

9. 42.

Der Deutsche Reichstag.

#

Der
Deutsche Reichstag.



Geschichte
seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens
1867—1892.

Von
Dr. Hermann Robolsky.

Zweite Auflage.



Berlin NW.
Verlag von Conrad Spohnk.
1897.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die Geschichte eines Parlaments begreift im wesentlichen den Wechsel seiner aus den Wahlen hervorgehenden Zusammensetzung, seine Partekämpfe und seine gesetzgeberischen Erfolge in sich. Wenn man erwägt, welchen reichhaltigen Stoff jede einzelne Session unseres Reichstages wie anderer Parlamente der Geschichtsschreibung bietet, sobald man nur etwas in's Detail hinabsteigt, die etwa vorausgegangene Wahlcampagne in allen ihren Bewegungen und hervorragendsten Momenten verfolgt, die Eröffnungsfeier nebst Thronrede, die Wahl des Präsidiums, die eingebrachten Vorlagen, die Stellung der Fraktionen zu denselben, die Thätigkeit des Parlaments in den Kommissionen und im Plenum, das Schicksal der Amendements, die selbständigen Anträge und Interpellationen, die Leistungen der Hauptredner und die schließlich erreichten legislativen Resultate gleichmäßig in Betracht zieht und würdigt, so ist es begreiflich, daß ein Buch, das auf dreißig Druckbogen eben so viele Sessionen und mehr (auf die Jahre 1867—71 kommen allein zehn Sessionen) behandelt, nur ein sehr allgemeines Bild bieten kann, an welches niemand den Maßstab legen darf, wie an eine gründliche Geschichte des Reichsparteiwesens oder an ein Archiv der gesamten Reichsgesetzgebung und ihrer Entstehung.

Das hier vorliegende Buch trägt zum Unterschiede von solchen

Werken zu einem guten Teile eine persönliche Färbung, sofern der Verfasser wesentlich aus seinen eignen Erinnerungen und Eindrücken geschöpft hat, die von ihm als langjährigem Reichstagskorrespondenten der Weferzeitung, als welcher er dem Parlamente nicht bloß von der Journalistentribüne, sondern auch am Buffet, auf Festlichkeiten und Excursen (Kiel zc.), ja bis nach Versailles gefolgt ist, wo er die Kaiserdeputation begrüßen durfte, seiner Zeit niedergeschrieben worden sind. Sie beziehen sich namentlich auf die Zeit des Norddeutschen- und des Zollparlaments, des deutschen Zollparlaments nur bis zu der großen Wendung der Geschichte desselben, die gegen das Ende seines ersten Jahrzehnts eintrat. Darüber hinaus hat der Verfasser, von der Weferzeitung und später aus einer halbamtlichen Stellung geschieden, die Reichstagsgeschichte nur noch summarisch behandelt, in einem quantitativen Verhältnisse zu der vorangehenden Partie, das nachsichtiger Beurteilung dringend bedarf. Die der Gegenwart ferner liegende Zeit wollte der Verfasser der heutigen jüngeren Generation vorführen und im Gedächtnis derer, die sie selbst durchgemacht, auffrischen, jene Zeit, in der der unvergeßliche Bölk ausrufen konnte: „Es ist Frühling geworden, lassen wir das Schneeballwerfen!“ Ist der Mai vorüber, dann verschwinden die Blüten und die Lebenskräfte ziehen sich in das Innere zurück. Wie der Mai, erscheint heute aus der weiten Ferne jene Zeit des ersten freudigen Schaffens, einer gesicherten nationalen Mehrheit, die Zeit der inneren Begründung und Ausstattung des Norddeutschen Bundes 1867—1870 und des Deutschen Reiches in seinen ersten Jahren, die Zeit der Schöpfung großer, gemeinsamer Institutionen, durch welche zuerst die Glieder des Reiches fest und innig mit dem Ganzen verschmolzen. Wohl mußte man allmählich erkennen, daß zahlreiche, im Sturm und Drang entstandene legislatorische Schöpfungen im realen Leben die Probe nicht bestanden und eine Wendung in der eingeschlagenen Richtung unsrer innern Politik unabweislich wurde. Aber man wird immer gern bei der Jugendzeit des Reichstags verweilen, wo das nationale Banner noch eine fester sammelnde Kraft hatte, und

wo die Anfänge geschaffen wurden, auf denen wir heute in der Hauptsache, d. h. in der Festigung des Reiches, weiter zu bauen haben.

Der Verfasser des vorliegenden Buches hat noch seinen Dank abzustatten für die Dienste, welche ihm Müller's Politische Geschichte der Gegenwart, die mit Gründung des Norddeutschen Bundes in's Leben trat, und die von dem Centralcomité der nationalliberalen Partei in verschiedenen Intervallen herausgegebenen, sehr übersichtlichen, knappen, gut orientierenden, wenn auch von einem scharfen Parteistandpunkte aus abgefaßten Berichte über die Gesetzgebung im Reiche geleistet haben.

Schließlich mag hier noch auf den Anhang des Buches besonders hingewiesen werden, in welchem (nach dem verdienstvollen Handbuche für das Preussische Herrenhaus von Geh. Reg.-Rat Dr. Mezel) die Entwicklung der deutschen Reichsverfassung aus dem ursprünglichen Entwurfe, den die Bundesregierungen im Februar 1867 dem Norddeutschen Reichstag vorlegten, übersichtlich dargestellt ist.

Berlin im Mai 1893.

Der Verfasser.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der Verfasser hat bei dem Erscheinen der zweiten Auflage seiner Geschichte des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Deutschen Reichstages nur seinen Dank für die überaus günstige Aufnahme, welche dieselbe in allen Kreisen gefunden hat, abzustatten. Es sind nur wohlwollende Besprechungen des Buches dem Verfasser zu Gesicht gekommen, neben den mancherlei freundlichen Privatäußerungen von hochgeschätzten Parlamentariern und Staatsmännern, die brieflich sich an ihn gewandt und zu dem Unternehmen ihm Glück ge-

wünscht haben. Daß das so überaus schmeichelhafte Urtheil des Fürsten Bismarck, der selten einem Buche dieselbe Ehre erwiesen hat, dem Verfasser eine besondere ihn mehr als lohnende Genugthuung gewesen ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Möge die gleiche Gunst auch der neuen Auflage gewahrt bleiben.

Berlin im November 1896.

Gerhard Robolsky.

Ueber die erste Auflage schreibt **Fürst Bismarck** unterm 26. Juli 1895 an den Verfasser:

Bei der Fülle der neu eingetroffenen Bücher, welche ich mir zur Lectüre zurückgelegt habe, bin ich erst jetzt dazu gekommen, einzelne mich besonders interessirende Episoden aus Ihrem Buche zu lesen, und habe mich namentlich gefreut, in demselben eine sachkundige Darstellung der parlamentarischen Geschichte der Jahre 1867 bis 1879 und des Ursprungs der Divergenzen mit der Nationalliberalen Partei zu finden. Meine bisherigen Stichproben geben mir Veranlassung, das Ganze mit vermehrtem Interesse im Zusammenhange zu lesen, und bitte ich Sie für die Zusendung der mit soviel Fleiß und Sachkenntnis hergestellten Arbeit meinen verbindlichsten Dank entgegenzunehmen.

Einleitung.

Das heie, strmische Verlangen des deutschen Volkes nach nationaler Entwicklung hatten die deutschen Regierungen zweimal mit der Einrichtung des Bundestages beantwortet. Die Wirksamkeit des Bundestages von 1816 bis 1848 hatte diese Versammlung zum Gegenstand des Hasses und des Spottes gemacht. In jenem Jahre verschwand der Bundestag wie erdrckt unter der Last der gegen ihn aufgesammelten nationalen Leidenschaften. Im Jahre 1851 war es der letzte und hchste Triumph, den der deutsche Partikularismus feierte, als er Deutschland wiederum die verhatete Einrichtung auferlegen konnte.

Es war namentlich auch der Triumph ber Preuen und seine nationalen Bestrebungen, als dasselbe in den Scho des wiederhergestellten Bundestages zurckkehrte. Dieser Triumph aber wurde teuer bezahlt, am 8. Mai 1851 wurde der kniglich preuische Reichshauptmann und Landwehr-Lieutenant Otto von Bismarck zum Rat bei der Bundestags-Gesandtschaft und bald darauf zum Bundestagsgesandten ernannt. Die Versammlung hatte den Mann in ihre Mitte aufgenommen, der dazu bestimmt war, sie zu vernichten. „Das ist ein Mann, der mich rchen wird“ konnte der unglckliche Friedrich Wilhelm IV. jagen, wenn er die Berichte seines Gesandten aus Frankfurt bekam, wie der sterbende Friedrich Wilhelm I. diesen Ausdruck von seinem Sohne that. Herr von Bismarck bekmpfte in Frankfurt die sterreichische Prsidentialmacht und die mit ihr im Bunde stehenden Regierungen mit den Waffen, die er bald mit sicherem Griff aus dem Arsenal der Bundestagsknfte entnahm. Die deutsche Frage, die sich schlielich auf den bhmischen Schlachtfeldern, in den Friedens- und Verfassungsvertrgen entschied, bewegte sich unter Leitung des Herrn von Bismarck eine geraume Zeit in der Gestalt eines Streites ber die Geschftsordnung im Bundestage. Der kaiserlich-kniglich-sterreichische Prsidentialgesandte sah sich pltzlich — er wute nicht wie — in einen unablassigen Kampf

über die Befugnisse verwickelt, die er wie selbstverständlich auszuüben sich berechtigt glaubte. Auf Schritt und Tritt fand er sich der kühlen, schneidenden, sarkastischen Logik gegenüber, mit der ihn sein preussischer Kollege bald bloß reizte, bald entscheidend traf. Mit Staunen sahen die anderen Bundestagsgesandten diesem Duell zu und wenn ein Streich besonders gut getroffen hatte, konnte mancher nicht umhin, ihm heimlich die Hand zu drücken. Ein Gedanke war bei Herrn von Bismarck zum herrschenden geworden, er war der Ausgangspunkt aller seiner Betrachtungen, Pläne und Handlungen: „Los von Oesterreich.“ In seinen Berichten an die Regierung (Herrn von Manteuffel) streifte er alle denkbaren politischen Möglichkeiten, aber immer und überall ging er vom Gegensatz zu Oesterreich aus und kehrte zu ihm zurück. Mühsam versuchte er es in Frankfurt, den Widerstand gegen die österreichische Politik zu organisieren; glaubte er in dieser Beziehung irgend etwas erreicht zu haben, so war sicher schon von Berlin aus die Nachricht von einer neuen „Verständigung mit Oesterreich“ unterwegs. Endlich im Jahre 1862 durch König Wilhelm I. zum leitenden Minister Preußens berufen, konnte Herr von Bismarck der Verwirklichung seiner eigenen Gedanken näher treten. Die Geschichtsschreibung aller Zeiten wird mit Bewunderung die stetig aufsteigende Entwicklung der Bismarckschen Politik in ihrem innern Zusammenhange überschauen und würdigen; von dem unscheinbaren Anfange der raschen und gebieterischen Lösung der langjährigen kurhessischen Wirren, von der festen Haltung Europa gegenüber in der Frage des polnischen Aufstandes, von der Abweisung des Frankfurter Fürstentages bis zu dem glorreichen Frieden von Nikolsburg, welcher die Grundlage des heutigen deutschen Reiches schuf. Diese Thaten und ihre großen Ergebnisse verdienen um so höhere Bewunderung, als sie lange Zeit hindurch der widerstrebenden öffentlichen Meinung des eignen Landes abgerungen werden mußten und eine freudige Mitwirkung zum Teil erst eintrat, als die wesentlichsten Erfolge bereits errungen, als der Grund zum nationalen Neubau bereits sichtlich gelegt war. Herr von Bismarck hatte die hohe Genugthuung, daß die deutsche Entwicklung in den Bahnen, in welche er sie geleitet hatte, rascher, als irgend jemand es ahnen konnte, zum glorreichen Abschlusse gelangte.

Nachdem mit dem Fürstentag von 1863 der letzte Versuch einer auf friedlichem Wege herbeizuführenden Reform des deutschen Bundes gescheitert war, knüpfte sich die weitere Entwicklung der deutschen Verfassungsangelegenheit an den Schleswig-Holsteinschen Konflikt. Die zwischen Preußen und Oesterreich in bezug auf die Elbherzogtümer

bestehenden Differenzen waren durch die Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 nur vertagt worden. Schon im März 1866 war es nicht zweifelhaft, daß Oesterreich den Krieg ins Auge faßte, wenn Preußen nicht seine Ansprüche, welche es im Interesse seiner eignen Machtstellung in Norddeutschland machen zu müssen glaubte, unbedingt aufgeben wollte. Preußen stellte in der Sitzung des Bundestages vom 9. April 1866 den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegen zu nehmen und zu beraten, in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen untereinander diese Vorlage festzustellen.

Der Bundestag beschloß darauf am 21. April, diesen Reformantrag an einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zu verweisen. Da die Arbeiten desselben keinen erheblichen Fortgang nahmen, so sah sich Preußen veranlaßt, in einer Cirkulardepeße vom 10. Juni den deutschen Regierungen Grundzüge einer neuen Bundesverfassung mit der Bitte mitzutheilen, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modifikationen des alten Bundesrechtes neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein würden. Der wesentliche Inhalt dieser Grundzüge war folgender: Das Bundesgebiet besteht aus den bisherigen Bundesstaaten mit Ausnahme der österreichischen und niederländischen Gebietsteile. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer in regelmäßigen Zeiträumen zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt; die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen, und mit dem zu berufenden Parlamente zu vereinbaren; die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet. Der Gesetzgebung und Obergewalt des Bundes unterliegen eine Reihe von näher bezeichneten Angelegenheiten. Die Bundesversammlung hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen. Die Kriegserklärung hat bei feindlichem Angriff unter allen Umständen zu

erfolgen, sonst ist die Zustimmung der Souveraine von mindestens zwei Dritteln der Bevölkerung des Bundesgebietes zu erfolgen. Die Kriegsmarine ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Die Landarmee wird in zwei Bundesheere, die Nordarmee und die Südarmee, eingeteilt; der König von Preußen ist Bundesoberfeldherr der Nord-, der König von Bayern Bundesoberfeldherr der Südarmee. Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landen des österreichischen Kaiserstaats werden durch besondere Verträge geregelt.

Inzwischen hatten Differenzen zwischen Preußen und Oesterreich in der schleswig-holsteinischen Frage zu einem Einrücken Preußens in Holstein geführt, infolge dessen stellte Oesterreich in der Sitzung des Bundestages vom 11. Juni den Antrag, die Mobilmachung und kriegsbereite Aufstellung sämtlicher außerpreussischer Bundesarmee-corps anzuordnen. Bereits am 14. Juni erfolgte die Abstimmung. Dafür stimmten: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Großherzogtum Hessen, Kurhessen, die 13. Kurie, in der Nassau als stimmführend für, Braunschweig gegen den Antrag sich aussprach, und die 16. Kurie, in der Schaumburg-Lippe nicht instruiert hatte, Lippe und Waldeck gegen, Reuß ä. L. und Lichtenstein für den Antrag, Reuß j. L. für Verweisung an einen Ausschuss stimmten, welches Ergebnis der Gesandte als Stimmgleichheit ansah und deshalb auf Grund einer Bestimmung des Kuriatvertrages vom 2. April 1816 sich der Majorität angeschlossen. Einfach gegen den österreichischen Antrag stimmten: Luxemburg und Limburg, die 12. Kurie, (die sächsischen Herzogtümer gegen Meiningen), die 14. Kurie (beide Mecklenburg), die 15. Kurie (Oldenburg, Anhalt, beide Schwarzburg), die 17. Kurie (die freien Städte, gegen Frankfurt), Baden erklärte sich gegen den österreichischen Antrag und befürwortete den Versuch einer Vermittelung zwischen Oesterreich und Preußen durch die Bundesversammlung nach den Bestimmungen des Artikels 11 der Bundesakte und Artikel 21 der Wiener Schlussakte. Preußen gab keine Stimme ab, da es die ganze Verhandlung als bundeswidrig betrachtete. Nach Verkündung des Beschlusses erklärte der preussische Gesandte im Namen seiner Regierung, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde.

Die preussische Regierung forderte sodann in einer identischen Note vom 16. Juni 1866 die nicht auf Seiten Oesterreichs stehenden Norddeutschen Staaten auf, mit ihr in ein Schutz- und Trugbündnis zu treten, und zugleich ein Bündnis auf denjenigen Grundlagen zu errichten, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlamente zu ver-

einbaren sein würden, wogegen jenen Staaten die Zusicherung der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Integrität ihrer Gebiete „nach Maßgabe der Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866“ erteilt wurde. Diese Aufforderung hatten nur die Regierungen von Sachsen-Meinungen und Neuß ältere Linie abgelehnt; den übrigen Regierungen legte die preußische Regierung unterm 4. August 1866 den Entwurf eines Bündnisses vor, welches dazu bestimmt war, den Voraussetzungen und Zusicherungen der identischen Note vom 16. Juni 1866 eine vertragsmäßige Form zu geben. Unterm 18. August 1866 erfolgte zu Berlin die Unterzeichnung des folgenden Bündnisses zwischen Preußen und den norddeutschen Regierungen vom 18. August 1866:

„Um der auf Grundlage der preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 ins Leben getretenen Bundesgenossenschaften zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar *rc. rc.* einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündnisvertrages beschlossen und zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen: (folgt die Aufzählung der Unterhändler) . . . , welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Neuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, schließen ein Offensiv- und Defensivbündnis zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Verteidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündnis garantieren.

Artikel 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündnis ausdrücklich modifiziert werden.

Artikel 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen

und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Beratung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein soll.

Artikel 7. Der vorstehende Bündnisvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgetauscht werden.

Zur Urkund dessen haben sämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bündnisvertrag unterzeichnet und unterfiegelt

So geschehen, Berlin, 18. August 1866.

(gez.) v. Bismarck, v. Rössing, v. Seebach,
v. Lauer, Graf Beust, F. v. Böhneisen,
B. Klapp, v. Dheimb. Geffken.

Unterm 21. August 1866 traten auch die Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz dem Bündnisvertrage bei, wobei sie zwar den Vorbehalt der Zustimmung ihrer Landstände machten, welche indes erfolgte und in dem Landtagsabschiede vom 4. Oktober 1866 ausgesprochen wurde. Auch die Regierung des Großherzogtums Hessen, für ihre nördlich des Mains liegenden Gebietsteile, war inzwischen in dem Artikel 14 des Friedensvertrages vom 3. September 1866, die Regierung von Sachsen-Weiningen in dem Artikel 1 des Friedensvertrages vom 8. Oktober 1866, und die Regierung von Neuchâtel in dem Artikel 1 des Friedensvertrages vom 26. September 1866 dem Bündnisvertrage vom 18. August 1866 beigetreten. Der Beitritt des Königs von Sachsen erfolgte in dem Artikel 2 des mit Preußen abgeschlossenen Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866.

Am 15. Dezember 1866 traten die Bevollmächtigten der zweiundzwanzig verbündeten Regierungen in Berlin zusammen, um über die seitens der preußischen Regierung gemachten Verfassungsvorlage zu beraten. Sie hielten eine Reihe von vertraulichen Besprechungen und drei förmliche Sitzungen am 18. Januar, 28. Januar und 7. Februar 1867. In der letzten Sitzung verständigten sich die Bevollmächtigten dahin, „daß der Entwurf der in

dem Bündnisvertrage vom 18. resp. 21. August v. J. Artikel 2 und 5, sowie in den verschiedenen Friedensverträgen vorgesehenen Bundes-

verfassung, durch die Vorlage, welche die königlich preussische Regierung am 15. Dezember v. J. der Konferenz gemacht habe, und deren Abänderungen, welche in den Annexen des Protokolls vom 28. v. M. verzeichnet seien, nunmehr unter den hohen verbündeten Regierungen definitiv festgestellt sei und solchergestalt dem am 24. d. M. zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden solle.“

Schon in der ersten Sitzung war die Vertretung der Vorlage gegenüber dem Reichstag, das Recht der Berufung, Eröffnung, Schließung und Auflösung des Reichstages der Krone Preußen übertragen worden.

Die Grundzüge des Verfassungsentwurfes hatte die „Provinz. Korresp.“ gleich nach der Eröffnung der Konferenzen der Bevollmächtigten zur Beratung des Entwurfes mit den Worten mitgeteilt:

„Die thatsächliche Gestaltung der Dinge in diesem Jahre und die klar vorliegenden Pläne der preussischen Regierung für den norddeutschen Bund lassen es als einen eiteln Wortstreit erscheinen, wenn hier und da mit großem Eifer erörtert wird, ob der norddeutsche Bund ein Bundesstaat oder ein Staatenbund oder ein Einheitsstaat werden soll. Nicht auf Worte und Begriffe, mit denen noch dazu die abweichendsten Auslegungen verbunden werden, kommt es an, sondern auf klare und bestimmte Aufgaben und Ziele. Alle früheren Versuche, einheitliche Staatengebilde in Deutschland zu schaffen, sind gerade daran gescheitert, daß man sich dabei mehr an allgemeine Ideen und politische Schlagwörter, als an vorhandene Thatsachen und deren sachgemäße Weiterbildung hielt: man stellte hochfliegende Verfassungen für Kaiser und Reich und umfassende Grundrechte für die deutsche Nation auf; als aber die Verfassung fertig auf dem Papier stand, da fehlte die Hauptsache dazu, nämlich der Kaiser und das Reich, — und so blieb die Verfassung nebst den Grundrechten ein leeres Luftgebilde.

Die preussische Regierung hat einen anderen und sichereren Weg betreten, den Weg der Wirklichkeit und der lebendigen Thatsachen: sie knüpft an das Vorhandene und Bewährte an, um daraus Neues und Höheres zu entwickeln, sie stellt nur Ziele hin, die unmittelbar erreichbar sind, deren volle Verwirklichung aber ein weiteres Vorschreiten auf gleicher Bahn verbürgt.

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mitteldeutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesamte äußere und geistige Entwicklung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und

eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems und der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigentums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb, auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkursverfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwicklung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll vor der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrat“) und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden Nationalvertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprißliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Teile auch in dem Räte der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Waagschale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußens zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor allem soll die Wehrkraft des gesamten norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisiert werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die notwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee soll eine einheitliche Seemacht unter preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler- und der Jade-Hafen sollen Bundeskriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge ein und dieselbe Flagge des norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.“

Am 12. Februar fanden in den einzelnen Staaten auf Grund der in denselben ergangenen Gesetze die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes statt, der durch eine Verordnung des Königs von Preußen vom 13. Februar 1867 auf den 24. Februar nach Berlin berufen wurde und daselbst, nachdem er an dem genannten Tage förmlich eröffnet war am 25. seine Sitzungen begann. Da mehrere Landtage sich ausdrücklich vorbehalten hatten, daß das Resultat der Verhandlungen ihnen zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werde, so hatte der Reichstag nicht den Charakter einer verfassungsvereinbarenden, sondern nur einer verfassungsberatenden Versammlung.

Der konstituierende Reichstag.

Der deutsche Reichstag ist ein Sonntagskind. Er erblickte an dem 24. Februar 1867, an einem Sonntage, mittags 1 Uhr in Berlin, im Weißen Saale des königlichen Schlosses das Licht der Welt. Zu jener Stunde funkelten die Krystalle der riesigen Kronleuchter oberhalb einer Gesellschaft, wie sie dieser Saal noch nicht gesehen hatte — der preussische Landtag erschien daselbst zum ersten Male zu einem norddeutschen Reichstag erweitert, alte wohlbekannte Parlamentarier aus dem Abgeordneten- und dem Herrenhause, die Jahre lang sich im heißen Streite um die Verfassung gemessen und den trotzigen Blick zum Teil noch nicht abgelegt hatten, mischten sich mit dem den Berlinern noch fremden Abgeordneten aus den frisch annectierten Provinzen und den Kleinstaaten, die sich mit Preußen zu einem Bunde vereinigt hatten, Sachsen, Thüringer, Mecklenburger, Hanseaten u. s. w., die neugierig zu den Kronleuchtern und den Logen, wo die königliche Familie, die Diplomaten, die Journalisten sich allmählich einfanden, hinausblickten und der Dinge harrten, die da kommen sollten. Das Frankfurter Parlament feierte zum zweiten Male sein Wiederauferstehen in einer verjüngten Gestalt, auf Erfurt folgte nach siebzehn Jahren Berlin. Die Bevölkerung der norddeutschen Hauptstadt bezeugte eine überaus lebhafteste Teilnahme an dem Ereignis. Die Plätze und Straßen um das königliche Schloß waren von einer dichten Menge besetzt, welche die am Portal auffahrenden Teilnehmer der seltenen Festlichkeit lebhaft begrüßte. Wetter und Stunde begünstigte die gehobene Stimmung. Die benachbarten Häuser trugen Fahnen in den preussischen und in den norddeutschen Farben. Drinnen im Weißen Saale des Schlosses vollzog sich ein glänzendes Schauspiel, auf das an der Seite seiner Mutter und seiner Großmutter auch ein achtjähriger Knabe — unser heutiger Kaiser — aus steiler Höhe herabblickte. Eine von bunten Uniformen, vielen Sternen und Orden funkelnde Gesellschaft sammelte sich allmählich auf dem glatten Parket — es war der erste deutsche Reichstag. Er stellte sich in einen Halbkreis um den Thron herum. Seine Führung übernahm hier bereits der Altersprä-

sident Herr von Franckenberg-Ludwigsdorf, der seitdem über ein Decennium dieses kurzlebige Amt bekleidet hat, bis Graf Moltke ihn ablöste. Kurz vor dem Erscheinen Sr. Majestät, der dem Gottesdienste in der Schloßkapelle beiwohnte, erschienen die Reichstags-Kommissarien, ein langer, langer Zug, paarweise geordnet, immer ein Preuße neben dem Kleinstaatter, voran Graf Bismarck und Herr v. Friesen, der Kriegsminister von Roon und der Vertreter Hessens, Geh. Legationsrat Hofmann, Herr Delbrück, der künftige Präsident des Bundesamtes u. s. w. Diese hohe Gesellschaft nahm zur Linken des Thrones Aufstellung. Graf Bismarck meldete Sr. Majestät, daß alles bereit sei. Der König erschien, voran gingen Bagen, dann Großwürdenträger mit den Reichsinsignien, General Kunowski mit dem Schwert, Graf Wrangel mit dem mächtigen Banner, das in einem seiner hohen Reiterstiefel stak. Dem Könige folgten der Kronprinz und die übrigen Prinzen des königlichen Hauses. Als der König den Saal betrat, brachte der Alterspräsident von Franckenberg-Ludwigsdorf ein Hoch, in welches die Versammlung drei Mal einstimmte. Nachdem Sr. Majestät die Versammlung begrüßt und auf dem Thron Platz genommen hatte, nahm der König die Thronrede aus den Händen des Grafen Bismarck und verlas dieselbe. Wir citieren nur den Anfang.

„Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Daß es Mir vergönnt ist, in Gemeinschaft mit einer Versammlung wie sie seit Jahrhunderten keinen deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zugeführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf diese Führung werden wir dieses Ziel umso früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche Uns und Unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblicke auf die Geschichte Deutschlands erkennen. Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das deutsche Reich nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Räte Europas, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab. Niemals aber hat die Sehnsucht des deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen. Wenn diese Bestrebungen

bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Wert der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Notwendigkeit, die Einigung des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerten zu opfern.“ Nach der Vorlesung der Thronrede brachte der sächsische Minister v. Friesen das Hoch auf den König aus, worauf Graf Bismarck „im Namen der verbündeten Regierungen“ den Reichstag für eröffnet erklärte.

Die erste Sitzung des norddeutschen Reichstages fand im Sitzungssaale des preußischen Herrenhauses am Montag, 25. Februar 1867, statt. Graf Franckenberg-Ludwigsdorf, (geb. 1785) fungierte als Alters-Präsident und berief als einstweilige Schriftführer die vier jüngsten Mitglieder des Hauses: Graf (jetzt Fürst) Otto von Stolberg-Bernigerode, Stumm (jetzt Freiherr v. Stumm), von Watzdorf-Wiesenburg und Eugen Richter, damals Abgeordneter für Nordhausen. Das äußere Ansehen des Herrenhaus-Saales hatte nur in einer Beziehung eine Aenderung erfahren: über dem Präsidentensitz war eine dreifarbige Fahne angebracht, welche deutsch-amerikanische Frauen gestiftet hatten. Die Farben waren indessen falsch aneinander gereiht und es mußte erst eine richtige Folge Schwarz-Weiß-Rot hergestellt werden. Der mittlere weiße Streifen zeigt in gelber Seide gestickt die Worte: „Dem deutschen Parlament 1867. Die Damen von New-Orleans.“ Diese Fahne prangt seit seinem Bestehen noch über dem Präsidensitz des deutschen Reichstages und wird denselben zweifellos aus dem jetzigen Heim in den neuen stolzen Bau am Königsplatz begleiten.

Am 12. Februar hatten, wie bemerkt, die Wahlen zum ersten deutschen Reichstag im norddeutschen Bunde stattgefunden. Zum ersten Male wurde das geheime direkte Wahlrecht ausgeübt. Das Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes datierte vom 15. Oktober 1866. Die Nation, wenigstens der alte konservative Teil derselben, blickte nicht ohne Sorge auf das Resultat der Wahlen. Das allgemeine direkte Wahlrecht sollte nach der Frankfurter Verfassung von 1849 öffentlich und mündlich zu Protokoll ausgeübt werden und trotz letzterer Bestimmung hielt man es bekanntlich seiner Zeit für unvereinbar mit dem monarchischen Staate. Das Frankfurter Wahlgesetz war einer der Hauptgründe für die damalige Ablehnung der Reichsverfassung von Seite des Königs von Preußen. Der Rückgriff auf diese Institution, noch demokratischer durch die geheime Abstimmung, welchen der preußische Antrag vom 9. April 1866 machte,

ist vielleicht die für die damaligen Konservativen am schwersten verständliche politische Handlung des ihnen ursprünglich so nahe stehenden Herrn von Bismarck gewesen. Dieser hat sich wiederholt deswegen amtlich und außeramtlich gerechtfertigt. Am 15. April 1866 schrieb er an Graf Bernstorff in London: „Ich darf es wohl als eine auf langer Erfahrung begründete Ueberzeugung aussprechen, daß das künstliche System indirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Berührung der höchsten Gewalt mit den gesunden Elementen, welche den Kern und die Masse des Volkes bilden, verhindert. In einem Lande mit monarchischen Traditionen und loyaler Gesinnung wird das allgemeine Stimmrecht, indem es die Einflüsse der liberalen Bourgeoisie-Klassen beseitigt, auch zu monarchischen Wahlen führen, ebenso wie in Ländern, wo die Massen revolutionär fühlen, zu anarchischen. In Preußen aber sind neun Zehntel des Volkes dem Könige treu, und nur durch den künstlichen Mechanismus der Wahl um den Ausdruck ihrer Meinung gebracht.“ Als Graf Bernstorff am 26. April von dem Schrecken Lord Clarendons über das allgemeine Stimmrecht berichtete, machte Bismarck dazu folgende Randnote: „In England sind eben nur die höheren Klassen dem Königtum und der Verfassung anhänglich, welche ihre Privilegien, ihre Herrschaft über das Land darstellen. Die Massen sind roh, unwissend, und ihre Anhänglichkeit an die Krone ist nicht von der Art wie in Preußen“. Das Resultat der Wahlen vom 12. Februar 1867 war ein überraschend günstiges. Es ging daraus jene die konservativen und gemäßigt-liberalen Gruppen umfassende konstante Mehrheit des Reichstags hervor, die zehn Jahre lang das, was an organischen Einrichtungen des Bundes und später des Reiches in jener Zeit geschaffen ist, durch ihre gemeinsame Mitarbeit zu Stande gebracht hat, während die demokratischen Gruppen und die partikularistischen und reichsfeindlichen Elemente sich in der Minorität und Opposition befanden.

Zwei neue Parteien, deren Namen bisher in unserer parlamentarischen Geschichte nicht existierten, erhoben in der Wahlcampagne, die der ersten Wahlkampf vom 12. Februar 1867 voranging, ihr Feldgeschrei. Neben den Konservativen und den Fortschrittlern traten zum ersten Male die Nationalliberalen und die Bundesstaatlich-Konstitutionellen in den Kampf. Im Laufe der Landtagsverhandlungen vom Herbst 1866 waren 24 Abgeordnete aus der alten Fortschrittspartei ausgeschieden und gründeten eine neue Partei, die der auswärtigen Politik Bismarcks ihren vollen Beistand versprach, bezüglich der inneren Verwaltung aber die „Pflichten einer wachsam und loyalen Opposition

zu erfüllen“ beabsichtigte. Auf Grund dieses doppelten, zugleich nationalen und liberalen Programms nahm sie die Bezeichnung der national-liberalen Partei an und gewann als solche sofort einen maßgebenden Einfluß in Preußen wie in Norddeutschland. Sie entsprang aus der Verbindung zweier Elemente, die trotz der Verschmelzung, die sie eingingen, immer eine gewisse Polarität gegen einander bewahrten. Als im Jahre 1866 die kriegerischen Ereignisse und Erfolge den altpreussischen Konflikt-Liberalismus überraschten, da waren es Stimmen aus den neuen Provinzen und dem Süden, welche der preussischen Fortschrittspartei zuriefen: „Wie schwer euch auch das Bekenntnis wird — wahr bleibt es doch, ihr habt euren ersten Kampf um die Macht, euren ersten Feldzug um das parlamentarische System in Preußen verloren. . . . Nicht durch rechtshaberisch verneinende Haltung, sondern durch einen wirklichen Anteil an der Wendung der deutschen Geschichte unter den Hohenzollern kann die liberale Welt sich retten.“

Es waren Männer wie v. Bennigsen, Braun-Wiesbaden, Miquel, Gumbrecht und andere, die eben erst annektiert, die Eierschalen der Kleinstaaterei noch auf dem Kopfe trugen, Männer wie Böck und andere, die von Bayern und Baden her die Hand zum Bunde über den Main wegstreckten und den Altpreußen erklärten: „Wenn ihr den 14. Juni (Preußens Austritt aus dem Bundestag) und den 3. Juli verschlafen oder vergessen könnt, so ist euch nicht zu helfen.“

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Wahlgesetzes am 15. Oktober 1866 brachten damals die Zeitungen jene „Erklärung“ zum Abdruck, welche von 24 Mitgliedern der oppositionellen Linken im preussischen Abgeordnetenhaus vereinbart wurde, nachdem der Verfassungskonflikt in Preußen beigelegt war. Die Regierung hatte durch Vorlage des Indemnitäts-Gesetzes die Hand zur Versöhnung geboten und bei der Abstimmung über dieses Gesetz, wie über die gleichzeitigen Militärkredite hatte sich die Opposition (Fortschrittspartei und Linkes Centrum) gespalten. Diejenigen Mitglieder, welche den Versöhnungsvorschlag der Regierung acceptierten, waren bereits im September, zur Zeit der entscheidenden Abstimmungen, in engere Fühlung getreten und hatten am 27. September, als der Landtag auf sechs Wochen vertagt wurde, vor dem Auseinandergehen noch die „Erklärung“ vereinbart, welche vor dem Lande ihr Verhalten rechtfertigen sollte. Die „Erklärung“ vom 27. September stellte in den Vordergrund, daß es die Unterzeichner in der außerordentlichen Session des Landtages als ihre „dringendste Aufgabe“ erachteten, „der Regierung in ihrer

auswärtigen Politik den vollen Beistand der Landesvertretung zu verschaffen, denn:

„In dem kraftvoll geführten Kriege und seinen Erfolgen sehen wir den ersten, glücklichen Anfang zu einer wahren Einigung des deutschen Vaterlandes . . . Auf das Zutrauen, daß unter der gegenwärtigen Leitung der auswärtigen und militärischen Angelegenheiten das Streben dahin gerichtet ist, die deutsche Einheit gegen fremden Eingriff und heimische Sonderinteressen vorzubereiten und die Stärke der gesamtdeutschen Macht zu erhöhen, hat die Regierung einen unabweisbaren Anspruch erworben.“

Inbezug auf die innere Politik war ausdrücklich gesagt, daß „die Pflichten einer wachsam und loyalen Opposition“ nicht verabsäumt werden sollten, wie es eine entschieden liberale Partei den Rechten des preussischen Volkes und der Zukunft Deutschlands schuldig sei. Unterzeichnet war die Erklärung von: Aegerter, Berger-Posen, von Bodum-Dolffs, Cetto, Frank, Hammacher, von Hennig, Hinrichs, John-Labiau, Kanngießer, Lasker, Lang, Lent, Lette, Lüning, Mezmacher, Michaelis-Stettin, Pieschel, Rautenstrauch, Reichenheim, Röpell, Tschow, Twesten, von Unruh. Die Unterzeichneten (15 von der Fortschrittspartei, 9 vom linken Centrum) hatten mit diesem Schritt der Notwendigkeit eines Ausscheidens aus dem bisherigen Fraktionsverband in's Auge zu sehen. Nachdem das Abgeordnetenhaus am 12. November wieder zusammengetreten war, begannen denn auch in den Fraktionen der Linken die — wie sich denken läßt — heftigsten Auseinandersetzungen. Binnen wenigen Tagen war die Trennung vollzogen. Am 17. November konstituierte sich im preussischen Abgeordnetenhaus die „Neue Fraktion der nationalen Partei“ (den Namen „Nationalliberale Partei“ nahm sie späterhin im norddeutschen Reichstag an) und wählte einen Vorstand, bestehend aus den Abgeordneten von Hennig, Twesten, v. Unruh. Als Mitglieder wurden am nämlichen Tage noch namhaft gemacht die Abgeordneten Hammacher, Lüning, Lasker, Michaelis, Röpell, Krieger-Berlin, Reichenheim, John, Lette, Prediger Richter-Berlin, Hinrichs, Graf zu Dohna, von Baerst, Tschow, Kanngießer. Außerdem war der Präsident des Abgeordnetenhauses, von Jordanbeck, der neuen Fraktion zuzurechnen. In den folgenden Tagen schlossen sich noch an die Abgeordneten Berger, Lent, Lang, Pieschel, Rautenstrauch und Cetto. Der Abgeordnete Jung-Röln trat noch im Laufe des Jahres 1866 bei.

Die Fraktion hatte von ihrer Konstituierung dem linken Centrum und der Fortschrittspartei Anzeige gemacht mit dem Bemerkten, „daß

sie ein freundschaftliches Verhältnis zu diesen beiden Fraktionen wünsche, mit denen sie als zur entschieden liberalen Partei gehörig sich auf gemeinsamem Boden wisse und daß sie an den gemeinsamen Beratungen der liberalen Partei gerne teilnehmen werde.“ Die Wahlen zum norddeutschen Reichstag waren denn auch von den drei Fraktionen der Linken gemeinsam betrieben worden. Das Ergebnis war trotzdem eine schwere Niederlage für die Fortschrittspartei, die in den alten preußischen Provinzen nur zehn Mandate erringen, in den neuen Provinzen nirgends festen Fuß fassen konnte. Mit sieben Demokraten aus Sachsen und je einem Abgeordneten aus Hamburg und Gotha, zusammen nur 19 Mann stark, zog sie in den norddeutschen Reichstag ein. Die nationalliberale Partei zählte hier, Dank dem stattlichen Zuzug aus Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Rassau und Thüringen 79 Mitglieder. Am Tage vor der Eröffnung des Reichstages hatte sich die „Fraktion der nationalliberalen Partei“ konstituiert. An ihrer Spitze begegnet man von Bennigsen, Dr. Simson, Twesten, Lasker, Hammacher, Graf Schwerin, Koepell, Michaelis u. A. Die ausschlaggebende Rolle der Partei fand alsbald ihre äußere Anerkennung bei der Wahl des Reichstagspräsidiums. Mit 127 Stimmen wurde Simson (2. März) zum Präsidenten gewählt. Der konservative Gegenkandidat Graf Eberhard Stolberg erhielt 95 Stimmen. Erster Vizepräsident wurde der freikonservative Herzog von Ujest, zweiter Vizepräsident von Bennigsen.

In der neuen bundesstaatlich-konstitutionellen Fraktion vereinigte sich alles, was dem Bunde mit Preußen widerstrebte, die sogenannten Partikularisten, die es indessen nur auf wenig über ein Duzend Mitglieder brachten. Es mischten sich Elemente untereinander, die sehr bald weit auseinander geflogen sind. Man denke an die Sachsen Dehmichen, Gebert, Günther, Sachse, Schwarze, an die Schleswig-Holsteiner Graf Baudissin, Franke, Schleiden, Haenel, Jensen, Lorenzen, an die Hanoveraner Graf Grote, v. Münchhausen, v. Hammerstein, an die preußischen Ultramontanen Reichensperger, Windthorst, v. Mallinckrodt &c.

Die numerisch stärkste Partei, die vor fünfundzwanzig Jahren der Wahlurne entstieg, war die konservative Partei, wenn man dazu die später gebildeten Fraktionen „Freie konservative Vereinigung“ (Stamm der späteren „Freikonservativen“) und des Centrums, zu dem sich die Ultraliberalen wie v. Bernuth, v. Bethmann, v. Patow, v. Vincke u. s. w. vereinigten, zählt, zusammen etwa 115 Mann. Dazu kam noch ein Teil der sogenannten „Wilden“, in deren Reihen neben den ersten Socialdemokraten Bebel und Schrapß aus Sachsen sich sehr konservative

Herren befanden, wie Herr v. Rothschild, Prinz Friedrich Karl u. a. Herr v. Bismarck konnte in seiner günstigen Meinung vom allgemeinen direkten geheimen Wahlrecht sich durch das erste Resultat nur bestärkt fühlen.

In dem am Tage von Königgrätz gewählten Abgeordnetenhaufe zweigte sich von den zum ersten Male wieder in größerer Zahl erschienenen Altkonservativen eine Gruppe von 14 Abgeordneten, darunter Graf Bethusy, Graf Renard, Dr. Achenbach, ab und bildete unter dem Vorfize des Prinzen Carl Hohenlohe die freikonservative Fraktion.

Die Gründer der freikonservativen Partei gingen dabei davon aus:

1. Daß nach den glänzenden Erfolgen der preußischen Waffen es zunächst darauf ankomme, den innern Frieden wieder herzustellen und die Wunden zu heilen, die der Konflikt dem Lande geschlagen hatte.

2. Daß die konservative Partei im Lande mit den Götzen der Pseudolegitimität und des Scheinkonstitutionalismus brechen und sich aufrichtig und wahr auf den Boden der Verfassung stellen müßte.

3. Daß es Pflicht der konservativen Partei sei, die nationale, auf die Einigung Deutschlands unter Hohenzollernscher Führung gerichtete Politik Bismarcks so nachdrücklich als möglich zu unterstützen.

Trotz der numerischen Schwäche der Fraktion und obwohl derselben keine der bisherigen parlamentarischen Größen angehörte, gewann ihr der sachliche Wert ihres Programmes, das darin bekundete Verständnis für die Bedürfnisse und Aufgaben der preußischen Politik und die zielbewußte und der Bedeutung der Sache angemessene Vertretung ihrer politischen Grundsätze sehr bald Boden innerhalb und außerhalb des Parlaments.

In den konstituierenden Reichstag zogen die Freikonservativen schon in stattlicher Zahl ein; sie übten durch ihre Stellung in der Mitte zwischen Konservativen und Liberalen und ihre nahe Berührung mit den vielfach von gleichen Gesichtspunkten geleiteten Nationalliberalen einen erheblichen und glücklichen Einfluß auf die grundlegenden Beschlüsse dieser gesetzgebenden Versammlung, welche aus ihren Reihen in der Person des Herzogs von Ujest den ersten Vizepräsidenten erwählte. Für das Verhalten der freikonservativen Fraktion des Reichstages, welche mit dem Hinzutreten süddeutscher Mitglieder den Namen Reichspartei annahm, war der Grundgedanke maßgebend:

„Die Verfassung des norddeutschen Bundes ebenso wie die Verwaltung Preußens so zu gestalten, daß aus ihnen alle Hindernisse und Erschwerungen der begründeten festeren Einigung der deutschen Stämme unter hohenzollernscher Führung möglichst entfernt werden möchten.“

Die 1867 aus Anlaß des Hinzutritts der neuen Provinzen vorgenommenen Neuwahlen führten der freikonservativen Fraktion ebenfalls eine sehr erhebliche Verstärkung zu. Sie lieferten den Beweis, daß auch in Preußen die Bildung einer entschieden nationalen und konstitutionellen konservativen Partei, welche eine stetige Fortentwicklung im Sinne des Rechts- und Verfassungsstaates unter weiser Berücksichtigung der historisch gegebenen Verhältnisse und unter Erhaltung eines starken Königtums auf konstitutioneller Grundlage sich als Aufgabe stellte, einem politischen Bedürfnisse und der Anschauung weiter und patriotischer Kreise der Bevölkerung entsprach.

Das erste Verzeichniß der Mitglieder des Reichstages und der „Reichstags-Kommissarien“, das nach dem Zusammentritt des Parlaments erschien, umfaßte die folgenden Namen:

Provinz Preußen: v. Moltke, Friedrich Carl, Prinz v. Preußen, Vogel v. Falckenstein, v. Hüllessem, v. Kalkstein, Dr. Krüzig, v. Below, v. Labergne-Pequilhen, Uebinck, v. Romberg, Graf Kehlerling, Dr. Schmalz, Bieth, v. Schütz, Graf v. Lehndorff, v. Simpson, v. Tyszkä, v. Brauchitsch, v. Auerswald, Dr. Martens, v. Czarlinski, v. Jadowski, Donimirski, v. Brünneck, v. Hennig, Dr. Meyer, Wiffelind, Detowski Graf v. Königsmarkt-Gamitz, Graf zu Eulenburg.

Provinz Posen: Maty, v. Bethmann-Hollweg, Frhr. v. Unruhe-Bomst, v. Chlapowski, Prinz Roman Czartoryski, v. Puttkamer Szuldrzynski, Dr. jur. Niegolewski, v. Grave, Pilaski, v. Kehler, v. Sänger, v. Leipziger, Kantak, Wegner.

Provinz-Brandenburg: Lasker, Dr. Waldeck, Moritz Wiggers, Runge, Dunder, Schulze-Delitzsch, v. Jagow, Persius, v. d. Kneesebeck-Carwe, v. Arnim-Kröchlendorff, Bannier, v. Treskow, v. Jagow, Graf v. Bredow, v. Waßdorf, v. Roon, v. Wedemeyer, Frhr. v. Baerst, Dr. Lette, Dr. Simson, v. Waldaw u. Reizenstein, v. Steinmez, v. Beerfelde, v. Puttkamer, Dr. Köster, Graf zu Solms-Baruth.

Provinz Pommern: Graf Schwerin-Puzar, Michaelis, Etanv-hagen, Müller, v. Schöning, v. Blandenburg, v. Thadden, v. Gottberg, Graf v. Blumenthal-Sudow, v. Denzin, v. Arnim-Heinrichsdorf, Wagener, Hinrichs, Dr. Baumstark.

Provinz Schlesien: v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Graf v. Malzan, Graf Dührn, Dr. Kiedel, Frhr. v. Binde (Olbendorf), Simon, Bounck, Wachler, Graf v. Büdler, Reichenheim, Twesten, Dr. Künzer, Dr. Sigler, Graf v. Behufsh-Huc, Herzog v. Ratibor, Graf Johannes Renard, Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest, Graf Hencel v. Donnersmarkt, Ulrich, Fürst v. Pleß, Fürst v. Lichnowsky, Wolff, Graf v.

Oppersdorff, Graf v. Frankenberg, Dr. Friedenthal, v. Gräbenitz, zur Megebe, Dr. Falk, Graf z. Dohna-Rosenu, v. Cottenet, Nßmann, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Dr. Köpell, v. Carlowitz, Dr. Seydewitz.

Provinz Sachsen: Graf v. d. Schulenburg, v. Bismarck-Briest, Graf v. Bismarck-Schönhausen, v. Unruh, v. Jordanbeck, Franz, Dieze, Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, Graf v. Seydewitz, Lude, v. Rauchhaupt, Dunder, Bolze, Sünkten, Wölfel, v. Wurmb, Richter, Franz, v. Hagke, Dr. Freytag.

Provinz Westfalen: Kohden, v. Kleinsorgen, Winkelmann, v. Mallinckrodt, Frhr. v. d. Goltz, v. Bodelschwingh, Bessel, Frhr. v. u. z. Brenten, Dr. Kayser, Frhr. v. Dörnberg, Dr. Reichensperger, v. Holzbrinck, Frhr. v. Vinde, Pilgrim, Dr. Becker, v. Bockum-Dolffs, Graf v. Galen.

Rheinprovinz: Thissen, Weggold, Schröder, Frhr. Dr. v. Proff=Irnich, Dauzenberg, Graf v. Kesselrode-Schreshofen, v. Sybel, Dr. jur. Gneist, Trip, Groote, Devens, v. Bruner, v. Rath, Graf v. Loë, Kraß, Kanngießer, Seul, Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, Hofius, Frhr. v. Raiz, v. Frenz, Agricola, Delius, v. Spankeren, Alff-Becker, Herwarth, v. Bittenfeld, Puricelli, Seyl, Krug v. Nidda, Frhr. v. Stumm, Dr. Holzer, Blömer, Scherer, Frhr. v. Hilgers, Graf v. Hompesch.

Hohenzollern: Evelt.

Regierungsbezirk Wiesbaden: Hergenbahn, Dr. Braun, Born, Knapp Dr. Frhr. v. Schwarzkoppen-Kottorf, Frhr. v. Rothschild.

Regierungsbezirk Kassel: Dr. Vetter, Weigel, Wiegand, Dr. jur. Harnier, Jungermann, Braun (Herßf.), Rang, Dr. jur. v. Schenk zu Schweinsberg.

Hannover: Brons, Schepler, Windthorst, Dr. Miquel, Frhr. v. Hammerstein-Lortzen, v. Hammerstein, v. Bothmer, v. Münchhausen, Frhr. v. Kößing, Römer, Dr. Eliffen, Dr. Zacharia, Dr. jur. König, Bland, Dr. Eichholz, Ergleben, Grumbrecht, Weber, v. Bennigsen.

Schleswig-Holstein: Krüger, Ahlmann, Graf Baudissin, Dr. Francke, Dr. v. Warnstedt, Jensen, Schrader, Dr. Schleiden, Bockelmann.

Lauenburg: Wulff.

Sachsen: Riedel, v. Thielau, v. Salza u. Lichtenau, Dr. Schwarzze, Dr. Wigard, Dr. Schaffrath, v. Zehmen, Dr. Reuning, Sachße, Dehmichen, Günther, Dr. v. Wächter, Dr. v. Gerber, Gebert, Haberkorn, Kewitzer, Bebel, Schrapß, Dr. Mindwitz, Evans, Herbig, Heubner, Dr. Braun.

Mecklenburg-Schwerin: Wachenhusen, v. Thünen, v. Derßen, Graf von Bassenitz, Dr. Prosch, J. Wiggers.

Hessen: Frhr. Nordack zur Rabenau, Buderus, Graf zu Solms-Laubach.

Braunschweig: Bode, Müller, Schmid.

Sachsen-Weimar-Eisenach: Fries, v. Weydorf, Hering.

Sachsen-Altenburg: Wagner.

Sachsen-Meiningen: Hoffmann, Rückert.

Sachsen-Coburg-Gotha: Forkel, Ausfeld.

Mecklenburg-Strelitz: Bogge.

Oldenburg: Dannenberg, Müller, Kiz.

Anhalt: Köppe, Holzmann.

Schwarzburg-Sondershausen: Kehler.

Schwarzburg-Rudolstadt: Baumbach.

Hamburg: de Chapeaurouge, Dr. Kée, Sloman.

Bremen: Meier.

Lübeck: Görz.

Waldeck: Severin.

Neuß: Salzmann, Dr. Jäger.

Lippe-Detmold: v. Dheimb.

Schaumburg-Lippe: Weissich.

Von den gegenwärtigen Mitgliedern des Reichstages haben fünf, nämlich die Herren Abg. Dr. Bennigsen, Graf Hompesch, Richter, Frhr. v. Stumm und Frhr. v. Unruh-Bomst an der Eröffnungssitzung vor 25 Jahren teilgenommen. Unmittelbar darauf sind noch in das Haus eingetreten die Abgg. Bebel am 2. März, von Jordanbeck am 12. März und Dr. Reichensperger am 5. April 1867, so daß aus jener Zeit gegenwärtig 8 Abgeordnete noch Mitglieder dieses Hauses sind.*) Von dem Beamtenpersonal des Hauses, also Beamten und Unterbeamten aus jener Zeit, sind heute noch im Hause beschäftigt: Zunächst der Vorsteher des stenographischen Bureaus, Herr Kanzleirat Schallopp, der damals Stenograph war, der Botenmeister Ristow und ein Hilfskanzleidiener Koch.

Die Parteizugehörigkeit der Reichstagsmitglieder war nach dem ersten Namensverzeichnis die folgende:

Konservativ: v. Moltke, Vogel v. Falkenstein, v. Hülffesem (Landrat bei Königsberg in Pr.), v. Kalkstein (Landrat in Ostpreuß.), v. Below (Rittergutsbesitzer in Ostpreuß.), v. Romberg (Ritterguts-

*) Jordanbeck und Reichensperger sind inzwischen verstorben.

besitzer in Ostpreuß.), Graf Reyslering, Graf v. Lehndorff (Legationsrat z. D.), v. Simpson (Mittergutsbesitzer, Georgenburg Kr. Insterburg), v. Brauchitsch (Geh. Reg.-Rat), v. Auerswald (Ob.-Reg.-Rat), v. Zagow (Wirkl. Geh. Rat, Potsdam), v. Treskow (Mittergutsbesitzer), v. Jagow (Landrat, Dallmin und Perleberg), Graf v. Bredow (Landrat, Rathenow), v. Wagdorf (Mittergutsbesitzer, Wiesenburg b. Belzig), v. Noon (Kriegsminister), v. Wedemeyer (Mittergutsbesitzer, Schönrade b. Friedeberg N. M.), v. Waldow u. Reizenstein (Mittergutsbesitzer), v. Steinmeß (General), Dr. Köster (Mittergutsbesitzer, Bagenz b. Sternberg), Graf zu Solms-Baruth (Mittergutsbesitzer), Stavenhagen (Landrat), v. Schönning (Landrat), v. Brandenburg (Gen.-Landschaftsrat), v. Thadden (Rittmeister a. D.), Graf v. Blumenthal-Sudow, v. Denzin (Mittergutsbesitzer, Lauenburg i. Pomm.), v. Arnim-Heinrichsdorf (Mittergutsbesitzer), Wagener (Geh. Regierungsrat, Berlin), v. Frankenberg-Ludwigsdorf (Wirkl. Geh. Rat), Graf v. Büdler (Kammerherr), v. Grävenitz (Mittergutsbesitzer, Döbel-Hermisdorf b. Grünberg), v. Cottenet (Geh. Reg. Rat), Graf zu Stolberg-Wernigerode, Dr. v. Seydewitz (Landesältester der Ober-Lausitz), Graf v. d. Schulenburg (Mittergutsbesitzer), v. Bismarck-Briest (Mittergutsbesitzer), Graf v. Seydewitz (Landrat), Lude (Amtsrat bei Wittenberg), Frhr. v. d. Goltz (Oberst, Minden), v. Bodelschwingh (Staatsminister a. D.), Graf v. Bassewitz (Landrat), v. Wagdorf (Staatsminister, Weimar).

Freikonservativ: Frhr. v. Unruhe-Vomst (Landrat u. Mittergutsbesitzer), v. Arnim-Neüchendorff (Kammerherr u. Landrat a. D.), Graf v. Malzan (Ob. Erb. Kämmerer v. Schlesien), Dr. Künzer (Kanonikus, Breslau), Dr. Gitzler (Professor der Rechte, Breslau), Graf v. Bethusy-Suc (Mittergutsbesitzer), Herzog von Ratibor, Graf Johannes Renard (Groß-Strehlik), Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest, Fürst v. Pleß, Fürst v. Lichnowsky, Graf v. Dppersdorff (Landes-Ältester), Graf v. Frankenberg, Dieze, (Amtsrat, Barbh), Franz (Landrat, Worbis), v. Hagle (Landrat, Weisensee), Frhr. v. u. z. Brenken (Kammerherr), Devens, (Landrat, Effen), Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, Frhr. v. Stumm (Kommerzienrat), Dr. Holzer (Domprobst, Trier.) Graf von Hompesch (Kreis-Deputierter), v. Salza u. Lichtenau (Amtshauptmann), v. Behmen (Kammerherr.)

Nationalliberal: v. Hennig (Stadttrat, Berlin), Dr. Meyer (Justizrat, Thorn), v. Buttamer (Kreisrichter, Frauastadt), Laßker (Gerichts-Ältester, Berlin), Dr. Lette (Präsident, Berlin), Dr. Simson (Appellationsgerichts-Vize-Präsident, Frankfurt a. D.), v. Buttamer (Kreisrichter, Sorau), Graf Schwerin-Buzar (Staatsminister a. D.),

Müller (Konsul, Stettin), Wachler (Kreisgerichts-Direktor, Breslau), Zweiften (Stadtgerichts-Rat, Berlin), Graf Hendel von Donnersmard (Neudeck b. Tarnowitz), Graf zu Dohna-Roxenau (Roxenau b. Gaiman), Ahmann (Kreisgerichts-Rat a. D., Liegnitz), v. Unruh (Regierungs- und Baurat a. D., Berlin), v. Jordanbeck (Rechtsanwalt, Elbing), Jüngken (Rittergutsbesitzer, Reinsdorf b. Artern), Kanngießer (Ober-Staatsanwalt 3. D., Greifswald), Hofius (Kreisgerichts-Rat, Neuwied), Dr. Braun (Rechtsanwalt, Berlin), Dr. Dettler (Schriftsteller, Kassel), Weigel (Obergerichts-Anwalt, Kassel), Dr. jur. Garnier (Obergerichts-Anwalt, Kassel), Braun (Kommerzienrat, Hersfeld in Kurhessen), Dr. Miquel (Bürgermeister, Osnabrück), Römer (Senator, Hildesheim), Pland (Obergerichtsrat, Meppen i. Hannover), Grumbrecht (Bürgermeister, Harburg), Weber (Obergerichts-Anwalt, Stade), v. Bennigsen (Rittergutsbesitzer Bennigsen), Wachsenhufen (Advokat, Boitzenburg a. d. E.), v. Thünen (Rittergutsbesitzer, Tellow b. Teterow i. Mecklenburg-Schwerin), Dr. Prosch (Geh. Legationsrat a. D., Schwerin), J. Wiggers (Professor a. D., Rostock), Fries (Rechtsanwalt, Weimar), Hering (Rechtsanwalt, Eisenach), Wagner (Vize-Präsident, Altenburg), Hoffmann (Bergrat, Eisfeld), Forkel (Justizrat, Coburg), Pogge (Rittergutsbesitzer, Blankenhof), Köppe (Ministerialrat a. D., Dessau), Meier (Konsul, Bremen), Salzmann (Advokat, Weida i. Großherzogtum Sachsen-Weimar), Dr. Jäger (Bürgermeister, Hirschberg a. d. Saale), Weissich (Amts-Assessor, Stadthagen).

Centrum: v. Bethmann-Hollweg (Rittergutsbesitzer, Kunowo, Kr. Wirsig, Reg.-Bez. Bromberg), v. Sängler (Rittergutsbesitzer, Grabowo b. Miasieczko), Frhr. v. Vinde (Oberst a. D., Olbendorf b. Grottkau, Kr. Strehlen), Dr. Friedenthal (Landrat a. D., Gießmannsdorf b. Meise), Frhr. v. Dörnberg (Landrat, Siegen), Evelt (Staatsanwalt, Hedingen), Dr. Frhr. v. Schwarzkoppen-Rottorf (Wiesbaden), Frhr. Nordeck zur Rabenau (Friedelhausen b. Gießen), Graf zu Solms-Laubach (Laubach b. Gießen), Reysler (Staatsanwalt, Sondershausen), Gebert (Geh. Justiz-Rat, Dresden), Frhr. v. Vinde (Landrat a. D., Dittenwalde).

Fortschritt: Dr. Waldeck (Geh. Ober-Tribunalsrat, Berlin), Moriz Wiggers (Rostock), Runge (Stadttrat, Berlin), Dunder (Buchhändler, Berlin), Schulze-Delitzsch (Kreisrichter a. D.), Dr. Becker (Stadtverordneter, Dortmund), Frhr. v. Hilgers (Landrat a. D., Berlin), Knapp (Gutsbesitzer, Dauborn), Nidel (Gutsbesitzer, Kleinschönau b. Zittau), Dr. Wigard (Professor, Dresden), Dr. Schaffrath (Rechtsanwalt, Dresden), Heubner (Pastor, Mylau i. Vogtlande, Kreisdir. Zwickau, Amt Blauen), Kusfeld (Justizamtman, Waltershausen b. Gotha).

Bundesstaatlich-Konstitutionell: v. Wallinckrodt (Reg.-Rat, Düsseldorf), Dr. Reichenperger (Ob. Tribunalsrat, Berlin), Windthorst (Staatsminister a. D., Celle), v. Hammerstein (Minister a. D., Osnabrück), v. Münchhausen (Kgl. Hannoverscher Staatsminister a. D., Hannover), Graf Baudissin (Friedrichsdorf i. Schleswig), Dr. Franke (Geh. Staatsrat a. D., Kiel), Jensen (Ob. Gerichtsrat a. D., Glückstadt), Dr. Schleiden (Hanseat. Ministerresident a. D., Freiburg i. Baden), Dr. Schwarze (Kgl. Sächsischer General-Staatsanwalt, Dresden), Sachße (Stadttrat u. Advokat, Freiberg, Kreisdir. Dresden), Dehmichen (Mittergutsbesitzer, Thoren b. Nossen, Kreisdir. Leipzig), Günther (Mittergutsbesitzer, Saalhausen).

Freie Vereinigung: zur Megebe (Kgl. Preuß. Land- und Regierungsrat a. D., Sagan), v. Kleinsorgen (Kreisrichter Haltern, Reg. Bez. Münster), v. Bodum-Dolffs (Gutsbesitzer, Böllinghausen b. Soest), Frhr. Dr. v. Proff-Ormich (Land-Gerichts-Rat, Bonn), Kraß (Kammerpräsident, Köln), Heyl (Justiz-Rat, Saarlouis), Rang (Oberbürgermeister, Fulda).

Polen: v. Czarlinaki (Mittergutsbesitzer, Bruchnowko b. Culmsee, Kr. Thorn), v. Jadowski (Landschaftsrat, Lippinken Kr. Pr. Stargard), v. Chlapowski (Mittergutsbesitzer, Szosdry, Kr. Schrimm, Reg. Bez. Posen), Dr. jur. v. Niegolewski (Murownika b. Schmiegel), v. Gräve (Borek, Kr. Krotoschin), Pilaski (Mittergutsbesitzer, Zielonice b. Breschen), Kantak (Mittergutsbesitzer, Posen).

W i l d: Friedrich Karl Prinz v. Preußen, Dr. Simson (Präsident), v. Nothschild (Frankfurt a. M.), v. Proff-Ormich (Landgerichtsrat, Bonn), Ulrich (Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin), Krüger (Däne), Bebel, Schrapß (Socialdemokraten aus Sachsen).

Das erste Namensverzeichnis führte die folgenden Reichstagskommissarien auf:

Königreich Preußen. Vorsitzender: Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf v. Bismarck-Schönhausen. Staats- und Finanzminister Freiherr v. d. Heydt, Staats- und Kriegsminister v. Roon, Staatsminister und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf v. Tzeuplyk, Staatsminister und Minister des Innern Graf zu Eulenburg, Wirklicher Geheimer Rat v. Savigny.

Königreich Sachsen: Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. v. Friesen, Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister v. Könneritz, Oberst v. Brandenstein, Geheimer Finanzrat v. Thümmel.

Großherzogtum Hessen und bei Rhein: Außerordentlicher Gesandter und bev. Minister Geheimer Legationsrat Hofmann.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin: Staatsminister und Präsident des Staatsministeriums v. Derzen, Staatsrat Dr. Meßell.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach: Wirklicher Geheimer Rat und Staatsminister Dr. v. Wagdorff.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz: Staatsminister v. Bülow.

Großherzogtum Oldenburg: Vorsitzender des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Mößing.

Herzogtum Braunschweig und Lüneburg: Geheimer Rat Minister-Präsident Dr. v. Liebe.

Herzogtum Meiningen und Hilburghausen: Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rat Frhr. v. Kroßigk.

Herzogtümer Altenburg und Anhalt: Wirklicher Geheimer Rat und Minister-Resident Graf v. Beust.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha: Wirklicher Geheimer Rat und Staatsminister Frhr. v. Seebach.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: Wirklicher Geheimer Rat und Minister Dr. v. Bertram.

Fürstentum Waldeck und Pyrmont: Geheimer Regierungsrat Klapp.

Fürstentum Reuß, jüngere Linie: Staatsminister v. Harbou.

Fürstentum Schaumburg-Lippe: Präsident der Landesregierung von Lauer-Münchhofen.

Fürstentum Lippe-Deimold: Kabinettsminister v. Dheimb.

Hansestadt Lübeck: Senator Dr. jur. Curtius, Ministerpräsident Dr. Krüger.

Hansestadt Bremen: Senator Gildemeister.

Hansestadt Hamburg: Senator Dr. jur. Kirchenpauer.

Von den Reichstagskommissarien dürfte wohl niemand mehr aktiv sein.

Die Arena, in der der erste deutsche Reichstag die schweren Kämpfe um die Bundesverfassung zu führen hatte, war es sonst nicht gewohnt, laut zu erdröhnen und viel Staub aufzuwirbeln. Das Herrenhaus, das Haus der Ruhe, der Versammlungsort von Männern, denen der ungestörte Genuß des Lebens durch ihre Geburt privilegiert ist, der Hafen, in welchen sich die großen verdienten Staatsmänner a. D. zurückziehen, war mit einem Male in eine wilde Meeresbrandung verwandelt, in der Abgeordnete, die dem demokratischsten aller Wahlrechte entsprungen waren, in heftigstem Sturme aneinander prallten. Hier herrschten sonst gute Sitte und feine Manieren, keine parlamentarische

Unart regte den Präsidenten fieberhaft auf, oder übergieß sein Antlitz mit Leichenblässe, dieses Haus war ruhig, sehr ruhig. Die Glocke auf dem Präsidententisch, die man sonst Konkordia nennen konnte, verkündete jetzt den Sturm.

Die Anordnungen im Sitzungssaale des preussischen Herrenhauses waren für die örtliche Gruppierung der Parteien nicht günstige; die zahlreichen Fraktionen mußten sich vielfach durcheinander mischen. Der Raum war zu klein. In den ersten Sitzungen fehlte sogar noch die Rednertribüne. Es war ein allgemeines Erstaunen, als am Montag, den 25. Februar, morgens 11¹/₂ Uhr, allmählich die Herren Abgeordneten sich ansammelten, und das Auge nirgends auf eine Tribüne für die Redner stieß. Sollte nur vom Plaze gesprochen werden? Nein, die Tribüne war in der Eile vergessen, das war ein böses Omen. Die Rednertribüne hat sich bitter gerächt. Graf Bismarck hatte gleich in der ersten Sitzung nicht so bald das Kopfschütteln der Eintretenden bemerkt, als er sich beeilte, die Beruhigung auszusprechen, es sollte den Herren ihre wichtigste Rolle keineswegs verkümmert werden. Eine Tribüne würde sofort beschafft.

Die meisten Plätze zur Linken des breiten Mittelganges waren von den Nationalliberalen eingenommen, zur Rechten von den Konservativen. Jene hatten wiederum zu ihrer Rechten die Fortschrittspartei die Bundesstaatlich-Konstitutionellen u. s. w., diese, die Konservativen, zu ihrer Linken die Freikonservativen. Daneben saß das „Centrum“, die Altliberalen umfassend, wie Friedenthal, v. Bethmann, Vincke-Hagen und Vincke-Olbendorf. Andererseits gab es eine „Freie Vereinigung“, die zwischen dem Fortschritt und den Nationalliberalen sich placirte wie Herr v. Bockum-Dolffs. Die sogenannten „Wilden“ saßen keineswegs einträchtig nebeneinander, sondern waren je nach ihren politischen Aspirationen über das ganze Haus verstreut. Ganz links in hinterster Ecke die Socialdemokraten Bebel und Schrapf, zwischen den Konservativen Herrn v. Rothschild und Prinz Friedrich Karl. Hier folgt ein Bild aus dem konstituierenden Reichstage, das der Verfasser dieses Buches damals der Weferzeitung von dem im Herrenhause tagenden deutschen Parlament geliefert:

„Der Grundriß des Saales entspricht dem der römischen Basilika. Auf erhöhter Ebene, an der nördlichen Schmalwand befindet sich der geweihte Raum, gleichsam der hohe Chor des Tempels. In der größten Tiefe dieses Chors, und zwar in einer von einem Flachbogen überwölbten Nische thront der Präsident auf erhabenem Sitze, von seinem Bureau, d. h. den Schriftführern umgeben. Die Sitzreihen der Depu-

tierten, welche parallel nach der südlichen Wand des Saales aufsteigen, hat er sämmtlich vor sich, und sein Auge beherrscht mit Sicherheit jeden Platz. Tritt man aus der Nische, nach dem Saale zu, eine Stufe niedriger, so gelangt man auf das Plateau, wo die Rednerbühne errichtet ist. Dieselbe befindet sich unmittelbar vor dem Präsidententhron, so daß der Inhaber des letzteren den Redner unter sich hat. Der Raum zwischen der Tribüne und dem Präsidentenstuhle ist weit genug, um dem beweglichen Schulze-Delitsch zu gestatten, zuweilen einen ganzen Schritt zurückzutreten und zu einem Sprunge auf Schweizer links, oder Wagener rechts einen langen Anfaß zu nehmen. Steigt man weiter von dem Niveau der Rednertribüne eine Stufe herunter, so gelangt man zu der ersten Sitzreihe der Bevollmächtigten zum Bundesrate, die einen gegen die Versammlung konkaven Bogen einnimmt und nur durch den Raum vor der Rednerbühne unterbrochen ist. Wieder eine Stufe niedriger befinden sich in einem gleichen Bogen die Sitze der übrigen Bevollmächtigten, den Kanzler an der Spitze. Graf Bismarck sitzt dem Redner am nächsten, d. h. er hat diesen, zwei Stufen höher, seitwärts hinter sich, so daß er sich, wenn er vom Redner haranguiert wird, wie das häufig geschieht, oder wenn er denselben nicht bloß mit den Ohren, sondern auch mit den Augen verfolgen will, etwas umdrehen muß. Da also der Redner den Kanzler zwei Stufen unter sich hat, so kann er das Gefühl seiner Erhabenheit über diesen Mann, „der die Rechte des Volkes mißachtet,“ durch Herabzeigen mit dem Zeigefinger um so drastischer ausdrücken, und indem der Kanzler etwas über sich blicken muß, erscheint er oft wirklich als der Geduckte. Da die Parlamentsmitglieder wieder eine Stufe niedriger sitzen, als das Niveau, welches den Kanzler und seine Kollegen, so wie den Stenographentisch trägt, so ist die Erhabenheit des Olympiers Eimson eine ganz respectable. Derselbe ist während der Reden oft mit anderen Dingen beschäftigt. Bald schreibt er, bald liest er, bald neigt er sich nach rechts oder links zu den Schriftführern, bald zu einem Abgeordneten, der mit einem neuen Amendement hinzugetreten ist, oder sonst etwas auf dem Herzen hat. Ist er unbeschäftigt, so daß er ausschließlich auf das Reden unterhalb seines Thrones achtet, so legt er sich in seinem Sessel hinten an, stützt den linken Arm auf die Lehne, vereinigt die rechte Hand mit der linken und senkt das Haupt, um unter den dichten Augenbrauen den Blick etwas verstohlen über die Versammlung schweifen zu lassen. Jetzt richtet er das Haupt empor, beugt sich mit dem Körper vor, die rechte Hand nimmt die Richtung nach der Glocke hin; doch nein, es ist nicht nötig zu läuten, das Meer

unten fing zwar schon an zu brausen, aber die Wellen haben sich von selber wieder gelegt, die ausgestreckte Hand zieht sich langsam zurück und der Körper nimmt die frühere Positur wieder an.

Unter den Mitgliedern des Bundesrates sind die regelmäßigsten Gäste der Vorsitzende des Bundeskanzleramtes Delbrück, der sächsische Staatsminister Friesen und der Kanzler Graf Bismarck. Oder soll man sagen: General Bismarck? Denn den Degen legt er immer seltener ab. Früher sah man ihn häufiger in Civil. Es giebt viele, welche den Kanzler nicht gern im steifen Kragen sehen. Zwar hat er eine militärisch straffe Haltung, eine hohe, stattliche Figur, auch giebt der starke Schnurrbart dem sonst glatt rasierten Gesichte einen etwas martialischen Anstrich, und das spärliche graue Haupthaar des Zwei- undfünfzigers mit der durch den Kladderadatsch klassisch gewordenen Platte macht auch gerade keinen Anspruch darauf, ein besonders charakteristisches Merkmal des Civilstandes zu sein. Indessen eine gewisse Beweglichkeit dieser Figur, zu der die vornehme Haltung trotz aller Kühnheit hinneigt, die Gebärden des Diplomaten, des Ministers, des parlamentarischen Redners scheinen besser das Jackett oder den schwarzen Frack zu vertragen. Die Physiognomie, die gewölbte Stirn, die bläbliche Gesichtsfarbe verraten mehr den denkenden, vielfach geistig angespannten Staatsmann, als einen Militär, der, wenn es auch ein zweiter Molke wäre, doch die durchwachten Nächte auf freiem Felde wieder gut macht, d. h. die Wangen rot erhält. Wenn Bismarck spricht, wenn er leicht nach vorn über gebeugt, in seinem nicht ganz mühelosen Redeflusse sich gehen läßt während der gründlichste staatsmännische Ernst in seinem Innern arbeitet, wenn er bald mit dem Scheine undiplomatischer Indiskretion sich umgiebt, bald die Vorsicht merken läßt, mit der er bei Punkten vorbeistreicht, welche dem Uneingeweihten verschwiegen bleiben sollen, wenn er beißenden Hohn mit gutmütigen Scherzen wechseln und mitten in einem leidenschaftlichen Feuer die unverstehbare Quelle seiner Bonmots sprudeln läßt: dann kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß ein wirklicher General anders sprechen und sich gebärden würde. Man denkt unwillkürlich an den preussischen Kriegsminister, der in Haltung, Rede und Denkungsweise Soldat ist. Es lassen sich kaum in ihrem Auftreten verschiedenere Naturen denken, als die beiden Kollegen Roon und Bismarck. Der Kriegsminister spricht immer in der festen, klaren Sprache, welche das Bewußtsein ausdrückt, daß die Sache, die er vertritt, eine unerschütterliche ist, weil Sr. Majestät es so will. Man hört immer, wenn er mit seiner tiefen, kräftigen Stimme ohne jegliche

Anstrengung das ganze Haus anfüllt, den Mann heraus, der die Intentionen seines Königs streng durchgeführt, der die Armeeorganisation gegen alle Bekämpfer siegreich durchgesetzt hat. Die Uniform steht einem solchen Manne gut. Sie widerspricht ja auch keineswegs denkenden und selbständigen Naturen. Haben doch erst die Feldzüge von 1866 die militärischen Denker von neuem zu Ehren gebracht. Aber ist das diplomatische Schauspiel nicht noch verwickelter, schwieriger und darum ruhmreicher, als das auf dem Schlachtfelde? Warum zeigt der Kanzler so gern, daß er auch Offizier ist? Er ist und bleibt doch nur Titular-General. Wollte er doch selbst den Lorbeerkranz nicht annehmen, den die Görlitzer Jungfrau ihm bei seiner Rückkehr aus Böhmen anbot. Freilich nahm er ihn zuletzt, als die junge Schlesierin seinen Einwand, er habe nicht mitgekriegt, dadurch zu entkräften suchte: „Aber Excellenz haben doch den Krieg angefangen.“ Er nahm also den Kranz als Diplomat.

Bismarcks nächster Nachbar im Reichstage ist der sächsische Staatsminister von Friesen. Ein ungleiches Paar, neben Goliath ein David, ganz dem räumlichen Verhältnisse Preußens zu Sachsen entsprechend. Herr von Friesen ist aber auch ein feiner Politiker, jede Miene in dem scharfgeschnittenen Gesicht verrät es. Er mag wohl manches Mal wie Alexander von Macedonien sprechen: Gebt mir ein anderes Königreich, Sachsen ist für mich zu klein. Doch denkt er vielleicht wiederum mit Cäsar, es ist besser, in Sachsen der Erste zu sein, als in Preußen der Zweite. Der sächsische Minister spricht gewandt und geläufig, wie alle Dresdner, denen der Neid niemandes die Beweglichkeit der Zunge absprechen wird. Was ihm an Eindruck durch die Natur abgeht, sucht er durch das volle Hineinlegen der geistigen Bedeutsamkeit in den Blick zu erzeugen. Wenn er spricht, was er unfehlbar immer nur thut, um dem Reichstage zu zeigen, daß die preussische Regierung in ihren Bestrebungen an der sächsischen volle Stütze finde, so wendet er sich in den wenigen Pausen, die er sich gestattet, ein wenig nach Bismarck, als wenn er sagen wollte: Nicht wahr, ich spreche Dir doch recht? Ich gefalle Dir doch besser, als Herr von Beust? — Der nächste in der Reihenfolge der Bundesmitglieder ist der Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Delbrück. Er teilt mit dem Kollegen aus Sachsen das knappe Maß, mit dem die Natur seine Taille ausgestattet hat. Als Redner steht er ihm aber weit nach, denn er spricht stets nur in der trockenen Manier des reinen Fachmanns.

Im Abgeordnetenhaus hat Bismarck unmittelbar neben und vor sich die Nationalliberalen. Lasler sitzt sogar ihm so nahe, daß heid-

sich mit dem Gruße nicht ausweichen können. Im Reichstage befindet sich der Kanzler in besserer Umgebung. Unterhalb der vordersten Sitzreihe der Bundesbevollmächtigten befindet sich in gleichem Bogen eine Reihe von Stühlen, deren Inhaber ebenfalls das Gesicht der Versammlung zugewendet, also die nächste Sitzreihe für Mitglieder nicht hinter sich, sondern vis-à-vis haben. Schon diese Art der Placierung, die dadurch ermöglichte Unterhaltung der sich gegenüber sitzenden Herren, der bequeme Raum, der dadurch entsteht, daß die eine Sitzreihe bogenförmig ist, wozu die andere die Sehne bildet, ferner die Wichtigkeit des Scheitelpunktes, in welchem der Bogen und die Sehne sich treffen, und der nichts Geringeres ist, als die Pforte, die zum Buffet führt, zu diesem lokalen Charakter endlich noch der politische und sociale Standpunkt der Inhaber beider Sitzreihen, fast lauter jugendliche, blonde Vollblut-Bandebelleute, zu denen nur die silberleuchtenden Häupter der hier ebenfalls residierenden Generale in Kontrast stehen: alles dies macht dieses Viertel zu einem sehr bewegten, interessanten und das Auge nie ermüdenden Bilde. Anderswo geht es auch oft sehr bunt zu. Man sitzt, steht, liegt, wie es gerade geht. Aber im Ganzen finden sich doch Kopf- und Rückenlinien der Nachbarn immer in strengerem Parallelismus. Der lang und stolz gewachsene Graf dagegen hat sich einen Platz ausgesucht, wo er die Beine bequemer strecken kann, in Augenblicken, wo er nicht vorzieht, den Fuß des einen Beins auf das Knie des andern zu legen, oder zur Abwechslung equilibristische Kunststücke vorzunehmen. Neben ihm erhebt sich eine andere imponierende hochgräßliche Gestalt vom Sitze, streckt einmal die Glieder, streicht sich die hellen Favoris und lächelt dem Kanzler bei einer spizen Bemerkung, die derselbe eben von Löwe-Galbe erhält, einen trostreichen Blick zu. In diesem Faubourg St. Germain ist das Rendezvous der Aristokratie, die Unterhaltung ist immer im Fluß und wie es scheint, tritt die Politik in dem flüsternden Zwiegespräch hinter die Aventuren der vergangenen Nacht oft zurück. An der Debatte beteiligen sich die beiden Reihen nur durch Bravo's, oder gegen die andere Seite des Hauses durch Dho's. Als Redner halten sie sich Herrn Wagener-Neu-Stettin. Der Kanzler verweilt gern in dem hocharistokratischen Viertel. Von da kommen ihm bei seinem Erscheinen die verbindlichsten Grüsse und des Beifalls von dieser Seite ist er immer gewiß.“

Auf dieser so geschilderten Arena wurden die großen Kämpfe des konstituierenden Reichstages geführt, die schließlich zu der höchst be-

deutungsvollen Fassung des Verfassungsentwurfes führten, die noch heute in der Hauptsache für das deutsche Reich besteht.

Am 4. März 1867 legte der Vorsitzende der Bundes-Kommissarien, Fürst Bismarck, dem Reichstage den von den verbündeten Regierungen angenommenen „Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes“ zur Beschlußnahme vor. Der Reichstag beschloß, die Vorlage der verbündeten Regierungen ohne Vorbereitung durch eine besondere Kommission, sogleich der Vorberatung im ganzen Hause, und demnächst einer zweiten und letzten Schlußberatung zu unterziehen. Die Vorberatung wurde in der neunten Sitzung (vom 9. März 1867) begonnen und in der 22. Sitzung (vom 10. April 1867) beendet.

Die Haupteinwände gegen den Verfassungsentwurf waren, daß er nichts von einem verantwortlichen Ministerium enthalte, nichts von einem Ausgabebewilligungsrecht beim Militäretat, dessen Höhe ein für allemal festgesetzt sei, so daß auch den Einzellandtagen dadurch ihre bisherigen Rechte geschmälert seien, während man mit Recht fordern könne, daß die Rechte der Einzellandtage auch für den Reichstag gesichert sein sollen. Nur dann, wenn der Reichstag mit einem größeren Maße von Freiheiten ausgestattet, wenn neben der Centralgewalt ein verantwortliches Ministerium und ein wirklicher Bundesrat mit dem ganzen Apparat des Konstitutionalismus hergestellt sei, würden die in solchen Sachen heiklen und verbohnten Süddeutschen Eintrittsgelüste bekommen. Aber während aus diesen und anderen Gründen Waldeck, Dunder und Schulze-Delitzsch den Entwurf für unannehmbar erklärten, Michaelis, Lasfer, Twesien auf einen Kompromiß hindeuteten, der letztere mit dem Beisatze, daß sonst der Entwurf von dem preußischen Abgeordnetenhaus sicher verworfen werde, waren die Neupreußen von Bennigsen Miquel, Braun u. s. w. bereit, auf die Erfüllung mancher Wünsche lieber für den Augenblick zu verzichten, als das Einigungswerk zum Schmerze aller deutschen Vaterlandsfreunde und zum Hohn Europas abermals scheitern zu lassen. „Die Mainlinie“, rief Miquel aus, „sei nur ein Gespenst; wir stehen jetzt dort, und wissen, daß es nur eine Haltestation für uns ist, wo wir Wasser und Kohlen einnehmen, um, nachdem wir Atem geschöpft, weiter zu gehen. Wenn die Italiener um sich als Nation zu konstituieren, über den Frieden von Villafranca sich hinweggesetzt haben, so werden wir, die wir uns nicht mit Hilfe des Auslandes frei gemacht, auch über Nikolsburg uns hinwegsetzen können. Die vorliegende Verfassung begründet einen ungeheuern Fortschritt, und er und seine politischen Freunde seien bereit, zur Begründung des Bundes jedes Opfer, sogar das der Freiheit zu bringen.“

Er sei aber überzeugt, daß es einer so weiten Beschneidung der Volksrechte nicht bedürfen werde, als es in dem Entwurfe geschehe. Vor den Freiheitsphrasen, welche man gegen den Entwurf gebrauche, warne er; hinter diesen Phrasen stecke nichts als Partikularismus. Ihm und seinen Freunden, die aus den neuen Provinzen hierhergekommen, sei der Blick nicht getrübt aus der Vergangenheit, wie manchem der Herren aus den alten Provinzen, sie fassen eben nur die Hauptsache ins Auge, die Einheit.“ Ähnlich äußerte sich Braun: „Der Entwurf möge den idealen Anforderungen nicht genügen; aber dafür sei er um so praktischer. Die Mainlinie rufe bei ihm gar kein Bedenken hervor. Haben wir nicht 30 und noch mehr Mainlinien gehabt? Ein Südbund sei nicht zu fürchten. Den Agitatoren in Süddeutschland sei z. B. Württemberg noch viel zu groß; am liebsten zerschlugen sie den Staat in einzelne „Kantöni,“ um sich in denselben zu Diktatoren aufzuwerfen. Es herrsche dort in staatlicher Beziehung eine centrifugale Kraft. Man brauche übrigens den Süddeutschen nicht nachzulaufen; sie werden schon zur Einsicht gelangen und ganz von selbst kommen.“ Tapferer noch klangen die Worte, mit denen der Freiherr von Vinde unter dem Eindrucke des Wetterleuchtens am westlichen Horizont einem sächsischen Reichstagsmitgliede, welches Besorgnisse in Bezug auf die Stellung des Auslandes zum deutschen Einigungswerke geäußert hatte, entgegnete: „Man hat gesagt, der Verfassungsentwurf mache den Eindruck, als ob er mit der Hand am Degen geschrieben wäre. Das Ausland mag wissen, daß wir ihn, wenn er zur Verfassung geworden, auch mit der Hand am Degen zu verteidigen bereit sind. Der allmächtige Gott, der unsere preußische Fahne auf unseren Schlachtfeldern nicht hat sinken lassen, wird auch das deutsche Banner hochhalten. Wir, meine Herren, wollen es mit beiden Händen tragen bis zum letzten Atemzuge unseres Lebens!“

In einer der ersten Sitzungen, die der Generaldebatte über den Verfassungsentwurf gewidmet waren, am 11. März, nahm Bismarck das Wort. Er entgegnete den „Unitariern“ auf den Vorwurf, daß er die Macht Preußens nicht benutzt habe, um von den Fürsten der Einzelstaaten noch größere Opfer zu fordern oder zu erzwingen, die Basis zu dem neuen Bundesverhältnis solle nicht die Gewalt sein — weder den Fürsten noch dem Volke gegenüber —, sondern das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens, und dieses Vertrauen dürfe nicht erschüttert werden, so lange Preußen von seinen Bundesgenossen die Treue gehalten würde. Den Partikularisten aber, welche darauf hindeuteten, daß das ganze Einigungswerk an dem Widerspruche der Landesver-

tretungen der einzelnen Staaten, denen die vereinfachte Bundesverfassung vor ihrer Einführung und staatsrechtlichen Gültigkeit zur Genehmigung vorgelegt werden mußte, scheitern könne, hielt er die Frage vor: „Glauben Sie wirklich, daß die großartige Bewegung, die im vorigen Jahre die Völker vom Belt bis an die Meere Siziliens, vom Rhein bis an den Pruth und den Dnjester zum Kampfe führte, zu dem eisernen Würfelspiel, in dem um Königs- und Kaiserkrone gespielt wurde, — daß die Million deutscher Krieger, die gegen einander gekämpft und geblutet haben auf den Schlachtfeldern vom Rhein bis zu den Karpathen, daß die Tausende und aber Tausende von Gebliebenen und der Seuche Erlegenen, die durch ihren Tod diese nationale Entscheidung besiegelt haben, mit einer Landtagsresolution ad acta geschrieben werden können? — Meine Herren, dann stehen Sie wirklich nicht auf der Höhe der Situation.“

Im Uebrigen bemerkte Bismarck:

Man sollte doch nicht die Regierung im Verdacht haben, daß sie von der historischen konstitutionellen Entwicklung Deutschlands sich lössagen und mit dem Parlamentarismus aufträumen wolle. Man könne von der preussischen Dynastie nicht erwarten, daß sie an ein nationales Werk mit dieser Heuchelei herantrat. Die Regierung wolle in der Verfassung denjenigen Grad von Freiheit gewahrt wissen, der mit der Sicherheit des Ganzen irgend verträglich sei. Das Militärbudget solle so wenig als das Budget für die übrigen Ausgaben dem Reichstag völlig entzogen werden, andererseits dürfe aber auch, zumal für die nächste Zukunft, die Existenz des Bundesheeres nicht von zufälligen Majoritäten abhängen. Die Regierung sei daher bereit, für den Militäretat ein Uebergangsstadium anzunehmen in der Weise, daß das Budgetrecht des definitiven Reichstages gewahrt bleibe und der Militäretat als Pauschquantum für die Dauer des mit dem Parlament deswegen gleichsam abzuschließenden Vertrages festgestellt werden. Mit Süddeutschland habe man zunächst die Gemeinschaft des, freilich auf sechs Monate kündbaren Zollvereins. Sobald die norddeutsche Verfassung fertig sei, werde er die süddeutschen Regierungen zu Beratungen über einen unkündbaren Zollverein einladen. Es müssen für denselben organische Einrichtungen geschaffen werden, vermöge deren Süddeutschland an der Gesetzgebung über Zollsachen teilnehme. Solche gemeinsame Organe der Gesetzgebung, wenn sie einmal geschaffen, werden sich der Aufgabe nicht entziehen können, auch andere Gegenstände der materiellen Wohlfahrt, sowie die Civilprozeßgesetzgebung u. s. w. allmählich sich anzueignen und auch darüber gemeinsame Bestimmungen für ganz

Deutschland herbeizuführen. Was die Machtfrage betreffe, so halte er die Vereinigung von Nord- und Süddeutschland jedem Angriff gegenüber in allen Fragen, wo es sich um die Sicherheit des deutschen Bundes handle, für gesichert. „Für den Augenblick“, schloß der Minister, „kann ich nichts hinzufügen, als die Aufforderung, arbeiten Sie rasch! Helfen wir Deutschland in den Sattel, reiten wird es schon selbst können.“

Als der Führer der Ultramontanen von Malincrodt darauf hindeuten wollte (12. März), daß nach seiner Ansicht in dem Kriege von 1866 der Angriff und das Unrecht auf Seite Preußens gewesen sei, und als er auf die Erwähnung Bismarcks von der „sechshundertjährigen Leidensgeschichte Deutschlands“ zurückgreifend, bemerkte, er könne unmöglich voraussetzen, daß bei Bismarck „die Hinneigung zu dem Faustrecht und die Abneigung gegen das Haus Habsburg so groß sein sollte, um die Leidensgeschichte Deutschlands von dem Zeitpunkt zu datieren, als Rudolf von Habsburg die Burgen der Raubritter brach, um Deutschland den inneren Frieden wieder zu geben,“ — da erhob sich Bismarck und versetzte mit schneidender Schärfe: „Wenn ich neulich von der sechshundertjährigen Leidensgeschichte gesprochen habe, so ergibt eine einfache, genaue Rechnung, daß der Anfangspunkt dieses Zeitraums hinter Rudolf von Habsburg zurückreicht. Ich habe vom Sturze der Hohenstaufen an gerechnet und, wie ich glaube, richtig. Der Herr Vorredner hat eine kleine Seitenwendung zu gunsten der Raubritter einfließen lassen. — Woher kamen die Raubritter? — Von der Zerrüttung des Deutschen Reiches während des Interregnums. — Woher kam die Zerrüttung während des Interregnums — Vom Abfall der Welfen und vom Siege der Ultramontanen!“

Bismarck hatte sich in gleicher Weise mit den Welfen, den Polen, den Dänen auseinanderzusetzen. In dieser Beziehung ragte die Sitzung vom 18. März hervor, in welcher die nationalen Ansprüche der Polen und das Verhältnis Nordschleswigs zum Norddeutschen Bunde erläutert wurden. In derselben Sitzung spielte auch die Luxemburger Frage eine Rolle. Gelegentlich der Anspielung eines Abgeordneten auf dieselbe gab Bismarck die folgende Erklärung ab:

„Bekannt ist, daß die königlich niederländische Regierung wünscht, das Band, welches einen Teil ihres unmittelbaren Gebietes, einen Teil der Provinz Limburg seit einer Reihe von Jahren mit umfaßt, gelöst zu sehen; sie hatte schon darüber in Frankfurt bestimmte Anträge gemacht. Wir haben die Ueberzeugung, daß, wenn wir mit Entschiedenheit darauf bestanden hätten, die Niederlande sollten für Limburg bei-

treten, wir dadurch den Niederlanden einen Anlaß zur Besorgnis gegeben haben würden, indem es dann ja eben wiederum darauf ankäme, die Zerreißung einer staatlichen Einheit herbeizuführen, die die polnischen Herren Abgeordneten der preussischen Monarchie anthun wollten bei dem tiefer einschneidenden System des jetzigen Bundes.

Wir haben diese Zumutung nicht gestellt, ebensowenig ist uns in Bezug auf Luxemburg jemals ein Wunsch des dortigen Souverains, der dortigen Regierung, der dortigen Einwohnerschaft ausgesprochen worden, für dieses Großherzogtum dem Norddeutschen Bunde anzugehören.

Man könnte in ganz strengem Wortsinne annehmen, daß nach der Analogie der Friedensschlüsse, die wir mit Meiningen, mit Neuchâtel gemacht haben, schließlich vielleicht sogar ein Friedensschluß mit Luxemburg nötig wäre. Aber diese indirekte Kriegserklärung, die im Verweilen Luxemburgs im Bunde lag, hat gar keine Folgen gehabt, weder einen Kampf, noch einen Friedensschluß.

Unsererseits ist auf die Zugehörigkeit Luxemburgs und Limburgs zu Deutschland weder verzichtet worden, noch ist sie als ein Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden. Wir können die Souveräne, die dem Bunde nicht beitreten wollen, keine Gewalt und keinen Zwang anthun. Wenn einer der übrigen Souveräne, mit denen wir uns jetzt im Bunde befinden, nachhaltig und entschieden sich geweigert hätte, dem Norddeutschen Bunde beizutreten — ich glaube doch, die geographische Situation eines solchen Staates müßte sehr zwingend ihrer Natur nach auf uns gewirkt haben, wenn wir hätten einen Druck auf solche Regierung ausüben sollen in einer Lage der europäischen Verhältnisse, wo wir ebenso wie die anderen Großmächte das Interesse haben, den Zunder, der den Frieden Europas in Brand stecken könnte, in keiner Weise zu vermehren.

Ich kann deshalb nur konstatieren, von seiten Luxemburgs ist uns niemals die Absicht und der Wunsch ausgesprochen worden, dem norddeutschen Bunde beizutreten; von seiten Limburgs ist uns entschieden der Wunsch ausgesprochen worden, in dieser Beziehung nicht behelligt zu werden.“

In derselben Sitzung erwiderte Herr von Bismarck auf eine Rede des Abgeordneten von Carlowitz:

„Der Herr Redner hat ungeachtet meiner bündigen Versicherung, die ich, wie ich glaube, in der letzten Sitzung gegeben habe über die Beziehungen Preußens und des Norddeutschen Bundes zu Süddeutschland, heute von neuem das Schreckbild aufgestellt eines Bündnisses zwischen

den süddeutschen Staaten und dem Auslande gegen Preußen. Ich glaubte mich neulich deutlich genug ausgesprochen zu haben; ich sehe aber heute, daß ich selbst von einem so einsichtigen und mit der Geschichte vertrauten Politiker, wie der Herr Vorredner ist, nicht verstanden bin. Ich freue mich daher, hinzufügen zu können, daß diejenigen Beziehungen zwischen Norddeutschland und Süddeutschland, die ich mir neulich nur anzudeuten erlaubte, bereits seit dem Friedensschluß vertragsmäßig verbürgt sind.“

Am 1. April brachte Herr von Bennigsen die Interpellation ein:

1) „Hat die königlich preußische Regierung Kenntnis davon erhalten, ob die in täglich verstärktem Maße auftretenden Gerüchte über Verhandlungen zwischen den Regierungen von Frankreich und den Niederlanden wegen Abtretung des Großherzogthums Luxemburg begründet sind?“

2) Ist die königlich preußische Regierung in der Lage, dem Reichstage — in welchem alle Parteien einig zusammenstehen werden in der kräftigsten Unterstützung zur Abwehr eines jeden Versuches, ein altes deutsches Land von dem Gesamtvaterlande loszureißen — Mitteilung darüber zu machen, daß sie im Verein mit ihren Bundesgenossen entschlossen ist, die Verbindung des Großherzogthums Luxemburg mit dem übrigen Deutschland insbesondere das preußische Besatzungsrecht in der Festung Luxemburg auf jede Gefahr hin dauernd sicher zu stellen?“

Die Antwort des Grafen Bismarck war Frankreich gegenüber ungemein vorsichtig in der Form, ließ anscheinend noch die materielle Frage offen, sie ging am weitesten in der Erklärung, daß keine Macht zweifellose Rechte deutscher Staaten und deutscher Bevölkerungen beeinträchtigen würde, was an und für sich gegenüber der Natur der aufgeworfenen Frage eine definitive Entscheidung nicht zu geben schien. Aber der Ton, der in der Rede des Herrn v. Bennigsen angeschlagen war und der seine Färbung unwillkürlich auf die Bismarck'sche Rede in der Auffassung der Zuhörer übertrug, die Art, wie Präsident Simson die Verhandlung resumirte, zeigten, daß die Cession von Luxemburg an Deutschland einen entschlossenen Gegner finden werde, eine moralische Unmöglichkeit geworden war.

Herr v. Unruh erzählt: „Während der konstituierende Reichstag 1867 noch versammelt war, drohte der Konflikt mit Frankreich wegen Luxemburg, über dessen Abtretung dasselbe sich mit dem Könige von Holland bereits geeinigt hatte. Bismarck sah die Sache sehr ernst an und äußerte in meiner Gegenwart, daß der Krieg unvermeidlich sei wenn Frankreich von der Erwerbung Luxemburgs nicht abstehe. Er theilte in dieser Privatunterhaltung mir und einigen anderen Abge-

ordneten mit, daß der französische Botschafter, Benedetti, gegen ihn die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, Preußen werde einer solchen Entschädigung Frankreichs nicht widersprechen. Darauf habe er geantwortet: wenn sein Herr und König ihm befehle einzumilligen, so werde er gehorchen. Bismarck setzte aber mit einem Gesichtsausdruck, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ, hinzu, der König habe ihm schon das feste Versprechen gegeben, in keine Abtretung an Frankreich zu willigen. In derselben Zeit, in welcher ein Konflikt mit Frankreich drohte, setzte sich Bismarck während einer Reichstags-sitzung auf die Bank vor mir zu einem befreundeten Abgeordneten, wendete sich dann nach mir um und sagte: „Sie werden morgen im Staatsanzeiger etwas sehr Wichtiges lesen.“ Als ich ihn fragte, ob er nichts Näheres andeuten könne, da es morgen doch bekannt werde, erwiderte Bismarck: „Sowohl, es sind Schutz- und Trutzbündnisse mit Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossen worden.“

Graf Bethusy-Huc berichtet über denselben Gegenstand:

„Wir saßen im Frühjahr 1867 im konstituierenden Reichstage — die Luxemburger Affaire war aufgetaucht, und die Interpellation Bennigsen stand für übermorgen auf der Tagesordnung. Da sagte mir in einem Gespräch in den Vorräumen des Sitzungssaales General v. Moltke etwa Folgendes: „Nach einem Kriege, wie wir ihn eben gehabt, kann man wahrlich nach einem zweiten kein Verlangen tragen, und niemand ist entfernter davon als ich. Und doch muß ich wünschen, daß der gegebene Anlaß zu einem Kriege mit Frankreich benutzt werde — ich halte leider diesen Krieg binnen jezt und fünf Jahren für absolut unvermeidlich, und innerhalb dieser Frist wird sich das heut unbestreitbare Uebergewicht unserer Organisation und Bewaffnung durch Frankreichs Anstrengungen täglich zu unseren Ungunsten mehr ausgleichen. — Je früher wir also handgemein werden, desto besser. Der gegenwärtige Anlaß ist gut. Er hat einen natürlichen Charakter, man benutze ihn also.“ Diese mir an sich einleuchtenden Äußerungen erschienen mir aus dem Munde einer solchen Autorität trotz ihres zunächst nur vertraulichen Charakters doch zu schwer wiegend, um ihnen nicht weitere Folge zu geben. Ich trug sie in meiner freiconservativen Fraktion vor und wurde von ihr veranlaßt, den Reichskanzler über seine Ansicht zu befragen, da die Fraktion mit Recht Bedenken hatte, in so wichtiger äußerer Frage sich zu binden, ohne die Ansicht der Regierung zu kennen. Graf Bismarck erkannte zwar die Wichtigkeit der Moltke'schen Ausführungen auf politischem wie auf militärischem Gebiete an, erklärte aber zugleich, daß er es niemals würde verant-

worten können, das Elend eines Krieges über sein Land heraufzubeschwören, wenn das Land diesen Krieg nicht, wie das im österreichischen Kriege der Fall gewesen, zur Wahrung seiner vitalen Interessen oder seiner Ehre bedürfe. Die wie immer fundierte subjektive Ueberzeugung eines Regenten oder Staatsmannes, daß der Krieg dereinst doch hereinbrechen werde, könne einen solchen nicht rechtfertigen. Unvorhergesehene Ereignisse könnten die Lage ändern und das scheinbar Unvermeidliche abwenden. Als ich tags darauf dem General dies mitteilte, erwiderte er: „Bismarcks Standpunkt ist unanfechtbar, wird uns aber seiner Zeit viele Menschenleben kosten.“

In der Specialberatung des Verfassungsentwurfes war es zuerst die Frage der Bundeskompetenz, welche die Parteien schied. Dafür, daß diese Kompetenz auf die in der Verfassung zugewiesenen Gegenstände beschränkt sei, sprachen sich die Abgeordneten Schwarze, Haberkorn, Zachariä, Ellissen, Twesten, Thielau aus. Dagegen hielten den Bund für berechtigt, seine Kompetenz im Wege der Verfassungsänderung zu erweitern, die Abgeordneten Miquel, v. Binde, Wagener, Ergleben, Graf Bethusy-Suc, der Bundeskommissar Geh. Legationsrat Hofmann. Von den zu dieser Frage gestellten Anträgen, welche die Zustimmung des Reichstages nicht fanden, wollte derjenige des Abgeordneten Zachariä die Bundesgewalt ausdrücklich auf die ihr zugewiesene Sphäre beschränkt wissen, derjenige des Abgeordneten Miquel das Recht der Kompetenzerweiterung mit Beobachtung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen beilegen. Der erstere Antrag wurde zu Artikel 2 gestellt, der letztere sollte zwischen Artikel 4 und 5 eingeschoben werden. Die Verfassung enthielt daher keinen ausdrücklichen Ausdruck über die Erweiterung der Kompetenz des Bundes. Die Bestimmung unter Nr. 14 des Artikel 4 der Bundesverfassung, daß der Bundesgesetzgebung auch das Militärwesen und die Kriegsmarine unterliegen, fehlte in dem von den Regierungen vorgelegten Verfassungsentwurf, und ist in die Verfassung durch ein Amendement des Abgeordneten Twesten hineingebracht worden. Twesten glaubte, daß nach dem Wortlaute des Entwurfes das Militär- und Marinewesen der Kompetenz der Bundesgesetzgebung gänzlich entzogen sei und hielt es für nötig, durch sein Amendement eine wesentliche Lücke im Entwurfe auszufüllen. „Wenn dem Bunde, sagt G. Meyer, die Wahrnehmung des wesentlichen Theiles der auswärtigen Beziehungen überwiesen und zu diesem Zwecke ein Heer und eine Marine zur Verfügung gestellt ist, so versteht es sich ganz von selbst, daß ihm die Befugnis zustehen muß, dieses Heer und diese Marine so, wie er es für nötig hält, zu organisieren, und zum Zwecke dieser

Organisation allgemeine gesetzliche Anordnungen zu treffen. Vielleicht deutet darauf auch eine Aeußerung hin, die Graf Bismarck bei Gelegenheit der Beratung über das Twisten'sche Amendement that. „Erlauben Sie mir nur hervorzuheben, daß die Bundeskommissare diesen wichtigen Gegenstand nicht etwa übersehen oder vergessen haben, sondern daß sie Erwägungen stattgaben, nach welchen sie einen solchen Zusatz, wenn nicht für überhaupt entbehrlich, doch als für jetzt entbehrlich ansahen.“

Die Verhandlungen des konstituierenden Reichstages ergeben zwar, daß mehrere Mitglieder desselben, unter Hinweisung auf den Unterschied zwischen Staatenbund, Bundesstaat und Einheitsstaat den vertragsmäßigen Ursprung und Charakter der Schöpfung des Bundes hervorgehoben haben und für die Selbständigkeit der Einzelstaaten, soweit diese durch die Bundesverfassung nicht beschränkt wurde, eingetreten sind; andererseits wurde auch von anderen Mitgliedern der verschiedenen Parteien darauf hingewiesen, daß, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, die Befugnisse der Bundesgewalt auszudehnen, dies auf dem in der Bundesverfassung festgesetzten Wege der Verfassungsänderung geschehen könne, und gerade aus diesem Grunde wurde seitens des Reichstages davon Abstand genommen, einer Reihe von weitergehenden Kompetenz-Bestimmungen bereits Eingang in den damaligen Verfassungsentwurf zu verschaffen.

Artikel 1 des Art. 4 lautete: „Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten.“ Daran knüpfte in der Sitzung vom 2. März ein Redner die Frage, ob damit diese Gegenstände als ausgeschlossen angesehen werden könnten von der zukünftigen Entwicklung durch die Bundesgesetzgebung. Darauf erklärte der Reichstagskommissar v. Savigny: „Das kann ich dahin beantworten, daß nach Ansicht der verbündeten Regierungen, welche den Verfassungsentwurf vorgelegt haben, der Bundesgesetzgebung die fernere Entwicklung auch auf diesem Gebiete nicht entzogen worden ist, sondern im Gegenteil vorbehalten bleibt. In Beziehung auf einen anderen Punkt, den der Herr Vorredner besonders betont hat, und zwar in einem Sinne, der allseitig erfreut haben dürfte, erlaube ich mir zu bemerken, daß wir, das heißt die Preussische Regierung, als wir den Verfassungsentwurf unseren mitverbündeten Regierungen dargelegt haben, das religiös-sittliche Gebiet der Autonomie der einzelnen Staaten entschieden nicht entzogen wissen wollten.“

Gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun, zum Artikel 4 der Verfassung einen Zusatz zu machen, durch welchen die Kompetenz

des Bundes auch auf die Feststellung „der persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte, welche kein Bundesstaat seinen Angehörigen vor-enthalten dürfe“ ausgedehnt werden sollte, sprachen in der Sitzung vom 21. März der Großherz. hessische Bundeskommissarius Geh. Legationsrat Hoffmann und (auf eine Rede des Grafen Schwerin für den Antrag) Graf Bismarck.

In den Sitzungen des Reichstages vom 26. und 27. März wurde über die Bundesregierung und die Verantwortlichkeit debattiert. Zunächst lagen zu Artikel 11 des Verfassungsentwurfes zwei Amendements des Abgeordneten Ausfeld und Genossen und Erzleben und Genossen auf Einsetzung eines verantwortlichen Reichsministeriums vor, die beide abgelehnt wurden. Sodann war zu den Artikel 12, 16 und 18 des Entwurfs (15 und 17 der Verfassung) Amendements von den Abgeordneten Laster und von Bennigsen gestellt, nach denen einmal der Bundeskanzler für verantwortlich erklärt, neben ihm aber auch noch Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige mit dem Recht einer verantwortlichen Kontratsignatur ausgestattet werden sollten. Von diesen Anträgen erlangte jedoch nur der auf Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers gerichtete die Zustimmung des Reichstages. Bismarck bekämpfte die Forderung eines verantwortlichen Bundesministeriums aus folgenden Gründen:

„Die Feststellung des im Bundesrat abzugebenden preußischen Votums, sagte er, muß lediglich vom preußischen Minister des Auswärtigen abhängen, indem dieser entweder den Bundeskanzler Instruktionen erteilt oder selbst zugleich Bundeskanzler ist. Allerdings kann er in wichtigen Fragen nicht handeln, ohne der Zustimmung seiner Kollegen im preußischen Ministerium sicher zu sein, aber es ist lediglich seine Sache, wie er diese Fühlung aufrecht erhält, in eine Abhängigkeit von seinen Kollegen darf er hinsichtlich des Votums nicht treten. Nun wird aber jemand, der für die Ausführung eines Bundesgesetzes oder Bundesratsbeschlusses die Verantwortung übernehmen soll, fordern, daß dieses Gesetz oder dieser Beschluß nicht ohne seine Zustimmung erlassen werde, also ebenfalls einen Einfluß auf das preußische Votum verlangen. Deshalb ist es wohl zulässig, daß der Bundeskanzler die Verantwortung übernimmt, indem sich hier das Auskunfts-mittel darbietet, dieselbe Person zum Bundeskanzler und zum preußischen Minister des Auswärtigen zu ernennen. Andere Verwaltungsvorstände mit dem Recht einer verantwortlichen Kontratsignatur würden dagegen den Einfluß des preußischen Ministers des Auswärtigen in ungebührlicher Weise beschränken, da die unmittelbare Folge ihrer Ein-

setzung die Notwendigkeit einer kollegalischen Abstimmung über das preußische Votum wäre. Wenn dann vollends die Bundesverwaltungsvorstände nicht zugleich preußische Minister wären, so müßte gar der auswärtige Minister und Bundeskanzler einmal mit seinen Kollegen, den Bundesministern, über den betreffenden Gegenstand abstimmen und andererseits mit seinen Kollegen, den preußischen Ministern, sich in der nötigen Fühlung erhalten.“ — Als hierauf eingewendet wurde, die Verwaltungsvorstände brauchten gar keine Mitglieder des Bundesrats zu sein und deshalb auf das preußische Votum keinen Einfluß zu haben, erwiderte Bismarck, wenn sie auch nicht im Bundesrat säßen, würden sie doch, weil sie eben Bundesgesetze und Bundesratsbeschlüsse ausführen müßten, einen Einfluß auf das Votum verlangen. Außerdem sei es aber bedenklich, eine Behörde einzusetzen, die außerhalb des Bundesrats steht. Das Präsidium übe seine Befugnisse nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Namen des Bundes, deshalb müßten die Beamten, die mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse betraut seien, in steter Beziehung zum Bundesrat bleiben, der Bundeskanzler sei ein solcher aus dem Schoße des Bundesrats hervorgehender Beamter, die beabsichtigten Verwaltungsvorstände würden es nicht sein, von jenem würden sich daher die Regierungen eher etwas vorschreiben lassen, als von diesen, er erscheine, wenn auch vom Präsidium ernannt, doch als ein Beamter der Gesamtheit, die außerhalb des Bundesrates stehenden Verwaltungsvorstände dagegen lediglich als spezielle Beamte des Präsidiums. — Ein Fall sei allerdings auch bei dieser Organisation denkbar, in dem ein Gesetz in Kraft trete, mit welchem der Bundeskanzler nicht übereinstimme, wenn nämlich Preußen im Bundesrat und Reichstag in der Minorität geblieben wäre. Dann sei er aber gedeckt durch die Abstimmung der preußischen Reichstagsabgeordneten.

Das Wahlrecht, die Schaffung eines Oberhauses, die Wählbarkeit der Beamten beschäftigten den Reichstag am 28. März. Der von der Regierung vorgeschlagene Satz: „Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar“

wurde bei der Abstimmung gestrichen, dagegen folgende Bestimmungen angenommen:

„Beamte bedürfen keinesurlaubes zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt einnimmt, oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme

in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.“

Am 29. März handelte es sich um die Medefreiheit im Reichstage und die straffreie Veröffentlichung der Verhandlungen. Der Reichstag nahm bei der Abstimmung folgenden Zusatz zu Artikel 22 an.

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“

Die Diäten der Abgeordneten kamen am 30. März zur Sprache. Bei der Abstimmung wurde folgende Bestimmung:

„Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft“ mit 136 gegen 130 Stimmen angenommen.

Am 4. April kamen die Bundesmarine und die Bundesflagge auf die Tagesordnung. In den nächsten Sitzungen wurde das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes diskutiert. Artikel 56 und 58 des Verfassungsentwurfes lauteten:

Artikel 56. „Die Friedens-Präsenzstärke des Heeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden. —

Artikel 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich soviel mal 225 Thaler als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen.“

Hierzu wurde unter anderen Amendements vom Abgeordneten von Jordanbeck beantragt, beide Bestimmungen nur für die Zeit „bis zum 31. Dezember 1871“ auszusprechen.

Der Reichstag nahm diese Artikel, jetzt 60 und 62, in folgender Fassung an:

Artikel 60. „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt. —

Artikel 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmals 225

Thaler als die Kopfsahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen.“ Der Kriegsminister von Roon und der General von Bobbielski hatten diese Fassung lebhaft bekämpft.

Am 8. und 9. April wurde das Budgetrecht des Reichstages erörtert.

Der Erweiterung des Budgetrechts des Reichstages trat der Reichskommissarius Staatsminister Frhr. v. d. Heydt mit den Worten entgegen:

„Der Verfassungsentwurf geht davon aus, daß, wenn die Ausgabe einmal feststeht in einem großen Betrage, daß dann, da die gemeinsamen Einnahmen voraussichtlich zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreichen, das Fehlende von dem Präsidium durch Matrikularbeiträge ausgeschrieben werden solle. Steht auf der einen Seite die Ausgabe fest, so kann auf der anderen Seite die Einnahme in keiner Weise in Frage gestellt, sie muß gesichert werden. Das liegt doch auf der Hand, daß, wenn nach dem Bestand der Armee, wie er festgestellt ist, zu einem Prozent der Bevölkerung und zu einem Kostenbetrag von 225 Thaler pro Mann, dies also eine Ausgabe von etwa $67\frac{1}{2}$ Millionen betragen würde, daß dann auch auf die Höhe dieser Ausgaben die Einnahme beschafft werden müsse. Es ist anzunehmen, daß neben diesen $67\frac{1}{2}$ Millionen für die Kosten der Marine und Verwaltungskosten mindestens $7\frac{1}{2}$ Millionen erforderlich sein werden. Dies würde dann eine Gesamtsumme von 75 Millionen betragen. Die gemeinschaftlichen Einnahmen dürfen etwa veranschlagt werden zu 50 Millionen, es würden also mindestens 25 Millionen zu beschaffen bleiben. Sollte nun das Bewilligungsrecht in der Verfassung dem Reichstag gegeben werden, so kann die Möglichkeit entstehen, daß die Einnahmen alteriert, oder überhaupt nicht bewilligt würden — in der Regel pflegt man anzunehmen, daß, wenn man das Recht hat, zu bewilligen, auch das Recht habe, abzulehnen. — Sollte dieser Fall eintreten, der allerdings von den bisherigen Rednern als kaum denkbar angenommen ist, dann würde es an den Mitteln fehlen, die Kosten für die Armee zu bestreiten, die doch einmal auch von Ihnen beschlossen worden ist. Diesem kann unmöglich das Präsidium sich aussetzen.“

Nach dem Entwurfe sollte das Budget für eine ganze Legislaturperiode gelten, für Armee und Marine noch auf eine längere Dauer, aber auch in diesem Budget waren unter den Einnahmen die Ueberschüsse früherer Jahre und die Festsetzung der Matrikularbeiträge in einem bestimmten Betrage nicht vorgesehen, vielmehr sollten die Matrikular-

beiträge je nach Bedarf, soweit die eigenen Einnahmen des Reiches (aus Zöllen, gemeinsamen Steuern, Post und Telegraphie) zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, von dem Präsidium ausgeschrieben werden. Der Reichstag beschloß einjähriges Budget für alle Ausgaben (mit einstweiliger Ausnahme für das Heer) und für alle Einnahmen, namentlich auch die etwaigen Ueberschüsse aus Vorjahren und die Matrifularbeiträge in genau festgesetzter Höhe.

Am 10. April beantragten Lasker und Miquel, in die Verfassung folgenden Artikel aufzunehmen: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung.“ Hierzu bemerkte der Vorsitzende der Reichskommissarien Graf Bismarck: „er sei der Meinung, daß der Unterschied zwischen dem Amendement Miquel-Lasker und dem Texte des Art. 71 so sehr erheblich in der Praxis nicht ist. Das Amendement behält dem Präsidium — oder wie man richtiger sagen würde — dem Bundesrat die Initiative vor und im Bundesrat würde voraussichtlich das Präsidium die Initiative zu nehmen haben. Das Bundespräsidium würde unzweifelhaft mit dieser Initiative so lange warten, bis es diejenigen Verhandlungen geführt hat, die in dem Artikel 71 vorgesehen sind, und es sich durch den Verlauf der Verhandlungen überzeugt haben würde, daß der Moment eingetreten sei, wo im Sinne des Amendements vorgegangen werden kann, ohne daß wegen der Verfrühung eines Momentes, der später doch eintritt, das Vorgehen mit Zerwürfnissen zwischen den Kontrahenten des Prager Friedens verbunden sei.“ Wegen des Eintritts des ganzen Großherzogtums Hessen in den Norddeutschen Bund war schon am 9. in Folge einer Interpellation verhandelt worden.

Damit war die Vorberatung erledigt. Unter den verschiedenen Veränderungen, welche der Reichstag an dem Entwurf vornahm, und der Bundesrat billigte, mögen die erweiterten Kompetenzen der Centralgewalt hervorgehoben werden, wie die Ausdehnung des Gesetzgebungsrechts des Reiches auf das Straf- und Obligationenrecht, die Einräumung des Rechts an das Reich, auch direkte Steuern zu erheben, die Erweiterung der Befugnisse des Reiches in Schifffahrtsangelegenheiten u. s. w. Nach einer andern Seite hin beruht es auf Beschlüssen des konstituierenden Reichstages, daß im Gegensatz zu dem Entwurfe der Norddeutschen Bundesverfassung Beamte nicht nur in den Reichstag wählbar sind, sondern auch zum Eintritt in denselben keines Urlaubs bedürfen. Ebenso ist durch den konstituierenden Reichstag der Verfassungsgrundsatz festgestellt, daß Mitglieder des Reichstages nicht ohne dessen Zustimmung

verhaftet werden dürfen und daß wahrheitsgetreue Berichte über Parlamentsverhandlungen straffrei sind. Ungleich wichtiger aber als derartige Einzelheiten war die fundamentale Umgestaltung, welche der ursprüngliche Verfassungsentwurf durch die Aenderungen des Reichstags an den Bestimmungen über das Militärwesen und das Budget sowie durch die Hinzufügung der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers erfuhr.

Nach der ersten Lesung waren nur zwei Punkte übrig geblieben, in welchen ein ungelöster Widerspruch zwischen dem konstituierenden Reichstag und den Regierungen bestand. Bei der ersten Lesung war das Austauschquantum für das Heer lediglich als Provisorium bewilligt und für die Zeit nach Ablauf desselben keinerlei Vorkehr getroffen, so daß von da an über das Kriegsbudget in Ausgaben und Einnahmen frei durch den Reichstag zu beschließen gewesen wäre. Die Regierungen lehnten die daraus für die Existenz des Bundesheeres entstehende Unsicherheit unbedingt ab und nach lebhaften Verhandlungen gelang schließlich eine Verständigung dahin, daß die Feststellung der Ausgaben für das Heer künftig durch das Budget, also unter Mitwirkung des Reichstages unter Zugrundelegung der bestehenden Heeresorganisation erfolgen, daß aber auch nach Ablauf des Provisoriums die Verbindlichkeit der Einzelstaaten fortbauern solle, für jeden Mann der in der Verfassung, oder durch ein späteres abänderndes Gesetz festgestellten Friedenspräsenzstärke 225 Thaler an die Bundeskasse zu zahlen.

Der zweite Differenzpunkt betraf die Diäten der Reichstagsabgeordneten, welche, bei der ersten Lesung angenommen, bei der zweiten in der That nur mit Rücksicht auf das unbedingte Verlangen der Regierungen, welche sonst den Entwurf nicht annehmen zu können erklärten, von nicht wenigen Botanten mit Hintansetzung ihrer persönlichen Ueberzeugung gestrichen wurden; übrigens darf zur richtigen Würdigung dieses Mißerfolgs des Reichstages nicht außer acht gelassen werden, daß unter den Parteien, welche die Mehrheit für die Verfassung bildeten, von Anfang an nicht wenige, namentlich so ziemlich alle Konservativen, geschlossen gegen Diäten waren. Die eigentlichen Urheber der maßvollen und doch so tief eingreifenden Aenderungen an dem ursprünglichen Entwurf der Bundes-(Reichs-)Verfassung waren die Nationalliberalen: im wesentlichen in gleicher Richtung, bald sie unterstützend, bald zwischen ihnen und der Regierung vermittelnd wirkten die gemäßigten Konservativen, namentlich die Gruppe, welche später die Reichspartei bildete. Der Fortschritt und die Partikularisten, die damals vorhandenen Keime des späteren Centrums, bemühten sich darum, daß sog.

Grundrechte in der Verfassung aufgestellt, dieselbe nach den herkömmlichen konstitutionellen Doktrinen ausgebildet, ein Staatenhaus geschaffen werde u. s. w., vermochten aber für ihre Anträge weder die Regierungen, noch die Mehrheit des Reichstages zu gewinnen, und stimmten schließlich größten Theils gegen das ganze Verfassungswerk. Herr v. Unruh erzählt: „Nach Beendigung der zweiten Lesung wurden drei Mitglieder der großen nationalliberalen Fraktion, v. Jordanbeck, v. Bennigsen und ich, von derselben beauftragt, mit Bismarck über die streitigen Punkte zu verhandeln. Wir besprachen dieselben znnächst unter uns. Bennigsen hoffte die Bewilligung der Diäten durchzusetzen. Ich war damals noch selbst für Diäten, sagte aber zu Bennigsen, ich glaube nicht, daß Bismarck hierin nachgeben werde. Als Bennigsen bei der Verhandlung mit Bismarck die Diäten zur Sprache brachte, lehnte dieser sofort ganz bestimmt das Eingehen darauf ab. Bennigsen deutete an, daß Bismarck vielleicht durch einen höheren Willen gebunden sei, worauf dieser erwiderte, daß, wenn der König ihm befehle, die Diäten zuzugestehen, er keine Stunde länger Minister bleiben werde. Später kam Bennigsen noch einmal auf dieselbe Frage zurück und Bismarck, der sonst sehr höflich und freundlich sich benahm, sagte nun etwas gereizt, er verstehe nicht, wie nach seinen positiven Erklärungen Bennigsen noch einmal davon sprechen könne.“

Die Schlußberatung des Verfassungsentwurfes, deren Grundlage nicht mehr der Entwurf der verbündeten Regierungen, sondern der Entwurf erster Lesung bildete, fand in der 33. und 34. Sitzung (15. und 16. April) statt.

Bei der Schlußberatung erklärte der Vorsitzende der Reichstagskommissarien, Graf Bismarck, von vornherein, daß neben der Sicherstellung der Hereseinrichtungen die Verständigung über die Diätenfrage die unerläßliche Vorbedingung der Annahme der Verfassung sei. Bei der Abstimmung über die Diäten wurde auf den Antrag des Abg. v. Arnim-Heinrichsdorf der frühere Artikel 29 des Verfassungsentwurfes:

„Die Mitglieder der Reichstages dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen,“ mit 178 gegen 90 Stimmen wiederhergestellt, nachdem Herr v. Bennigsen in einer jener großen Reden, durch die seine parlamentarische Wirksamkeit hervorrage, die Schwenkung der Nationalliberalen in dieser Frage begründet hatte.

Infolge obiger Erklärung des Vorsitzenden der Reichstagskommissarien, Grafen Bismarck, bei Beginn der Schlußberatung stellte der Abgeordnete Graf Eberhard zu Stolberg den Antrag, dem nunmehrigen Artikel 60 folgenden Zusatz zu geben:

„Für spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlass die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben.“

Die Abgeordneten Herzog von Ujest und von Bennigsen beantragten ihrerseits folgenden Zusatz:

„Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.“

Die Herausgabe dieser Summe für das gesamte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.“

Graf Bismarck erklärte sich in Bezug auf diese Anträge namens der verbündeten Regierungen wie folgt:

„Ich habe mir gestern vorbehalten, im Laufe der Diskussion bei den betreffenden Artikeln diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den von den verbündeten Regierungen gefaßten Beschlüssen entsprechen. In diesem Sinne erkläre ich, daß das Amendement des Grafen zu Stolberg mit diesen Beschlüssen übereinstimmt und die Vertreter der Regierungen daher verpflichtet sind, an denselben festzuhalten.“

Das Amendement des Herzogs von Ujest läßt die Möglichkeit, auf dem Wege, welchen der Herr Abg. für Hagen angedeutet hat, im Jahre 1872 einen Budgetkonflikt, einen Militärkonflikt zu erneuern, dessen Folgen sich in diesem Augenblicke nicht übersehen lassen. Wer daher entschlossen ist, diesen Konflikt zu verhüten, der muß mit uns in dieser Frage für das Amendement des Grafen zu Stolberg stimmen.“

In weiterem Verfolg der Beratung erklärte Graf Bismarck (gegenüber dem Abg. Bethusy-Huc):

„Der Herr Vorredner hat gesagt, wenn eine Verwerfung des Amendements Stolberg, oder wenn die Annahme des Amendements Hohenlohe (Ujest) den Abbruch unserer Verhandlungen, das Mißlingen der Verständigung zur Folge hätte, dann würde er für das erstere stimmen. Er ordnet also seine Ueberzeugung von dem, was gut, was besser sei, den kategorischen Erklärungen der Regierungen unter. Meine Herren, wir sind nicht in dem Stadium daß ich eine solche Erklärung hier in meinem Namen abgeben könnte. Ich habe mit kurzen Worten, die ich vorher sprach, genau die Situation bezeichnet, wie sie liegt, ich

habe gesagt, daß Amendement Stolberg ist dasjenige, worüber die Regierungen sich verständigt haben und dessen Annahme auch die Annahme der gesamten Verfassung meines Erachtens in sichere Aussicht stellt. Wenn dieses Amendement, dieser von den Regierungen vereinbarte Text hier verworfen würde, dann hätte ich an die verbündeten Regierungen mit den anderen Kommissaren und an Sr. Majestät den König, meinen Allergnädigsten Herrn, zu berichten und deren Entscheidung zu gewärtigen. Aber ich habe hier nicht in einer komminatorischen Weise diese Entscheidung zu acticipieren.“

Das Amendement des Grafen Eberhard zu Stolberg wurde bei der Abstimmung abgelehnt.

Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode stellte nun folgendes Unter-Amendement zu dem Antrag Ujest-Bennigsen:

„Die Berechnung derselben (der Beiträge) erfolgt nach der in Art. 60 festgestellten Friedenspräsenzstärke, welche so lange von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.“

Graf Bismarck sprach sich in folgenden Worten für diesen Antrag aus:

„Ich erlaube mir an die Hohe Versammlung bei diesem Artikel von neuem die dringende Bitte zu richten, sich wenigstens in diesem Falle für das Amendement des Grafen Stolberg-Wernigerode, welches statt der Worte: „bis zum 11. Dezember 1871“ setzen will: „bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes,“ und für das zu dem Hohenloheschen Amendement gestellte Sous-Amendement des Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode erklären zu wollen.“

Geschieht das nicht, meine Herren, so laufen wir Gefahr — ich überlasse es jedem, die Berechnung anzustellen, daß, nachdem alle diejenigen Aenderungsanträge, welche den verbündeten Regierungen die Vorlage annehmbar machen würden, verworfen sind, die Vorlage nicht annehmbar wird und jetzt im letzten Augenblicke das Ziel der Beratung, welches wir glaubten schon mit der Hand fassen zu können, entrollt und nicht erreicht wird. Diese Gefahr bitte ich, sich zu vergegenwärtigen, ehe Sie das verwerfen.“

Das Stolberg'sche Unter-Amendement wurde mit 156 gegen 120 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag der Abgeordneten Herzog von Ujest und von Bennigsen mit 202 gegen 80 Stimmen angenommen.

In der 34. Sitzung (vom 16. April 1867) wurde der in 41 Punkten abgeänderte Entwurf, sowie derselbe aus der Vorberatung und Schlußberatung hervorgegangen war, von dem Reichstage mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen.

Darauf folgte die Mittheilung des Grafen Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 17. April 1872:

„Nachdem der Herr Präsident des Reichstages mir gestern die amtliche Ausfertigung der Beschlüsse dieses hohen Hauses über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes überreicht hat, sind die Bevollmächtigten der hohen verbündeten Regierungen zu einer Sitzung gestern zusammengetreten, und erlaube ich mir das Protokoll dieser Sitzung zu verlesen:

„Verhandelt Berlin den 16. April 1867. Gegenstand der Beratung waren die von dem Reichstage in der Schlußberatung gefaßten Beschlüsse über den Entwurf der Bundesverfassung. Die Herren Kommissarien waren einstimmig dahin:

Den Verfassungsentwurf, wie er aus der Schlußberatung des Reichstages hervorgegangen ist, anzunehmen und ersuchen den Herrn Vorsitzenden, davon den Reichstag in Kenntnis zu setzen mit dem Hinzufügen, daß die hohen verbündeten Regierungen die Bundesverfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden.

Ein Abdruck der bei der Schlußberatung von dem Reichstage gefaßten Beschlüsse soll dem Protokoll beigeheftet werden.

Dieses sofort aufgenommene Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben worden.“

Infolge dessen erkläre ich auf Grund der Machtvollkommenheit, welche die verbündeten Regierungen Seiner Majestät dem Könige von Preußen übertragen haben und auf Grund der Vollmacht, welche Seine Majestät der König mir zu diesem Behufe erteilt hat: die Verfassung des Norddeutschen Bundes, so wie sie aus der Beratung des Reichstages hervorgegangen ist, für angenommen durch die zu dem Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen.

Zur Beurkundung dessen erlaube ich mir das Protokoll der gestrigen Sitzung der Bevollmächtigten der Bundesregierungen in beglaubigter Abschrift dem Präsidio des Hauses zu überreichen.“

Dr. Simson erwiderte:

„Ich empfangе das Protokoll der gestrigen Sitzung der Bevollmächtigten der Bundesregierungen über die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Ihrem Namen und in Ihrer Vertretung, meine Herren, unter dem Ausdruck unserer tiefen Befriedigung, daß Ihre Arbeiten schließlich zu vollem lebenskräftigem Einverständnis mit den verbündeten Regierungen geführt haben, — daß die Verfassung

des Norddeutschen Bundes fortan Weisen und Wahrheit für unser Volk gewonnen hat, — und in der Zuversicht, daß, was mit so entgegenkommenden Willen und solcher Zustimmung vollbracht worden, auch in seiner weiteren Fortentwicklung Heil und Gedeihen verbreiten wird über den heiligen Boden unseres Vaterlandes!“

König Wilhelm schloß den Reichstag des Norddeutschen Bundes am 17. April 1867 mit den Worten:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung sehe Ich Sie am Schlusse Ihrer wichtigen Thätigkeit wiederum um Mich versammelt.

Die Hoffnungen, die Ich jüngst an dieser Stelle zugleich im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen habe, sind seitdem durch Sie in Erfüllung gegangen.

Mit patriotischem Ernste haben Sie die Größe Ihrer Aufgabe erfaßt, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es uns gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwicklung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen können.

Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind, — den Einzelstaaten ist unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesamtheit des Bundes die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbständigkeit der Entwicklung zulässig und erprießlich ist. Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landesverfassungen und dem Bedürfnisse der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnisse des deutschen Volkes getragen zu sehen.

Wir alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht, wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind, und daß unsere Einigung derselben wert war.

In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwicklung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unseren Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herangekommen, wo unser deutsches Vaterland durch seine Gesamt-

kraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten imstande ist.

Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstag zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des deutschen Vaterlandes kräftigen Widerhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu gewähren hat.

Meine Herren, das große Werk, an welchem mitzuwirken, wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Beratungen leiten.

So darf denn der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes von seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewußtsein scheiden, daß der Lauf des Vaterlandes ihn begleitet und daß das Werk, welches er aufgerichtet hat, sich unter Gottes Beistand gegenbringend entwickeln wird, für uns und für künftige Geschlechter.

Gott aber wolle uns Alle und unser teures Vaterland segnen!“

Die ersten zwei gesetzgebenden Reichstagsessionen.

Aus der Wahlbewegung zum ersten ordentlichen Norddeutschen Reichstage gingen die Parteien ziemlich in demselben Verhältnis hervor, welches im konstituierenden Reichstag bestanden hatte. Die nationalliberale Partei nahm in einem am 12. Juni 1867 vereinbarten Programm in einer ausführlichen Weise zu allen, die damalige Zeit beherrschenden Fragen und Gegensätzen Stellung. Ihr Programm schließt mit dem Satze:

„Die Endziele des Liberalismus sind beständige, aber seine Forderungen und Wege sind nicht abgeschlossen vom Leben und erschöpfen sich nicht in Formeln. Sein innerstes Wesen besteht darin, die Zeichen der Zeit zu beachten und ihre Ansprüche zu befriedigen. Die Gegenwart spricht deutlich, daß in unserem Vaterlande jeder Schritt zur verfassungsmäßigen Einheit zugleich ein Fortschritt auf dem Gebiete der Freiheit ist, oder den Antrieb hierzu in sich trägt.“

Die Wahlen fanden am 31. August 1867 statt. Die konservative Partei erschien im Reichstage 62 Mitglieder stark (gegen 59 in dem konstituierenden Reichstage), die Freie Konf. Vereinigung 34 (gegen 39), das Centrum 16 (gegen 27), der bundesstaatl.=konstitutionelle Verein

21 (gegen 18), die nationalliberale Fraktion 82 (gegen 79), die Freie Vereinigung 10 (gegen 14), die deutsche Fortschrittspartei 30 (gegen 19), die Polen 11 (gegen 13), keiner Fraktion angehörend 30 (gegen 28). Als neue Erscheinungen sind zu verzeichnen die Freikonserativen Megidi, Günther (Deutsch-Grone), Graf Münster, die Centrumsglieder Frhr. v. Patow, Bürgers, die Bundesstaatlich-Konstitutionellen Hänel, Jordan, Kraus, Lorenzen, Reeder, Ruffell, die Nationalliberalen Albrecht (Hannover), Altmann, Baehr (Cassel), Bail, Baldamus, Becker (Oldenburg), Bernhardi, Blum (Sachsen, Sohn von Robert Blum), Bruch, Buddenberg, v. Bunsen, Conrad, Endemann, Engel (Berlin), Engel (Lobschütz), Fromme, Genast, Hantelmann, von Heinemann, Hinrichsen, Keller, Krieger, Laus, Leistner, Lefse, Lienau, Mosig v. Nehrenfeld, Rebelthau, Neubronner, Oesterreich, Redeker, Roeben, Ros, Schläger, Schunse, v. Schwendler, Sombart, Stavenhagen (Halle), Stephani, Tschow, J. Wichers (Rostock), die Fortschrittler von Hoverbeck, Böckel, Cornely, Fühling, Hagen, Harfort, Hausmann (Horn), v. Kirchmann, Mammen, Meulenbergh, Dr. Müller (Görlitz), Richter (Hamburg), Rohland, v. Saucken, Schreck, Ziegler, endlich keiner Fraktion angehörend: Prinz Albrecht von Preußen, die beiden D. und L. Camphausen, die Minister v. der Heydt, Graf Ikenpliz und v. Mühler, Strousberg, der Demokrat Göz und die Sozialdemokraten Försterlinz, Liebknecht, Reinde, v. Schweizer.

Das Präsidium des Reichstages bestand aus Dr. Simson, Fürst zu Hohenlohe (Herzog von Ujest), Rud. v. Bennigsen.

Die Thronrede vom 10. Sept. hatte die Genugthuung ausgedrückt, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes auf verfassungsmäßigem Wege in allen Bundesstaaten Gesetz geworden sei. Mehrere Gesetzeswürfe, hauptsächlich materiellen, auf den Verkehr des bürgerlichen Lebens bezüglichen Inhalts (Freizügigkeit, Paßwesen, Maß- und Gewichtsordnung, Postwesen, Errichtung von Bundeskonsulaten) wurden dem Reichstag zur Beratung angekündigt. Obenan stand die Aufforderung zur Gutheißung eines wichtigen Schrittes für die „Ordnung der nationalen Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten“, zu der Genehmigung des neuen Zollvertrages, woraus das Zollparlament hervorgehen sollte.

In der Antwortadresse, welche in der Sitzung vom 24. September mit 157 gegen 58 Stimmen angenommen wurde, erklärte der Reichstag: „Wir unsererseits dürfen das große Werk erst dann für vollendet erachten, wenn der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Bund auf Grund des Artikels 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes er-

folgt sein wird. Mit Freuden begrüßen wir deshalb jede Maßregel Eurer Majestät, welche uns diesem ersehnten Ziele in freier Vereinbarung aller Teile näher führt. Die unwiderstehliche Macht nationaler Zusammengehörigkeit und die Harmonie aller materiellen und geistigen Interessen schließt jeden Rückschritt auf dem betretenen Wege aus. Das deutsche Volk, von dem Wunsche befeelt, mit allen Völkern in Frieden zu leben, hat nur das Verlangen, seine eigenen Angelegenheiten in vollster Unabhängigkeit zu ordnen. Entschlossen, jeden Versuch fremder Einmischung in ruhigem Selbstvertrauen zurückzuweisen, wird Deutschland dieses unbestreitbare Recht unter allen Umständen zur thatsächlichen Geltung bringen.“

Die Angriffe, welche die Adresse von demokratischer und partikularistischer Seite erfuhr, gaben dem Grafen Bismarck Gelegenheit, seinen nationalen Standpunkt nach mancher Seite hin noch klarer zu beleuchten. Auf die Bemerkung des Leipziger Abgeordneten Bebel, daß man immer nur von Errungenschaften rede, nie von den Verlusten, von Luxemburg und Nordschleswig kein Wort spreche, entgegnete Graf Bismarck, daß „nach der Auflösung des deutschen Bundes Preußen gegen den Willen des Landesouveräns kein zweifelloses Recht mehr auf die Besatzung in Luxemburg gehabt habe, so wenig, wie es ein solches ohne einen neuen Vertrag mit dem Großherzog von Hessen in Mainz gehabt hätte, oder in Widerspruch mit dem Großherzog von Baden in Rastatt ausüben könnte“. Mit dem letzteren Beispiel war klar genug gesagt, daß eine preussische Besatzung in Rastatt nur einer Verständigung mit der badischen Regierung bedürfe, und daß keine andere, zumal nicht eine auswärtige, darein zu reden haben würde. Ueber Nordschleswig bemerkte er, die Schwierigkeit liege darin, daß mit den Dänen auch Deutsche wieder an Dänemark kommen würden. Wenn sich alle Dänen auf einem Fleck versammelt befänden, so würde es eine sehr thörichte Politik sein, wenn man der Sache nicht durch einen kurzen Strich ein Ende machte. Doch wäre Preußen in manche Lage nicht gekommen, wenn die Haltung der Schleswig-Holsteiner selbst nicht eine solche gewesen wäre, daß sie aus Partikularismus vergessen hätten, daß sie Deutsche seien. Auf die Frage eines hessischen Abgeordneten, wie es denn mit jener Aeußerung des Herrn von Dalwigk stehe, daß er, wenn er den Eintritt des ganzen Großherzogtums Hessen in den Norddeutschen Bund betriebe, der preussischen Regierung jetzt nur Verlegenheiten bereiten würde, erwiderte Graf Bismarck, „er habe dem hessischen Minister mit keinem Worte Anlaß zu dieser Aeußerung gegeben“.

Die Adresse des Reichstags wurde dem Könige am 3. Oktober auf

der Burg Hohenzollern, welche aufs glänzendste restauriert, an diesem Tage eingeweiht wurde, vom Präsidenten Simson überreicht.

Die Thronrede sagte in betreff des zum ersten male vorgelegten Haushalts-Etats:

„Der Haushalts-Etat des Bundes wird einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Beratungen bilden. Die sorgfältige Beschränkung der Ausgaben auf den notwendigen Bedarf wird es gestatten, beinahe drei Viertel derselben durch die eigenen Einnahmen des Bundes zu bestreiten, und die vorsichtige Veranschlagung dieser Einnahmen leistet dafür Gewähr, daß die im Etat vorgesehenen Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zur Deckung der Gesamt-Ausgabe vollständig genügen werden.“ Für das letzte Halbjahr 1867 waren nur die Ausgaben des Bundeskanzler-Amtes, des Bundesrats und Reichstages im Betrage von 89,763 Thlr. zu bewilligen und durch Matrifularumlage zu decken. Der Militäretat für dieses Semester wurde dann mittelst Rechnungslegung zur Kenntnis gebracht. Die Marine wurde bis zum 1. Januar 1868 für preussische Rechnung verwaltet und auch für die Zölle, die Verbrauchssteuern und die Post begann mit dem gleichen Termin die Bundes-Finanz-Berechnung.

Der in der Session von 1867 vorgelegte Etat für 1868 und der in der Session von 1868 vorgelegte Etat für 1869 zeigten im Wesentlichen folgendes Bild:

Ausgabe-Etat.

Für das Bundeskanzler-Amt, den Bundesrat und dessen Ausschüsse betrug 1868 der Voranschlag . . .	70,550 Thlr.
für 1869 „ „ . . .	178,350 „
	<hr/>
	mehr 107,800 Thlr.

Diese Mehrausgabe war herbeigeführt durch die hier geforderte Summe der Schleswig-Holsteinischen Offizier-Pensionen mit 76,000 Thlr. durch Erhöhung des Dispositionsfonds um 20,000 Thlr. für die Bundes-Commissionen zur Ausarbeitung einer Civil-Prozeß-Ordnung, Auswanderungswesen u.; zur Enquête über das Hypothekenwesen und durch erweiterte Dienstbedürfnisse.

Das Bundeskanzleramt bestand aus dem Bundeskanzler (ohne Gehalt), dem Präsidenten, 4 vortragenden Räten und 3 ständigen Hilfs-Arbeitern.

Hierzu traten außerordentliche Ausgaben für Beschaffung eines Dienstgebäudes, erste Rate	150,000 Thlr.
Für den Reichstag an Büreaukosten, Stenographie und Kosten der Amtswohnung des Präsidenten:	1868 . . . 20,458 Thlr. 1869 . . . 20,563 "
Für die Bundes-Consulate	1868 . . . 152,000 " 1869 . . . 275,650 "
	<hr/> also mehr 123,650 Thlr.

Es bestanden zur Zeit der Etats-Vorlage im Jahre 1868 folgende Berufs-Bundes-Consulate:

7 General-Consulate

zu Alexandrien, Bukarest, Chile, Japan, New-York, La Plata-Staaten und Venezuela.

12 Consulate

zu Beirut, Belgrad, Bosnien, Galacz, Jerusalem, Canton, Shanghai, Tientsin, Constantinopel, Moskau, Trapezunt.

6 Vice-Consulate

zu Alexandrien, Kairo, Bukarest, Sassy, Constantinopel, New-York.

Das Mehr war herbeigeführt durch die fortschreitende Organisation des Bundes-Consulats- Wesens, welche im Etat pro 1869 den Wegfall der im Etat pro 1868 angelegten außerordentlichen Ausgaben mit 55,000 Thlr. bewirkt hatte.

Auf Antrag des Abgeordn. Friedenthal beschloß bei diejer Etats-Position, unter Zustimmung der Bundesgewalt, der Reichstag:

den Bundeskanzler zu ersuchen, in Pesth=Ofen ein Bundesconsulat zu errichten.

Für die Militärverwaltung: . . .	1868 . . . 66,417,573 Thlr.
	1869 . . . 66,336,294 "

weniger 81,279 Thlr.

Im Etat von 1868 war die Friedens-Präsenz angenommen auf 300,000 Mann
1869 auf 299,000 Mann

Verfassungsmäßig hätte mithin der Ausgabe-Stat betragen
pro 1868 . . . 67,500,000 Thlr., mehr 1,082,427 Thlr.
" 1869 . . . 67,275,000 " " 938,706 "

Die Minder-Ausgabe von etwa einer Million für Militärzwecke beruhte auf dem Erlasse, welchen Preußen, beziehungsweise der Bundesfeldherr durch die vom Reichstage genehmigten Conventionen einzelnen

Bundesstaaten gewährt hatte. Da die erlassenen Beträge nicht durch die übrigen Beitragspflichtigen übernommen wurden, so ergab sich keine Mehrbelastung, sondern der entstehende Ausfall mußte in der Ausgabe erspart werden. Der Ausfall verringerte sich indessen mit jedem Jahre, da inhaltlich jener Beträge die Beiträge der betreffenden Staaten alljährlich stiegen und endlich im Jahre 1874 das normale Verhältnis wieder erreicht werden sollte.

Auf dieser Steigerung beruhte für 1869 ein Mehr von 143,721 Thlr., welches in Verbindung mit dem geringeren Präsenzstand um 1000 Mann, beziehungsweise 225,000 Thlr. eine Gesamtminderung der Ausgabe um 81,279 Thlr. erzeugte.

Inbegriffen in der Gesamt-Ausgabe-Summe waren ordentliche und außerordentliche Ausgaben, mit Ausnahme der Küstenbefestigung. Für letztere war 1869 besonders veranschlagt die Summe von 1,500,000 Thlr.

Die Friedenspräsenz-Zahl war nur als vermutliche normiert und wurde durch das Resultat der Volkszählung von 1867 definitiv bedingt.

Für die Marine-Verwaltung an ordentlichen Ausgaben:

1868 . . . 2,340,603 Thlr.

1869 . . . 2,636,405 „

an außerordentlichen Ausgaben:

1868 . . . 2,628,376 Thlr.

1869 . . . 5,981,498 „

Die bedeutende Steigerung war die Folge des vom Reichstage beschlossenen und in seiner Ausführung gesicherten Marine-Anleihe-Vertrages.

Verzinsung der Marine-Anleihe, nur für 1869: 277,875 Thlr.

Außerordentliche, vorübergehende Ausgaben für die Postverwaltung, entstanden aus der Ueberleitung des Landes-Postwesens unter die Bundes-Verwaltung und durch Anforderungen für Bauten:

1868 . . . 198,683 Thlr.

1869 . . . 19,555 „

Desgleichen für die Telegraphen-Verwaltung zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Verbindungen (Errichtung von 100 neuen Telegraphen-Stationen) und Erwerbung von Dienstgebäuden:

1868 . . . 275,000 Thlr.

1869 . . . 324,845 „

kraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten imstande ist.

Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstag zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des deutschen Vaterlandes kräftigen Widerhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu gewähren hat.

Meine Herren, das große Werk, an welchem mitzuwirken, wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Beratungen leiten.

So darf denn der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes von seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewußtsein scheiden, daß der Lauf des Vaterlandes ihn begleitet und daß das Werk, welches er aufgerichtet hat, sich unter Gottes Beistand segnenbringend entwickeln wird, für uns und für künftige Geschlechter.

Gott aber wolle uns Alle und unser teures Vaterland segnen!“

Die ersten zwei gesetzgebenden Reichstagsessionen.

Aus der Wahlbewegung zum ersten ordentlichen Norddeutschen Reichstage gingen die Parteien ziemlich in demselben Verhältnis hervor, welches im konstituierenden Reichstag bestanden hatte. Die nationalliberale Partei nahm in einem am 12. Juni 1867 vereinbarten Programm in einer ausführlichen Weise zu allen, die damalige Zeit beherrschenden Fragen und Gegenständen Stellung. Ihr Programm schließt mit dem Satz:

„Die Endziele des Liberalismus sind beständige, aber seine Forderungen und Wege sind nicht abgeschlossen vom Leben und erschöpfen sich nicht in Formeln. Sein innerstes Wesen besteht darin, die Zeichen der Zeit zu beachten und ihre Ansprüche zu befriedigen. Die Gegenwart spricht deutlich, daß in unserem Vaterlande jeder Schritt zur verfassungsmäßigen Einheit zugleich ein Fortschritt auf dem Gebiete der Freiheit ist, oder den Antrieb hierzu in sich trägt.“

Die Wahlen fanden am 31. August 1867 statt. Die konservative Partei erschien im Reichstage 62 Mitglieder stark (gegen 59 in dem konstituierenden Reichstage), die Freie Konf. Vereinigung 34 (gegen 39), das Centrum 16 (gegen 27), der bundesstaatl.-konstitutionelle Verein

21 (gegen 18), die nationalliberale Fraktion 82 (gegen 79), die Freie Vereinigung 10 (gegen 14), die deutsche Fortschrittspartei 30 (gegen 19), die Polen 11 (gegen 13), keiner Fraktion angehörend 30 (gegen 28). Als neue Erscheinungen sind zu verzeichnen die Freikonserativen Negidi, Günther (Deutsch-Crone), Graf Münster, die Centrumsglieder Frhr. v. Patow, Bürgers, die Bundesstaatlich-Konstitutionellen Hänel, Jordan, Kraus, Lorenzen, Reeder, Russell, die Nationalliberalen Albrecht (Hannover), Altmann, Baehr (Cassel), Bail, Baldamus, Becker (Oldenburg), Bernhardt, Blum (Sachsen, Sohn von Robert Blum), Bruch, Buddenberg, v. Bunsen, Conrad, Endemann, Engel (Berlin), Engel (Lobshütz), Fromme, Genast, Hantelmann, von Heinemann, Hinrichsen, Keller, Krieger, Laus, Leistner, Lesse, Lienau, Mosig v. Mehrenfeld, Nebelthau, Neubronner, Oesterreich, Redeker, Roeben, Roß, Schläger, Schulse, v. Schwendler, Sombart, Stavenhagen (Halle), Stephani, Tschow, F. Wichers (Rostock), die Fortschrittler von Hoverbeck, Böckel, Cornely, Fühling, Hagen, Harfort, Hausmann (Horn), v. Kirchmann, Mammen, Meulenbergh, Dr. Müller (Görlitz), Richter (Hamburg), Rohland, v. Sauten, Schreck, Ziegler, endlich keiner Fraktion angehörend: Prinz Albrecht von Preußen, die beiden C. und L. Camphausen, die Minister v. der Heydt, Graf Frenpliz und v. Mühler, Stroussberg, der Demokrat Göz und die Sozialdemokraten Försterling, Liebtnecht, Reinde, v. Schweiger.

Das Präsidium des Reichstages bestand aus Dr. Simjon, Fürst zu Hohenlohe (Herzog von Ujest), Rud. v. Bennigsen.

Die Thronrede vom 10. Sept. hatte die Genugthuung ausgedrückt, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes auf verfassungsmäßigem Wege in allen Bundesstaaten Gesetz geworden sei. Mehrere Gesekentwürfe, hauptsächlich materiellen, auf den Verkehr des bürgerlichen Lebens bezüglichen Inhalts (Freizügigkeit, Paßwesen, Maß- und Gewichtsordnung, Postwesen, Errichtung von Bundeskonsulaten) wurden dem Reichstag zur Beratung angekündigt. Obenan stand die Aufforderung zur Gutheilung eines wichtigen Schrittes für die „Ordnung der nationalen Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten“, zu der Genehmigung des neuen Zollvertrages, woraus das Zollparlament hervorgehen sollte.

In der Antwortsadresse, welche in der Sitzung vom 24. September mit 157 gegen 58 Stimmen angenommen wurde, erklärte der Reichstag: „Wir unsererseits dürfen das große Werk erst dann für vollendet erachten, wenn der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Bund auf Grund des Artikels 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes er-

kraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten imstande ist.

Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstag zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des deutschen Vaterlandes kräftigen Widerhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu gewähren hat.

Meine Herren, das große Werk, an welchem mitzuwirken, wir vor der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Beratungen leiten.

So darf denn der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes von seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewußtsein scheiden, daß der Dank des Vaterlandes ihn begleitet und daß das Werk, welches er aufgerichtet hat, sich unter Gottes Beistand gegenbringend entwickeln wird, für uns und für künftige Geschlechter.

Gott aber wolle uns Alle und unser teures Vaterland segnen!"

Die ersten zwei gesetzgebenden Reichstagsessionen.

Aus der Wahlbewegung zum ersten ordentlichen Norddeutschen Reichstage gingen die Parteien ziemlich in demselben Verhältnis hervor, welches im konstituierenden Reichstag bestanden hatte. Die nationalliberale Partei nahm in einem am 12. Juni 1867 vereinbarten Programm in einer ausführlichen Weise zu allen, die damalige Zeit beherrschenden Fragen und Gegensätzen Stellung. Ihr Programm schließt mit dem Satze:

„Die Endziele des Liberalismus sind beständige, aber seine Forderungen und Wege sind nicht abgeschlossen vom Leben und erschöpfen sich nicht in Formeln. Sein innerstes Wesen besteht darin, die Zeichen der Zeit zu beachten und ihre Ansprüche zu befriedigen. Die Gegenwart spricht deutlich, daß in unserem Vaterlande jeder Schritt zur verfassungsmäßigen Einheit zugleich ein Fortschritt auf dem Gebiete der Freiheit ist, oder den Antrieb hierzu in sich trägt.“

Die Wahlen fanden am 31. August 1867 statt. Die konservative Partei erschien im Reichstage 62 Mitglieder stark (gegen 59 in dem konstituierenden Reichstage), die Freie Konf. Vereinigung 34 (gegen 39), das Centrum 16 (gegen 27), der bundesstaatl.-konstitutionelle Verein

21 (gegen 18), die nationalliberale Fraktion 82 (gegen 79), die Freie Vereinigung 10 (gegen 14), die deutsche Fortschrittspartei 30 (gegen 19), die Polen 11 (gegen 13), keiner Fraktion angehörend 30 (gegen 28). Als neue Erscheinungen sind zu verzeichnen die Freikonserativen Megidi, Günther (Deutsch-Crone), Graf Münster, die Centrumsglieder Frhr. v. Patow, Bürgers, die Bundesstaatlich-Konstitutionellen Hänel, Jordan, Kraus, Lorenzen, Reeder, Russell, die Nationalliberalen Albrecht (Hannover), Altmann, Baehr (Cassel), Bail, Baldamus, Becker (Oldenburg), Bernhardt, Blum (Sachsen, Sohn von Robert Blum), Bruch, Buddenberg, v. Bunsen, Conrad, Endemann, Engel (Berlin), Engel (Lobshütz), Fromme, Genast, Hantelmann, von Heinemann, Hinrichsen, Keller, Krieger, Laub, Leistner, Lesse, Lienau, Mosig v. Mehrenfeld, Nebelthau, Neubronner, Oesterreich, Redeker, Roeben, Rok, Schläger, Schuuse, v. Schwendler, Sombart, Stavenhagen (Halle), Stephani, Tschow, F. Wichers (Rostock), die Fortschrittler von Hoverbeck, Böckel, Cornely, Fühling, Hagen, Harfort, Hausmann (Horn), v. Kirchmann, Mammen, Meulenbergh, Dr. Müller (Görlitz), Richter (Hamburg), Rohland, v. Saucken, Schreck, Ziegler, endlich keiner Fraktion angehörend: Prinz Albrecht von Preußen, die beiden D. und L. Camphausen, die Minister v. der Heydt, Graf Ikenplitz und v. Mühlner, Stroussberg, der Demokrat Götz und die Sozialdemokraten Försterling, Liebknecht, Reinde, v. Schweiger.

Das Präsidium des Reichstages bestand aus Dr. Simjon, Fürst zu Hohenlohe (Herzog von Ujest), Rud. v. Bennigsen.

Die Thronrede vom 10. Sept. hatte die Genugthuung ausgedrückt, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes auf verfassungsmäßigem Wege in allen Bundesstaaten Gesetz geworden sei. Mehrere Gesetzentwürfe, hauptsächlich materiellen, auf den Verkehr des bürgerlichen Lebens bezüglichen Inhalts (Freizügigkeit, Paßwesen, Maß- und Gewichtsordnung, Postwesen, Errichtung von Bundeskonsulaten) wurden dem Reichstag zur Beratung angekündigt. Obenan stand die Aufforderung zur Gutheißung eines wichtigen Schrittes für die „Ordnung der nationalen Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten“, zu der Genehmigung des neuen Zollvertrages, woraus das Zollparlament hervorgehen sollte.

In der Antwortadresse, welche in der Sitzung vom 24. September mit 157 gegen 58 Stimmen angenommen wurde, erklärte der Reichstag: „Wir unsererseits dürfen das große Werk erst dann für vollendet erachten, wenn der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Bund auf Grund des Artikels 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes er-

folgt sein wird. Mit Freuden begrüßen wir deshalb jede Maßregel Eurer Majestät, welche uns diesem ersehnten Ziele in freier Vereinbarung aller Teile näher führt. Die unwiderstehliche Macht nationaler Zusammengehörigkeit und die Harmonie aller materiellen und geistigen Interessen schließt jeden Rückschritt auf dem betretenen Wege aus. Das deutsche Volk, von dem Wunsche befeelt, mit allen Völkern in Frieden zu leben, hat nur das Verlangen, seine eigenen Angelegenheiten in vollster Unabhängigkeit zu ordnen. Entschlossen, jeden Versuch fremder Einmischung in ruhigem Selbstvertrauen zurückzuweisen, wird Deutschland dieses unbefreitbare Recht unter allen Umständen zur thatsächlichen Geltung bringen.“

Die Angriffe, welche die Adresse von demokratischer und partikularistischer Seite erfuhr, gaben dem Grafen Bismarck Gelegenheit, seinen nationalen Standpunkt nach mancher Seite hin noch klarer zu beleuchten. Auf die Bemerkung des Leipziger Abgeordneten Wibel, daß man immer nur von Errungenschaften rede, nie von den Verlusten, von Luxemburg und Nordschleswig kein Wort spreche, entgegnete Graf Bismarck, daß „nach der Auflösung des deutschen Bundes Preußen gegen den Willen des Landesouveräns kein zweifelloses Recht mehr auf die Besetzung in Luxemburg gehabt habe, so wenig, wie es ein solches ohne einen neuen Vertrag mit dem Großherzog von Hessen in Mainz gehabt hätte, oder in Widerspruch mit dem Großherzog von Baden in Rastatt ausüben könnte“. Mit dem letzteren Beispiel war klar genug gesagt, daß eine preussische Besetzung in Rastatt nur einer Verständigung mit der badischen Regierung bedürfe, und daß keine andere, zumal nicht eine auswärtige, darein zu reden haben würde. Ueber Nordschleswig bemerkte er, die Schwierigkeit liege darin, daß mit den Dänen auch Deutsche wieder an Dänemark kommen würden. Wenn sich alle Dänen auf einem Fleck versammelt befänden, so würde es eine sehr thörichte Politik sein, wenn man der Sache nicht durch einen kurzen Strich ein Ende machte. Doch wäre Preußen in manche Lage nicht gekommen, wenn die Haltung der Schleswig-Holsteiner selbst nicht eine solche gewesen wäre, daß sie aus Partikularismus vergessen hätten, daß sie Deutsche seien. Auf die Frage eines hessischen Abgeordneten, wie es denn mit jener Aeußerung des Herrn von Dalwigk stehe, daß er, wenn er den Eintritt des ganzen Großherzogtums Hessen in den Norddeutschen Bund betriebe, der preussischen Regierung jetzt nur Verlegenheiten bereiten würde, erwiderte Graf Bismarck, „er habe dem hessischen Minister mit keinem Worte Anlaß zu dieser Aeußerung gegeben“.

Die Adresse des Reichstags wurde dem Könige am 3. Oktober auf

der Burg Hohenzollern, welche aufs glänzendste restauriert, an diesem Tage eingeweiht wurde, vom Präsidenten Simson überreicht.

Die Thronrede sagte in betreff des zum ersten male vorgelegten Haushalts-Etats:

„Der Haushalts-Etat des Bundes wird einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Beratungen bilden. Die sorgfältige Beschränkung der Ausgaben auf den notwendigen Bedarf wird es gestatten, beinahe drei Viertel derselben durch die eigenen Einnahmen des Bundes zu bestreiten, und die vorsichtige Veranschlagung dieser Einnahmen leistet dafür Gewähr, daß die im Etat vorgesehenen Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zur Deckung der Gesamt-Ausgabe vollständig genügen werden.“ Für das letzte Halbjahr 1867 waren nur die Ausgaben des Bundeskanzler-Amtes, des Bundesrats und Reichstages im Betrage von 89,763 Thlr. zu bewilligen und durch Matrikularumlage zu decken. Der Militäretat für dieses Semester wurde dann mittelst Rechnungslegung zur Kenntnis gebracht. Die Marine wurde bis zum 1. Januar 1868 für preussische Rechnung verwaltet und auch für die Zölle, die Verbrauchssteuern und die Post begann mit dem gleichen Termin die Bundes-Finanz-Berechnung.

Der in der Session von 1867 vorgelegte Etat für 1868 und der in der Session von 1868 vorgelegte Etat für 1869 zeigten im Wesentlichen folgendes Bild:

Ausgabe-Etat.

Für das Bundeskanzler-Amt, den Bundesrat und dessen Ausschüsse betrug 1868 der Voranschlag . . .	70,550 Thlr.
für 1869 „ „ . . .	178,350 „
	<hr/>
mehr	107,800 Thlr.

Diese Mehrausgabe war herbeigeführt durch die hier geforderte Summe der Schleswig-Holsteinischen Offizier-Pensionen mit 76,000 Thlr. durch Erhöhung des Dispositionsfonds um 20,000 Thlr. für die Bundes-Commissionen zur Ausarbeitung einer Civil-Prozeß-Ordnung, Auswanderungswesen u.; zur Enquête über das Hypothekenwesen und durch erweiterte Dienstbedürfnisse.

Das Bundeskanzleramt bestand aus dem Bundeskanzler (ohne Gehalt), dem Präsidenten, 4 vortragenden Räten und 3 ständigen Hilfs-Arbeitern.

Hierzu traten außerordentliche Ausgaben für Beschaffung eines Dienstgebäudes, erste Rate	150,000 Thlr.
Für den Reichstag an Büreaufkosten, Stenographie und Kosten der Amtswohnung des Präsidenten:	1868 . . . 20,458 Thlr. 1869 . . . 20,563 "
Für die Bundes-Consulate	1868 . . . 152,000 " 1869 . . . 275,650 "
	<hr/> also mehr 123,650 Thlr.

Es bestanden zur Zeit der Etats-Vorlage im Jahre 1868 folgende Berufs-Bundes-Consulate:

7 General-Consulate

zu Alexandrien, Bukarest, Chile, Japan, New-York, La Plata-Staaten und Venezuela.

12 Consulate

zu Beirut, Belgrad, Bosnien, Galacz, Jerusalem, Canton, Shanghai, Tientsin, Constantinopel, Moskau, Trapezunt.

6 Vice-Consulate

zu Alexandrien, Kairo, Bukarest, Jassy, Constantinopel, New-York.

Das Mehr war herbeigeführt durch die fortschreitende Organisation des Bundes-Consulats-Wesens, welche im Etat pro 1869 den Wegfall der im Etat pro 1868 angelegten außerordentlichen Ausgaben mit 55,000 Thlr. bewirkt hatte.

Auf Antrag des Abgeordn. Friedenthal beschloß bei dieser Etats-Position, unter Zustimmung der Bundesgewalt, der Reichstag:

den Bundeskanzler zu ersuchen, in Pesth-Ofen ein Bundesconsulat zu errichten.

Für die Militärverwaltung:	1868 . . . 66,417,573 Thlr.
	1869 . . . 66,336,294 "

weniger 81,279 Thlr.

Im Etat von 1868 war die Friedens-Präsenz angenommen auf 300,000 Mann

1869 auf 299,000 Mann

Verfassungsmäßig hätte mithin der Ausgabe-Stat betragen

pro 1868 . . . 67,500,000 Thlr., mehr 1,082,427 Thlr.

" 1869 . . . 67,275,000 " " 938,706 "

Die Minder-Ausgabe von etwa einer Million für Militärzwecke beruhte auf dem Erlasse, welchen Preußen, beziehungsweise der Bundesfeldherr durch die vom Reichstage genehmigten Conventionen einzelnen

Bundesstaaten gewährt hatte. Da die erlassenen Beträge nicht durch die übrigen Beitragspflichtigen übernommen wurden, so ergab sich keine Mehrbelastung, sondern der entstehende Ausfall mußte in der Ausgabe eripart werden. Der Ausfall verringerte sich indessen mit jedem Jahre, da inhaltlich jener Beträge die Beiträge der betreffenden Staaten alljährlich stiegen und endlich im Jahre 1874 das normale Verhältnis wieder erreicht werden sollte.

Auf dieser Steigerung beruhte für 1869 ein Mehr von 143,721 Thlr., welches in Verbindung mit dem geringeren Präsenzstand um 1000 Mann, beziehungsweise 225,000 Thlr. eine Gesamtminderung der Ausgabe um 81,279 Thlr. erzeugte.

Inbegriffen in der Gesamt-Ausgabe-Summe waren ordentliche und außerordentliche Ausgaben, mit Ausnahme der Küstenbefestigung. Für letztere war 1869 besonders veranschlagt die Summe von 1,500,000 Thlr.

Die Friedenspräsenz-Zahl war nur als vermutliche normiert und wurde durch das Resultat der Volkszählung von 1867 definitiv bedingt.

Für die Marine-Verwaltung an ordentlichen Ausgaben:

1868 . . . 2,340,603 Thlr.

1869 . . . 2,636,405 "

an außerordentlichen Ausgaben:

1868 . . . 2,628,376 Thlr.

1869 . . . 5,981,498 "

Die bedeutende Steigerung war die Folge des vom Reichstage beschlossenen und in seiner Ausführung gesicherten Marine-Anleihe-Gesetzes.

Verzinsung der Marine-Anleihe, nur für 1869: 277,875 Thlr.

Außerordentliche, vorübergehende Ausgaben für die Postverwaltung, entstanden aus der Ueberleitung des Landes-Postwesens unter die Bundes-Verwaltung und durch Anforderungen für Bauten:

1868 . . . 198,683 Thlr.

1869 . . . 19,555 "

Desgleichen für die Telegraphen-Verwaltung zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Verbindungen (Errichtung von 100 neuen Telegraphen-Stationen) und Erwerbung von Dienstgebäuden:

1868 . . . 275,000 Thlr.

1869 . . . 324,845 "

Der Ausgabe-Etat betrug mithin:

	für 1868:	für 1869:
Bundeskanzleramt	70,550 Thlr.	178,350 Thlr.
Reichstag	20,458 "	20,573 "
Bundes-Consulate (einschließ- lich der extraordinären Aus- gabe von 55,000 Thlr.)	207,000 "	275,650 "
Militär-Verwaltung	66,417,573 "	66,336,294 "
Marine-Verwaltung im or- dinario	2,340,603 "	2,636,405 "
im extraordinario	2,628,376 "	5,981,498 "
Außerordentliche Ausgaben für die Post-Verwaltung	198,683 "	19,555 "
für die Telegraphen-Verwal- tung	275,000 "	324,945 "
für Küstenbefestigung	— "	1,500,000 "
Verzinsung der Marine-An- leihe	— "	277,875 "
Erste Rate für Erwerb eines Bundes-Dienstgebäudes	— "	150,000 "
	<hr/>	
in Summa	72,158,243 Thlr.	77,701,135 Thlr.
hiervon extraordinär	3,157,059 Thlr.	7,975,998 Thlr.

Bezüglich des Ausgabe-Etats wurde der Antrag des Abgeordneten Graf Bethusy:

den Herren Bundeskanzler zu erfuchen,
„Die Einverleibung der Gesamtkosten für die auswärtige Ver-
tretung in den Etat pro 1870 zu veranlassen“
mit überwiegender Majorität angenommen.

Das Bundespräsidium vertrat verfassungsmäßig in internationaler Beziehung den norddeutschen Bund; die preussischen Gesandten waren als Gesandte des Norddeutschen Bundes beglaubigt.

Thatsächlich und bei loyaler Auffassung des Bundesrechts war durch die Gründung des Bundes eine gesonderte internationale Politik der Einzelstaaten ein Umding geworden, und der Fortbestand besonderer diplomatischer Agenturen für sie ohne innere Berechtigung. Auswärtige Politik war ein Complement der Militärhoheit, und diese stand dem Bundes-Präsidium zu.

Gestützt darauf, hatte der preussische Landtag beschlossen, die Staatsregierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß das Mini-

sterium der Auswärtigen Angelegenheiten auf den Etat des Norddeutschen Bundes übernommen werde und Graf Bismarck sein volles Einverständnis mit den Zielen dieses Beschlusses erklärt.

Hiernach war es eine Pflicht des Reichstages, seinerseits dafür einzutreten, daß, was dem Geiste der Bundesverfassung entsprach, thatsächlich bestand, auch bundesrechtlich zum äußeren Ausdruck gebracht wurde.

Nicht die Erleichterung einer Last für das preußische Volk — liegend in der Uebernahme des zur Zeit ausschließlich preußischen Ausgabe=Stats auf den Bund — war es, was hierbei die Antragsteller und die Mehrheit des Reichstags bewegte, sondern das bewußte Streben, den nationalen Gedanken in dem Ausbau des deutschen Staates Schritt für Schritt seiner Verwirklichung näher zu bringen.

Einnahme=Etat.

Zölle und Verbrauchssteuern.

	1868:	1869:
Ein- und Ausgangs=Abgaben	19,004,410 Thlr.	17,930,180 Thlr.
Rübenzucker=Steuer	7,665,680 „	7,762,020 „
Salzsteuer	7,856,700 „	7,927,280 „
Brauntweinsteuer und Uebergangs=Abgabe vom Brauntwein	9,492,010 „	9,450,650 „
Braumalzsteuer und Uebergangs=Abgabe vom Bier	2,963,810 „	2,685,360 „
Tabaks=Steuer und Uebergangs=Abgabe vom Tabak	209,500 „	247,350 „
Anerkennung der bisher nicht zum Zollverein gehörig. Staaten	2,296,570 „	2,202,010 „
	<u>49,488,680 Thlr.</u>	<u>48,204,850 Thlr.</u>

Die Mindereinnahme bei den Zöllen gegen 1868 gründete sich auf die Herabsetzungen des österreichischen Handels=Vertrages und den ungünstigeren Durchschnitt der Jahre 1864, 1865, 1867, während der Etat pro 1868 auf den Durchschnitt von 1864, 1865 gestützt war.

Bei der Braumalzsteuer fußte die Minder=Einnahme darauf, daß 1868 für das gesamte Bundesgebiet der Durchschnitt der altpreußischen Provinzen angenommen war, der sich thatsächlich in Hannover, Oldenburg, Schleswig=Holstein, als zu hoch gegriffen ergab.

Das Mehr der Salzsteuer und Rübensteuer beruhte auf der Zunahme der Bevölkerung und dem günstigen Ergebnis von 1867; das Minus der Branntwein-Steuer auf dem ungünstigen Durchschnitt von 1867, zufolge der Mißernte.

Für die Tabak-Steuer waren 1869 die wirklichen Einnahmen nach dem Durchschnitt 1865—1867 zu Grunde gelegt: für 1868 nur ein mutmaßlicher Satz von 3 Thlr. pro Morgen.

Post- und Zeitungs-Verwaltung.

	1868:	1869:
Porto-Einnahmen	17,617,120 Thlr.	16,817,120 Thlr.
Personengeld	3,118,900 "	3,118,900 "
Bestellgebühren am Orte	571,340 "	421,350 "
do. außerhalb	821,870 "	821,870 "
Zeitungs-Debit	498,790 "	529,000 "
Sonstige Einnahmen	337,530 "	337,570 "
	<hr/>	<hr/>
	22,965,560 Thlr.	22,045,810 Thlr.
		weniger 919,750 "
Die Betriebsausgaben be- trugen:	20,541,667 Thlr.	21,497,291 Thlr.
		mehr 955,624 "
Mithin Ueberschuß:	2,423,893 Thlr.	548,519 Thlr.
Hiervon gingen ab vertrags- mäßig für Coburg-Gotha	2,131 Thlr.	505 Thlr.
	<hr/>	<hr/>
	2,421,762 "	548,014 "

Die Verminderung der Einnahmen war herbeigeführt durch die Ermäßigung der Porto-Laxe und den Wegfall der Ortsbestellgebühr in Hannover und Sachsen; die Steigerung der Ausgaben durch die Vermehrung der Post-Anstalten, des Beamtenpersonals, sowie Erhöhung der Gehälter.

Telegraphen-Verwaltung.

	1868:	1869:
Gebühren für telegr. De- peschen und vermischte Ein- nahmen.	2,280,947 Thlr.	2,777,390 Thlr.
		mehr 496,443 "
Betriebs-Ausgaben	2,005,947 Thlr.	2,452,445 "
		mehr 446,498 "
Mithin Ueberschuß	275,000 "	324,945 "

Dieser Ueberschuß war dazu bestimmt, für Verbesserungen des Telegraphen-Wesens und zu außerordentlichen Ausgaben verwendet zu werden.

Vermischte Einnahmen.

	1868:	1869:
Consulats-Entraden, eigene der Militär- und Marine- Verwaltung	135,234 ¹ / ₂ Thlr.	129,496 Thlr.
Die Einnahmen für 1868 waren mithin veranschlagt:		
aus Zöllen und Verbrauchssteuern mit	49,488,680 Thlr.	
„ der Post-Verwaltung	2,421,762 „	
„ der Telegraphen-Verwaltung	275,000 „	
„ verschiedenen Titeln	135,234 „	
	<u>mit 52,320,676 Thlr.</u>	
Die Ausgabe betrug	<u>72,158,243 „</u>	
folglich waren durch Matrikular-Beiträge aufzubringen	19,837,567 Thlr.	
Hiervon hatten zu tragen:		
Preußen mit Lauenburg	16,908,003 „	
Sachsen	1,541,490 „	
Die übrigen Staaten	1,388,074 „	
	<u>19,837,567 Thlr.</u>	
Die Einnahmen für 1869 waren veranschlagt:		
aus Zöllen und Verbrauchssteuern mit	48,204,850 „	
„ der Post-Verwaltung	548,014 „	
„ der Telegraphen-Verwaltung	324,945 „	
„ verschiedenen Titeln	129,496 „	
	<u>49,207,305 Thlr.</u>	
Für außerordentliche Ausgaben der Marine-Verwal- tung und Küstenbefestigung sollten aus der Bundes- Central-Kasse entnommen werden	5,148,924 „	
	<u>54,356,229 Thlr.</u>	
Die Ausgaben waren veranschlagt auf Höhe von	77,701,135 „	
Es waren also durch Matrikular-Umlage aufzubringen	23,344,906 „	
Hiervon hatten zu tragen:		
Preußen mit Lauenburg	19,530,106 „	
Sachsen	1,933,786 „	
Die übrigen Staaten	1,881,014 „	
	<u>23,344,906 „</u>	

Resümiert man die Thatfachen, aus denen die Erhöhung des Etats von 1869 gegenüber dem von 1868 folgte, so ergab sich folgendes:

Die vermehrten Aufwendungen waren dazu bestimmt, der deutschen Küstenbefestigung zu dienen, die deutsche Flotte zu einer achtungsgebietenden, der Würde und den Bedürfnissen der Nation entsprechenden Macht zu gestalten und Post- und Telegraphen-Wesen im Dienste des Publikums erfolgreich zu entwickeln.

Die verminderten Einnahmen folgten aus der Herabsetzung von Zöllen und Postgebühren im Interesse des Verkehrs und der wirtschaftlichen Freiheit.

Von besonderem Interesse für die weitere Entwicklung unseres Verfassungslebens waren die verschiedenen Versuche, die Ministerverantwortlichkeit, die in der Verfassung nur als Grundsatz ausgesprochen ist, bestimmter auszubilden. Schon im Jahre 1867 wurde der Antrag gestellt, in das Staatsgesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, der Bundeskanzler sei wegen Nichterhaltung des Etats civilrechtlich vor dem Oberappellationsgericht in Lübeck verantwortlich; es ist ebenso interessant, Schwarze neben Hänel und Reichenperger unter den Verteidigern, wie Twisten und Lasker als die entschiedensten Gegner des Antrags zu treffen, welcher denn auch in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der letztern, schon aus dem formellen Grunde abgelehnt wurde, daß eine solche wesentliche Verfassungsbestimmung nicht in ein Staatsgesetz gehöre. Dagegen gelangte ebenfalls 1867 der verwandte Antrag, in dem Gesetze über die Verwaltung der Bundesschulden dem Reichstage die Befugnis beizulegen, durch seine Mitglieder in der Bundesschuldenkommission die Beamten der Schuldenverwaltung wegen Verletzung ihrer Pflichten civilrechtlich zu verfolgen, im Reichstage zur Annahme, das Gesetz scheiterte aber an diesem Verlangen, wurde dann, nachdem infolge davon das für die Marine bewilligte Anlehen nicht hatte vollzogen werden können und die Entwicklung der Marine dadurch ins Stocken geraten war, im Jahre 1868 unter Weglassung obiger Bestimmung, aber unter Nachgiebigkeit der Regierungen in einem andern Differenzpunkte wieder vorgelegt, um schließlich, weil der Reichstag die fragliche Bestimmung wieder beifügte, von den Regierungen zum zweitenmal zurückgezogen zu werden. Die Verhandlungen waren ziemlich lebhaft; der Reichstag empfand die gegen seine Wünsche verfügte Sistierung in der Entwicklung der Marine als eine unbillige PreSSION, um ihn in der Verantwortlichkeitsfrage zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, der Bundeskanzler erklärte entschieden, das Gesetz werde, wenn der Reichstag auf seiner Klausel beharre, scheitern

und machte diesen für die damit verbundene Schädigung der Marine verantwortlich; nachdrücklich wies er den nach seiner Auffassung in dem Antrag des Reichstags gelegenen Versuch zurück, die gegebene Lage zu benützen, um die parlamentarische Macht auf Kosten der Regierungsgewalt zu erweitern. Das sachlich wohl bedeutendste Argument gegen diesen Vorschlag, daß durch denselben prinzipwidrig dem Reichstag direkt Rechte gegen untergeordnete Beamte beigelegt würden, wurde namentlich von Windhorst, übrigens vergeblich, geltend gemacht. In der Sache blieb schließlich der Bundeskanzler Sieger; die Verwaltung der Bundesschulden, zunächst der Marineanleihe, dann successiv auch die der später aufgenommenen wurde der bestehenden Preussischen Behörde für Verwaltung der Preussischen Staatsschulden übertragen und dabei selbstverständlich von einer direkten Verantwortlichkeit dieser Beamten gegen den Reichstag Umgang genommen; nur der Fortschritt lehnte dies ab.

Art. 53 der Bundes-Verfassung bestimmt:

„Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsslotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten“

und Art. 73:

„In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundes-Gesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.“

Daß ein Volk seine Bestimmung als eines thätigen und voll wirksamen Trägers der organischen Fortentwicklung des Menschengeschlechtes nur zu erreichen vermag, wenn es seine Wohnsitz bis an das völkerverbindende Meer, und über das Meer hinaus die Bewegung seiner Kräfte erstreckt, ist ein aus der Geschichte und der Beobachtung der Volks- und Länder-Natur unwiderlegbar sich ergebendes Axiom.

Daraus erklärte sich die tiefe Sehnsucht unseres Volkes nach einer deutschen Kriegsslotte. Instinctiv mochte man sich nicht genügen lassen mit der Handelsflotte, dem materiellen Werkzeug des Transport- und Personen-Verkehrs; man fühlte den inneren Drang, um die ideale Mitbeherrschung des Meeres und der überseeischen herrenlosen Welt zu concurririeren durch eine Staatsflotte, eine Flotte unter deutscher Flagge, dienend dem nationalen Bewußtsein, daß die Vorsehung unter den großen kulturtragenden Völkern auch dem deutschen Volke ein Miteigentum verliehen habe auf das allen Erdenbewohnern als gemeinsames Erbe gespendete Gebiet. —

Nach dem gescheiterten Anlauf von 1848 — man versuchte damals eine Staatsflotte ohne Staat herzustellen — war es eine der Aufgaben des Norddeutschen Bundes geworden, auch auf dem Meere den deutschen Staat zu repräsentieren, die deutsche Kriegsmarine zu gründen.

Die natürlichen Voraussetzungen: geeignete Küstengebiete, maritime Bevölkerung und ein in hohem Grade entwickelter Seehandel waren vorhanden.

Die nächsten und praktischen Ziele der deutschen Kriegs-Marine richteten sich auf 1) Schutz und Vertretung des Seehandels Norddeutschlands auf allen Meeren und Erweiterung seiner Rechte und Beziehungen, 2) Verteidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee und hiermit verbunden ein in sich abgeschlossenes System der Küsten-Befestigung, 3) Entwicklung des eigenen Offensiv-Vermögens nicht bloß zur Störung feindlicher Schifffahrt, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Diese Gesichtspunkte im Auge, hatte die Bundesgewalt einen Gründungsplan entworfen, inhaltlich dessen innerhalb 10 Jahren die Marine mit ihren Anstalten und der Küstenbefestigung auf einen Fuß gebracht werden sollte, der sie fähig machte, ihrer defensiven und offensiven Aufgabe zu genügen.

Es sollte die Flotte zusammengesetzt sein aus Schiffen von 5 Kategorien: aus Schiffen für den Kampf mit feindlichen Flotten auf offener See — Panzer-Fregatten —, zur Verteidigung der heimischen und zum Angriff feindlicher Küsten — schwimmender Panzer-Batterien und kleinen Panzerschiffen —, zum Schutze des eigenen Handels und zur Aufbringung feindlicher Raper und Rauffahrer — hölzernen oder partiell gepanzerten Fregatten und Korvetten —, zum Depeschen-, Beobachtungs-, Kommunikations-Dienst — Avisos —, zum Transport von Truppen und Kriegs-Material — Transportschiffen. Der Zahl nach war für die 10jährige Periode in Aussicht genommen ein Bestand von 10 Panzerschiffen und Fahrzeugen, 20 Korvetten, 8 Avisos, 3 Transportschiffen, 22 Dampf-Kanonensbooten, 2 Artillerie-Schiffen und 5 Uebungs-Schiffen.

Auf dem Friedens-Stat sollte angestrebt werden: Die Indienstellung 9 größerer und 8 kleinerer Kriegsschiffe zum Schutze des Seehandels, der Seechifffahrt und der deutschen Interessen in überseeischen Ländern auf 5 Stationen: Ostasien, Ostafrika und Ostindien, Westliche Küste von Nordamerika und Westindien, Westküste von Amerika, Ostküste von Südamerika, Mittelmeer, von 6 Panzerschiffen und 4 anderen Kriegsschiffen als Lehr- und Uebungs-Geschwader, sowie als bereite Macht für plötzlich herantretende kriegerische Leistungen, von 4 Uebungs-

schiffen für See-Kadetten und Schiffs-Jungen, von 2 Artillerie-Uebungsschiffen und einigen für Vermessungszwecke und sonstigen einheimischen Dienst bestimmten Fahrzeugen. Eine Besatzung a. für die Flotten-Stamm- und Werft-Division von 350 See-Offizieren, 5600 Seeleuten, 1019 Köpfen des Maschinenpersonals, 466 Mann Handwerkern, b. die See-Infanterie von 47 Offizieren und 1372 Mann, c. die See-Artillerie von 30 Offizieren und 1218 Mann, und ein Beurlaubtenstand von 10,000 Matrosen und 1700 Maschinisten; die Anlage zweier Kriegshäfen in Kiel und am Jahdebusen und die Befestigung der 180 Meilen langen Meeresküste an den geeigneten Punkten, namentlich den Flußmündungen.

Hierzu wurde als erforderlich veranschlagt für die nächsten 10 Jahre 1868 bis 1877 zusammen, ein Ordinarium von 42,950,000 Thlr., ein Extra-Ordinarium von 37,250,000 Thlr.

Die Ausgaben waren auf die 10jährige Periode dergestalt verteilt, daß sie jährlich etwa 8 Millionen betragen, im Ordinarium stiegen, im Extra-Ordinarium abnahmen.

Es war hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die ordentlichen Einnahmen des Bundes nach dem natürlichen Gange der Dinge stetig wachsen, und deshalb allmählich steigende, ordentliche Ausgaben zu balancieren im Stande sein würden.

Für die nächsten Jahre -- 1868 einbegriffen -- schien es nicht thunlich, die Steuerkraft der Staaten des Bundes über das Maß der in den Etats geforderten Matrikular-Beiträge hinaus anzuspannen. Das Bundespräsidium verlangte daher vom Reichstage in dem Entwurfe eines Gesetzes „betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegs-Marine und der Herstellung der Küstenverteidigung“, zur Bestreitung derjenigen außerordentlichen Ausgaben, welche ihre Deckung in den etatsmäßigen Einnahmen nicht fanden, eine Anleihe von 10 Millionen Thalern.

Die Frage: ob überhaupt eine Anleihe erforderlich, oder ob es nicht vielmehr geraten sei, die Matrikular-Umlagen entsprechend zu erhöhen, wurde fast übereinstimmend im Sinne der Vorlage entschieden.

Daß eine Reihe von Einzelstaaten gegenwärtig sich nicht im Stande befinde, erhöhte Lasten zu tragen, sei unleugbar und dargethan durch den Erlaß der Militär-Konventionen an Militär-Beiträgen. Handle es sich vorliegend nicht um fortlaufende Ausgaben zur Erhaltung bestehender Einrichtungen, sondern um Neubegründung eines für alle Zukunft den Staatszwecken dienenden Faktors, so sei es billig, daß auch die zukünft-

tigen Generationen ein Teil der notwendigen Aufwendungen belaste. Keinenfalls sei ein Aufschub der so notwendigen Verwendungen zu dulden.

An Modalitäten der proponierten Anleihe schlug die Bundesgewalt vor: „Tilgung von 1873 ab mit jährlich 1% und außerdem Bildung eines Tilgungsfonds aus den durch allmähliche Abtragung ersparten Zinsen, welche dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen. Der Tilgungsfonds darf nie verringert werden, und dem Norddeutschen Bunde bleibt es vorbehalten, denselben zu verstärken oder auch sämtliche Schuldverschreibungen mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen. Die Obligationen-Inhaber haben kein Kündigungsrecht. Die Tilgung erfolgt entweder durch Ankauf von Schuldverschreibungen, falls der Kurs unter dem Nennwerte steht, oder durch halbjährliche Ausloosung und Baarzahlung.“

Gegen die aus dem preussischen Staatsschuldenwesen übertragene Tilgungsmethode trat das Bedenken auf, daß dieselbe gegenüber dem stetig wiederkehrenden Bedürfnisse neuer Anleihen, finanzielle Nachteile enthalten und deshalb von andern Staaten aufgegeben worden sei. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit des Anleihebetrages aber und die Erwägung, daß die voraus bestimmte successive Tilgung den Emissionskurs hebe, wurde über die Bedenken hinweggegangen.

Die Anleihe war nach Maßgabe des Bedarfs allmählich zu realisieren. Das Bundes-Präsidium setzte die Höhe und Zahlungstermine der Zinsen fest, emittierte Schuldverschreibungen mit Zinscoupons, war aber auch befugt, vorübergehend verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, auszugeben. Deren Einlösung erfolgte aus der Anleihe inzwischen aber aus den bereitesten Fonds des Norddeutschen Bundes. Ebenso deren Verzinsung, sowie die Verzinsung und Tilgung der Anleihe. Bezüglich der Verjährung der Zinsen und des Kapitals, Ausfertigung neuer Zins-Coupons, verlorener oder vernichteter Verschreibungen und Coupons wurden die in Preußen üblichen Bestimmungen adoptiert. Gegen sämtliche Modalitäten fand sich nichts zu erinnern. Wohl aber wurde ein Zusatz — auf Antrag der Abgg. Twetten und v. Unruh — für notwendig erachtet, wonach „die aus der Anleihe jährlich zu verwendenden Beträge in den Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen sind.“

Es entsprach dies der verfassungsmäßigen Befugnis des Reichstags durch das Etatsgesetz, alle Ausgaben festzustellen, und widersprach in

keiner Weise dem Zwecke der Anleihe, der Bundesgewalt eine extraordinäre Einnahme von 10 Millionen zu sichern: so wenig als das von Staatsgesetz unabhängige Recht der Bundesgewalt, gesetzliche Steuern und Zölle einzunehmen, die Befugnis des Reichstages aufhebt, die Herausgabung der hierdurch geschaffenen Fonds festzustellen.

Da zur Zeit der Beschlußfassung über die Anleihe der Etat für 1868 bereits genehmigt war, mußte gleichzeitig die für 1868 noch erforderliche Anleihe-Quote fixiert werden. Daher die Hinzufügung des Satzes: „für das Jahr 1868 werden der Marineverwaltung 3,100,000 Thlr. und der Militärverwaltung zur Küstenbefestigung 500,000 Thlr. zur Verfügung gestellt.“

Mit dem aus beiden Sätzen combinirten Amendement wurde das Anleihe-Gesetz fast einstimmig angenommen.

Der Etat pro 1868 erhöhte sich dadurch um 3,600,000 Thlr. und für 1869 wurde aus der Anleihe verfügt über 5,148,924 Thlr.

Für das Jahr 1869 war ferner die Hälfte der letzteren Summe 2,575,000 Thlr. als zur Verzinsung kommend zu bedenken, und auf dem Etat für 1869 folgeweise die Verzinsung der Anleihe in Höhe von 6,175,000 mit $4\frac{1}{2}\%$ in Ausgabe zu stellen. (277,875 Thlr.)

Mit der Annahme des Anleihe-Gesetzes war die Notwendigkeit für die Verwaltung des Bundes-Schulden-Wesens Fürsorge zu treffen. Der noch in der Session von 1867 eingebrachte Gesetzentwurf „betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes“ verfolgte diesen Zweck.

Abgefaßt nach dem Muster des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 adoptierte es die bewährte Grundlage des preussischen Staatsschulden-Wesens und setzte, analog der für Preußen bestehenden Organisation, eine von der Bundesgewalt beamtete Behörde zur Bundesschulden-Verwaltung und behufs fortlaufender Kontrolle eine aus Delegirten des Bundesrats und Reichstags, sowie dem Vorsitzenden der Bundes-Rechnungs-Behörden zusammengesetzte Kommission ein. Für die Verbindung der Bundes- und preussischen Schulden-Verwaltung war Sorge getragen.

Innerhalb des Geschäftskreises der verwaltenden Behörde war, wie für Preußen, ein Unterschied gemacht zwischen gewissen Funktionen, — die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Modalitäten in der Emission, Verzinsung, Tilgung der Anleihen betreffend — für welche diese Behörde unbedingt verantwortlich gemacht wird, ohne an irgend welche Anordnung vorgelegter Stellen gebunden zu sein, und den übrigen Geschäften,

hinsichtlich welcher sie den Anordnungen und Anweisungen des Bundeskanzlers unter dessen Verantwortlichkeit Folge zu leisten hat. (§ 7.)

Auch der Dienst der Mitglieder enthielt den ausdrücklichen Hinweis auf die eigentümliche Doppelbeschaffenheit der Amtspflicht.

Der Reichstag amendierte den Entwurf in mehrfachen Detailbestimmungen, außerdem aber principiell in 2 Hauptpunkten: betreffend die Conversion von Anleihen und die Verantwortlichkeit der Schulden-Verwaltungs-Beamten.

Es wurde beschlossen zu § 7: „Convertierung von Schuldenverschreibungen darf nicht anders erfolgen, als auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel. Die Bundes-Schulden-Verwaltung ist hierfür unbedingt verantwortlich. Als neuer § 17: „Erheben sich gegen die Entlastung Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundes-Schuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage, als dem Bundesrate selbständig gegen die nach § 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nötigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundes-Schulden-Kommission beauftragen.“

Der solchergestalt amendierte Entwurf erlangte die Genehmigung der anderen Bundesfactoren nicht: dagegen legte das Bundes-Präsidium in der Session von 1868 den Gesetzentwurf wieder vor, enthaltend alle Abänderungen des Reichstages, auch die bezüglich der Conversion mit alleiniger Ausnahme des § 17. Der Inhalt des § 17 wurde nunmehr — wörtlich in der alten Fassung — aus der Mitte des Reichstages als Antrag eingebracht, trotz des entschiedensten Widerspruchs seitens der Vertretung des Bundesrats mit geringer Mehrheit angenommen (mit 131 gegen 114 Stimmen) und demnächst die Vorlage zurückgezogen.

Die konservative Minorität ließ sich für ihr Votum durch folgende Gründe bestimmen: „Die Zusatz-Bestimmung bezweckte dem Reichstage die Befugnis zu verschaffen, „aus Delikten bei der Schulden-Verwaltung hergeleitete Civil-Ansprüche auf Schadenersatz gegen die schuldigen Beamten direkt im Wege der Civilklage geltend zu machen.“ Subjekt der Vermögensrechte des Bundes ist der Bundes-Fiskus. Beschädigt irgendwer das vermögensrechtliche Interesse des Bundes dergestalt, daß daraus ein Civil-Anspruch auf Ersatz des Schadens entspringt, so ist der Forderungsberechtigte mithin der Bundes-Fiskus. Der Bundes-Fiskus ist der Bundesstaat nach der Seite des Vermögensrechtes und die Einklagung

seiner Ansprüche, deren thatsächliche Durchführung charakterisiert sich recht eigentlich als eine bundesstaatliche Executiv-Funktion. Nach dem Geiste der Bundes-Verfassung und nach deren Bestimmung im Art. 17 gilt die Regel, daß, wo nicht in der Verfassung ausdrückliche Ausnahmen zugelassen sind, alle staatlichen Executiv-Befugnisse allein dem Bundes-Präsidium zustehen, welches dieselben durch den Bundeskanzler ausübt. Die Vorschrift, daß auch der Reichstag und der Bundesrat, jeder für sich, den Bundes-Fiskus vertreten und dessen Ansprüche einklagen können, enthält mithin eine Verfassungs-Änderung. Faßt man die praktische Tragweite dieser Verfassungs-Änderung in's Auge, so steht die Sache folgendermaßen. Wo die Bundes-Schulden-Beamten gegen die Anordnungen des Bundeskanzlers verfahren sind, oder wo es sich um Nachlässigkeit beziehungsweise Treulosigkeit derselben handelt, da ist kein Grund vorhanden zu der Annahme, daß nicht der Bundeskanzler aus eigenem Antriebe etwaige Ansprüche des Bundes-Fiskus mit derselben Unbefangenheit und Energie wahrnehmen würde, als der Bundesrat und der Reichstag. Ein denkbares Motiv zum Mißtrauen in seine Reigung, Beamte zu verfolgen, kann nur da gefunden werden, wo sie in Folge seines direkten Befehls, oder ohne Befehl in seinem Sinne pflichtwidrig gehandelt haben. Endlich besteht unzweifelhaft eine Lücke für den Fall, daß der Bundeskanzler selbst durch seine Weisungen ein zu vertretendes Delict begangen hat und die Verfolgung des hieraus erwachsenen bundesfiskalischen Anspruches gegen ihn selbst durchzuführen ist. Das in diesen Fällen Gemeinsame liegt darin, daß sie einen Konflikt zwischen der Handlungsweise des Bundeskanzlers und den Anschauungen des Bundesrats und Reichstages voraussetzen. Gerade um deswillen wird eine von dem Willen des Bundeskanzlers unabhängige Action gefordert. Die Lösung des Konflikts will nun der § 17 dergestalt bewerkstelligen, daß der Reichstag oder der Bundesrat durch seine Delegierten eine Civilklage vor dem kompetenten gewöhnlichen Civilrichter geltend macht und der Civilrichter zwischen den höchsten Faktoren des Bundesstaates entscheidet. Es soll der Umweg des Civilprocesses dazu führen, die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers auf Instanz des Reichstages oder Bundesrates praktisch zu verwirklichen. Ist es wohlgethan, bei Gelegenheit des Bundes-Schulden-Gesetzes eine Verfassungs-Änderung vorzunehmen zu dem Zwecke, um die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers im Wege des Civilprocesses über eventuelle fiskalische Ersatz-Ansprüche vor dem gewöhnlichen Civilrichter zum Austrag zu bringen? Gegen diese Frage spricht zweierlei. Einmal die Voraussetzung, daß die Bundesgewalt auf den Austrag der prinzipiellen Verantwortlichkeits-

frage in dieser Art und bei dieser Gelegenheit unter keinen Umständen eingehen, die Realisierung der Marine-Anleihe mithin verhindert und folgeweise die Entwicklung der deutschen Flotte, der Wehrkraft des Bundes, eine irreparable Schädigung erleiden werde (allerdings eine Voraussetzung, welche die Erfahrung im vollsten Maße bestätigt hat.) Zum andern die Ueberzeugung, daß das gewöhnliche Civilgericht kein geeignetes Forum sei, um in den Formen des Civilprozesses und nach den Kriterien des Privatrechts Entscheidungen zu treffen, für welche die rechtlichen Voraussetzungen auf dem Gebiete des Staatsrechts die thatsächlichen auf dem Gebiete der Politik liegen.“

Dr. Friedenthal sagte in seinem Berichte an die Wähler: „Ich sehe in der Verfolgbarkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen durch die Beschädigten — und unter diesem Gesichtspunkte bewegt sich mir auch die sogenannten Minister-Verantwortlichkeit — nichts an sich dem monarchischen Staate Widersprechendes: ich halte im Gegenteile dahin zielende Institutionen in einem gegebenen Momente der staatlichen Entwicklung für erspriesslich, für notwendig. Ich verlange aber in der Wesenheit der bezüglichen Institutionen Garantien dagegen, daß weder privatrechtlicher Formalismus, noch Parteiherrschaft die Normen der Staatsaktion diktieren. Die Entscheidung kann gewiß nicht in Gerichtshöfe gelegt werden, welche ihrer ganzen Zusammensetzung, dem Bildungsgange und Wirkungskreise ihrer Mitglieder nach wohl befähigt sind, zu erkennen, was Privat-Rechtens sei: nimmermehr aber berufen, die Grenzen zu finden zwischen den Rechtssphären der verschiedenen Staatsfaktoren oder zwischen den Forderungen des Staatswohles einerseits und der Rechtssphäre des Individuums andererseits. Schon im Einheitsstaate gehört es zu den schwersten Aufgaben der Staatswissenschaft und Praxis, die einschlagenden Fragen zu lösen. In einem Bundesstaat, wie dem Norddeutschen, der seine inneren Geseze erst aus seiner Lebensthätigkeit heraus zu entwickeln hat, dessen unfertiges Gefüge gerade in der Stellung des Bundeskanzlers einen Schwerpunkt besitzt, ein Centrum für den administrativen Zusammenhang der Einzelstaaten; in einem solchen Bundesstaate wird es die nächste Aufgabe sein müssen, das Centrum administrativ zu organisieren und mit Machtbefugnissen auszustatten. Das Centralorgan des Bundespräsidiums und der Reichstag sind so innig mit einander verknüpft, durch gemeinsame Abstammung wie durch die Gewalt der Thatsachen so direkt auf einander angewiesen, daß dem Reichstag mittelbar zu Gute kommt, was das Central-Organ an Kraft gewinnt.“ —

Nachdem insolge der Annahme des § 17 und der Zurückziehung

der Vorlage die vorauszusehenden Unzuträglichkeiten sich thatsächlich zeigten, fand sich in der Mehrheit des Reichstages und auf Seiten der Bundesgewalt die Neigung, durch Kompromiß den entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Aber es gelang aus mancherlei zum Teil zufälligen Gründen nicht, die Differenz in positiver Weise an der Stelle zu lösen, wo sie entstanden war, d. h. durch Vereinbarung über den streitigen Punkt, die Verantwortlichkeit der einzusetzenden Schulden-Verwaltungs-Behörde. Man mußte darauf verzichten, eine organische Institution des Bundes zu gründen, und sich damit begnügen, für den einzelnen vorliegenden Fall der Marine-Anleihe Abhülfe zu schaffen. Dies geschah durch Vorlage und Annahme des Entwurfes „betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundes-Anleihe.“ Hiernach wurde die Verwaltung der Marine-Anleihe der preussischen Behörde zur Hauptverwaltung der Staatsschulden nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1832 übertragen, die unbedingte Verantwortlichkeit dieser Behörde auch darauf erstreckt, daß Konvertierungen nur auf Grund eines Gesetzes zu erfolgen haben, die obere Leitung dem Bundeskanzler beigelegt und zur Kontrolle der Verwaltung eine Bundes-Schulden-Kommission nach der Norm des ursprünglichen Entwurfs eingesetzt.

Behufs ordnungsmäßiger Verwaltung jedes Staatshaushalts bedarf es einer Kontrollbehörde, welche das Rechnungsgesetz regelt und kontrolliert, den Zugang und Abgang von Staats-Eigentum, sowie die Verwaltung der Staatsschulden überwacht, die Gesamtrechnungen prüft und für die Decharge der Landesvertretung vorbereitet. In Preußen liegt diese Funktion der Ober-Rechnungs-Kammer ob: für den Bund fehlte es an einer obersten Rechnungs-Revisions-Behörde. (Art. 72 der Landesverfassung.) Es empfahl sich zunächst, als einfacher und sparsamer, von Einsetzung einer eignen Bundesbehörde abzusehen, und die preussische Ober-Rechnungs-Kammer zum „Rechnungs-Hof“ auch „des Norddeutschen Bundes“ zu erklären. Ein bezüglichher Gesetzentwurf schlug dies vor, der Reichstag nahm ihn an, jedoch nur als provisorische Norm für die Kontrolle des Bundeshaushalts der Jahre 1867—69. Die Mehrheit ging davon aus, daß, je wichtiger für eine streng geregelte und innerhalb der Verfassung und Landesgesetze sich bewegende Finanzwirtschaft die Thätigkeit eines Ober-Rechnungs-Hofes sei, desto notwendiger es erscheine, die Einrichtungen und Befugnisse der preussischen Ober-Rechnungs-Kammer, — wie dies Art. 104 der preussischen Verfassung verheiße — durch ein den veränderten Institutionen Rechnung tragendes Gesetz zu bestimmen. So lange das verheißene Gesetz

fehle, könne die Organisation der Ober-Rechnungs-Kammer selbst nur als eine unfertige gelten und eine somit in der Umgestaltung begriffene Behörde nur provisorisch für den Norddeutschen Bund eingesetzt werden.

Die in den Südstaaten hervortretende Agitation gegen den Zollvertrag und die Schutz- und Trutzbündnisse gaben Anlaß zu dem von dem Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) eingebrachten Antrag bei der Beratung des Zollvertrages:

Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits, und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen andererseits, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, d. d. 8. Juli 1867, die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen, und zwar:

1. in Beziehung auf jeden einzelnen der drei Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündnis-Vertrages mit ihm nicht in Frage gestellt werde und
2. mit der Ermächtigung für das Bundes-Präsidium in dem Fall, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Artikel 8 § 1 des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungs-Periode einzuholenden Genehmigung des Reichstages.

Graf Bismarck erklärte sich mit diesem Antrag einverstanden, zweifelte aber nicht daran, daß die Allianzverträge ehrlich würden gehalten werden, da die Ratifikationen von dem süddeutschen Fürsten uneingeschränkt und ohne Klausel erfolgt seien und diese Fürsten sich gewiß jederzeit ihren eigenen Worten bekennen würden. Auch fügte er hinzu, daß man doch ja nicht glauben solle, diese Verträge seien für den Süden nur eine Last, eine Pflicht zur Heeresfolge, nur für den Norden ein Nutzen. Die Pflicht der Heeresfolge liege ja auch dem Norden ob. Der Süden, wenn er auch in Handel verwickelt werde, erhalte von dem Norden eine weit bessere Unterstützung, als er selbst zu bieten vermöge. Es sei keine Kleinigkeit, in Zeitläufen, wie sie jetzt in Europa seien, wo das Schwert hart in die Waagschale fallen könne, wenn da ein kleiner, an sich europäisch nicht wehrfähiger Staat auf die fast unbegrenzte Ziffer von Bajonetten sich berufen könne, welche der Norddeutsche Bund ihm zur Seite stelle.“ Der Antrag Brauns wurde mit 177 gegen 26 Stimmen angenommen. Zugleich erteilte die preussische Regierung ihren Gesandten in Baiern und Württemberg den Auftrag,

„die Zollvereinsverträge von 1865 am 31. Oktober zu kündigen, wenn bis dahin der neue Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 in München nicht sicher gestellt und nicht jeder Zweifel an der Aufrechthaltung des von der württembergischen Regierung geschlossenen und von dem König von Württemberg ohne allen Vorbehalt modifizierten Bündnisses vom 13. August 1866 beseitigt werde.“

Hier folgt die Uebersicht der Thätigkeit der ersten Session des ordentlichen Reichstages:

I. Vorlagen des Präsidiums.

1. Der Bundeshaushalts-Etat für 1867 wurde in der Sitzung vom 23. Oktober unverändert angenommen.
2. Der Bundeshaushalts-Etat für 1868 wurde in der Vorberatung vom 27. September bis 8. Oktober und in der Schlußberatung am 12. Oktober genehmigt.
3. Der Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, wurde in einer Kommission vorberaten und in den Sitzungen am 17.—19. Oktober beraten und angenommen.
4. Der Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf zum Zwecke der Erweiterung der Marine, wurde am 22. und 24. Oktober beraten und angenommen.
5. Der Gesetzentwurf, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, wurde in einer Kommission vorberaten und am 15. Oktober angenommen.
6. Der Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, wurde in einer Kommission vorberaten und am 30. September angenommen.
7. Der Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe vom Rindvieh u. s. w. auf der Grenzlinie von Burg (auf Fehmarn) bis Hörbro in Schleswig — wurde in Schlußberatung am 16. Oktober angenommen.
8. Der Gesetzentwurf über die Freizügigkeit wurde in einer Kommission vorberaten und am 21. und 22. Oktober im Hause beraten und angenommen.
9. Der Gesetzentwurf über das Postwesen wurde am 30. September in Schlußberatung angenommen.
10. Der Gesetzentwurf über das Postwesen wurde auf Grund eines Kommissionsberichts am 19. und 21. Oktober beraten und angenommen.

11. Der Gesetzentwurf über das Posttagewesen wurde am 24. Oktober angenommen.
12. Der Gesetzentwurf über das Bundesschuldenwesen wurde am 25. und 26. Oktober beraten und mit Abänderungen angenommen.
13. Der Gesetzentwurf über die Organisation der Bundeskonsulate wurde auf Grund eines Kommissionsberichts am 26. Oktober angenommen.
14. Die Konventionen, betreffend die Verabredungen über die Höhe der Beiträge zur Bestreitung des Aufwands für das Bundesheer, und zwar mit Sachsen-Weimar und den thüringischen Staaten, — mit Koburg-Gotha, mit Lübeck, mit Oldenburg und mit Waldeck wurden am 22. Oktober genehmigt.
15. Der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867 betreffend, wurde am 22. Oktober genehmigt.

II. Anträge von Mitgliedern des Reichstages.

1. Anträge, den Erlaß einer Adresse betreffend, und zwar a) seitens des Abgeordneten Miquel, von Bennigsen, von Forckenbeck, von Unruh und Genossen; b) seitens des Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode; c) seitens der Abgeordneten Dr. Hegidi, von Brandenburg, Dr. Braun. Am 24. September erfolgte die unveränderte Annahme des Antrags der Abgeordneten Dr. Hegidi, von Brandenburg und Dr. Braun.
2. Antrag des Abgeordneten Laske auf Annahme eines Entwurfs eines Gesetzes, die vertragsmäßigen Zinsen betreffend, am 12. Oktober angenommen.
3. Antrag der Abgeordneten Schulze und Becker (Dortmund) auf Annahme eines Entwurfs eines Gesetzes über Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern, so wie über die Aufhebung der Beschränkungen der freien Verwertung der Arbeitskräfte am 19. Oktober angenommen.
4. Antrag der Abgeordneten von Lehndorff, von Levezow und von Seydewitz (Bitterfeld) auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend Errichtung von Hypothekenbanken für den städtischen und ländlichen Grundbesitz. Dieser Antrag gelangte nicht zur endgültigen Erledigung.
5. Anträge der Abgeordneten Laske, Twisten und Heubner auf

Abänderung der Geschäftsordnung kamen in der Plenarversammlung nicht zur Verhandlung.

6. Antrag des Abgeordneten Hartort, den Bundeskanzler aufzufordern: den Zustand der Wasserstraßen im Norddeutschen Bunde untersuchen zu lassen und eine Bervollständigung des Kanalsystems in den Bundesländern herbeizuführen, am 16. Oktober durch motivierte Tagesordnung erledigt.

In bezug auf die Session von 1868, welche am 23. März eröffnet und am 26. Juli geschlossen wurde, konstatierte die Schlußrede des Königs: „Die finanziellen Fragen, welche einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Beratungen bildeten, sind in befriedigender Weise gelöst. Indem Sie die Verwaltung der in der vorigen Session für die Entwicklung der Marine und die Bervollständigung der Küstenverteidigung beschlossenen Anleihe der bewährten Verwaltung der preussischen Staatsschulden anvertrauten, haben Sie die Fortbildung dieses Zweiges unserer Wehrkraft gesichert, welchem ebenso sehr Meine eingehende Sorgfalt, als die Sympathien der Nation zugewendet sind. Die Verständigung über die Verwaltung dieser Anleihe hat es gestattet, in dem von Ihnen angenommenen Bundeshaushalts-Etat, ohne eine wesentliche Erhöhung der fortdauernden Ausgaben, für die Förderung der Aufgaben des Bundes in ausreichendem Maße Fürsorge zu treffen.

Die Einrichtungen, deren es bedarf, um über die Verwendung der Einnahmen des Bundes die verfassungsmäßige Rechnung zu legen, sind vorläufig geordnet.

Durch das Gesetz über die Aufhebungen der polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung ist die durch vieljährige Erfahrung in Preußen bewährte Freiheit in der Begründung eines Hausstandes und einer Familie verallgemeinert und das in Ihrer letzten Session begründete Institut der Freizügigkeit ergänzt. Dieses Gesetz, sowie die Gesetze über die Aufhebung der Schuldhast und die Schließung der öffentlichen Spielbanken beweisen, daß die sittlichen und die wirtschaftlichen Momente in den Aufgaben des Bundes Hand in Hand gehen.

Durch eine Reihe von Postverträgen, welche Ihre Zustimmung erhalten haben, ist die in der vorigen Session geordnete Ermäßigung der Portotage auf die auswärtige Korrespondenz ausgedehnt.

Das Gesetz über die Quartierleistungen im Frieden sichert eine gerechtere Verteilung und innerhalb der durch die unerläßlichen Rücksichten auf die Finanzlage gebotenen Grenzen eine angemessenere Vergütung dieser Leistung.

Durch die den Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee bewilligten Pensionen und Unterstützungen wird eine Schuld getilgt, in deren Anerkennung Sie sich mit den verbündeten Regierungen vereinigten.

Die Maß- und Gewichtsordnung eröffnet die Aussicht auf die Herstellung eines einfachen und einheitlichen Systems für ganz Deutschland und führt einer Einigung aller civilisirten Nationen auf diesem Gebiete näher. Die Bildung des deutschen Volkes bürgt dafür, daß die von der Ausführung dieses Systems unzertrennlichen Schwierigkeiten in nicht allzulanger Zeit zu überwinden sein werden.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens ist die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der wichtigsten Artikel des Verbrauchs innerhalb des Bundes hergestellt und der letzte Schritt geschehen, welcher für den Eintritt Mecklenburgs und Lübecks in die gemeinsame Zolllinie erforderlich war.“

Es war ein großer Zusammenbruch aller Verkehrschranten, den Regierung und Parlament im freihändlerischen Wettkampf einleiteten.

Das erste Zollparlament.

Nächst den ersten Maßnahmen Bismarcks auf dem militärischen Gebiet, den Schutz- und Trugbündnissen, gab es noch ein anderes Gebiet, auf dem es ihm gelang, der Zusammengehörigkeit aller deutschen Staaten ein festeres Band trotz der Mainlinie zu verleihen

Dieses Gebiet war das wirtschaftliche. Da Bismarck auf demselben schon bedeutende Fundamentalbauten vorfand, so bedurfte es hier mehr des Aus- wie des Neubaus. Denn das Gefühl der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit unseres Volkes war durch den Zollverein in regen Fluß gebracht und hatte von Jahr zu Jahr an Kraft und Lebensfähigkeit gewonnen. Allerdings krankte es noch an manchen Uebelständen der alten Bundeswirtschaft. Bismarck ging daher schon im Jahre 1867 auch in dieser Richtung mit zweckmäßigen Reformen vor. Er wandte sich an seine Kollegen in Süddeutschland und hielt denselben vor, wie man, nachdem der Norddeutsche Bund gegründet und in Artikel VI seiner Verfassung die Zoll- und Handelsgesetzgebung vor das Forum des Bundesrats und Reichstags verwiesen sei, doch die Beschlüsse dieser eine Bevölkerung von 30 Millionen repräsentierenden Körperschaften nicht von der Zustimmung der Regierungen und Landtage der vier Süddeutschen Staaten abhängig machen könne. Andererseits könne man aber auch den Süddeutschen Regierungen nicht zumuten, die Beschlüsse des Norddeutschen Bundesrats und Reichstags ohne weiteres zu den

ihrigen zu machen. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als daß die Gesetzgebung in Zollvereinsangelegenheiten einem gemeinschaftlichen Organe der beteiligten Regierungen und einer Vertretung der Bevölkerungen übertragen werde. Darauf hin verlangte nun der Bundeskanzler eine Abänderung des Zollvertrages, wonach die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen durch die Mehrheitsbeschlüsse des verstärkten Bundesrats und des verstärkten Reichstags festgestellt werden sollte.

Er klang ziemlich anspruchslos dieser Vorschlag, und man hat sich von partikularistischer Seite auch redlich Mühe gegeben, den toten Buchstaben allein zur Geltung kommen zu lassen. Dennoch aber war er von unabsehbarer Tragweite. Denn, mochte man ihn auffassen, wie man wollte, das eine stand fest: von dem Augenblick, wo er in Kraft trat, besaß das deutsche Volk nicht allein eine einheitliche Führung seiner Militärkräfte, sondern auch eine reguläre Vertretung. Welcher Vorschub ward der nationalen Bewegung des deutschen Volkes damit geleistet! Man erkannte von partikularistischer Seite sofort die eigentliche Bedeutung eines solchen Zollparlaments, und sicher hätte dasselbe einen ungleich zäheren Widerstand zu überwältigen gehabt, hätten die Südstaaten nicht vor der drohenden Alternative gestanden, entweder der Konstituierung des Zollparlaments zuzustimmen, oder — von dem Zollverein ausgeschlossen d. h. industriell ruiniert zu werden. Unter solchen Umständen war an eine nachhaltige Zurückweisung des angebotenen Zollvertrages denn doch nicht zu denken, und schon am 4. Juni wurde derselbe unterzeichnet. Unstreitig bedeutete der hier in Rede stehende Vertrag mehr als die Allianzverträge vom August 1866. Denn diese letzteren waren, wie alle politischen Verträge, dem Wechsel der politischen Konstellationen unterworfen und konnten leicht wieder zerrissen werden, ohne eine fühlbare Lücke im Volksleben zurückzulassen; jener wirtschaftliche Vertrag aber, der den Eintritt des Südens in den Organismus des Norddeutschen Bundes für die Angelegenheiten des Zollvereins festsetzte, machte eben dadurch das Band zwischen Nord- und Süddeutschland unzerreißbar und gab die feste Bürgschaft eines immer innigeren Zusammenseins von Nord und Süd.

Ende 1867 stimmten auch die Volksvertretungen der Südstaaten dem Zollvertrag bei. Fest gegründet war nunmehr nicht nur der Norddeutsche Bund, in welchem die preußische Regierung die oberste Leitung aller Bundesangelegenheiten besaß, sondern auch die Süddeutschen Staaten waren in militärischer sowohl als in wirtschaftlicher Beziehung mit diesem Bunde in nahe Verbindung getreten. Allerdings faßte man die Kompetenz des Zollparlaments, wie der Zollvertrag sie festgestellt

hatte, näher ins Auge, so erschien jede Hoffnung, daß eine solche Volksvertretung auf den Gang der Einheitsbewegung einen beschleunigenden Einfluß ausüben werde, als ein leerer Wahn, denn das Zollparlament sollte sich unter allen Umständen nur mit durchaus wirtschaftlichen Fragen befassen. Andererseits war aber wohl zu berücksichtigen, daß es auf die Dauer unmöglich werden mußte, die Politik von den Zollparlaments-Verhandlungen fern zu halten und daß unter solchen Umständen eine Kompetenzerweiterung des Parlaments nur eine Frage der Zeit war. — Anfang 1868 gingen die Wahlen in Süddeutschland vor sich. Dasselbe hatte 85 Abgeordnete zu wählen und zwar: Bayern 48, Württemberg 17, Baden 14, Südhessen 6. In Baden wurden 8, in Südhessen 6, in Bayern 13 Abgeordnete gewählt, welche der nationalen Bewegung zugethan und demgemäß für Kompetenzerweiterung des Zollparlaments waren. In Württemberg hatte die „deutsche“ Partei nicht einen Abgeordneten durchgesetzt, jedoch von 200 000 Abstimmungen etwa den vierten Teil erhalten. Das Wahleresultat täuschte daher sicher viele Hoffnungen und es durfte auf Grund eines solchen wohl die Frage aufgeworfen werden, ob Süddeutschland überhaupt fähig sei, die nationale Idee, deren Realisierung in Norddeutschland so thatkräftig ins Werk gesetzt wurde, in ihrer vollen Bedeutung zu erfassen. Eine Verneinung dieser Frage wäre indes ungerecht gewesen, denn es stellte sich in der Folge heraus, daß ungeheure Anstrengungen gemacht worden waren, das gesunde Urtheil des Volkes zu verwirren. Nie haben Verleumdung und Irrtum erfolgreicher zusammengewirkt, wie damals, als es galt, dem allgemeinen Interesse des Vaterlandes das Eigeninteresse der Kleinstaaten unterzuordnen.

Wie die süddeutschen Partikularisten über das neue Deutschland sich ausließen, ergab sich aus ihrer Parole bei der Wahl:

„Die deutsche Nation hat mit einem Schlage beides, Vaterland und Freiheit, verloren. Deutschland ist nur noch ein geographischer Begriff; der Rechtszustand des Volkes in seiner Gesamtheit entbehrt selbst des dürftigen Schutzes, den er früher genoß, und seinem Freiheitsstreben mangelt jede Gemeinsamkeit, welche ihm Erfolg verbürgte. Verstückelt und zerstückelt das Ganze, geknechtet der Norden, gelähmt der Süden, ausgestoßen Deutsch-Oesterreich — das hat man aus Deutschland gemacht. Man sagt uns, das sei der Zeiten Erfüllung. Man wagt der Nation zu sagen, in solchem Zustande liege die Lösung der Aufgabe. Von dem Bedürfnis einer Hausmacht sich die Grenzen ihres Daseins, von dem Belieben eines Junker- und Militärstaates sich das Maß ihrer Freiheit setzen zu lassen, das sei der Beruf dieser Nation,

unserer deutschen Nation, so proklamiert die Gewalt und die feige Ohnmacht hält es nach. Wer reblich hält zu seinem Volke, wer höher denkt von seiner Nation, der hegt besseren Glauben, stolzere Hoffnung. In Nord und Süd arbeitet das Ehrgefühl und der Freiheitsdrang der Patrioten aus der ersten Betäubung sich empor, und je unfähiger die Gewalt sich erweist, nach der Zerstörung auch zu schaffen, was Dauer und Halt in sich hätte, je unheilvoller der Druck des siegreichen Militarismus hervortrat, je unmöglicher es sich zeigt, daß die Nation im Dienst von Blut und Eisen jemals zu einem menschenwürdigen Dasein gelange, desto tiefer geht es dem Volke ans Herz, desto heißer regt sich hier der alte Drang aus besseren Zeiten, da es noch eine Nation gab, desto lauter und allgemeiner erschallt in Nord und Süd das rettende Wort: „Wiedervereinigung, Wiederbefreiung des gesamten Vaterlandes.“

Das Zollparlament zählte eine besondere „Süddeutsche Fraktion.“ Die historisch-politischen Blätter in München gaben darüber einige Auskunft. Diese seltsame Bildung, welche die hist. pol. Blätter selbst ein „Wunder“ nannten, habe, was sich wohl denken lasse, kein positives Programm, es sei ihr nicht nur durch ihre Zusammensetzung, sondern zum Glück auch durch die Umstände verboten. Nichtsdestoweniger sei auch jenes negative Programm ein sehr festes Band. Es umschlinge drei innerlich grundverschiedene Richtungen, dabei noch ganz abgesehen von den konfessionellen Unterschieden. Die Gegner bezeichneten diese drei Elemente der Fraktion als „Partikularisten“, „Ultramontane“ und „Demokraten“. Die neue Spezies der „ultramontanen Demokraten“ sei in Württemberg namentlich durch Probst aus Stuttgart vertreten, in Baden durch Kaufmann Lindau und Dr. Biffing. Die weiland großdeutschen Demokraten Moriz Mohl und Dr. Tafel saßen jetzt in traulicher Beratung neben den aristokratischen Elementen, wie sie durch die Herren von Thüngen, v. Zu Rhein, v. Neurath, v. Stozingen, v. Neumayer repräsentiert würden. Zwischen den Herren v. Mallinkrodt, Reichenperger und Windthorst einerseits und den Mitgliedern der süddeutschen Fraktion andererseits habe sich bald ein sehr freundschaftliches Verhältnis herausgebildet. Herr Windthorst werde den Kollegen aus Süddeutschland unversehrt bleiben. „Er hat sich als den eigentlichen Instruktor der Fraktion auf dem sehr fremden Berliner Boden bewährt, vor allem als der verlässige Führer auf den Ir- und Schleichwegen des parlamentarischen Parteiwesens, sowie durch die Fuchsfallen und Fallgruben der provisorischen Geschäftsordnung.“ Die Socialdemokraten, Herr Bebel, der Drechsler aus Leipzig, Herr Liebfnecht aus Leipzig und

Advokat Schrapß aus Dresden, wären der „süddeutschen Fraktion“ liebe Gäste. Herr Kupferschmiedemeister Försterling aus Dresden wäre aber in der Fraktion noch nicht gesehen. Die Herren seien alle einträchtig mit einander, aber es brauche nur einmal die Frage der inneren Politik in diesen Verein hineinzufallen, so würde die Fraktion notwendig in Atome zersprengt in die Luft fliegen.

Am Schluß des Zollparlamentes ließ diese Fraktion, welche sich zum Grundsatz machte, „das Einigungswort Bismarcks zu verpfuschen“, in dem am 22. Mai von 31 ihrer Mitglieder unterschriebenen „Rechenschaftsbericht an ihre Wähler“ ihr partikularistisches Glaubensbekenntnis vernehmen. Wie in dieser Session, so wurde auch in den Sessionen von 1869 und 1870 die Hoffnung der Nationalgeantten, daß aus dem Zollparlament ein Vollparlament hervorgehen werde, nicht erfüllt.

Die Physiognomie des Zollparlamentes war demnach keineswegs die einer Versammlung, welcher allein die materielle Wohlfahrt zu beraten obliegt. Es gab da keine Gruppierung nach Freihändlern und Schutzzöllnern, nach Freunden und Gegnern dieser oder jener Steuer, sondern dieselben Parteien wie auf dem Reichstage des Norddeutschen Bundes traten auch hier hervor. Die Ultramontanen hatten eine Verstärkung durch die siebenzehn Schwaben erhalten, deren Namen aus den Wahlurnen Württembergs hervorgegangen waren, — meistens auffallende Gestalten, in feierliches Schwarz gekleidet, deren glatte und fromme Mienen gerade nicht den Stempel der Sachverständigkeit für die Fragen der Volkswirtschaft trugen. Dennoch hielten sie es für ihre Aufgabe, vor jeder Ueberschreitung dieses Gebietes dringend zu warnen, und ließen jedesmal, wenn ein Nationalliberaler sich einen kurzen Streifzug auf das politische Gebiet hinüber erlaubte, den Ruf: „Zur Sache!“ ertönen. Auch die Nationalliberalen hatten sich manches tüchtigen Zuwachses aus Süddeutschland zu freuen, so aus Baden Bluntschli und Roggenbach, aus Hessen Bamberger und Metz, aus Bayern Bölk.

Aus der Mitte der Süddeutschen wurde der Fürst zu Hohenlohe zum zweiten Präsidenten erwählt. Erster wurde Simson, dritter Herzog von Ujest.

Das erste Zollparlament wurde am 27. April 1868 durch den König von Preußen eröffnet und tagte im preussischen Abgeordnetenhaus. Die Thronrede zählte als Pensa auf: die Handelsverträge mit Oesterreich und Spanien, Abänderung der Zollordnung, gleichmäßig Besteuerung des Tabaks und eine durchgreifende Reform des Zolltarifs. Schon von Seiten der Nationalliberalen ausgehende Antrag auf Erwidern

der Thronrede durch eine Adresse wurde von der gegnerischen Seite als Versuch einer Kompetenzüberschreitung bekämpft. Dieses Mal drang die letztere mit ihrem Antrage auf einfache Tagesordnung durch, weil auch die preußischen Konservativen demselben zustimmten.

Herr v. Bennigsen, der Vertreter der nationalen Einheitsbestrebungen, erklärte eine Adresse deshalb für wünschenswert, weil, wie er ausführte, die zum erstenmale seit vielen Jahren wieder berufenen Vertreter des ganzen deutschen Volkes ein dringendes Interesse hätten, sich auszusprechen, welche Bedeutung sie ihren Aufgaben im Zollparlament, welche Stellung sie den abgeschlossenen Verträgen und dem seit dem Jahre 1866 erfolgten Entwicklungsgange der deutschen Geschichte einräumen.

Schon bei Eröffnung des ersten Reichstages sei in der Thronrede des Königs von Preußen in patriotisch-nationaler Weise auf die Bedeutung des Reichstages hingewiesen worden; es war darin von Preußen als von einem Werkzeuge zur Wiederherstellung der deutschen Einheit die Rede; der Standpunkt des Reichstages war der, daß dasjenige, was vorläufig im Norddeutschen Bunde beschlossen würde, keineswegs als der Abschluß der ganzen deutschen Verfassung angesehen werden sollte, daß vielmehr dies nur Ausgangspunkte und sichere Grundlagen für eine weitere Verständigung und demnächstige Einigung, für eine Wiederherstellung der alten deutschen Macht und Herrlichkeit für das ganze Vaterland sein sollte. Als im Herbst vorigen Jahres der König von Preußen abermals den Reichstag versammelte, habe sowohl seine Thronrede, wie die darauf mit sehr großer Mehrheit angenommene Adresse des Reichstages demselben nationalen Standpunkt Ausdruck gegeben. — Es frage sich nun, ob es in diesem Augenblick geraten erscheine, nachdem die Abgeordneten aus Süddeutschland sich für die Beratungen des Zollparlaments mit uns vereinigt haben, auch wiederum der gemeinsamen Auffassung von den nationalen Aufgaben einen Ausdruck zu geben.

Bei einer großen Zahl der süddeutschen Vertreter finde diese Absicht heftigen Widerstand. Die Befürchtungen derselben beruhten darauf, daß die norddeutsche Mehrheit ihre Stellung benutzen würde, um gegen den Willen der Minderheit, gegen den Willen der Süddeutschen eine Erweiterung der Befugnisse des Zollparlaments zu beschließen.

Davon könne jedoch nicht die Rede sein: eine solche Erweiterung der Befugnisse bloß durch Mehrheitsbeschluß des Parlaments sei nach dem Vertrage vom 8. Juli v. J. nicht möglich. Nach diesem Vertrage sei nicht zweifelhaft, daß ein solcher Schritt nur erfolgen könne, nach-

dem jede einzelne süddeutsche Regierung und Landesvertretung ebenso wie der Norddeutsche Bund sich damit einverstanden erklärt habe. Den Vorwurf, als sollten die Regierungen zu einem bestimmten Vorgehen gedrängt werden, könne man der Adresse nicht machen. Die Adresse enthalte nur das, was alle befehle, den Wunsch nach einem allmählichen Fortschritt auf der Bahn der Einigung.

„Die Norddeutschen selbst (sagte Herr v. Bennigsen weiter) können einen sofortigen Anschluß Süddeutschlands gar nicht wollen, denn diejenigen Einrichtungen, die in Norddeutschland geschaffen, sind noch keineswegs so zum Abschluß gebracht, daß man die Zustände als fertige betrachten könne. Es bleiben uns für die nächste Zukunft noch so bedeutende Aufgaben zu lösen, daß es nicht wünschenswert erscheint, die Schwierigkeiten dadurch zu steigern, daß eine Zahl widerstrebender Elemente in den Norddeutschen Bund aufgenommen würde. Die Adresse hat nichts weiter, als eine schrittweise, allmähliche Fortentwicklung im Auge. Zwei Feinde haben wir zu bekämpfen: es gilt auf der einen Seite im Norden den Gedanken niederzuhalten, daß man dem Süden Gewalt anthun, ihn wider seinen Willen zum Anschluß an den Nordbund bringen müsse, und andrerseits klar zu stellen, daß man das Gesamt-Vaterland ins Verderben stürzen würde, wenn man versuchen wollte, die Grundlagen, die das Jahr 1866 geschaffen, wieder in Frage zu stellen. Hoffen wir, daß das Jahr 1866 uns dauernd inneren Frieden und Eintracht gebracht, daß es das letzte mal gewesen, daß Deutsche Deutschen mit den Waffen in der Hand gegenüber gestanden haben. Diesem Gefühle wollen wir Ausdruck geben, lassen Sie unsere Beratungen von demselben befeelt sein, lassen Sie es uns als unsere Pflicht betrachten, alles Feindselige zu vermeiden und dagegen alles hervorzuheben, was uns einigt.“

Soweit der Vertreter der nationalen Partei in Norddeutschland. Der Vertreter Süddeutschlands, der bayrische Reichsrat v. Thüngen, erwiderte darauf etwa folgendes:

„Ich werde offen und wahr sein: ich kann nicht verhehlen, daß die Mehrheit des süddeutschen Volkes, die eigentliche Volksmasse, offenbar einer näheren Verbindung mit Preußen abhold ist. Es herrscht dort ein gewisses Mißtrauen, eine gewisse Furcht, daß durch einen zu engen Anschluß unserer Selbständigkeit Nachteil erwachsen könne. Wenn Sie dieses Gefühl auch nicht für gerechtfertigt erachten, so werden Sie es doch wohl erklärlich finden, wenn Sie bedenken, daß die süddeutschen Volksstämme von jeher eine große Anhänglichkeit an ihre Einrichtungen und Herrscherhäuser hegen; wenn Sie ferner bedenken, daß die Masse

des Volkes bei uns nur Gefühlspolitik treibt, und eine Abneigung dahin geht, von wo ihr Gefühl verletzt wird; und daß dies durch die preussischen Siege geschehen ist, werden Sie nicht verkennen. — Anders ist unsere Stellung, die der Abgeordneten. Wir treiben keine Politik des Gefühls, sondern des Verstandes. Wir lassen uns nicht durch augenblickliche Verstimmung, auch nicht von der Volksstimmung leiten. Wir fühlen auch, daß jeder Schlag, der Preußen von auswärts versetzt wird, fühlbar ist für ganz Deutschland und besonders für Süddeutschland. Wir stehen fest auf dem Boden der geschlossenen Verträge, vor allen Dingen auf dem Schutz- und Trugbündnisse, und Sie können überzeugt sein, daß, wenn die Unverletzlichkeit Deutschlands von irgend welcher Seite in Frage gestellt wird, wir an Ihrer Seite stehen, an Ihrer Seite kämpfen, an Ihrer Seite bluten werden. Das Nationalgefühl und das Gefühl der Zusammengehörigkeit ist bei uns ebenso lebhaft wie anderswo. Wenn wir uns aber auf den Boden der Verträge stellen, so hoffen wir, daß dies auch von anderer Seite geschieht. Der Zollvertrag beschränkt sich nun auf eine bestimmte Grenze, darüber hinaus kann er nicht ausgedehnt werden, ohne neue Verträge zwischen den beteiligten Regierungen unter Zustimmung der Volksvertretungen. Durch die Adresse wird uns zugemutet, über diese Grenze hinauszugehen. Man sagt nun zwar: das sind ja nur Wünsche, welche die Adresse ausdrückt, keine Thaten. Ich bitte aber doch zu bedenken, daß ein Wunsch, hier ausgesprochen, eine That ist durch ganz Europa. Wir sind gern bereit, auf dem Wege des Vertrages eine größere Einigung herbeizuführen, wir fühlen dies Bedürfnis vielleicht stärker wie Sie, wir wollen aber die Einigung nur auf gesetzlichem, auf dem Wege des Vertrages.

Der zweite Grund für Ablehnung der Adresse ist der der Zweckmäßigkeit. Wenn Sie wünschen auf dem Wege der Verträge zu einer weiteren Einigung zu kommen, so stören Sie dies nicht durch Beschlüsse, die von uns mit Mißtrauen betrachtet werden. Wir sind hierher gekommen mit der festen Absicht, ehrlich und freudig mit Ihnen an dem Ausbau der Verhältnisse zu arbeiten, für die unsere Wahl uns Vollmacht giebt. Es ist ferner unsere Absicht, freundschaftliche Beziehungen mit Norddeutschland herzustellen; wir wollen gern die Bruderhand nehmen, stören Sie aber nicht das Wachstum der zarten Pflanze der Freundschaft. Glauben Sie, daß uns eben so sehr Eintracht, Einigung und die fortschreitende Verbindung zwischen Nord- und Süddeutschland am Herzen liegt, als Ihnen selbst.“

Diese Ansprache der Vertreter von Nord und Süd galt offiziell als die glücklichste Vorbedeutung für die Entwicklung der gemeinsamen Thätigkeit. Man sagte:

„Es war eine wichtige und hocherfreuliche Thatsache, daß einer der entschiedensten Vertreter der Interessen Süddeutschlands die Eintracht zwischen Nord- und Süddeutschland betonte, umso mehr war es geboten, den Süddeutschen gegenüber auch den Schein zu vermeiden, als solle ihnen in Bezug auf den Gang der nationalen Entwicklung irgendwie Gewalt angethan werden; je mehr durch seine Aeußerungen die Hoffnung friedlicher Verständigung erhöht wurde, desto weniger durften besonnene Patrioten es für angemessen halten, durch einen weiter ausgespannenen Adreßkampf, in welchem unfehlbar die Gegensätze und Leidenschaften hart auf einander gestoßen wären, jene Hoffnungen wieder zu trüben und zu verkümmern.“

Die konservative Partei im Zollparlamente habe sich ein Verdienst um die nationale Sache erworben, indem sie verhütete, daß ein Antrag, welcher im vermeintlichen Interesse der deutschen Einheit gestellt war, zu einem Anlaß neuen Parteistrites und tieferen Zwiespaltes wurde.

Eine erregte Debatte knüpfte sich an den Antrag des Abgeordneten Bamberger, den Bundesrat des Zollvereins zu ersuchen, daß er auf die Beseitigung der indirekten Weinsteuern im Großherzogtum Hessen (Octrois, Trank- und Zapfsteuern) hinwirken möchte, welche mit den herabgesetzten Weinzöllen sich nicht mehr verträgen (18. Mai). Einige mißvergnügte Süddeutsche sahen darin wieder einen Eingriff in die Gesetzgebung der Einzelstaaten und bestritten dem Zollparlament die Befugnis zur Behandlung dieses Antrages. Ihr Widerspruch wurde um so bedeutamer, als der hessische Regierungsbevollmächtigte, Ministerialrat von Hofmann, sich demselben in langer Rede ausdrücklich anschloß und dem Zollverein jede Berechtigung absprach, sich in die Steuerverhältnisse der Einzelstaaten einzumischen. Von nationaler Seite richteten sich die Blicke nach dem Plaze des Bundeskanzlers, der bis dahin im Zollparlamente noch nicht das Wort ergriffen hatte. Jetzt aber erhob er sich und gab die Erklärung, daß nach seiner Ueberzeugung der Bundesrat sehr wohl berechtigt sei, wenn durch die Art der Besteuerung im Einzelstaat die durch den Zollverein verbürgte Verkehrsfreiheit beschränkt oder gefährdet sei, eine Abhilfe eintreten zu lassen. Der Hinweis des württembergischen Abgeordneten Probst auf die drohende französische Lawine veranlaßte den Grafen Bismarck zu dem stolzen Wort, daß ein Appell an die Furcht im deutschen Herzen niemals ein Echo finde. Der Abgeordnete Böhl fand das treffende Wort für die Stimmung der Nation.

indem er eine seiner Reden wie folgt schloß: „Ich bin der Ueberzeugung, daß die deutsche Nation, und zwar in allen ihren Bestandteilen, eine so entwicklungsfähige, so edle, so zukunftsreiche ist, daß sie ihrer Größe unzweifelhaft entgegengeht. Es hat mich daher das Wort eines geistreichen Mitgliedes dieses Hauses, das er leztthin zu mir sprach, außerordentlich gefreut. Er sagte: „Jetzt ist Frühling geworden in Deutschland, und wenn auch noch einzelne sich mit Schneebällen werfen, das wird nicht lange mehr dauern und der fortschreitende Frühling wird dafür sorgen, daß zu Schneebällen bald das Material ausgeht! — Auch ich will schließen, meine Herren, mit den Worten: Es ist Frühling geworden in Deutschland!“ —

Die Reform des Zolltarifs scheiterte an der Forderung der Besteuerung des Petroleums, die zu einer teilweisen Deckung der infolge des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 9. März 1868 und der weiter noch durch die gegenwärtigen Gesetzesvorlagen in Aussicht zu nehmenden Ausfällen in den Einnahmen des Zollvereins dienen sollte. Wir kommen auf dieses Votum des Zollparlamentes zurück.

Die Thronrede mit der der König die erste Zollparlamentssession am 23. Mai 1868 schloß, konstatierte die Resultate der Session in den folgenden Worten:

„Durch den von Ihnen genehmigten Vertrag mit Oesterreich ist die Einfuhr von wichtigen Materialien für die Fabrikation und von Gegenständen des Verbrauchs erleichtert, die Ausfuhr zahlreicher Erzeugnisse des Bodens und der Gewerbe gefördert und die sofortige Ausdehnung des Zollvereins auf Mecklenburg ermöglicht. Das im Zusammenhange mit diesem Vertrage stehende Tarifgesetz dehnt die an Oesterreich eingeräumte Verkehrserleichterungen fast ausnahmslos auf alle Länder aus. Die Verträge mit dem Kirchenstaat und Spanien sichern dem Zollvereine in beiden Ländern die Rechte der meistbegünstigten Nation und werden dem Verkehr mit denselben einen neuen Aufschwung geben. Die größere Einfachheit und Beweglichkeit in den Formen des Zollverfahrens wird dem Verkehr mit allen Ländern und allen Teilen des Vereins zu Gute kommen. Die Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung des Tabakbaues endlich wird die Aufhebung einer, den Verkehr im Innern des Vereins belästigenden Schranke gestatten.

Den günstigen Wirkungen auf die Entwicklung des Verkehrs, welche diese Maßregeln versprechen, steht jedoch, wenigstens für die nächste Zeit, die Besorgnis einer nicht unwesentlichen Verminderung der Zolleinnahmen gegenüber. Einer glücklichen Verschmelzung des finanziellen mit dem wirtschaftlichen Interesse verdankt der Zollverein seine Entstehung

und seinen Aufschwung. Die ausschließliche Wahrung des einen von beiden Interessen müßte seine Entwicklung lähmen.

„Sie alle, geehrte Herren, haben den ernstesten Willen, diese Entwicklung fördern zu helfen, und wenn es bisher nicht gelungen ist, eine Verständigung über den Weg, auf welchem jene beiden berechtigten Interessen auszugleichen sind, herbeizuführen, so vertraue Ich, daß bei Ihrem nächsten Zusammentreten den vereinten Bemühungen der verbündeten Regierungen und des Zollparlamentes der Erfolg auch nach dieser Seite hin nicht fehlen werde.

Nicht minder darf Ich hoffen, daß die Session des deutschen Zollparlamentes, welche Ich heute schließe, dazu gebient hat, das gegenseitige Vertrauen der deutschen Stämme und ihrer Regierungen zu kräftigen und manche Vorurteile zu zerstören oder doch zu mindern, die der einmütigen Bethätigung der Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, welche das gleiche Erbteil aller deutschen Stämme ist, etwa im Wege gestanden haben; Sie werden alle die Ueberzeugung in die Heimat mitnehmen, daß in der Gesamtheit des deutschen Volkes ein brüderliches Gefühl der Zusammengehörigkeit lebt, welches von der Form, die ihm zum Ausdruck dient, nicht abhängig ist, und welches gewiß in stetigem Fortschreiten an Kraft zunehmen wird, wenn wir allseitig bestrebt bleiben, in den Vordergrund zu stellen was uns eint, und zurücktreten zu lassen, was uns trennen könnte.“

Ein glänzendes Banket, welches die Mitglieder der Berliner Kaufmannschaft in der neuen Börse veranstaltet hatten, folgte den Sitzungen. Bei demselben richtete Graf Bismarck an die Süddeutschen die Worte: „Die kurze Zeit unseres Beisammenseins ist schnell vergangen, wie ein Frühlingstag; möge denn die Nachwirkung sein wie die des Frühlings auf die künftige Zeit! Ich glaube, daß Sie nach der Gemeinsamkeit der Arbeit für die deutschen Interessen die Ueberzeugung mit nach Hause nehmen werden, daß Sie hier Bruderherzen und Bruderhände finden werden für jegliche Lage des Lebens, und daß jedes erneute Beisammensein dies Verhältnis stärken wird und muß! Lassen Sie uns dies Verhältnis festhalten, lassen Sie uns dies Familienleben pflegen. In diesem Sinne rufe ich den süddeutschen Brüdern ein herzliches: Auf Wiedersehen! zu.“

Stürmischer Beifall von allen Seiten folgte diesen Worten.

Der bayrische Minister-Präsident Fürst Hohenlohe erwiderte den Scheidegruß des Bundeskanzlers wie folgt:

„Die Begeisterung, welche die Worte des Bundeskanzlers in den Herzen der Süddeutschen hervorgerufen haben, mag Ihnen beweisen

daß eine Annäherung zwischen Süd und Nord stattgefunden hat, welche nicht vermindert sondern vermehrt worden ist, durch die Arbeit des Zollparlaments. Ich glaube, Sie werden mit mir übereinstimmen, wenn ich sage, die Arbeit deutschen Geistes hat das Band der Stämme enger geschlungen. Diesem Verständnis deutschen Geistes ist eine Aufgabe zu Theil geworden, edler, herrlicher und höher als andere sogenannte civilisatorische Missionen. Lassen Sie uns in diesem Geist, lassen Sie uns in dieser Aufgabe zusammenhalten, und in diesem Sinne bringe ich ein Hoch der Vereinigung der deutschen Stämme!“

Eine Festsahrt der Mitglieder des Bundesrats und des Zollparlaments nach Kiel, wo sie die Flaggen der jungen norddeutschen Kriegsflotte lustig flattern sahen, und nach Hamburg, dem norddeutschen Handelsemporium, gaben den süddeutschen Abgeordneten die letzten Einbrücke in die Heimat mit.

Der Reichstag tagte noch bis zum 20. Juni, bei starker Hitze. Diese wirkte nicht wenig auf den Reichstag ein und verlegte häufiger als sonst den Schwerpunkt der Verhandlungen vom Sitzungsaal nach dem Büffet. Vielleicht ist es erlaubt, aus jenen Tagen das folgende Hohlspiegelbild hier zu reproduzieren, zumal da ein treuer Chroniker die damals viel genannte „Fraktion Müller“ nicht ganz mit Stillschweigen übergehen darf. Es war am 17. Juni 1868. Ort: das Reichstagsbüffet.

„Nicht doch, Excellenz, Sie nehmen ja die unrichtige Sauce — Wie so, lieber Baron? — „Nun ist das nicht Wildschweinskopf, was sie auf dem Teller haben, Excellenz?“ — Allerdings, Baron — dann nehmen Sie ja Cumberland-Sauce, nur Cumberland-Sauce; Wildschweinskopf verträgt nichts anders als Cumberland-Sauce; sauce remoulade muß man zu kaltem Kal nehmen. Kellner, bringen Sie mal Excellenz die Cumberland-Sauce. — Amtsrat, spricht denn Twisten immer noch? — Nun freilich, er findet wieder kein Ende, ich konnte es auch nicht mehr aushalten. Kellner, eine halbe Hummer. Er spricht über Alles, im Zollparlament über titres d'aquit à caution, und hier über Sonnenfinsternis und Bundesschulden. Man sollte doch denken, wir hätten den Leuten auf einige Jahre den Militär-Etat so eisern gemacht, daß er nicht zum anfassen ist, aber wenn sie weiter nichts mehr wissen, dann interpellieren sie wegen des Hosenschnitts der Braunschweiger — Baron, woher hat denn die Cumberland-Sauce die Farbe? Von Rotwein oder Portwein vermutlich, der daran ist. — Das nicht allein, Excellenz, die Hauptingredienzen sind englischer Senf und Johannisbeer-Gelee. Aber nicht wahr, die Sauce ist zu Wildschweinskopf superb?“

— Vortrefflich — Durchlaucht, haben Sie Blandenburg gehört? er war wieder köstlich — Unübertrefflich. — Aber Sie essen ja nicht, Graf? Ist Ihr Magen seit Kiel immer noch nicht in Ordnung? — Da kommt ja auch der Kommerzienrat. Nun, wie sieht's drinnen aus? — Das twestet und twistet immer weiter, man kann Baumwollengarn nicht länger ziehen. — Wie ist der frische Lachs, lieber Graf? — Ganz gut. — Haben Sie mal Kriebizeier mit Lachs gegessen? — Ich erinnere mich nicht, aber ich kann mir wohl denken, daß es gut zusammen schmeckt; es ist gleichsam die höhere Potenz von Nührei und Büdling. Ob Müller davon hat? — Wo denken Sie hin, die Kriebiz-Eier-Saison ist doch längst vorüber. — Nun, so lange ist es noch nicht her, daß ich auf dem Büffet welche gesehen habe. — Bitte um Entschuldigung das war noch im Zollparlamente. — Hat niemand etwas von Bismarck gehört? — Delbrück meinte ja, es ginge besser — Gott weiß, was noch daraus werden wird. Eine Aenderung ist mit ihm schon seit einem Jahre vor sich gegangen. Im konstituierenden Reichstage ließ er sich doch auch hier am Büffet oft sehen. — Allerdings, er hatte ja sich eine besondere Thür hierher durchbrechen lassen. — Im vorigen Herbst erschien er schon seltener, und in dieser Session hat er sich hier kaum blicken lassen. — Wissen Sie, was auch gut schmeckt? Möweneier, die stelle ich fast über Kriebizeier — Königliche Hoheit, ich glaube Ihr Mohr sucht Sie — das kann wohl sein; er bringt mir meine Cigaretten. Ist Ihnen eine gefällig, lieber Geheimrat? — Danke unterthänigst, königliche Hoheit. — Nun möchte ich bloß wissen, wie viele Zuhörer Twesten noch hat — Der Heinde müßte seinen Antrag auf Auszählung des Hauses hier im Restaurant stellen: dann fiel er sicherlich durch. — Sehr gut; ich glaube auch, wir sind hier beschlußfähig; horror pleni drinnen, horror vacui hier. Warum giebt es aber auch so viele Hausleerer mit ee — Baron, Sie sind köstlich — da kommt ja auch das Bundeskanzler-Amt — Excellenz, hier ist noch ein Platz — Bitte, meine Herren, derangieren Sie sich nicht; ich gehe gleich zurück; Kellner, ein Schnitt Portwein. — Der Twesten vertreibt selbst den Bundesrat. — Bitte recht sehr, jetzt spricht der Lasker. — Nun ja, Twesten — Lasker, und Lasker — Twesten, das geht so umschichtig. Was die wohl dem Staate an Druckpapier kosten? — Fragen Sie lieber, Verehrtester, was die uns kosten, um ein Drittel wäre jede Session kürzer, wenn sie beide weniger sprächen. — Apropos, ob wir wohl bis zum 20. fertig werden? — Ist wohl möglich, aber mit Hülfe von Abendfiguren — Entschuldigen Sie, Simson soll vielmehr mit der Absicht umgehen, die Sitzungen des morgens um neun zu beginnen —

Also von 9 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags, dann kann sich Müller nur auch zum Kaffee-Frühstück und zum Diner einrichten — Admiral, was macht die „Gertha“? — Der Schaden ist nicht so bedeutend, als anfänglich befürchtet wurde — Hat Hartort noch keine Interpellation wegen des Feuers angekündigt? — Was will denn Graf Münster? — Meine Herren, ich möchte einen Antrag stellen und suche noch einige Unterzeichner zur Unterstützung des Antrages; Sie haben vielleicht die Güte — Wollen Sie die Geschäftsordnung wieder ändern? — Nein, diesmal nicht. Mein Antrag ist vielmehr folgender: Der Reichstag wolle beschließen, dem Herren Bundeskanzler zu empfehlen, die Pflege der vorhandenen Austernbänke und die Frage der künstlichen Austerkultur einer eingehenden Erörterung unterziehen, und zu dem Ende die nötigen Erhebungen und Untersuchungen vornehmen zu lassen — Bravo! — Motive: Die volkswirtschaftlichen Erfolge, welche die Austerkultur in Amerika, Frankreich und anderen Ländern gehabt hat — Ist schon gut, der Antrag bedarf keiner Motive — Ich unterzeichne — Ich auch — Geben Sie hierher — Der Antrag wird durchgehen — die National-Liberalen werden ihn im nationalen Interesse annehmen und höchstens der Fortschritt wird wieder nöthigen. Ich esse die Auster am liebsten gebacken in Coquilleschalen — Das ist nicht mein Geschmack — Ja, sie müssen nur gut gebraten werden, man muß sie mit etwas Citronensaft auf gelindes Feuer setzen, aber ja nicht kochen, mit Cayenne-Pfeffer ordentlich würzen, mit Parmesankäse bekräuseln, und sie dann im heißen Ofen rasch zu schöner Farbe backen. Delizios! — Kellner, bringen Sie noch ein Glas Erdbeerbowle — Sagen Sie, Graf, was hatten Sie gestern mit Herrn v. Thadden vor? Es ging ja so heiter in Ihrer Region her. — Ach, Sie wissen doch, wir haben in unserem Winkel keine Pultbretter vor uns, dafür aber unter dem beweglichen, d. h. zum Oeffnen eingerichteten Sitze Kasten, worin wir unsere Druckfachen legen. Wie nun Herr v. Thadden vom Plaze aufstand, um seinen Antrag zu motivieren, hoben wir hinter ihm den Deckel auf, und wie er sich nun wieder hinsetzt, sinkt er in die Papiere — Kostbar! — Waren Sie gestern im Hoppegarten? — Die Mißjunde hat den Sylph um eine Nasenlänge geschlagen? — Ja, die Wetten drehten sich ausschließlich um diese beiden Favoriten des Tages. — Der Laster spricht noch. — Graf, Sie sind so nachdenklich, Sie werden doch nicht bei dieser Hitze einen Antrag stellen wollen? — Baron, Sie sagen, Rothschild äße nur Koscheres; sehen Sie doch, wie es ihm schmeckt. — Meine Herren, der Telegraph meldet Abstimmung. — Namentliche Abstimmung? — Allerdings. — Der Namens-

aufzuf beginnen mit B., Herr v. D., Sie können Ihr Huhn noch in Ruhe effen. — Gott fei Dank, wenn mein Buchftabe kömmt, rufen Sie mich wohl. Stimmen Unfere mit Ja oder mit Nein? — Mit Nein! — Schön; Kellner, bringen Sie mir noch ein Glas Erdbeerbowle.“

In derfelben Seflion des Reichftags war gleich anfangs das Kapitel von der Befchluffunfähigkeit beffelben vielfach erörtert worden. Seitdem haben die Seflionen des Reichftages namentlich in den erften Tagen immer von neuem infolge des Ausbleibens einer großen Zahl von Abgeordneten das Bild der Befchluffunfähigkeit geboten. Der Reichftag von 1869 wurde am 4. März eröffnet und konnte erft am 9. feine Thätigkeit beginnen. Im Februar 1870 wurde erft in der vierten Sigung die Zahl des Präfidiums vollzogen. Das alte Uebel dauert noch heute fort. Man hat daraus für die Bewilligung von Diäten Gründe abgeleitet, es find aber auch wiederholt Anträge geftellt, wonach in Abänderung des Art. 28 der Verfaſſung des Deutfchen Reiches die Zahl der Reichftagsmitglieder, deren Anweſenheit zur Faſſung eines gültigen Befchluffes ift, herabgeſetzt werde. Es ift in diefer Beziehung oft an England erinnert worden. Zehn Minuten vor vier Uhr nachmittags öffnen ſich die Flügelthüren des Sigungsſaales des Unterhaufes im Weftminifterpalafte und durch den Saal ertönt die Stimme des Huiffiers: „Der Herr Sprecher.“ In wallendem Talar und langlockiger Perücke ſchreitet der Sprecher den Gang entlang, der mitten durch den Saal zu feinem Thron führt, während der Herold des Hauſes vorangeht und das Szepter trägt, die Herren members of parliament aber, die bereits ſporadiſch anweſend find, von ihren Sigen ſich erheben, den Hut abnehmen und mit entblößtem Haupte ehrfurchtsvoll ſtehen bleiben. Der Herr Sprecher nimmt nicht gleich Platz auf feinem Sefſel. Sein Amt beginnt erft, wenn die Thüren des Saales ſich abermals öffnen und der Geiftliche eintritt, der an dem Tiſche vor dem Throne des Sprechers das Eröffnungsgebet verrichtet. Auch nachdem das geſchehen, und der Geiftliche ſich zurückgezogen hat, läßt der Herr Sprecher ſich noch nicht auf feinem Throne nieder, ſondern auf einem Nebentuhle, um erft langſam und laut zu zählen: Eins, zwei, drei . . . Seine Augen ſchweifen über das hohe Haus, ſoweit es bereits verſammelt iſt, und nach der Eingangsthüre, durch welche andere eintreten. Jetzt iſt es vier Uhr, der Herr Sprecher iſt bis zur Zahl Neununddreißig gelangt, er zählt ſich ſelbſt als den Bierzigſten und die Sigung iſt eröffnet, das hohe Haus beſchlufffähig bei einer Mitgliederzahl von ſechshundertachtundfunfzig. Wir ſind keine

Anglomanen, und denken nicht daran, etwa unserem Reichstagspräsidenten eine Perrücke aufzusetzen, oder unsern Palamentariern einen Hut im Sitzungsfaale, oder die Glocke auf dem Präsidentensitze abzuschaffen, und die Sitzung mit Gebet zu eröffnen. Wir müssen schon Deutsche bleiben, welche die Glocke des Präsidenten sehr nötig brauchen, um den immer wiederkehrenden Ruf „Bitte um Ruhe“ zu begleiten. Ein vor dem Präsidenten ausgebreitetes Szepter würde als Sinnbild seiner Autorität wirkungslos bleiben und unseren Debattentou nicht umstimmen. Aber was am Ende doch, trotz aller Verschiedenheit der Verhältnisse, die wir vollkommen kennen und würdigen, aus der englischen Geschäftsordnung in die unsrige aufgenommen werden könnte, wäre nach unserer Meinung, daß auch unser Herr Sprecher am Beginn der Sitzung bis neununddreißig, oder auch bis neunundfunfzig oder neunundachtzig zählt, sich als Vierzigsten u. s. w. hinzurechnet und dann unwiderruflich das Haus beschlußfähig ist, ohne daß das Damoklesschwert der beantragten Auszählung oder der beim Hammelsprung sich ergebenden Beschlußunfähigkeit über unseren Sitzungen schweben bleibt. Dasselbe Thema kommt nun fast ein Jahr ums andere als ein brennendes auf's Tapet, hervorgerufen durch immer neue parlamentarische Erfahrungen und ist noch heute nicht erledigt. Wiederholentlich ist darauf hingewiesen, daß man Parlamentsmitgliedern eine gewisse Freiheit lassen müsse, wie sie ihre politischen Pflichten mit den Ansprüchen ihres sonstigen Berufes ausgleichen; daß man sie nicht als Beamte behandeln dürfe, welche Bureaustunden inne zu halten hätten; in England, wo das Unterhaus weniger Sitzplätze als Mitglieder hat, würde man ausgelacht, wenn man voraussetzte, die 658 Mitglieder des Parlaments müßten über die Hälfte beisammen sein, und all das Gerede hören, das auch im Lande der Erbweisheit die verschiedenen Volksvertreter sich gegenseitig zufügen; dort sind ebenfalls nur die hervorragenden arbeitenden Politiker der verschiedenen Parteien auf dem Platze und neben ihnen eine Anzahl von Mitgliedern, die wie eine Art Ausschuß der großen Gesamtheit angesehen werden können. Allerdings ist in England eine Ueberrumpelung der einen Partei durch die andere durch zu starke Abwesenheit nicht möglich. Wenn bei uns, wie dort, eine sichere ministerielle Majorität sich fände und die Pragis des Abpaarens herrschte, würden wir unser Quorum eher herabsetzen können.

Will man daher bei uns nicht so weit mit der Zahl, welche das Quorum konstituiert, herabgehen, dann würde es sich vielleicht empfehlen, die Sitzungen in die Abendzeit zu verlegen. Wenn wir uns auch dabei auf England berufen, so wissen wir sehr wohl, daß englische

Lebensweise und unsere Gewohnheiten, namentlich unsere Art den Tag einzuteilen, himmelweit verschieden ist. So wenig wir den Sommer zum Winter und umgekehrt machen, in jenem die Hauptstadt aufsuchen, in diesem aufs Land gehen, so wenig wir die Nacht zum Tage machen, und aus der Abendmahlzeit das Mittagsbrod, so wenig scheint sich die Verlegung der parlamentarischen Sitzungen vom Morgen auf den Abend für unsere Verhältnisse zu eignen. Aber wir haben doch die Erfahrung für uns, daß sich die Abendversammlungen unserer Parlamente immer durch eine besondere Frische und Munterkeit ausgezeichnet haben. Die After-Diner-Laune hat ihnen niemals Eintrag gethan. Nur die Gewohnheit sträubt sich dagegen: die Theater und Attraktionen konkurrieren zu empfindlich um diese Zeit. Der Vortheil der Abend-sitzungen würde darin liegen, daß die in Berlin ansässigen Parlamentarier, die ihre Geschäfte nicht über ihrem gesetzgeberischen Beruf vernachlässigen wollen, für die spätere Tageszeit disponibel werden. Die Zahl solcher Abgeordneten ist in früheren Jahren oft als eine ins Gewicht fallende berechnet worden. Von dem Abgeordnetenhaus wissen wir, daß an einem Tage von 13 in Berlin wohnenden Mitgliedern der Fortschrittspartei 12 fehlten, und zwar an einem Tage, wo in einem hartnäckigen Streit mit dem Herrenhause der Sieg des letzteren durch jene fehlenden Stimmen herbeigeführt wurde. In England beginnen die Unterhaus-sitzungen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 4 Uhr, des Sonnabends ist keine Sitzung. Am Mittwoch, wo man von 12 Uhr morgens tagt, werden nur die unbedeutenderen Privatbills erledigt, was bekanntlich zum Muster für unsere Schwerinssitzungen geworden ist. Zu den Hauptsitzungen kommt man, nach Beendigung allerlei laufender Geschäfte, gewöhnlich erst zwischen 5 und 6 Uhr an die eigentliche Arbeit. Auf diese Weise können die Minister den Tag über ihren Büreaugeschäften nachgehen und kommen nicht, wie bei uns, mit diesen in Konflikt. — Die Londoner Advokaten aber, welche Unterhausmitglieder sind, plaidieren am Tage in den verschiedenen Gerichtshöfen, die Kaufherren der City besuchen die Börsen. Wir haben dafür Richter, Stadträte, Zeitungsredakteure u. s. w., die in Berlin ihren Wohnsitz haben.

Man bringt die Quorumfrage immer in Verbindung mit der Diätenfrage. Im allgemeinen liegt es ja auf der Hand, daß der diätenlose Reichstag sich mehr zu bedenklichen Lücken seiner Sitzreihen neigt, als das diätarische Abgeordnetenhaus. Das Mitglied des Abgeordnetenhauses sagt: der Steuerzahler betrachtet den Abgeordneten als bezahlten Arbeiter, dessen pflichttreue Anwendung der Pfriinde er von der Galerie

aus zu kontrollieren habe. Für das Reichstagsmitglied fällt solcher Druck fort. Wir zählen diese Anschauung zu den Gründen, aus denen wir Gegner der Diäten sind. Der Landbote soll ein Ehrenamt bekleiden, wie der Kommunalbeamte. Ein Gemeinwesen, welches seine Verwaltung in Gemeinde, Kreis, Provinz auf der Grundlage der unentgeltlichen Dienstleistung organisiert hat, wird nicht gerade dasjenige Amt, welches vor allen andern den Gedanken der Selbstbestimmung des Volkes verkörpert, das Ehrenamt par excellence, das Mandat eines Gesetzgebers durch eine Art Besoldung auszeichnen dürfen. Der Unterschied kann nur der sein, daß bei den größeren Opfern, die mit der Volksvertretung verbunden sind, d. h. mit der längeren Abwesenheit von Haus und Hof niemand gezwungen sein kann, solche Opfer zu übernehmen.

Der Reichstag und das Volkparlament von 1869.

Am 4. März 1869 eröffnete König Wilhelm I. die neue Reichstagsession mit einer Thronrede, in welcher dem Reichstage die folgenden Aufgaben gestellt wurden:

„Im Innern des Bundes haben die Freiheit der Niederlassung, der Ehegeseßung und des Gewerbebetriebes den, dem Bunde zu Grunde liegenden nationalen Gedanken in das Leben des Volkes eingeführt. Eine Gewerbe-Ordnung, welche Ihnen vorgelegt werden wird, und ein Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz, welches der Beratung des Bundesrats unterliegt, sollen diesem Gedanken eine weitere Entwicklung sichern.

In gleicher Richtung wird Ihre Mitwirkung für gemeinsame Rechtsinstitute in Anspruch genommen werden. Ihrem Wunsche entsprechend wird Ihnen ein Gesetz über die Beschränkung des Lohnarrestes und ein Gesetz über die Einführung des Handels-Gesetzbuches und der Wechsel-Ordnung als Bundesgesetze vorgelegt werden. In Verbindung mit dem letzteren steht ein von der Königlich Sächsischen Regierung dem Bundesrate vorgelegter Gesetzentwurf wegen Einrichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelsfachen. Ein Gesetz über gegenseitige Rechtshilfe soll, soweit dies vor Erlass einer gemeinsamen Civil- und Strafprozessordnung möglich ist, eine in der Bundesverfassung ausgesprochene Verheißung erfüllen.

Ein Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist dazu bestimmt, dem Artikel 20 der Bundesverfassung gemäß, die einzelnen Wahlgesetze durch ein gemeinschaftliches zu ersetzen und ein übereinstimmendes Wahlverfahren im ganzen Gebiete des Bundes zu sichern.

Die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, deren Regelung bereits in Ihrer letzten Session in Aussicht genommen war, werden Gegenstand einer Vorlage bilden.

Die Ausführung von Gesetzen, welche im Laufe der letzten Session zu Stande gekommen sind, und einige seit Aufstellung des Bundeshaushalts-Etats für 1869 hervorgetretene Bedürfnisse haben einen Nachtrag zu diesem Etat notwendig gemacht, welcher Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Der Bundeshaushalts-Etat für 1870, welcher einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Beratungen bilden wird, fordert dazu auf, eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Bundes in's Auge zu fassen. Die Erleichterungen, welche der Verkehr durch Aufhebung und Ermäßigung von Zöllen und durch Herabsetzung des Briefportos erfahren hat, haben Ausfälle an den Einnahmen zur Folge gehabt, deren Ersatz notwendig ist, wenn die Schwierigkeiten überwunden werden sollen, welche dem Haushalt der einzelnen Bundesstaaten durch die ungleichmäßige Wirkung des Maßstabes für die Matrikular-Beiträge bereitet worden. Ich rechne auf Ihre Mitwirkung bei den Vorlagen, welche Ihnen zur Anwendung dieser Gefährdung gemacht werden.

In den Beziehungen des Bundes zum Auslande hat die Regelung des internationalen Postverkehrs weitere Fortschritte gemacht. Postverträge mit den Niederlanden, Italien, Schweden und den Vereinigten Donaufürstentümern werden Ihnen vorgelegt werden.

Die Organisation der Bundes-Konsulate auf Grundlage des in Ihrer ersten Session beratenen Bundesgesetzes nahez ihrer Vollendung. Eine Konsular-Konvention mit Italien soll im Anschlusse an dieses Gesetz die Befugnisse der beiderseitigen Konsule vertragsmäßig sicherstellen.

Um der Konsular-Verwaltung des Bundes den geschäftlichen Zusammenhang mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten zu erhalten, und um die politische Einheit Norddeutschlands in der seiner Verfassung und internationalen Bedeutung entsprechenden Form zum Ausdruck zu bringen, sind in dem Etat für 1870, Ihren Anträgen entsprechend, die Ausgaben aufgenommen worden, welche durch die Leitung der auswärtigen Politik des Bundes und durch deren Vertretung bedingt sind."

Die Verhandlungen des Reichstags erfolgten in dieser Session zum ersten Male nach der neuen Geschäftsordnung, welche am Schlusse der vorjährigen Session angenommen worden war. Nach derselben findet über alle Vorlagen des Bundesrates eine dreimalige Beratung statt.

Die erste Lesung besteht nur in einer allgemeinen Erörterung über die betreffende Vorlage, und am Schlusse derselben entscheidet sich die Versammlung, ob die Sache vor weiterer Beratung erst an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen werden solle. Wenn dies nicht beschlossen, vielmehr die alsbaldige zweite Lesung genehmigt wird, so kann diese nach drei Tagen stattfinden. Bei dieser zweiten Lesung wird der Entwurf im Einzelnen geprüft und festgestellt. Nach Beendigung der zweiten Lesung findet wiederum nach einer Zwischenzeit von drei Tagen die letzte Lesung statt. — Bei Vorlagen, die voraussichtlich keine größeren Erörterungen hervorrufen werden und bei denen die Verweisung an eine Kommission von vornherein nicht wahrscheinlich ist, kann die erste und zweite Lesung gleich hintereinander für dieselbe Sitzung angelegt werden.

In den ersten Sitzungen des Reichstages wurden zunächst die Postverträge des Norddeutschen Bundes mit Italien, Schweden und Norwegen und mit den rumänischen Fürstentümern (in 1., 2. und 3. Lesung), die Konsular-Konvention des Norddeutschen Bundes mit Italien (in 1., 2. und 3. Lesung), das wichtige Gesetz wegen Maßregeln gegen die Kinderpest (in erster und sehr eingehender zweiter Beratung), ein Nachtrag zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für 1869 (in 1. und 2. Lesung), sowie ein Antrag auf einheitliche Bestimmungen über den Eintritt der Volljährigkeit (mit dem 21. Jahre) genehmigt. Zu weiteren Verhandlungen gab die erste Beratung des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund Veranlassung. Seitens der Fortschrittspartei war die Verweisung der Vorlage an eine Kommission beantragt; doch wurde dieser Antrag beim Schluß der ersten Lesung abgelehnt. Die zweite Lesung fand daher unverweilt statt. Endlich beschäftigte sich der Reichstag mit einem Antrage in Betreff der unbedingten Redefreiheit (in erster und zweiter Lesung). Der Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme der Arbeits- oder Dienstlöhne wurde bei der ersten Beratung an eine Kommission verwiesen. Ueber den Entwurf der Gewerbe-Ordnung fand am 17. März die erste Beratung statt.

In jeder Landtags- und in jeder Reichstagsession der beiden letzten Jahre bildete die Redefreiheit der Landesvertreter einen der ersten Gegenstände der Erörterung, so auch jetzt wieder im Reichstage.

Für den Reichstag selbst war freilich die unbedingte und schrankenlose Redefreiheit schon durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes gesichert; aber für den preussischen Landtag war eine Verständigung über die gleiche Ausdehnung jenes parlamentarischen Vorrechts noch nicht erreicht worden.

Es war deshalb in der vorigen Reichstagsession der Versuch ge-

macht worden, durch ein Bundesgesetz die unbedingte Redefreiheit auch für alle Landtage der einzelnen Staaten zu gewährleisten. Der Bundeskanzler Graf von Bismarck hatte jedoch schon damals erklärt, daß die verfassungsmäßige Befugnis des Reichstags und des Bundes zum Erlasse eines solchen Gesetzes zweifelhaft sei und daß er deshalb nicht versprechen könne, seinen Einfluß im Bundesrate dahin zu verwerten, daß die unbedingte Redefreiheit allen Bundesstaaten zwangsweise aufgedrängt werde. Dazu halte er die Sache praktisch nicht wichtig genug. Dagegen wollte er sich innerhalb der preussischen Verhältnisse bemühen, die Frage endlich zu einer befriedigenden Lösung zu bringen.

Als nun im preussischen Landtage die Frage der Redefreiheit wieder zur Sprache kam, erklärte sich die Regierung damit einverstanden, daß die unbedingte Redefreiheit wie sie für den Reichstag besteht, auch für die beiden Häuser des Landtages zur Geltung gelange. Im Herrenhause wurde jedoch die Abänderung des betreffenden Artikels (84) der preussischen Verfassung zum Bedauern der Regierung abgelehnt.

Demzufolge wurde im Reichstage jetzt der vorjährige Antrag erneuert, ein allgemeines Bundesgesetz folgenden Inhalts zu erlassen:

„Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden.“

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck sprach sich auch jetzt gegen diesen Antrag aus. Er äußerte in der Hauptsache etwa Folgendes:

„Meine Auffassungen haben sich seit vorigem Jahre nicht geändert, wohl aber hat sich die Sachlage einigermaßen geändert. Ich habe damals zugesagt, meinen Einfluß in Preußen zu verwenden, um die Ansicht der Herren Antragsteller zum Durchbruch zu bringen. Daß ich dies nicht ohne Erfolg gethan habe, zeigt Ihnen die Stellung, welche das königlich preussische Staatsministerium im Abgeordnetenhause, welche ich selbst dazu im Herrenhause eingenommen habe. Ich habe in einer Sitzung des Herrenhauses die Annahme des geraden Gegenteils von dem, was ich früher von der Stelle geäußert hatte, empfohlen mit der Erklärung, daß ich meine Ueberzeugung nicht geändert hätte, daß ich aber glaubte, in dergleichen Dingen, die ich praktisch von keinem hohen Werte hielt, dem Frieden ein Opfer bringen zu müssen. Ich glaube damit bekundet zu haben, daß diese Stellung der preussischen Regierung zur Sache wesentlich diejenige geworden ist, die die Herren Antragsteller

erstrebt haben, und daß mein Einfluß in dieser Beziehung nicht ohne Erfolg geübt worden ist. Daß er nicht hinreichte, eine politische Körperschaft, die gleichberechtigt mit der andern ist, zu einer Umstimmung zu vermögen, das bedaure ich. Daß ich darin irgend welchen etwa in Händen der Regierung liegenden Zwang üben sollte, war nicht meine Meinung — einmal würde er unfruchtbar sein, und dann würde man mir dasjenige entgegenhalten, was ich früher selbst gegen die Sache gesagt habe, und dann würde man erklären, daß nicht Jedermann dieselbe Aufgabe hat, persönliche Ueberzeugungen dem Frieden des Allgemeinen zu opfern, wie gerade ein solcher, der eben Minister ist. Wohl aber hat sich die Sache zum Vortheil der Auffassung der Antragsteller dahin geändert, daß die preussische Regierung — die jegige wenigstens — in der moralischen Unmöglichkeit ist, irgend eine Verfolgung (wegen Aeußerungen im Landtage) praktisch zuzugeben. Es ist also in keiner Weise eine Gefahr mehr vorhanden, wenn die Lösung der Frage sich verzögert.

Es sind hier heute Aeußerungen gefallen, die mich schließen lassen, daß gewisse Irrtümer, die ich für geschwunden hielt, doch noch nicht ganz in der öffentlichen Meinung sind, nämlich die, daß irgend ein Grad von Mut dazu gehöre, einem Minister Unannehmlichkeiten zu sagen. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß im deutschen Volke, welches sonst gerade keine Vorliebe für eine schroffe Mißachtung der Form der Höflichkeit hat, doch von jeher jede Gelegenheit, bei der Jemand einem hochgestellten Beamten gegenüber mit rechter Geflissentlichkeit und Verachtung aller Formen die Höflichkeit außer Acht setzt, einen gewissen Anstrich von Popularität erwirbt. Ich kann mir das nicht anders erklären, als daß, da im deutschen Volke der Mut anerkannt eine populäre Eigenschaft ist, man noch immer die Zustände, die uns Intriguenstücke und Romane voriger Jahrhunderte schilderten, wo es in Burgverließe führte, wenn man sich über Minister und deren Verwandte mißliebige äußerte, nicht für ganz ausgerottet halten und sagen kann, daß für tapfere Herzen noch immer eine gewisse Versuchung entsteht, ihren Mut dadurch zu bekunden, daß sie einem Minister Dinge sagen, die sie einem andern nicht sagen würden, weil sie dazu zu höflich sind. Diese Versuchung mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu sehen, würde ich für einen Vortheil halten, der erreicht ist, sobald gesetzlich feststeht, daß man einen Minister beleidigen kann, wie man will, und straflos bleibt. Ob es nützlich ist, den auf der Bresche der Verteidigung der Landesinteressen stehenden Persönlichkeiten ihrerseits das gleiche Privilegium zu geben, daß auch die Aeußerungen der Minister straflos sein sollen, die sie etwa in der Erregung den Angriffen gegenüber thun, — ich weiß nicht, ob

die Herren Antragsteller dieser Frage näher getreten sind; aus dem Wortlaut des Antrages habe ich dies nicht ersehen können.

Das Alles sage ich nicht etwa in dem Sinne (und selbst bitte ich Sie, wenn mir unwillkürlich eine gewisse Bitterkeit bei manchen Erinnerungungen auf die Zunge kommt, das nicht so auszulegen), als wollte ich nicht ehrlich das Meine thun, um die Sache zu beseitigen, wie ich es denn bisher gethan habe.

Aber im Bundesrate halte ich mich wohl berechtigt, da, wo es sich um die nationalen Zwecke des Bundes handelt, unter Umständen das volle Gewicht der preussischen Stimme mit denjenigen, die wir damit vereinigen können, in die Waagschale zu werfen, und mich an die Bedeutung, an die Zahl der abweichenden Regierungen nicht zu kehren, wo es sich um große nationale Interessen handelt. Im Uebrigen habe ich mir in der Bundespolitik, so lange ich die Ehre habe, auf sie einen Einfluß zu üben, als unverbrüchlichen Grundsatz denjenigen gestellt, und mich wohl dabei befunden, daß es nicht ratsam ist, die Autonomie der einzelnen Regierungen auch nur um eines Haares Breite weiter zu beschränken und zu bekämpfen, als es notwendig ist zur Erfüllung der großen nationalen Zwecke, welche dem Bunde obliegen.

Das Bedenken, welches mich abhält, Ihrem heutigen voraussichtlichen Beschlusse von seiten der Regierung zuzustimmen, liegt nicht einmal in der Gefahr einer Beeinträchtigung eines verfassungsmäßig bestehenden Körpers in Preußen (des Herrenhauses). Ich würde es auf mich nehmen, mit dem preussischen Herrenhause es abzumachen, daß ich dasselbe der Verlegenheit überhebe, sich weiter mit der Sache zu befassen, einer Verlegenheit, die ich als Minister habe überwinden können, die viele von den Herren aber nicht überwinden, die nämlich, mit ihrer früheren Ueberzeugung in Widerspruch zu treten. Was mich davon abhält, ist die Rücksicht, welche ich vorhin bezeichnete, von welcher ich mich nur dann entbunden halten werde (dann aber auch gern bereit sein werde, auf Ihre Wünsche einzugehen), wenn aus dem Bundesrate im Namen der beteiligten Regierungen eine Anregung dazu käme, welche unabhängig von dem Gewichte, welches Preußen durch die Zahl seiner Vertreter in die Waagschale werfen kann, ein erhebliches Gewicht innerhalb der Bundesgenossen darstellen würde. Aber darauf auch nur einen gewissen Druck zu üben, welcher das Gefühl der Würde unserer verbündeten Regierungen innerlich irgendwie berühren könnte, dazu halte ich diesen Gegenstand in seiner jetzigen unschädlichen Lage nicht wichtig genug.“

Ueber die Stellung der Regierungen im Bundesrat sprach sich der Bundeskanzler dann noch weiter aus. Dem Einwande, als komme es nur darauf an, den Einfluß Preußens im Bundesrat entschieden geltend zu machen, um jederzeit eine Mehrheit der Stimmen zu gewinnen, begegnete er etwa wie folgt:

„Daß im Bundesrat, wenn Preußen für die Sache stimmte, wahrscheinlich eine Mehrheit dafür zu gewinnen sein würde, habe ich nicht bestritten. Ich habe nur die Zweckmäßigkeit der Benützung dieses Stimmenübergewichtes in diesem Augenblick in Zweifel gestellt, ich habe angedeutet, daß es mit meiner Auffassung der Bundespolitik — und nur nach dieser kann ich und werde ich handeln — nicht übereinstimmt, von der Möglichkeit, in diesem Falle eine Mehrheit zu erringen, Gebrauch zu machen. Wenn wir die Bundespolitik so auffassen, daß wir im Bundesrat eben einfach abstimmen, zusammenzählen, und wo zwei- und zwanzig (unter 43) Stimmen sind, sagen, der hat Recht, wo ein- und zwanzig sind, der hat Unrecht (und versuchen, für Preußen zu seinen siebenzehn Stimmen die nötigen dazu zu gewinnen) — ja, meine Herren, dann wäre das Geschäft für mich ein sehr einfaches und viel angenehmeres. Aber so behandeln wir die Sache nicht.

Zwischen freien, souveränen, verbündeten Regierungen liegt die Sache anders, als zwischen einzelnen Mitgliedern eines Abgeordnetenhauses; man braucht die Waffe der Mehrheit mit mehr Schonung, und ich glaube, man thut im Interesse der Bundespolitik wohl, diese Schonung anzuwenden. Wir suchen die Regierungen, die mit uns nicht gleicher Meinung sind, zunächst zu überzeugen, und suchen ihre Uebereinstimmung zu gewinnen; namentlich so lange eine Anzahl wichtiger Regierungen widerspricht, verhandeln wir mit ihnen, machen Vergleiche und Zugeständnisse, so lange wir glauben sie machen zu können; erst wenn wir glauben, das nicht mehr zu können, sagen wir, dann muß die Sache zur Abstimmung kommen und es kommt unter Umständen auch vor, daß recht starke Minoritäten überstimmt werden und daß Preußen vollen Gebrauch von den siebenzehn Stimmen, die ihm unter den 43 Stimmen zu Gebote stehen, macht, ohne sich an die entgegengesetzten Ansichten, die zu überzeugen nicht möglich war, zu kehren. Daß dies jedoch unter allen Umständen geschehen sollte, ohne eine Auswahl zwischen den Sachen, um die es sich handelt, halte ich für die Befestigung des Bundes nicht nützlich; ich würde es vielmehr für einen Grundsatz halten, welcher die innere Befestigung, noch mehr aber eine Erweiterung des Bundes absolut und im Voraus ausschloße.

Ich bin überzeugt, der Herr Abgeordnete würde, wenn er mit

diesen Dingen so nahe und so verantwortlich zu thun hätte, wie ich, gerade so verfahren, er würde nicht immer die Geschäftsordnung aufschlagen und sagen: stimmen wir ab, Worte sind genug gewechselt; sondern zugeben, daß lange mühsame Verhandlungen in den Ausschüssen vorhergehen; selbst in Sachen, die so schwer wiegen, daß ich gar kein Bedenken trage, die eigene Meinung durch eine Majoritätsabstimmung auszudrücken, — weil ich überzeugt bin, daß die großen nationalen Zwecke des Bundes, die Sicherheit und Entwicklung Deutschlands davon abhängen; erst schließlich appellieren wir an die Stimmenzahl. Ich wiederhole, ich bin fest entschlossen, nur nach meiner Ansicht zu handeln und nicht nach anderen, selbst nicht nach der Mehrheit, sobald ich das Gefühl habe, daß dadurch die Festigkeit und die freudige Entwicklung, die der Norddeutsche Bund bisher genommen hat, gestört oder auch nur einigermaßen gehemmt werden würde. Ich werde mich sehr wohl hüten, solche Streitigkeiten über die Ausdehnung der Bundesgesetzgebung in diesem Augenblicke im Schoße des Bundesrates anzuregen, wenn nicht ganz wiegende Gründe dazu sind, die, wie ich wiederhole, hier nicht vorliegen; so dringlich ist die Gefahr nicht, die der Art. 84 über die preussischen Abgeordneten verhängt, daß ich darum den Bund in seiner tiefsten prinzipiellen Grundlage durch Anregung der Kompetenzfrage beunruhigen sollte, durch die Frage z. B.: kann mit einfacher Mehrheit hier entschieden werden oder ist dazu die größere Anzahl erforderlich, die eine Verfassungsänderung des Bundes bedingt? durch die Frage: kann die einfache Majorität darüber entscheiden, ob ein solcher Fall vorliegt, ob hier der Bund zur Gesetzgebung berechtigt ist? eine Frage, an der der alte Bund zum Teil zu Grunde gegangen ist, und an der jeden Tag die Möglichkeit lag, ihn zu sprengen — diese Frage in diesem Augenblicke über diesen Gegenstand im Bundesrat anzubringen, dazu werden Sie mich unter keinen Umständen bringen.“

Ueber die Behandlung der Bundespolitik im Allgemeinen sprach sich der Bundeskanzler in Folge weiteren Drängens einzelner Redner noch weiter aus:

„Mag die Redefreiheit (nach Ihrer Auffassung) immerhin ein dringendes Interesse sein, so kann ich Sie versichern, daß es für mich als Bundeskanzler doch noch dringendere Interessen giebt, und unter diesen Interessen die Auswahl zu treffen, welches das dringendere ist und welches nicht, so lange ich Bundeskanzler bin, müssen Sie mir überlassen, in diesem Amte nach meiner Ueberzeugung zu handeln. Sie haben bisher vielfache Beweise davon gegeben, daß Sie selbst mit meiner Leitung der Geschäfte nach menschlichen Anforderungen zufrieden ge-

wesen sind, sobald Sie mich aber durch Majoritätsbestimmungen dieses Hauses darüber binden wollen, wie ich mich im Saale des Bundesrats zu benehmen habe, dann habe ich keinen freien Willen mehr. Es ist keine leichte Aufgabe gewesen, in diesen zwei ersten Jahren der Befestigung des Bundes diejenige Einigkeit der Bundesregierungen nicht nur zu erhalten, sondern auch die freudige Beteiligung der größeren, stärkeren und mehrfach der Versuchung zu einer andern Politik ausgefetzten Regierungen in dem Maße zu wecken und zu erhalten.

Wenn Sie mir daran einiges Verdienst zuschreiben, wenn Sie dieses als eine im großen nationalen Interesse nützliche Errungenschaft betrachten, dann meine Herren, meistern Sie mich nicht in meiner Politik innerhalb des Bundesrates. Sie werden mich daran in einer Weise eigenfönnig finden, die nicht zu einem verträglichem Ende führen wird. Kann ich nicht mehr nach meiner Ueberzeugung handeln, wollen Sie mir hier wie der Hofkriegsrat Vorschriften geben, wie ich meine Stellung zu den Regierungen im Bundesrat auffassen muß, dann machen Sie meine Stellung zu einer unmöglichen, womit ich nicht sagen will, daß ich sie deshalb niederlegen würde, sondern eben Ihnen nur erklären will, daß ich in der Unmöglichkeit bin, Ihren Rat zu befolgen, weil er gegen meine eigene Ueberzeugung von der Richtigkeit der Politik sein würde, die ich mir vorgefetzt, die ich bisher befolgt habe, die Sie bisher gebilligt. Es liegt nicht in Ihrem Interesse, mich durch Ihre Beschlüsse binden zu wollen. Wozu nötigen Sie mich, nachdem ich mich im vorigen Jahre ausgesprochen habe, dieselben Gründe hier nochmals wieder vorzutragen? Ich habe das kaum erwartet und bin meines Teils nicht gesonnen, in dieser Weise die Politik den Bundesregierungen gegenüber zu betreiben, mit denen wir bisher — und ich glaube, Dank meinen Bemühungen und der von mir gewählten Politik — in Frieden und guten Verhältnissen gelebt.“

Der Reichstag nahm mit 140 gegen 51 Stimmen den erwähnten Antrag an, obwohl man sich nach den Äußerungen des Bundesrats wohl nicht darüber täuschen konnte, daß eine Aussicht auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes seitens des Bundesrates kaum vorhanden war. Die Bedeutung der Verhandlungen beruhte übrigens viel weniger in der Frage der Redefreiheit selbst, als in obigen Erklärungen des Bundeskanzlers über die allgemeinen Gesichtspunkte der innern Bundespolitik.

Aus den Reihen der nationalliberalen Partei ließen sich seit einiger Zeit Äußerungen des Unbehagens und der Ungeduld in Bezug auf die Bundespolitik des Grafen Bismarck vernehmen: man vermeinte dem-

selben vorwerfen zu dürfen daß er mit dem Ausbau der Bundesverfassung nicht entschieden genug vorgehe, und daß er die Ziele seiner nationalen Politik nicht so weit hinausrücken wolle, wie man auf jener Seite geglaubt habe; es wurde deshalb ziemlich unverhohlen angekündigt, daß Graf Bismarck auf die Unterstützung der Mehrheit des Reichstages fernerhin nur zu rechnen habe, wenn er sich entschließe, den Forderungen jener Partei für die weitere Entwicklung des Bundes zu willfahren.

Die Verstimmung der liberalen Partei war insbesondere durch die Stellung des Grafen Bismarck zur Frage der sogenannten Redefreiheit hervorgerufen. Dazu bemerkte die Prov. Corr.: „Kein wirklicher Politiker wird ernstlich zu behaupten wagen, daß diese Frage jetzt noch irgendwie die praktische Bedeutung habe, um aus ihrer Behandlung so weitgehende Folgerungen zu ziehen, wie es in liberalen Blättern immer wieder geschieht. Die Redefreiheit besteht für den preussischen Landtag thatsächlich ebenso unbeschränkt, wie für den Reichstag; der Bundeskanzler hat überdies versichert, daß die jetzige Regierung sich in der moralischen Unmöglichkeit befinde, irgend eine Verfolgung wegen der Aeußerungen im Landtage zu lassen; die Hilfsrichter im Ober-Tribunal endlich, denen man auf liberaler Seite (freilich mit Unrecht) die soviel angefochtene Entscheidung des höchsten Gerichtshofes zugeschrieben hatte, sind unter Zustimmung der Regierung beseitigt. Es ist daher in der Frage der Redefreiheit selbst thatsächlich und moralisch zwischen der Regierung und der liberalen Partei kein Grund zum Streite mehr vorhanden, — der Bundeskanzler Graf Bismarck hat in dieser Frage, unter Aufopferung seiner eigenen Ansicht, das größte Entgegenkommen bewiesen; und wenn es ihm nicht gelungen ist, die Angelegenheit ein für allemal auf dem Wege der Gesetzgebung zu erledigen, so hat er doch dafür gesorgt, daß der noch obwaltenden Meinungsverschiedenheit alle und jede praktische Bedeutung entzogen ist.

Um so entschiedener durfte und mußte der Bundeskanzler es von sich weisen, um eines solchen thatsächlich nichtigen Anlasses willen sich in der Bundespolitik zu Schritten drängen zu lassen, welche nach seiner Ueberzeugung die Entwicklung und den Ausbau des Bundes viel mehr zu gefährden als zu fördern geeignet wären.

Der Widerspruch der nationalliberalen Blätter richtet sich aber in Wahrheit eben gegen die Grundsätze der Bundespolitik, welche Graf Bismarck bei Gelegenheit dieser jüngsten Erörterungen klar und bestimmt ausgesprochen hat.

Dieser Widerspruch scheint von so tiefgreifender Bedeutung zu sein,

daß es für alle Teile wichtig und folgenreich sein dürfte, sich über denselben von vornherein klar zu werden. Im Reichstage selbst sind bereits Anträge gestellt, bei deren Erörterung derselbe Gegensatz hervortreten wird; es kann nicht Wert genug darauf gelegt werden, daß über die Stellung der Bundesregierung zu denselben im voraus kein Zweifel obwalte.

Die Auffassung, welche Graf Bismarck jüngst in Bezug auf das Verhalten der preußischen Regierung im Bunde kund gegeben hat, steht in vollkommener Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, welche bei der Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes ausdrücklich maßgebend waren; wollte die Regierung dagegen den Forderungen, welche Namens der liberalen Partei jetzt für den Ausbau der Verfassung erhoben werden, entsprechen, so würde sie alle die Gesichtspunkte und Rücksichten verleugnen, durch deren sorgliche und umsichtige Wahrung allein die Schöpfung und hoffnungsvolle Gestaltung des Bundes möglich gewesen ist.

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind diejenigen Zweige des Staatslebens ausdrücklich festgestellt, auf welche sich die gemeinschaftliche Bundesgesetzgebung erstrecken soll und welche mithin der Gesetzgebung den einzelnen Staaten entzogen sind.

Das Bestreben unserer Regierung war bei den Verhandlungen darauf gerichtet gewesen, seitens der übrigen deutschen Staaten dasjenige Maß von Zugeständnissen an die Allgemeinheit zu sichern, welches notwendig war, um den Bund lebensfähig zu machen. Graf Bismarck sprach damals die Ueberzeugung aus, daß, wenn eine Verfassung auf solcher Grundlage geschaffen und damit dem deutschen Volke die Bahn frei gemacht sei, der Genius unseres Volkes auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen werde, der zu seinen Zielen führe. Gleichzeitig aber wies er es schon damals entschieden von sich, die Uebermacht Preußens in dem Bunde etwa dazu zu benutzen, um von den einzelnen Regierungen Zugeständnisse zu erzwingen, welche nicht freiwillig gemacht würden.

„Die Grundlage des Bundesverhältnisses, sagte er, soll nicht die Gewalt sein, weder den Fürsten noch dem Volke gegenüber. Die Grundlage soll das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens sein und dieses Vertrauen darf nicht erschüttert werden, so lange man uns die Vertragstreue hält.“

In solchem Geiste war die Errichtung des Bundes von der Regierung vorbereitet, in solchem Geiste wurde dieselbe von dem dazu berufenen Reichstage bestätigt.

Nicht zwei Jahre sind verflossen, seitdem die Verfassung besteht, — und doch sucht man die Regierung jetzt zu einem Verhalten zu drängen, welches mit jener Vertragstreue im Widerspruch stände: man verlangt, daß Preußen sein Uebergewicht im Bundesrate geltend mache, um nach dem Belieben der Mehrheit des Reichstages die Befugnisse der Bundesgesetzgebung auf Gebiete auszudehnen, welche nach jener früheren Vereinbarung davon ausgeschlossen sein sollten, — man fordert Umgestaltung der Bundesverfassung, durch welche die Stellung der Einzelstaaten weit unter das vertragsmäßig festgestellte Maß herabgedrückt würde.

Besonnene Stimmen unter den Liberalen selbst verhehlen nicht das Bedenkliche dieses Unternehmens; mit Recht weisen sie darauf hin, daß die verbündeten Regierungen „den Schutz der Bundesverfassung auf ihrer Seite haben“, und daß sie zugleich auf die Vertragstreue der Krone Preußens rechnen können, deren Träger nicht geneigt sein wird, an dem Pakte zu rütteln, welchen er vor erst zwei Jahren geschlossen hat.“

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten glaubt jedoch die liberale Partei ihre Forderungen zur Geltung bringen und dem Bundeskanzler, wie dem Bundesrate politische Zugeständnisse abringen zu können. Die nationalliberalen Blätter mahnen ihre Parteigenossen, „die Hebel am rechten Fleck anzusetzen und die Gelegenheit, wo man den Reichstag nötig brauche, nicht ungenutzt vorüber zu lassen.“ Sie weisen ausdrücklich auf die Marine-Anleihe und auf andere Forderungen hin, welche die Regierung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Bundes stellen muß; bei diesen unvermeidlichen Forderungen solle die liberale Partei ihrerseits die Hebel einsetzen, um die Regierung zu politischen Zugeständnissen zu nötigen. Die Volksvertretung, sagt man, dürfe für die Zumutungen und Anforderungen, die man an sie stellt, auch ihrerseits Zugeständnisse und Gegenleistungen verlangen.

Es ist zu bezweifeln, daß der Reichstag so verhängnisvollen Ratschlägen folgen werde, aus dem einfachen Grunde, weil er damit seine Pflichten gegen den Bund selbst bei Seite setzen und das deutsche Volk in seinen Interessen schädigen würde.

Die Regierung stellt für sich selbst und für die Stärkung ihrer Machtbefugnisse keine „Zumutung“ an den Reichstag; alle ihre Vorlagen haben einzig und allein das Interesse des Bundes und seiner fruchtbringenden Entwicklung, die Wohlfahrt und die Macht des deutschen Volkes zum Ziele. Ebenso wie die Regierung hiermit nur ihre verfassungsmäßige Pflicht erfüllt, so wird es der Reichstag als seine un-

abweisliche Aufgabe erkennen, die Vorlagen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Bundes an und für sich gewissenhaft zu prüfen, nicht aber die Befriedigung der Bedürfnisse des Bundes von Fragen parlamentarischer Machterweiterung abhängig zu machen. Die Regierung steht in ihrer gesamten Wirksamkeit nach Recht und Pflicht unbedingt auf dem Boden der Bundesverfassung, sie macht dem Reichstage keine andere „Zumutung“, als die selbstverständliche und ehrenvolle, daß derselbe mit ihr zusammenwirke für das Gedeihen und das Ansehen der Bundesgemeinschaft; für eine solche Forderung bedarf es sicherlich keiner Gegenleistung, keines neuen Zugeständnisses an den Reichstag.

Für das Ansehen und die Macht des Reichstages, und für den Ausbau der Bundesverfassung wird die nationalliberale Partei am sichersten wirken, wenn sie aufrichtig und gewissenhaft dazu hilft, auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung heilsame Ergebnisse zu erzielen, je mehr die Einrichtungen des Bundes sich praktisch bewähren, desto früher wird „der Genius des deutschen Volkes auch die Bahnen zu weiteren Zielen finden lassen.“

Dagegen würde es für die Entwicklung des Bundes nur hinderlich und verderblich sein, wenn durch die Bestrebungen der Parteipolitik Fragen, die zu einer befriedigenden Lösung nicht reif sind, zum Gegenstand unfruchtbarer parlamentarischer Kämpfe gemacht würden. Die Bundesregierung darf die Zuversicht hegen, daß die wirkliche Mehrheit des Reichstages ihr nach wie vor das alte Vertrauen bewahrt, daß sie zur Erfüllung der nationalen Aufgaben in jeder Beziehung den richtigen Zeitpunkt und die richtigen Wege zu wählen wissen werde.“

Diese Mahnung der „Provinzial-Korrespondenz“ machte bei den Nationalliberalen wenig Eindruck. Sie kamen mit neuen Forderungen, deren Unausführbarkeit von vorn herein feststand. Der von Twisten und Graf Münster gestellte Antrag wegen Einsetzung verantwortlicher Bundesminister kam am 16. April zur Beratung. Der Antrag lautete dahin, den Bundeskanzler aufzufordern:

„für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrsweisen, im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.“

Als Zweck des Antrags war demnach hingestellt eine geordnete Aufsicht und Verwaltung der Bundesangelegenheiten erst herbeizuführen -- es schien also die Auffassung zu Grunde zu liegen, daß eine solche Ordnung bisher nicht vorhanden sei; als Mittel, um dazu zu gelangen,

wurde die Aenderung der bisherigen obersten Bundesleitung, die Bejeitigung der alleinigen Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers, die Einsetzung eines mehrköpfigen Bundesministeriums mit eigener Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder vorgeschlagen. Der Sinn des Antrags schien daher kein anderer sein zu können, als daß eine geordnete Bundesverwaltung bei der bisherigen verfassungsmäßigen Einrichtung, welche dem Bundeskanzler allein die verantwortliche Oberleitung zuweist, nicht vorhanden und nicht erreichbar sei.

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck war daher gewiß berechtigt, in einem solchen Antrage, so wie er lautete, einen Ausdruck der Mißstimmung und des Mißtrauens in Bezug auf die bisher von ihm geleitete Verwaltung der Bundesangelegenheiten zu finden.

Diese Auslegung des Antrags wurde überdies durch die Aeußerungen der liberalen Presse auf das Bestimmteste bestätigt. Diejenigen Blätter zumal, welche sonst als die berufenen Vertreter der nationalliberalen Partei galten, sprachen in den entschiedensten Wendungen von einem „drohenden Abfall der Mehrheit des Reichstages.“ Eine lithographische Korrespondenz, welche dazu bestimmt war, den Zeitungen in der Provinz die Auffassung der nationalliberalen Kreise der Hauptstadt zuverlässig mitzuteilen, schrieb: „Die Wege des Grafen Bismarck sind nicht die Wege, welche eine liberale Majorität gehen kann. Die Fragen der nationalen Entwicklung, auf welche sie das entschiedenste Gewicht legen muß, sind ihm höchstens Mittel zur Erreichung augenblicklicher Zwecke; — es fehlt ihm der Sinn für dauernde haltbare Organisationen. So wenig, wie im preussischen Staate, so wenig schreiten im Norddeutschen Bunde die organischen Einrichtungen vorwärts. Ein Staatswesen, wie der Bund es ist, kann nicht ohne eine regelmäßige Verwaltung, ohne eine geordnete Regierung bestehen.“

Gleichzeitig wurde angekündigt, welche Wege der Reichstag einzuschlagen habe, um das, was er als notwendig erkannt habe, auch gegen den Willen des Bundeskanzlers durchzusetzen. Die Mehrheit habe die Verpflichtung, „ihrerseits nichts zu thun und nichts zu bewilligen, was es der Regierung erleichtert, in den unhaltbaren provisorischen Zuständen zu beharren. Will die Regierung keine definitive Ordnung, keine feste Organisation im Bunde, dann darf der Reichstag auch keine Anleihen und Steuern bewilligen, als ob wir uns schon in einem geregelten Staatswesen befänden.“

Dies war der Feldzugsplan, wie ihn fast alle nationalliberalen Blätter verkündeten. Eine der bedeutendsten Provinzialzeitungen („die Magdeburger Ztg.“) schrieb damals: „Die Steuerfragen sind die Stelle,

wo unser Achilles sterblich ist. Diese Fragen muß die liberale Partei, welche den Ausschlag für und wider geben kann, benutzen, um Forderungen, welche sie für das Wohl Deutschlands aufgestellt hat, durchzusetzen.“

Nach solchen Ankündigungen mußte der Bundeskanzler annehmen, daß der im Reichstag zur Herbeiführung einer geordneten Verwaltung im Bunde gestellte Antrag wie seinem Wortlaute nach, so auch nach der Absicht der Antragsteller ein Ausdruck des Mißtrauens und der Opposition gegenüber der bisherigen Leitung der Bundesangelegenheiten sein sollte.

Diese Bedeutung des Antrages wurde allerdings durch den Verlauf der parlamentarischen Beratungen erheblich gemildert. Der Antrag veranlaßte lebhaft und interessante Erörterungen, aber es traten dabei in Bezug auf die bisherige Verwaltung der Bundesangelegenheiten keineswegs so scharfe Gegensätze hervor, wie es befürchtet werden mußte. Statt des vorher verkündeten Widerspruches, gelangte in der Beratung je länger je mehr der erneute Ausdruck des vollen Vertrauens zur obersten Leitung der Bundesangelegenheiten zur Geltung und auch über die weitere Entwicklung der Bundeseinrichtungen stellte sich schließlich ein gewisses Einvernehmen heraus, wie es nach der ursprünglichen Auslegung des Antrages nicht in Aussicht genommen werden konnte.

Durch die Erörterung wurde vor allem die früher geäußerte Ansicht bestätigt daß die Mitglieder verschiedener Parteien, welche sich zu dem Antrage vereinigt hatten, dabei keineswegs von gleichen Auffassungen und von gleichen Absichten ausgegangen waren, nicht bloß zwischen den beiden Haupt-Antragstellern, dem Grafen Münster, welcher der freikonservativen Partei angehörte, und dem Abgeordneten Twisten von der nationalliberalen Partei, machten sich erhebliche Abweichungen geltend, sondern auch innerhalb der nationalliberalen Partei traten die durchgreifendsten Widersprüche über den eigentlichen Zweck des Antrages hervor.

Beim Beginn der Beratung begründete der Antragsteller Twisten die Forderung von Einzelministern mit eigener selbständiger Verantwortlichkeit in folgender Weise:

„Ist nur Einer verantwortlich, so sind die Uebrigen ihm subalterniert, sie müssen sich den Anordnungen dieses Einzelnen fügen, der die Last und die Ehre der Verantwortlichkeit zu tragen hat. Durch ein Kollegium verantwortlicher Minister wird die Staatsregierung nach allen Seiten hin viel gleichmäßiger geführt werden können, als

wenn nur ein Mann alle Anordnungen trifft, ohne Widerspruch gleichberechtigter Kollegen zu erfahren.“

Ein anderer Führer der nationalliberalen Partei fügte dann hinzu: „Die Stellung derjenigen Beamten, die thatsächlich an der Spitze der Verwaltung in den einzelnen Zweigen stehen, würden notwendig eine ganz andere werden, wenn sie nicht als Untergeordnete des Bundeskanzlers, sondern als selbständige verantwortliche Minister dem Reichstage gegenüberständen.“

Dem gegenüber erklärte der Bundeskanzler Graf Bismarck, daß eine starke, freibewegliche Regierung, wie sie der Bund zur allseitigen Erfüllung seiner nächsten Aufgaben brauche, nicht möglich sei, wenn die leitende Kraft durch die Beigebung von vier oder fünf gleichberechtigten Kollegen gelähmt werden solle — er könne solche verantwortliche Kollegen nicht annehmen und stütze sich dabei auf sein verfassungsmäßiges Recht, — ein Kollege in jenem Sinne würde an demselben Tage, wo er es würde, auch sein Nachfolger werden müssen.

Im weiteren Verlaufe der Beratung trat jedoch eine völlig unerwartete Wendung in der Auslegung des Antrags ein. Der Abgeordnete Lasker erklärte, daß die bisherige Erörterung die ganze Frage nicht richtig dargestellt habe: die Ansicht der Antragsteller gehe dahin, die allgemeine Leitung der Bundesarbeiten in der That dem Bundeskanzler als dem Haupte zu überlassen, nur zur Erleichterung seiner Arbeitslast möchten Minister für die einzelnen Verwaltungszweige ernannt werden; das Bundesministerium müsse ungefähr so beschaffen sein, wie in England, daß der eine leitende Minister die Seele des Ministeriums sei, und darauf zu achten habe, daß Jeder aus demselben entfernt werde, der sich mit seiner leitenden Politik nicht einverstehen könne.

Bei dieser Auffassung war von selbständigen und gleichberechtigten Kollegen, von einem angeblich wünschenswerten Widerspruch gegen den Bundeskanzler, von einer selbständigen Verantwortlichkeit wie sie vorher verlangt war, nicht mehr die Rede, vielmehr ausdrücklich nur von Verwaltungschefs, die dem Kanzler untergeordnet sind und sich seiner allgemeinen Leitung fügen müssen.

Nach dieser Wendung der Verhandlungen, nach dieser Aufklärung über den Sinn des Antrags konnte der Bundeskanzler auch seinerseits eine minder abweisende Stellung einnehmen. Er erklärte, daß ihm der Antrag bei solcher Auffassung, wenigstens in Bezug auf die Stellung als Bundeskanzler, viel näher gerückt sei, wenn er auch in betreff der Stellung des Bundesrats seine Bedenken aufrecht erhalten müsse. Ein Ministerium mit einheitlicher Spitze, nach dem Beispiel der englischen

Einrichtungen, würde allerdings ausreichend sein, um die nötige Einheit der Leitung zu sichern. Im Bundeskanzleramte aber seien ja die Einrichtungen gerade so, wie sie nach dieser Auffassung verlangt würden, es fehlten bloß einige Ministertitel und damit würde man gar nicht so sehr ängstlich sein, wenn nur durch die Ansprüche, die sich an diese Titel knüpfen, nicht die einheitliche Leitung zersplittert werde.

Der Antrag, dem somit seine bedenklichste Spitze abgebrochen war, wurde in dieser abgeschwächten Bedeutung schließlich mit unbedeutender Mehrheit der Stimmen 111 gegen 100 angenommen.

Eine thatsächliche Folge dieses Beschlusses nach dem Wortlaute des Antrages war in Gemäßheit der von dem Bundeskanzler in Uebereinstimmung mit anderen Mitgliedern des Bundesrates gegebenen Erklärungen nicht zu erwarten. Doch hatte der Gang der Beratung von neuem erkennen lassen, daß über die Ziele der Bundespolitik und in betreff der bisherigen Wirksamkeit der Bundesverwaltung trotz mancher Meinungsverschiedenheiten über einzelne Punkte doch in der Hauptsache nach wie vor eine wesentliche Uebereinstimmung zwischen dem Bundeskanzler und dem Reichstage herrschte. Von einem „Entweder — Oder“ wie es die erwähnten Zeitungen angekündigt hatten, von einem „drohenden Abfall“, von der Aufstellung von Bedingungen für das weitere Zusammenwirken mit dem Bundeskanzler war in der ganzen Verhandlung nicht die Rede.

Die Wirkung des Iwesten-Münsterischen Antrages in Bezug auf die süddeutschen Staaten bezeichnete Graf Bismarck wie folgt:

„Das Mißtrauen, welches diesen Antrag durchweht, ist mit einer scharfen Spitze gegen die süddeutschen Regierungen gerichtet; es bedeutet nach Süddeutschland hin so viel, als wenn man sagen wollte: auf Euch rechnen wir so viel wie gar nicht mehr, wir schließen unser norddeutsches Staatswesen ab, ohne weiter auf Euren Beitritt zu warten. Denn es kann doch niemand entgehen, wie entgegengesetzt die Strömungen im Süden und Norden fließen; der Süden ist vermöge seiner Stammeseigentümlichkeiten, vermöge seiner Stellung in der früheren Reichsverfassung durch und durch partikularistisch und konservativ, wir sind ihm nicht nur zu liberal, wir sind ihm zu national, also im ganzen zu nationalliberal.

Untersuchen Sie die Eigentümlichkeiten der Süddeutschen: als Bayer, als Württemberger, als Schwabe, als Bajor, als Franke will er sich erhalten, das steht an der Spitze aller süddeutschen Kundgebungen. Der Norddeutsche Bund ist ihm schon viel zu eng geeinigt; einem viel lockeren Verbande, der die berechtigten und unberechtigten

Eigentümlichkeiten in sehr viel höherem Maße schonte, würde er sich vielleicht entschließen können, näher zu treten. Das wissen Sie alle — und schlagen ihnen nun die Thür vor der Nase zu. Der Antrag ist eine zweifelloße Vertiefung des Rheins als Grenze, das ist gar keine Frage, mit der Annahme dieses Antrages wäre an den Beitritt der süddeutschen Regierungen nicht mehr zu denken. Daß wir auf eine selbstthätige Vermittelung und Beteiligung des süddeutschen Volkes rechnen, — ja, meine Herren, dazu gehörten Deutsche so, wie man 1848 sie sich an die Wand gemalt dachte, wenn man der liberalen Partei angehörte; aber nicht so, wie sie wirklich sind.

Nach meinem Gefühle schärfen Sie den Gegensatz der Strömungen in Süddeutschland und Norddeutschland. In Süddeutschland ist der Einheitsdrang so schwach, daß Leute, die offen um die Hilfe des Auslandes buhlen, um dasjenige an Einheit, was wir erworben haben, wieder zu zerbrechen — Leute, die den augenblicklichen Zug des Friedens, der durch die Welt geht, höchlich bedauern, weil dadurch der Moment hinausgeschoben wird, fremde, siegreiche Bajonette mit dem Blut ihrer norddeutschen Brüder gefärbt zu sehen — daß diese Leute nicht etwa mit der sittlichen Entrüstung ihrer Landesleute bedroht, nicht als Landesverräter offen gekennzeichnet und gebrandmarkt werden, sondern, daß man sich um ihre Unterstützung bei den Wahlen bewirbt, daß man mit ihnen verhandelt, daß sie geachtet neben ihren Mitbürgern dastehen. Den Norddeutschen geht die einigende Thätigkeit des Bundes zu langsam, was man in Süddeutschland als übertriebene Beschleunigung, als Raschmacherarbeit betrachtet, das wird hier als Stodung bezeichnet.

Und diesen Gegensatz zu vermitteln, Süddeutschland nicht aus den Augen zu verlieren, den Gang Norddeutschlands zu beschleunigen, dabei aber Fühlung zu behalten mit sämtlichen Bundesfürsten, mit dem Bundesrat, mit dem Bundespräsidium und vor allem mit diesem Reichstag — das ist die Aufgabe, die Sie dem Bundeskanzler stellen, er möge sie im Wege der Gesetzgebung lösen.

Um ihm nun diese Aufgabe zu erleichtern, wollen Sie ihm die Hände und Füße binden und ihn durch ein Kollegium, eine Gemeinschaft mitentscheidender Minister, an das Gängelband nehmen lassen. Es soll eine starke, gewandte, freibewegliche Regierung sein; aber sie soll bei allem, was sie thut, von vier oder fünf mit ihm gleichberechtigten Kollegen die Zustimmung einholen. Meine Herren, wer einmal Minister gewesen ist, und an der Spitze eines Ministeriums gestanden hat und gezwungen gewesen ist, auf eigene Verantwortung Ent-

schließungen zu finden, schreckt zuletzt vor dieser Verantwortung nicht mehr zurück; aber er schreckt zurück vor der Nothwendigkeit, sieben Leute zu überzeugen, daß dasjenige, was er will, wirklich das Richtige ist. Das ist eine ganz andere Arbeit, als einen Staat regieren. Alle Mitglieder eines Ministeriums haben ihre ehrliche, feste Ueberzeugung, und je ehrlicher und tüchtiger sie in ihrer Thätigkeit sind, um so schwerer werden sie sich fügen. Je tüchtiger die einzelnen Charaktere sind, desto schwieriger ist natürlich die Einigung unter ihnen. Zwei harte Steine mahlen schlecht, das ist ein bekanntes Sprichwort, aber acht harte Steine mahlen noch viel schwerer.“

Ueber die weitere Befestigung der deutschen Verhältnisse sagte Graf Bismarck: „Ich hoffe, Sie thun mir die Ehre an zu glauben, daß ich eben so sehr nach Befestigung der deutschen Verhältnisse strebe, wie Sie. Ich habe Gelegenheit gehabt, seit langen Jahren zu behätigen, daß mein Streben nach dieser Richtung hin aufrichtig und ehrlich ist. Es kann sein, daß Sie die deutsche Bewegung in der Art, wie sie zu behandeln ist, richtiger und sachverständiger beurteilen, als ich; ich kann aber nur nach meinem eignen Urtheil gehen, und das beruht auf der Ueberzeugung, daß dieser Antrag für die Entwicklung der deutschen Bewegung ein nachtheiliger ist und daß es mir am allerliebsten gewesen wäre, er wäre gar nicht gestellt worden und ich wäre nicht in die unbehagliche Nothwendigkeit versetzt worden, mich darüber zu äußern, und ihm in einer Weise entgegenzutreten, die vielleicht meine Stellung bei Leuten, welche die Dinge weniger kennen, wie wir alle, in ein falsches Licht setzte, als wäre ich irgendwie Partikularist und als wollte ich den Bund zu irgend welchen Nebenzwecken, als allein zu denen der vollsten, breitesten Entwicklung deutscher Wohlfahrt und Macht benützen.“

Ist denn überhaupt der Unitarismus die nützlichste und beste Gestaltung? Ist er es namentlich für Deutschland? Ist er historisch in Deutschland? Daß er nicht ist, beweisen ja gerade die partikularistischen Bildungen, die sich in Deutschland nach allen Richtungen hin durchsetzen. Das hat auch dahin geführt, daß der Deutsche sich nur in einem kleineren Gebiete vollständig behaglich fühlt, und daß man nicht wohl thut, ihm von seinem häuslichen Behagen mehr zu nehmen, als absolut zum Zusammenhalten des Ganzen, als zur Wirkung nach außen erforderlich ist. Dieser Partikularismus ist die Grundlage der Schwäche, aber auch nach einer Richtung hin die Grundlage der Blüte Deutschlands. Die kleinen Mittelpunkte haben ein Gemeingut von Bildung und Wohlstand in allen Theilen Deutschlands

verbreitet, wie man es in einheitlich organisierten Ländern schwer findet. Die muß man bereist haben, civilisierte und uncivilisierte, um zu erkennen, wie dort die Provinzen gegen den allgemeinen Mittelpunkt um Jahrhunderte im Rückstande bleiben.

Die Fehler des Partikularismus, die Schwäche nach außen, die Zerrissenheit im Innern, die Hemmstricke für die Entwicklung von Handel und Verkehr, die hat der Bund im Prinzip vollständig durchschnitten, und sie vollständig zu beseitigen, ist seine Aufgabe. Lassen Sie ihm Zeit dazu! Er ist noch jung, er wird es zu stande bringen und wir werden dabei einträchtig zusammenwirken, zu einem positiven, und von der ganzen Nation, wenn es erreicht wird, dankend anerkannten Ziele.

Die Centralisation ist mehr oder weniger eine Gewaltthat und ohne einen — wenigstens im Geiste der Verfassung sich versündigenden Bruch kaum durchzuführen, und ein solcher Bruch, mag er auch in der Form gedeckt oder gerechtfertigt erscheinen, hinterläßt Stellen, die innerlich bluten und wie lange sie nachbluten das weiß kein Mensch. Ich glaube, man soll sich in den germanischen Staaten nicht fragen, was kann gemeinsam sein? und dasjenige, was nicht gemeinsam zu sein braucht, das soll man der besonderen Entwicklung überlassen. Damit dient man der Freiheit, damit dient man der Wohlfahrt. Ich erinnere an die Bestrebungen, denen wir augenblicklich in Preußen huldigen. Wir suchen zu decentralisieren, wir suchen provinzielle und lokale Selbständigkeit zu schaffen, warum sollten wir denn hier im Bunde gerade das Gegenteil davon thun? Hier, wo wir, ich will nicht sagen prinzipielle, aber lokale Selbständigkeit haben, und Selbständigkeiten, die Deutschland zu großem Nutzen geworden sind. Wir haben von Sachsen beispielsweise vieles lernen können für unsere Verwaltung, wir haben ähnliche Erfahrungen in Hannover gemacht, und ich freue mich dabei über einen Fortschritt in Preußen, über den, daß der Fluch der „hohen Meinung, womit der Mensch sich selbst betrügt“, bei unserer näheren Bekanntschaft mit der Verwaltung der kleineren Staaten allmählich von uns abgenommen wird, und ich hoffe, wir werden ihn mit der Zeit ganz verlieren. Aber das sind Vortheile, die eben aus dem selbständigen Leben der kleinen Staaten hervorgehen, und uns um so weniger berechtigen, diesem selbständig gewachsenen Staatswesen den ihnen verfassungsmäßig zugesicherten Einfluß auf die Allgemeinheit gegen das Recht und gegen unser Interesse zu verkümmern.

Ich gebe gern zu, daß die Bundesverfassung eine sehr unvollkommene ist, sie ist nicht bloß in der Eile zu stande gekommen, sondern sie ist auch unter Verhältnissen zu stande gekommen, in denen der Baugrund ein schwieriger war wegen der Unebenheiten des Terrains, aber der doch absolut benutzt werden mußte. Wir können die Geschichte der Vergangenheit weder ungeschehen machen, noch können wir die Zukunft machen und das ist ein Mißverständnis, vor dem ich auch hier warnen möchte, daß wir uns nicht einbilden, wir können den Lauf der Zeit dadurch beschleunigen, daß wir unsere Uhren vorstellen. Die Geschichte können wir nicht machen, sondern nur abwarten, daß sie sich vollzieht.“

Bei derselben Beratung sprach sich auch der königlich sächsische Minister von Friesen über die Bedingungen einer sicheren und erspriesslichen Entwicklung der Bundesangelegenheiten und zugleich über die seither im Bunde gemachten Fortschritte aus. Er sagte unter anderem:

„Ich halte es für höchst wünschenswert, daß in Deutschland einmal eine Zeit lang ein Gefühl der Sicherheit eintritt, nicht bloß nach außen, sondern auch nach innen. Wir haben innerhalb des Bundes noch sehr viel zu thun, der Bund, um auf der ihm bereits gegebenen und bestehenden Grundlage seine Einrichtungen auszubilden, die Einzelstaaten, um ihre Einrichtung dem Allgemeinen anzupassen und sich zu lebendigen und selbstthätigen Mitgliedern des Ganzen heranzubilden.

Durch ein ewiges Rütteln an dem Fundamente der Verfassung, durch ein ewiges Infragestellen aller der Grundsätze, auf denen die Verfassung beruht, befördern Sie diese Entwicklung nicht; dadurch werden Sie im Gegenteil immer mehr und mehr Unruhe, immer mehr und mehr Mißverständnisse und Mißtrauen erregen. Wir haben noch eine große Masse, die nach Tausenden zählt, und zwar gebildete Männer, die sich noch mit einem gewissen Mißtrauen, mit einer gewissen Unbehaglichkeit innerhalb des neugeschaffenen Bundes erhalten, weil sie nicht recht wissen, was schließlich das Ende sein soll.

Wir haben andererseits viele Männer, die sich die Mühe geben, die noch widerstrebenden Bewegungen innerhalb des Bundes in das richtige Geleise zu leiten, viele Männer, die es sich zu ihrer Aufgabe und zur mühevollen Aufgabe ihres Lebens machen, der Idee des Bundes in den verschiedenen Kreisen mehr Eingang zu verschaffen. Rufen Sie nicht, ich bitte Sie, in den Gewissen dieser Männer Bedenken hervor, die sie dahin führen müßten zu sagen: „Nein, bis hierher und nicht weiter!“ Damit werden wir die Mißtrauischen, Zweifelhaften und Unsicheren nicht gewinnen, damit werden wir den besten Freunden

des Bundes die Waffen aus der Hand nehmen, mit denen sie auf andere einwirken und im Interesse des Bundes wirken können.

Freilich, der Bund soll nicht still stehen, er soll fortschreiten. Ich glaube aber, es ist ein ungerechter Vorwurf, den man dem Bunde macht, daß er in der Zeit, seit welcher er besteht, zu wenig gethan habe. Der Bund besteht noch nicht seit ganz zwei Jahren, und was ist in diesen zwei Jahren nicht schon geschehen, welche wichtigen und zum Theil sehr heilsamen, nützlichen Gesetze sind in dieser Zeit geschaffen worden! Können Sie wirklich annehmen, daß das ein Stillstand ist! Und wenn immer vom Ausbau der Verfassung gesprochen wird: — ja, mein Gott, man baut doch ein Haus nicht dadurch aus, daß man fortwährend an seinem Fundament rüttelt.

Man sagt uns ferner: in Bezug auf das Materielle hat der Bund vielleicht das Seinige gethan, aber für die politischen Ideen, für den allgemeinen Fortschritt ist gar nichts geschehen. Nun, die Frage nach dem Fortschritt, das ist etwas sehr Zweifelhafte, je nachdem man das Wort versteht. Ich muß sagen, ich halte es in den Interessen, die wir alle hier vertreten, doch für einen bedeutenden Fortschritt, der seit dem Anfange des Bundes wirklich schon gemacht worden ist: blicken Sie doch um sich, in diesem Saale, wo Sie die Vertreter der verschiedensten Parteien des Landes sehen, auch der äußersten Parteien auf beiden Seiten, sehen Sie hier so viele Männer vereinigt aus den einzelnen Staaten, die noch vor wenig Jahren zum Theil stündlich und mit Mißtrauen einander gegenüber gestanden haben, sehen Sie sie friedlich ihre Meinung austauschen, selbst über so schwierige und tief in die Verhältnisse einschneidende Anträge, wie der vorliegende ist! Halten Sie das nicht für einen Fortschritt?

Ist da das Nationalgefühl nicht bereits sehr weit, und zwar in einer Weise fortgeschritten, wie wir es nur wünschen können? Und nun möchte ich zum Schluß nur noch eins sagen: Ein weit größerer Fortschritt würde bevorstehen, wenn Sie es, meine Herren, über sich gewinnen könnten, solche Anträge nicht wieder zu stellen, wenn Sie es über sich gewinnen könnten, nicht ewig an der Verfassung zu rütteln, nicht ewig den Einzelstaaten, die sich gern am Bunde beteiligen und daran mitwirken, das Bild vorzuhalten, wie unsicher die ganzen Verhältnisse sind, indem die Majorität dieser Versammlung instände sein möchte, die ganzen Verhältnisse umzukehren. Meine Herren, damit werden Sie nichts erreichen, damit werden Sie niemand den Aufenthalt in diesem Hause angenehmer machen und keinen Fremden einladen, in dieses Haus zu ziehen. Damit werden Sie nur das Gegen-

teil von dem erreichen, was Sie wollen, Sie werden nicht Ihre Ideen ausführen, Sie werden die Idee des Bundes schädigen.“

Eine scharfe Trennung zwischen dem Bundeskanzler und dem Reichstage führte der Etat für 1870 mit sich. In Bezug auf diesen gingen die Hoffnungen der Thronrede nicht in Erfüllung. Hier fand die Regierung nicht bloß die Liberalen und Partikularisten in Opposition. Der Widerspruch der Konservativen traf namentlich die Branntweinsteuer-Erhöhung. Bis zum Jahre 1866 — so sagte die von Herrn v. d. Heydt an den Bundeskanzler gerichtete Denkschrift — war die Lage des preussischen Staatshaushalts eine günstige. Die ordentlichen Einnahmen boten die Mittel, die sämtlichen Ausgaben zu decken und zur Bestreitung der verbliebenen Restausgaben die erforderlichen Bestände zu reservieren, außerdem aber noch weniger erhebliche disponible Ueberschüsse dem Staatsschatz zuzuführen oder zu außerordentlichen Bedürfnissen zu verwenden. Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1866 ergab sich, abgesehen von den Kriegskosten, ein disponibler Ueberschuß von 7 Millionen Thalern. Ein weniger günstiges Resultat ergab der Rechnungsabschluß für das Jahr 1867, in welchem ein Defizit von 577,000 Thalern hervortrat, das sich ungleich höher würde gestaltet haben, wenn nicht in den neuen Landesteilen extraordinäre Einnahmen und Bestände zur Deckung der Ausgaben hätten mitverwendet werden können. Der Etat für das Jahr 1868 schloß zwar in Einnahme und Ausgabe im Gleichgewicht ab, war aber in der Wirklichkeit in der Einnahme nicht erfüllt und in der Ausgabe erheblich überschritten worden. Erst jetzt wäre für das genannte Jahr ein Defizit von 11,219,586 Thalern zum Vorschein gekommen, besonders in Folge der eingetretenen Minderüberschüsse, die nicht weniger als 8,661,662 Thaler betragen (beinahe 4 Millionen bei den indirekten Steuern). Zur Deckung des Defizits war bei dem Reichstage resp. bei dem Zollparlamente die Bewilligung neuer Einnahmen beantragt, deren Höhe wie folgt zu berechnen war: Branntweinsteuer (Netto-Einnahme für den Bund) 2,531,300 Thaler, Biersteuer 1,250,000 Thaler, Bärrensteuer 2,260,000 Thaler, Gassteuer 425,000 Thaler, Petroleum 308,000, Zuckersteuer an Zoll 539,000 Thaler, Anuttungsstempel 800,000 Thaler, Steuer von Reisenden auf den Eisenbahnen 3,154,000 Thaler, Summa rund 11,268,000 Thaler.

Der Besteuerung des Branntweins, wie sie gleichmäßig in Preußen und den übrigen Norddeutschen Staaten (in Hessen seit dem 1. Juli 1869) bestand, lagen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Januar 1824, so wie des Gesetzes vom 19. April

1854 und das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868 zu Grunde. Ueber die Erhebung der Brausteuer fehlte es (bis zum Erlasse des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872) an einem einheitlichen Gesetz. Für Preußen galt das Gesetz vom 8. Februar 1819, wonach von jedem Centner Malzschrot, der zum Brauen verwendet wird, 20 Sgr. zu entrichten waren. Derselbe Satz kam nach Abschluß der Zollvereins-Verträge in Sachsen, den Thüringischen Staaten (mit Ausnahme von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Reuß ältere Linie, wo etwas höhere Sätze beibehalten wurden), und in Braunschweig, später auch in Oldenburg zur Erhebung. Nach Aufnahme der beiden Mecklenburg, Lauenburg und der freien Hansestadt Lübeck in das Zollgebiet wurde die gleiche Steuer auch dort eingeführt. In Hessen (auch in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Oberhessen) verblieb es bei der dort gesetzlich bestehenden Kesselsteuer. Da der Mangel eines einheitlichen Gesetzes zu Uebelständen führte, die bestehende Gesetzgebung auch insofern eine Lücke hatte, als die in neuerer Zeit vielfach zur Verwendung kommenden Malz-Surrogate, wie Stärkezucker und Sirup, Reis u. s. w. keiner Besteuerung unterlagen, so wurde bereits im Jahre 1869 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes der Entwurf eines sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckenden Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vorgelegt. Derselbe erhielt jedoch wegen der darin vorgeschlagenen Steuererhöhung so wenig die Zustimmung des Reichstages als die übrigen damals beantragten Steuer- und Zollgesetze. Die Vorlage in betreff der Brausteuer hatte den Zweck, die bisherige Besteuerung des Braumalzes von 20 Sgr. für jeden Centner Malzschrot oder Getreideschrot fortan für das ganze Bundesgebiet auf den Betrag von einem Thaler festzusetzen. Was die Börsensteuer betrifft, so sollte jeder Schlußschein u. mit einem Silbergrofchen besteuert werden.

Die heiße Schlacht um die Steuervorlagen, die das Parlament der Regierung lieferte, bringt folgender Bericht der Weserzeitung über die Sitzungen vom 21. und 22. Mai zur Anschauung:

Berlin, 21. Mai. „Gebt nach, edler Herr! Ihr seht, daß euch die Mehrheit widerstrebt — Treibt's nicht zu einer unglücksel'gen Spaltung!“ heißt es in Schillers Demetrius. Man mochte heute diese Worte dem Kanzler zurufen, als eine Partei nach der andern gegen ihn in die Schranken trat, jede mit sehr schneidigem Schwerte, und der sonst von der einen oder anderen Seite der Acclamation stets sichere Staatsmann selbst die Rechte bis zum letzten Worte stumm fand. Er kämpfte einsam gegen eine bewältigende Uebermacht. Der

Succurs, den ihm ein einziger Abgeordneter brachte, verfehlte den Zweck, denn dieser Abgeordnete war zugleich preussischer Finanzminister und Verfasser der gestern zur Verteilung gekommenen Denkschrift. In dem ungleichen Kampfe sprach der Kanzler nicht ganz so, wie Sapieha in seiner Antwort auf die oben citierten Schiller'schen Worte:

„Mehrheit? Was ist Mehrheit? Verstand ist stets bei Wenigen nur gewesen Der Staat muß untergehen, früh oder spät, wo Wahrheit siegt und Unverstand entscheidet.“ Nicht ganz so, sage ich, ganz anders sogar, aber er sprach doch wieder von Dilettantismus, der sich vier Monate des Jahres mit Politik beschäftigt, von Mangel an Permanenz und Kontinuität bei dem einen Faktor der Gesetzgebung. Er sprach auch von verführerischer Beredsamkeit, die wie Musik die Ohren täusche, von erregbaren Gemütern, welche Sirenenklängen bis zum Weinen sich hingeben, statt — auf Gründe zu hören. „Gedruckt — sagte er — machen solche Reden einen ganz andern Eindruck, als wenn das schnelle und heiße Wort die ruhige Zergliederung hindert.“ Der Kanzler meinte Lasfers Rede, und Sie mögen daraus, daß es ihm nötig schien, einen Vortrag über den Wert der Beredsamkeit zu halten, schließen, welchen gewaltigen Eindruck Lasker gemacht haben mußte. Das im Publikum und in nächster Nähe dieses Abgeordneten wiederholentlich auftauchende Mißtrauen gegen diejenige Art von parlamentarischen Leistungen, welche die auf Kinderpest bezügliche Gesetzmaterie in gleicher Weise umfassen, wie Gewerbeordnung und Staatsfinanzwesen, schien durch die eine Rede von heute wie niedergeschlagen. Allerdings fehlte in den Angriffen auf den preussischen Finanzminister nicht das gewohnte Anstreifen an einen Ton, der noch etwas anderes ist als Ausbeutung der Redefreiheit und der auch unstreitig die Veranlassung war, daß der Kanzler in pikiertester Weise seine Gegenrede anhub. Lasker war auch unter den Bekämpfern der Musterkarte von Bundessteuern (Herr von Benda sagte: Bouquet, Graf Renard: Batterie) derjenige, der nicht in der bloßen Negative verharrete. Er machte in Bezug auf die von allen Seiten vorgeschlagenen Ersparnisse positive Vorschläge. Vor ihm konnte der Abgeordnete v. d. Heydt nicht sagen: „Die Herren fahren so entsetzt vor den neuen Steuern zurück, aber niemand weiß etwas Besseres an die Stelle zu setzen; was Herr von Benda über Ersparnisse im Militäretat gesprochen, ist ein frommer Wunsch, nachdem derselbe bis zum nächsten Jahr noch feststeht.“ Lasker schlug die Reform der Justiz und der Verwaltung vor, berechnete die durch die erstere Reform zu erzielenden Ersparnisse auf netto vier Millionen und die von der andern Reform zu er-

wartenden Resultate noch weit höher. *) Die Herren am Bundestische machten lange Gesichter, aber der animierte Reichstag klatzte. Doch nun zum Beginn der Sitzung. Ich wollte nur zuvor dem ersten Redner von Hause den schuldigen Tribut zollen. Unter den dichtgedrängten Tribünen, wo mit den Pfingstgästen Berlins, den unverkennbaren Bildnern der Jugend, die ebenso unverkennbare Börsenwelt sich die engen Plätze streitig machte, bewegte sich ein durchaus nicht über das gewohnte Maß angeschwollenes Haus. Es war die übliche Zweidrittel-Frequenz, die aber durch lebhafteste Unterhaltung das dritte Drittel reichlich ersetzte. Einige ganz neue Erscheinungen fesselten die Blicke unten und oben. Der Professor Ewald, mit mehr theologisch mildem als welfisch trotzigem Antlitz, mit dem vom kahlen Schädel bis über den Nacken herabwallenden Haar, war frisch angekommen, um seine hebräische Gelehrsamkeit auf Börsen- und Biersteuer anzuwenden. Er irrte anfänglich nach einem Plaze umher, bis er auf der Sachsenbank fand, was er suchte. Ein Sachse stellte ihn den Bundesstaatlichen vor. Herzliche Grüße, viel Händeschütteln wurden ausgetauscht. Der orientalische Gelehrte hatte gleich im Anfange der Sitzung Gelegenheit, seine gute Gesinnung zu dokumentieren. Windthorst wollte die Schlußabstimmung über den obersten Handelsgerichtshof vertagt wissen, bis der Etat vorläge. Professor Ewald erhob sich für diesen Antrag, wie er bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf sitzen blieb. Auf Lasfers Antrag wurden die Börsen- und die Biersteuer in der Generaldebatte zusammengefaßt. Ein Geh. Oberfinanzrat leitete dieselbe ein. Graf Bismarck erschien und verbeugte sich vor dem Präsidenten des Hauses, wie vor seiner nächsten Umgebung, als der Kommissarius des Bundesrates das Wort ergriff. Der Oberfinanzrat glaubte seiner Sache mehr zu nützen, wenn er sie weniger finanzmäßig trocken, als parlamentarisch witzig traktierte. Er gratulierte der Börsenwelt zur Auswanderung nach Wien, zu solchem Gelüste, aus dem Regen in die Traufe zu kommen. „Meine Herren,“ sagte er, „die Denkschrift des preussischen Finanzministers läßt doch nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig?“ Ach nein! stöhnt und scherzt das Haus. Herr von Benda und Freiherr v. d. Heydt gehören auf dem Kampfplatze so notwendig zusammen, wie Becker (Dortmund) und der Generalpostdirektor, oder Hartort und der Vice-Admiral des Bundes. Man war im Anfang der Sitzung gespannt darauf, ob der preussische Finanzminister selber als Abgeordneter die Tribüne

*) Allerdings eine gründliche Berechnung.

besteigen würde. Nachdem Herr von Benda diese betreten hatte, war daran nicht mehr zu zweifeln. Die linke Hand in der Hosentasche, mit der rechten Blize auf seinen Gegner schleudernd, verlangte Herr von Benda Verwerfung aller Steuern; keine einzelne Blume dürfe aus dem Bouquet herausgenommen werden. „Dauernde Steuern gegen dauernde Institutionen“ war seine Losung; ein Bundesfinanzministerium könne allein Ordnung schaffen, die Stellung des preussischen Finanzministeriums zum Bunde sei eine so bescheidene, daß man sie nur aus Patriotismus erklären könne. Herr v. d. Heydt machte eine Verbeugung. Herr von Benda sprach auch von Rothschild'schem Vermögen. Der Frankfurter Baron verbeugte sich. Er sprach auch von der tapfern Armee. Die Reihe der Referenzen kam an den General von Steinmeß. Herr von Benda bedauerte, daß der Kanzler — dem er eben eine Wahrheit in's Gesicht schleudern wollte — nicht auf seinem Platze sei. Jetzt verbeugte sich Graf Bismarck, der nur zufällig gerade im Rücken des Redners Posto gefaßt hatte. Dann nahm dieser selbst das Wort vorläufig nur, um zu bemerken, daß, was die Stellung des preussischen Finanzministers zum Kanzler des Bundes betreffe, die Bescheidenheit ganz auf Seite des letzteren wäre, denn dieser sei nur preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrate und empfinde seine Instruktionen in Geldsachen vom preussischen Finanzminister. Statt des Bendaschen Steuerbouquets führte darauf Graf Renard die Batterie von Steuern vor, der dicke, bärtige Sportsmann, im freikonjervativbraunen Sämmtling und mit dem Monocle im rechten Auge. Er will keinen Aderlaß, weder am Fuße, noch am Arm, noch am Kopfe; er will von der ganzen „Baderei“ nichts wissen; es giebt nur ein einziges brauchbares Schröpfungsmittel: das Tabaksmopol. Der Abgeordnete v. d. Heydt besteigt darauf die Tribüne; zwar leise flüsternd, wie immer, nimmt er sich doch mit Wärme des preussischen Finanzministers an und verteidigt denselben gegen alle Angriffe. Selten hat dieser wohl einen so teilnahmvollen Fürsprecher gefunden. Waldeck verurteilt in alter Weise die Bundesmaschinerie, insbesondere das Budgetrecht des Reichstages. Lasfer dagegen erklärt ausdrücklich: nicht an diesem Mechanismus liegt die Schuld, nicht auch, wie Herr von Benda sagte, dem Mangel eines Bundesfinanzministers ist die Situation zuzuschreiben, das Uebel hat seine Wurzel in der Person des preussischen Finanzministers: der Verfasser der Denkschrift von gestern verdient nicht, einem großen Staatswesen vorzustehen. Das war scharf. Lasfer beleuchtet darauf die Geschichte Preußens seit 1848 unter dem finanziellen Gesichtspunkte; wie fast alle Jahre mit einem

Defizit gedroht sei, während sich hinterher stets Ueberschüsse ergeben hätten; auch jetzt sei die Situation keine trübe; die zehn Millionen für 1870 wären für einen ordentlichen Finanzminister eine Bagatelle (nur dem Sinne nach drückte der Redner sich so aus), teils durch von selber fließende Einnahmen, teils durch Ersparnisse zu decken. Die Reihe der Redner schloß der Kanzler. Er hat selten so viel gestockt und gestammelt, als heute. Seine Verstimmung ist erklärlich genug. Trotz Lasfers Vorschlägen brachte ihm das Haus nur Negation und Opposition entgegen, Steine statt Brot, wie er sich ausdrückte. Wo das Geld hernehmen, wo zu sparen ist: „das hat des Reichstages Höflichkeit verschwiegen.“

„Berlin, 22. Mai. Die zweitägige Schlacht ist geschlagen. Heute allein hat der Kampf fast sechs Stunden gedauert. Die Streitkräfte waren zu ungleich, als daß das Resultat hätte ein anderes sein können als die fast vollständige Demontierung der Steuerbatterie, um mich des Graf Renardschen Ausdrucks zu bedienen. Ob von dem von Herrn von Kardorff angebotenen Kompromiß eine günstigere Wendung der Frage für den Reichskanzler zu erwarten ist, wird vielfach gefragt, aber kaum bejaht. Die Freikonservativen haben ihre Position in den beiden Schlachttagen etwas gewechselt. Sie sprachen gestern durch den Mund des immer gemüthlich schmunzelnden Grafen Renard nicht ganz so als heute durch ihr Hauptorgan, Herrn von Kardorff. Das Tabaksmonopol wurde als Panacee von beiden angepriesen, aber die eine Nacht, die zwischen gestern und heute liegt, hat die Summe der in ihren Augen allenfalls zulässigen Steuern sehr elastisch gedehnt. Graf Renard warf gestern so tropig, wie der beste Fortschrittsmann, dem Kanzler den Fehhandschuh hin. Heute warnte Herr von Kardorff vor einem Konflikte, mit welchem nur den extremen Parteien gedient sei, und verweigere man ihm jetzt die geforderten Mittel, so könne er den eingeschlagenen Weg nicht fortsetzen; man solle einen Kompromiß eingehen: Ablehnung der Steuern, außer der Gas-, Petroleum-, Quittungs- und Wechselsteuer. Die Stellung der übrigen Parteien im Reichstage zur vorliegenden Frage läßt sich dahin charakterisieren: die Konservativen wollen als gute Gouvernmentale alles bewilligen, mit Ausnahme etwa der Branntweinsteuer; die Alt- und Nationalliberalen leugnen das Defizit, wenigstens in dem von der Dentschrift markierten Umfange, betrachten ein Bundesfinanzministerium oder einen Wechsel in der Leitung des preussischen Finanzdepartements für genügend, um Ordnung zu schaffen, sind übrigens zur Bewilligung indirekter Steuern geneigt, wofern diese in einem rationellen System

ihnen abgefordert werden; die Fortschrittspartei endlich giebt das Defizit gern zu, verkündet noch Schlimmeres für die Zukunft und verlangt Ersparnisse im Militäretat, um dem Ruin des Landes vorzubeugen. Die gestrige Warnung des Bundeskanzlers vor Gemüts-erregungen und Willensbeeinflussungen durch rhetorische Mittel hat nicht gehindert, daß heute noch eine stattliche Reihe von Rednern sich einfand, um es mit den Waffen zu versuchen, welche ja in einem Parlament die einzigen sind, die den Kämpfern zu Gebote stehen. Die Macht der Beredsamkeit, die der Kanzler gestern ironisch gefeiert, wurde auch heute wieder in seinem Munde zu einem Spieße, den er den triumphierenden Rednern entgegenstreckte. Er nannte Herrn von Bennigsen einen „beredten“ Mann, und als Löwe seine glänzende Beredsamkeit entwickelte, fand er darin eine Bestätigung der in der gestrigen Sitzung von ihm gemachten Bemerkungen über den Wert oratorischer Leistungen. Er wurde aber noch heißer. Er sprach von den Gänzen des Kapitols, welche Rom gerettet und bezweifelte, daß vor gleicher Beredsamkeit die Franzosen an der Grenze des Bundes Halt machen würden. Uebrigens fiel diese Aeußerung in dasjenige Stadium der Debatte, wo die üble Laune des Kanzlers bereits verfliegen war. Diese hatte nur so lange angehalten, als der eigentliche Kampf dauerte. Als Besiegter die Waffen streckend, d. h. die Unmöglichkeit einsehend, gegen die Uebermacht des Hauses sich eine haltbare Position zu schaffen, machte Graf Bismarck wieder gute Miene, und das Haus, das sich dem pitiierten Kanzler gegenüber auch gerade nicht behaglich gefühlt zu haben schien, stimmte gern in den friedlichen Ton ein. „Gott sei Dank, er wird witzig!“ Diese angenehme Beobachtung drückte sich in der anhaltenden Heiterkeit des Reichstages gegen den Schluß der Debatte deutlich genug aus. Zwei Konservative (von dem Herrn v. d. Heydt abgesehen) bestiegen heute die Erübine, die Grafen v. Kleist und von Schulenburg-Beezendorf. Sie verfochten die sämtlichen Steuervorlagen, schwiegen aber über die Branntweinsteuer. Die nationalliberale Partei und die Fortschrittspartei schickten ebenfalls je zwei Vertreter in die Schranken, jene die Herren von Bennigsen und Miquel, diese die Herren Weder (Dortmund) und Löwe. So groß auch der gestrige Tag durch die nicht bloß wuchtigen, sondern auch geschickten Schläge dastand, welche die Gegner der Steuerbatterie führten, so wurde er doch von dem heutigen Tag fast noch überboten, und Graf Bismarck hatte wohl Ursache, auf sein Thema von der Macht rhetorischer Mittel zurückzukommen. Außer den Preußen sprach am heutigen Schlachttage auch ein Sachse.

Herr Dehmichen schöpft aus der Finanzlage die Hoffnung, daß die Rückkehr zu den Zuständen vor 1866 möglich ist. Wenigstens verlangte er die frühere Trennung der Postverwaltung u. s. w. Ein Gutes hat das Projekt der Börsensteuer uns doch gebracht. Was kein anderes Thema, kein anderer Gegenstand der Tagesordnung bisher vermochte, ist der Börsensteuer gelungen. Sie hat einen sehr schweigsamen Mund im Reichstage geöffnet. Baron Rothschild ergriff heute das Wort, wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung. Das mittlerweile sehr unruhig gewordene und fast schon in der Auflösung begriffene Haus verfiel wie mit einem Ruck in Grabesstille, als von dem Präsidentensitz das Wort ertönte: Der Abg. v. Rothschild hat das Wort. Alles horchte gespannt. Es herrschte solche Lautlosigkeit im Sitzungsaal, daß man hätte das Zusammenfallen einer Banknote hören können. Die Stimme des Herrn von Rothschild war aber im Anfange doch noch leiser. Das Haus: Lauter! Allmählich hob sich die Stimme etwas. Man hörte in weiterer Entfernung wenigstens so viel, daß der Vertreter Frankfurts die Ehre seiner Mandanten gegen den Grafen v. Schulenburg-Beetzendorf zu verteidigen schien. Die Grenze einer persönlichen Bemerkung zu überschreiten, passiert täglich alten parlamentarischen Haubegen, warum nicht einem Jungferneredner? Simson fiel mit den Worten ein: „Der Herr Abgeordnete bewegt sich nicht strikte innerhalb der Schranken einer persönlichen Bemerkung, ich darf aber wohl auf die Zustimmung des Hauses rechnen, wenn ich den Redner nicht unterbreche, da er der einzige Frankfurter in unserer Mitte und während der Debatte nicht zu Worte gekommen ist.“ Das Haus: Jawohl, jawohl! Herr von Rothschild sprach zu Ende.“

Der Reichstag mußte bei jeder von ihm neu zu bewilligenden eignen Einnahme des Reichs sich die Frage vorlegen, ob nicht durch dieselbe die Matrikularbeiträge so gemindert werden würden, daß infolge davon bei den Einzelstaaten Einnahmeüberschüsse sich ergäben, und wer es für konstitutionell notwendig oder wenigstens finanzpolitisch für sehr zweckmäßig hielt, daß in solchem Falle die Volksvertretung auf eine Minderung der in ihrem Gesamtertrag zu hohen Abgaben direkt einwirken könne, mußte angesichts der Thatfache, daß eine solche Einwirkung in dem größten deutschen Staate ausgeschlossen ist, sehr zu einem verneinenden Botum geneigt sein. So ist dem Zollparlament erst der dritte Versuch einer Reform des Zolltarifs, für welche an und für sich von vornherein die Majorität wohl geneigt war, in der dritten und letzten Tagung (1870) jener ephemeren Körperschaft gelungen;

bei den beiden ersten Versuchen (1868 und 1869) lag allerdings auch in dem Petroleumzoll ein Stein des Anstoßes, aber auch der andere Gesichtspunkt, daß der neue Tarif in Verbindung mit der Steuer und dem Zoll von Zucker voraussichtlich nicht unerhebliche Mehreinnahmen liefern werde, ohne daß der Volksvertretung namentlich in Preußen, Mittel zuständen, auf eine entsprechende Minderung anderer Abgaben hinzuwirken, war von bedeutendem Einfluß für die Ablehnung und die gleiche Rücksicht bestimmte die Majorität im Jahre 1870, den neuen Tarif nur unter der Bedingung anzunehmen, daß (nicht aus Freihandelsrücksichten, sondern um die Zolleinnahmen zu mindern) einige Positionen desselben etwas herabgesetzt wurden. Im vorhergehenden Jahr war das Gesetz über Zoll und Steuer von Zucker, obgleich man über die Sache selbst einig war, in Gefahr zu scheitern, weil den aus demselben zu erwartenden Einnahmen nicht mehr die mit der projektierten, aber mittlerweile zu Fall gekommenen Tarifreform verbundenen Einnahmeausfälle gegenüber standen. In beiden Fällen war der Fortschritt, in dem leider auch ein Teil der Nationalliberalen (Laster, Bamberger) in der Opposition. Auch bei der Zerpflegung des obigen v. d. Seydtschen Steuerbouquets hat neben vielen andern Ursachen der Gedanke mitgewirkt, der Reichstag könne nicht bleibende Mehreinnahmen bewilligen ohne Garantie dafür, daß, wenn infolge davon in den Einzelstaaten bleibende Ueberschüsse sich ergeben sollten, andere Abgaben entsprechend herabgesetzt werden würden, und ähnliche Betrachtungen kehrten immer wieder bei den Beratungen des Etats und der verschiedenen successiv dem Reichstag vorgelegten Steuerprojekten.

Das Zollparlament, das am 3. Juni durch den Präsidenten im Bundeskanzler-Amte, Delbrück, eröffnet wurde, verwarf, wie im Jahre zuvor, den Zoll auf Petroleum, infolge dessen wiederum die Tarifreform, welche eine Reihe von Zollerleichterungen bezweckte, wozu in diesem Jahre noch die Herabsetzung des Reis- und des Eisenzolles kommen sollte, zurückgezogen wurde. Amtlich wurde zur Begründung der Tarifreform angeführt:

„Die Ausfälle an Zolleinnahmen, welche durch die beantragten Zollbefreiungen und Ermäßigungen entstehen würden, betragen im ganzen über 1 Million Thaler.

Diesen Ausfällen tritt jedoch eine Reihe von anderen Verminderungen der Zolleinnahmen aus den letzten Jahren hinzu.

Der Tarif des Zollvereins hat seit dem Jahre 1865 in rascher

Folge eine Reihe durchgreifender Herabsetzungen erfahren, deren Geldbetrag sich wie folgt berechnet:

1) durch den Handelsvertrag mit Frankreich	4,709,000 Thlr.
2) durch den Vertrag mit Oesterreich vom 11. April 1865	776,000 „
3) durch den Vertrag mit Belgien	152,000 „
4) durch den Vertrag mit Oesterreich vom 9. März v. J.	1,253,000 „
	<u>zusammen 6,890,000 Thlr.</u>

Die in dem vorliegenden Entwurfe durchgeschlagenen Erleichterungen würden den Gesamtausfall auf 7,900,000 Thaler erhöhen.

Nachdem hiernach seit 1865 eine Reihe der erheblichsten Zollermäßigungen und Zollbefreiungen ins Leben getreten ist, ohne daß irgendwie eine Mehrbelastung erfolgt wäre, erschien es unerlässlich, daß der weiteren, jetzt vorgeschlagenen Erleichterung eine ausreichende Deckung gegenüber gestellt werde.

Der Entwurf bringt daher wiederholt die Wiedereinführung des früheren Zollsaßes auf Petroleum in Vorschlag.

Dieser erst in den letzten Jahren in großem Umfange auf den Markt gekommene Artikel war früher der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen. Im Jahre 1863 verständigte man sich dahin, unreines Steinöl u. s. w. zollfrei einzulassen, für gereinigtes dagegen es bei der allgemeinen Eingangsabgabe (15 Sgr. pr. Centner) zu belassen. Vom 1. Juli 1865 ab wurde durch Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe auch Petroleum von jedem Eingangszolle befreit.

Der seit diesem Zeitpunkte eingetretene außerordentliche Aufschwung des Petroleumverbrauches hat bekanntlich nicht in der Aufhebung jener Eingangsabgabe, sondern in der reichen Petroleum-Ausbeute in den Vereinigten Staaten und den daraus resultierenden niedrigen Preisen seine Veranlassung. Die Petroleumpreise sind vom Jahre 1865, wo sie 16 bis 17 Thaler für den Centner betragen, bis zum Jahre 1868 auf 7 bis 8 Thaler herabgegangen. Der Verbrauch des Petroleums im Zollverein aber steigerte sich vom Jahre 1865, in dessen zweitem Halbjahre die Einfuhr 329,347 Centner betrug, bis zum Jahre 1868 auf 1,725,000 Centner.

Indem die Bundesregierungen das Petroleum bei seiner allgemeinen Verbreitung als einen Steuergegenstand erkannten, welcher auch bei sehr niedriger Besteuerung einen ausreichenden Ersatz für die erwähnten Ausfälle zu bieten vermöge, waren sie überzeugt, daß der Steuerfuß schon deshalb sehr gering zu bemessen sei, weil der Petroleumverbrauch in die minder wohlhabenden Klassen hingreicht. Der vorgeschlagene Saß betrug nur etwa $6\frac{1}{2}$ Prozent des Wertes der

Ware, noch nicht 2 Pfennige auf das Pfund Petroleum. Dieser Steuerfuß ist so niedrig, daß er weder einen fühlbaren Druck auf die Steuerzahler üben, noch eine irgend ins Gewicht fallende Einschränkung des Verbrauchs herbeiführen kann. Hat sich doch der Verbrauch unter Preisschwankungen, die oft in einem Monate ein Vierfaches des vorgeschlagenen Steuerfußes betragen, in dem oben dargestellten ungeheueren Maße entwickelt.“

In der 11. Sitzung, am 21. Juni 1869, verhandelte das Zollparlament über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. Bei der Vorberatung in der 8. Sitzung am 16. Juni war die Position „Eingangszoll von Mineralöl 15 Sgr. für den Centner“ abgelehnt worden. Für die zweite Beratung am 21. Juni, hatte der Abgeordnete von Blandenburg den Antrag gestellt, die Besteuerung des Mineralöls mit 15 Sgr. für den Centner zu bewilligen. Der Abgeordnete Dr. Schleiden befürwortete die wiederholte Ablehnung des Petroleumzolles. Hieran knüpfte Graf von Bismarck bei seiner Auslassung über den Petroleumzoll u. s. w. an:

„Ich glaube, daß unsere Zollgesetzgebung sich nach der Richtung hin ausbilden sollte, daß sie das Ideal reiner Finanzzölle — vielleicht nicht erreicht, aber ihm doch näher strebt. Ich nenne es ein Ideal, weil es vielleicht thatsächlich unerreichbar sein wird. Daß dieses Näherstreben nicht in jähen Fortschritten erfolge, welche die durch die bisherige Gesetzgebung gepflegte und geschützte vaterländische Industrie bloßstellen, dahin zu wirken ist unsere — Ihre und des Bundesrats — gemeinschaftliche Aufgabe. Ich kann mich nur dazu bekennen, daß wir jener Richtung überhaupt mit Schonung der berechtigten Interessen zustreben. Wenn wir aber Finanzzölle vorbereiten wollen, so müssen wir uns die richtigen Gegenstände für dieselben aussuchen, die für uns die besseren sind, und zu denen rechne ich unbedingt das Petroleum primo loco. Es ist dies einer der Verbrauchsgegenstände, welche nicht so absolut unentbehrlich sind, wie Brot, Salz und Fleisch, die wir ja doch auch besteuern und welche einen ausgedehnten Verbrauch teils bereits haben, teils versprechen, daß schon eine mäßig darauf gelegte Steuer einen erheblichen Ertrag in Aussicht stellt. Solche Gegenstände die einen weit verbreiteten Verbrauch haben, und die doch nicht so absolut notwendig zur Existenz sind, daß ihre Abwesenheit unmittelbar einen des Einschreitens bedürftigen Notstand erzeugen, die sind meines Erachtens die eigentliche Unterlage für die Finanzzölle.“

Der Reichstag nahm den Antrag Schleiden an.

Die Eröffnungsrede Delbrücks hatte verkündet: „Der Entwurf

eines Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers soll, dem von Ihnen ausgesprochenen Wunsche gemäß, die Zollsätze für den ausländischen Zucker ohne Rücksicht auf dessen Bestimmung zur Fabrication oder zum Verbrauch, regeln und die Steuer vom inländischen Zucker in ein richtiges Verhältnis zu diesen Zollsätzen bringen.“ Die Thronrede des Königs zum Schluß des Zollparlamentes am 22. Juni konstatierte: „Die Aenderungen, welche Sie aus Rücksicht auf eine, für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins in hohem Grade wichtige Industrie in dem Gesetze über die Besteuerung des Zuckers beschlossen haben, entfernen sich nicht von den Gesichtspunkten, welche die verbündeten Regierungen bei der Vorlegung dieses Gesetzes im Auge hatten. Die Besteuerung des Zuckerverbrauchs im ganzen wird eine Ermäßigung und die Einnahme des Vereins aus diesem Verbrauche wird eine Erhöhung erfahren, welche einen Teil der in den letzten Jahren durch zahlreiche Zollbefreiungen und Ermäßigungen veranlaßten Einnahme-Ausfälle decken wird.“ Durch das Gesetz vom 26. Juni 1869 wurde der Eingangszoll für Zucker anderweit normiert. Danach unterlag raffinierter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den nach Anleitung des Holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entsprach, einem Zoll von 5 Thaler, anderer als der bezeichnete Rohzucker dem Zolle von 4 Thaler. Bei der Ausfuhr von Zucker wurde eine nach dem Grade der Polarisation verschieden bemessene Ausfuhr-Vergütung gewährt, namentlich für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation 3 Thlr. 4 Sgr., für Kandis und für Brotzucker 3 Thlr. 25 Sgr., für allen übrigen Zucker in Krystall, Krümel- oder Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation 3 Thlr. 18 Sgr. Die Rübenzucker-Steuer wurde auf 8 Sgr. erhöht.

Noch nach zwei Richtungen hin war die jüngste Session des Zollparlamentes fruchtbringend: Die Handelsbeziehungen des Zollvereins wurden durch wichtige Verträge erweitert (mit der Schweiz und Japan), und das Vereins-Zollgesetz durchgreifend verbessert und vereinfacht.

Der Verlauf der Reichstagsverhandlungen seit 1867 zeigt, wie die größte Fülle der Aufgaben, welche von den Organen des neuen Bundes gleich von vornherein Lösung heischten, dem Gebiete des Wirtschaftslebens entstammt und wie gerade auf diesem Gebiete das junge Staatsleben seine ganze Machtfülle und Schöpferkraft entfaltete. Und weiter — wenn man von der militärischen und diplomatischen Machtentfaltung absieht — auf keinem anderen Lebensgebiete zeigte sich der Unterschied zwischen Sonst und Jetzt so augenscheinlich, der Unterschied zwischen

dem alten Bundestage, der dem freilich schwächlichen Reime des berühmten Artikels XIX. auch nicht eine einzige dürstige Frucht zu entlocken vermochte, und dem jetzigen Bundesrate, der die Grenzen, welche die Verfassung seiner Thätigkeit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gesetzgebung zog, weitmöglichst auszudehnen beflissen war, ja — kann man hinzufügen — der Unterschied zwischen dem auf diesem Gebiete wie mit verbundenen Augen umhertappenden Frankfurter Parlament und dem sicheren und kühnen Schritts vorwärtseilenden Norddeutschen Reichstage. Unter den zu stande gebrachten Gesetzen der Session von 1869 ragt am meisten die Gewerbe-Ordnung hervor, ein Werk, „welches der freien Bewegung gewerblicher Thätigkeit neue, und der gesamten Bevölkerung gemeinsame Bahnen eröffnet“, wie die Schluß-Thronrede am 22. Juni sich ausdrückte. In der ersten Beratung am 17. März brachte der Bundeskommissarius Geh. Reg.-Rat Dr. Michaelis den Entwurf durch eine Rede ein, in der er bemerkte, daß, nachdem im Jahr zuvor durch ein Gesetz in wenigen Paragraphen die nächsten praktischen Konsequenzen des Grundsatzes der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes gezogen worden waren, es zweifelhaft sein konnte, ob nicht schon auf dem Boden dieses Gesetzes die Bundesgesetzgebung über das Gewerbewesen sich weiter entwickeln könne, oder ob es geraten sei, dieses Gesetzes als ein interimistisches zu betrachten, und die Entwicklungsgrundlage der Bundesgesetzgebung über das Gewerbewesen weiter zu greifen, so weit zu greifen, wie es auch im vorigen Jahre beabsichtigt wurde.

Bei der Beratung des Entwurfes kamen auch die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung zu lebhafter Erörterung. Die Forderungen, welche von den Sozialdemokraten namens der Arbeiter erhoben wurden, standen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Richtung des gesamten Reichstages, in dem namentlich der Abg. Braun-Wiesbaden der freihändlerische Wortführer war, wie der Bundesregierungen in einen Widerspruch, der den Mut bewundern ließ, mit dem die Herren von Schweizer, Nebel, Liebnecht, Försterling, Schrapf, Rende u. s. w. täglich neue Batterien von Anträgen auffahren ließen. Die Prov.-Korrespondenz gab die Rede des Abgeordneten Braun aus der ersten Lesung der Gewerbeordnung wieder, in der „die verwirrenden Lehren einzelner Volksführer in eindringlicher Weise zurückgewiesen wurden.“ Der genannte Abgeordnete sagte:

„Sehen wir doch zu, wie ein Kapital entsteht. Ein Mensch hat ja eigentlich, wenn er vom rein menschlichen Standpunkte ausgehen will, kein Interesse, mehr zu arbeiten an jedem Tage, als er an jedem

Tage braucht, vorausgesetzt, daß ihm Gott seine Gesundheit fristet, befindet er sich dabei recht wohl. Wenn er mehr arbeitet und mehr spart, als seinen nächstliegenden Gelüsten entspricht, so thut er dies infolge besonderer sittlicher Beweggründe. Er thut es namentlich im Hinblick auf seine Familie, welcher er zum Beistande verpflichtet ist, so lange er lebt und welcher er nach seinem Tode die notwendigen Existenzmittel hinterläßt. Darauf beruht ja das menschliche Zusammenleben auf diesem höheren sittlichen Standpunkte, der die wirtschaftlichen Verhältnisse veredelt und belebt. Wollen Sie nun diese Ersparnisse der Arbeit, die sich darstellen im Kapital, wie in dem, was man Bodendrehte nennt, will man das alles abschaffen, ja, dann schaffen Sie in dem Menschen die sittlichen Beweggründe zur Arbeit und zum Sparen ab, und Sie erniedrigen ihn zum Vieh, das auf die Weide geht. Wenn Sie also sagen: Das Kapital ist hervorgegangen aus der Arbeit, das Kapital ist gesparte Arbeit, so gönnen Sie das Kapital auch demjenigen, der es durch die Arbeit seiner Vorfahren gespart hat. Denn die Vorfahren haben nur deshalb gearbeitet und gespart, um die Früchte ihren Nachkommen hinterlassen zu können und wenn die gegenwärtige Generation weiß, das geht nicht mehr, so wird sie eben nicht mehr arbeiten und nicht mehr sparen.

Man hat gesagt, der Nationalwohlstand wächst, aber dies komme nur den Kapitalisten zu gute und nicht den Arbeitern. Das sieht so aus, als wenn die Welt in zwei Menschenklassen geteilt wäre, Kapitalisten und Arbeiter. Das ist aber grundfalsch. Jeder Mensch kann in demselben Augenblick Kapitalist und Arbeiter sein, oder auch in einem Augenblick mehr Arbeiter, im anderen mehr Kapitalist. Dazu kommt, daß diese Eimer fortdauernd auf- und niedersteigen. Wo ist denn eine Familie mit Ausnahme der allerbestgestellten, die Generationen hindurch stets Kapitalist oder stets Arbeiter war? Der Eine ist Kapitalist, die Kinder bringen das Kapital glücklich durch und die Enkel werden Arbeiter. Wir leben ja nicht in China und sind nicht in Kasten geteilt. Aber selbst wenn dies wäre, so trifft doch die Erhöhung des Nationalwohlstandes auch die Arbeiter. Sehen Sie doch hier, wie ein verhältnismäßig schlecht gestellter Arbeiter heute lebt, wie er wohnt, wie er gekleidet ist — und vergleichen Sie das mit dem, wie es vor 300 Jahren war. Vergleichen Sie, wie bei uns ein Arbeiter lebt und wie in gewissen Gegenden Asiens ein sehr reicher und mächtiger Fürst lebt. Wenn ich die Wahl hätte, ob ich ein Berliner Feuerarbeiter oder ein indischer Fürst am Fuße des Himalaya sein wollte, dann würde ich das erstere vorziehen. Der National-

wohlstand ist ein Gut, an dem ein Jeder Teil hat, der den guten Willen hat, teil zu nehmen. Die Vermögensungleichheit ist nicht nur kein Unglück, die Vermögensgleichheit wäre das allergrößte Unglück. Wenn jeder so viel Vermögen hätte, wie der andere, und wüßte, daß er es nicht vermehren könnte, so wäre er doch ein Thor, wenn er sich des Arbeitens befleißigte, denn das „süße Nichtsthun“ ist eine uns allen im tiefsten Grunde des Herzens angeborene Neigung, die wir nur aus höheren Beweggründen, sei es des Hungers oder der sittlichen des Familienverbandes überwinden können. Ich muß sagen, wenn ich von dem Kriege gegen das Kapital höre, so weiß ich nicht, wie ich mein Gefühl gegen den Überwitz bezeichnen soll. Wollen Sie ohne Kapital die Arbeiter ernähren? Das Kunststück soll erst einer machen! Man hat Mittel, die reichen Leute arm zu machen, aber die Armen sind noch niemals dadurch reich geworden. Wir alle wissen, daß die Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen von zwei Dingen abhängt, erstens von dem allgemeinen Kulturfortschritt der Menschheit und zweitens von der eigenen Thätigkeit dieser Klassen. Der schnellen Entwicklung dieser Dinge hat die Gesetzgebung nicht in allen Stücken folgen können und bedarf mancher Verbesserung. Aber haben wir jemals irgend jemand, der Verbesserungen vorschlug, das Gehör verweigert, haben wir nicht selbst alles mögliche gethan, um diese Verbesserungen auf die Dauer zu sichern? Um das aber zu können, müssen wir auf dem Boden der wirtschaftlichen Naturgesetze bleiben, die noch kein Gesetzgeber, kein Projektentwerfer, kein Volksvertreter ungestraft mit Füßen getreten hat. Thun wir doch ab diesen Aberglauben an die Allmacht des Staates oder an die Allmacht der Gesetzgebung. Beide können nicht über Nacht den nationalen Reichtum verdoppeln und ihn anders verteilen. Wenn Sie jemals diese Aufgabe in die Hand nehmen wollen, so würden Sie sich selbst und andere ruinieren. Ich weiß kein anderes Mittel für die betreffenden Klassen, für deren Wohl wir uns interessieren, als daß sie nicht auf Staatshilfe oder fremde Hilfe warten, sondern daß sie ihren sittlichen Ernst, ihre Willenskraft und ihre geistige Leistungsfähigkeit zusammenraffen und sagen: „Hilf dir selbst!“

Ueber den weiteren Verlauf der Verhandlungen schrieb die „Weserzeitung“:

„Langsam, aber nicht träge, bewegt sich die Debatte des Reichstags über die Gewerbeordnung vorwärts. Eine Flut von Verbesserungs- resp. Verschlechterungsanträgen ergießt sich täglich über die Vorlage der Regierungen, und gewöhnlich, wenn die Wasser sich verlaufen,

d. h. wenn die Abstimmung vorüber ist, sind von der letzteren eine Anzahl sorgfältig gearbeiteter Schranken und Einfriedigungen verschwunden oder doch deren Gestalt so verändert, daß das Auge des Bürokraten, welches einst mit Wohlgefallen auf ihnen ruhte, sie nicht wieder zu erkennen vermag. Im allgemeinen sind sämtliche Abänderungen, welche der Reichstag bis jetzt vorgenommen hat, wesentliche Verbesserungen, durchgängig sind sie darauf gerichtet, unnötige Beschränkungen der individuellen Freiheit zu beseitigen, oder die Thätigkeit des Regulierens, wo dieselbe unentbehrlich ist, wie z. B. beim Straßenverkehr, den Centralbehörden zu entziehen und den lokalen Behörden zu überweisen. Diese Tendenz der Reichstagsmehrheit erregte übrigens nicht allein auf den Bänken der Rechten, sondern im liberalen Heerlager selbst Bedenken. Der Bürgermeister von Hamburg, sonst ein freidentender Mann, sprach sein Entsetzen aus über die „rasende“ Schnelligkeit, mit welcher man das Werk des Schutttaufräumens betreibt und schauernd sieht er uns „amerikanischen Zuständen“ entgegentreiben. Wenn Deutschland nie ein größeres Unglück zu erleiden hat, als die Einführung amerikanischer Zustände auf dem Gebiete der Erwerbsfreiheit, so können wir zufrieden sein. Auf anderen Gebieten mögen jene Zustände sehr vieles zu wünschen übrig lassen, aber die Freiheit des Amerikaners in der Wahl und in der Ausübung seines Berufes ist ein mächtiges Gegengewicht gegen die unleugbaren zahlreichen Gebrechen, an denen die Entwicklung der großen Republik krankt. Die widerwärtigen Erscheinungen, welche die transatlantische Menschheit, zumal in den großen Städten, entstellen, sind nicht auf Rechnung der Freiheit zu setzen, sondern sie entspringen aus den nationalen Lastern, welche von den gesetzlichen Einrichtungen ganz unabhängig sind. Es ist bemerkenswert genug, daß die dunkelsten Schatten des amerikanischen Lebens, die Unmäßigkeit und die öffentliche Korruption, gerade in Rußland ebenso sich wiederfinden, obwohl beide Länder in ihren Institutionen so verschieden wie möglich sind. Weder das Laster, noch die Tugend, haben von der Gesetzgebung eine nennenswerte Förderung zu erwarten; höchstens kann man zugeben, daß das öffentliche Aergerniß auf dem legitimen Wege eingeschränkt werden kann.

Die Freiheit allein ist ebenso unfruchtbar, wie der Polizeizwang allein es ist. Jene wird nie etwas Gutes schaffen, wenn nicht die Kräfte des Guten vorhanden sind; dieser wird nie das Unfittliche verhindern, wenn nicht die Sittlichkeit des Volkes ihm zur Seite steht.

Er verhindert nur hier und dort den Ausbruch eines ekelhaften Geschwürs, aber er hemmt nicht den Umlauf der tödtlichen Säfte.

Die Frage der Theaterfreiheit ist nichts als eine Frage der öffentlichen Anständigkeit und der öffentlichen Bequemlichkeit. Die Freiheit allein wird nie das Schauspiel auf eine würdige Stufe bringen. Wir zweifeln sehr, daß sie uns, wie der Abgeordnete für Wiesbaden prophezeit, binnen fünf Jahren Aristophanische Lustspiele geben wird. In Amerika hat man längst Theaterfreiheit, aber von einem amerikanischen Drama weiß die Geschichte der Bühnenkunst nichts. Shakespeare dichtete unter dem Regimente des Censors, Calderon im Angesichte der Inquisition, Molière am Hofe zu Versailles, Schiller unter dem württembergischen Tyrannen. Auf der anderen Seite sind aber freilich auch von dem Polizeizwange Früchte der Ehrbarkeit und der guten Sitte nicht eben zu rühmen. Der Tugend kann mit einem System nicht viel gedient sein, unter welchem die Muse des Cancans die Alleinherrschaft der Bühne an sich zu reißen droht. Wir wüßten nicht, was die schrankenloseste Freiheit Aergeres leisten könnte, ohne sofort dem Staatsanwalt in die Hände zu fallen. Die Aufsicht der Polizei verhindert nichts, was das Strafrecht nicht ebenso gut verhindern würde, sie setzt sich erst in Bewegung — und zuweilen auch dann nicht — wenn der öffentlichen Sitte mit brutalem Eynismus in's Gesicht geschlagen wird. Die Brutalität ist aber keineswegs der gefährlichste Feind im Röcher des Fürsten der Finsternis. Man braucht nur die täglichen Anzeigeblätter der Stadt, in welcher der Reichstag seine Sitzungen hält, aufzuschlagen, um sich von der Hinfälligkeit des Vorwandes zu überzeugen, daß die Polizei die öffentlichen Vergnügungen im Interesse der Moralität überwache. Charakteristisch ist ein Zug, den wir uns nicht enthalten können, aus unserer Berliner Privatkorrespondenz mitzuteilen. In dem nämlichen Augenblicke, wo der Abgeordnete Dunder den Reichstag von der hohen sittlichen Aufgabe der Bühne unterhielt, cirkulierte unter den Mitgliedern eine „Petition“ der gefeierten „schönen Handschuhmacherin“, welche an dem Abend ihr Benefiz hatte und die Gesetzgeber des deutschen Volkes zur Betrachtung des „Pariser Lebens“ ganz ergebenst einlub.

Wie auf dem Theater, so verhält es sich mit den Schankwirtschaften. Man kuriert an der Oberfläche herum und ereifert sich für Schutzmaßregeln, welche auch im besten Falle nur einen höchst untergeordneten Wert haben. Wir wollen gar nicht bestreiten, daß auch die Oberfläche des Lebens ihr Recht hat, und daß auch der Standal ein Uebel ist, das zu bekämpfen sich lohnt. Aber wir erblicken den

Skandal noch nicht in der bloßen Menge der Schankwirtschaften und wir können selbst vom Standpunkte der landläufigen Polizeipolitik nicht einräumen, daß viele Schänken verführerischer seien, als einige wenige Branntweinpaläste mit Spiegelscheiben und Kronleuchtern.“

Unter den rechtlichen Beziehungen des Reichstages ist am häufigsten, aber bisher ohne Erfolg über die Diätenfrage verhandelt worden. Alle schon seit dem Jahre 1867 auf Gewährung von Diäten gerichteten Anträge, die im Reichstag während der ersten Jahre einige male mit geringer Mehrheit abgelehnt, später mit wachsender Majorität angenommen wurden, scheiterten an dem Widerspruch der Regierungen. Schulze-Delitzsch war der unermüdete Antragsteller, der kaum eine Session vorübergehen ließ, ohne die Diätenfrage wie ein *ceterum censeo* in Anregung zu bringen. Dagegen hat der Reichstag einen sehr starken Einfluß auf ein anderes ihn ganz unmittelbar berührendes Gesetz, auf die Wahlordnung, ausgeübt. Es gelang ihm ungeachtet des zum Teil sehr entschiedenen Widerstrebens der Regierung durchzusetzen, daß die Wahlkreise durch Gesetz zu bestimmen seien, daß das von dem Bundesrat zu erlassende Wahlreglement nur mit Zustimmung des Reichstages geändert werden dürfe und daß die Wahlberechtigten befugt seien, zum Betrieb der Wahlen Vereine zu begründen und öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen und ohne Waffen zu halten, während in einem anderen Punkte, der durch die Wahlordnung neu eingeführten Ausschließung der unter der Fahne stehenden Militärpersonen vom aktiven Wahlrecht, die Regierung Siegerin geblieben ist. Es mußte überraschen, unter den Gegnern dieser Bestimmung fast alle Nationalliberalen und selbst einzelne Freikonservative zu finden.

Am lebhaftesten umstritten unter den Beziehungen des Reichstages war die Frage wegen der Privilegien seiner Mitglieder. Nach Artikel 31 der Verfassung des Norddeutschen Bundes kann ohne Genehmigung des Reichstages kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Auf Verlangen des Reichstages muß ferner jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben werden. Infolge der Verhaftung des socialdemokratischen Abgeordneten Mende in Gladbach während der Session von 1869 beantragten dessen Freunde auf Grund jener Bestimmungen in der Reichstagsitzung vom

28. April die sofortige Freilassung desselben, indem sie behaupteten daß die Teilnahme der Reichstagsmitglieder an den Arbeiten der Gesetzgebung jedem anderen Interesse vorangehen müsse.

Der Bundeskanzler Graf Bismarck äußerte sich über diesen Antrag u. a. wie folgt:

„Ich bin gleichfalls überzeugt, daß die Interessen der Vollständigkeit dieser Versammlung, daß die Interessen der Bundesgesetzgebung höher stehen und schwerer wiegen, als örtliche Interessen der Verwaltung oder der Rechtspflege, wenigstens in einer vorübergehenden Bedeutung der letzteren; ich hätte nur lebhaft gewünscht, daß der Herr Abg. Mende sich selbst von diesem Grundsatz lebhafter durchdrungen hätte und daß er die Interessen der Arbeiter lieber hier auf dem Boden der Gesetzgebung, als in Gladbach auf dem Boden der Agitation vertreten hätte; ich hätte lebhaft gewünscht, daß er es vorgezogen hätte, sich dort an den schwierigen Fragen der Gewerbe-Ordnung, die sich gerade in diesen Tagen vorzugsweise mit den Arbeitern beschäftigte, zu beteiligen, als in Gladbach (wie er vorgegeben) „tumultuierend Polizeibeamte zu beruhigen.“ Es ist ja kein Zweifel, daß der Antrag verfassungsmäßig berechtigt, und daß die Versammlung verfassungsmäßig berechtigt ist, darüber zu entscheiden. Als Vertreter der Regierungen kann ich nur wünschen, daß der Gerechtigkeit freier Lauf bleibe, und daß diese Versammlung — die erste in Norddeutschland — ihr Zeugnis dafür einwerfe, daß der Sache der Arbeiter mit tumultuarischen Wühlereien nicht gedient sei, sondern daß ihr am besten durch die Arbeit hier inmitten dieser Versammlung gedient werde.

Als ein Zeugnis über diese Frage werde ich den Ausspruch der hohen Versammlung anzusehen haben, keinesfalls als eine Ansichtsäußerung darüber, bis zu welchem Maße die Regierungen die Gesetze energisch handhaben sollen. Die Regierungen werden in Erfüllung dieser Pflicht nicht irre werden, auch wenn Ihr Ausspruch in diesem Falle sie ihnen für die Zukunft erschweren sollte.“

Ueber die Vorgänge in Gladbach teilte der Bundeskanzler mit, was bis dahin der Regierung gemeldet war. Danach hatte der pp. Mende bei Besprechung der sozialen Frage unter anderem gesagt: dieselbe müßte und würde gelöst werden, entweder friedlich oder, wenn das nicht ginge, mit allen Schrecken der Revolution. Er hatte ferner die Versammlung zum Widerstand gegen die Polizei aufgefordert und geäußert: er stehe ein für alles Ungeheuerliche was geschehe und damit hatte der durch ihn hervorgerufene Angriff begonnen. Seitens des Reichstages wurde dem Antrage auf sofortige Entlassung des Abg.

Mende in der erwähnten Sitzung nicht ohne weiteres Folge gegeben, vielmehr die Sache der Geschäftsordnungs-Kommission zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.

In der Sitzung vom 3. Mai kam die Angelegenheit von neuem zur Beratung. Da die zuständige Gerichtsbehörde erklärt hatte, daß durch die sofortige Entlassung des Abgeordneten Mende eine Verdunkelung des Sachverhalts und eine Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zum Nachtheile der übrigen 22 verhafteten Mitangeklagten herbeigeführt werden würde, so schlug die Geschäftsführungs-Kommission vor, über den Antrag auf sofortige Freilassung zur Zeit noch keinen Beschluß zu fassen, sondern erst weitere Erklärungen der Gerichtsbehörde zum 5. Mai einzufordern. Von anderer Seite wurde jedoch im Reichstage beantragt, ohne weiteren Aufschub die Aufhebung der Untersuchungshaft zu verlangen. Dieser Antrag wurde nach lebhafter Erörterung mit 109 gegen 90 Stimmen angenommen. Die Freilassung des Abgeordneten Mende wurde demzufolge verfügt.

Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes und des einheitlichen Heeres desselben wurde in der Bundesverfassung (Art. 61) bestimmt, daß nach Verkündigung dieser Verfassung die gesamte preussische Militärgesetzgebung samt allen dazu erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripten für Krieg und Frieden ungefäumt im ganzen Gebiete des Bundes eingeführt werden sollten. Nachdem dieser Vorschrift zunächst durch eine Verordnung vom 7. November 1867 im Allgemeinenentsprochen war, wurden durch eine spätere Verordnung des Bundes-Präsidentiums vom 22. Dezember 1868 auch noch die preussischen Bestimmungen über die Kommunalsteuern der Militärs (wie solche in einer Verordnung vom 23. September 1867 für die neu erworbenen Landesteile zusammenfassend festgestellt waren) für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes zur Geltung gebracht.

Mehrere Städte außerhalb Preußens, wie Braunschweig, Coburg u. a., in welchen die Militärs bis dahin zu den Gemeindesteuern herangezogen worden waren, fanden sich durch die neue Anordnung verletzt und richteten Beschwerden darüber an den Reichstag.

Von einem demokratischen Abgeordneten wurde demzufolge der Antrag gestellt, die Verordnung des Bundespräsidentiums für rechtswidrig zu erklären, und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil die Bundesverfassung nur die Einführung solcher preussischen Bestimmungen habe vorschreiben wollen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassung schon bestanden haben, nicht solcher, welche erst später erlassen worden sind. In der Kommission, welcher die Vorberatung des An-

trags aufgetragen war, wurde dagegen geltend gemacht, daß die Verordnung vom 23. September 1867, wenn sie auch erst nach der Verkündung der Bundesverfassung ergangen sei, doch ihrem Inhalt nach durchaus nichts neues enthalte, sondern lediglich die in Preußen längst in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen nur eben zusammenfassend wiederholt habe.

Bei der schließlichen Abstimmung wurde zwar im allgemeinen das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit ausgesprochen, doch fand keiner der einzelnen Anträge in betreff einer bestimmten anderweitigen Regelung der Angelegenheit eine Mehrheit der Stimmen des Reichstages.

Auf Anlaß einer Petition aus Mecklenburg wurde die mecklenburgische Verfassung und Regierung im Reichstage Gegenstand lebhafter Erörterung. Die Petition rief die Hälfte des Bundes zu gunsten einer Reform der mecklenburgischen Verfassung an, indem sie die letztere infolge früherer politischer Vorgänge nicht als zu Recht bestehend erachtete. Die Kommission des Reichstages schlug vor, die Sache dem Bundesrat zur Prüfung zu verweisen. Bei der Beratung im Reichstage — am 22. Mai — bestritt der mecklenburgische Minister v. Bülow die Berechtigung des Bundes zu einer solchen Einwirkung. Die Anerkennung, welche der Bundeskanzler Graf Bismarck für den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin aussprach, fand auch von liberaler Seite entschieden Bestätigung; gleichzeitig aber wurde geltend gemacht, daß die Petition dem Bundesrate ja nur zur Prüfung überwiesen werde solle; den Bund im voraus für nicht kompetent zu erklären, daß würde dessen Stellung schädigen. In solchem Sinne wurde die Petition dem Bundesrate überwiesen.

In der Session von 1869 nahm auch der Reichstag den Antrag an, die gemeinsame Bundesgesetzgebung auf das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsorganisation auszudehnen.

Am 22. Juni, an welchem Tage auch das Zollparlament geschlossen wurde, hielt König Wilhelm zum Schlusse der Reichtagssession eine Thronrede, welche über die Thätigkeit des Parlaments folgende Anerkennung ausrief:

„Durch das Wahlgesetz für den Reichstag ist die Bildung der Vertretung des Norddeutschen Bundes auf die Grundlage der Verfassung endgültig und gleichmäßig geregelt.

Der Entwurf einer Gewerbeordnung ist von Ihnen mit der eingehenden Sorgfalt beraten worden, welche der Wichtigkeit und Viel-

seitigkeit seines Inhalts entsprach. Nachdem der Bundesrat Ihren Beschlüssen seine Zustimmung erteilt hat, ist durch allseitiges Entgegenkommen in den zahlreichen Einzelheiten, welche zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben konnten, ein Werk zu stande gebracht, welches der freien Bewegung gewerblicher Thätigkeit neue, und der gesamten Bevölkerung des Bundesgebietes gemeinsame Bahnen eröffnet.

Die Uebereinstimmung der Heereseinrichtungen im Norddeutschen Bunde und im Großherzogtum Baden hat den Abschluß eines Vertrages gestattet, welcher durch Herstellung der militärischen Freizügigkeit zahlreichen Angehörigen des Bundes, sowie des Großherzogtums wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht darbietet.

Die von ihnen genehmigten Postverträge mit Schweden, den Niederlanden, Italien, dem Kirchenstaat und Rumänien bilden eine wertvolle Ergänzung der Verbesserungen des nationalen Postverkehrs, welche sich an die Reformen unserer Posttage angeschlossen haben.

Ebenso sind den mit Italien und der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträgen die von Ihnen genehmigten Litteratur- und Konjunkturkonventionen ergänzend hinzugetreten.

Das Gesetz über die Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne hat in der von Ihnen beschlossenen Fassung die Zustimmung der verbündeten Regierung erhalten.

Das Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe bezeichnet einen entscheidenden Schritt zur Erfüllung einer verfassungsmäßigen Aufgabe des Bundes, deren vollständige Lösung durch die Arbeiten zur Herstellung der gemeinsamen Civil- und Strafprozeß-Ordnung und des gemeinsamen Strafgesetzbuches erstrebt wird.

Die Erhebung der deutschen Wechsel-Ordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches zu Bundesgesetzen, und die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen sichern die einheitliche Fortentwicklung des, den Bundesangehörigen früher schon thatsächlich gemeinsamen Handelsrechtes. In dem Ober-Handelsgerichte begrüße ich zugleich eine Erweiterung der Bundes-Einrichtungen, welche eine neue Bürgschaft dafür gewährt, daß der Norddeutsche Bund die gemeinsamen Institutionen, deren er zur Erfüllung seiner nationalen Aufgaben bedarf, zu schaffen und auszubilden wohl befähigt ist, wenn das bundestreue Zusammenwirken der Regierungen unter sich und mit der Volksvertretung von gegenseitigem Vertrauen getragen wird.

Der aus Ihrer Initiative hervorgegangene Gesetzentwurf, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, begegnete den übereinstimmenden Absichten des Bundesrates und hat dessen Zustimmung gefunden.

Die Umwandlung der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Stempelabgabe für Wechsel in eine Bundessteuer vollendet durch Befreiung der mehrfachen Besteuerung der im Bundesgebiete umlaufenden Wechsel die Einheitlichkeit des Verkehrsgebietes und sichert ebenso wie das Gesetz über die Portofreiheit dem Bunde eine Steigerung seiner eigenen Einnahmen. Beide Gesetze bedingen aber eine der Erweiterung der Bundeseinnahmen gleichkommende Beschränkung der den Landesfinanzen zu Gebote stehenden Mittel und führen deshalb nicht zu einer wirksamen Ermäßigung der Matrikularbeiträge.

Ueber anderweite, von den verbündeten Regierungen zur Verminderung der Matrikularbeiträge vorgeschlagene Maßregel ist zu meinem Bedauern eine Einigung nicht erzielt worden. Es wird daher zunächst den Landesvertretungen die Aufgabe zufallen, die Ausfälle, welche durch Ermäßigungen der Abgaben vom Verkehr entstanden sind, durch Einschränkung der Staatsausgaben oder durch Bewilligung solcher Abgaben zu decken, welche der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegen.

Durch die Genehmigung des Bundeshaushalts-Etat und der Erweiterung der Marineanleihe haben Sie dem Bunde die zur Erfüllung seiner Aufgabe im nächsten Jahre nötigen Mittel gesichert und zugleich der Durchführung des Planes für die Entwicklung der Bundesmarine die finanzielle Gewährleistung für die Zukunft gegeben.“

Es war im April 1869, als der Kanzler seinen ersten Versuch mit einer parlamentarischen Soiree machte. An eine regelmäßige Wiederkehr solcher Gesellschaftsabende war zunächst nicht gedacht. Erst der vortreffliche Eindruck, den die erste gemüthliche Begegnung mit dem Parlamente an seinem Herde oder vielmehr Buffet auf den Wirt machte, rief bei ihm den Gedanken hervor, die Soiree regelmäßig zu wiederholen, wie der ebenso vortreffliche Eindruck, den der erste außerparlamentarische Verkehr mit dem Kanzler auf die Gäste machte, die Idee der Wiederholung bei den letzteren mit größter Befriedigung aufnehmen ließ. Welcher Kontrast zwischen damals und nach dem Kriege! Den Kanzler des Norddeutschen Bundes erkannte man in dem des deutschen Reiches, den Grafen in dem Fürsten nicht wieder, bei aller Liebenswürdigkeit, die dieser auch als Wirt noch zu entfalten vermochte. Er war körperlich, er war geistig ein anderer geworden. Aber auch

das Parlament des neuen geeinten Deutschlands war ein anderes, als das des nach Einigung ringenden, des hoffenden Deutschlands. Im Norddeutschen Reichstage gab es auch widerstrebende Elemente; die Partikularisten, zumal die Innektierten gossen manchen Wermutstropfen in den Becher voll schäumenden Champagners, den damals der Kanzler schlürfte und der Nation kredenzte. Aber was wollte eine solche Opposition bedeuten, zu der sich Reichensperger, Windthorst, von Mallinckrodt mit den Sachsen und Schleswig-Holsteinern, die heute gut national gesinnt sind, als „bundesstaatlich-konstitutionelle Partei“ vereinten! Was bedeutete sie gegenüber dem Ultramontanismus! Gerade auf der ersten Soiree war es, wo Bismarck und Windthorst recht herzlich zusammen verkehrten und über ihre auseinandergehenden politischen Ansichten harmlos plauderten — beim Maitrank, den sie beide sich munden ließen. Die Laune des Kanzlers war die beste von der Welt. An demselben Tage hatte der „rote“ Becher im Parlament von dem Mißbrauche des Telegraphen durch die Privilegierten gesprochen, denen der Draht noch gratis zur Verfügung stand, über die Benützung desselben durch prinzliche Köche, die Peterfilie in Charlottenburg bestellten u. s. w. Der Kanzler knüpfte des Abends an diese Bemerkungen an und kramte einen wahren Schatz von Anekdoten über dasselbe Thema gegenüber dem Abgeordneten Becher aus — man darf sie nicht wiederholen, ohne indiscret zu erscheinen.

Das Ende des Norddeutschen Reichstags.

Der Reichstag wurde am 14. Februar 1870 mit einer Thronrede eröffnet, die ihm sein Arbeitspensum mit den folgenden Worten zuwies:

„Zu meiner lebhaften Befriedigung ist es der hingebenden Thätigkeit der zur Vorbereitung eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund berufenen Männer gelungen, den Abschluß dieses umfangreichen Werkes dergestalt zu fördern, daß dasselbe vom Bundesrate genehmigt, Ihnen schon heute vorgelegt werden kann. Indem dieses Gesetzbuch auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechtes die nationale Einheit im Norddeutschen Bunde zum Abschluß bringen will, enthält es zugleich eine, den Forderungen der Wissenschaft und den Ergebnissen reicher Erfahrungen entsprechende Fortbildung des im Bundesgebiete bestehenden Strafrechts.

Dasselbe Ziel hat auf verwandtem Gebiete durch ein Gesetz zum Schutze der Autorenrechte angestrebt werden müssen.

Das in der Bundesverfassung begründete, in den Gesetzen über

die Freizügigkeit, sowie in der Gewerbeordnung weiter ausgebildete, Indigenat wird in den Ihnen zugehenden Gesetzesvorlagen nach verschiedenen Richtungen eine abschließende Entwicklung erhalten. Eine Gesetzesvorlage über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit wird dem von Ihnen in der vorigen Session ausgesprochenen Wunsche entgegenkommen. Bei der Verschiedenheit der landesgesetzlichen Bestimmungen über Heimatsrechte und Armenpflege hat das Institut der Freizügigkeit Ungleichheiten hervorgerufen, deren auch von Ihnen angeregte Beseitigung nicht länger verschoben werden darf. Eine Ihnen über den Unterstützungswohnsitz zugehende Gesetzesvorlage ist bestimmt, den empfindlichsten Uebelsständen Abhilfe zu schaffen. Die Hemmnisse, welche der vollen Entfaltung der Freizügigkeit durch die Landesgesetze über die direkte Besteuerung noch entgegenstehen, sollen durch ein dem Bundesrat vorliegendes Gesetz beseitigt werden.

Den wiederholt kundgegebenen Wünschen nach einer der Billigkeit entsprechenden Ausgleichung der Beschränkungen, welchen die in den Bereich neuer oder erweiterter Festungsanlagen gezogenen Grundstücke unterworfen werden müssen, soll durch eine Gesetzesvorlage entsprochen werden.

Die Lage der zu den Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee gehörigen Personen, nimmt dieselbe Teilnahme in Anspruch, welche in Ihrer vorletzten Session den Offizieren gegenüber zum Ausdruck gelangt ist. Es wird Ihnen darüber eine Vorlage zugehen.

Ueber die in dem Bundeskonsulatsgesetze vorbehaltene Regelung der Befugnis der Bundeskonsule zu Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes wird Ihnen eine Vorlage gemacht und ein Gesetz über die Verhältnisse der Bundesbeamten wird wiederum Ihrer Beschlussfassung unterbreitet werden.

Die Steigerung des Verkehrs und die Reform der Besteuerung des Zuckers haben es gestattet, in dem Ihnen vorzulegenden Haushalts-Etat für das Jahr 1871 unter Aufrechterhaltung der bewährten Grundlagen vorsichtiger Veranschlagung die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie an Postüberschüssen höher auszubringen, als im laufenden Etat. Es ist dadurch die Aussicht gewährt, daß der größere Teil der dauernden Mehrausgaben für die Fortentwicklung der Bundeseinrichtungen, namentlich für die planmäßige Ausbildung der Bundesmarine, in eignen Einnahmen des Bundes seine Deckung findet.

Die Anbahnung der im Artikel 4 des Prager Friedens vorgesehenen Verständigung über die nationale Verbindung des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten ist der Gegenstand meiner unausgesetzten Aufmerksamkeit. Ein mit dem Großherzogtum Baden geschlossenen Jurisdictionen-Vertrag, der Ihnen zur Genehmigung zugehen wird, dehnt die Grundlagen der Gemeinsamkeit des Rechtsschutzes, welche durch das Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe für den Norddeutschen Bund zur Geltung gelangt, in nationalem Sinne über die Grenzen des Bundesgebietes aus. Durch eine Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung wird die Möglichkeit gewonnen werden, der Gemeinsamkeit des Maß- und Gewichtswesens mit anderen deutschen Staaten durch gegenseitige Zulassung der geachteten Maße und Gewichte Ausdruck zu geben. Zur Herstellung der süddeutschen Festungskommission hat der Bund durch meine Vermittlung unter Einwilligung in den ungeteilten Fortbestand des gemeinsamen Festungseigentums bereitwillig mitgewirkt.

Die Gesamtheit der Verträge, welche den Norden Deutschlands mit dem Süden verbinden, gewähren der Sicherheit und Wohlfahrt des gemeinsamen deutschen Vaterlandes die zuverlässigen Bürgschaften, welche die starke und geschlossene Organisation des Nordbundes in sich trägt. Das Vertrauen, welches unsere süddeutschen Verbündeten in diese Bürgschaften setzen, beruht auf voller Gegenseitigkeit. Das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit, dem die bestehenden Verträge ihr Dasein verdanken, das gegenseitig verpfändete Wort deutscher Fürsten die Gemeinsamkeit der höchsten vaterländischen Interessen, verleihen unseren Beziehungen zu Süddeutschland eine von der wechselnden Woge politischer Leidenschaften unabhängige Festigkeit.“

Diese letzten Worte richteten sich deutlich an die Adresse der bayrischen „Patrioten“, welche eben damals bei Beratung der Adressdebatte einen unversöhnlichen Haß gegen Preußen kund gaben, den Allianzvertrag als das Unglück Bayerns vordammten und den Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe zum Rücktritt nötigten. Aber auch in Stuttgart durfte man sich diese Worte merken; denn dort wurde von der demokratischen Partei gegen die neuen Militäreinrichtungen leidenschaftlich gewählt, und das heterogene Ministerium sah, mit Ausnahme einer einzigen Persönlichkeit, diesem Treiben entweder machtlos zu oder lächelnde stillvergibt.

Die nationalliberale Partei des Reichstags glaubte sogar aus der bayrischen Krisis die Folgerung ziehen zu müssen, daß nun die Aufnahme Badens in den Bund eine Notwendigkeit sei. Aus Rücksicht

auf die schwierige Stellung des Fürsten Hohenlohe, die man nicht noch mehr habe erschweren wollen, habe man bisher diesen Schritt unterlassen; diese Rücksicht falle mit der Entlassung des Ministers weg, und man dürfe sich nicht der Gefahr aussetzen, daß durch allzulanges Hinhalten die nationale Partei in Baden müde und geschwächt werde. Nachdem die Konstituierung des Reichstags durch die Wahl des Präsidiums Simson, Ujest, Bennigsen erfolgt war, handelte es sich um die Beratung einer Adresse an den König. Die nationalliberale Partei wollte nur dann für eine Adresse stimmen, wenn dieselbe nicht bloß eine Unterschrift der Thronrede, sondern bestimmte nationale Forderungen enthalte und den Wunsch des baldigen Eintritts Badens in den Bund kundgebe. Aus vertraulichen Besprechungen mit der Regierung ging hervor, daß einem solchen Wunsche in der jetzigen Zeit nicht entsprochen werden könnte, und so glaubte jene Partei von der Erlassung einer Adresse absehen zu müssen. Doch behielt sie sich vor, bei der nächsten Gelegenheit ihre Stellung zu der badischen Frage darzulegen. Diese Gelegenheit fand sich bei der dritten Lesung des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden über gegenseitige Rechtshilfe am 24. Februar. Der Abgeordnete Vasker stellte den Antrag, bei Annahme des Antrags zu erklären: „Der Reichstag des Norddeutschen Bundes spricht den unablässigen nationalen Bestrebungen, in denen Regierung und Volk des Großherzogtums Baden vereinigt sind, seine dankende Anerkennung aus; der Reichstag erkennt in diesen Bestrebungen den lebhaften Ausdruck der nationalen Zusammengehörigkeit und nimmt mit freudiger Genugthuung den möglichst ungesäumten Anschluß an den bestehenden Bund als Ziel derselben wahr.“ Zu diesem Antrag machte der Abgeordnete v. Blandenburg den Vorschlag, den zweiten Absatz dahin abzuändern, daß statt desselben die Worte gesetzt würden: „und erkennt in diesen Bestrebungen den lebhaften Ausdruck der nationalen Zusammengehörigkeit.“

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmte in ihrem Schlußartikel (79), daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolge.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Bundesverfassung war in der ausdrücklichen und allseitig anerkannten Voraussetzung geschehen, daß für den Zeitpunkt, in welchem der Eintritt süddeutscher Staaten in Aussicht zu nehmen sein werde, die Erwägung und die Entschließung des Bundespräsidiums maßgebend sein solle.

Bei der Beratung jenes Gesetzes erklärte einer der Antragsteller (Miquel):

„Bei allen Wünschen, die wir für den baldigen Eintritt Süddeutschlands hegen, können wir es nicht von dem Belieben jeder süddeutschen Regierung abhängig machen, den Zeitpunkt zu wählen, an welchem sie eintreten will; es hängt das von den Europäischen Fragen ab, es hängt das von der richtigen Beurteilung des geeigneten Augenblicks ab. Allein der Staat Preußen, der schließlich die Verantwortung zu tragen und die Folgen durchzuführen hat, kann über diese Frage entscheiden. Deswegen sagen wir in unserem Antrage, es sollte der Eintritt der süddeutschen Staaten erfolgen auf den Vorschlag des Bundes-Präsidentiums, d. h. der Krone Preußens.“

Die Verfassungsbestimmung ließ in der That keinen Zweifel darüber, daß die Wahl des rechten Augenblicks für den Eintritt süddeutscher Staaten ausschließlich dem Bundespräsidentium anheimgestellt werden sollte, denn während bei aller sonstigen Bundesgesetzgebung dem Reichstage das Recht zustand, auch seinerseits Vorschläge zu machen, war dagegen für die gesetzgeberische Entscheidung über den Eintritt süddeutscher Staaten ausdrücklich und unbedingt der Vorschlag des Bundespräsidentiums als allein zulässig bezeichnet. Weder der Bundesrat, noch der Reichstag war befugt, sei es infolge eines Antrags aus Süddeutschland, sei es auf eigenen Antrieb einen Gesetzesvorschlag zur Aufnahme süddeutscher Staaten zu machen, dem Präsidentium allein war der Vorschlag vorbehalten.

Bei der ausschließlichen Uebertragung dieses Rechts auf das Präsidentium ging der verfassungsgebende Reichstag ausgeprochenermaßen von der Ueberzeugung aus, daß nur beim Präsidentium, welchem die Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten übertragen war, die zu treffende und sichere Beurteilung des geeigneten Zeitpunktes vorausgesetzt werden konnte, — nicht minder aber war der Reichstag von dem wohlbegründeten Vertrauen erfüllt, daß die nationale Politik der Krone Preußen, durch deren Thatkraft und Umsicht so unerwartet Großes errungen war, auch den richtigen Augenblick erfassen werde, um das nationale Werk seiner weiteren Entwicklung und Vollendung entgegen zu führen. Schon damals war jeder Zweifel darüber beseitigt, als ob die Mainlinie nach der Auffassung unserer Regierung eine trennende und unüberschreitbare Schranke zwischen dem Norden und Süden Deutschlands bilden sollte; durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trugbündnisse mit den süddeutschen Staaten war dem deutschen Patrioten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Ver-

theidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit, dank der Fürsorge unserer Regierung, ganz Deutschland durch ein festeres und wirksameres Band geeinigt sei, als der frühere deutsche Bund jemals gewährt hatte.

Kurze Zeit darauf wurde durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesamtvertretung dem deutschen Volk die weitere Genugthuung zuteil, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht bloß zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert war.

Seit jener Zeit war im deutschen Volke ebenso wie innerhalb der Regierungen die Zuversicht immer lebendiger geworden, daß das Werk der deutschen Einigung sich durch die naturgemäße Entwicklung der Wechselbeziehungen zwischen dem Norden und Süden im Frieden vollenden werde. Wer die Zeichen der Zeit unbefangen deuten wollte, durfte den hoffnungsreichen Fortgang jener Entwicklung überall in Deutschland auch jetzt nicht verkennen.

An der Spitze der nationalen Bewegung in Süddeutschland stand vom ersten Augenblicke die badische Regierung; in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der dortigen Bevölkerung hatten der Großherzog und seine Minister dem Wunsche einer innigen nationalen Gemeinschaft mit dem Norddeutschen Bunde bei jeder Gelegenheit den wärmsten Ausdruck gegeben.

Bei der Unmöglichkeit, alsbald einen gleichzeitigen Eintritt aller süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund in Aussicht zu nehmen, wurde in Baden mehr und mehr das Streben lebendig, die geforderte Aufnahme Badens in den Bund zu erreichen.

So lebhaft jedoch diese Wünsche von Baden aus geäußert wurden, so war das Präsidium des Norddeutschen Bundes seither entschieden der Ansicht, daß der Zeitpunkt für die Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund noch keineswegs gekommen sei.

Daß dieser Auffassung nicht etwa eine Gleichgültigkeit gegen die nationale Sache zu Grunde lag, dafür gab die sonstige Haltung der Regierung in jeder Beziehung Zeugnis. Dieselbe verleugnete keinen Augenblick ihr ernstes Streben für die nationale Entwicklung überhaupt. Erst jüngst bei der Eröffnung des Reichstages gab sie diesem Streben erneut den kräftigsten und entschiedensten Ausdruck.

Der Schirmherr des Norddeutschen Bundes verkündete in feierlichster Weise, daß die Anbahnung der nationalen Verbindung des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten der Gegenstand seiner unausgesetzten Aufmerksamkeit sei.

Der erhebende Ausdruck dieser königlichen Zuversicht fand auf allen Seiten den lebhaftesten und freudigsten Widerhall und durfte als erneute und erhöhte Bürgschaft dafür gelten, daß das Präsidium des Bundes für die weitere Entwicklung der nationalen Gemeinschaft in jeder Beziehung den rechten Zeitpunkt wahrzunehmen bedacht sein werde.

Es mußte überraschen, daß gerade in diesem Augenblicke die national-liberale Partei des Reichstages ohne jeden vorherigen Versuch einer vertraulichen Verständigung mit dem Bundeskanzler, mit einer Erklärung hervortrat, welche den möglichst ungesäumten Anschluß Badens an den Norddeutschen Bund in Aussicht nahm und die Lösung des angeblichen „Rätfels“ verlangte, durch wessen Schuld dieser von Baden dringend begehrte Anschluß bisher vereitelt sei. Durch die Art und Weise, wie der Antrag gestellt wurde sowie durch die Begründung desselben, schien thatsächlich ein Mißtrauen in die Einsicht oder in den aufrichtigen Willen der Regierung für die nationale Sache bekundet zu werden.

Die Erklärungen, welche der Bundeskanzler Graf Bismarck gab, bekräftigten von neuem auf das bestimmteste, daß der Eintritt Badens in den Norddeutschen Bund dem Präsidium zur Zeit nicht erwünscht erscheine, nicht aus Gleichgültigkeit gegen den Fortgang der nationalen Sache, sondern gerade im Interesse der nationalen Gesamtentwicklung. In der überzeugendsten Weise legte Graf Bismarck dar, wie Baden als Träger des nationalen Gedankens und als vermittelndes Glied für die weitere Einigung ganz Deutschlands für jetzt weit wichtiger in seiner Stellung unter den süddeutschen Staaten sei, als durch den vereinzelten Zutritt zum Norddeutschen Bunde, daß, wie die Dinge zur Zeit lägen, der Eintritt Badens nicht, wie die Antragsteller behaupteten, der Anfang zur Vollendung sein würde. Er hob wiederholt hervor, daß über Zweck und Ziel der jetzigen Entwicklung, über die zu erstrebende Einigung des gesamten Deutschlands keine Meinungsverschiedenheit obwalte — auch er halte den Norddeutschen Bund nur für eine vorübergehende Stufe der Entwicklung, aber auch der Zutritt Badens würde nur einen vorübergehenden Zustand, nicht den Abschluß bedeuten — nur über die Mittel und Wege zu dem endlichen Abschlusse, über die Wahl des Zeitpunktes derselben sei er anderer Meinung und hierin müsse er das Vertrauen des Reichstages zu seiner Sachkenntnis und Einsicht in Anspruch nehmen. Er bemerkte ausdrücklich, daß er den Eintritt Badens nicht unter allen Umständen zurückweisen wolle, sondern nur bei der gegenwärtigen Lage der Dinge.

Graf Bismarck mahnte endlich: man möge nicht das bereits Er-rungene unterschätzen. Noch vor wenigen Jahren würde diejenige Einigung

mit Süddeutschland, in der man schon jetzt vermöge Zollparlament und des gesicherten Oberbefehls über die gesamte Heeresmacht stehe, als eine glänzende Errungenschaft gegolten haben; schon jetzt sei ein kostbares Stück nationaler Einigung erreicht und der König von Preußen übe als Haupt des Nordbundes auch in Süddeutschland eine Macht, wie sie seit dem Kaiser Barbarossa kein deutscher Kaiser mehr gehabt habe. Man möge dies Errungene nicht gering achten und nicht hastig zu neuen Standpunkten drängen, durch welche die volle nationale Einigung nach seiner Ueberzeugung eher verzögert, als befördert werde.

Die Erklärungen des Bundeskanzlers, welche von neuem Zeugnis davon gaben, daß die Regierung auch in dieser Frage nur durch das Interesse für die Einigung Gesamtdeutschlands geleitet werde, machten im Reichstag einen tiefen Eindruck und die nationalliberale Partei zog ihren Antrag, für welchen sie eine Mehrheit zu gewinnen nicht mehr hoffen konnte, schließlich zurück.

Hatte der Antrag wegen Badens Eintritt in den Norddeutschen Bund bereits an der Stellung gerüttelt, welche die nationalliberale Partei seit ihrer Entstehung nach den Ereignissen von 1866 zu der Regierung angenommen hatte, so gab es bald neue Anlässe zu Frictionen, die den Riß zu erweitern drohten. Im Voranschlag des Bundeshaushaltes war unter den Einnahmen eine Summe von 30,000 Thlr. aufgeführt, welche von der preussischen Regierung für die Besorgung speziell preussischer Angelegenheiten an das auswärtige Amt des Bundes zu zahlen waren. Bei der Beratung im Reichstage (am 1. April) wurde von preussischen liberalen Abgeordneten der Antrag gestellt, diese Summe zu streichen, unter Berufung darauf, daß das preussische Abgeordnetenhaus bei der Feststellung des preussischen Staatshaushalts = Etats für 1870 schon das Verlangen ausgesprochen habe, daß die besondere Vertretung Preußens neben der des Bundes aufhören möge, und weil demzufolge die Zahlung künftig vom preussischen Landtage möglicherweise abgelehnt werden würde.

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck trat diesem Antrage entgegen, indem er Erklärungen abgab, die er mit den Worten schloß: „Ich glaube, daß Sie vollständig Ihr Gewissen beruhigen können über die Berechtigung des Bundes, die in Rede stehende Summe von Preußen zu empfangen, so lange die jetzige Einrichtung in Preußen besteht, so lange der Bund für Preußen ein auswärtiges Ministerium und einen Minister-Präsidenten unterhält und daß Sie, wenn Sie diese Berechtigung das Geld zu empfangen, anerkennen, auch keinen Grund haben, sie hier aus der

Einnahme zu streichen. Sie im nächsten preussischen Landtage zu vertreten, wird Aufgabe der preussischen Regierung sein.“

Da die Äußerungen des Bundeskanzlers von liberalen Rednern (Lasker, v. Hoberbeck u. A.) dahin mißdeutet wurden, als sei damit eine Vergewaltigung des preussischen Landtages und demzufolge ein neuer Konflikt mit demselben in Aussicht genommen, so sagte Graf Bismarck weiter:

„Was die Befürchtung eines Konfliktes anbelangt, so teile ich die in keiner Weise. Der preussische Landtag ist mit der Bundesverfassung bekannt genug, um zu wissen, daß die Bundesgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorgeht, und wenn ein Bundesgesetz feststellt, daß der Bund von Preußen 30,000 Thlr. zu empfangen hat, so wird der Bund sie ganz zweifellos empfangen.“

Die „Prov.-Korresp.“ unterwarf das Gesamtverhalten der Nationalliberalen einer scharfen Kritik. Sie erinnerte an die Entstehung der Partei. „Das Vertrauen zu dem Grafen Bismarck, sagte sie, zu seinem politischen Streben und zu seiner politischen Einsicht bildete eine der hauptsächlichsten Grundlagen des neuen Parteiprogramms, und der unumwundenen Kundgebung dieses Vertrauens hatten es die Nationalliberalen damals mit zu danken, daß sie auch in Kreisen, welche das frühere politische Treiben der Fortschrittspartei entschieden verurteilten, wieder eine Stellung zu gewinnen vermochten. Indem die neue Partei sich auf den Boden der durch die Regierungspolitik geschaffenen Thatsachen stellte, gewann sie die Möglichkeit, an der neuen deutschen Entwicklung thätig und erfolgreich Anteil zu nehmen. Auf der Grundlage jenes Vertrauens, welches der Bundeskanzler bereitwillig und weit entgegenkommend erwiderte, hat in den jüngst verfloßenen Jahren in der That ein allseitig fruchtbringendes Zusammenwirken der nationalliberalen Partei mit der Regierung in den Bundesangelegenheiten stattgefunden. Um so mehr muß es befremden, daß diese Partei unter dem Einflusse einzelner hervorragender Mitglieder Wege betreten hat, welche mit dem Vertrauen zu der politischen Führung des Grafen Bismarck in Bundesangelegenheiten im offenbaren Widerspruche stehen und auf welchen die Nationalliberalen mehr und mehr zu der alten Gemeinschaft mit der Fortschrittspartei zurückzukehren scheinen. Es ist erst wenige Wochen her, daß die nationalliberale Partei sich durch den Abgeordneten Lasker verleiten ließ, einen Antrag inbetreff Badens zu stellen, durch welchen der Versuch gemacht werden sollte, den Auffassungen und Absichten des Grafen Bismarck in Bezug auf die weitere Entwicklung der deutschen Frage Zwang anzuthun. Die Erörterung des Antrages hat freilich

wider Erwarten der Urheber den Erfolg gehabt, in ganz Deutschland das Bewußtsein und das Anerkenntnis von der Richtigkeit und Heilsamkeit der Bismarckschen Politik im Gegensatz zu jenen Parteiforderungen zur Geltung gelangen zu lassen. Es war nicht das Verdienst der Nationalliberalen, daß Graf Bismarck gerade die Zurückweisung ihres Antrages dazu benutzte, durch die klare Darlegung seiner entgegengesetzten Auffassung das nationale Bewußtsein zu stärken und zu beleben. Die Nationalliberalen haben sich freilich hinterher anscheinend darüber verwundert, daß der Bundeskanzler ihre wohlgemeinten Ratschläge als ein Zeichen des Mißtrauens habe ansehen wollen. Aber mit Recht fragt eine liberale Zeitschrift (die Grenzboten): „Was heißt Mißtrauensvotum einer parlamentarischen Partei? Doch wohl die öffentlich ausgesprochene Meinung, der leitende Staatsmann gehe auf falschem Wege! Die Ausrede, daß man über das Ziel einig, nur über die zweckentsprechenden Mittel verschiedener Meinung sei, hat im vorliegenden Falle keinen Sinn. In großen internationalen Fragen hängen Zweck und Mittel so eng mit einander zusammen, daß man sich entschließen muß, Ja oder Nein zu sagen, die diplomatischen Schritte einer Regierung ganz oder gar nicht zu unterstützen. In England oder Belgien würde jeder Minister des Auswärtigen Leute, die ihn ohne vorhergegangene Verständigung über die letzten Ziele seiner Politik vor offenen Thüren zur Rede stellen und seine Handlungsweise meistern wollten, für seine schlimmsten Feinde halten; wollten diese Leute sich hinter ihre guten Absichten verschanzen, so würde man ihnen spöttisch zur Antwort geben, daß für solche zarte Empfindungen auf dem rauhen Boden des wirklichen Lebens kein Platz sei, daß in der Politik überhaupt nur Handlungen in Betracht kommen.“ Soeben haben nun die nationalliberalen Politiker einen neuen Beweis gegeben, wie es mit der Bethätigung ihres Vertrauens zum Grafen Bismarck bestellt ist. Der jetzige Fall ist um so beachtungswerter, als es sich dabei um das Vertrauen zu der unmittelbaren geschäftlichen Sachkunde des Bundeskanzlers handelte. Es war zu entscheiden, ob zur angemessenen geschäftlichen Leitung der Bundesangelegenheiten gegenwärtig noch besondere Vertreter Preußens bei den Bundesregierungen erforderlich sind oder entbehrt werden können. Man sollte annehmen, daß wenigstens in einer solchen Frage das Urtheil des Grafen Bismarck bei Politikern, welche ihm Vertrauen schenken, maßgebend und entscheidend sein müßte. Nachdem derselbe mit dem Gewicht seiner persönlichen Sachkenntnis wiederholt und auf das Bestimmteste erklärt hatte, daß er den gegenseitigen gesandtschaftlichen Verkehr zur Verwirklichung der Zwecke des Bundes für unentbehrlich halte, durfte man erwarten, daß die

preussischen nationalliberalen Abgeordneten sich bereit erklären würden die gestellte Forderung nicht bloß im Reichstage zu unterstützen, sondern auch ihre Mitwirkung im preussischen Landtage zu demselben Zweck zuzusichern. Die Führer der Nationalliberalen blieben jedoch einerseits bei ihrer gegenteiligen Behauptung in Betreff der sachlichen und geschäftlichen Zweckmäßigkeit stehen, andererseits stellten sie in scharfer drohender Weise den Widerspruch des preussischen Landtages gegen den etwaigen Reichstagsbeschluss in Aussicht. Zu einer solchen Drohung waren gerade die Nationalliberalen nach ihren sonstigen Grundsätzen am wenigsten veranlaßt; denn sie gerade haben die Bestimmung der Bundesverfassung, nach welcher jedes Bundesgesetz den Gesetzen der Einzelstaaten vorangeht, seither in der weitgehendsten Auslegung zur Geltung zu bringen gesucht; es steht ihnen daher übel an, sich jetzt in Gemeinschaft mit der Fortschrittspartei und allen Gegnern des Norddeutschen Bundes auf einen Widerspruch des preussischen Landtages gegen den Reichstag zu steifen. Ebenso wie jüngst in der Badenschen Frage, hat auch bei dieser jüngsten Gelegenheit Graf Bismarck die wirklichen Interessen der Bundespolitik gegen die vermeintlichen Vorkämpfer der nationalen Sache zu vertreten gehabt. Da nicht anzunehmen ist, daß die nationalliberale Partei bewußterweise ihre Grundsätze verleugnen will, so läßt sich ihr Verhalten nur so erklären, daß dieselbe sich gedankenlos einer launenhaften Führung überläßt, welche sich das Behagen an parlamentarischer Oppositionslust auch durch die notwendige Rücksicht auf die hohen Ziele und das praktische Bedürfnis einer nationalen Politik nicht schmälern lassen will. Bei solcher Haltung wird die Partei freilich darauf verzichten müssen, fernerhin als eine solche zu gelten, welche der Regierung bei ihren großen Aufgaben irgendwie eine Stütze gewähren kann. Sie kann kein Vertrauen fordern, weil sie keines einzuflößen vermag.“

Durch die Beschlußnahme der Majorität des Reichstages bei der Beratung des Strafgesetzbuches, die Todesstrafe ganz und gar aufzuheben, zerfiel die nationalliberale Partei vollends mit Bismarck. Das Schicksal des Entwurfes war in Frage gestellt, der Gegensatz zwischen dem Reichstage und den Bundesregierungen schien unvermittelt bleiben zu sollen. Die weitere Beratung des Entwurfes ließ unerwartet neue und erhebliche Gegensätze nicht bloß in Betreff einzelner Bestimmungen, sondern in Bezug auf ganze wichtige Abschnitte des Entwurfes hervortreten. Die liberale Partei suchte die Beratung des Strafgesetzbuches zu benutzen, um auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine Reihe von Forderungen durchzusetzen, in welchen die Regierung eine Schwächung und Beeinträchtigung der staatlichen Einrichtungen und des öffentlichen

Wohles erkannte. In zwei Richtungen besonders war das Bestreben zur Geltung gelangt, die wesentlichen Grundlagen des Strafgesetzbuches im Sinne der liberalen Parteilichungen zu verändern: einerseits sollte den sogenannten politischen Verbrechen, d. h. den Verbrechen gegen den Staat und das öffentliche Recht, eine ungerichtfertigte Schonung und gewissermaßen ein ehrenvoller Schutz gewährt werden, andererseits versuchte man die Strafbestimmungen wegen des Widerstands gegen die Staatsgewalt so sehr abzuschwächen, daß dadurch die Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf bedenkliche Weise erschüttert werden müßten.

Die Vertreter der Bundesregierungen waren diesen Bestrebungen durchweg entgegengetreten, jedoch nur teilweise mit Erfolg; in vielen und wichtigen Beziehungen hatte die liberale Partei ihre Anträge vorläufig durchgesetzt.

Die Entscheidung über die Todesstrafe erfolgt am 23. Mai. Nach § 1 des ursprünglich n Entwurfs des Strafgesetzbuches sollten Verbrechen entweder mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft bedroht sein.

Bei der Vorberatung hatte der Reichstag mit 118 gegen 81 Stimmen beschlossen, die Worte „mit dem Tode“ zu streichen. Von konservativer Seite war in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Bundesregierungen jetzt beantragt, die Worte „mit dem Tode“ wieder herzustellen. Bei Beginn der Beratung erklärte der liberale Abg. Graf Schwerin, er habe bei der Vorberatung für gänzliche Aufhebung der Todesstrafe gestimmt, er werde aber jetzt für die Vorschläge der Regierung stimmen, weil es sich gegenwärtig nicht um die grundsätzliche Stellung zu jener Frage, sondern lediglich darum handle, was im Augenblicke praktisch von größerem Werte sei, das Zustandekommen des ganzen Gesetzes oder das Festhalten an der grundsätzlichen Meinung über die Todesstrafe. Er entscheide sich mit Bestimmtheit und ohne Zweifel für das Zustandekommen des Gesetzes, weil dasselbe, wenn es auch nicht alles ihm wünschenswerte enthalte, doch so viel Gutes bringe und eine so vortreffliche Arbeit sei, daß er es für ein gutes Werk im nationalen und liberalen Sinne halte, dafür zu stimmen.

In nationaler Beziehung sei es zweifellos von Wert für die Ausgestaltung des Bundes, wenn mit einem so wichtigen Gegenstand, wie das Strafrecht, der Anfang der einheitlichen Rechtsordnung gemacht werde. In liberalem Sinne sei für die meinen Staaten des Bundes die Annahme der Vorschläge des Bundesrates ein entscheidener

Fortschritt gegen den jetzigen Zustand. Es sei auch für Preußen nichts gleichgültiges, daß die Todesstrafe von 14 Fällen auf zwei beschränkt sei, daß, wenn der Entwurf Gesetz werde, jährlich vielleicht auf einige Tausend Jahre Zuchthaus weniger erkannt werde, daß das Gesetz sehr wesentliche Aenderungen in Bezug auf die bürgerlichen Ehrenstrafen im liberalen Sinne enthalte. Alle diese Vorteile könne man nicht um deshalb aufgeben, weil nicht zugleich alles Wünschenswerthe zu erreichen sei.

Nach dieser Rede gab der Bundeskanzler Graf Bismarck die vorbehaltene Erklärung der Regierungen über den Bland'schen Antrag ab, nach welchem die Todesstrafe, falls sie im allgemeinen beibehalten werde, doch in denjenigen Bundesstaaten, in welchen sie bereits aufgehoben sei, aufgehoben bleiben solle. Der Bundeskanzler wies diesen Antrag im Namen der nationalen Einheit entschieden zurück. Die Aufgabe sei jetzt, die Gleichheit vor dem Gesetze zu schaffen, nicht die Ungleichheit. Er erinnerte daran, wie der Reichstag selbst die Herstellung eines einheitlichen Strafrechts seit zwei Jahren gewünscht und ersehnt habe, jetzt stehe man vor der Erfüllung. Um diese zu erreichen, möge der Reichstag sich von dem Seine durchdringen lassen, der die Bundesverfassung geschaffen habe, und seinen Blick über die Parteidrücklichkeiten hinweg auf das große Ganze erheben, um dem deutschen Volke ein verheißungsvolles Pfand seiner Zukunft zu geben. Infolge dieser Erklärung wurde der Bland'sche Antrag zurückgezogen.

Der Hauptführer der nationalliberalen Partei, der Abg. Vaster, sprach sich demnächst mit großer Entschiedenheit gegen den vorgeschlagenen Ausgleich und für das unbedingte Festhalten an den früheren Beschlüssen aus.

Bei der schließlichen Abstimmung über § 1 wurde der Antrag, die Worte „mit dem Tode“ wieder aufzunehmen, mit 127 gegen 119 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 8 Stimmen angenommen.

Für diesen Antrag stimmte die konservative und die freikonservative Partei und ein geringer Teil der Nationalliberalen — gegen den Antrag, mithin gegen den Ausgleich, stimmte der größte Teil der Nationalliberalen, die gesamte Fortschrittspartei, die Polen und alle Gegner des Norddeutschen Bundes.

Nachdem die Zulässigkeit der Todesstrafe an und für sich anerkannt war, kam es darauf an, die Fälle festzustellen, in welchen dieselbe künftig noch zur Anwendung kommen solle. Daß dies bei gemeinem Mord der Fall sein müsse, darüber konnte kein Zweifel sein. In betreff aller übrigen Verbrechen, auf welche bisher Todesstrafe

angedroht war, hatten sich die Bundesregierungen schließlich dahin erklärt, dieselbe nur auf Mordversuch gegen das Bundesoberhaupt, oder den eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate gegen den Landesherrn dieses Staates aufrecht zu erhalten. Bei der Beratung am 24. Mai handelte es sich vornehmlich darum, ob der Reichstag diesem Antrage beitreten wollte. Der Bundeskanzler, Graf Bismarck, führte in eindringlicher Rede aus, daß es sich bei dieser Frage um die Wahrung der Unverletzlichkeit des Königs als einer Hauptgrundlage des monarchisch-verfassungsmäßigen Staatswesens handle. In Wahrheit komme dabei vor allem der Schutz des Königs von Preußen in Frage, denn nur an den Mächtigen mache sich der politische Mord. Die Frage sei also, ob jemand in Zukunft solle auf den König von Preußen schießen dürfen, ohne sein Leben zu verwirken. Graf Bismarck sprach die feste Zuversicht aus, daß die große Mehrheit des Volkes dies nicht wolle. Bei der Abstimmung wurde auch in diesem Punkte der von der Regierung angenommene Ausgleich mit 128 gegen 107 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 21 Stimmen angenommen.

Ebenso wurden die früheren Beschlüsse des Reichstages in betreff des Landesverrats und des Staatsgerichtshofes, welche der Bundesrat als unbedingt unannehmbar bezeichnet hatte, in der weiteren Beratung zurückgenommen. Die Gesamtabstimmung über das Strafgesetzbuch erfolgte am 25. Mai.

Das Entgegenkommen der Regierung in der Frage des Strafgesetzbuchs wies der Bundesbevollmächtigte Präsident Dr. Friedberg in der Debatte vom 23. mit den Worten nach: „Ich will mit einer Frage beginnen, die Sie mit dem Strafgesetzbuch in Zusammenhang gebracht haben, obgleich sie meiner festen Ueberzeugung nach des innern Zusammenhanges mit der Aufgabe eines Strafgesetzbuches entbehrt. Es ist dies die Straflosigkeit für die Ausschreitung der Redefreiheit von Abgeordneten, eine Straflosigkeit, die Sie in dem § 48 Ihrer Beschlüsse dahin formuliert haben:

„Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden.“

Ich bekenne offen, daß, als ich dieses Amendement zuerst zu lesen bekam, ich un und nimmermehr glaubte, daß die verbündeten Regierungen dieses Amendement an dieser Stelle annehmen würden.

Denn die Bestimmung gehört, glaube ich, überall anders wo hin, als in ein Strafgesetzbuch. Schon der Ort, an dem sie sich zur Zeit im Entwurfe befindet, zeigt, wie wenig glücklich es gelingen wollte, die Bestimmung in das Gesetz hinein zu interpolieren, und auch der jetzt vorliegende Antrag des Herrn Abg. Laefer, der diesem Paragraphen, wie ich gern anerkennen will, eine schicklichere Stelle anweist, deutet darauf hin, wie schwer es ist, für ihn einen gebührenden Ort zu finden; denn augenblicklich steht er bei den Bestimmungen über Straflösigkeit, welche die genießen sollen, die sich „in krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden“, und ich glaube in der That, daß die materielle Bestimmung dieses Paragraphen eine würdige Stelle verdient. Die würdigste Stelle für den Inhalt dieses Paragraphen aber ist in den Verfassungsurkunden, denn was in dem Paragraphen geregelt wird, ist nicht eine Frage des Strafrechts, so denn es ist eine Verfassungsfrage. Nichtsdestoweniger wollen die verbündeten Regierungen diesen Paragraphen annehmen, und sie nehmen ihn sogar mit der Empfindung an, daß es gut ist, damit eine Streitfrage, die in partikularen Staaten und partikularen Gesetzgebungen zu unerfreulichen Kontroversen geführt, aus der Welt geschafft zu haben, wenngleich der Weg, auf dem dies geschieht, wohl ein fragwürdiger erscheint.

Sie haben ferner in dem Strafgesetzbuch das Strafsystem, welches für die Verbrecher auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes die schwere Strafe des Zuchthauswesens absolut und obligatorisch androht, verändert, und haben überall neben der Zuchthausstrafe die Festungsstrafe als die elektive Strafe hingestellt. Auch das, meine Herren, ist den verbündeten Regierungen nicht leicht geworden anzunehmen; indessen dem großen Ziele zu liebe werden Sie auch gegen diese Aenderungen, mit Ausnahme von drei Paragraphen, keinen Widerspruch erfahren.

Sie haben weiter eine Reihe anderer wichtiger Bestimmungen, insbesondere die von dem Beamtenverbrechen, und die von den Verbrechen und Vergehen, welche in dem Widerstande gegen die Staatsgewalt bestehen, handeln, in einem Sinne revidiert, der keineswegs überall der Auffassung der verbündeten Regierungen entspricht. Auch hier sagen sie nichtsdestoweniger zu Ihren Abänderungen „ja“, weil ihnen die Erreichung des großen Zieles wiederum höher steht, als ihnen die Abänderungen unerwünscht erscheinen. Sie haben, um dem Größeren Geringeres hinzuzufügen, die Zeit der Einzelhaft verringert, Sie haben die Zeit der korrekzionellen Nachhaft vermindert, Sie haben die obligatorische Konfiskation der Verbrechensgegenstände in eine Exkultative umgewandelt. Sie haben vielfach mildernde Umstände

auch da eingeschoben, wo nach der Auffassung der Regierungen eine solche Milde rung nicht angebracht war.

Alle diese Aenderungen aber acceptieren die Regierungen dem großen Ziele zu liebe.“

Inzwischen war am 21. April das Zollparlament eröffnet worden, diesmal durch den Präsidenten des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, im Auftrage des Königs. Die wichtigste Aufgabe des Parlaments war die Zollreform, die schon in den beiden früheren Sessionen versucht, aber damals nicht erreicht war. Sie wurde diesmal amtlich wie folgt begründet:

„Nach der ursprünglichen Anlage des Tarifs im Zollverein ging die Absicht dahin, durch eine angemessene Besteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate ein Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs tragen können. Die Zollpflichtigkeit der Waren bildete also die Regel. Dafür waren aber die Zollsätze durchweg mäßig gegriffen und namentlich diejenigen Verbrauchs-Artikel, welche im Inlande nicht erzeugt werden und daher die geeignetsten Gegenstände bloß finanzieller Besteuerung bilden, einer im Verhältnis zu den Tarifen anderer Nationen nur sehr mäßigen Besteuerung unterworfen. Im Laufe der Zeit hat die Reform des Tarifs nun nicht etwa darin bestanden, daß die eigentlichen Schutzzölle (welche wesentlich zum Schutze einzelner Industriezweige des Inlandes auferlegt werden) ermäßigt oder aufgehoben, die Zölle, welche Rohstoffe und allgemeine Nahrungsmittel trafen, beseitigt und dagegen die eigentlichen Finanzzölle (deren Zweck vorzugsweise die Beschaffung von Einnahmen für den Staat ist) entsprechend erhöht oder doch mindestens in ihrem mäßigen Be rabe erhalten wurden, sondern es sind, teilweise bei Gelegenheit des Anschlusses des vormaligen Steuervereines, teilweise durch die neueren Handelsverträge, gerade die wichtigsten Finanzartikel sogar wesentlich herabgesetzt worden.

Es sind seit 1850 unter anderem ermäßigt:

	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.		für d. u Centner		
Kaffee von	6	15	auf	5	—	„	„
Rohtabak von	5	15	„	4	—	„	„
Thee von	11	—	„	8	—	„	„
Del in Flaschen von	8	—	„	—	25	„	„
Wein von	8	—	„	2	20	„	„
Finanzbranntwein von	16	—	„	6	—	„	„

	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	für den Centner		
Reis (ursprünglich 3 Thlr.)						
	von 2	—	auf 1	—	" "	"
Rohzucker von	5	—	" 4	—	" "	"
Raffinade von	11	—	" 5	—	" "	"
Syrup von	3	—	" 2	15	" "	"

Neben diesen Ermäßigungen der eigentlichen Finanzzölle ist nun namentlich in den letzten Jahren eine durchgreifende Umgestaltung des übrigen Tarifes vor sich gegangen. Die Durchgangs- und die finanziell einträglichen Ausgangszölle sind abgeschafft. Die große Masse der Fabrikmaterialien, Getreide und Hülsenfrüchte sind vom Zolle befreit, die Schutzzölle sind ermäßigt und durch die Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe und mit ihr in Verbindung getretenen zahlreichen Zollbefreiungen ist unter Umkehrung des früheren Grundgesetzes die Zollfreiheit zur Regel geworden.

Die Abnahme der Einträglichkeit des Tarifs war die unausbleibliche Folge.

Die Ursache, aus welcher der Tarif diese Entwicklung genommen hat, lag teils in den Schwierigkeiten, welchen unter der früheren Verfassung des Zollvereins die Einigung über Tarifveränderungen begegnete, teils in dem Umstande, daß die große Mehrzahl der Zollherabsetzungen und Zollbefreiungen durch Verträge mit fremden Staaten herbeigeführt wurde, durch welche ausgleichen e anderweitige Zollerhöhungen nicht wohl festgestellt werden konnten.

Die gegenwärtige Vorlage hat nun den Zweck, die bisherige Reformperiode dadurch zu einem gewissen Abschluß zu bringen, daß durch weitere Zollermäßigungen und Zollbefreiungen die Vorbedingung für eine Umgestaltung des Vereinstarifs geschaffen wird. Es liegt in der Absicht, nach Annahme des vorliegenden Entwurfs einen neuen, wesentlich vereinfachten Tarif, welcher die Basis der künftigen Tarifentwicklung bilden wird, dem nächsten Zollparlament zur Genehmigung vorzulegen.

Hierbei erscheint es jedoch unerläßlich, gegenüber der bisherigen einseitigen Entwicklung des Tarifs, welche den finanziellen Interessen unverkennbare Nachteile gebracht hat, durch die Erhöhung eines Finanzzolles (des Kaffeezolls) die Möglichkeit zu schaffen, daß die wohlthätigen Wirkungen, welche die Umwandlung des Tarifs auf Verkehr und Gewerbsamkeit gehabt haben, auch in den Zollerträgen einen angemessenen Ausdruck finden. Es ist dabei nicht die Herbeiführung von Erträgen ins Auge gefaßt, welche diejenigen der früheren

Perioden übersteigen, vielmehr kommt es lediglich darauf an, daß die Erträgnisse des Tarifs im Verhältnis zur Bevölkerung vielmehr die Höhe der früheren Perioden erreichen. Jene Umgestaltung des Tarifs, welche sich in der Richtung bewegt, durch möglichste Verringerung der Zahl der zollpflichtigen Artikel und möglichste Erleichterung des Verkehrs, Handel, Gewerbsamkeit und Wohlstand zu fördern, findet ihre unerläßliche Ergänzung in einer Zollregulierung, welche zugleich eine Höhe der Einnahmen zu sichern bezweckt, wie sie nötig ist, um eine gesunde Ordnung der Steuersysteme in den Vereinststaaten aufrecht zu erhalten.“

Die Beschlüsse des Parlaments in der Vorberatung hatten anscheinend jede Aussicht auf ein Gelingen der Zollreform abgebrochen, und die Gegner der neuen Einrichtung des Zollbundes im demokratischen Lager und unter den Preußenfeinden verkündeten bereits höhrend, daß das Zollparlament sich unfähig erweise, seine Aufgaben zu erfüllen.

In der That schwebte das Parlament nach jenen Beschlüssen in der Gefahr, die Hoffnungen, welche an seine Einsetzung für die nächsten unmittelbaren Zwecke des Zollbundes geknüpft worden waren, fürs erste zu vereiteln und hiermit der weiteren Entwicklung der nationalen Gemeinschaft nur Hindernisse zu bereiten. Bei der Errichtung des Zollparlaments hatte ja vor allem der Wunsch und die Erwartung obgewaltet, daß es mit einer einheitlichen Vertretung des deutschen Volkes leichter gelingen werde, volkswirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen und eine fortschreitende Entwicklung zu sichern, als bei den früheren mühsamen Verhandlungen zwischen den zahlreichen Regierungen und den Beratungen ebenso zahlreicher Einzel-Landtage.

Mit dieser Erwartung schien die Behandlung des Zolltarifs während der letzten Zeit im schroffsten Widerspruch zu stehen; nicht bloß die volkswirtschaftlichen Gegensätze und Interessen traten bei der parlamentarischen Beratung in der schärfsten und anscheinend unveröhnlichsten Weise hervor, sondern vielmehr noch griffen rein politische Parteigesichtspunkte lähmend und hemmend in die Entscheidungen ein.

So konnte es geschehen, daß die Vorberatung ein Ergebnis hatte, an dessen Genehmigung seitens der Regierung nicht zu denken war. Während alle Zollbefreiungen und Herabsetzungen, welche die Regierung vorgeschlagen hatte, angenommen und somit erhebliche Ausfälle von den Zolleinnahmen beschlossen waren, hatte das Parlament seinerseits noch einen weiteren Ausfall von einer halben Million hinzugefügt, dagegen aber jeden Ersatz für diese Ausfälle abgelehnt. Wäre das Zollparlament dabei stehen geblieben, so wäre die lang begehrte Reform wiederum ge-

scheitert, und mit Recht hätten die Gegner der nationalen Politik höhrend auf diese Mißerfolge hinweisen können.

Da bewährte sich in der letzten Stunde die Kraft des nationalen Bewußtseins im Zollparlamente, alle diejenigen Parteien, welchen die Förderung der deutschen Gemeinschaft am Herzen lag, hielten es für eine Ehrensache, einen befriedigenden Abschluß der schwebenden Verhandlungen herbeizuführen und damit zugleich die Hoffnungen, welche sich an das Zollparlament, als die Vertretung des gesamten deutschen Volkes knüpften, neu zu beleben und zu befestigen. Durch vertrauliche Verhandlungen innerhalb der gemäßigten Parteien wurde in der Zeit zwischen der Vorberatung und der Schlußberatung der Boden für einen Ausgleich der widerstreitenden Auffassungen und Interessen bereitet und die Vertreter der Bundesregierungen ließen es sich an ihrem Teil anlegen sein, das Gelingen der Verständigung zu fördern.

Die hauptsächliche Grundlage des Ausgleichs bildete die Herabsetzung der Eisenzölle, welche vornehmlich von den Vertretern der landwirtschaftlichen Interessen behufs billigerer Beschaffung der Ackergerätschaften dringend verlangt wurde. Die Bundesregierungen hatten ihre Geneigtheit dazu im voraus zu erkennen gegeben, falls eine entschiedene Mehrheit des Zollparlamentes sich dafür erklären würde.

Während hiermit den Grundsätzen des Freihandels und den Interessen der Bevölkerung an der Nord- und Ostküste eine Befriedigung zu Teil wurde, hielt man es andererseits für angemessen und zulässig, der Baumwoll-Industrie noch länger den Schutz zu gewähren, welchen sie durch die bisherigen Zölle genoß.

Endlich wurde als Ersatz für die mannigfachen Zollbefreiungen und Erleichterungen zwar die beantragte Erhöhung des Kaffeezolls (um 25 Sgr. auf den Centner, d. i. 3 Pfennige aufs Pfund) genehmigt, gleichzeitig aber der Zoll auf ein anderes, weit verbreitetes Nahrungsmittel, den Reis, erheblich herabgesetzt.

Die Bundesregierungen erteilten diesen Vorschlägen, durch welche in ihrer Gesamtheit die Zolleinnahmen wenigstens nicht verringert worden, bereitwillig ihre Zustimmung, in der Ueberzeugung, daß es vor allem darauf ankomme, die in Rede stehende Zollreform überhaupt zu einem Abschlusse zu bringen.

Im Zollparlament schlossen sich fast alle Parteien, nur mit Ausnahme der sogenannten Fortschrittspartei und der preußenfeindlichen Partikularisten, jenen Vorschlägen an. Einer der Redner der konservativen Partei forderte das Parlament in begeisterten Worten auf, die höhniische Freude derer zu schanden zu machen, welche bereits verkün-

deten, daß auch diesmal wieder nichts herauskomme; ein mit großer Mehrheit gefaßter Beschluß werde für das, was Deutschland in der Tiefe der Herzen bewege, ein günstiges Vorzeichen sein. In ähnlicher Weise verkündete ein Vertreter der nationalen Sache aus Bayern, durch einen befriedigenden Abschluß der Zollreform werde nicht bloß das Vertrauen in Handel und Industrie, sondern auch das nationale Vertrauen neu befestigt werden — dafür solle das Parlament durch seine Abstimmung sorgen. Der Ausgleichsvorschlag wurde in der That mit einer Mehrheit von 186 gegen 84 Stimmen angenommen.

Der König schloß die Session des Zollparlamentes am 7. Mai mit den Worten:

„Geehrte Herren vom Deutschen Zollparlamente!

Als Ich Sie bei Eröffnung der ersten Session der Legislaturperiode willkommen hieß, deren letzte Session Ich heute schließe, sprach Ich die Zuversicht aus, daß Sie, das gemeinsame deutsche Interesse fest im Auge haltend, die Einzel-Interessen zu vermitteln wissen würden. Die kurze, aber bedeutungsvolle Session, welche heute zu Ende geht, hat diese Zuversicht gerechtfertigt.

Die Revision des Vereins-Zolltarifs, welche den Schwerpunkt Ihrer Thätigkeit bildete, berührte zahlreiche und wichtige Interessen und mußte deshalb zu einem lebhaften Kampfe der Ansichten führen. Es ist Ihnen gelungen, aus diesem Kampfe zu einem Abschluß zu gelangen, welcher die großen, für die verbündeten Regierungen leitend gewesenen Gesichtspunkte festhält und die streitenden Interessen veröhnt. Sie verdanken dieses Ergebnis dem nationalen Geiste, welcher lieb gewordene Wünsche und lebhaft empfundene Besorgnisse zurücktreten ließ vor der Erkenntnis, daß ohne ein Opfer von jeder Seite die im Interesse unseres Vaterlandes gebotene Vollendung des Ihnen vorliegenden Werkes unerreichbar sei. Die verbündeten Regierungen sind Ihnen in demselben Geiste entgegengekommen und so ist, bei allseitigem ernstem Bemühen, die Feststellung einer Reform gelungen, welche durch die Beratungen dreier Sessionen gereift war. Diese Reform, indem sie den Tarif vereinfacht und die Beschaffung von Gegenständen des unmittelbaren Verbrauchs, von Hilfsmitteln für die Arbeit und von Materialien für die Gewerbe in ausgedehntem Maße erleichtert, eröffnet der Produktion neue Bahnen, sichert dem Verkehr einen weiteren Aufschwung und verheißt dem Wohlstande im Deutschen Zollverein eine steigende Entwicklung, während sie durch geringe Mehrbelastung eines Verbrauchsgegenstandes die finanziellen Grundlagen des Tarifsystems wahr.

Die mit den Vereinigten Staaten von Mexiko und mit dem Königreiche der Hawaischen Inseln abgeschlossenen Handelsverträge haben Ihre einmütige Genehmigung gefunden. Ich vertraue, daß die durch diese Verträge gewonnene Sicherung der Rechte des deutschen Handels, der deutschen Schifffahrt und der in jenen fernen Ländern wohnenden Angehörigen Deutschlands nicht nur die wirtschaftlichen Beziehungen zu jenen Ländern fördern, sondern auch ein Pfand der Anhänglichkeit unserer auswärts weilenden Landsleute an das gemeinsame Vaterland bilden werde.

Im Laufe der dreijährigen Thätigkeit, welche Sie heute beenden, haben Sie, geehrte Herren, im Zusammenwirken mit den verbündeten Regierungen, zu dem Abschluß der räumlichen Ausdehnung des Zollvereins den Grund gelegt, die Beziehungen des Zollvereins zu zweien durch Stammesverwandtschaft mit ihm verbundenen Nachbarstaaten und zu anderen für seinen Verkehr wichtigen Ländern geordnet, die Besteuerung zweier wichtigen einheimischen Erzeugnisse geregelt und die Gesetzgebung über den Verkehr mit dem Auslande in allen ihren Theilen neu gestaltet. Die segensreichen Früchte dieser Thätigkeit sind zum Theil bereits vorhanden, zum Theil mit Sicherheit zu erwarten. Der Dank des deutschen Volkes, dessen Gedeihen Ihre Thätigkeit gewidmet war, wird Ihnen nicht fehlen.“

Der Reichstag hatte noch eine wichtige Angelegenheit zu verhandeln. Nachdem Oesterreich durch die Brennerbahn, Frankreich durch die Durchstechung des Mont Cenis die Verbindung mit Italien sich gesichert hatte, tauchte das Projekt einer Gotthardbahn auf. Graf Bismarck hatte sich gegen die Schweiz zu gunsten dieser Bahn im Gegensatz zu dem Projekt einer Bahn über den Splügen zur Herstellung der Verbindung mit Italien ausgesprochen und eine pekuniäre Unterstützung zugesagt. Die Bundesregierungen bewilligten eine Summe von 10 Millionen Franks (etwa 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler), einschließlich der Beiträge einzelner Eisenbahngesellschaften u. s. w. Die hierüber aufgesetzte Konvention wurde am 25. Mai vom Reichstage fast einstimmig angenommen, nachdem Minister Delbrück die finanzielle Seite der Sache, Graf Bismarck die politische erörtert hatte.

Der König schloß am 26. Mai den Reichstag mit einer Rede, in der er die Schöpfungen desselben seit dem ersten Zusammentreten im Herbst 1867 in den folgenden Worten zusammenfaßte und feierte:

„Dem ersten ordentlichen Reichstage des Bundes war die Aufgabe gestellt, die wesentlichsten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in Gestalt organischer Gesetze in dem politischen und bürgerlichen Leben

des Volkes zur Geltung zu bringen. Sie haben die Lösung dieser Aufgabe in vier arbeitsvollen Sessionen dergestalt gefördert, daß es Ihnen wie Mir zur Genugthuung gereichen wird, am Schlusse der Legislaturperiode einen Rückblick auf die Erfolge Ihrer hingebenden Thätigkeit zu werfen.

Norddeutschland verdankt derselben die Verwirklichung der wichtigsten Konsequenzen des gemeinsamen Indigenates, der Freiheit der Niederlassung, des Erwerbes von Grundbesitz und des Betriebes der Gewerbe, die Regelung der Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit, die Beseitigung der mehrfachen Besteuerung desselben Einkommens, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und die Beseitigung der Abhängigkeit staatsbürgerlicher Rechte von konfessionellen Unterschieden.

Die Führung der Bundesflagge, der Schutz der deutschen Schifffahrt durch Gesandtschaften und Konsulate des Bundes, die Wirksamkeit der Konsuln, die den Organen des Bundes zustehenden Befugnisse im Interesse des Civilstandes der Bundesangehörigen, sind unter Ihrer Mitwirkung durch Gesetz und Vertrag geregelt worden.

Durch die Abschaffung der Elbzölle und die Regelung der Flößerei wurde die lange erstrebte Freiheit der deutschen Ströme verwirklicht.

Die Reihe der Verträge, durch welche die internationalen Beziehungen des Bundes-Postwesens auf der Grundlage der Reform geordnet sind, hat neuerdings durch die von Ihnen genehmigten Verträge mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika wichtige Ergänzungen erfahren.

Die Organisation des Bundesheeres ist abgeschlossen und die Bundes-Kriegsmarine ist, dank den von Ihnen gewährten Mitteln, in einer Entwicklung begriffen, welche diesem Zweige der nationalen Wehrkraft eine den berechtigten Anforderungen der deutschen Nation entsprechende Bedeutung verheißt.

Der Bundeshaushalt ist auf fester Grundlage geordnet. Die dem Bunde vorgehaltene Besteuerung von Verbrauchsgegenständen ist einheitlich geregelt und durch die Stempelabgabe von Wechseln ist eine im Interesse der Verkehrsfreiheit liegende Bundessteuer geschaffen.

Die Herstellung der gemeinsamen Rechtsinstitution, welche die Bundesverfassung verheißt, ist in einem Maße gefördert worden, welches wir vor drei Jahren kaum in so nahe Aussicht zu nehmen wagten. Das Gesetz über die Rechtshilfe und die auf diesem Gesetze beruhenden Verträge mit Baden und Hessen haben, der ihrem Abschlusse nahen gemeinsamen Prozeß-Ordnung vorgreifend, die Schranken beseitigt, welche

die Landesgrenzen der Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidung entgegensetzten. Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, der Schuldhaft und des Lohnarrestes hat in wichtigen Beziehungen des volkswirtschaftlichen Verkehrs gleiches Recht geschaffen.

Das Handelsgesetzbuch und die Wechsel-Ordnung sind zu Bundes-Gesetzen erhoben worden, und beide, ebenso wie die von Ihnen beschlossenen Gesetze über die Aktiengesellschaften und über das Urheberrecht an geistigen Erzeugnissen, unter den Schutz eines obersten Bundes-Gerichtshofes gestellt worden, dessen Wirksamkeit in nächster Zukunft beginnen wird.

Die erste Stelle in dieser Reihe wichtiger Gesetze nimmt aber das gestern von Ihnen und vom Bundesrate genehmigte Strafgesetzbuch ein. Die Vereinbarung dieses Gesetzes, durch welche uns das große Ziel deutscher Rechtseinheit so wesentlich genähert ist, konnte nur gelingen, wenn von Ihnen, wie von den verbündeten Regierungen, der Vollendung eines großen nationalen Werkes Opfer an Ueberzeugungen gebracht wurden, welche um so schwerer, aber auch um so fürchtbarer waren, je tiefer die Fragen, um deren Lösung es sich handelte, das Rechtsbewußtsein ergriffen. Ich danke Ihnen, daß Sie in der Bereitwilligkeit, diese Opfer zu bringen, den verbündeten Regierungen entgegen gekommen sind.

Geehrte Herren, Ich darf die Ueberzeugung kundgeben, daß die Befriedigung, mit welcher wir in diesem Saale die reichhaltigen Ergebnisse gemeinsamer Thätigkeiten überblicken, im ganzen deutschen Lande und außerhalb der Grenzen desselben geteilt wird. Die großen Erfolge, welche im Wege freier Verständigung der Regierungen und der Volksvertreter, unter sich und mit einander, in verhältnismäßig kurzer Zeit gewonnen wurden, geben dem deutschen Volke die Bürgschaft der Erfüllung der Hoffnungen, welche sich an die Schöpfung des Bundes knüpfen; denn sie beweisen, daß der deutsche Geist, ohne auf die freie Entwicklung zu verzichten, in der seine Kraft beruht, die Einheit in der gemeinsamen Liebe Aller zum Vaterlande zu finden weiß. Dieselben Erfolge, gewonnen durch treue und angestrenzte Arbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrt und der Bildung, der Freiheit und der Ordnung im eignen Lande, gewähren auch dem Auslande die Gewißheit, daß der Norddeutsche Bund in der Entwicklung seiner inneren Einrichtungen und seiner vertragsmäßigen nationalen Verbindung mit Süddeutschland die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens ausbildet, welcher die Achtung und das

Vertrauen der Völker wie der Regierungen des Auslandes zur Seite stehen.“

Noch am letzten Tage des Monats Juni, fünf Wochen nach jener Thronrede des Königs Wilhelm, erklärte der französische Minister Olivier in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers, daß niemals der europäische Friede weniger bedroht gewesen sei als jetzt. Vier Tage darauf stand die hohenzollernsche Kandidatur auf der Tagesordnung der französischen Presse, und am 15 Juli wurde der Reichstag des Norddeutschen Bundes durch Allerhöchste Präsidial-Berordnung auf den 19. Juli zusammenberufen, um die nötigen Kredite für die Kriegsführung gegen Frankreich zu bewilligen. Man hatte sich im Norddeutschen Bunde bereits zum Wahlfeldzuge gerüstet und hatte alsbald diesen mit einem blutigen Kriege zu vertauschen. Wir kommen jetzt zu Dingen, die der allgemeinen Weltgeschichte angehören, müssen aber doch hier den Anteil des Norddeutschen Reichstages an den Ereignissen anführen. In der Thronrede bei Eröffnung des Reichstages wies der König darauf hin, wie sein aufrichtiges Streben auf Erhaltung des Friedens gerichtet gewesen sei, daß er aber nunmehr die Volkskraft zum Schutze der Unabhängigkeit Deutschlands, dem Gebote der Ehre und Pflicht gehorchend, aufrufen müsse. Er fuhr dann fort:

„Hat Deutschland Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heute, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet, heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Deckung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat. Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit erlassen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt. Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren und je unzweideutiger es vor aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmütigen Willen der deutschen Regierungen des

Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Verteidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit. Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsere Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem Wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.“

In der Stunde der Eröffnung des Reichstages traf die amtliche Kriegserklärung der französischen Regierung in Berlin ein, die erste und einzige amtliche Mitteilung, welche in der ganzen Angelegenheit überhaupt von Regierung zu Regierung erfolgte.

Der Reichstag erwiderte die Königliche Ansprache durch eine Adresse, in welcher er sich folgendermaßen aussprach:

„Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem erregten Augenblicke die deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolge erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumutung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demütigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das deutsche Volk hat keinen anderen Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten. Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Teil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Teile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Helidentkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel strafft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmütig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisierten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartistischer Herrschaft und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.“

Am 21. Juli erfolgte die Bewilligung des außerordentlichen Geldbedarfs für Armee und Marine und darauf der Schluß des Reichstages durch die Worte des Bundeskanzlers, Grafen von Bismarck:

„Nach den Worten, welche Se Majestät der König zu zwei wiederholten Malen an den Reichstag gerichtet hat, würde es mir nicht geziemen, denselben irgend etwas hinzuzufügen, wenn Se. Majestät mir nicht ausdrücklich befohlen hätte, dem Reichstag Seinen warmen und herzlichen Dank für die Schnelligkeit und Einmütigkeit auszusprechen, mit welcher derselbe seinerseits den Bedürfnissen des Vaterlandes entgegengekommen ist. Indem ich mich dieses Allerhöchsten Befehls entledige, erkläre ich hiermit auf Allerhöchsten Präsidialbefehl die Sitzungen des Reichstages für geschlossen.“

Der Präsident des Reichstages, Dr. Simson erwiderte:

„Meine Herren! Die Arbeit der Volksvertretung ist somit für diesmal vollbracht; nun wird das Werk der Waffen seinen Lauf nehmen. Möge der Segen des allmächtigen Gottes auf unserem Volke ruhen auch in diesem heiligen Kriege. Der oberste Bundesfeldherr der deutschen Heere, König Wilhelm von Preußen, er lebe hoch!“

Was die für den Krieg bewilligten Geldmittel betrifft, so erforderte jede Kredit-Operation, auch bei der äußersten Beschleunigung, zu ihrer Ausführung so viel Zeit, daß auf einen Geldzufluß auf diesem Wege jedenfalls erst nach dem ersten August gerechnet werden konnte. In dieser Zwischenzeit aber galt es gerade, die gesamte Bundesarmee auf den Kriegsfuß zu setzen und rasch dem Feinde entgegenzustellen, für die Finanzverwaltung also: die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten der Mobilmachung flüchtig zu machen. Zu diesem Zweck wurde auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 18. Juli der preussische Staatschatz mit seinem Bestande von 30 Millionen Thalern in Silber der Generalkasse des Norddeutschen Bundes vorschußweise zur Verfügung gestellt. Durch Gesetz vom 29. Januar 1871 wurde hierzu nachträglich die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Auch andere Bundesregierungen leisteten für ihre Kontingente bedeutende Vorschüsse. Schon unter dem 21. Juli erging das Gesetz, durch welches zur Bestreitung der durch die Mobilmachung der Armee und durch die Kriegsführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Militär- und Marine-Verwaltung ein Kredit bis auf die Höhe von 120 Millionen Thalern bewilligt und der Bundeskanzler ermächtigt wurde, in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung dieser Summe erforderlich sein würde, eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Die Mobilmachung nahm sehr hohe Summen in Anspruch. Eine Veranschlagung des mutmaßlichen Bedarfs wies darauf hin, daß die Mittel des Staatschatzes nur etwa bis in die ersten Tage des August zur Deckung des Geldbedarfs reichen würden, und daß daher schon von da ab weitere erhebliche Summen flüchtig werden mußten, wenn nicht der militärischen Aktion aus Stockungen des Geldzuflusses Schwierigkeiten erwachsen sollten. Es war daher unerlässlich, die Maßnahmen zur Realisierung des Kredits unverzüglich eintreten zu lassen. Durch Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 24. Juli wurde zur Beschaffung eines Geldbetrages von 100 Millionen Thalern die Aufnahme einer fünfprozentigen, fundierten Anleihe angeordnet. Da es sich darum handelte, die Mittel zur Verteidigung des Vaterlandes zu beschaffen, so wurde für die Aufbringung der Anleihe der Weg einer allgemeinen National-Subscription gewählt. Ueber das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes wurden bis in die entlegensten Landesteile die öffentlichen Kassen zur Annahme von Zeichnungen bestimmt.

Zwei Aufgaben beriefen den Reichstag des Norddeutschen Bundes noch einmal nach Berlin, die Sicherung der Mittel zur Fortführung des Krieges, und die zweite, bei weitem höhere Aufgabe die Mitwirkung

zur Vollendung der deutschen Einheit auf Grund der in Versailles geschlossenen Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten. Am 24. November wurde der Reichstag durch die folgende Rede des Staatsministers Delbrück eröffnet:

„Se. Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu erteilen geruht, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Sr. Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind, und um Ihnen auszusprechen, welchen Anteil die nationale Haltung und die Einmütigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmütige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgewiesen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist.

Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntnis, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtnis dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden können, haben schneller und allgemeiner als noch vor Kurzem denkbar erschienen, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung er-

füllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe, als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrate einstimmig angenommene Verfassung eines deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Beratungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Beratungen leitete, wird durch die letzte Beratung, zu welcher Sie zusammengetreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.“

Dr. Simson erwiderte:

„Meine Herren! Wir treten nach einer kurzen Trennung zur Wiederaufnahme unserer Geschäfte zusammen. Inzwischen haben unsere deutschen Heere unter einer Führung voll Mut und Weisheit, voll Mut und Demut, getragen von einer beispiellos einmütigen Erhebung der Nation, freilich auch unter Opfern, bei deren Bergegenwärtigung unsere Herzen bluten, in einem schnellen und steten Siegeslauf die deutschen Fahnen bis in das Herz des feindlichen Nachbarlandes getragen.

Wenn Gott weiter hilft und Segen giebt, so dürfen wir uns jetzt schon eines Friedens versichert halten, würdig des ungeheuren Kampfes, würdig des Heldentodes unserer Brüder und vollauf entsprechend den berechtigten Erwartungen der Nation.

Ich würde vergebens versuchen, meine Herren, für das Gewicht solcher Thatfachen einen einigermaßen genügenden Ausdruck in Worten zu finden. Wir haben eben nichts, womit wir das Ergebnis vergleichen können. Aber den Dank des von uns vertretenen norddeutschen Volkes lassen Sie uns in Ehrfurcht niederlegen vor dem obersten Führer des deutschen Heeres, vor seinen Feldherren und Befehlshabern, vor den Männern allen, unseren Söhnen und Brüdern, welche den heiligen Boden des Vaterlandes so ruhmvoll verteidigt haben, wie vor Denjenigen, die dem Kriegsheere in schwerer Arbeit hilfreich zur Seite standen, helfend, fördernd, heilend, aufrichtend und tröstend. Und indessen der

Dampf in der Ferne sein letztes Ziel noch weiter verfolgt, lassen Sie uns in der Heimat den Versuch machen, eine seiner edelsten und herrlichsten Früchte jetzt schon einzubringen: die Einigung unseres Vaterlandes in Verfassung und Freiheit!

Denn verschwunden ist in der Erhebung der Nation, was uns bisher trennte und zerriß. Der alte Fluch hat sich gelöst und die befestigende Gewißheit davon verbürgt uns auch eine Zukunft segensvoll und gedeihlich für die Werke des Friedens.

In diesem Sinne, meine Herren, lassen Sie uns an die Arbeit treten und unsere Aufgabe ohne Raft, aber auch ohne Hast zum Heile des Vaterlandes vollenden!“

Durch das Bundesgesetz vom 21. Juli waren den verbündeten Regierungen die Mittel zur bisherigen Kriegsführung in Höhe von 120 Millionen Thlr. zur Verfügung gestellt worden. Die durch den Krieg veranlaßten Ausgaben der Militärverwaltung hatten bis zum 15. November im Ganzen 119,104,000 Thaler betragen, denen ca. 2 Millionen Kriegsausgaben der Marineverwaltung hinzutraten. Der bewilligte Kredit war sonach vollständig erschöpft. Die verbündeten Regierungen beantragten nun eine weitere Kreditbewilligung von 100 Millionen. Dieselbe erfolgte mit 178 gegen 8 Stimmen. Den Sozialdemokraten, welche diese Bewilligung ablehnten, schloß sich nur noch der Welfe Ewald an. Der Abgeordnete Reichensperger, welcher mit vielen katholischen Gesinnungsgenossen die deutsche Politik der Regierung seit 1866 meist bekämpft hatte, sprach sich jetzt in folgender Weise aus:

„Dieser Reichstag hat im Juli in seiner Adresse bereits die feierliche Erklärung abgegeben, daß das deutsche Volk vor keinem Opfer zurückschrecken wird, um den ihm aufgedrungenen Krieg zu Ende zu führen. Unsere Armeen stehen noch heute vor dem Feind, um ihr Blut einzusetzen für den Schutz des Vaterlandes, und wir können keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß dieser Reichstag das Gut des Volkes zur Verfügung stellen wird, soweit es irgend möglich ist. Ich möchte aber auch nicht schweigend diese Bewilligung aussprechen, da das Herz jedes Deutschen jetzt so voll ist von patriotischem Gefühl über die ungeheueren Ereignisse, die vor unseren Augen vorgegangen sind, gegenüber der Abwendung jener ungeheueren Gefahren, denen unser Vaterland noch vor wenigen Monaten ausgesetzt schien, gegenüber den Bürgschaften, die jeder Tag von neuem dafür bringt, daß das deutsche Volk wieder eingetreten ist in den Rang der ihm nach seiner Geschichte, seiner Bil-

bung und seinem nationalen Charakter in der Völkerfamilie Europas von Rechts wegen zukommt.

Es ist wahr, daß noch vor wenigen Monaten unser Vaterland in die größte Gefahr gekommen war, durch fremde Heere überschwemmt zu werden, an deren Spitze afrikanische Horden einhermarschirten, im Namen der Civilisation. Heute, meine Herren, hat dieses französische Heer wirklich alle deutschen Gauen überschwemmt, als Kriegsgefangene mit ihrem Kaiser. Heute stehen unsere Armeen in einem großen Teile des feindlichen Landes und eine siegreiche Armee hat mit unwiderstehlichen eisernen Armen die Hauptstadt umspannt. Nun, meine Herren, es ist nicht des Deutschen Eigenschaft, im Glück sich zu überheben. Er weiß auch jetzt nur im Glück zu lernen, wie er vor 60 Jahren aus dem Unglück gelernt hat. Und diese Lehre werden wir alle und das ganze deutsche Volk gewiß in aller Zeit festhalten; es ist die Lehre: daß das deutsche Volk verhöhnt, verkleinert, zertreten war, so lange es in inneren Streitigkeiten seine Kräfte zersplitterte, daß es dagegen hoch, mächtig und geachtet dasteht, wenn es einig ist.

Es war ein Angststuf, welchen vor 1800 Jahren der stolze Tacitus aus seinem gepreßten Herzen ausgestoßen hat, daß die Uneinigkeit unter den Deutschen bewahrt werden möchte, damit sein Volk bestehen könne. Dieser Wunsch ist lange genug in Erfüllung gegangen. Heute aber ist es anders. Die Deutschen haben den Kampf aufgenommen und wenn auch noch so viele und schwere Wunden aus diesem Kampfe heimgetragen wurden, so sagen wir es uns doch laut, daß die große, die schmerzliche Wunde Deutschlands ausgeheilt ist in diesem Kampfe, die Wunde, die das Jahr 1866 zurückgelassen hat. Ich vertraue darauf, daß alle Erinnerungen an jene Vergangenheit ausgeglichen sind in dem nationalen Siegesbewußtsein Alldeutschlands. Wir alle vertrauen und die Eröffnungsrede hat uns die Zusicherung gegeben, daß Deutschland aus diesem siegreichen Kampfe auch die Bedingungen seiner ferneren Sicherheit erhalten wird.

Es sind die vormalig deutschen Länder in einer Zeit der Zwietracht und Zerrissenheit dem deutschen Reiche entfremdet worden, sie haben als Ausfallsthor gedient, sobald unsere Feinde ausgezogen, natürlich um die deutsche Freiheit zu schützen. Dieses Ausfallsthor wird, das vertrauen wir alle, in deutscher Hand ein für allemal bleiben. Es wird und muß der Blick des Nachbarn von unseren schönen Rheinlanden abgewendet werden, von jener Wiege des deutschen Reiches. Diese Notwendigkeit hat schon der große Friedrich erkannt, als er sagte, daß mit der Losreißung von Elsaß und Lothringen Frankreich seine Herrschaft an

dem Rheine befestigt und von da an unablässig darnach getrachtet habe, seine Herrschaft über das ganze Reich auszudehnen. Dem wird und muß ein Ende gemacht werden im Interesse des Friedens nicht bloß für Deutschland, sondern für Europa.“

Der Abgeordnete Laster wandte sich gegen die Behauptung, daß wir nach dem Sturze Napoleons keinen Grund mehr hätten, das französische Volk zu bekriegen. — „In Frankreich behauptet man, ist jetzt eine Regierung, mit der wir den Krieg nicht begonnen haben. Aber das Volk ist dasselbe, das Volk will dasselbe, das Volk, das diese jetzige Regierung erträgt, und die vorige ertragen hat. Und diese jetzige Regierung besteht aus den ärgsten Kriegsschürern; im Widerspruch mit allen ihren früheren Reden lügen sie jetzt, nie den Krieg gewollt zu haben und doch glaubte Gambetta durch das Programm „Rache für Sadowa“ am ehesten den Volkswünschen zu entsprechen und der Regierung des Kaisers entgegen zu wirken. Es ist klar, ein freventliches, ein schändliches Spiel treiben diese Männer mit den heiligsten Interessen des französischen Volkes und solche Männer, die heute widerrufen, was sie gestern heilig versichert, können uns kein Vertrauen einflößen; feste sichere Bürgschaften müssen wir haben, unsere uns geraubten Provinzen müssen wir unserm Vaterlande wieder einverleiben. Dieses wankelmütige Volk der Franzosen, ich spreche es offen aus, es muß einsehen, daß jeder frivol herbeigeführte Krieg seine harten Strafen nach sich zieht. Und Geldstrafen sind keine Strafen. Schon bieten uns die Franzosen Geld, soviel wir nur haben wollen, auch ihre gefallenen Söhne und Brüder werden sie bald vergessen haben, darum muß ihnen klar werden, daß sie zur Strafe für einen beabsichtigten frivolen Raubzug nicht nur diesmal Land verlieren, sondern daß sie der Versuch einer Wiederholung dahin führen kann, das ganze französische Staatswesen zerstückelt zu sehen. Nicht behaupten wir darum, daß alle irgendwo lebenden Deutschen uns politisch verbunden sein müssen, eine solche Nationalitätspolitik treiben wir nicht; aber wenn es sich darum handelt, unsere Grenzen, unsere staatliche Existenz zu sichern, dann nehmen wir unsere Stammesgenossen, welche uns freventlich entrisen wurden, wieder in unsere Mitte auf. Das will auch das ganze Volk, das ist sein höchstes Streben, das ist ihm der schönste Lohn nach diesem Kriege.“

Der Abgeordnete Dr. Löwe (von der Fortschrittspartei) sagte unter anderem: „So lange die Regierung in Paris keinen Zoll Landes und keinen Stein der Festungen abtreten will, ist die Möglichkeit eines guten Friedens für uns noch nicht geschaffen und jene Regierung trägt die Schuld an der Fortdauer des Krieges. Die Abtrennung des Elsaß und

Lothringens ist notwendig, welche Folgen sie immerhin für die Zukunft haben mag. Es handelt sich nicht um „Annektionen“, um Eroberung fremden Gebietes, sondern um die Rückforderung alten Eigentums, dessen kriegerische Leistungsfähigkeit, dreifach höher angestrengt, als die der übrigen Provinzen Frankreichs, direkt gegen Deutschland gerichtet wurde. Die Republik in Frankreich ist eine Republik von Deutschlands Gnaden, dem Lande aufgedrängt durch unsere Siege. Nichts bürgt uns dafür, daß diese Republik Dauer hat. Es ist so gut wie unzweifelhaft, daß das allgemeine Stimmrecht den Kaiser Napoleon wieder zur Regierung beruft, dessen Unglück nur darin bestand, an der in Frankreich populärsten Idee, der Eroberung der Rheingrenze, unterzugehen. Derselbe geniale Veranger, der den Franzosen den Kaiser aufgesungen hat, er hat ihnen auch den Krieg gegen den deutschen Rhein aufgesungen. Dieser Krieg hatte ganz Frankreich für sich und so peinlich es Manchem ist, daß wir mit dem gestürzten Napoleon Frieden machen sollen, so darf darüber nur unser Interesse ohne irgend welche Sentimentalität entscheiden. Unsere Regierung thut wohl daran, mit jeder Macht Frieden zu schließen, welche die Kraft hat, ihn zu schließen und zu halten.“

Der Reichstag befaßte sich sodann mit den Versailler Verträgen. Ohne Zweifel mußten die namentlich Bayern zugestandenen Reservatrechte in allen patriotischen Herzen peinliche Gefühle wachrufen. Bayern behielt seine eigene Diplomatie, die Verwaltung des Heerwesens, der Post, der Telegraphen, der Eisenbahnen, seine besondere Besteuerung des Biers und Branntweins und nahm keinen Anteil an den Bestimmungen der neuen deutschen Bundesverfassung über Heimat- und Niederlassungsverhältnisse u. s. w. Zu ändern war aber damals nichts mehr, auch konnte niemand gegen den leitenden Staatsmann den Vorwurf erheben, daß er dem Münchener Kabinet zu weit gehende Zugeständnisse gemacht habe. Unsere Rechtsverhältnisse gegenüber den Südstaaten waren durch die Verträge von 1866 fest normiert, auch stand uns Bayern bei der Aufrichtung des deutschen Reiches nicht als Besiegter gegenüber, sondern als ein getreuer Bundesgenosse, der an den Ehren und Erfolgen des Krieges vollen Anteil hatte. Wollte Bayern gar nicht in das deutsche Reich eintreten, dann war niemand berechtigt, in dieser Beziehung einen Zwang zu üben; es mußte Bayerns eigene Sache bleiben, zu erwägen, ob es außerhalb des Reiches allen Eventualitäten der Zukunft gegenüber für seine Dynastie und seinen Territorialbestand die gleichen Garantien zu finden vermochte. Das Kabinet von Berlin aber war darauf angewiesen, das Vertragswerk so rasch als möglich zum Abschlusse zu bringen, sich also bei dem Erreichbaren zu bescheiden.

Ein Deutsches Reich ohne Bayern wäre ein Torso gewesen; innerhalb seiner engeren Grenzen würden Württemberg, Baden und Hessen wahrscheinlich eine noch ergrimiertere Stellung beansprucht haben als sie ihnen heute gewährt ist. Ohne die sofortige Aufrichtung des Reiches wäre überdies der Friedensschluß mit Frankreich im Namen des Reiches nicht möglich gewesen. Fürst Bismarck machte darum weitgehende Konzessionen und gab sich der Hoffnung hin, daß die Macht des nationalen Gedankens und der Bundestreue der bayerischen Regierung ersetzt würden, was der Buchstabe der Verträge vermiffen ließ. Diese Hoffnung hat sich denn auch als eine durchaus berechtigte erwiesen; wie in allen Angelegenheiten der inneren Politik hat Bayern auch auf dem Gebiete des Seerwesens und dem der äußeren Politik seine Pflichten gegen das Reich in loyalster Weise erfüllt.

Am 5. Dezember gab der Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück, im Reichstage die folgende Erklärung ab:

„Meine Herren! Als im Frühjahr 1867 die Verfassung beraten wurde, auf Grund deren wir hier versammelt sind, gab es einen Gedanken, in welchem bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit die Freunde und die Gegner des damaligen Verfassungsentwurfs sich zusammenfanden, den Gedanken nämlich, daß die damalige Begrenzung des Bundesgebietes nicht auf die Dauer fortbestehen dürfe. — Seinen bezeichnendsten Ausdruck fand dieser Gedanke, als der Reichstag mit sehr großer Majorität beschloß, dem letzten Artikel der Verfassung den Satz hinzuzufügen: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung.“

Dieser damals mit sehr großer Mehrheit angenommene und in die Verfassung übergegangene Satz hatte nach der Absicht seiner Urheber den Zweck, auszusprechen, daß das Ziel und die Aufgabe der deutschen Nation eine volle staatliche Vereinigung aller ihrer Teile sei.

Die Vorlagen, meine Herren, in deren Beratung Sie heute eintreten, haben die Aufgabe, diesen abermals ausgesprochenen Gedanken zu erfüllen. Sehr viel rascher, als es bei der Beratung der Verfassung gehofft werden konnte, rascher, als es selbst die lebhaftesten Anhänger der deutschen Einheitsidee zu erwarten wagten, hat ein großes weltgeschichtliches Ereigniß sämtliche deutsche Stämme mit dem Bewußtsein erfüllt, daß die Zeit gekommen sei für die volle staatliche Vereinigung aller Teile Deutschlands, und die sämtlichen süddeutschen Regierungen bestimmt, mit dem Norddeutschen Bunde zur Begründung eines Deutschen Bundes zusammenzutreten.

Die erste Anregung kam von Bayern. Die königlich bayerische Regierung gab im Laufe des September dem Bundes-Präsidium zu erkennen, daß die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands, wie sie durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt sei, nach ihrer Ueberzeugung es bedinge, von dem Boden der völkerrechtlichen Verträge, welche bisher die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde verbanden, ab zu einem Verfassungsbündnisse überzugehen. Die Besprechungen in München fanden statt und wurden wesentlich gefördert dadurch, daß die königlich württembergische Regierung durch eines ihrer Mitglieder an diesen Besprechungen teilnahm.

Während das Ergebnis dieser Besprechungen der Erwägung des Bundes-Präsidiums unterlag, wurde von Stuttgart aus der Wunsch ausgesprochen, die in München eingeleiteten Besprechungen in Versailles fortzusetzen und zu ergänzen. Gleichzeitig mit dieser Anregung erfolgte der offizielle Antrag Badens auf Eintritt in den Norddeutschen Bund. Das Präsidium konnte nicht zögern, diesen Anregungen zu entsprechen, und sowohl die königlich württembergische, als die großherzoglich badische Regierung zur Entsendung von Bevollmächtigten nach Versailles einzuladen.

Endlich erklärte auch die großherzoglich hessische Regierung ihren Entschluß, mit dem südlichen Teil ihres Gebiets in den Bund einzutreten, und so geschah es, daß in der zweiten Hälfte des Oktobers Vertreter der sämtlichen süddeutschen Staaten in Versailles zusammentraten, um über die Gründung eines Deutschen Bundes zu verhandeln.

Die Verhandlungen mit Württemberg, mit Baden und Hessen führten sehr bald zu der Ueberzeugung, daß es ohne große Schwierigkeit gelingen werde, auf Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu einer Verständigung zu gelangen die Verhandlungen mit Bayern boten anfangs größere Schwierigkeiten, und es war auf den eigenen Wunsch des königlich bayerischen Bevollmächtigten, daß zunächst die Verhandlungen mit den drei andern süddeutschen Staaten fortgesetzt wurden. Die königlich bayerischen Bevollmächtigten fühlten das Bedürfnis, nicht ihrerseits durch die sich anbietenden Schwierigkeiten den Abschluß mit den andern Staaten zu verzögern. So kam es, daß gegen Mitte des November die Verständigung mit den drei andern süddeutschen Staaten zum Abschluß gekommen war. Ein unvorhergesehener Zufall verhinderte es, daß gleich am 15. November Württemberg an der mit ihm bereits in allen Hauptpunkten festgesetzten Verständigung teilnahm. Es wurde deshalb zunächst mit Baden und mit Hessen abgeschlossen. Währenddem wurden die Verhandlungen mit Bayern wieder

aufgenommen oder fortgesetzt; sie führten rascher, als es anfangs erwartet werden durfte, zum Abschluß, der in dem Vertrage vom 23. November vorliegt. Am 25. November erfolgte alsdann auf Grund der in Versailles bereits festgestellten Verständigung der Abschluß mit Württemberg.

Wenn ich mich nun zur Sache selbst wende, so glaube ich vorausschicken zu müssen, daß es bei den Verhandlungen nicht unerwogen geblieben ist, ob es sich empfehle, in die neue Verfassung Bestimmungen aufzunehmen, welche, unabhängig von der in Aussicht genommenen Erweiterung des Bundesgebiets, die eigentlich verfassungsmäßige Ausbildung des Bundes zum Gegenstande hätten. Ich glaube, die zwei Fragen, die hier vorzugsweise in Betracht kommen mußten, nicht bezeichnen zu sollen, sie liegen in Aller Munde. Man glaubte indessen, daß, ohne die Bedeutung dieser Fragen zu unterschätzen, ohne die Notwendigkeit der Ordnung dieser Fragen im Laufe der Zeit irgendwie verneinen zu wollen, der jetzige Augenblick nicht dazu geeignet sei, um diese an sich schwierigen, zum Teil zwar viel besprochenen, aber noch wenig vorbereiteten Fragen zum Abschluß zu bringen. Man ging davon aus, daß es richtiger sei, jetzt sich auf das zu beschränken, was unmittelbar durch den Beitritt der süddeutschen Staaten geboten sei, und den weiteren inneren Verfassungsbau dem Zusammenwirken des zukünftigen deutschen Bundesrates mit dem künftigen deutschen Reichstage zu überlassen.

So bewegen sich denn die vorliegenden Verträge auf der Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und beschränken sich darauf, in diese Verfassung dasjenige hineinzutragen, was durch die Erweiterung des Bundes unmittelbar geboten war.

Die Aenderungen, welche die Bundesverfassung erhalten hat, charakterisieren sich in der Hauptsache dahin, daß der förderative Charakter der Bundesverfassung (als Verfassung eines Bundes selbständiger Staaten) verstärkt ist. Es konnte das in der That bei einer Verhandlung, die von Thatfachen, von aktuellen Verhältnissen ausging, nicht anders sein. Die Staaten, die dem Bunde zutreten, gehören sämtlich zu den größeren; der größte dieser Staaten hat nicht sehr viel weniger Einwohner, wie sämtliche Staaten des Norddeutschen Bundes mit Ausnahme Preußens; ihm reihen sich, wenn auch geringeren Umfangs, die andern Staaten an. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Beitritt größerer Staaten zum Bunde das förderative Element in der Bundesverfassung notwendig verstärken mußte, und daß, wenn man überhaupt den Anschluß der süddeutschen Staaten wollte, es ohne Anerkennung der berechtigten Seite dieses Elements nicht geschehen konnte.

Im Einzelnen tritt dies zunächst bei einem der wichtigsten Punkte hervor, bei der Regelung des Bundes-Kriegswesens. Es kann auf diesem Gebiete — und es ist das auch schon in dem bestehenden Bundesverhältnis geschehen — es kann auf diesem Gebiet der Sonderstellung der einzelnen Staaten Rechnung getragen werden und in ziemlich weitgehender Art, ohne das, worauf es ankommt, nämlich die Einheit des Bundesheeres, zu gefährden. So ist es auch in den vorliegenden Verträgen geschehen. Die Grundlage der Bundes-Kriegsverfassung: die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung, die Dauer der Wehrpflicht in dem stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr, die Bestimmung der Friedens-Präsenzstärke — diese allgemeinen Grundlagen sind allseitig dieselben. Auf diesen Grundlagen herauf ist aufgebaut, auch vollständig übereinstimmend die Organisation, die Formation und die Ausbildung. In der Ausbildung steckt zugleich der Präsenzstand sämtlicher Kontingente.

Es sind übereinstimmend die Vorschriften über die Mobilmachung, und die Anordnung der Mobilmachung liegt allein in der Hand des Bundesfeldherrn. Es ist ferner übereinstimmend die Geldleistung, welche von den beitretenden Staaten aufzubringen ist; es ist auch in dieser Beziehung die vollständige Gleichheit der Pflichten durchgeführt.

Dies sind die großen allgemeinen und durchweg übereinstimmenden Grundlagen, welche unter Hinzutritt anderer Bestimmungen nach der Ueberzeugung der Männer, denen ich meinerseits das entscheidende Urtheil über diese technischen Fragen zuschreiben muß, die vollste Gewähr dafür geben, daß in Beziehung auf das Bundesheer dasjenige erreicht ist, was notwendig ist.

Ich gehe nun über zu den Abweichungen. Sie liegen zunächst darin, daß in einzelnen der beigetretenen Staaten die Gesetzgebung über die militärischen Verhältnisse nicht, wie es der betreffende Artikel der Bundesverfassung vorschreibt, sofort eingeführt werden soll.

Eine erhebliche Abweichung von den Bestimmungen der Bundesverfassung findet sich in dem Vertrage mit Bayern sodann darin, daß der Oberbefehl im Frieden nicht, wie es die Bundesverfassung will, dem Bundesfeldherrn, sondern Sr. Majestät dem König von Bayern zusteht. Meine Herren, bei dieser Frage befindet man sich wieder vor thatsächlichen Verhältnissen, vor denen man seine Augen nicht verschließen kann. Das Gewicht, welches ein größerer Staat an sich hat, zugleich aber auch die Fähigkeit, welche ein größerer Staat in Beziehung auf die tüchtige Erhaltung einer selbständigen Armee besitzt, haben dahin geführt, diese Abweichung von der Bundesverfassung für zulässig zu

erachten, eine Abweichung, die durch die im übrigen dem Bundesfeldherrn zustehenden Rechte ihre Begrenzung und, soweit nötig, ihr Korrektiv findet.

Ich gehe nun über zu einigen mehr die inneren Verhältnisse betreffenden Abänderungen, die gleich den eben erwähnten die Bedeutung einer Verstärkung des förderativen Elements haben.

Es gehört hierher die Schaffung eines neuen Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten. Je weiter sich der Bund ausdehnt und je mehr größere Staaten ihm beitreten, desto mehr tritt das sachliche Bedürfnis hervor, daß nicht bloß, wie es bisher vielfach geschehen ist, durch gelegentliche Mitteilungen an die Gesandten und an die im Bundesrat versammelten Vertreter der Bundesregierungen, sondern in einem formell geregelten Wege Mitteilungen über den Gang der politischen Lage gemacht werden. Es liegt in der Natur der den Ausschüssen des Bundesrats überhaupt zugewiesenen Funktionen, daß die Instruierung der Gesandten diesem Ausschuss nicht zufallen kann, er wird seinerseits Kenntnis von der Lage der Dinge nehmen und wird in der Lage sein, durch diese Kenntnis, durch Anträge, die er an den Bundesrat stellt, durch Bemerkungen, die er dem Präsidium macht, auf die Behandlung der Politik einen Einfluß auszuüben. —

Ich komme auf den Zusatz, welchen der Art. 11 der Bundesverfassung in Beziehung auf die Kriegserklärung erhalten hat. Dieser Zusatz läßt sich unzweifelhaft charakterisieren als eine Verstärkung des förderativen Elements in der Bundesverfassung; sein wirklicher Charakter liegt aber in etwas Anderem. Je mächtiger der Bund wird, je weiter er sich ausdehnt, um so mehr ist es von Interesse, auch dem Auslande gegenüber in der Bundesverfassung selbst zum Ausdruck zu bringen, was der Bund ist, nämlich ein wesentlich defensives Staatswesen. Dieser Gedanke konnte in keiner zutreffenderen Weise zum Ausdruck gebracht werden, als durch den Zusatz, den Sie hier in den Art. 11 aufgenommen finden.

Einige die Finanzen betreffende Aenderungen der Bundesverfassung waren nicht zu vermeiden. Sie betreffen die inneren Steuern von Bier und Branntwein. Teils ganz besondere staatsrechtliche Verhältnisse wie sie z. B. in Bayern in Betreff der Malzsteuer in ihrem Zusammenhange mit der Staatsschuld obwalten, teils abweichende Betriebsverhältnisse, wie sie in Süddeutschland gegenüber Norddeutschland bestehen, ließen es jedenfalls zur Zeit nicht zu, die Besteuerung des Biers und Branntweins, wie sie jetzt im Bunde gesetzlich besteht, auf Süddeutschland auszudehnen.

Sodann wurde von Bayern sowohl, als von Württemberg ein entscheidender Wert auf die Beibehaltung der eigenen Verwaltung der Posten und Telegraphen gelegt.

Bayern allein hat sich endlich noch zwei Vorbehalte gemacht, den einen in Beziehung auf die Vorschriften über die Eisenbahnen, welche eigentlich reglementärer und administrativer Natur sind. Der Vorbehalt beruhte darauf, daß es sich in Bayern um ein im großen und ganzen völlig geschlossenes Gebiet handelt, in welchem Gebiet neben der Staatsregierung nur eine einzige Privateisenbahn besteht, und daß man wünschte, sich in Beziehung auf die Regelung dieser administrativen Verhältnisse freie Hand zu halten. Der zweite Vorbehalt wiegt schwerer, er findet seinen Ausdruck darin, daß von den Gegenständen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes für Bayern ausgeschlossen ist die Bestimmung über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse.

Meine Herren! In Bayern hat bis vor zwei Jahren rechts des Rheins in Beziehung auf diese Materie eine Gesetzgebung bestanden, welche sich von der in dem größten Teile des übrigen Deutschlands bestehenden sehr wesentlich unterschied, welche der freien Bewegung ungemein starke Fesseln anlegte und welche, wie man jetzt auch wohl in Bayern davon überzeugt ist, entschieden nicht zum Heil des Landes diente. Vor zwei Jahren hat man eine vollkommene neue Gesetzgebung in dieser Materie erlassen; diese sogenannte Sozial-Gesetzgebung ist eben erst eingeführt, ihre Resultate sind bisher günstig gewesen, und man trug in Bayern Bedenken, den Bestand und die Ergebnisse dieser eben erst ins Leben getretenen Gesetzgebung durch die Annahme der im Bunde erlassenen und in dem wichtigsten Teile im Bunde noch nicht einmal ausgeführten Gesetzgebung in Frage zu stellen. Es war dies ein Bedenken, welches sich unüberwindlich zeigte, und welches zu dem Ausschluß dieses Gegenstandes führte.

Meine Herren! Ich habe bisher eine Reihe mehr oder minder wesentlicher Aenderungen der bestehenden Bundesverfassung zu erwähnen gehabt; ich kann zum Schluß mit einer Befriedigung, welche, wie ich glaube, der Reichstag teilen wird, auf den letzten Artikel des Verfassungsentwurfs übergehen, auf den letzten Artikel 80. Durch diesen Artikel wird eine sehr lange Reihe von Gesetzen, in der That mit einer oder zwei Ausnahmen alle fundamentalen und wichtigen Gesetze, die im Norddeutschen Bunde bestehen, in Württemberg, Baden und Süd-Hessen entweder sofort oder zu einem von vornherein bestimmten naheliegenden Termin eingeführt. Man hat es in den genannten Staaten gewagt, ohne auf Vorberatung in der innern Gesetzgebung zu warten, den

Sprung zu machen, der, wie unverkennbar ist, mit der Annahme einer großen Anzahl so tief einschneidender Gesetze verbunden ist.

Wenn eine Anzahl von diesen Gesetzen in dem bayerischen Vertrage nicht als sofort einzuführen bezeichnet sind, so beruht dies darauf, daß man mit Rücksicht auf die besondere Lage der Dinge in Bayern eine Vorbereitung durch die Landesgesetzgebung bei einzelnen dieser Gesetze für nötig hielt. Man hat sich — und darüber hat gar kein Zweifel obgewaltet — hinsichtlich aller dieser Gesetze in Bayern der Bundesgesetzgebung in Beziehung auf den Einführungstermin unbedingt unterworfen; man hat aber Bedenken getragen, ohne legislative Vorbereitung eine große Reihe der hier in Rede stehenden Gesetze in Bayern einzuführen. Aus dem Vertrage mit Bayern selbst ergiebt sich, daß diese Einführung nicht in Frage steht hinsichtlich des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund.

Meine Herren, ich glaube in der allgemeinen Diskussion mich auf diese Charakterisierung der vorliegenden Verträge beschränken zu müssen. Ich wiederhole: sie sind erwachsen auf dem Boden der Thatfachen, sie sind zustande gekommen, indem man sich die realen Verhältnisse vergegenwärtigte. Ich bitte, daß auch Sie, meine Herren, sich bei Beurteilung der Vorlage auf diesen Standpunkt stellen und sich vergegenwärtigen, daß es Deutschland schon mehr als einmal nicht zum Segen gereicht hat, das Erreichbare dem Wünschenwerten zu opfern.“

Bekannt ist die Aeußerung des verstorbenen Kaisers Friedrich III. in seinem Kriegstagebuche über die Reichstagsßizung vom 5. Dezember, wo Delbrück auch den berühmten Brief des Königs von Bayern an König Wilhelm über die Erneuerung der Kaiserwürde verlas. „Eine in altes Zeitungspapier gewickelte und aus der Hosentasche gezogene Kaisertrone“ heißt es in jenem Tagebuche. Auch Herr von Bismarck beklagte sich über den Mangel an Begeisterung, an Verständnis für die weltgeschichtliche Bedeutung dieser deutschen That, d. h. des Verhaltens des Königs von Bayern. Man kam in der Rue de Provence bei Tisch auf die Art zu sprechen, wie die Wiederherstellung des deutschen Kaisertums vor den Reichstag gebracht worden sei, und mehrere der Anwesenden äußerten sich dahin, daß man dabei nicht so zu Werke gegangen, wie zu wünschen gewesen. Die Sache sei mit wenig Geschick arrangiert worden. Die Konservativen habe man von der bevorstehenden Mitteilung nicht abvertiert, und so sei dieselbe gerade in die Zeit gefallen, wo sie beim Frühstück geessen und Windthorst habe dem Anscheine nach nicht Unrecht gehabt, wenn er mit gewohnter Gewandtheit im Benutzen der Umstände bemerkt habe, er hätte von der Versammlung mehr

Teilnahme erwartet. — „Ja“, sagte Herr von Bismarck, „es mußte bei dieser Sache eine wirksame Misse on soens stattfinden. — — — Es hätte Einer auftreten müssen, um seine Unzufriedenheit mit den bayerischen Verträgen auszusprechen. Es fehlte dies und mangelte jenes. Dann mußte er sagen: ja, wenn sich ein Äquivalent für diese Mängel gefunden hätte, etwas, worin die Einheit ausgesprochen wäre, das wäre was anderes, und nun mußte man den Kaiser hervorziehen.“ — „Er ist übrigens wichtiger, als mancher glaubt, der Kaiser.“ — —

Der Reichstag schien allerdings zum Teil für etwas Wichtigeres Interesse und Begeisterung als für Kaiser, Reich und deutsches Parlament zu haben. Es waren in gewissen in Belagerungszustand erklärten Gebieten einige des Landesverrats verdächtige Welfen und Sozialdemokraten verhaftet worden. Da galt es im Reichstage, vor dem Lande, das seine Blicke auf das siegreiche Vordringen der vereinten deutschen Armeen in Feindesland gerichtet hatte, sich über die armen Opfer militärischer Willkür daheim ins Zeug zu werfen, um die Schwärmer für die eben aufdämmernde Kaiseridee etwas zu ernüchtern, indem man ihnen von der Tribüne des Reichstags zurief: „Da blickt hin, dort wo die Sache des Volkes, die Freiheit, mit Füßen getreten wird; was nützen uns die Erfolge draußen und Kaiser und Reich?“ Ein Abgeordneter (kein Sozialdemokrat) empfahl, mit beißender Anspielung auf die intendierte Annexion von Elsaß-Lothringen, diejenige von Lambessa und Cayenne als wünschenswerter für das Deutsche Reich. In der Debatte über die in Versailles geschlossenen Verträge verwahrte sich der erste fortschrittliche Redner, der nach Herrn Delbrück das Wort nahm, gegen jede Begeisterung über die Kriegserfolge; eine solche dürfe auf die Stellung zu den Verträgen nicht einfließen. Dann malte er das folgende Bild von der nationalen Zukunft Deutschlands: „Die Verträge alterieren die frühere Einheit nach außen, schädigen die Entwicklung des nationalen Gesamtbewußtseins und gefährden die Entwicklung und Besserung der inneren Zustände. Bildung aber, Gesittung und Wohlstand der Nation sind vor allem zu wahren und für alle, welche hierin mit mir übereinstimmen, sind die Verträge absolut unannehmbar. — Meine Herren, fuhr derselbe Redner fort, bis jetzt haben wir noch keine Garantie für unsere persönliche Freiheit; man hat uns immer darauf verträßtet, erst müsse die Einheit da sein, die Freiheit folge dann von selbst. Nun, wenn Sie den Verträgen in dieser Form zustimmen, so schließen Sie die innere Entwicklung unseres Vaterlandes für lange Zeit ab. (Sehr wahr!) Und sollen denn alle Kämpfe und Siege das Volk nie zu einem Resultat führen und nur dynastischen Interessen dienen? Das

muß aufhören. Ein solcher Abschluß führt nur zu Katastrophen, entspricht in keiner Weise unserer nationalen Gesinnung, und ist kein Abbild unseres nationalen Geistes.“ Darauf fragte ein Abgeordneter der Rechten, d. h. der nationalen Seite des Reichstages: ob denn die Erstreckung des Norddeutschen Bundes auf den Süden, ob denn ein gemeinsames Oberhaupt über ganz Deutschland, ein deutsches Vollparlament nicht Errungenschaften genug wären, des vergossenen Blutes wohl wert? In dem Munde dieses Redners konnte man denn doch etwas von Begeisterung vernehmen, der sich sogar zu lautem Jubel steigerte, als der Präsident des Bundeskanzleramtes den erwähnten Brief des Königs von Bayern verlas. Zum ersten Male war das Wort Kaiser an amtlicher Stelle gesprochen. Minutenlang erscholl auf der einen Seite des hohen Hauses lauter Beifall und es dauerte noch länger, ehe die Bewegung es gestattete, die Debatte fortzusetzen. Einige Abgeordnete verließen ihre Plätze, um an den Bundestisch zu eilen und Delbrück ihre Glückwünsche darzubringen. Kaum hatte der Sturm auf der nationalen Seite des Reichstages nachgelassen, da setzte sich die öde, wie eine Sanduhr rinnende, nörgelnde Debatte über „wichtigere“ Dinge wieder fort.

Von seiten der beiden konservativen Fraktionen war die unbedingte Annahme der Verträge von vornherein gesichert, ebenso stimmten die Altliberalen, sowie die Mitglieder aus Sachsen größeren theils zu. Dagegen wollte die nationalliberale Partei im Verein mit der Fortschrittspartei bei der zweiten Lesung den Versuch machen, erhebliche Aenderungen in den Verträgen durchzusetzen vorbehaltlich weiterer Entscheidung bei der dritten Lesung. Es kam jedoch bald die Ueberzeugung zur Geltung, daß die beabsichtigte Amendierung der Verträge einer Ablehnung derselben gleich zu achten wäre, daß aber ein solcher Beschluß nicht bloß die deutsche Sache, sondern auch den Friedensschluß erheblich gefährden würde. So traten denn zuletzt die Bedenken gegen einzelne der Bestimmungen vor der Genugthuung über die Größe und Bedeutung des schon gewonnenen Ergebnisses zurück. Alle Aenderungsvorschläge, welche von verschiedenen Seiten gestellt worden waren, um der neuen deutschen Verfassung die Verheißung sogenannter Grundrechte einzuverleihen oder die den süddeutschen Staaten, namentlich Bayern, gemachten Zugeständnisse zu beseitigen, wurden entweder zurückgezogen oder abgelehnt. Die Zustimmung zu dem bayerischen Vertrage erfolgte mit überwältigender Mehrheit, nachdem der Reichstag fast durch Einstimmigkeit die Verträge mit Baden, Hessen und Württemberg genehmigt hatte.

In der Generaldebatte über den Vertrag mit Bayern erklärte der Abgeordnete v. Bennigsen, daß trotz der Gefahren, welche der Vertrag in sich berge, die nationalliberale Partei alle von ihr gestellten Anträge zurückziehe; er vertraue, daß die bayerische Regierung mit ihren Vorbehalten keinen Mißbrauch treiben werde. Schwierigkeiten möchten vielleicht entstehen; ein dauernder Widerstand werde aber unmöglich sein. Der Reichstag habe die Situation nicht geschaffen; er möge den Vorwurf nicht auf sich laden, daß das deutsche Volk, welches eben den gewaltigsten Kampf siegreich durchgeföhrt, unfähig sei, sich in einem freien entwicklungsfähigen Staate zu einigen. Es sei ja doch schon ein großes Ereignis, daß die Zeit der nationalen, der Bruderkämpfe hinter uns liege. In diesem Sinne würden er und seine Freunde für die Verträge stimmen. Der Vertrag mit Bayern wurde darauf mit Namensaufruf mit 195 gegen 32 Stimmen angenommen; gegen ihn stimmten die Fortschrittspartei mit Ausnahme Dr. Becker's (Dortmund) und v. Kirchmann's, die Sozialdemokraten, ferner: Ewald, v. Mallinckrodt, Windthorst und die Mecklenburger Abgeordneten Wachenhufen und Wiggers (Rostock.)

Schließlich war dem Reichstage die Aufgabe vorbehalten, den Bau des deutschen Einigungswerkes durch die Herstellung des Deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde zu krönen. Der hochherzige Entschluß des Königs von Bayern hatte bei der Mehrheit freudige Zustimmung gefunden, und infolge dessen hatte der Reichstag über eine Vorlage des Bundesrates zu beschließen, welche die auf Kaiser und Reich bezüglichen Bestimmungen in die neue Bundesverfassung einfügte.

Durch die Vorlage wurde die Bundesverfassung dahin abgeändert:

1) Im Eingange der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte: Dieser Bund wird den Namen Norddeutscher Bund führen, zu setzen: Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen.

2) Der erste Absatz des Artikels 11 der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.“

Die Vorlage wurde mit 188 gegen 6 Stimmen (die Sozialdemokraten) genehmigt.

Am Abend des 9. Dezember traten als Delegierte der konservativen, freikonservativen, altliberalen und nationalliberalen Fraktion die

Abgeordneten v. Denzin (Vorsitzender), v. Blandenburg, Wagener, (Neustettin), Herzog v. Ujest, Graf Münster, v. Sybel, Bürgers, v. Bennigsen, v. Forckenbeck, Laske und Miquel zusammen, um einen Adressentwurf zu vereinbaren.

Am 10. Dezember wurde der folgende Adressentwurf angenommen :

„Allerburchlauchtigster, großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Auf den Ruf Ew. Majestät hat das Volk um seine Führer sich geschaart und auf fremdem Boden verteidigt es mit Heldentkraft das frevelhaft herausgeforderte Vaterland. Ungemessene Opfer fordert der Krieg, aber der tiefe Schmerz über den Verlust der tapferen Söhne erschüttert nicht den entschlossenen Willen der Nation, welche nicht eher die Waffen ablegen wird, bis der Friede durch gesicherte Grenzen besser verbürgt ist gegen wiederkehrende Angriffe des eifersüchtigen Nachbarn.

Dank den Siegen, zu denen Ew. Majestät die Heere Deutschlands in treuer Waffengenossenschaft geführt hat, sieht die Nation der dauernden Einigung entgegen.

Bereint mit den Fürsten Deutschlands naht der norddeutsche Reichstag mit der Bitte, daß Ew. Majestät gefallen möge, durch Annahme der Deutschen Kaiserkrone das Einigungswort zu weihen.

Die deutsche Krone auf dem Haupte Ew. Majestät wird dem wieder aufgerichteten Reiche deutscher Nation Tage der Macht, des Friedens, der Wohlfahrt und der im Schutze der Gesetze gesicherten Freiheit eröffnen.

Das Vaterland dankt dem Führer und dem ruhmreichen Heere, an dessen Spitze Ew. Majestät heute noch auf dem erkämpften Siegesfelde weilt. Unvergessen für immer werden der Nation die Hingebung und die Thaten ihrer Söhne bleiben. Möge dem Volke bald vergönnt sein, daß der ruhmgekrönte Kaiser der Nation den Frieden wiedergiebt. Mächtig und siegreich hat sich das vereinte Deutschland im Kriege bewährt unter seinem höchsten Feldherrn, mächtig und friedliebend wird das geeinigte deutsche Reich unter seinem Kaiser sein.

Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treuehormsamste
Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.“

Zur Ueberreichung der Adresse in Versailles wurde eine Deputation von 30 Mitgliedern des Reichstages ausgelost. Der Schluß der Reichstagsession erfolgte unmittelbar nach der Annahme der Adresse am 10. Dezember durch den Präsidenten des Bundeskanzleramtes Staatsminister Delbrück.

Die ausgelosten Mitglieder des Reichstages waren: von Sybel, Frhr. Nordack zu Rabenau, Dr. Schleiden, Fürst zu Hohenlohe Herzog v. Ujest, Stelzer, Graf von Hompesch, Augspurg, Sombach, v. Puttkamer-Sorau, Graf von Pfeil, Ruffel, Dr. Brosch, Bogge, Fürst von Pleß, v. Grävenitz (Grünberg), Dr. Weigel, v. Arnim-Bröckendorff, Dr. Oppenhoff, v. Dieft, Nebelthau, v. Hagemeister, v. Unruh (Magdeburg), von Salza und Lichtenau, Frhr. v. Rothschild, Graf v. Hochholz, v. Schaper, v. Arnim-Heinrichsdorf, Ulrich, Frhr. v. Romberg, Cranach.

Von diesen Herren waren v. Salza und Lichtenau und von Arnim-Heinrichsdorf an der Teilnahme der Reise nach Versailles gehindert. Noch am Tage der Auslosung, am 10. Dezember, erfolgte auf Anfrage des Bundeskanzleramts zu Versailles der allerhöchste Bescheid des Inhalts, daß Se. Majestät die Deputation empfangen wolle. Am 13. Dez., abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr erfolgte die Abfahrt der Deputation von Berlin. Der Geh. Regierungsrat Mezel schloß sich derselben an. Von Lagny aus wurde sie in 17 Postkaleschen am 16. Dezember, morgens 7 Uhr, nach Versailles befördert.

Drei Parlamente sind sich einander von 1848 bis 1866 gefolgt, um das Werk der deutschen Einigung zu versuchen, sodann zu vollziehen: Das Frankfurter, das Erfurter, das Norddeutsche, spätere deutsche Parlament. Allen dreien hat Dr. Simson, der ehemalige Professor von Königsberg, präsidirt. Zweimal hat eben derselbe Mann eine Kaiserkrone einem preussischen Könige überbracht, dem Könige Friedrich Wilhelm IV. in Berlin, dem Könige Wilhelm I. in Versailles. Da kann man wohl sagen, daß Simsons öffentliche Thätigkeit wie kaum eine zweite verknüpft gewesen mit der nationalen Bewegung des deutschen Volks.

Unter Simsons Vorsitz fand am 28. März (1849) die Kaiserwahl in der Paulskirche statt. Es hatte harte Kämpfe gekostet, ehe der Paragraph durchgesetzt war, daß ein erbliches Kaisertum an die Spitze des geeinten Deutschlands treten sollte. Simson, feierlich wie immer, leitete die große Sitzung mit den Worten ein: „Möge der Genius Deutschlands über dieser Abstimmung walten!“ Der nun folgende Wahlakt verlief durchaus nicht in der feierlichen Weise, wie er von den Geschichtsbüchern geschildert wird. Von 538 Abgeordneten enthielten sich 248 der Wahl. Diese drückten ihr einfaches: „Wählt nicht“ in den mannigfachsten Formen aus. Hier nur einige Proben davon. „Ich will nicht teil haben an einem Anachronismus und wähle nicht“ erklärte der Dichter Moritz Hartmann. „Ich wähle keinen Gegenkaiser“

sagte Dr. Sepp. „Ich bin kein Kurfürst“, rief unter stürmischem Beifall der Linken Fürst Walburg-Zeitl.

Das Schicksal, das die Kaiser-Deputation in Berlin traf, ist bekannt. Bismarck hielt öffentlich in der Kammer und privatim im Gespräch mit seinem Spott über Simson und Genossen nicht zurück.

In Erfurt fanden sich Bismarck und Simson zum erstenmale zusammen. Ersterer sagte: „Ich halte es durchaus für kein Unglück, wenn Simson zum Präsidenten gewählt wird — ein Unglück wäre es bloß, wenn ich ihm meine Stimme gäbe.“

Als im März 1867 der konstituierende norddeutsche Reichstag zusammentrat, waren sofort alle Parteien darüber einig, daß nur der ehemalige Präsident des Frankfurter Parlaments, Dr. Simson, den ersten Präsidentensitz einnehmen könne. Und wer ihn dazu besonders willkommen hieß, war Bismarck. Ebenso war es im ersten Zollparlament 1868.

Einen der größten Momente unserer vaterländischen Geschichte bildete jener Schluß des außerordentlichen Reichstags, der im Juli 1870 zusammenberufen war, um die Mittel der Kriegsführung zu beraten, und in welchem Simson als Präsident das letzte Wort hatte. Unter dem erschütternden Applaus des Hauses und der Tribünen schloß er den Reichstag mit den Worten: „Meine Herren, die Arbeit der Volksvertretung ist somit für diesmal vollbracht; nun wird das Werk der Waffen seinen Lauf nehmen. Möge der Segen des allmächtigen Gottes auf unserem Volk ruhen auch in diesem heiligen Kriege. Der oberste Bundesfeldherr der deutschen Heere, König Wilhelm von Preußen, er lebe hoch!“ Das Hoch wollte kein Ende nehmen, und es war wohl das einzige mal in der Geschichte unserer Parlamente, daß den Tribünen es unverwehrt blieb, sich in die Debatte des hohen Hauses zu mischen. Sonst ist die leiseste parlamentarische Interpellation des Auditoriums verpönt, selbst die Teilnahme an der „Heiterkeit“ der Herren Parlamentarier.

Am 16. Dezember desselben Jahres, abends, stand der Verfasser dieses Buches an der Barriere du Buc in Versailles. Dort hatten sich auch ein Berliner Polizeihauptmann und mehrere Schutzleute postiert. Ein Kollege aus Deutschland, noch mehrere aus England, nämlich Kriegsreporter, hatten sich dort ebenfalls eingefunden. Es wurde acht Uhr, man konnte kaum drei Schritte vor sich sehen, da ertönten auf einmal die lustigen Fanfaren von Postillonen, es kam ein langer, langer Zug von Wagen unter der Eskorte von Dragonern. Ein Hurrah ertönte von unserer Seite, wir begrüßten die parlamentarische Deputation, die

von Berlin kam, um dem Könige die Adresse des norddeutschen Reichstages zu überbringen und ihm die Meldung zu machen, daß der Reichstag am 9. Dezember die Versailler Verträge genehmigt habe. Die Postillone schmetterten weiter in die Rue des Chantiers hinein, wir ließen den ganzen Wagenzug passieren und suchten in der Dunkelheit Gesichter zu erkennen und von ihnen erkannt zu werden. Da thronte er wirklich in einem der vordersten Wagen, der würdige Simson, der Kaisermacher! Er wurde von uns stürmisch begrüßt und gab in gewohnter Freundlichkeit den Gruß zurück. Unsere Reichsboten mit dem Präsidenten an der Spitze in Feindesland, von Kavallerie zu ihrer Sicherheit begleitet, die Journalistentribüne nach der Barriere du Buc verlegt!

Am 18., einem Sonntag, war Gottesdienst in der Schloßkapelle, nachher Empfang der Deputation beim Könige. Dort begrüßten sich auch Bismarck und Simson mit kräftigem Händedruck. Wie hatte sich doch die Zeit seit 1849 geändert!

Während der Ceremonien hatte sich übrigens nach längerem Schweigen auch der Mont Valerien wieder einmal hören lassen. Sein Kanonendonner ließ sich wie Brummen aus Aerger über das, was in Versailles vorging, also ganz angenehm und unterhaltend mit anhören und kostete uns wenigstens kein Pulver.

Wir deutschen Korrespondenten erfuhren von dem, was da drinnen in der Präfektur beim Könige vor sich ging, erst hinterher etwas, als es uns gelang, den einen oder andern der denselben Tag sehr in Anspruch genommenen Parlamentarier zu interviewen. Nur die englische Presse war — durch Verwendung eines hohen Herrn — bei der seltenen Feierlichkeit — wo es sich um Wiederherstellung von Kaiser und Reich für Deutschland handelte, zugelassen. Die „Illustrated News“ war sogar in den Stand gesetzt, schon in den nächsten Tagen den feierlichen Empfang im Bilde dargestellt zu bringen.

Die Versailler wußten genau, um was es sich bei dem parlamentarischen Besuche handelte. Sie hatten nämlich die Kaiser-Deputation — das war sie doch im Grunde — durchaus nicht bei sich aufnehmen wollen. Die städtische Behörde hatte die Wagen bis Lagny stellen sollen, wo die Reichsboten mit der Eisenbahn angekommen waren, und von wo diese nicht weiterging. Die Versailler weigerten sich hartnäckig. Da wurde der Ratsherr, der mit der Stellung der Wagen beauftragt war, verhaftet — dann ging's. Der Weg führte, dem Kolonnenwege für den Belagerungspark folgend, durch die Kantonnements der Einschließungstruppen auf der Südseite. In Billeneuve St. Georges an der

Seine hatte die Post Relais gelegt, drei Züge Dragoner eskortierten den Reisezug. Sie hatten Spizen auf dem ganzen Wege vorausgeschendet, um auf dem tief ausgefahrenen Kolonnenwege die nach beiden Seiten sich kreuzenden Munitions- und Proviantkolonnen zum Ausweichen zu veranlassen. Dessenungeachtet konnte der Zug nur langsam fortkommen, denn der Krieg blieb doch immer die Hauptsache, und wenn ein 150-Pfünder transportiert wird, so ist das mit dem Ausweichen und noch mehr mit dem guten Willen dafür doch eine eigene Sache. In gleicher Weise wurde die Rückfahrt nach Vagny unternommen, von da ging es wieder in die Heimat. Es war ein ungemütliches Fahren. Bald hier bald da machten die Franktireurs die Gegend, und zumal die Eisenbahnen unsicher. Die Kaiserdeputation wird wohl erst an der Grenze aufgeatmet haben! Dr. Simson aber kann viel aus seinem Leben erzählen.

In einfacherer und ergreifenderer Weise ist wohl nie ein Staatsakt von höchster welthistorischer Bedeutung vollzogen worden, als derjenige vom 18. Dezember 1870. Die Umstände der Zeit und die äußere Umgebung, in welcher das königliche Versprechen der Annahme des Kaisertitels vor den Vertretern der Nation abgelegt wurde, konnte nicht ohne Einfluß auf den Charakter der feierlichen Handlung bleiben. Inmitten eines deutschen Heereslagers, das seine siegreichen Waffen mitten in Feindesland hineingetragen hatte, drängte sich noch einmal der Gedanke auf an die schweren Opfer, mit denen das deutsche Volk in blutigen Kämpfen gegen die herrschsüchtige Politik einer benachbarten Nation das lang erstrebte und nun endlich erreichte Ziel seiner inneren Einigung erkaufen mußte. Gleichzeitig aber gelangte an dieser Stelle zum reinsten Ausdruck die Ueberzeugung, daß die Würde, welche der einstimmige Wunsch des Volkes dem Könige von Preußen entgegen trug, nicht das Werk persönlichen Ehrgeizes war, sondern daß die Nation, fern von jeder Ueberhebung, ein heiliges Recht und die Pflicht hatte, für das durch ihre Waffenthaten geeinte Deutsche Reich einen Namen anzunehmen, dem durch Jahrhunderte hindurch in allen Landen die höchste Ehrfurcht gezollt ward. Ein Blick auf die Versammlung, die in der Stunde eines hochwichtigen Entschlusses Se. Majestät den König umstand — die Fürsten des Deutschen Reiches, die ihre Hand zu einem machtvollen Bunde reichten, die Führer der deutschen Armee, welche die Schlachten von 1870 geschlagen hatten, die Vertreter des deutschen Volkes, die durch ihre Beschlüsse die begeisterte Erhebung einer beleidigten Nation mit vaterländischer Opferwilligkeit unterstützten, — ein Blick auf diese Versammlung sagte jedem Anwesenden, daß das künftige deutsche Kaiser-

tum auf einen felsenfesten Unterbau gegründet sein werde, der nicht verfehlen könne, dem deutschen Namen Achtung durch alle Welt zu verschaffen.

Es war des Königs Wunsch gewesen, daß der Empfang der Reichstags-Deputation nach beendigtem Gottesdienst stattfinden solle.

Gegen 10 Uhr versammelte sich vor der Schloßkapelle auf der „Place d'Armes“ um das Denkmal Ludwig XIV. der Kronprinz mit seinem Stabe, die Prinzen des königlichen Hauses, die deutschen Fürsten, die Generale und Offiziere, um Se. Majestät zu erwarten. Der König betrat, dem glänzenden Gefolge um wenige Schritte voran, die Kirche, nach allen Seiten den Gruß der versammelten Soldaten erwidern, und nahm Platz zur Rechten des Altars, an seiner Seite die Prinzen und Fürsten. Die vordersten Reihen der linken Seite waren von den Abgeordneten eingenommen. Nach dem Gesang eines Militäorchors: „Ehre sei Gott in der Höhe“, und einem von der Militärmusik begleiteten Choral hielt Hof- und Divisionsprediger Rogge aus Potsdam eine Predigt, die auf die Bedeutung des Tages Bezug nahm.

Die Ueberreichung der Adresse fand um 2 Uhr in dem großen Empfangssaale der Präfektur statt. Auf den Korridoren, welche die Eintretenden passieren mußten, versahen Mannschaften von der Stabswache des großen Hauptquartiers die Ehrenposten. Eingeladen waren die Fürsten mit den höchsten Chargen ihrer persönlichen Umgebung, der Bundeskanzler, die Generale, die höheren Beamten des königlichen Hofstaates.

Se. Majestät nahm am Ende des Saales Platz. Zur Rechten standen Se. königliche Hoheit der Kronprinz, die Prinzen Carl und Adalbert von Preußen, die Großherzöge von Baden, Sachsen und Oldenburg, die Herzöge von Koburg und Meiningen, der Prinz Wilhelm von Württemberg, die Erbgroßherzöge von Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, der Herzog Eugen von Württemberg, der Erbprinz von Hohenzollern. Es folgten die Generale v. Koon, v. Bobbielski, v. Blumenthal, v. Hinderlin, v. Kirchbach u. A. General v. Moltke hatte sich den Deputierten angeschlossen, die in der Mitte des Saales vor Sr. Majestät Aufstellung genommen hatten. Zur Linken Sr. Majestät des Königs stand der Bundeskanzler, die Herren vom Civil- und Militär-Kabinet, die Flügel-Adjutanten, der Hofstaat.

Tiefe Stille herrschte, als der Präsident Dr. Simson die Feierlichkeit mit der folgenden Ansprache an Se. Majestät eröffnete:

„Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ev. Königliche Majestät haben huldreich gestattet, daß die von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 10. d. Mts. beschlossene Adresse Allerhöchstdemselben in Ihrem Hauptquartier zu Versailles überreicht wird.

Dem Beschluß der Adresse war die Zustimmung zu den Verträgen mit den deutschen Südstaaten und zu zwei Verfassungsänderungen vorausgegangen, mittelst deren dem künftigen deutschen Staat und seinem höchsten Oberhaupt Benennungen gesichert werden, auf denen die Ehrfurcht langer Jahrhunderte ruht, auf deren Herstellung das Verlangen des deutschen Volkes sich zu richten niemals aufgehört hat.

Ev. Majestät empfangen die Abgeordneten des Reichstages in einer Stadt, in welcher mehr als ein verderblicher Heereszug gegen unser Vaterland eronnen und ins Werk gesetzt worden ist. Nahe bei denselben sind — unter dem Druck fremder Gewalt — die Verträge geschlossen, in deren unmittelbarer Folge das Reich zusammenbrach.

Und heute darf die Nation von eben dieser Stelle her sich der Zusicherung getrösten, daß Kaiser und Reich im Geist einer neuen lebensvollen Gegenwart wieder aufgerichtet und ihr, wenn Gott ferner hilft und Segen giebt, in Beidem die Gewißheit von Einheit und Macht, von Recht und Gesetz, von Freiheit und Frieden zu Teil werden.

Ev. Majestät wollen geruhen, den Befehl zu erteilen, daß der Wortlaut der Adresse verlesen und die Urkunde in Ev. Majestät Hände gelegt werde.“

Die Erwiderung des Königs an die Deputation des Reichstages lautete:

„Gott hat uns Sieg verliehen in einem Maße, wie Ich es kaum zu hoffen und zu bitten wagte, als Ich im Sommer dieses Jahres zuerst Ihre Unterstützung für diesen schweren Krieg in Anspruch nahm

Diese Unterstützung ist Mir in vollem Maße zuteil geworden, und Ich spreche Ihnen den Dank dafür aus in Meinem Namen, im Namen des Heeres, im Namen des Vaterlandes. Die siegreichen deutschen Heere, in deren Mitte Sie Mich aufgesucht haben, fanden in der Opferwilligkeit des Vaterlandes, in der treuen Teilnahme und Fürsorge des Volkes in der Heimat, in der Einmütigkeit des Volkes und des Heeres ihre Ermutigung in schweren Kämpfen und Entbehrungen.

Die Gewährung der Mittel, welche die Regierungen des Norddeutschen Bundes noch in der eben geschlossenen Session des Reichstages für die Fortsetzung des Krieges verlangten, hat Mir einen neuen

... ist, ihre volle Kraft dafür
... Opfer, welche Mein Herz
... gebracht sein sollen, und
... bis Deutschlands Grenze gegen

... Grüße und Glückwünsche Sie
... noch vor seinem Schluß zu dem
... entscheidend mitzuwirken. Ich bin
... mit welcher er fast einmütig
... ausgesprochen hat, welche der
... Ausdruck geben werden.

... den verbündeten Regierungen, diejen
... zugestimmt, daß das gemeinsame staats-
... im so segensreicher entwickeln werde, als
... Grundlagen von unsern süddeutschen Bun-
... nach Maßgabe ihrer eigenen
... bemessen und dargeboten worden
... der Staaten, denen jene Ver-
... Regierungen auf dem betretenen Wege

... die durch Se. Majestät den König
... Aufforderung zur Herstellung der Kaiser-
... erfüllt. Sie, Meine Herren, bringen
... Nechstages die Bitte, daß Ich Mich
... entziehen möge.

... Worten den Ausdruck des Vertrauens
... Nechstages entgegen. Aber Sie
... und so große Erinnerungen
... nicht Mein eigenes Gefühl, auch
... Schluß bestimmen kann.

... Stimme der deutschen Fürsten und freien
... Wünsche der deutschen
... Ich den Will der Vorsehung erkennen,
... folgen darf.

... Sie zur Genugthuung gereichen, daß Ich
... die Nachricht erhalten habe
... deutschen Fürsten und freien Städte ge-
... derselben bevorsteht.“
... des Deutschen Bundes

verkündet. Das Mandat des norddeutschen Reichstages erlosch an demselben Tage. Die „Prov. Corr.“ schrieb:

„Der Reichstag tritt von dem Schauplatze zurück, um fortan der Gesamtvertretung der deutschen Nation seine Stelle einzuräumen. Er scheidet mit dem Bewußtsein, durch eine reiche und fruchtbare Wirksamkeit den Dank des Vaterlandes verdient und zur Begründung des großen nationalen Baues wesentlich beigetragen zu haben. Schon durch seine frühere Thätigkeit und noch mehr durch seine jüngsten Beschlüsse und durch den patriotischen Inhalt der an den König gerichteten Adresse hat er Zeugnis dafür abgelegt, daß ihm ein volles Verständnis für die Stimmungen und die Bedürfnisse des deutschen Volkes heimohnt. In seinen Beschlüssen, wie in der Adresse ließ er der Gewißheit Ausdruck, daß die deutsche Nation sich mit freudiger, begeisterter Zustimmung dem durch das Einverständnis der Fürsten geschaffenen Werke anschließt, welches durch die Herstellung von Kaiser und Reich nicht bloß die allein würdigen Namen, sondern auch eine tiefernste, vom Volksbewußtsein ersehnte Weihe erhält.“

Das erste deutsche Vollparlament.

Der Weiße Saal des königlichen Schlosses in Berlin hat seither keine denkwürdigere Versammlung, keinen größeren geschichtlichen Akt sich vollziehen sehen, als am 21. März 1871. Von 12¹/₂ Uhr ab — laut Ansage sollte die Ceremonie um 1 Uhr beginnen — schritten nur wenige goldbetreßte Hofchargen sein schimmerndes Parkett auf und ab. Einige Arbeiter waren bis kurze Zeit vor dieser festgesetzten Stunde beschäftigt, auf den mit rotem Samt bedeckten Stufen unter dem bekannten purpurnen Thronhimmel an der Mitte der Langwand einen Sessel aufzustellen, dessen uraltertümliche, seltsame Gestalt und Art ihn der großen Mehrzahl der Anwesenden zum fragwürdigsten Rätsel machte. Dieser romantische, schwere Steinsessel in Würfelform, auf vier plumphen Bronzeknäufen ruhend, mit Rück- und Seitenlehnen von à jour gearbeiteten, frühmittelalterlichen Bronzeornamenten einer phantastischen Komposition war nichts anderes als der berühmte „Kaiserstuhl von Goslar“, auf welchem, nach der kunstgeschichtlichen und der lokalen Domsage, die alten deutschen Kaiser des sächsischen Hauses gefessen haben sollen. Nach mancherlei Schicksalen hatte dies historische Möbel seit einer Reihe von Jahren Ruhe gefunden in der Waffensammlung des Prinzen Karl. Von dort kam es zur fröhlichen Auferstehung und ward der Thron des ersten Kaisers aus dem Hause der Hohenzollern.

Beweis gegeben, daß die Nation entschlossen ist, ihre volle Kraft dafür einzusetzen, daß die großen und schmerzlichen Opfer, welche Mein Herz wie das Ihrige tief bewegen, nicht umsonst gebracht sein sollen, und die Waffen nicht aus der Hand zu legen, bis Deutschlands Grenze gegen künftige Angriffe sicher gestellt ist.

Der norddeutsche Reichstag, dessen Grüße und Glückwünsche Sie Mir überbringen, ist berufen gewesen, noch vor seinem Schluß zu dem Werke der Einigung Deutschlands entscheidend mitzuwirken. Ich bin demselben dankbar für die Bereitwilligkeit, mit welcher er fast einmütig seine Zustimmung zu den Verträgen ausgesprochen hat, welche der Einheit der Nation einen organischen Ausdruck geben werden.

Der Reichstag hat, gleich den verbündeten Regierungen, diesen Verträgen in der Ueberzeugung zugestimmt, daß das gemeinsame staatliche Leben der Deutschen sich um so segensreicher entwickeln werde, als die für dasselbe gewonnenen Grundlagen von unsern süddeutschen Bundesgenossen aus freier Entschließung, nach Maßgabe ihrer eigenen Würdigung des nationalen Bedürfnisses, bemessen und dargeboten worden sind. Ich hoffe, daß die Vertretungen der Staaten, denen jene Verträge noch vorzulegen sind, ihren Regierungen auf dem betretenen Wege folgen werden.

Mit tiefer Bewegung hat Mich die durch Se. Majestät den König von Bayern an Mich gelangte Aufforderung zur Herstellung der Kaiserwürde des alten Deutschen Reichs erfüllt. Sie, Meine Herren, bringen Mir im Namen des norddeutschen Reichstages die Bitte, daß Ich Mich dem an Mich ergehenden Rufe nicht entziehen möge.

Ich nehme gern aus Ihren Worten den Ausdruck des Vertrauens und der Wünsche des norddeutschen Reichstages entgegen. Aber Sie wissen, daß in dieser so hohe Interessen und so große Erinnerungen der deutschen Nation berührenden Frage nicht Mein eigenes Gefühl, auch nicht Mein eigenes Urtheil Meinen Entschluß bestimmen kann.

Nur in der einmütigen Stimme der deutschen Fürsten und freien Städte und in dem damit übereinstimmenden Wunsche der deutschen Nation und ihrer Vertreter werde Ich den Ruf der Vorsehung erkennen, dem Ich mit Vertrauen auf Gottes Segen folgen darf.

Es wird Ihnen wie Mir zur Genugthuung gereichen, daß Ich durch Se. Majestät den König von Bayern die Nachricht erhalten habe daß das Einverständnis aller deutschen Fürsten und freien Städte gesichert ist und die amtliche Kundgebung desselben bevorsteht.“

Am 31. December wurde die Verfassung des Deutschen Bundes

verkündet. Das Mandat des norddeutschen Reichstages erlosch an demselben Tage. Die „Prov. Corr.“ schrieb:

„Der Reichstag tritt von dem Schauplatz zurück, um fortan der Gesamtvertretung der deutschen Nation seine Stelle einzuräumen. Er scheidet mit dem Bewußtsein, durch eine reiche und fruchtbare Wirksamkeit den Dank des Vaterlandes verdient und zur Begründung des großen nationalen Baues wesentlich beigetragen zu haben. Schon durch seine frühere Thätigkeit und noch mehr durch seine jüngsten Beschlüsse und durch den patriotischen Inhalt der an den König gerichteten Adresse hat er Zeugnis dafür abgelegt, daß ihm ein volles Verständnis für die Stimmungen und die Bedürfnisse des deutschen Volkes heimohnt. In seinen Beschlüssen, wie in der Adresse ließ er der Gewißheit Ausdruck, daß die deutsche Nation sich mit freudiger, begeisterter Zustimmung dem durch das Einverständnis der Fürsten geschaffenen Werke anschließt, welches durch die Herstellung von Kaiser und Reich nicht bloß die allein würdigen Namen, sondern auch eine tieferrnste, vom Volksbewußtsein ersehnte Weihe erhält“

Das erste deutsche Vollparlament.

Der Weiße Saal des königlichen Schlosses in Berlin hat seither keine denkwürdigere Versammlung, keinen größeren geschichtlichen Akt sich vollziehen sehen, als am 21. März 1871. Von 12¹/₂ Uhr ab — laut Ansage sollte die Ceremonie um 1 Uhr beginnen — schritten nur wenige goldbetreßte Hofchargen sein schimmerndes Parkett auf und ab. Einige Arbeiter waren bis kurze Zeit vor dieser festgesetzten Stunde beschäftigt, auf den mit rotem Samt bedeckten Stufen unter dem bekannten purpurnen Thronhimmel an der Mitte der Langwand einen Sessel aufzustellen, dessen uraltertümliche, seltsame Gestalt und Art ihn der großen Mehrzahl der Anwesenden zum fragwürdigsten Rätsel machte. Dieser romantische, schwere Steinsessel in Würzelform, auf vier plumpen Bronzenäufen ruhend, mit Rück- und Seitenlehnen von à jour gearbeiteten, frühmittelalterlichen Bronzeornamenten einer phantastischen Komposition war nichts anderes als der berühmte „Kaiserstuhl von Goslar“, auf welchem, nach der kunstgeschichtlichen und der lokalen Domsage, die alten deutschen Kaiser des sächsischen Hauses gesessen haben sollen. Nach mancherlei Schicksalen hatte dies historische Möbel seit einer Reihe von Jahren Ruhe gefunden in der Waffensammlung des Prinzen Karl. Von dort kam es zur fröhlichen Auferstehung und ward der Thron des ersten Kaisers aus dem Hause der Hohenzollern.

Allmählich füllte sich der Saal mit den Herren vom Reichstag. Die neuen und fremden Elemente darunter, welche uns der deutsche Süden zugeführt hatte, machten sich für einen, welcher sie noch niemals in ihrer parlamentarischen Wirksamkeit im Heimatländchen beobachtet hatte noch nicht bemerklich. Die Uniformen jeder Art und Farbe drückten fast die ursprünglich vertretenen Tractträger zur Unsichtbarkeit herab. Ein stärkeres Bataillon von „Schwarzen“ nach Tracht und Partei aber hatte sich, durch Bande inniger Sympathie und Zusammengehörigkeit vereinigt, längs des Mittelpfeilers der Fensterwand aufgereiht und umfaßte wie eine dunkle Vorte die schimmernde Gesellschaft. Neben den militärischen und Beamtenuniformen waren es hauptsächlich die roten der Herren Johanniter, welche der Totalerscheinung ihr farbiges Leben gaben.

Gegen zwei Uhr verstummte das summende Geräusch der Unterhaltung dort unten. Die dichte Masse der Anwesenden ordnete sich dem Thron gegenüber, die ganze Länge des Saales einnehmend. Sobald die Aufstellung der Versammlung vollendet und der Bundesrat unter Vortritt des Grafen Bismarck seine Plätze unter den Tribünen auf der Kapellenseite eingenommen hatte, wurde dem Kaiser durch den Bundeskanzler davon Anzeige gemacht. Der Kaiser begab sich unter Vortritt der Hofchargen und gefolgt von den General- und Flügeladjutanten nach dem Weißen Saal. Unmittelbar dem Kaiser voran schritten die Träger mit den preussischen Reichs-Insignien, paarweise. Dem General Grafen Moltke, welcher das entblühte Reichsschwert aufrecht trug, ging zur rechten Seite der General von Peucker mit dem Reichsapfel auf einem Kissen von drap d'argent; dem Kriegsminister v. Roon mit dem Scepter auf einem Kissen von drap d'or ging zur rechten Seite der Oberst-Kämmerer Graf v. Redern, der die Krone auf einem Kissen von drap d'or trug; zunächst dem Kaiser schritt der General-Feldmarschall Graf v. Wrangel mit dem Reichspanier voraus, geleitet von den General-lieutenants v. Kameke und v. Bobbielski. Auf den Kaiser folgte ein herrliches Fürstenpaar, ähnlich unter sich, blondbärtig, die edelsten Typen germanischer Rasse und prangender, fürstlicher, heldenhafter Männlichkeit: der Kronprinz Friedrich Wilhelm und der Großherzog von Baden. Nach ihnen die anderen Prinzen des Königshauses und die anwesenden deutschen Fürsten. Sobald der Weiße Saal erreicht wurde, bildeten die Hofchargen Spalier. Graf Wrangel mit dem Reichspanier trat rechts, General Graf Moltke mit dem Reichsschwert links hinter den Thronfessel auf die mittlere Thronstufe, während der Oberst-Kämmerer Graf Redern die Krone auf das rechts vom Thronfessel zunächst stehende

Laburett, General v. Noon das Szepter auf das links stehende Laburett und General von Peuder den Reichsapfel auf das andere rechts stehende Laburett legten und sich auf die unterste Thronstufe den betreffenden Reichsinsignien zur Seite stellten. Die Generale, welche das Reichspanier begleitet hatten, traten rechts auf die unterste Thronstufe in die Nähe des Reichspaniers.

Der Kaiser, bei seinem Eintritt in den Weißen Saal von einem lebhaften dreimaligen Hoch, das der Geh.-Rat v. Frankenberg-Ludwigsdorf ausbrachte, empfangen, nahm auf dem Throne Platz, während der Kronprinz zu dessen Rechten auf die mittlere Thronstufe trat. Die anwesenden regierenden deutschen Fürsten, darunter die Großherzöge von Baden, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar, die Herzöge von Meiningen, Altenburg u. a. nahmen auf dem Podium zur Rechten des Thrones vor der Tribüne der Kaiserin, die Prinzen des königlichen Hauses, sowie die Erbprinzen und nachgeborenen Prinzen aus anderen souveränen Häusern auf dem Podium zur Linken des Thrones ihre Stellung. Die Kaiserin, die Kronprinzessin und die fürstlichen Damen hatten inzwischen vor ihren Sesseln Aufstellung genommen, hinter dem Sessel der Kronprinzessin stand der älteste Sohn derselben, Prinz Wilhelm, in Lieutenantsuniform, damals 12 Jahr.

Hierauf verlas der Kaiser — abweichend von dem bisherigen Gebrauche — unbedeckten Hauptes die Thronrede, welche der Bundeskanzler, Graf Bismarck, vor den Thron tretend und sich verneigend, überreicht hatte. Der Helm des Kaisers ruhte während der Verlesung der Thronrede auf dem purpurnen Kissen des Thronstuhles. Graf Bismarck trug nicht das gebräuchliche Kostüm, sondern die preußische Generallieutenants-Uniform mit langen Beinkleidern und Degen — keine Wasserstiefel, keinen Ballasch, keinen Metallhelm! Die auf der Tribüne anwesenden Maler und Photographen klagten ihn und ihr Schicksal an. Der Reichskanzler schritt auch nicht derb und sporenklirrend wie damals durch den Spiegelsaal zu Versailles, sondern kurzen, diskreten, hoffähigen Schrittes über das glatte Parkett.

Die Thronrede lautete: „Geehrte Herren! Wenn Ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum erstenmale den deutschen Reichstag um Mich versammelt sehe, so drängt es Mich vor allem, Meinem demütigen Danke gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Helldemut und die Manneszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des deutschen Volkes gesegnet hat.

Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwicklung.

Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesamte Nation sich zur Verteidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben.

Der Geist, welcher in dem deutschen Volke lebt, und seine Bildung und Gefittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heeres-Einrichtungen, bewahren Deutschland inmitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen, wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbteil zu bewahren.

Es hat Mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens, inmitten des schweren Krieges den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen Meines auswärtigen Amtes herbeigeführten Konferenz in London ihren befriedigenden Abschluß gefunden haben.

Der ehrenvolle Beruf des ersten deutschen Reichstages wird es zunächst sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes Denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben; gleichzeitig, werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des Deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammen wirken, welche die Verfassung Ihnen stellt: „zum Schutze des in Deutschland gültigen Rechtes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“

Die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung haben leider durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten; die Vor-

lagen, welche Ihnen zugehen werden, leiten sich daher unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands ab.

Die in den einzelnen Verträgen vom November v. J. zerstreuten Verfassungs-Bestimmungen sollen in einer neuen Redaktion der Reichsverfassung ihre geordnete Zusammenstellung und ihren gleichmäßigen Druck finden. Die Beteiligung der einzelnen Bundesstaaten an den laufenden Ausgaben des Reiches bedarf der gesetzlichen Regelung. Für die von der königlich bayerischen Regierung beabsichtigte Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegssentschädigung wird nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reiches und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen, und die Rechenschaft über die zur Kriegführung verwendeten Mittel Ihnen so schleunig gelegt werden, als es die Umstände gestatten.

Die Lage der für Deutschland rückermorbenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen, für welche durch die Reichsgesetzgebung die Grundlagen zu schaffen sind. Ein Gesetz über die Pensionen der Offiziere und Soldaten und über die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen soll für das gesamte deutsche Heer die Ansprüche gleichmäßig regeln, welche der gleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen.

Geehrte Herren, möge die Wiederherstellung des Deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach Innen das Wahrzeichen neuer Größe sein; möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampf um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. Das walte Gott!"

Der Kaiser las diese bedeutungsvolle Ansprache anfangs mit lauter Stimme und nachdrücklicher Accentuierung, später mit etwas gesenkterem leiserem Klange, wiederholt von rauschendem Ausdruck der Zustimmung seitens der Versammlung begleitet und unterbrochen.

Als er geendet hatte, rief Graf Bismarck zu letzterer gewendet: „Auf Befehl Sr. Majestät des deutschen Kaisers erkläre ich unter Zustimmung seiner Bundesgenossen den Reichstag für eröffnet!" Und Graf Bray schloß mit einem erneuten dreimaligen Hoch auf den Kaiser Wilhelm den ganzen Akt.

Draußen vor den Schloßportalen, an der Schloßfreiheit, im Lustgarten, am Opernplatz bis zum königlichen Palais wogte eine ungeheuere Menschenmenge, welche gleichzeitig nach der Mitte hin festes Spalier

und damit eine breite Gasse bildete. Durch diese fuhren die Wagen der Fürstlichkeiten und der anderen Mitwirkenden bei dem eben vollzogenen Akt. Vieltausendstimmig pflanzten sich hier draußen jene Hochs und Hurrahs fort, mit denen die begeisterte Volksmenge den Kaiser, die Kaiserin, den Kronprinzen und die Seinen, den Kanzler, den Grafen Moltke grüßte.

Das war die feierliche Eröffnung des ersten deutschen Reichstags am 21. März 1871, der Nord und Süd umfaßte und aus einem bloßen Zollparlament ein Vollparlament geworden war.

Die Wahlen zum ersten Reichstage waren am 3. März unter großer Beteiligung der Wählenden vollzogen worden. Sie waren in Süddeutschland viel günstiger ausgefallen, als dies nach dem Ergebnis der Zollparlamentswahlen vom Jahre 1868 zu erwarten gewesen wäre. Der Einfluß der großen Ereignisse hatte hier einen bedeutenden Umschwung in den politischen Ansichten der Bevölkerung herbeigeführt. In Württemberg, wo 1868 lauter partikularistische Abgeordnete gewählt worden waren, kam unter 17 Wahlen nur eine einzige klerikale oder großdeutsche, keine demokratische vor; Baden sandte von 14 Abgeordneten 12 nationale und nur 2 klerikale, darunter den Bischof Ketteler von Mainz; Bayern unter 48 Abgeordneten 29 Liberale und 19 Klerikale. Auch in Sachsen hatte sich ein entschiedener Fortschritt zum Besseren gezeigt; während in dem letzten Norddeutschen Reichstag Sachsen nur 4 Nationalliberale, dagegen 7 stark partikularistisch Konservative und 6 Sozialdemokraten neben 2 Freikonservativen zählte, wurden diesmal 7 Nationalliberale, 4 sehr zu diesen hinneigende Konservative, 2 Liberale von ähnlicher Richtung und nur 2 Sozialdemokraten gewählt. Weniger günstiger war eine andere Wahrnehmung, welche bei den Reichstagswahlen gemacht wurde. Wie im Jahre 1869 die klerikale Partei in Bayern alle Mittel, erlaubte und unerlaubte, angewandt hatte, um sich die Mehrheit in der dortigen zweiten Kammer zu verschaffen, so war diesmal diese Partei in Preußen ungemein thätig und brachte es dahin, daß während im vorigen Reichstag nur 8 klerikale Abgeordnete aus Preußen saßen, diesmal 36 gewählt wurden. Dazu kamen noch etwa 20 Klerikale aus Süddeutschland. Somit war diese Partei bis 60 Mann stark, was beinahe ein Sechstel der Gesamtzahl des Reichstags (382) ausmachte.

Schon im November 1870 hatten die Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhaus stattgefunden und eine auffallende Bewegung zum Vorschein gebracht. Das Abgeordnetenhaus zeigte sich in seiner neuen Zusammensetzung in konfessioneller Beziehung so verändert, daß es bald

nach der Kaiserproklamation in Versailles ein Contingent von nicht weniger als 56 Klerikalen zu einer Adresse an den Kaiser und König nach Versailles stellen konnte, in der die Wiederherstellung des Kirchenstaates verlangt wurde.

Staatssekretär v. Thile, der in Berlin den abwesenden Minister des Auswärtigen vertrat, erklärte dem italienischen Gesandten, der über jene Wahlen seine Beklemmungen äußerte und den Staatssekretär wegen der Stellung der preussischen Regierung zu der neuen Strömung befragte: daß man in Preußen sehr wohl dahin kommen dürfte, mit einer solchen Thatsache rechnen zu müssen. Dann kam die Wahlagitation zum ersten deutschen Reichstage.

Die Berichte, die darüber nach Versailles gelangten, meldeten: „Die Ultramontanen der preussischen Monarchie entfalteten eine auffallende Müßigkeit, selbst in Kreisen, wo sie wegen überwiegend protestantischer Bevölkerung keine Aussichten hatten, obzusiegen. Als Kandidaten wurden nur Personen aufgestellt, welche sich verpflichteten, im Reichstage einer besonderen katholischen Fraktion (der Name für dieselbe sei noch vorbehalten) beizutreten; selbst solche bisherige Abgeordnete, welche in jeder Beziehung als treue Katholiken sich bewiesen hatten, wurden fallen gelassen, wenn sie diese Verpflichtung nicht eingehen wollten.

Es wurden Abgeordnete in den Kreisen, wo sie angefehen und angefehen waren, abgesetzt und andere gewählt, die nicht einmal dem Namen nach bekannt waren. Nach der politischen Parteistellung fragte man nicht. Durch die Wahlreden und Wahlmanifeste zog sich als roter Faden der Auf: Zurückeroberung Roms und Freiheit der Kirche; letztere sollte durch die Uebertragung gewisser preussischer Verfassungsartikel auf das ganze Reich etabliert werden. Man bemerkte eine so straffe Organisation der Partei „wie um einen großen Kampf in Szene zu setzen.“

Die kleine Presse z. B. in Oberschlesien, arbeite mit Hochdruck; es mache sich darin eine bisher nicht in gleichem Maße beobachtete publizistische Klopffechtere bemerkbar. Die anderen Parteien gäben sich zum Teil einer unerklärlichen Sicherheit hin.

Die Wahlen ergaben den überwältigenden Erfolg der Nationalen im Süden, einen glänzenden Triumph der Klerikalen im Norden Deutschlands.

Im überwiegend katholischen Süddeutschland hatte die erziehende Macht des großen nationalen Krieges herrliche Frucht getragen. Wie weggeschwemmt waren samt der württemberger „Volkspartei“ fast alle Zollparlaments-Ultramontanen in Bayern und Baden, verschollen die giftigen Schlagwörter von den „Groß- und Bettelpreußen.“ In dem

überwiegend protestantischen Preußen aber, dort wo die Manneszucht der Staatsgefinnung ihre Heimat hat, sah man mit Erstaunen unmittelbar unter dem frischesten Eindruck des großen Krieges und der Wiedergeburt Deutschlands die nationale Sache im Rückgange.

Im Besitze jener Berichte von der während des französischen Krieges hervorgetretenen ersten „Mobilmachung“ eines innern Feindes, im übrigen mit dem Gedanken an die in Brüssel eingefetzte Friedenskonferenz, an Elsaß-Lothringische Angelegenheiten, an Zahlung und Verwendung der Kriegskontribution beschäftigt, lehrte Fürst Bismarck nach Berlin zurück (9. März) — aus Krieg in Krieg. Am Dönhofsplatz fand er die ausgebildete Macht vor, äußerst rührig, mit ihren Plänen ans Werk zu gehen, als eine Partei, die das kirchliche Interesse in einer dem Staate feindlichen Weise verstand.

Unmittelbar nach der Eröffnung des Reichstags begaben sich die Abgeordneten nach dem für sie hergerichteten Saale des preussischen Abgeordnetenhauses. Das älteste Mitglied des Reichstags, Herr v. Frankenberg-Ludwigsdorf, eröffnete die erste Sitzung mit einer kleinen Anrede, begrüßte unter lebhaftem Beifall die süddeutschen Abgeordneten und schlug vor, daß der Reichstag (es waren 274 Mitglieder anwesend) dem Kaiser zu seinem morgigen 74. Geburtstag seine Glückwünsche in gesamtlicher Körperschaft darbringe. Die Versammlung war damit einverstanden. Doch konnte dieser Plan nicht ausgeführt werden, weil die räumlichen Einrichtungen und die über die Zeit bereits getroffenen Dispositionen den Empfang des gesamten Reichstags nicht zuließen. Der Kaiser wünschte daher an seinem Geburtstage nur den Alterspräsidenten und die drei Präsidenten des letzten Zollparlamentes zu empfangen, dagegen am 23. März sämtliche Mitglieder des Reichstags bei sich zur Tafel zu sehen. Zur Begrüßung des deutschen Reichstages veranstalteten die städtischen Behörden Berlins am 17. April ein Fest in den großen Empfangsälen des neu erbauten Rathhauses, zugleich als würdigste Einweihung dieser Festräume. In der feierlichen Begrüßungsrede an die Präsidenten des Reichstages hob der Bürgermeister hervor, daß zu diesem Weihesfest kein Ereignis eine geeignetere Gelegenheit habe geben können, als der nunmehr vollendete Neubau des deutschen Vaterlandes. Die Thüren der Festräume im Gemeindehause sollten zum erstenmale für Kaiser und Reich geöffnet werden. Der Präsident des Reichstages Dr. Simson wies in seiner Dankrede zunächst darauf hin, daß vor zwei Menschenaltern, als Kaiser und Reich untergingen, auch der Untergang des preussischen Staates nahe schien. Unter den Mitteln, durch welche seine Wiederaufrichtung gelang, habe die Herstellung freier

Städteverfassungen eine hervorragende Stelle eingenommen. Auf den Rat des Freiherrn von Stein sei König Friedrich Wilhelm III. gesegneten Angebens ein neuer Städtegründer geworden. „Da erwies sich (fuhr der Präsident fort) der Dienst an der Gemeinde — unter den weltlichen Einrichtungen des Landes — alsbald, neben der Schule und dem Heer, als eine beiden ebenbürtige Erziehungsanstalt der Nation. Nun steigt nach Kämpfen und Siegen ohnegleichen endlich die Erfüllung segnend zu uns nieder. Wie sollte die Hoheit dieser Tage, — deren Gehalt kein Mitlebender ganz zu durchschauen vermag, nicht gerade die Herzen Ihrer Mitbürger glühend und lebendig durchziehen und entflammen? Ihre Stadt, durch weise Führung und leuchtendes Muster großer Fürsten und durch einen dem entsprechenden Geist ihrer Bürger aus dürftigen Anfängen in immer gesteigerter und beschleunigter Entwicklung zu staunenswerter Größe und Bedeutung erhoben, darf sich mit frohem Stolz dessen bewusst werden, was auch sie in Bürgermut und Bürgertugend für die endliche Erreichung der höchsten vaterländischen Ziele mitgewirkt hat. Mögen in der Residenz des deutschen Kaisers, dem Sitze der Reichsregierung, dem Versammlungsort des deutschen Reichstages, fortan die Geschehnisse des Vaterlandes alle Zeit zu Heil und Gedeihen, zu Freiheit und Frieden entschieden werden.“

In der zweiten Sitzung des Reichstags, am 23. März, fand die Präsidentenwahl statt. Zum ersten Präsidenten wurde mit 276 Stimmen (von 284) Appellationsgerichts-Präsident Dr. Simson von Frankfurt a. D. gewählt. Bei der Wahl des zweiten Präsidenten erhielt von 289 Stimmen Fürst Hohenlohe, der frühere bayrische Minister, 222, sein Landsmann, der klerikale Freiherr v. Aretin, 60. Bei der Wahl des dritten Präsidenten wurden 295 Stimmen abgegeben. Von diesen erhielt der Obertribunalsrat Weber aus Stuttgart, Präsident der zweiten württembergischen Kammer, 150; auf den konservativen Herrn von Brandenburg fielen 78, auf den klerikalen Abg. Reichensperger (Krefeld) 64 Stimmen. Die nächsten Tage waren durch Wahlprüfungen, welche zunächst in den Abteilungen vor sich gingen, ausgefüllt. Die Adressdebatte wurde auf den 30. März festgesetzt. Gleich in dieser Angelegenheit machte sich die neue katholische Partei bemerkbar.

In ihrer augenblicklichen schweren Bedrängnis suchte die katholische Kirche Hilfe bei dem neu erstandenen mächtigen Kaiserreiche. Man durfte hierin eine doppelte tatsächliche Anerkennung und Huldigung erkennen: die katholische Partei bekundete es offen, welche hohe Macht unter den Regierungen dem deutschen Kaiser bewohnte; — sie rief ferner seine Hilfe in dem Bewußtsein und mit dem lauten Anerkenntnis

an, daß den Katholiken in Preußen seither unter dem Szepter eines protestantischen Fürsten stets Gerechtigkeit und Schutz in vollem Maße zu teil geworden war und daß sie deshalb auch jetzt ihr Vertrauen auf die Hilfe unsers Königs als deutschen Kaisers setzten. Sie schien auf diese Hilfe vor allem für die Wiederaufrichtung der weltlichen Macht des Papstes zu rechnen. Als nun der Reichstag vor dem Eintritt in seine eigentlichen Aufgaben in Erwiderung der Thronrede und in Uebereinstimmung mit dem Sinn und Geiste derselben eine Adresse an den Kaiser zu erlassen und darin auszusprechen gedachte, daß in dem neuen Deutschen Reiche „die Lage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederlehren sollen“, — da glaubte die katholische Partei sich einer solchen Aeußerung nicht anschließen zu dürfen, vielmehr dem Deutschen Reiche die Möglichkeit offen halten zu müssen, für den päpstlichen Stuhl einzutreten.

Dieser Anspruch wurde jedoch von allen politischen Parteien im Reichstage gleichmäßig zurückgewiesen, und nur als ein dringender Anlaß aufgefaßt, den Grundsatz der Nichteinmischung in das politische Leben anderer Völker noch bestimmter und schärfer, als es in der Thronrede geschehen war, geltend zu machen.

Die Reichsregierung beteiligte sich ihrerseits an diesen konfessionellen Erörterungen nicht, welchen sie eine unmittelbare Bedeutung für die praktische Politik nicht beizumessen vermochte.

Der von Laske verfaßte Entwurf erhielt die Zustimmung aller Fraktionen. Derselbe lautete:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Durch Gottes gnädige Fügung ist es Ew. Majestät und der einmütigen Nation gelungen, die Sehnsucht der Vorfahren und die Hoffnung der Mitlebenden zu erfüllen. Auf festeren Grundlagen als je ist das Deutsche Reich wieder aufgerichtet und die Nation ist entschlossen, es zu erhalten in der Fülle seiner Kraft, es fortzuentwickeln auf den Bahnen der Freiheit und des Friedens.

Wollen Ew. Majestät den Dank entgegennehmen, welchen die gesamte Nation dem erhabenen Feldherrn, dem Heldenmut und der Hingebung des deutschen Heeres schuldet, den Dank für die gewaltigen Thaten, denen es beschieden war, nicht allein die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch die Zukunft vor der Wiederkehr gleicher Gefahren zu schützen. Denn mehr noch als die erlittenen Niederlagen

wird die jetzt starke Befestigung unserer Grenzen den Nachbarn zur Vorsicht mäßigen.

Die schweren Drangsale, welche über die Not des Krieges hinaus Frankreich heute erduldet, bekräftigen die oft, doch niemals straflos verkante Wahrheit, daß in dem Verbande der civilisirten Völker selbst die mächtigste Nation nur in der weisen Beschränkung auf die volle Entfaltung ihres inneren Wesens vor schweren Verwirrungen gesichert bleibt.

Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprungs folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Reime des Verfalls empfangen. Das neue Reich ist dem selbsteigenen Geiste des Volkes entsprungen, welches, nur zur Abwehr gerüstet, unwandelbar den Werken des Friedens ergeben ist. In dem Verkehre mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten, und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung, jeder Nation, die Wege zur Einheit, jedem Staate, die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwand und in keiner Form wiederkehren.

Ev. Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen, gegen diejenigen, welche Leben oder Gesundheit für seinen Schutz geopfert haben.

Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmässigen Gesetzgebung verzögert hat, und vermindert nicht unsere Hoffnung, daß die Gesetzgebung des Reiches sich eben so fruchtbar erweisen wird, wie die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Die umfangreiche Einführung norddeutscher Gesetze in den Südstaaten erhöht unser Vertrauen zu dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder des Reiches, auch der Organe, welche berufen sind, die einzelnen Staaten zu vertreten.

Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegsentzündung zunächst das Bedürfnis des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen.

Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist

das deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Teilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler deutscher Kultur und deutschen Volkslebens erinnern an deutsche Vergangenheit in Elsaß-Lothringen. Lange Entfremdung hat manche Spuren eines reichen Jahrtausends deutscher Geschichte verwischt, doch unsere Sprache und Sitte sind der Mehrzahl des Volkes noch unverloren. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüter die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen.

Kaiserliche Majestät! Der Zufriedenheit Deutschlands, der Sicherheit Europas hat die Einheit des Deutschen Reiches gefehlt. Jetzt ist die Einheit errungen und das Reich unter dem Schutze seines Kaisers, unter der Herrschaft seiner Verfassung und Gesetze sicher gestellt. Jetzt kennt Deutschland keinen höheren Wunsch, als im Wettkampf um die Güter der Freiheit und des Friedens den Sieg zu erringen.

Ev. Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigste treuehormamste

Der deutsche Reichstag.

Die Klerikalen wollten, wie bemerkt, nicht einem Satze zustimmen, der ihre Hoffnungen auf neue Römerzüge des Deutschen Reiches, auf eine diplomatische oder militärische Intervention zu Gunsten der Wiederherstellung des Kirchenstaates vernichtete. Sie zogen ihre Mitwirkung an dem Lasfer'schen Abreßentwurf zurück und stellten demselben einen Gegenentwurf entgegen. In demselben hieß es nach den einleitenden Sätzen über den glorreichen Krieg, die Sorge über die Opfer u.:

„Was mit dem Einsatze so großer Opfer errungen worden, das wird sich Deutschland unter allen Umständen bewahren, es wird sich aber auch im Bewußtsein der erprobten Macht fortan um so eifriger seinen inneren Aufgaben zuwenden, allen andern Staaten und Völkern eine Bürgschaft und ein Vorbild friedlicher Entwicklung . . . Für das Wohl der für Deutschland zurückermorbenen Gebiete ist das deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Teilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler deutscher Kultur und deutschen Volkslebens erinnern an deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat Vieles in Vergessenheit gebracht, aber reichhaltige Beziehungen der Stammesgemeinschaft sind noch vorhanden. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen,

das Wiedererwachen des deutschen Geistes zu unterstützen und in der Veröhnung der Gemüther die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen. Kaiserliche Majestät! Die innere Befriedigung unseres deutschen Vaterlandes nicht minder als die Sicherheit Europa's ist durch die errungene Einheit dauernd gesichert, eine Einheit, welche, weit entfernt, die Erhaltung altbegründeter, berechtigter Besonderheiten der einzelnen Stämme auszuschließen, dieselben vielmehr gewährleistet. Mit Eurer kaiserlichen Majestät hegen wir das feste Vertrauen, daß aus dem neu beginnenden Wettkampfe um die Freiheit und des Friedens die Nation nicht minder siegreich hervorgehen wird, als aus dem Waffenkampfe, dessen Lorbeeren unseres erhabenen Kaisers Stirne schmücken.“

An der Debatte über diese Entwürfe beteiligten sich der Antragsteller von Bennigsen, Reichensperger (Krefeld), Schulze (Berlin), Bischof Ketteler aus Mainz, Windthorst, Bölk aus Augsburg, Römer aus Württemberg, der klerikale württembergische Propst. Bei der Abstimmung wurde zuerst der Reichensperger'sche Gegenentwurf abgelehnt, dann der Lasker'sche Entwurf mit 243 gegen 63 Stimmen angenommen. Am 2. April empfing der Kaiser die Deputation des Reichstages zur Ueberreichung der Adresse und erwiderte auf dieselbe:

„Ich habe die verlesene Adresse mit herzlichem Danke entgegengenommen. Ich freue mich der Gefinnungen, welchen der Reichstag in derselben Ausdruck gegeben hat, sie beweist, daß die Worte meiner Thronrede durchaus richtig begriffen worden sind.

Wohl ist dem Heldennute der deutschen Heere, die mir zu führen vergönnt war, und ihren unvergleichlichen Thaten Dank zu zollen, vor allem aber der göttlichen Vorsehung, deren Finger man bei jedem Schritt so deutlich erkennen konnte. Wir wollen uns bestreben, stets so zu handeln, daß ihr Schutz auch ferner uns nicht fehle.

Der Reichstag hat der Niederlage Frankreichs gedacht, das auch jetzt noch, nachdem es mit uns Frieden geschlossen, in Konvulsionen liegt. Darin zeigt sich die Folge der seit 80 Jahren immerwährenden Revolution, die Alles bis auf die Dynastie entwurzelt hat und auf deren Wegen es kein Ende giebt. Das soll auch uns eine Warnung sein, deren es aber bei den von dem Reichstage kundgegebenen Gefinnungen nicht bedarf.

Wohl ist in den dem deutschen Reiche zurückgewonnenen Ländern die deutsche Volkstümmlichkeit nicht zerstört, aber doch in der That sehr

vermischt; wir dürfen darum keine so rasche Wandlung erwarten, sondern müssen Geduld und Nachsicht üben. Es wäre ja nicht einmal wünschenswert und gut, wenn Völker bei einem solchen Scheiden aus dem bisherigen Zusammenhange gleichgültig blieben. Durch Milde werden wir die deutsche Gesinnung in den in Rede stehenden Ländern allmählich wieder erwecken, erfreuliche Spuren davon beginnen schon jetzt sich zu zeigen.

Mögen denn die Vertreter des Deutschen Reiches in treuer Pflichterfüllung fortarbeiten, damit das neue Deutsche Reich den Erwartungen entspreche, die die Welt davon hegt. Mir bei Meinen vorgerückten Jahren wird es nur noch vergönnt sein, an dem Grundbau thätig zu sein; aber Ich vertraue, daß Meine Nachfolger in gleichem Sinne, mit gleicher Innigkeit und Herzlichkeit daran fortbauen werden.

Ich bitte Sie, Meine Worte und Meinen Dank dem deutschen Reichstage mitzuteilen.“

Bei der Vorlage der Verfassung des Deutschen Reiches handelte es sich nicht um den Inhalt derselben, sondern nur um eine gleichmäßige und übereinstimmende Zusammenfassung der Bestimmungen, welche bisher in drei verschiedenen Urkunden, nämlich in den Verträgen mit den einzelnen süddeutschen Staaten, enthalten waren. Beim Beginn der Beratung wurde von dem Abgeordneten Laster namens seiner Partei die Erklärung abgegeben, daß dieselbe auch in ihrem Teile für jetzt lediglich eine Redaktion der Verfassung, nicht sachliche Abänderungen beabsichtige. Aber nicht auf allen Seiten wurde die Pflicht einer solchen Enthaltung anerkannt. Die polnischen Abgeordneten stellten den Antrag, die polnischen Landesteile nicht in das Deutsche Reich aufzunehmen, was dem Fürsten Anlaß zu einer ausführlichen Rede über die Stellung derselben gab. Der Antrag der Polen wurde abgelehnt. Seitens der katholischen Centrumspartei wurde die Annahme sogenannter „Grundrechte“ in die Reichsverfassung beantragt.

Diese Partei war in den Reichstag mit Bestrebungen eingetreten, welche mit der früheren Stellung ihrer Gesinnungsgenossen zur deutschen Einigungspolitik im entschiedenen Widerspruche stand. Während dieselben bisher den Föderalismus, d. h. eine möglichst selbständige Stellung der einzelnen Staaten im Bunde gegenüber den Einheitsbestrebungen eifrig unterstützten, und namentlich ein Uebergreifen der Bundesgesetzgebung auf die Gebiete des religiösen Bewußtseins entschieden zurückwiesen, traten sie jetzt mit Anträgen und Wünschen hervor, welche die Reichspolitik unmittelbar in die religiösen und konfessionellen Kämpfe hineinzuziehen bestimmt waren. Ihr Antrag vom 31. März wollte die

unumschränkte Freiheit der römisch-katholischen Kirche, ihrer Orden, ihrer Presse, ihrer politischen Agitation im Deutschen Reiche als ein Grundrecht in die neue Verfassung aufgenommen wissen. Das war wenigstens die Tendenz des Antrages. Die Gegner sahen darin einen Versuch, auf einem Seitenwege der katholischen Kirche eine selbständige Stellung dem Staate gegenüber zu schaffen. Es entspannen sich um diesen Antrag leidenschaftliche Debatten. Die beiden Gegensätze, innerhalb deren die ganze Nation sich bewegte, kamen zu einem noch schärferen Ausdruck als bei der Adressdebatte. Herr v. Treitschke bemerkte Folgendes: „Der Reichensperger'sche Antrag gemahnt allzusehr an die Vorgänge des Jahres 1848, da wir noch in politischen Kinderschuhen gingen. Man wollte damals den Jahrhunderte alten Gegensatz zwischen Staat und Kirche durch vier Zeilen ausgleichen, heute wiederholt man diesen fruchtlosen Versuch. Was die Herren wollen, ist eine unvollständige Auslese aus der preussischen Verfassung; mehr noch bot die Frankfurter Verfassung. Wo ist der Artikel aus der preussischen Verfassung: die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei? (Stürmischer Beifall.) Wo ist der Satz, der die Censur statuiert? (Bravo.) Die eine große positive Wahrheit, welche die Herren im Jahre des Heils 1871 aufstellen, ist der geistreiche Satz, daß die Censur in Deutschland nicht mehr eingeführt werden soll. (Heiterkeit.) Der Kern des Antrages ist die Bestimmung, daß die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbst verwaltet. Ich sehe keine Gefahr in der Freiheit der katholischen Kirche in Preußen, wohl aber in der Unsicherheit des staatskirchlichen Rechts, das in diesem Lande herrscht. Die kontroversen Verhältnisse, die es während der letzten zwanzig Jahre herbeigeführt hat, will ich nicht auf das übrige Deutschland übertragen. Wenn die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbst ordnet, so bietet dies Recht jedem Bischof in einem kleinen Staate mit katholischer Bevölkerung eine mächtige Handhabe zur Opposition gegen die Regierung; so schwierige Grenzfragen müssen durch eine geordnete, wohlüberlegte Gesetzgebung reguliert werden. Zwei Jahrzehnte trüber Erfahrungen mahnen uns, den konfessionellen Hader in Deutschland nicht zu verewigen. Ich bitte namentlich die Fortschrittspartei: fürchten Sie nicht, daß Ihre demokratischen Wähler Sie desavouieren werden, wenn Sie einen Antrag abweisen, der unter dem Schein der Freisinnigkeit bezweckt, der katholischen Kirche eine selbständige Stellung zu verschaffen. Blicken Sie nicht in die Vergangenheit, blicken Sie in die Zukunft.“

Bischof von Ketteler: „Der Abgeordnete Treitschke hat Sie gebeten, für keine Gesetze zu stimmen, welche die Bischöfe zu Rebellen gegen die Landesgesetze machen. Ich will Ihnen ein Mittel angeben, diese Gefahr

zu vermeiden; stimmen Sie nie für Gesetze, welche Rebellen gegen Gottes Gesetze sind, (Unruhe), dann werden wir nie gegen Landesgesetze rebellieren. Ich nehme bei dieser Debatte einen höheren Standpunkt ein, denn alle Teile müssen die Gerechtigkeit lieben und üben, ich würde nicht zu Ihnen sprechen, wenn ich nicht hoffte, Sie zu diesem Standpunkt der höheren Gerechtigkeit zu belehren. Wir sind hier zu vollenden, was die Waffen begonnen haben, aber im Geiste unseres Kaisers und unseres Heeres. Der Kaiser hat immer Gott die Ehre gegeben, auch unser Heer war von Gottesfurcht beseelt, anders wie das französische. Dieser fromme Geist muß auch Ausdruck finden in unserem Verfassungswerke, die Achtung der religiösen Ueberzeugung müssen wir garantieren und die religiösen Kämpfe von dem politischen Boden ausschließen. Unser Antrag ist die magna charta des Religionsfriedens in Deutschland. Für die Religionsgenossenschaften fordern wir freiheitliche Bewegung und Selbstverwaltung. Die Ansichten Treitschke's sind kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt zu alten Verhältnissen. Wollen Sie die Freiheit von oben herab, von den Konfessionen, oder durch das Volk? Wenn Treitschke sagt, der Artikel 15 hätte in Preußen zu unzähligen Streitigkeiten geführt, so ist das nicht wahr, die religiösen Zwiste in diesem Lande haben aufgehört. (Widerspruch.) Der Artikel 15 hat in Preußen den religiösen Frieden garantiert; deshalb wollen wir ihn auf Deutschland übertragen und dadurch bodenlose Zerwürfnisse vermeiden. Schließlich noch eins! Diese Debatte wird mit unendlicher Aufmerksamkeit im Elsaß verfolgt werden; verletzen Sie nicht die religiösen Gefühle des Elsaß!"

Es folgten sich darauf Graf Renard (freikonf.), Greil (klerikal), Löwe (fortschr.), worauf Windthorst das Wort nahm:

„Die Legitimation zu unseren Anträgen liegt in dem allgemein gestellten Verlangen der Religionsfreiheit für alle. Sie bewegen sich allerdings auf sehr knapp zugemessenem Terrain, allein der Rahmen ist durch die Kompetenz des Bundes gegeben. Der Vorwurf, daß die katholische Fraktion die Mühlner'sche Verwaltung unterstützt habe, wird am besten dadurch widerlegt, daß sie in der hannoverschen Schul- und in der hessischen Kirchenfrage jenes Ministerium bekämpfte. Den Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre soll frei sein“, bin ich gerne bereit anzuerkennen. Für die Herren Lasker und Miquel könnte wohl die Zeit gekommen sein, eine Siesta zu halten, da ja ihr Geschäft, alle Staaten Norddeutschlands zu nivellieren, abgethan ist; für mich ist es keineswegs an der Zeit, mich der Errungenschaften zu erfreuen. Wenn man uns entgegenhält, daß nichts Zwingendes vorliege, gerade jetzt mit

diesen Forderungen hervorzutreten, antworte ich, daß seit geraumer Zeit gewisse preußische Staatsmänner in Bezug auf religiöse Parität sehr reaktionäre Strömungen offenbaren, und erinnere an die letzten Rescripte des preußischen Kultusministeriums. Ähnliche Grundsätze wurden auf der Tribüne und bei Wahlagitationen ausgesprochen. Den Cardinalpunkt jedoch hat Treitschke berührt, nach dessen Ansicht der Staat alleinige Quelle des Rechts ist. Das ist er keineswegs, vielmehr nur Schutz des bestehenden Rechts. Diese staatliche Omnipotenz führt folgerecht durchgeführt zum Kommunismus.“

v. Blandenburg (konserv.): „Den Vorwurf der Nichtberücksichtigung der Interessen unserer katholischen Mitbürger lehne ich im Namen meiner Partei entschieden ab. Vermeiden Sie den bösen Schein, als sollten gerade jetzt in diesem ersten deutschen Reichstage die alten religiösen Kämpfe wieder erweckt werden, nachdem sie so lange bei uns geschwiegen. (Lebhafte Zustimmung.) Sie haben jüngst beansprucht, daß das neue Deutsche Reich in Italien für die weltliche Herrschaft des Papstes intervenieren solle. Heute stellen Sie den Grundsatz auf, daß die Kirche vollständig frei sein soll in ihren inneren Angelegenheiten. Ist denn die Stellung des Papstes keine innere Angelegenheit Ihrer Kirche? Halten Sie ihn für eine auswärtige Macht, wie kommt dann Ihre Fraktion zu dem Antrage, daß wir für diese auswärtige Macht intervenieren sollen?“

M. Barth (Bayern) giebt im Namen der liberalen Reichspartei die Erklärung ab, daß diese Partei keiner der beiden motivierten Tagesordnungen zustimme, sondern einfache Ablehnung beantrage, und fährt dann fort:

„Es will mir scheinen, als ob die Herren vom Centrum durch ihre eignen Anträge in Konflikt kämen mit dem, was der unfehlbare Papst als nicht mit Gottes Geboten in Uebereinstimmung stehend erklärt hat. Die Herren verlangen unbedingte Preßfreiheit. Ich habe nun noch keinen päpstlichen Erlaß gelesen, worin die Päpste sich für die Preßfreiheit ausgesprochen hätten. (Sehr wahr.) Wohl aber habe ich sehr viele Erlasse gelesen, worin die Päpste die Preßfreiheit als ein Werk des Teufels erklärt haben.“ (Sehr gut! Lebhafter Beifall.)

Kiefer, (Baden, nationalliberal): „Man habe den Grundsatz der Parität der Konfessionen hervorgehoben. Wie? Habe denn nicht die römische Kirche, habe denn nicht der Papst bis in die neueste Zeit hinein noch in den jüngsten Kundgebungen des Syllabus und der Encyklika die Parität verdammt?“ (Lebhafte Zustimmung.)

von Mallindrodt (klerikal): „Gegen die Herren aus Baden ist

schwer aufzukommen. Sie kämpfen nicht nur mit grobem Geschütz, sie kämpfen auch mit Mitrailleur (große Heiterkeit.) Der Vorredner behauptet, unser kirchliches Oberhaupt habe die Parität der Konfessionen verdammt. Ich sage: Nein! und erwarte den Beweis der Behauptung. Herr von Blandenburg behauptet, die Geistlichen seiner Konfession hätten sich nicht an der Wahlagitation beteiligt, sie hatten es auch nicht nötig. Bei uns hieß es „Feinde ringsum!“ Da dürfen Sie sich nicht wundern, wenn wir uns unserer Haut wehrten. (Unruhe.) Daß die Depositionierung des Papstes eine innere Angelegenheit der Katholiken sei, bestreite ich, sie ist eine allgemeine Frage der Rechtsolidarität in Europa. Wenn Deutschland jetzt wieder groß geworden ist, so danken Sie es der Gewissensfreiheit, die im Frieden von Osnabrück statuiert wurde. Unterminieren wir den Boden, auf dem wir jetzt stehen, nicht wieder. Nehmen wir, was der Einheit am nächsten steht, die Freiheit und nochmals die Freiheit, die ehrliche Anerkennung des gegnerischen Rechtes!“ (Bravo im Centrum.)

Nachdem darauf die Abgeordneten von Rabenau und Bebel, der erstere freikonservativ, der zweite socialdemokratisch, sich an der Debatte beteiligt hatten, erklärte der nationalliberale Abgeordnete Miquel:

„Herr von Mallinckrodt beklagt sich über unser Mißtrauen gegen seine Partei! Ich möchte ihm raten, ein wenig nachzuspinnen, weshalb wohl alle Parteien ihr gleichwenig trauen. Deutschland ist gegen den Willen dieser Herren zustande gekommen, sie sind jetzt die Geschlagenen. Niemals haben wir aus den Reihen ihrer Partei ein sympathisches Wort für unseren großen Kampf gehört. Diejenige süddeutsche Partei, mit der Herr Greil mindestens sehr nahe verwandt ist, hat kurz vor Ausbruch des Krieges offen den Verrat gepredigt. (Hört! hört!) (Redner verliest einige bezügliche Stellen aus bayrischen Blättern, u. a. aus dem „Waterland.“) Sähen wir in Norddeutschland eine nationale katholische Partei, welche dies Treiben desavouierte, so hätte ich geschwiegen, aber ich habe nie ein Wort vernommen, das die Tendenzen der süddeutschen Gesinnungsgenossen verwarf. Nun kommen Sie mit großen Forderungen, die kaum berechtigt wären, wenn Sie im Kampf an unserer Seite gestanden hätten. Sie sprechen hier mit Begeisterung von Glaubens- und Gewissensfreiheit und dabei wurden in Spanien von Ihren Glaubensgenossen bis vor kurzem noch Protestanten eingekerkert, in Ihrem irdischen Paradiese, im Kirchenstaate selbst, herrschte der ärgste Glaubenszwang. Die Anschauungen der Herren wechseln eben mit den Ländern. Im Jahre 1848 glaubte die unerfahrene liberale Partei für die bürgerliche Freiheit zu sorgen, wenn sie die Rechte des Staates überall verminderte.

Dieser irrigen Anschauung entsprang der Artikel 15 und schuf der katholischen Kirche in Preußen eine unerhörte Ausnahmestellung. Die katholische Kirche ist nicht bloß eine religiöse Genossenschaft, sondern eine politische Macht, die man nicht von Staats wegen behandeln kann, wie einen beliebigen Turnverein. Sie wollen doch nicht im Ernst jemand glauben machen, es sei jetzt in irgend einem deutschen Staate die Glaubens- und Gewissensfreiheit ernstlich bedroht?“

Probst (Merikal): „Die Gründe, welche die verschiedenen Fraktionen gegen unseren Antrag vorgebracht haben, heben sich gegenseitig auf. Die einen fordern die Grundrechte vollständig, die anderen wollen gar nichts von ihnen wissen. Die einzige Ursache der Opposition aber ist die, daß man der katholischen Kirche ihre Grundrechte nicht geben will. Die weltliche Herrschaft des Papstes halte ich allerdings für eine politische Notwendigkeit, aber eine Wesenheit der katholischen Kirche ist sie nicht. Aber ist es ein bloß katholisches Interesse, wenn die Katholiken einem Papst untergeben sein wollen, der dem Könige von Italien unterthan ist? Liegt dies nicht im Interesse des Friedens? Sie sagen, Sie wollen den konfessionellen Streit aus der Welt schaffen. Wir wollen dies auch und einzig zu diesem Zweck haben wir unseren Antrag eingebracht. Ein tiefer Zwiespalt geht durch die Welt, der Zwiespalt zwischen Glauben und Unglauben. Ich gebe zu, daß ein Charakter ohne bestimmtes Glaubensbekenntnis bestehen kann, aber es ist die Pflicht eines jeden, die religiösen Ansichten seiner Mitbürger zu achten. Noch ein zweiter Zwiespalt trennt unsere Nation, der Streit zwischen zwei großen Konfessionen. Machen wir unser Reich im Innern zu einem Muster für alle Völker. Schaffen wir den ärgsten Zankapfel, den konfessionellen Streit, aus der Welt, geben wir jeder Konfession die ganze, volle Freiheit.“

Darauf nahm Freiherr von Stauffenberg (nationalliberal) das Wort, nach ihm Graf Frankenberg (freikonf.):

„Ich bin von einem katholischen Wahlkreise zur Vertretung katholischer Interessen gewählt worden, muß mich aber gerade deshalb gegen den Antrag erklären. Bevor noch einer von uns der mir die motivierte Tagesordnung des Grafen Renard unterzeichnet haben, gesprochen hatte, schrieb die „Germania“, das Organ der Merikalen Fraktion: daß die katholischen Unterzeichner das ihren Wählern gegebene Wort damit gebrochen hätten. Ich fordere den Abgeordneten von Ketteler, der so großen Einfluß auf diese Presse ausübt, auf, uns gegen solche Angriffe zu schützen. Die „katholische Phalanx“ hat durch die schlechte Wahl des Zeitpunktes für ihren Antrag, wie durch ihre Haltung in der Adress-

debate, ihre Kampagne sehr unglücklich eröffnet. Allerdings ist für die deutschen Katholiken die römische Frage eine internationale, aber um den Reichstag für diese Auffassung zu gewinnen, durfte die Phalanx sich bei dem Erlaß der Adresse nicht schmolgend zur Seite stellen, sondern mußte des Dichtervorts gedenken: An's Vaterland, an's teure schließ' Dich an, dort sind die starken Wurzeln Deiner Kraft, aber in der römischen Welt stehst Du allein! (Beifall.) Und Friede wird in dieser Welt erst sein, wenn deutscher Geist und deutsche Frömmigkeit in den Vatikan einziehen. Jetzt aber stehen Sie mit Ihrem Antrag allein da, nur Herr Sonnemann und Genossen schließen sich Ihnen an! Diese Bundesgenossenschaft sollte Sie doch nachdentlich machen, namentlich Herrn Windthorst, der doch konservativ sein will. Darum rate ich Ihnen ziehen Sie Ihren Antrag zurück!"

Reichensperger, Krefeld: „Abgeordneter von Stauffenberg fürchtet von der Aufnahme des Artikel 15 der preußischen in die Reichsverfassung den Eintritt des Chaos; ist in Preußen etwas von Chaos zu spüren? Im Gegenteil gestalten sich die kirchlichen Dinge in Preußen immer gesünder und normaler. Stürme hat es in der katholischen Kirche von jeher gegeben, aber das Schifflein Petri bleibt allezeit oben. Auch hat sich durch das Unfehlbarkeitsdogma den Staaten gegenüber nichts geändert. Denn von jeher war der Papst die unbestrittene Autorität in allen Fragen kirchlicher Lehre und Sitte, wer sich ihr nicht fügte, trat eben aus der Kirche aus, wie die Jansenisten; neu hinzugekommen ist jetzt nur, daß die Katholiken nicht nur der Autorität äußerlich folgen, sondern auch innerlich an sie glauben. Uns für die Sprache aller katholischen Blätter verantwortlich zu machen, wäre unloyal und unklug. Auf derartige Vorwürfe zu antworten, halten wir unter unserer Würde.“

Der Antrag der katholischen Partei hatte eine dreitägige Verhandlung herbeigerufen, deren Ergebnis die Ablehnung desselben mit 233 gegen 59 Stimmen war. Die Fragen des Press- und Vereinsrechts sollten, da dieselben in der jetzigen Verfassung als Gegenstände der Reichsgesetzgebung eine Stelle gefunden hatten, so wie so in kürzester Zeit ihre grundsätzliche Erledigung finden.

Seitens der Fortschrittspartei wurde auch in dieser Session der Antrag auf Zahlung von Reisekosten und Tagegeldern an die Mitglieder des Reichstags erneuert.

In mehreren süddeutschen Wahlkreisen hatte das Einsetzen für Gewährung von Diäten an die Mitglieder des Reichstags obenan auf dem liberalen Programm gestanden. Wer neu als Kandidat auftrat, mußte sich

offen dafür erklären, wer schon Mitglied des Reichstages gewesen war und seiner Zeit dagegen gestimmt hatte, war ziemlich sicher, bei einer Wiederbewerbung durchzufallen. In anderen Kreisen war es dem Bewerber, der darüber nicht so dachte, wie dort gefordert war, mindestens geraten, sich über diesen Punkt in vorsichtiges Schweigen zu hüllen, ein Wahlkreis aber, wie der, der den Abgeordneten Römer nach Berlin schickte, nachdem er sich vor Arbeitern sogar mit größter Entschiedenheit gegen Diäten ausgesprochen, mußte unbedingt als eine ganz ausnahmsweise Erscheinung bezeichnet werden.

Es gehört zu den Nachteilen des allgemeinen Stimmrechts, daß die Macht des Schlagwortes außerordentlich gestiegen ist. Bei dieser Stimmweise entscheiden die Massen, und die Massen setzt man nur mit großen Hebeln in Bewegung. Eine gewisse Farbe muß die Parteifahne tragen, die hier obsiegen will, mit rücksichtsloser Schärfe müssen ihre Anhänger die Schneidelinie zwischen sich und den Gegnern ziehen, wollen sie nicht von vorn herein auf jeden Erfolg verzichten, und diese leidige Notwendigkeit wirkt auch auf die Fragen ein, die feinere Unterscheidungen fordern, deren Lösung durch vorgefaßte Meinungen, durch unbedachte Verpflichtungen aufs Höchste erschwert wird, weil gerade sie erst im Parlamente selber, durch eine allseitige Beleuchtung spruchreif werden können. So war denn auch das Schlagwort von der Diätengewährung von Tausenden ungeprüft hingenommen worden. Die Debatte und Abstimmung im Reichstage im April 1871 zeigte, daß die Sache selbst unter der entschieden freisinnigen Partei sehr verschiedenen Auffassungen zugänglich ist.

Die Diätenangelegenheit war für den deutschen Reichstag keineswegs *res integra*. Die Diätenlosigkeit war und ist bestehendes Verfassungsrecht, und die Frage lautete also nicht: ist es an sich wünschenswerter, daß Diäten gezahlt werden, als daß keine gestattet sind? sondern: sind zwingende Gründe vorhanden, das bestehende Gesetz umzustößen oder nicht?

Der Abgeordnete Römer war der einzige von allen Rednern des 19. und 20. April, der diesen, wie uns scheinen will, durchschlagenden Gesichtspunkt geltend machte, als er sagte: „Das oberste Gesetz gesunden politischen Lebens ist, daß man an einer Verfassung so lange nicht ändert, bis sich ein dringendes Bedürfnis der Aenderung herausgestellt hat.“ Blieb dies das Maßgebende, dann fiel den Wortführern des Schulze'schen Antrages die Last des Beweises zu, daß der bisherige Brauch thatsächlich und erfahrungsgemäß ungünstig gewirkt habe, dieser

Beweis aber ist bis zur Stunde von keiner Seite her auch nur versucht, geschweige denn erbracht worden. Die „Köln. Ztg.“ bemerkte damals:

„Die Verfassung der Diäten wird vielfältig als ein notwendiges „Korrektiv des allgemeinen Stimmrechts“ aufgefaßt, und wohl weil es von jenem begleitet war, ist dieses bei Gründung des Norddeutschen Bundes von den einzelnen Regierungen zu erwirken gewesen. Es ist das eine Urteilsweise, die ziemlich auf das hinauskommt, was der Abg. Bebel die „Angst vor der Socialdemokratie“ nannte; denn die Angst vor den „verbummelten Genies“ kann doch wohl nicht in Betracht kommen. Wir fühlen uns frei von dieser Angst, mindestens was die direkten Wahlen zum Reichstage mit oder ohne Diäten angeht, ja, wir sind der Meinung, daß man sich über die Wirkungen dieses „Korrektivs“ getäuscht hat, und daß das allgemeine Stimmrecht bei einem Volke, das seit zwei Menschenaltern den Segen des allgemeinen Schulzwanges besitzt, vielleicht gar keines Korrekktivs bedarf, das nicht in der gesunden Einsicht der Wähler selbst liegt.

Das allgemeine und unmittelbare Wahlrecht hat seinen Wortführern wie seinen Widersachern bisher noch immer Ueberraschungen bereitet, auf die die Einen so wenig gefaßt waren, wie die Andern. In Frankreich wissen die Republikaner von 1848 und 1870, bei uns die Socialdemokraten ein Lied davon zu singen. Und nur wer die Erfahrungen Frankreichs in jener Zeit vor Augen hatte, wunderte sich 1867 nicht, wie die französischen Konservativen darüber, daß das vielverschiedene allgemeine Stimmrecht „eine so anständige Gesellschaft“ in den ersten Norddeutschen Reichstag gesendet hatte.

Man wird ein für alle mal sich gewöhnen müssen, den Begriff „Volk“ anders zu definieren, als das die Agitatoren des städtischen Arbeiterproletariats und diejenigen, die sich von ihnen ins Bockshorn jagen lassen, zu thun pflegen. Dieses angebliche „Volk“ ist ein verschwindender Bruchteil gegenüber dem wirklichen Volk. Es ist reine Täuschung, wenn man im Angesicht des oft massenhaften Elends, das in den Arbeitervierteln großer Städte herrscht, zu der Meinung kommt, die Besitzlosen bildeten wirklich die Mehrheit, die besitzende Klasse die Minderheit. Wollte man unter den letzteren bloß die Reichen verstehen, so hätte man freilich Recht, aber in Wirklichkeit besteht sie aus allen, die überhaupt etwas zu verlieren haben, und die sieben Millionen Bauern, die mit einem Stück Vieh, einer Hufe Land, von dem Ertrage ihrer kargen Wirtschaft leben im Schweiß ihres Angesichts, zählen zu ihr gerade so gut als die städtischen Kleinbürger, die knapp besoldeten Beamten aller Dienstzweige, deren Auskommen in unzähligen Fällen sie

nur sehr wenig über die schlimmste aller Notlagen, die der verschämten Armut, erhebt. Vor allen Dingen ist der Gegensatz der Interessen zwischen den städtischen und ländlichen Arbeitern, zwischen der Socialdemokratie, die das Grundeigentum als Diebstahl betrachtet, und den Bauern, denen ihr bescheidenes Heimwesen so lieb ist, als dem reichsten Rentner seine Papiere, ein so gewaltiger, daß selbst der zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern dagegen verschwindet.

Wer sich das recht klar machen will, der studiere einmal die Geschichte der französischen Wahlen von 1848. Die Republik vom 24. Februar war eine That der pariser Arbeiter, vor denen Louis Philippe voreilig das Feld geräumt, und die sich diesmal nicht wieder wie 1830 durch die Bourgeoisie um die Früchte ihres Sieges wollten betrügen lassen. Ihr Palladium war das allgemeine Stimmrecht, in dem der ungefälschte Wille des eigentlichen „Volkes“ zum ersten male zu Worte kommen sollte. Sehr rasch zeigte sich, daß der Wille des Volkes außerhalb der Hauptstadt dem Willen des Volkes in den Nationalwerkstätten, in den Klubs, in dem Arbeiterparlament des Luxemburg diametral entgegengesetzt sei. Ledru-Rollin schickte seine Kommissare mit unumschränkten Vollmachten in die Departements, um die republikanische Erziehung des „Volkes“ mit den Hilfsmitteln von 1793 in die Hand zu nehmen und die gefinnungstüchtigen Wahlen zu „verfertigen“, die der souveräne Socialismus brauchte. Aber die Kommissare fanden überall eine höchst unheimliche Temperatur. Wo sie zahm waren, lachte man ihnen ins Gesicht, wo sie wild wurden, stürmte man die Präfekturen und warf sie zum Thor hinaus. Die Urheber des allgemeinen Stimmrechts in Paris befiel eine Lobesangst vor den Wahlen, die unter solchen Umständen geschehen würden. Sie marschierten zweimal in Legionen nach dem Stadthause, um die Vertagung der Wahlen und des Zusammentritts der Nationalversammlung zu erwirken, d. h. also die souveräne französische Nation zur Abdankung zu nötigen. Da erwachte auch in Paris der Selbsterhaltungstrieb der Bourgeoisie, die des kommunistischen Unfugs müde geworden war. Die Wahlen fanden statt; durch das allgemeine Stimmrecht sprach das souveräne französische Volk das Verdammungsurteil aus über das Volk der Arbeiter zu Paris, und die Nationalversammlung vollstreckte es mit Hilfe des Generals Cavaignac, der in der Junischlacht den Kommunismus, mit ihm aber auch die Republik zermalmt. Derselben Täuschung wie Louis Blanc und Ledru-Rollin, gab sich bei uns die sociale Demokratie hin, als sie das allgemeine Stimmrecht verlangte. Sie glaubte, das sei der Dynamit, der die ganze bestehende

Gesellschaftsordnung und Eigentumsverteilung in die Luft sprengen werde. Und das Ergebnis aller allgemeinen Wahlen seit 1867 war für sie eine Häufung von Niederlagen, gewiß nicht wegen der Befugung von Diäten; denn eine Partei, die Mittel genug hat, großartige Arbeitseinstellungen zu veranstalten, Wanderprediger zu besolden und eine eigene Journalistik zu ernähren, würde auch Mittel genug gefunden haben, den Mangel an Diäten aus eigener Tasche auszugleichen. Das Volk, das durch das allgemeine Wahlrecht seinen Willen geltend macht, ist eben ein anderes, als das Volk, das die Lehrstühle der Schweizer, Bebel und Liebknecht umgibt, es ist nicht radikal, sondern konservativ in seiner großen Masse. Das einzige Korrektiv, dessen das allgemeine Wahlrecht allerdings bedarf, besteht darin, daß diejenigen Elemente der Bevölkerung, auf denen der Staat immer geruht hat und immer ruhen wird, nunmehr eifriger ihre Bürgerpflicht thun, als sie es beim indirekten Wahlrecht nötig hatten; daß die Besitzenden und gebildeten Klassen nicht die Hände in die Tasche stecken, um Unberufene allein wirtschaften zu lassen, sondern bei jeder Gelegenheit durch die That aussprechen, wir sind auch da, wir haben auch einen Willen und auch eine Ueberzeugung, kurz, die Einführung der allgemeinen unmittelbaren Wahlen ist nichts anderes als die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in die Disziplin der Parteien und jeder Partei, die sich von dieser Wehrpflicht auf irgend eine Weise durch Stellvertretung loszukaufen sucht, geschieht nicht mehr als ihr Recht, wenn sie das Schicksal der freiwillig Wehrlosen erleidet.

Auf die Notwendigkeit eines rein äußerlichen Korrektivs gegen die angeblichen Gefahren des allgemeinen Wahlrechts verzichteten wir also und es war uns erfreulich, daß im Reichstage selber davon nur sehr wenig die Rede war und die meisten Redner zugestanden haben, ob Diäten oder nicht, die Zusammensetzung der Vertretung des deutschen Volkes würde sich als Spiegelbild der in demselben vorhandenen Parteien nicht wesentlich verändern. Ungelöst aber ist bis zur Stunde die Frage geblieben: ist es wirklich notwendig, die bisher nur aus Gründen allgemeiner Billigkeit empfohlene Neuerung vorzunehmen?

Der diätenlose Reichstag des Norddeutschen Bundes war ein Experiment, gewissermaßen die aufgeworfene Frage, giebt es in Deutschland eine politische Klasse, die das große Opfer unentgeltlichen Staatsdienstes in der höchsten gesetzgebenden Behörde der Nation bringen will und ohne Schaden für die Sache auch bringen kann, oder giebt es eine solche nicht? Nur die Erfahrung konnte darauf die rechte Antwort geben, und wie uns scheinen will, ist diese Antwort so un-

zweideutig als möglich zu Gunsten der Voraussetzungen des Experiments ausgefallen.“

Der Reichstag beschloß auch diesmal den Antrag auf Zahlung von Diäten; doch waren auch mehrere der bedeutendsten liberalen Mitglieder unter den Begnern des Antrags. Bei der grundsätzlichen Stellung, welche die Bundesregierungen von jeher zu dieser Frage eingenommen hatten, war nicht anzunehmen, daß dieselben ihrerseits eine andere Entscheidung als früher treffen sollten.

Von konservativer Seite war im Laufe der Beratung über die Diätenfrage als notwendiges Gegengewicht gegenüber der Macht des allgemeinen Wahlrechts die Errichtung einer ersten Kammer, eines Staatenhauses neben dem Reichstage vorgeschlagen worden. 1867 hatte Fürst Bismarck im norddeutschen Reichstage ein Oberhaus als einen an der Staatsmaschine angebrachten Hemmschuh, um an abschüssigen Stellen ein zu rasches Fortgleiten (infolge des Ungestüms der zweiten Kammer) zu verhindern, gepriesen. In seiner Rede vom 14. April 1871 sprach er sich so aus:

„Ich wollte nur ein Wort noch über das Korrektiv sagen, welches die Abgeordneten Windthorst und Graf Münster in der Gestalt eines Zweitammersystems finden. Ich muß zu meinem Bedauern sagen — und ich gebe damit nicht jetzt, sondern ich habe früher schon Ueberzeugungen aufgegeben, die denen verwandt waren und nicht ohne Bedauern — aber die politische Erfahrung hat mich überzeugt, daß solche Versammlungen (die gewöhnlichen Ersten Kammern) den Zweck, ein Gegengewicht und einen Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, die das allgemeine Stimmrecht in seiner vollsten Ausbeutung in sich bergen kann, nicht erfüllen können. Ich gehöre ja selbst einer solchen Versammlung, dem preussischen Herrenhause an, und Sie werden deshalb nicht von mir verlangen, daß ich contra domum spreche; aber ich habe keinen Glauben an die Stärke dieses Gegengewichts in den jetzigen Zeiten; gegen eine frisch durch Wahlen legitimierte, den Anspruch einer Vertretung des gesamten Volks in sich tragende Versammlung brauche ich ein schwereres Gegengewicht. Das haben wir im Bundesrate.“

Die Reichsverfassung wurde am 14. April in dritter Lesung mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Am 24. April fand die dritte Lesung der neuen Krieganleihe von 120 Millionen Thalern statt. Der Reichskanzler legte die den Vorlagen zu Grunde liegende augenblickliche Lage der Dinge gegenüber Frankreich vor, worauf die Vorlage mit allen gegen 6 Stimmen (Bebel, Schrapf, Ewald und einige Polen) genehmigt wurde.

Am 2. Mai fand die erste Beratung des Gesetz-Entwurfes über die Vereinigung von Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem Deutschen Reiche statt. Es wurde beschlossen, die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberatung zu überweisen.

Eine Reihe von Gesetzen, die in den ersten Sessionen nach dem Kriege genehmigt wurden, bezog sich auf die Verwendung der Kriegskontributionen. Nachdem die ersten beiden Milliarden Franks schon in der Zeit vom 1. Juli 1871 bis zum 11. März 1872 an das Deutsche Reich gezahlt waren, gelangten die letzten drei Milliarden in der Zeit vom 29. August 1872 bis zum 5. September 1873 zur Abzahlung.

Ueber diese Geldsummen wurde zum großen Teil durch die Reichsgesetzgebung unmittelbar für allgemeine Zwecke des Reiches verfügt. Außer den umfassenden Maßregeln, welche in dem neuen Reichsland zur Heilung der Schäden des Krieges, sowie ferner zur Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen militärischen Einrichtungen getroffen wurden und große Summen in Anspruch nahmen, wurde ein Kapital von 561,000,000 Mark zur Gründung eines Reichs-Invalidenfonds bestimmt.

Was nicht in dieser Weise für allgemeine Zwecke des Reiches in Anspruch genommen wurde, gelangte zur Verteilung an den vormaligen Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Südbessen.

Der auf den ehemaligen Norddeutschen Bund entfallende Anteil wurde durch Reichsgesetz vom 2. Juli 1873 zunächst zur Deckung der Kriegskosten, also vor allem zur Tilgung der Kriegsanleihen, und sodann zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres (Re-etablissement) und zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben bestimmt. Das, was danach verblieb, sollte an die einzelnen Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes verteilt werden. Es blieb somit den einzelnen Staaten überlassen, den aus der Kriegsschädigung an sie gelangenden Summen diejenige Verwendung zu geben, welche sie für die am meisten geeignete hielten, um dem Lande für die Opfer, Verluste und Schäden, die auch ein in seinem Ausgang glücklicher Krieg unausbleiblich mit sich bringt, einen Ersatz zu gewähren.

Aus den Milliarden wurden in den ersten Jahren die Pensionen für die Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen bezahlt, bis 1872 ein eigener Fonds diese Ausgaben deckte. Aus ihnen erhielten gleichfalls durch Gesetze der ersten Session die aus Frankreich vertriebenen Deutschen Weihülfen, die Aredereibesitzer Entschädigungen für die aufgebrachtten oder in fremden Häfen eingeschlossenen Schiffe,

die Gemeinden Ersatz für Kriegsschäden und Kriegseleistungen — und zwar wurden die Gemeinden Elsaß-Lothringens so behandelt, als ob sie schon während des Krieges zu unserer Volksgemeinschaft gehört hätten. Die Unterstützungen für die heimkehrenden Reservisten und Landwehrmänner, die Dotationen für Generale und Staatsmänner von hervorragendem Verdienst wurden aus der Kriegsentanschädigung genommen. Dazu kam die Ausrüstung der von Betriebsmitteln entblößten Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Es wurden überhaupt dem Reichstage von den verbündeten Regierungen vorgelegt: die Verfassung des Deutschen Reiches, ein Freundschafts-Vertrag mit San Salvador, ein Additional-Artikel zum Postvertrage mit Amerika, ein Nachtrags-Stat pro 1871 und außerdem Gesetzentwürfe, betreffend 1) die anderweite Feststellung der Matrilinearbeiträge zur Deckung der Ausgaben pro 1869. 2) Die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. 3) Die Haftungspflicht der Unternehmer von Eisenbahnen zc. bei Unglücksfällen. 4) Die weitere Beschaffung von Geldmitteln zur Fortführung des Krieges. 5) Die Inhaberpapiere mit Prämien. 6) Die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. 7) Das Postwesen. 8) Das Posttagwesen. 9) Die Redaktion des Strafgesetzbuches als Reichsstrafgesetzbuch. 10) Die Kriegsdenk Münze. 11) Die Deklaration zu § 1 des Genossenschaftsgesetzes von 1868. 12) Das Invalidenpensions- zc. Gesetz. 13) Die Erweiterungsbauten im Bundeskanzleramt. 14) Die Entschädigung der Rhederei. 15) Die Beihilfe für die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. 16) Der Ersatz für Kriegsschäden und Kriegseleistungen. 17) Die Bestallung des Bundes-Oberhandelsgerichts als höchsten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen. 18) Die Dotationen für Heerführer. 19) Die Beihilfe für Reservisten und Landwehrmänner. 20) Die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß- und Lothringen. Aus der Initiative des Reichstages gingen hervor: ein Antrag auf Erlass einer Adresse nebst Adressentwurf, 7 Interpellationen, 22 Anträge, von denen 6 von Gesetzentwürfen begleitet waren, 7 Resolutionen.

Der von dem Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen und Posttagwesen im Gebiet des Deutschen Reiches wurde vom Reichstage in einer Weise amendiert, die nicht die Zustimmung des Bundesrats fand. Erst in der zweiten Session von 1871 erfolgte die Zustimmung des Reichstages zu dem anderweit vorgelegten Gesetzentwurf. Verschiedene aus der Initiative des Reichstages hervorgegangene Anträge kamen nicht zur Erledigung, so derjenige in

Betreff der Aufhebung der Zeitungs-Kautionen, ferner der Antrag der Abgeordneten Laster und Genossen betreffend einen Gesetz-Entwurf über die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetz-Entwurfes, nach welchem Antrag der Reichstag nach dem Abschluß der ersten Beratung über einen Gesetzentwurf beschließen konnte, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, die Verhandlung des Reichstages in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberatung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde. Erst durch die Gesetze vom 23. Dezember 1874 und vom 1. Februar 1876, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, wurde das System solcher Zwischen-Kommissionen eingeführt.

Zu die Zeit der ersten Reichstags-Session fiel der Abschluß des definitiven Friedens mit Frankreich. Fürst Bismarck machte darüber Mitteilungen in der Sitzung des Reichstags vom 12. Mai. Dieser hatte bis hart an das Pfingstfest heran seine Beratungen fortgesetzt und sich dann bis zum 31. Mai verlagert. Durch die Erörterungen der letzten Wochen waren seine eigentlichen Aufgaben wenig gefördert; es waren mancherlei Erscheinungen hervorgetreten, welche das Verhältnis des Vertrauens und der Eintracht zwischen dem Parlament und der Reichsregierung sehr ernst bedrohten.

Zunächst gab die Versetzung einiger Postbeamten Anlaß zu einer Interpellation und zu einer darangeknüpften Erörterung, bei welcher die Parteileidenschaften einer früheren Zeit wieder mit allem Ungeßüm hervorbrachen. Obgleich die von amtlicher Seite gegebene Erklärung, daß die Versetzung aus dienstlichen Rücksichten stattgefunden habe, völlig ausreichend war, um den Reichstag an die Schranken seiner Befugnisse zu erinnern, so wurde dadurch dennoch den Versuchen parlamentarischer Einmischung in das innere Getriebe der Verwaltung kein Ziel gesetzt. Die liberalen Wortführer warfen sich mit äußerster Erbitterung auf den Gegenstand und schreckten nicht vor der Verantwortlichkeit für ein Verfahren zurück, das dem Ansehen der Behörden und der Disziplin der Beamten gleich schweren Schaden zufügen mußte.

Zu weiteren Mißverständnissen und Zerwürfnissen lag der Keim in einem durch den Abgeordneten von Bunsen befürworteten Antrage, welcher aus der Kriegsenterschädigung die Bildung eines Fonds verlangte, um bedürftigen Reservisten und Landwehrmännern bei der Heimkehr aus dem Kriege Aufhülfe durch Darlehen oder durch ein-

malige Gaben zu gewähren. Durch ein zutrauliches Schreiben an den genannten Abgeordneten hatte der Reichskanzler den Antrag sehr nachdrücklich widerrufen. Der Staatsminister Delbrück wies näher darauf hin, daß die Regierungen einer besonderen Anregung auf diesem Gebiete nicht bedürften, daß sie in der Anerkennung für die von den Wehrmännern gebrachten Opfer, auch in dem Wunsche, den Bedürftigen nach Möglichkeit zu Hülfe zu kommen, mit dem Hause völlig übereinstimmen, daß jedoch die Behandlung dieses Gegenstandes als einer Reichsangelegenheit auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße. Dagegen ward ausdrücklich in Aussicht gestellt, daß die verbündeten Regierungen es sich angelegen sein lassen würden, auf angemessenem Wege den vorhandenen Bedürfnissen entgegenzukommen. Trotzdem wurde der Antrag mit großer Mehrheit angenommen und so ein Beschluß gefaßt, welcher dem Irrtum Raum ließ, als sei die Fürsorge für die Wehrmänner in den Händen des Kaisers und seiner Behörden nicht hinlänglich gesichert und vielmehr ein unmittelbares Einschreiten des Parlaments im Interesse des Heeres geboten.

Endlich ward auch die Veratung über Elsaß-Lothringen zu einem Tummelplatz für die Partekämpfe. Der Reichskanzler mußte mit dem ganzen Gewicht seiner Erfahrung und seines Ansehens eintreten, um Beschlüsse abzuwehren, welche in der Form angeblicher Verbesserungsvorschläge ein unverkennbares Mißtrauensvotum gegen die Reichsregierung enthalten haben würden.

Durch die ernsten Worte des Fürsten Bismarck mußte die deutsche Nationalvertretung sich mahnen lassen, daß sie sich auf einem gefährlichen Wege befinde. Alle Erfolge der jüngsten Vergangenheit nach außen und im Innern wären bedroht, wenn der Geist der Eintracht, dem sie ihr Dasein verdanken, durch den Reichstag verleugnet würde, wenn das Bestreben zur Geltung käme, das Ansehen der Regierung zu schmälern, das Vertrauen der Beamten zu ihren Vorgesetzten zu erschüttern, oder gar die Zucht der Armee zu lockern. Wie die Verfassung die Herstellung jedes Gesetzes von der Uebereinstimmung zwischen den Regierungen und der Nationalvertretung abhängig macht, so sei die gleiche moralische Verständigung für die gesunde Entwicklung des nationalen Lebens überhaupt unentbehrlich.

Der Gesetzentwurf wegen Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche bestimmte folgendes:

1. Elsaß und Lothringen werden mit dem Deutschen Reiche sofort vereinigt.

2. Die Verfassung des Deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

3. Einzelne Teile der Reichsverfassung können durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrates schon vor dem 1. Januar 1874 eingeführt werden.

4. Von jetzt bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird das gesamte Gesetzgebungsrecht — auf den Gebieten der Reichs- und der Landesgesetzgebung — vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates ausgeübt.

5. Vom Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung an steht dem Reiche für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung auch bezüglich der Angelegenheiten zu, welche in den Bundesstaaten der Reichsgesetzgebung nicht unterliegen.

6. Alle anderen Rechte der Staatsgewalt außer dem der Gesetzgebung übt der Kaiser aus.

Dem Reichstage war damit ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher offenbar dem Bedürfnis des Augenblicks, wie den Erwartungen der öffentlichen Meinung entsprach, indem er die unmittelbare Vereinigung der wiedergewonnenen Glieder mit dem Reichskörper verfassungsmäßig feststellte und für die mäßige Frist bis zum Jahre 1874 einen Uebergangszustand schaffen wollte, der von allen Teilen als Vorbereitung für die Einführung der Reichsverfassung notwendig erachtet wurde. Da in dem neuen Reichsland die Staatsgewalt unmittelbar dem Kaiser gehörte, so galt als selbstverständlich, daß dem Reichskanzler mit der Verantwortlichkeit auch die erforderliche Machtvollkommenheit zur Einrichtung und Oberleitung der gesamten Verwaltung zufallen werde.

Die wesentlichen Grundsätze der Vorlage wurden nicht ernstlich angefochten und konnten nicht angefochten werden, weil alle Parteien darin übereinstimmten, daß erst der Boden für das endgültige Verhältnis Elsaß-Lothringens geebnet und während der Zwischenzeit die Fürsorge für die Regelung der dortigen Zustände ausschließlich in die feste Hand des Staatsmannes gelegt werden müsse, der vermöge seiner Stellung, seiner Erfahrung und seiner patriotischen Hingebung vorzugsweise den Beruf hatte, als Vermittler zwischen den besonderen Wünschen der neuen Reichsgenossen und den Gesamtinteressen der Nation zu wirken. Nichtsdestoweniger traten die Stimmführer der Parteien mit dem Verlangen nach Durchführung ihrer im Widerspruch mit einander liegenden Anschauungen hervor und die bisherige Eintracht ward durch erregte Meinungskämpfe in bedrohlicher Weise ge-

fährdet. Nach langen Erörterungen, deren Unfruchtbarkeit zu gunsten der Regierungsvorschläge zeugte, entschloß man sich, die Grundlagen des Gesetzentwurfes beizubehalten. Man fand es erforderlich, ausdrücklich die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auszusprechen; aber gleichzeitig versuchte man, die Befugnisse der leitenden Staatsbehörde erheblich einzuschränken, indem man die Uebergangszeit schon mit dem Beginn des Jahres 1873 abschließen und die Aufnahme von Darlehen für Bedürfnisse des neuen Gebietes von der Genehmigung des Reichstages abhängig machen wollte.

Gegen derartige Vorschläge trat der Reichskanzler bei der dritten Beratung des Gesetzentwurfes mit aller Entschiedenheit in die Schranken. Er wies in gründlicher und überzeugender Ausführung nach, daß die Parteiforderungen mit den eigentlichen Zielen der Vorlage in Widerspruch ständen und erklärte ganz bestimmt, daß er sich außer stande fühle, die Oberleitung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen zu übernehmen, falls ihm durch beengende Vorschriften die Möglichkeit einer freudigen und wirksamen Thätigkeit entzogen würde. Darauf wurde der Gesetzentwurf zur nochmaligen Berichterstattung an die Kommission verwiesen.

Es handelte sich zunächst um den Anspruch des Reichstages, daß die Aufnahme von Darlehen für Elsaß-Lothringen auch in der Zeit vor Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung von der Genehmigung des Reichstages abhängig sein solle.

Um den hiergegen vom Fürsten Bismarck erhobenen Widerspruch zu beseitigen, wurde in der Kommission vorgeschlagen, daß diese Bestimmung auf solche Anleihen beschränkt werden solle, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt werde.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck erklärte, daß er diesem neuen Antrage zustimmen könne.

Ueberrascht habe ihn eine Neigung des Reichstages, sich an die Stelle eines Elsässer Landtages zu setzen, das Elsaß solle aber nicht als Versuchsstation dienen. Der Reichskanzler habe im Elsaß eine Vertrauensmission zu erfüllen, und könne das nur, wenn ihm volles Vertrauen zu Teil werde. Er erklärte bei den Kommissionsberatungen ferner: den Gedanken, aus Elsaß und Lothringen ein staatliches Gebilde zu schaffen, habe er nicht, da er überhaupt noch nicht wisse, was die Bevölkerung wolle. Daher habe er nach jeder Richtung freie Hand gelassen; rechtlich existierten in den neuen Landen vorerst nur die drei Departements. Ob man es nützlich finden werde, aus ihnen ein organisches Ganze zu schaffen, darüber lasse sich heute noch nicht ent-

scheiden. Metz mit seinem Gebiete verlange vielleicht eine Behandlungsweise, welche auf die Gesamtheit angewendet, die Assimilierung der deutschen Lande erschwere. Möglich, daß man aus den beiden Elsäßer Departements ein Ganzes machen könne, ob sich Teile von Deutsch-Lothringen dazu legen ließen, müsse man abwarten. Man müsse als ersten Grundsatz festhalten, nicht vorzugehen ohne Fühlung mit der Bevölkerung. Deshalb sollten die Kommunal- und Departementalwahlen ausgeschrieben werden. Sollte übrigens aus der jetzigen Dreiteilung eine Zweiteilung gemacht werden, so werde er auch eine Schuld, an welcher beide Elsäßer Departements teil nehmen, als Departementalschuld auffassen. Der Begriff eines Reichslandes sei mit dem eines selbstständigen Staatswesens nicht durchaus zusammenfallend.

Der neue Antrag wurde von der Kommission mit großer Mehrheit angenommen.

Der zweite Punkt, in welchem Fürst Bismarck mit den Beschlüssen des Reichstages nicht übereinstimmte, betraf den Termin zu welchem die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt werden sollte. Die Regierung hatte den 1. Januar 1884 vorgeschlagen, die Mehrheit des Reichstages wollte dagegen schon den 1. Januar 1873 an die Stelle gesetzt wissen.

Der Reichskanzler sprach sich in der Kommission nochmals für die Ausdehnung bis zum 1. Januar 1874 aus. Er sagte: ein zwingender Grund für den Termin 1874 oder für einen anderen lasse sich überhaupt nicht angeben. Die Gefahr, daß man bei dem kürzeren Termine in Hast noch viele Dinge fertig zu bringen suchen müsse, werde durch den Termin von 1874 jedenfalls vermindert. Die Regierung selbst werde keine Stunde länger als notwendig sei an der Diktatur festhalten. Diese lasse sich aber, wenn sich dies zulässig zeige, leicht um ein Jahr verkürzen, aber schwer um ein Jahr verlängern.

Die Kommission hielt jedoch in diesem Punkte an dem früher gefaßten Beschlusse, Einführung der Reichsverfassung am 1. Januar 1873 fest.

Die Vorlage betreffend die Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich führte im Reichstage auch zu einem erneuten lebhaften Zusammenstoß zwischen den Ultramontanen und den Nationalen. Hier handelte es sich um die Schule. Bei der Beratung über die Diktatur im Schulwesen trat am 25. Mai der Abgeordnete Dr. Roufang, Domkapitular in Mainz, als Wortführer der Schul- und Bekenntnisfreiheit auf und bezeichnete den deutschen Schulzwang als das „unerträglichste Staatsmonopol“, als die „Tyrannei der

Tyrannen“, rühmte die Verdienste des katholischen Klerus um die Pflege des deutschen Sinnes in den von ihm geleiteten elsässischen Schulen und stellte für den Fall, daß ihm mittelst des weltlichen Schulzwanges die Herrschaft über den Jugendunterricht entzogen würde, eine schwere Störung des religiösen Friedens in Aussicht, der bisher dort geherrscht habe. Ihm antwortete der badische Abgeordnete Kiefer. Er erinnerte an den katholischen Würdenträger, der bei dem Berrate Straßburgs an Ludwig XIV. die Hauptrolle gespielt, an jenen Bischof Egon von Fürstenberg, der am 24. Oktober 1681 den im Triumph einziehenden Bourbonen an der Pforte des Münsters mit den schmachvollen Worten begrüßt hatte: „Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden dahin fahren, denn seine Augen haben Deinen Heiland gesehen“, erinnerte an die Vassallendienste, die der katholische Klerus im Elsaß dem schlimmsten Feinde seines Deutschtums, dem zweiten Kaiserreich geleistet, berief sich auf die Erfahrungen des Schulstreits in Baden, wo der Klerus gegen den neuen Ortsschulrat von 1864 jahrelang Himmel und Erde in Bewegung gesetzt und im Jahre 1870 auf Befehl seines Ordinariats sich eben diesem Gesetze geräuschlos unterworfen habe, nachdem es längst in Stadt und Land sich eingebürgert hatte und schloß mit den Worten: „Seinen deutschen Beruf wird Preußen nur erfüllen, wenn es in seinem inneren Wesen fortschreitet mit der Zeit, mit der Idee des modernen Staats und fürwahr ein moderner Staat, der um den Preis polizeilicher Unterstützung die Schule auslieferte an die Kirche, würde nicht würdig sein, Deutschland zu führen und auch nicht im stande sein, Deutschlands Geschichte zu erfüllen.“

Auch mit den Socialdemokraten gab es ein Rencontre in derselben Debatte. Am 2. Mai, in der ersten Lesung des Elsaß-Lothringen-Gesetzes, hatte Fürst Bismarck den gutmütigen Versuch gemacht, in der Pariser Insurrection ein Körnchen Berechtigung, ein Fünkchen gefunden Menschenverstandes zu entdecken, das Streben nach kommunaler Selbstverwaltung. Gegen dieses Körnchen und Fünkchen protestierte in der zweiten Lesung desselben Gesetzes, am 25. Mai, der Kommunisten-Apostel Bebel, ein Drechslermeister aus Leipzig, als gegen eine arge Verleumdung. Die Pariser Insurgenten dächten gar nicht an Städteordnung und ähnlichen Ballast. Ihr Feldgeschrei sei: „Krieg den Palästen und Friede den Hütten!“ und ehe zehn Jahre abließen, werde dies Feldgeschrei die Losung des ganzen Proletariats der ganzen Welt sein. Der Aufstand in Paris möge für den Augenblick unterdrückt werden, das entscheide nichts; der Aufstand war nur ein Vorposten-

gefecht. Der Reichskanzler, der darauf das Wort ergriff, sagte: „Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich dem Herrn Vorredner antworte; Sie werden alle mit mir das Gefühl teilen, daß seine Rede in diesem Saale einer Antwort nicht bedarf.“

Die Nationalliberalen gratulierten sich, mit einigermaßen heiler Haut aus dem Konflikt mit Bismarck davon gekommen zu sein. „Nicht selten, schrieb die „Köln. Ztg.“, sieht man eine Familie in der Fülle äußerer Glücksgüter, von Rang und Glanz umgeben, in deren Innern doch Zwist und Zwiespalt ihre giftigen Wurzeln geschlagen haben und das Leben um den besseren Teil seines Wertes bringen. Wer kleinmütig, und uneingedenk der großen Tage, welche eine gütige Vorsehung der treuen Pflidhterfüllung unseres Volkes geschenkt hat, das aufsteigende Gewölk am parlamentarischen Horizont betrachtete, konnte sich der Furcht hingeben, daß sich an den glorreichsten Kampf, den Deutschland je geführt hat, eine ähnliche Drachensaar innerer Zerrüttung knüpfen werde. Gottlob, es ist anders gekommen, und anders geworden trotz der abgefeimtesten Bemühungen der schlechtesten Sorte, in den augenblicklichen Riß, der zwischen der nationalen Volksvertretung und der leitenden Staatspersönlichkeit aufzuklaffen schien, das Gift einer andauernden Entfremdung zu träufeln und die Schicksalstage von Weissenburg und Metz, Sedan, Versailles und Frankfurt mit einem Hegenabbath der Ohm, Göbbsche und Wagener zu krönen. Schon waren die feilen Federn bereit und das freche Wort hat auch nicht gefehlt, um aus den blutigen Trümmern von Paris, dem selbstverschuldeten Verderben einer mannigfach verdorbenen, unseligen Nation salbungsvolle Nutzenwendungen zu gunsten einer reaktionären Wiedererweckung zu ziehen; Menschen, die im vollen Lichte des Siegesglanzes nicht vor das öffentliche Auge zu treten wagten, fanden wieder die Stirn, sich als Vertreter großer, in jedem Staate und so auch bei uns lebenskräftig vorhandener Parteieinrichtungen zu geberden. Welsen und Socialdemokraten rieben bereits, besserer Zeiten gewärtig, die Hände, als Reichsregierung und Reichstag in ernster Meinungsverschiedenheit aus einander gingen, und die geschlagenen, bis auf den Tod wunden Franzosen hätten die gleiche Freude gehabt, wenn es ihnen bei den inneren Gräueln möglich gewesen wäre, an anderes, als das eigene Schicksal zu denken.

Und gewiß hätte ein Sohn jenes verhängnisvollen Nachbarreiches, in welchem das wüste Seltentum, stark wie kaum zu einer andern Zeit seiner Geschichte, durch die Oberschichte der germanischen Mischung vulkanenhaft an's Tageslicht getreten ist, mit innerer Befriedigung die

rächende Hand des Schicksals darin gesehen, daß dem verderblichen Geschenke des Nefus gleich, die neu gewonnenen Lande Elsaß und Lothringen, die Frucht der vereinigten Anstrengungen von Kaiser, Fürsten und Reich, den politischen Bürgerkrieg bei uns entzündeten. Denn wahrlich, nicht das allein ist Bürgerkrieg, wenn im Innern eines Staates Wehr und Waffen sich kreuzen. *Omne regnum in se divisum* — wie die goldene Bulle des Kaiserreichs sagt, ist schon aus dem Frieden in den Kriegszustand übergegangen und hat aufgehört ein wahrer Staat zu sein.

Zur Beschämung unserer offenen und geheimen Feinde und Widersacher, zur Freude eines jeden guten Deutschen, mag er der liberalen oder einer entschieden konservativen politischen Denkart huldigen, sind alle diese Rechnungen auf die Zwietracht im eignen Hause zu nichte gemacht. Der Reichstag — und da er der aus freier Wahl hervorgegangene Vertreter unserer ganzen Nation ist, deren Söhne mit den Waffen in der Hand das Anrecht derselben, auch bei den Werken des Friedens vollauf gehört zu werden, bekräftigt haben, nennen wir ihn an erster Stelle — hat seinerseits Alles gethan, um den drohenden Konflikt in ein friedliches Bett abzuleiten. Ohne der eigenen Würde, die ja die Würde der Nation selber und nicht das freie Eigentum der Reichsvertretung ist, zu vergeben, wurde in der Rücksichtnahme auf die Wünsche des großen Staatsmannes, dem Deutschland so viel verdankt, volle Zuvorkommenheit und ein neuer Beweis des allgemeinen Vertrauens gezeigt. Aber eben so fest hat bei der Verhandlung und Abstimmung am letzten Samstag die große Mehrheit des Hauses an dem Punkte gehalten, welcher bei dem Kompromiß die Ueberzeugung des Reichstages zum Ausdruck brachte. Ein sicherlich wohlgemeinter aber nicht so reich durchdachter und bei der Lage der Dinge völlig unzeitgemäßer weiterer Vorschlag, der die Nachgiebigkeit gegen den Reichskanzler noch stärker betonen wollte, fand die Zustimmung der entschieden liberalen Richtungen nicht, während diejenige Mittelpartei, aus deren Schoße der Antrag kam, sich selbst darüber in der Abstimmung spaltete. Dieser Vorgang ist ein weiterer erfreulicher Beweis dafür, daß sich für eine feste Politik von nationaler und freiheitlicher Färbung eine geschlossene Mehrheit im Reichstage findet, sobald es sich nur um ein wirklich praktisches Vorgehen und nicht um bloße Theorien und nutzlose parlamentarische Kraftstücke handelt.

Ebenso verdient es aber auch unumwundene Anerkennung, daß der Reichskanzler es über sich gewann, einen Fehlschritt zurück zu thun und dem Reichstage die Genugthuung zu geben, welche dieser formell

für sich als für die Million Wähler, die hinter ihm stehen, deren Anliegen und Ansehen er zu vertreten und zu wahren hat, erwarten mußte. Jedermann, der offenen Auges Personen und Verhältnisse zu beurteilen weiß, wird dem Staatsmanne, der nach solchen Anstrengungen auf anderem Felde in die parlamentarische Arena zurückkehrt, manches zu gute halten; aber auch hier giebt es Grenzen, die nicht um ein einziges Mal überschritten werden dürfen, weil sich dadurch dauernd das ganze Verhältnis vergiften würde. Frank und frei wie ein Gentleman dem andern begegnet, hat der Reichskanzler sich bei seinem Widerpart — und es ist kein geringes, als Einzelner ebenbürtig einer ganzen Vertretung gegenüber zu stehen — entschuldigt. Damit ist nicht bloß das Einvernehmen zwischen dem ersten Beamten und der ersten Vertretung des Reiches hergestellt und besiegelt, sondern das publizistische Bediententum ab- und zur Ruhe gewiesen, dessen widrige Ausbrüche die Erinnerung an die schlimmsten Zeiten unserer inneren Reaktion wachrufen mußten. Kann man diesen Leuten auch keine gute Lebensart beibringen, so ist es wenigstens jetzt möglich, ihre schlechte zu ignorieren.

Aber auch materiell wird der völlige Ausgleich nicht der Meinungsverschiedenheiten — denn diese können ehrlich festgehalten werden — sondern des Zwiespalts des Denkens und Handelns in der Elsaß-Lothringer Frage, den wir in den nächsten Tagen durch die Verkündung des betreffenden Gesetzes verkörpert zu sehen hoffen, für die noch übrig bleibenden Aufgaben der gemeinsamen Thätigkeit von Kaiser, Bundesrat und Reichstag entscheidend sein. Namentlich läßt sich erwarten, daß die Militär-Pensionsvorlage in gleich friedfertigem Sinne von allen Beteiligten zum Austrag gebracht wird. Die schließliche Entscheidung darüber mag fallen, wie sie will, nur muß sie der Ausdruck eines gegenseitigen Vertrauens in die Redlichkeit des Strebens für das gemeine Beste sein. Nach dem soeben Erlebten halten wir auch diese Hoffnung für wohlbegründet.“

So die „Ablnische Ztg.“ unter dem 6. Juni. Die erste Session der ersten Legislaturperiode des Deutschen Reiches war unstreitig durch den Umstand ganz besonders bemerkenswert, daß in ihr ein Abgeordneter durch Mäßigkeit, Geschicklichkeit und Einfluß sich hervorthat, der zwar schon in der Zeit des Norddeutschen Bundes innerhalb der nationalliberalen Partei und eben dadurch innerhalb des Parlaments das Heft an sich zu reißen verstand, der aber im deutschen Reichstage noch entschiedener als der eigentliche Vertreter der Partei hervortrat und für die Richtung der Gesetzgebung wie für die Partei-Taktik maß-

gebend wurde, bis die Trennung Bismarcks von dieser seiner Hauptstütze erfolgte. Die Beziehungen des leitenden Staatsmannes zu der nationalliberalen Partei, die in der That die parlamentarische Aera, die sich von 1867 bis etwa 1877 bis 1878 erstreckte, beherrschten, wurden durch die Worte Bismarcks über Lascker charakterisiert: „Die schlimmsten Krisen hat er gerade herbeigeführt, und wenn dann der Wagen in dem Dreck stak, dann wurde Bennigsen vorgespannt, der mußte zur Krise den versöhnenden Epilog sprechen, und die Sache war wieder gut. So ist es gegangen seit dem konstituierenden norddeutschen Reichstage, als an der Diätenfrage die Neugestaltung Deutschlands zu scheitern drohte. Ich gestehe, ich habe noch nie einen Demissionsgedanken gehabt, zu dem nicht Lascker den ersten Anlaß gegeben hätte.“

Die endliche Trennung Bismarcks von der nationalliberalen Partei oder dieser von jenem ersparte ihm bei seiner Entlassung im März 1890 das Sündenregister seiner hochkonservativen Gegner nicht, welche in ihrem Nachrufe sagten: „Fürst Bismarck glaubte nicht, daß die bürgerlichen Kreise für eine wahrhaft konservative Ueberzeugung zu gewinnen seien und rechnete mit ihrem Liberalismus in den politischen, religiösen und wirtschaftlichen Dingen. Daher die Aera Lascker, Bleichröder, Falk. Die Ueberschüttung des Volkes mit unverstandenen und unbrauchbaren Freiheiten, die Auslieferung des Erwerbes an die Börse, der Kulturkampf mit seinen für einen konservativ-christlichen Staatsmann unbegreiflichen Fehlern, das alles entsprang daraus, daß sich Fürst Bismarck gewiß nicht grundsätzlich, aber thatsächlich dem Liberalismus beugte, dem er innerlich bis auf den heutigen Tag fern steht.“ Es sei sehr wohl möglich gewesen, in den beiden letzten Jahrzehnten ein politisch und kirchlich-konservatives Deutschland zu schaffen. Daß dies nicht geschehen, nicht gewollt, ja sogar hintertrieben und nun für lange unmöglich ist, müsse als der durchdringendste Fehler der Bismarckschen Politik angesehen werden. „Darin hatte der Kanzler ganz recht, daß er bei seinen politischen Kombinationen das gebildete, besitzende Bürgertum nicht entbehren wollte. In der That ist ohne diese Kreise weder auf dem staatlichen, noch auf dem kirchlichen Gebiete vorwärts zu kommen. Aber es war nicht einmal schwer, unter dem Eindruck der großen Erfolge des Königtums einerseits, unter der sozialistischen und ultramontanen Bedrohung des deutschen Volkes andererseits, jenes Bürgertum zu staats- und kirchenerhaltender Gesinnung zu erziehen. Statt dessen wurde es dem oberflächlichen und widerchristlichen Denken eines Lascker in die Arme geworfen.“

Das Hinneigen zu einem falschen Liberalismus, nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Berechnung, sei der eigentliche Grundfehler der hinter uns liegenden Zeit gewesen. Daß der Kanzler ihn fortbauend begangen habe, und zwar so, daß ein christlich-konservativer Geist nicht recht zur Geltung kommen konnte, ja sogar, wo er zum Durchbruch kam, geschwächt wurde, erkläre sich nicht allein aus seiner politischen Mission, welche ihm gebot, alle vorhandenen Kräfte zur Schaffung der deutschen Reichseinheit zusammenzufassen, sondern aus Einseitigkeit seiner Anschauung. Das Verständnis für die kirchliche, soziale Welt habe sich ihm je länger, je mehr verschlossen.

Von der Geschäftigkeit Lasfers entwarf bei seinem Tode (1884) sein Freund Otto Elben im Schwäbischen Merkur das folgende Bild: „Ausgangs März 1870 wohnte ich erstmals als Zuhörer den Verhandlungen des norddeutschen Reichstages an. Unter den vielen interessanten Persönlichkeiten dieser Versammlung fiel bald die kleine Gestalt mit dem ausdrucksvollem Gesicht, den schönen schwarzen Augen auf. Alles drängte sich da unten um Eduard Laster, Abgeordnete aller Parteien hatten mit ihm zu verhandeln, rührig, hastig bewegte sich der kleine Mann in dem schönen Saale des Herrenhauses; auch eine kleine Rede von ihm hörte ich. Er war auf der Höhe seines Einflusses, seines Ruhms, die er vollauf die nächsten Jahre behauptete. Am folgenden Tage führte mich ein Freund zu ihm. Röhrenstraße 3, 3 Treppen, war damals und noch lange seine bescheidene Wohnung; ein behagliches kleines Studierzimmer, dessen Wände die stattliche Bibliothek einnahmen, das Schlafzimmer und ein Empfangszimmer, das bei aller Einfachheit doch mit gutem Geschmack ausgestattet war. Der bedürfnislose Junggeselle ist er zeitlebens geblieben, Laster kannte einen gewissen Aufwand nur in zwei Dingen: für seine reiche Bibliothek und im Sommer für eine Erholungsreise. Aber auch da ging es sehr einfach zu; man muß den rüstigen Alpensteiger einmal in seinem Gebiete getroffen haben, wie wir 1874 in Andermatt, von wo er eben zu Fuß mit dem Alpenstock mit einem Freunde — es war der Abgeordnete Rückert, der Sohn des Dichters — die Grotthardstraße hinab und ins Moderauer Thal pilgerten, um zu begreifen, wie anspruchslos auch dieser, sein größter Luxus war.

Bald sollten wir uns näher kennen lernen, Mitte September 1870 kamen Laster, Bennigsen und Jordanbeck nach Stuttgart, um die Stimmung zu erforschen, für den unbedingten Anschluß Stimmung zu erwecken. Es war damals, daß bei einem den Gästen gegebenen Feste das Wort ausgesprochen worden: es möchten die anwesenden

sieben Schwaben, welche zum Zollparlament durchgefallen waren, bald mit den Freunden im Zollparlament sitzen! Eine lebhaft politische Korrespondenz knüpfte sich an den Besuch. Freudiger hoffnungsvoll schrieb Lascker am 1. Oktober wieder aus Berlin: „Lieber Freund! Unsere Aufgabe ist, Ihre Regierung zu bestimmen, daß sie sich selbstständig erweise, Bayern muß überzeugt werden, daß Württemberg dem Bunde sich anschließen werde, auch wenn Bayern zurückbleibt. Die Art, wie der „Schwäbische Merkur“ die Lage auffaßt und die Personen behandelt, finde ich sehr zweckentsprechend, sachlich ist die jetzige Verfassung als die allein zulässige Grundlage zu behandeln, persönlich sind die Verdienste der Regierung anzuerkennen. Die Verhandlungen im Hauptquartier werden bald vor sich gehen, in der Zwischenzeit darf nichts vernachlässigt werden, was auf das selbständige und nationale Vorgehen Württembergs einwirken kann. Der gegenwärtig herrschende gute Wille muß öffentlich anerkannt, erhalten und bekräftigt werden. An Befestigung von hiesiger Seite wird es nicht fehlen!“

— In einem Briefe vom 29. Dezember 1870 freut er sich der trefflichen Zusammensetzung der neugewählten württembergischen Kammer, „die sogar noch besser scheint, als berechnet war“! Dann sagte er: „Mit Ihnen, lieber Freund, halte ich die partikularistischen Flecken in der deutschen Verfassung für keine Zeichen einer bedrohlichen Krankheit. Wenn die Einzelstaaten ihren zugestandenen Einfluß nicht ganz mißbrauchen und dadurch eine gänzliche Revision der Verfassung herbeiführen, wird die natürliche Entwicklung in kurzer Zeit die schlimmsten Hindernisse besiegen und die Flecken fortschaffen. Aber der beseligende Gedanke ist: Es giebt endlich einen deutschen Staat, wir leben auf gesicherter Grundlage, wie Andere, und die Geschichte kennt keine „deutsche Frage“ mehr. Heil dem Jahre 1870, welches so viel Leid den Einzelnen, so viel Größe dem geliebten Vaterlande bringt. Wie freue ich mich, die trefflichen Schwaben im nächsten Reichstage als vollberechtigte Mitglieder zu sehen.“ — Voll Jubel ist Lascker dann über den Ausfall der Reichstagswahlen: „Gut Württemberg für immer,“ sagt er am 6. März 1871, es hat in der entscheidenden Stunde sich wacker benommen . . . Zu dem vorzüglichen Ausfall der Wahlen in Süddeutschland dürfen wir uns Glück wünschen, besonders glänzend Württemberg durch den entschieden nationalen Charakter fast aller Gewählten . . . Welch ein Unterschied gegen 1867 und welcher Lohn für Sie Alle, die Sie in schlechter Zeit so treu ausgeharrt, als das allgemeine Urteil noch verwirrt war.“

Der deutsche Reichstag war eröffnet. Wir Süddeutsche fühlten

uns bald heimisch, zumal schleunig der Versuch, eine besondere süddeutsche Fraktion zu gründen, durch den sofortigen Eintritt der meisten von uns in die national-liberale Fraktion beantwortet worden war. Lasker war es vor allen, der uns das parlamentarische Leben erschloß und auf diese höchst praktische Seite in dem Wirken des Idealisten dürfte hier näher einzugehen sein. Im Preise seiner ganz ungewöhnlichen Begabung, seiner Kenntnisse und Pflichttreue, der Reinheit und Uneigennützigkeit seines Charakters stimmen auch diese Erinnerungen freudig in den allgemeinen Chor ein, dafür bedarf es wahrlich keines weiteren Zugeständnisses. Aber zur Erklärung der Thatsache, daß Lasker in jenen Jahren weitaus den größten persönlichen Einfluß, zumal auf die neueingetretenen Abgeordneten übte, mögen diese Erinnerungen dienen. Geist und Charakter, feurige, überzeugende, hinreißende Beredtsamkeit standen ja auch Anderen zu Gebote, es mag nur an Benningsen erinnert sein. Aber keiner übte wie Lasker das Amt des Führers. Persönlich trat er allen nah, freundlich, gefällig, auch in den untergeordneten Dingen, wie in der Sorge für Plätze im Reichstage, wie dann der Verfasser in dem ersten Sitzungslokal den Platz neben Lasker durch seine Vermittlung erhielt. Wollte einer seine Zungfernrede halten, den ersten Antrag stellen, eine Ansicht zur Geltung bringen — er wandte sich an Lasker. Dieser gab dem Antrag die korrekte, der Sprache des Gesetzgebers entsprechende Fassung, vermittelte, daß der Neuling das Wort erhielt, was nicht so leicht ist, als sich die Herren Wähler oft vorstellen. In der Debatte aber war Lasker der erwünschte Helfer, der einsprang, wenn etwa die Unterstützung notwendig wurde. Ebenso riet er ab, wo der Thatendrang zu unnützer Rede verführen wollte, und wer seinem erfahrenem Rat folgte, hatte es nicht zu bereuen! Manchem aber konnte er nach dem Durchfall nachher sagen: ich habe Ihnen ja abgeraten! Lernen konnte man bei ihm, wie bei keinem zweiten. Ueberall war Lasker zur Stelle, der erste in der Fraktion, in der Versammlung, stets bereit, Freunden sein Ohr, seinen Rat zu leihen. Aber noch weit mehr. Mit seiner Ueberlegenheit war er Jahre lang maßgebend, zumal in der Fraktion. Andere fehlten oft, Geschäfte riefen oft ab, Lasker fehlte nie. Und wie viel der erste Eindruck, das erste gescheidte Wort wirkte, das zeigte Lasker. Da war irgend eine Vorlage ausgegeben, gleichviel welche; sei es das umfassende Invalidentgesetz, oder die Strafnovelle, oder die Justizgesetze, oder jährlich der Etat. Man kam in die Fraktionsitzung, die meisten hatten die Vorlage kaum flüchtig angesehen, hatten noch keine Zeit gehabt, zu lesen, zu studieren. Lasker aber hatte schon die

Nacht dazu verwendet. Wo sich die meisten noch gar nicht zurecht finden konnten, da trat er auf, entwickelte den Inhalt so klar, so übersichtlich, daß dem Hörer die geistige Arbeit erspart schien, grupperte so einleuchtend, schied so überzeugend aus, was vortrefflich, was „diskutierbar“ oder was mit dem leidigen Worte „unannehmbar“ sei. Und wie es im Leben geht, der Eindruck seiner frischen Darstellung war ein packender. Wohl kamen schüchterne Zweifel und in späteren Besprechungen auch sachgemäß begründeter Widerspruch, aber Lasker hatte das erste Wort gehabt und unzählige Male ging es nach seiner Meinung. In jenen ersten Jahren des Aufschwungs war ja noch in seltneren Fällen ein Schaden dabei und Lasker hatte gewiß sehr oft unbedingt Recht. Allmählich freilich wurde es auch anders, der Widerspruch mehrte sich, besonders in der zweiten Periode von 1874—76, in welcher in der 150 Mann starken Fraktion eigentlich der rechte Flügel die Oberhand gehabt haben mochte, wenn er — auch einen Lasker an seiner Spitze geführt hätte. Im großen und ganzen beherrschte übrigens ein gutes oder doch leidliches Uebereinstimmen noch den Reichstag bis 1876. Der Abschluß der Justizgesetze, die Rechtseinheit Deutschlands, welche in erster Linie Laskers überzeugender, thatkräftiger und nie ablassender Agitation zu danken ist, war ja die große That der Sitzungsperiode des Reichstags von 1876.“

Die zweite Session.

Der deutsche Reichstag hielt seine nächste Session in einem neuen eigenen Reichstagsgebäude ab.

Bis zur vorigen Session hatte der Reichstag keine eigene Stätte. Er wohnte als Gast zuerst in den Räumen des Abgeordnetenhauses. Es entsprach der äußerlich anspruchslosen Entwicklung aller Einrichtungen des Norddeutschen Bundes, daß auch der Reichstag sich mit seinen Bedürfnissen zunächst an vorhandenes und gegebenes anlehnte. Sobald aber infolge der einmütigen Erhebung und der gemeinsamen Siege Deutschlands der nationale Keim, welcher im Norddeutschen Bunde und im Zollparlament lag, zur vollen Entfaltung gelangt war, sobald aus dem vorläufigen Bunde das Deutsche Reich in seiner ganzen Machtfülle erstanden war, erkannte die Reichsregierung es mit dem Reichstage als eine innere und äußere Notwendigkeit an, daß für die Gesamtvertretung des deutschen Volkes ein eigenes, der Bedeutung und Würde desselben entsprechendes Parlamentshaus, zugleich als

Monument zum Gedächtnis des großen Jahres, in welchem das deutsche Kaiserreich neu erstanden ist, errichtet werde.

Da jedoch die Vorbereitung und Ausführung eines solchen monumentalen Baues eine längere Reihe von Jahren erfordert, die weitere Benutzung der überaus mangelhaften Räume des Abgeordnetenhauses aber mit großen Uebelständen verknüpft gewesen wäre, so wurde am Schlusse der ersten Reichstagsession die Errichtung eines einstweiligen Reichstagsgebäudes beschlossen und dank der eifrigen Förderung seitens des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck in der kurzen Zwischenzeit von einigen Monaten trotz erheblichen, unerwarteten Schwierigkeiten glücklich vollendet.

Dieser Parlamentsbau ist ein schönes Zeugnis von der außerordentlichen Leistungsfähigkeit unserer Berliner Architekten und Handwerker. Wenn schon der in vierzehn Tagen für den Einzug der Truppen hergestellte Schmuck der Siegesstraße Zeugnis davon ablegte, daß Bismarcks Wort „er werde sich Architekten aus Wien oder London kommen lassen müssen,“ zu den etwas starkgeflügelten gehörte, so zeigte, was hier in drei Monaten unter den schwierigsten Verhältnissen geleistet worden, in schlagendster Weise, daß unsere heimischen künstlerischen Kräfte sehr wohl der schnellgestaltenden Entwicklung unseres Staatslebens zu folgen im Stande sind. Nur freilich mußte man auch hier den Mut haben, mit der schwerfälligen Verwaltungsmaschinerie zu brechen und die richtigen Leute an die richtige Stelle zu setzen. Bismarcks Wort hatte sich auf ein Gutachten bezogen, das die Ministerial-Baukommission mit der Forderung eines weit längeren Terms abgegeben hatte. Im entscheidenden Augenblicke trat der Oberbaurat Hitzig ein und legte nach zwei Tagen das Projekt vor, das noch gerade während der letzten Stunde des Parlaments genehmigt werden konnte.

Durch das Hinzuziehen anderer Baumeister, besonders des Professors Gropius und Schmieden wurden für den Bau tüchtige Kräfte aus dem Kreise der selbständig arbeitenden Berliner Architekten gewonnen und so im harmonischen Zusammenwirken unter Hitzigs Leitung ein Werk vollendet, das nicht nur den gestellten Anforderungen auf das Vollkommenste entsprach, sondern auch trotz der gewaltsamen Beschleunigung künstlerisch durchgebildet war.

Das Gebäude der Porzellanmanufaktur mußte erst von den seit mehr als einem Jahrhundert dort aufgespeicherten Vorräten, Formen und Gerätschaften geräumt werden. Raum waren die Arbeiten im Gange, als die Arbeitseinstellungen der Bauhandwerker begannen, die

gerade die Dringlichkeit des Parlamentsbaues als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke benutzten. Nach und nach hatten fast sämtliche beschäftigte Gewerke dasselbe Mittel angewendet und gerade immer zu der Zeit, wenn ein massenhaftes Aufgebot der betreffenden Kräfte für den Bau des Parlamentshauses nötig wurde. Trotzdem war nur eine ganz kurze Verzögerung der Fertigstellung eingetreten.

Wie ein Zauberspiel erschien in den Augustnächten das Treiben der Arbeiter bei Fackelschein und elektrischem Licht. Ein Glanzpunkt, stieg der Bau aus dunkler Nacht empor; spukhaft arbeiteten gespenstige Gestalten an allen Ecken und Enden und vor den Augen der staunenden Vorüberziehenden förderten sie das Werk. Jetzt war es für seine Bestimmung fast vollendet. Die unveränderte Front des einstöckigen Gebäudes zwischen dem Kriegsministerium und dem Herrenhause in der Leipzigerstraße verriet wenig oder gar nichts, welche großartigen Veränderungen im Innern stattgefunden hatten, seitdem die Porzellan-Manufaktur verlegt worden war. Durch das Portal gleich neben dem Kriegsministerium ist der Eingang für das Publikum. Wenige Steinstufen führen dicht daneben in die Sitzungssäle des Reichstags. Ein kurzer Korridor empfängt die Eintretenden und führt direkt in die Garderobe, zur Linken ist das Post- und Telegraphenbureau, zur Rechten ist die Restauration, deren Fenster im Erdgeschoß, also an der Straße liegen. Von dem Korridor gelangt man in eine geräumige langgestreckte, durch Oberlicht beleuchtete Halle, ein Foyer für die Abgeordneten, dessen hellfarbige Dekoration im Gegensatz zu den dunkeln gepolsterten Sitzbänken einen sehr freundlichen, anmutenden Eindruck macht; eine große Uhr ist über dem Ausgange zum Korridor angebracht. In diesem Raume können sich die Reichsboten behaglich ergehen und diejenigen empfangen, welche sie während der Sitzung zu sprechen wünschen. Es ist dies eine Einrichtung, welche unstreitig sich des allgemeinen Beifalls erfreuen mußte, namentlich angesichts der ähnlichen Räume im Herrenhause und Abgeordnetenhause, welche bei gleichzeitiger Benutzung für die Garderobe erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich brachten.

Von hieraus gelangt man durch drei Glashüren in den höchst imposanten Sitzungssaal, der im Außern den glänzendsten Einrichtungen ähnlicher Art zur Seite steht. Die kolossalen Dimensionen dieses Raumes verschwinden in etwas durch die in sieben keilförmigen Abteilungen im Halbkreise amphitheatralisch emporsteigenden Sitze, sämtlich Fauteuils mit hellfarbigem, bräunlichen Leder überzogen, und mit davorstehendem Schreibpult versehen. Ein weicher Teppich in

dunkelbraunen Farbentönen bedeckt den Fußboden. An drei Seiten des Saales treten hinter schlanken Säulen Tribünen für die Zuschauer zurück; die vierte Wand über den Eingangsthüren ist gobelinartig auf braunem Grundton gehalten und in Felder geteilt, welche in zwei Reihen die Wappen der Bundesstaaten in matten Farben zeigen. Bis zu den Bogenbrüstungen sind die Wände mit dunkelbrauner Holztäfelung überzogen. Die Säulen, welche die Bogen von einander trennen, sind in Braun und Gold gehalten und rings um die Bogenbrüstung läuft eine Verzierung von goldenen Franzen auf blauem Grunde. Zu diesen Farben bildet die kassettensförmige Decke mit ihrem blauen Grundton und der reichen Goldverzierung der Rosetten und Arabesken einen sehr wirksamen Gegensatz und gewissermaßen die Einrahmung der Glasdecke, durch welche das helle Oberlicht in den Saal fällt. Die Decke selbst setzt sich aus Quarrös von weißem Milchglase zusammen, welche mit blauen Sternen bedeckt sind. Dem Eingange gegenüber ist der Präsidentensitz, davor die Rednertribüne; rechts und links davon sind die Plätze für den Bundesrat angebracht, davor die Sitze der Stenographen und in besonders splendorvoller Ausstattung „der Tisch des Hauses“. Darüber befinden sich die Tribünen für das größere Publikum. An der Wand, welche sich zur Rechten des Präsidentensitzes anschließt, ist die Journalisten-Tribüne und davon durch eine hohe Wand getrennt sind die Logen für den Hof und das diplomatische Korps angebracht. Gegenüber befinden sich die Tribünen für die Angehörigen der Abgeordneten, der Bundesrats-Mitglieder etc.

Im Vorderhause liegen acht Abteilungsäle. Davon die vier größeren an der Straße. Im Hinterhause des Erdgeschosses und durch einen Korridor von dem SitzungsSaale getrennt, die sehr glänzend dekorierten und möblierten Sprechzimmer des Präsidenten des Reichstages und des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes. Daran schließt sich der sehr geräumige und glanzvoll ausgestattete SitzungsSaal des Bundesrates. Die Wände deckt eine Tapete in Grün und Gold, geschmückt mit Reichsadlern wie mit den Wappen der Bundesstaaten. Kunstvoll geschnitzte Sessel, mit grünem Leder gepolstert, umgeben die langen Tafeln, vor welchen die Mitglieder Platz zu nehmen haben. Der Korridor, an welchem diese Räume liegen, mündet in den dem Reichstage zugänglichen schattigen Garten des Herrenhauses, dessen bisherige Restaurationsräume für das Lesezimmer des Reichstages benutzt sind. Ueber diesen Sälen befinden sich kleinere für die Kommissionen eingerichtete Räume, sämtlich freundlich ausgestattet und vollkommen eingerichtet für die Aufnahme von 14, 21, resp. 35 Mit-

gliedern, aus denen sich die Kommissionen zusammenzusetzen pflegen. In jenem Seitenflügel, an welchem sich die Journalisten-Tribüne befindet, sind in unmittelbarer Verbindung mit derselben einige Arbeitszimmer für die Journalisten, zu ebener Erde das stenographische Bureau und die dazu gehörigen Räume, ferner im ersten Stock das Zimmer für den Bureauvorsteher und die Registraturen, endlich vor der Hofloge ein fürstlich ausgestatteter Empfangsalon und ein besonderer dementsprechend gehaltener Ausgang für den Hof.

Der Kaiser eröffnete den Reichstag am 16. Oktober mit der folgenden Rede:

„Als Ich Sie im März d. J. zum ersten Male begrüßte, hatten die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten. Ihre Thätigkeit war vorzugsweise für diejenigen Fragen in Anspruch zu nehmen, welche sich unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands herleiteten,

Gegenwärtig wird die Ordnung des Reichshaushalts Ihre hauptsächlichste Aufgabe sein. Es kommt darauf an, durch Verwendung eines Teiles der Mittel, welche wir den Erfolgen des Krieges verdanken, den einzelnen Bundesstaaten von den Vorschüssen zu entlasten, welche sie bisher für die Zwecke des Reiches zu leisten hatten, und auf diesem Wege ein normales Verhältnis zwischen dem Haushalt des Reiches und dem Haushalt seiner Glieder herzustellen. Es kommt darauf an, die für Deutschland erworbenen Gebiete mit denjenigen Einrichtungen in den Haushalt des Reiches einzufügen, welche ihnen mit dem Reiche gemeinsam sind, oder ihnen von letzterem gewährt werden. Es kommt darauf an, dafür Sorge zu tragen, daß die äußere Lage der Beamten des Reiches den Anforderungen entspreche, welche im öffentlichen Interesse an sie gestellt werden müssen. Ich hatte gehofft, daß Ihnen auch ein Etat für die Verwaltung des deutschen Heeres, wie er den dauernden Bedürfnissen desselben genügt, würde vorgelegt werden können. Der Umfang, in welchem die durch den Krieg veranlaßten Arbeiten alle Kräfte der Verwaltung auch über die Dauer des Krieges hinaus in Anspruch genommen haben, und die Umgestaltung in welcher ein Teil des Heeres begriffen ist, haben leider die rechtzeitige Aufstellung dieses Stats verhindert. Ich bin daher gendtigt, Ihre Zustimmung dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Uebergangszeit, welche die Reichsverfassung bis zum Schlusse des laufenden Jahres für den Militär-Stat bestimmt, noch auf das kommende Jahr ausgedehnt werde.

Der Ihnen vorzulegende Etat verlangt von den Bundesstaaten keine höheren Beträge für die Zwecke des Reiches, als der jetzt geltende. Der Haushalt des Jahres 1870 hat, ungeachtet der Wirkungen des Krieges, einen Ueberschuß gelassen, wegen dessen Verwendung Ihnen eine Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Ordnung des Münzwesens, welche die Verfassung dem Reiche überweist, hat seit Jahren die Sorge der Regierungen in Anspruch genommen und das Interesse des Volkes beschäftigt. Ich habe den Augenblick für gekommen gehalten, um den Grund für diese Ordnung zu legen, nachdem eine ganz Deutschland umfassende Regelung des Münzwesens möglich geworden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse für dieselbe niemals günstiger lagen, als jetzt. Der Bundesrat ist mit der Beratung einer Gesetzentwurf beschäftigt, welche zunächst eine umlaufsfähige Goldmünze schaffen und die Grundzüge eines gemeinsamen deutschen Münzwesens feststellen soll.

Die Sicherung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Deutschland und Italien durch die Schweiz, welche bereits im verfloßenen Jahre von dem norddeutschen Reichstag beschlossen wurde, wird Gegenstand Ihrer Beratungen werden. Die Regierungen und die Volksvertretungen Italiens und der Schweiz haben die Ausführung dieses großen Unternehmens bereitwillig unterstützt. Ich bin gewiß, daß die mit denselben verbundenen wirtschaftlichen und politischen Interessen von den deutschen Regierungen und dem deutschen Reichstage nicht geringer werden gewürdigt werden, als dies in den beiden anderen Ländern geschehen ist.

Die Gewährung einer billigen Ausgleichung für die Beschränkungen, welchen die, in den Bereich neuer oder erweiterter Festungsanlagen gezogenen Grundstücke unterworfen werden müssen, ist von den verbündeten Regierungen von neuem zum Gegenstande der Beratungen gemacht worden. Als Ergebnis derselben wird Ihnen eine Gesetzentwurf vorgelegt.

Auch der Entwurf eines Gesetzes über die Reichsbeamten wird, wie ich hoffe, Ihnen vorgelegt werden können.

Die von Frankreich bisher gezahlte und in den ersten Monaten des künftigen Jahres zu zahlende Kriegsschädigung wird zu einem wesentlichen Teile zur Tilgung der Anleihen verwendet werden, welche der Norddeutsche Bund für die Kriegführung gemacht hatte. Für einen Teil dieser Anleihen ist die Tilgung bereits erfolgt, oder durch Kündigung vorbereitet, für einen Teil bedarf sie Ihrer Zustimmung. Es wird Ihnen deshalb eine Vorlage vorgelegt.

Im Vertrauen auf die stetige Fortentwicklung der inneren Zustände Frankreichs im Sinne der Beruhigung und Befestigung habe Ich es für thunlich gehalten, die Räumung der Departements, deren Besetzung nach den Friedensbedingungen bis zum Mai künftigen Jahres in Aussicht genommen war, schon jetzt eintreten zu lassen. Die Bürgschaften, welche an Stelle des aufgehobenen Pfandes treten, werden Sie aus dem am 12. dieses Monats darüber geschlossenen Abkommen ersehen, und mit demselben wird Ihnen zu Ihrer Prüfung und verfassungsmäßigen Genehmigung eine Konvention über die Zugeständnisse vorgelegt werden, welche von Deutschland für die der Industrie Elsaß-Lothringens zu sichernden Erleichterungen zu machen sein werden.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik hat Meine Aufmerksamkeit der Ausbildung und Befestigung des mit Frankreich neu geschlossenen Friedens um so ungeteilter gewidmet sein können, als die Beziehungen Deutschlands zu allen auswärtigen Regierungen friedliche und von gegenseitigem Wohlwollen getragene sind. Meine Bemühungen blieben dahin gerichtet, das berechnete Vertrauen zu stärken, daß das neue Deutsche Reich ein zuverlässiger Hort des Friedens sein will. In dieser Richtung ist es eine besonders wichtige, aber Mir auch besonders willkommene Aufgabe, mit den nächsten Nachbarn Deutschlands den Herrschern der mächtigen Reiche, welche dasselbe von der Ostsee bis zum Bodensee unmittelbar begrenzen, freundschaftliche Beziehungen von solcher Art zu pflegen, daß ihre Zuverlässigkeit auch in der öffentlichen Meinung aller Länder außer Zweifel steht. Der Gedanke, daß die Begegnungen, welche Ich in diesem Sommer mit den Mir persönlich so nahestehenden Monarchen dieser Nachbarreiche gehabt habe, durch Kräftigung des allgemeinen Vertrauens auf eine friedliche Zukunft Europa's, der Verwirklichung eines solchen förderlich sein werden, ist Meinem Herzen besonders wohlthuend. Das Deutsche Reich und der österreichisch-ungarische Kaiserstaat sind durch ihre geographische Lage und ihre geschichtliche Entwicklung so zwingend und so mannigfaltig auf freundschaftliche Beziehungen angewiesen, daß die Befreiung der letzteren von jeder Trübung durch die Erinnerung an Kämpfe, welche eine unerwünschte Erbschaft tausendjähriger Vergangenheit waren, dem ganzen Deutschen Reiche zur aufrichtigen Befriedigung gereichen wird.

Daß eine solche Befriedigung der Gesamtentwicklung des Deutschen Reiches gegenüber von der großen Mehrtheit der Nation empfunden wird, dafür bürgt Mir der herzliche Empfang, der Mir in Meiner dieses Reich vertretenden Stellung in allen Gauen des großen Vater-

landes kürzlich zu teil geworden ist, und der Mich mit freudiger Genugthuung, vor allem aber mit Dank gegen Gott für den Segen erfüllt hat, der unserm gemeinsamen redlichen Streben auch in Zukunft nicht fehlen wird.“

Der Reichstag beschloß, für die Prüfung des ihm vorgelegten Budgets für 1872 eine Kommission niederzusetzen, namentlich mit Rücksicht auf die vom Bundesrat verlangte Fortdauer des Provisoriums des Militäretats für das Jahr 1872 und die Bildung eines Reichskriegsschatzes von 40 Millionen Thaler.

Die Erweiterung des Norddeutschen Bundes hatte für die Mitglieder desselben die Folge, daß die Lasten, welche sie bisher für die Zwecke des Bundes getragen hatten, sich nunmehr auf weitere Kreise verteilten. Die Süddeutschen Staaten nahmen schon für das Jahr 1871 an der Beitreibung der Ausgaben des Reiches durch Zahlung von Matrikularbeiträgen teil. Dadurch ermäßigte sich der Matrikularbeitrag Preußens für das Jahr 1871 um 1,060,470 Thlr. Der Eingang der Kriegskontribution, von welcher nach den Stipulationen des Friedensvertrages zwei Milliarden Francs bis zum 1. Mai 1872, die restierenden drei Milliarden spätestens bis zum 2. März 1874 zu zahlen waren, versprach ferner das Reich in den Besitz ungewöhnlich großer Geldmittel zu setzen. Die Finanzlage, wie sie sich daraus für das Reich ergab, mußte auch auf das Finanzwesen der einzelnen Bundesstaaten ihre Einwirkung äußern. Der Norddeutsche Bund hatte seit seiner Gründung seinen eigenen, von dem Finanzwesen der einzelnen Bundesstaaten gesonderten Haushalt geführt. Allein es war bis dahin noch nicht möglich gewesen, ihn nach allen Seiten hin mit den nötigen Mitteln auszustatten, um seinen Haushalt zu einem völlig selbständigen zu machen. Den Einzelstaaten und im hervorragenden Maße dem preussischen Staate waren, auch abgesehen von der Verpflichtung, die eigenen Einnahmen des Bundes durch Zahlung von Matrikularbeiträgen zu ergänzen, noch Lasten verblieben, welche eigentlich der Gesamtheit des Bundes zufielen. Es waren in der Hauptsache folgende: 1) die Bereithaltung eines Kriegsschatzes ausschließlich durch Preußen, 2) die Hergabe der für die Finanzverwaltung des Bundes nötigen Kassen-Betriebsfonds überwiegend durch Preußen, 3) die Kreditgewährungen auf Zölle und Verbrauchssteuern seitens aller Bundesstaaten. Die Unterhaltung eines baren Kriegsschatzes in gemünztem Gelde ist eine Institution, welche dem preussischen Staatswesen eigentümlich war. In keinem der übrigen civilisirten Staaten findet sich eine ähnliche Einrichtung. Eine gesetzliche Definierung der

Zweckbestimmung des Staatschatzes ist niemals erfolgt. Derselbe bildete daher eine allgemeine finanzielle Reserve, war aber vorzugsweise von jeher als ein Kriegsschatz angesehen worden, der im Kriegsfall die Mittel an die Hand geben sollte, die Armee rasch auf den Kriegsfuß zu setzen, um womöglich überall zuerst auf dem Kampfplatz sein zu können. Nachdem der Staatschatz im Jahre 1866 zu den Kriegsausgaben verwendet worden war, wurde er sofort nach dem Friedensschluß durch Gesetz vom 28. September 1866 aus den eingegangenen Kriegskontributionen wieder mit 27 $\frac{1}{2}$ Millionen Thalern dotiert und bei diesem Anlaß zugleich in maximo auf 30 Millionen Thaler limitiert. Nachdem durch die Bundesverfassung die Bestreitung des Aufwandes für das Kriegswesen zu einer gemeinsamen Angelegenheit des Bundes, dann des Reiches gemacht worden war, schien es ein berechtigtes Verlangen auf Seiten Preußens, daß die Sorge für Bereithaltung eines Kriegsschatzes auf die Gesamtheit des Reiches übernommen würde. Unter dem 16. Oktober 1871 wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, nach welchem aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsschädigung der Betrag von 40 Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzuliegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden sollte, über welchen zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung sollte verfügt werden dürfen. Der Staatschatz hatte im Jahre 1870 sich nach zwei Seiten hin außerordentlich nützlich erwiesen. Er hatte die sofort bereiten Mittel geboten, um die Armee, welche in Folge der Militärorganisation mit einer bisher unübertroffenen Schnelligkeit mobil gemacht werden konnte, ohne Verzug in völlig gerüstetem Zustande dem Feinde entgegenzustellen, wobei es der Regierung erspart blieb, Creditoperationen formell ohne verfassungsmäßige Autorisation und materiell unter unverhältnismäßig lästigen Bedingungen vorzunehmen. Er hatte ferner dem Geldmarkt gerade in dem schwierigsten Zeitpunkt eine wirksame Hilfe geleistet und dadurch das Nationalvermögen vor noch größeren Verlusten bewahrt. Bei den Erörterungen, welche im Reichstage über den Gesetzentwurf stattfanden, wurde zwar die Zweckmäßigkeit der Bildung eines Reichskriegsschatzes von manchen Seiten lebhaft bekämpft, indessen erhielt der Entwurf unter Voraussetzung, daß nun der preussische Staatschatz als entbehrlich aufgehoben werden würde, die Zustimmung des Reichstages, und unter dem 11. November 1871 die Allerhöchste Sanction.

Der Finanzverwaltung des Norddeutschen Bundes fehlte es an einem eigenen Cassen-Betriebsfonds. Preußen hatte im Jahre 1871

bei einer Budgetziffer von 172,918,937 Thaler einen allgemeinen Betriebsfonds von 10,110,000 Thaler (neben 1,081,714 Thaler an besonderen Betriebsfonds für die drei Münzstätten und einen Betriebsfonds von etwa 1,700,000 Thaler für die Staatsschulden-Verwaltung) der zwar unter normalen Verhältnissen ausreichend gewesen war, in der schwierigen Finanzlage der Jahre 1868 und 1869 aber sich schon als unzureichend erwiesen hatte. Nach diesem Verhältnis wäre für den Norddeutschen Bund im Jahre 1871 bei einer Budgetziffer von 77,446,287 Thaler, ein Betriebsfonds von mindestens $4\frac{1}{2}$ Millionen Thalern nötig gewesen, der aber in ungünstigen Zeiten auch noch nicht zulänglich gewesen sein würde. Der gänzliche Mangel eines solchen Fonds machte sich vorzugsweise für Preußen empfindlich fühlbar, weil die Central-Kassengeschäfte des Bundes von der preussischen General-Staatskasse mit wahrgenommen wurden und die letztere daher jederzeit mit ihren Beständen für das Ausgabebedürfnis der Bundesverwaltung aufzukommen hatte. Bei Gründung des Bundes hatte Preußen der Postverwaltung, hauptsächlich für den zur Vermittlung von Zahlungen durch die Post eingeführten Postanweisungsverkehr, einen Betriebsfonds von 1,410,862 Thaler überlassen, der allerdings im Jahre 1869 zurückerstattet worden war. Ferner hatte Preußen der Militärverwaltung die eisernen Betriebsvorschüsse, deren dieselbe bedurfte, auch nach Uebergang des Militär-Budgets auf den Bund belassen. Dieselben beliefen sich im Dezember 1870 in Summa auf 4,219,685 Thaler. Sodann mußten die Bundesstaaten von den Matrilitularbeiträgen $\frac{1}{3}$, welches zur Bestreitung der nichtmilitärischen Ausgaben des Bundes bestimmt war, in monatlichen gleichen Raten pränumerando, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber, welche mit den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern zur Bestreitung des Militär-Aufwandes dienten, in den ersten 4 Monaten des Jahres in Raten von je $\frac{1}{8}$ (anstatt $\frac{1}{12}$) der Bundeskasse zur Verfügung stellen. Aber auch diese Maßnahmen hatten nicht genügt, um den Mangel eines Betriebsfonds zu ersetzen. Preußen hatte außerdem noch vielfach Vorschüsse für die Bundesverwaltung leisten müssen, die sich z. B. am Ende des März 1870 auf 3,446,385 Thaler beliefen. Durch den Haushalts-Stat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 und das denselben feststellende Gesetz vom 4. Dezember 1871 wurden nun die Mittel ausgesetzt, um den Bundesstaaten die von ihnen geleisteten eisernen Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres zu erstatten. Es wurde ferner ein allgemeiner Betriebsfonds für die Reichskasse in Höhe von 3,750,000 Thlr ausgesetzt, unter gleichzeitiger Erteilung der Ermächtigung, denselben

im Falle des Bedürfnisses durch Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von in maximo 8 Millionen Thaler vorübergehend zu verstärken.

Durch dasselbe Gesetz wurde ferner die Bestimmung getroffen, daß die Bundesregierungen vom 1. Januar 1872 ab den Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern der Reichskasse erst zur Verfügung zu stellen haben, sobald dieselben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind. Bis dahin hatten die Bundesstaaten von diesen Gefällen auch die kreditierten Beträge schon in dem Monat, in welchem sie zur Anschreibung gelangten, an die Bundeskasse abführen müssen, obwohl dieselben erst nach Ablauf der Kreditfristen, welche für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben (Zölle) und die Salzsteuer 3 Monate für die Rübenzuckersteuer und die Branntweinsteuer 6 Monate betragen, in ihre Kassen flossen. Es mußte danach der 3- resp. 6-monatliche Betrag dieser Gefälle *antecipando* an die Bundeskasse abgeführt werden und die Bundesstaaten waren genötigt, bis auf Höhe dieses Betrages für diesen Zweck ein eigenes Betriebskapital in Umlauf zu halten. Die Einrichtung der Kreditgewährung hatte schon lange vor Errichtung des Norddeutschen Bundes bestanden und die Einzelstaaten waren im Besitze solcher Betriebskapitale. Aber nachdem die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern durch die Bundesverfassung dem Bunde überwiesen waren, ergab sich als eine natürliche Konsequenz daraus der Anspruch, daß nun auch die Kreditgewährung auf diese Gefälle, soweit sie im Interesse des Handels und der Industrie auch ferner statt fand, zu Lasten der Bundeskasse erfolge. Für Preußen belief sich die Summe, die dadurch freigegeben wurde, auf nicht weniger als 14,063,528 Thaler. Im Zusammenhang mit diesen Maßregeln, durch welche die Finanzverwaltung des Reiches wesentlich selbständiger hergestellt wurde, wurden in Preußen nun auch Einrichtungen dahin getroffen, daß die Kassen, welche neben den Einnahmen und Ausgaben Preußens zugleich die des Reiches verwalteten, die letzteren nicht mehr nur, wie bis dahin, in gewissen längeren Abrechnungsperioden (monatlich oder vierteljährlich) ausschieden, sondern möglichst bis zur untersten Stelle hin von vornherein von den Einnahmen und Ausgaben Preußens gesondert zur Buchung brachten. Damit wurde gewonnen, daß sich nunmehr in jedem Augenblick übersehen läßt, wie viel von den in den Kassen vorhandenen Beständen dem Reiche, und wie viel Preußen gehört. Es konnte ferner die Einrichtung beseitigt werden, daß auf die Ma-

trikularbeiträge in den ersten Monaten des Jahres Vorauszahlungen gefordert wurden. Dieselben wurden von da ab in gleichmäßigen Raten auf das ganze Jahr verteilt. Es galt nun für Preußen die Entlastung, welche seinem Finanzwesen aus diesen Maßregeln erwuchs, möglichst rasch wirksam und in möglichst weitem Umfange zu machen.

Bei der Beratung der Ausgaben des auswärtigen Amtes kam namentlich die äußere Stellung unserer Gesandten zur Erörterung. Die Regierung beabsichtigte, den deutschen Gesandten in Wien und Petersburg den Rang der Botschafter zu geben, wie ihn die Gesandten in London und Paris bereits hatten. Ferner sollten bei einigen Gesandtschaften die Kosten für die äußere Repräsentation erhöht werden. Die Regierung hatte sich dabei aus Rücksichten der Sparbarkeit in sehr bescheidenen Grenzen gehalten und auf das wirklich Notdürftige beschränkt. Die Besoldungen der Vertreter des Deutschen Reiches waren bisher in der That sehr niedrig bemessen und im großen und ganzen unzureichend. Ein Blick auf die Glanz anderer Staaten ließ ersehen, daß die Vertreter der übrigen Großmächte meist um das Doppelte, hier und da sogar um das Dreifache besser besoldet waren, als die Vertreter des Deutschen Reiches, und daß letztere nicht selten sogar den Gesandten kleinerer Staaten in Bezug auf ihre Besoldung nicht unerheblich nachstanden.

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Gesandtengehälter fand denn auch im Reichstage fast allseitige Billigung. Ein Redner der Fortschrittspartei glaubte jedoch in dieser Beziehung auf die Sparbarkeit Friedrichs des Großen hinweisen zu sollen, welcher nach einer bekannten Anekdote dem Gesandten in London, als derselbe eine Erhöhung seines Gehaltes erbat, erwidert haben soll, daß er größere Mittel zur Aufrechterhaltung seiner Stellung nicht bedürfe, — er solle sich nur immer darauf stützen, daß hunderttausend Mann hinter ihm ständen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck sprach sich darüber wie folgt aus:

„Es liegt in den Geldverhältnissen sowohl wie in den politischen, daß der Etat des Deutschen Reiches für auswärtige Angelegenheiten seinen Höhepunkt bisher nicht erreicht hat; denn einmal vermindert sich der Wert des Geldes, außerdem aber steigt der Anspruch auf würdige Vertretung mit der Größe und Bedeutung des vertretenen Reiches. Ich möchte bitten, ein für alle Mal die angebliche Aeußerung Friedrichs des Großen, daß sein Gesandter sich nur darauf stützen solle, es ständen hunderttausend Mann hinter ihm, und darum braucht er nicht zu

repräsentieren — ich möchte Sie bitten, diese Aeußerung ein für alle Mal zu Grabe zu tragen; es ist mir schwer glaublich, daß ein so geistvoller Herr eine Aeußerung im Ernste gethan haben sollte, die ich mit dem guten Geschmack so wenig in Einklang bringen kann.“ In Betreff dieser Anekdote fügte Fürst Bismarck, als ein anderer Redner nochmals darauf Bezug nahm, noch hinzu: Ich habe die Anekdote genau in der Form, wie sie der Herr Vorredner von Friedrich dem Großen zitierte, auch seit meiner Jugend häufig gehört und auch stets meine Freude daran gehabt — so lange ich nicht auswärtiger Minister war. Ich glaube, daß der große König doch mehr im Sinne seines Finanzministers, der ihm sehr am Herzen lag, dabei gesprochen hat, als im Sinne seiner auswärtigen Politik.

Bei der Beratung über den Haushalt der Marine wurden im Reichstage Anträge in entgegengesetzter Richtung in Bezug auf die weitere Entwicklung unserer Seemacht gestellt: während von der einen Seite die beschleunigte Ausführung des im Jahre 1867 festgestellten Flotten-Gründungsplans gewünscht wurde, stellte man von anderer Seite den Nutzen einer größeren Flotte für unsere Aufgaben überhaupt in Abrede und glaubte sich für diese Ansicht auch auf die vermeintliche Unwirksamkeit der Flotte im letzten Kriege berufen zu können, wo unsere Küsten mehr durch die Küstenbefestigungen, durch Torpedos u. s. w., als durch die Flotte geschützt worden seien.

Der Kriegs- und Marine-Minister Graf von Roon nahm hieraus Anlaß, sich über die Flotte etwa in Folgendem zu äußern:

„Wäre es nicht eine eminent patriotische Angelegenheit, welche hier verhandelt wird, so würde ich keine Veranlassung haben, mich in der Generaldebatte zu äußern; allein bei diesem Charakter der Verhandlung drängt es mich, diejenigen Standpunkte zu bezeichnen, welche die verbündeten Regierungen zu dem Marine-Stat sowohl, als zu den Vorschlägen, welche in Bezug auf denselben von verschiedenen Seiten gestellt worden sind, einnehmen. Ich möchte nur denjenigen Punkten einige Worte zumenden, welche nach meiner Auffassung nicht ohne Bemerkung meinerseits bleiben können. Dazu gehört vornehmlich die Meinung, daß unsere deutschen Küsten in dem Kriege von 1870 und 1871 lediglich durch Defensivmittel, Batterien, Schanzen, Torpedos u. s. w. verteidigt worden seien, und daß das Vorhandensein unserer freilich schwachen Flotte dabei ganz gleichgiltig gewesen sei. Ich glaube dies ist ein sehr bedenklicher Irrtum auch in historischer Beziehung.

Wenn man sich lediglich auf den Standpunkt des Geschichtsschreibers stellt, so müßte man eine solche Ansicht von Hause aus

als irrig bezeichnen. Wären bloß Torpedos das einzige Hindernis für die Annäherung der Flotte gewesen, so unterschätzen Sie die Franzosen, und namentlich die französischen Seeleute, die keineswegs in dem Maße schüchtern sind, um anzunehmen, daß sie sich hätten davon abhalten lassen, sie würden es jedenfalls versucht haben, diese Hindernisse zu beseitigen, wenn die Beseitigung dieser Hindernisse nicht in einem jeden einzelnen Falle durch unsere Flotte, so schwach sie auch war, hätte verhindert werden können.“

Nachdem Herr v. Roon auf die Geschichte unserer Flotte im Kriege weiter eingegangen war fuhr er fort:

„Ich glaube, daß die verbündeten Regierungen heute, wie zur Zeit des Flotten-Gründungsplanes im Jahre 1867, immer nur denselben Gedanken hatten: eine Seemacht zweiten Ranges soll gegründet werden für Deutschland. Das war und das ist die Absicht, wie ich konstatiere. Ob man künftig weiter gehen will, das ist eine *curia posterior* (eine Sorge späterer Zeit), darüber, glaube ich, braucht bei Gelegenheit der Statsberatung pro 1872 nicht verhandelt zu werden. Eines aber vergißt man: daß es sich nicht bloß darum handelt, die Küsten unseres Vaterlandes durch Defensivmittel zu verteidigen, sondern es handelt sich um wesentlich andere Zwecke, welche leitend waren bei der Gründung unserer Marine. Einmal, was die Defensivangelegenheit anlangt, die Verteidigung unserer vaterländischen Küsten und Flußmündungen, so ist es eine ganz bekannte Thatsache, daß man durch die Offensive am besten verteidigt. Wenn ich die feindlichen Streitkräfte, die mich an meiner Thür anfallen können, vor ihrer Thür auffuche, sie dort beschäftige, bändige und vielleicht besiege, so verteidige ich meine Thür jedenfalls am sichersten. Allein, wenn wir an kriegerische Komplikationen denken, vor denen der Allmächtige Europa schützen möge, so vergißt man hier, daß in einem solchen Fall auch die Frage der Allianzen eine große Rolle zu spielen pflegt. Was würde es nun bedeuten, mit einer Seemacht sich zu alliieren, die nichts bieten kann, als ein paar Duzend Torpedos und ein Duzend Monitors, die allein auf den Watten der heimathlichen Meere zu gebrauchen sind! Ich meine, wir gelten mehr in der Welt, wenn wir anderen Seemächten auch in dieser Beziehung etwas zu leisten versprechen durch die weitere Organisation unserer Flotte.

Ich erinnere an noch Eines. Es ist den Herren gewiß erinnerlich, in welcher Rolle eine europäische Macht sich vor einigen Jahren vor einem Hafen von Peru befand, wie wenig sie im Stande war, diesem an sich schwachen Staate eine Satisfaktion abzundtigen, die

ihr als unerlässlich erschien. Nun frage ich, wenn wir ähnlichen Verwickelungen entgegengingen, und das ist sehr möglich, wie wollen wir dann unseren berechtigten Willen, die Aufrechterhaltung unserer nationalen Ehre geltend machen? Durch die Entsendung eines oder zweier schwachen Schiffe, mit denen wir unsern Handel zu schützen meinen gegen Piraten und ähnliches maritimes Gefindel? — Schwerlich! Wir würden dann notwendig in der Lage sein, mit solcher Macht aufzutreten, daß unser etwaiger Gegner die Notwendigkeit einsehe, die Satisfaktion zu gewähren, die wir mit Recht verlangen können.“

Schließlich erklärte Graf Noon: „Es handelt sich hier um den Marine-Stat für 1872, um nichts weiter. Die Regierungen wünschen die Bewilligung dieses Stats, aber nur diese in diesem Augenblick. Ich kann daher zu dem Antrag, welcher auf Erweiterung resp. auf Abkürzung des Flotten-Gründungsplanes gerichtet ist, vorläufig nur eine ganz objektive Haltung einnehmen. Ueber die Frage der Erweiterung des Flottengründungsplanes haben sich die verbündeten Regierungen bisher noch nicht geäußert. Ich bin nicht in der Lage, in dieser Beziehung vorauszusetzen, daß meine persönlichen Wünsche dafür maßgebend sein können. Wenn aber ein Redner gemeint hat, die Anträge auf Erweiterung des Plans wären gemacht worden zur „Freude der Marineverwaltung“, so antworte ich zunächst darauf: Ja. Denn aus einem solchen Antrag geht hervor die Meinung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit unserer Marine nicht allein, sondern auch einer erweiterten Marine. Das kann mir natürlich nur zur Freude gereichen. Unbedenklich aber die Hand bieten zur Ausführung solcher Anträge, das kann ich nicht; nicht allein aus den politischen Bedenken, aus der politischen Rücksichtnahme, die mich verhindert, über diese Angelegenheit definitiv so zu urteilen, wie über selbstige, sondern auch um der Sache willen. Der Flottengründungsplan von 1867 ist reiflich erwogen worden. Neue Momente zur Erweiterung sind bis jetzt an mich noch nicht herangetreten. Es kann ja sein, daß die Zukunft etwas dergleichen in ihrem Schoße birgt; aber bis jetzt giebt es solche Momente nicht. Und was die Abkürzung anbelangt — ja, meine Herren, jeder Tag hat seine eigene Plage. Man kann nicht an einem Tage Alles thun. Ich muß vielmehr, wie bisher, auf einer natürlichen, sachgemäßen, organischen Entwicklung der Marine bestehen und kann mir keine Wohlthaten aufdrängen lassen, die mich aus dieser besonnenen Gangart herausbringen. Wenn die Nation für den weiteren Ausbau der Marine eine offene Hand hat, so wird sich jeder darüber freuen, der ein Herz für die Marine hat, wie ich. Aber ich wieder-

hole, in diesem Augenblick spreche ich nur für die Bewilligung des Etats, für nichts anderes.“

Bei der Vorlegung des Reichshaushaltsetats beantragte die Regierung statt eines im einzelnen festzustellenden Ausgabeetats für das Reichsheer die weitere Bewilligung des Gesamtbedarfs in der bisherigen Weise, d. h. eines Pauschquantums noch für das Jahr 1872: Sie begründete diesen Vorschlag damit, daß die Neubildungen im Heere selbst und in Bezug auf die militärischen Institute, welche durch die Ausdehnung auf das ganze Deutsche Reich erforderlich geworden, noch nicht überall durchgeführt seien, daß namentlich in Elsaß-Lothringen die neuen Einrichtungen noch in der Ausführung begriffen seien, daß endlich die Fortdauer der Okkupation in Frankreich Verhältnisse begründeten, welche dem gewöhnlichen Friedenszustande nicht durchaus entsprächen.

Indem jedoch aus diesen Gründen die Fortdauer der bisherigen Pauschzahlung (von 225 Thaler für den Kopf der Friedensstärke) beantragt wurde, kündigte die Regierung zugleich an, daß dieser bisherige Betrag unter gewöhnlichen Verhältnissen für die notwendigen Ausgaben nicht mehr ausreichen würde. In den vier Jahren seit der Vereinbarung jenes Pauschsatzes seien auf vielen Gebieten des Bedarfs erhebliche Preiserhöhungen, sowie anderweitig unvermeidliche Ausgabesteigerungen eingetreten, aus denen sich ein nicht unbedeutlicher Mehraufwand unabweislich ergebe. Es wurde im einzelnen nachgewiesen, daß die Steigerung der Preise für Fleisch und andere Lebensmittel, die dringend notwendige Verbesserung des Soldatenbrotes, die Steigerung der Arbeitslöhne, der Beamtenbesoldungen u. s. w. einen ungleich höheren Aufwand als bisher, sowohl für die Unterhaltung des einzelnen Soldaten, als auch für die allgemeinen Bedürfnisse der Militärverwaltung verursachen.

Wenn die Reichsregierung für das Jahr 1872 die Unterhaltungskosten für das Heer noch mit dem bisherigen Pauschsatz zu bestreiten hoffe, so könne dies nur auf Grund besonderer Umstände geschehen, in Folge derer einige erhebliche Ausgabeverringerungen möglich seien, — indem erstens die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Jahre 1872 ausfielen, ferner die in Elsaß-Lothringen auszuhebenden Rekruten erst im Herbst zur Einstellung gelangten, indem weiter die bei der Okkupationsarmee in Frankreich voraussichtlich noch im Jahre 1872 verbleibenden Truppenteile Naturalverpflegung für Rechnung Frankreichs erhielten, endlich die Wiederausstattung der Armee an Bekleidung, an Waffen und Munition nach Beendigung des

letzten Krieges einen geringeren Aufwand bei den betreffenden Titeln für die laufende Unterhaltung erwarten lasse.

Aus diesen Gründen konnte die Reichsregierung mit einem Pauschsätze, welchen sie für die weitere Zukunft als unzureichend erachtete, für das Jahr 1872 noch auszukommen hoffen.

Der Antrag der Regierung schien bei allen gemäßigten Parteien im Reichstage eine günstige Aufnahme zu finden. Die erste Beratung ließ einen ernsteren Widerspruch nicht hervortreten. Es wurde beschlossen, daß auch die weitere Beratung im Hause selbst, nicht erst in einer Kommission stattfinden sollte, doch sollten sich, wie bei allen Theilen des Reichshaushalts, einzelne Kommissarien des Hauses vorher mit der Regierung über die in Betracht kommenden Verhältnisse näher verständigen.

Bei den Verhandlungen dieser Kommissarien wurde nun von nationalliberaler Seite ein Antrag gestellt, nach welchem der Regierung zwar eine Pauschsumme bewilligt werden sollte, aber nicht in der vollen beantragten Höhe, sondern unter Abstrich von etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen. Der Kriegsminister erklärte dies als unannehmbar, weil durch diesen Abstrich die Möglichkeit gefährdet würde, mit dem Pauschquantum, dessen Erhöhung für die Zukunft in Aussicht genommen werden müsse, für den Augenblick noch auszukommen.

Da nun auf liberaler Seite gerade ein Wert darauf gelegt wurde der zukünftigen Erhöhung vorzubeugen, so ward von anderen Kommissarien der Regierung der Vorschlag gemacht, die Bedenken wegen der zukünftigen Entwicklung dadurch für's Erste zu beseitigen, daß das Pauschquantum nicht für ein Jahr, sondern alsbald für drei Jahre festgesetzt, mithin eine Erhöhung in den nächsten drei Jahren ausgeschlossen würde.

Es war ein Schritt entschiedenem Entgegenkommens von seiten der Reichsregierung, daß die Militärverwaltung sich zu einem solchen Mittelwege bereit finden ließ; im Interesse der leichteren Verständigung unter den Parteien des Reichstages trat die Regierung selbst mit einem neuen verarbeiteten Antrage hervor. Weit entfernt, damit eine neue „Zumutung“ an den Reichstag zu stellen, durfte sie vielmehr überzeugt sein, dem Reichstage hierdurch die Beschlußnahme zu erleichtern.

Daß die Reichsregierung ihrerseits auf die dreijährige Bewilligung nicht einen unbedingten Wert legte, ließ der Kriegsminister auch dadurch erkennen, daß er noch zuletzt dem Reichstage anheimstellte, das

Pauschquantum entweder auf drei Jahre oder auf ein Jahr zu bewilligen, jedenfalls aber ohne Abstrich.

In der That hätte die Regierung, wenn sie die Sache nur vom Standpunkte einer möglichst vollständigen finanziellen Regelung hätte behandeln wollen, sich nicht bewogen finden können, den nach ihrer Ueberzeugung zu knappen Pauschbetrag noch für weitere drei Jahre bestehen zu lassen. Im finanziellen Interesse der Kriegsverwaltung an und für sich war die Verlängerung des bisherigen Pauschverhältnisses auch nur auf ein Jahr, geschweige auf drei Jahre, nicht wünschenswert.

Es wurde allseitig anerkannt, daß die Regierung selbst gerade unter dem frischen Eindrucke unvergleichlicher Erfolge der Armee und der Armeeverwaltung, die günstigste Stimmung zu einer befriedigenden Feststellung eines wirklichen Militäretats vorgefunden hätte.

Wenn die Regierung trotzdem zustimmte, das bisherige Verhältnis auf drei Jahre hinaus zu verlängern, so dürften für sie, abgesehen von der Rücksicht auf die Verständigung mit dem Reichstage, vornehmlich die politischen Gesichtspunkte entscheidend gewesen sein, welche der Präsident des Reichskanzleramtes in den Worten zusammenfaßte:

„Für die verbündeten Regierungen liegt der politische Wert der Vorlage darin, daß die ganze Welt durch die Annahme dieser Vorlage weiß, daß Deutschland im Jahre 1874 ganz ebenso, unter allen Umständen ebenso gerüstet dastehen werde, wie es heute dasteht.“

Am 1. Dezember, an welchem Tage die Session durch den Präsidenten des Bundeskanzleramtes Delbrück geschlossen wurde, wurde der dreijährige eiserne Militäretat in dritter Lesung mit 152 gegen 128 Stimmen und auch der ganze Etat für 1872 fast einstimmig (dagegen nur die Polen, Dänen und der Welfe Ewald) vom Reichstage genehmigt.

Am 7. November wurde dem Reichstage der neue Münzgesetzentwurf vorgelegt. Schon seit Jahrzehnten, besonders seitdem durch den Zollverein ein gemeinschaftliches wirtschaftliches Leben des deutschen Volkes angebahnt war, hatte das Bestreben der Regierungen und aller Volkswirte sich darauf gerichtet, zur Erleichterung und Vereinfachung dieses Verkehrs auch eine größere Einheit in den Münzen herbeizuführen. Der argen Münzverwirrung, wie sie noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts bestanden, wo nicht bloß in jedem deutschen Staate, sondern vielfach in verschiedenen Provinzen desselben Staates andere Münzen in Geltung waren, war durch eine

Bereinbarung der Zollvereinsstaaten in Dresden im Jahre 1838 ein Ziel gesetzt worden. Dort wurde auch in den übereinstimmenden 2 Thaler und $3\frac{1}{2}$ Gulden-Stücken eine erste gemeinsame Grundlage zwischen der norddeutschen Thaler- und der süddeutschen Guldenrechnung gewonnen. Aber die weitere Einigung über ein einheitliches Münzwesen fand immer wieder unübersteigliche Hindernisse und es bestanden zur Zeit noch immer sieben verschiedene Münzsysteme neben einander; nämlich 1) in Preußen und einer Anzahl norddeutscher Staaten der Dreißigthaler-Fuß, der Thaler zu 30 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennigen, 2) in Sachsen und einigen Nachbarstaaten der Thaler zu 30 Groschen, der Groschen zu 10 Pfennigen, 3) in Mecklenburg der Thaler zu 48 Schillingen, der Schilling zu 12 Pfennigen, 4) in Hamburg und Lübeck der Thaler zu $2\frac{1}{5}$ Mark Courant oder zu 40 Schillingen, der Schilling zu 12 Pfennigen, 5) in Hamburg für den Großhandel eine besondere Bankwertrechnung, $59\frac{1}{2}$ Mark auf das Zolpfund feinen Silbers, 6) in Bremen der Thaler-Goldwährung eine Pistole zu 5 Thalern, der Thaler zu 72 Groschen, das Gros zu 5 Schwaren, 7) in den süddeutschen und einigen mitteldeutschen Staaten der Guldenfuß, der Gulden zu 30 Kreuzern. Im Zollparlamente wurde vom Abg. Bamberger der Antrag gestellt, daß die Angelegenheit der Münzreform als eine gemeinsame Aufgabe sämtlicher Staaten des Zollvereins behandelt, und namentlich bei der in Aussicht genommenen Voruntersuchung auch die süddeutschen Staaten in Betracht gezogen und die gleichzeitige Herstellung der Münzeinheit im ganzen deutschen Zollgebiet ins Auge gefaßt werde. Der Staatsminister Delbrück erklärte namens der verbündeten Regierungen die volle Bereitwilligkeit, diesem Antrage zu entsprechen.

Dies geschah im Mai 1870.

Die für den Herbst 1870 in Aussicht genommene Erörterung der Münzfrage wurde durch den Krieg verhindert — durch die Erfolge des Krieges aber war sie überflüssig geworden, denn die Schwierigkeiten der Lösung erschienen in doppelter Beziehung erleichtert.

Durch die Ausdehnung der bisherigen norddeutschen Verfassung auf das jetzige Deutsche Reich war die einheitliche Ordnung des Münzwesens ein Gegenstand der gemeinsamen Gesetzgebung für ganz Deutschland geworden und somit der Weg zur wünschenswerten Vereinbarung in hohem Grade erleichtert. Offiziös wurde damals geschrieben:

„Die wichtigste Aenderung der Lage besteht aber darin, daß durch die französischen Kriegskosten-Zahlungen, welche größtenteils in Gold erfolgten, eine frühere nicht geahnte Leichtigkeit gewonnen ist, den

schwierigsten Schritt der Münzreform, den Uebergang zur Goldwährung durchzuführen. Infolge der französischen Zahlungen ist ein so erheblicher Rückgang des Goldpreises auf unseren Geldmärkten eingetreten, daß für den Beginn umfangreicher Goldausmünzungen im Deutschen Reiche kaum je ein so günstiger Augenblick wieder eintreten möchte wie der gegenwärtige. Da die französischen Zahlungen sich überdies noch auf mehrere Jahre ausdehnen werden, so steht für die Einführung des Goldes in unserem Geldumlauf ein längerer, sehr günstiger Zeitraum in Aussicht.

Die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches befindet sich schon in diesem Augenblicke im Besitze bedeutender Bestände an Gold. Eine Wiederveräußerung derselben würde uns nicht bloß bedeutenden Vorteil entziehen, sondern mit erheblichem Verlust verknüpft sein. Unser bisheriges Münzsystem bietet aber für die Ausmünzung von Gold keinen Raum; denn der zuletzt (1857) abgeschlossene Münzvertrag läßt als Goldmünze nur die Krone und halbe Krone zu, welche in keinem festen Verhältnis zu unseren gewohnten Rechnungsmünzen stehen und sich im täglichen Verkehr durchaus nicht eingebürgert haben. Die Einführung von Goldmünzen für den allgemeinen Gebrauch entspricht jedoch einem unzweifelhaften Bedürfnisse. Die Unbequemlichkeit der Silbermünzen hat zumal bei einem sehr umfangreichen Umlaufe von Papiergeld geführt, das in regelmäßigen Zeiten gern genommen wird, in schwierigen Zeiten aber erhebliche Gefahren in sich birgt. Unsere Bundesgesetzgebung hat die Beseitigung der kleineren Papierwerte von vorn herein entschieden ins Auge gefaßt und deshalb die Schaffung neuer Banknoten und Papierwerte vorläufig verhindert, um durch eine Reform des Münzwesens erst die Grundlage für die weitere Ordnung des Bankwesens zu gewinnen. Dabei war die Herstellung des Umlaufs von Goldmünzen vorzugsweise ins Auge gefaßt.

Indem nun die Reichsregierung in den günstigen Verhältnissen einen neuen, mächtigen Antrieb zur schleunigen Durchführung der Münzreform findet, muß sie doch von dem einen der früheren Zielpunkte, nämlich von der Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit fremden Ländern, namentlich mit Frankreich, aus überwiegenden Gründen gegenwärtig absehen. Die Aufgabe der Münzreform bleibt trotzdem eine sehr umfangreiche und es wird zunächst nur der erste und dringendste Schritt derselben, nämlich die Herstellung umlaufsfähiger Goldmünzen in einer dem Bedarf entsprechenden Zahl in Ausführung gebracht werden. Daran wird sich alsdann die Begründung eines einheitlichen Münzsystems auf Grundlage der Dezimalabteilung weiter an-

zuschließen haben. Die Ausprägung von Goldmünzen ist in diesem Augenblicke nicht bloß infolge der Preisherabsetzung des Goldes, sondern deshalb dringlich, weil gleichzeitig und im Zusammenhange mit dem Bedarf nach gemünztem Golde ein sehr fühlbarer Preisrückgang des ungemünzten Silbers eingetreten ist. Wenn in nächster Zeit nicht zur Ausprägung von Goldmünzen geschritten würde, so müßte eine sehr umfangreiche Ausmünzung von Silber vorgenommen worden, wodurch wieder die künftige Ordnung des Münzsystems auf Grund der Goldwährung wesentlich schwieriger würde. Es ist daher dringend wünschenswert, nicht bloß sobald und in so großem Umfange als möglich mit Goldausmünzungen vorzugehen, sondern auch gleichzeitig neue Silberausmünzungen einzustellen.“

Zunächst auf die Prägung von Goldmünzen gerichtet, ließ der Entwurf die Frage der einfachen oder doppelten Währung noch offen. Die nationalliberale Partei war es, von der, um die Goldwährung möglichst zu beschleunigen, die Anträge ausgingen, welche die weitere Ausprägung von Silbermünzen untersagten und die Einziehung der außer Kurs gesetzten Münzen auf Reichskosten anordneten. Das Gesetz von 1871 entschied über die Mark als Rechnungseinheit und beseitigte sowohl den Gedanken eines Anschlusses an das Frankensystem oder an den österreichischen Gulden als Einheit, wie auch die Phantastie einer internationalen Goldmünze.

Die Münzreform führte im Reichstage lebhafte Debatten mit sich, aber der große Streit der Bimetallisten gegen die Goldwährung, der heute mehr als je der Schlichtung bedarf, warf auf jene Verhandlungen im November 1871 kaum seinen Schatten voraus. Man stritt um die Ausprägung von Dreißig-Mark-Stücken und um das Bildnis des Kaisers auf den Münzen. Daß die Goldmünzen die Bildnisse der Landesherren tragen sollten, durchschnitt das nationale Herz des Grafen Münster wie ein Dolch. Sein Antrag, dafür das Bildnis des Kaisers zu setzen, damit dasselbe bis in die Hütten der bayerischen Hochalpen bringe (ultramontaner Zwischenruf: da giebt es keine Goldmünzen), war übrigens nichts als die Wiederaufnahme eines preussischen, im Bundesrate verworfenen Vorschlages. Fürst Bismarck antwortete dem Grafen Münster, der das Bildnis des Kaisers opfernde Paragraph der Vorlage sei aus schweren Kämpfen mit den Bundesregierungen hervorgegangen. Es sei nicht gut, je nach seiner Ueberzeugung, und wäre diese die begründetste der Welt, Anträge zu stellen, ohne deren Tragweite zu ermessen, er, Bismarck, müsse so oft seine Ueberzeugung unterdrücken. „Wenn es sich um Interessen des Reiches handelt, fuhr

er fort, durch die seine Einheit, seine Dauer, sein Vorteil wirklich bedingt ist, dann habe ich auch gezeigt, daß die partikularistischen Bedenken unserer Bundesgenossen mich unter Umständen nicht abhalten, unser Abstimmungsrecht und unsere Majorität im Bundesrat so weit geltend zu machen, als die Verfassung erlaubt. Für diese Frage aber einen politischen und in hohem Grade verstimmenden Druck auf die Bundesgenossen auszuüben, dazu hat uns Gott die Macht, die Preußen in Deutschland angewiesen ist, nicht gegeben. Gibt es ein stärkeres Zeugnis für die innige Beziehung der Fürsten zum Reich, als diese Münze, die auf der einen Seite ein Zeichen des Reiches, und auf der anderen Seite das Bild des Landesherren trägt? Ich warne davor, den Einflüsterungen und Ueberhebungen derjenigen Nahrung zu geben, die an die centrifugalen Mächte zu appellieren Neigung haben. Es ist ja mir als Reichskanzler in keiner Weise gleichgiltig, wie die verbündeten Monarchen zur Zeit gestimmt sind. Ich muß mit diesen Stimmungen sorgfältig rechnen.“

Die dritte Beratung des Münzgesetzes erfolgte am 23. November. Die Streichung des 30-Mark-Stückes wurde gegen den lebhaften Wunsch der Regierung aufrecht erhalten.

Am 2. November nahm der Reichstag in dritter Lesung die Vorlage betreffend die Subventionierung der Gotthard-Bahn mit 20 Millionen Francs an, am 4. November die Bildung eines Reichskriegsschatzes, am 8. November den Antrag Büsing (Mecklenburg), wonach hinter Art. 3 der Verfassung einzuschalten: „In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Bundesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist. Ferner am 15. November den Antrag Laster, betreffend Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesamte bürgerliche Recht u. Als Antragsteller fungierten außer Laster die Abgeordneten Miquel, Frhr. v. Stauffenberg, Dr. Friedenthal, Herz, v. Bernuth, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst. Der Antrag wurde ohne besonders bedeutende Debatte und ohne Zählung mit einer überaus starken Majorität zum Abschluß erhoben. Am 23. November erfolgte die erste Beratung des Entwurfs betreffend die von Bayern beantragte Ergänzung des Strafgesetzbuches wegen Kanzelmißbrauchs, welche Beratung der bayerische Minister und Bundesbevollmächtigte v. Luz einleitete. Am 28. November wurde der Entwurf definitiv angenommen.

Auf die Kriegscontribution wurden in dieser Session, nachdem die neue Convention mit Frankreich vom 12. Oktober vom Reichstage

genehmigt war, außer dem Reichskriegsschatz, dem Betriebsfond der Reichskassen und den eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Heeres, sowie der Uebernahme der von den einzelnen deutschen Staaten früher zu eigenen Lasten gewährten Zoll- und Steuercredits auf die Reichskasse, angewiesen: der Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Ersatz der an die Familien der Reservisten und Landwehrmänner an den Kreisen u. s. w. gewährten Unterstützungen. Nach den an den Reichstag in den Sessionen von 1871 und den folgenden Jahren ergangenen Vorlagen ergibt sich bis 1876 inbetreff der französischen Kriegssentschädigung die folgende Abrechnung:

1. Einnahmen.

1) Die vertragsmäßige Kriegssentschädigung betrug: 5,000,000,000 Frs.	
Hierzu Zinsen	301,191,959 "
	<u>5,301,191,959 Frs.</u>
(nach Abzug der Realisationskosten)	1,413,651,189 Thlr.
2) Die Pariser Kontribution	53,505,865 "
3) Die Ueberschüsse der in Frankreich erhobenen Steuern und örtlichen Kontributionen	17,600,000 "
Summa der Gesamteinnahme	1,484,663,496 Thlr.
Davon ab der Wert der elsäß-lothringischen Eisenbahnen	86,666,666 "
	<u>1,397,996,830 Thlr.</u>

2. Ausgaben.

Die durch Gesetz festgestellten Ausgaben betragen:

1) Für den Reichs-Invalidenfonds (Gesetz vom 23. Mai 1873)	187,000,000 Thlr.
2) Zu Kriegs-Invaliden-Pensionen, welche schon vor der Bildung des Reichs-Invalidenfonds auf Grund des Militär-Pensionsgesetzes zu zahlen waren	16,196,674 "
3) Zum Erfasse von Kriegsschäden und Kriegsleistungen	38,800,000 "
4) Zur Entschädigung der deutschen Rhederei	5,600,000 "
	<u>Latus 247,596,674 Thlr.</u>

	Transport	247,596,674 Thlr.
5)	Für die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (Gesetz vom 30. Mai 1873)	72,000,000 Thlr.
6)	Für Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstungen der Festungen u. in Elsaß-Lothringen (Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1872)	43,280,950 "
7)	Für die Erweiterung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Ausstattung derselben mit Betriebsmitteln, desgleichen für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Gesetz vom 14. Juni und 22. November 1871, 15. Juni 1872 und 18. Juni 1873)	57,205,887 "
8)	Für den Reichskriegsschatz (Gesetz vom 11. November 1871)	40,000,000 "
9)	Zum Ersatz solcher, durch die Kriegsführung gegen Frankreich entstandenen Ausgaben, welche billigerweise nicht von den einzelnen deutschen Kontingenten zu tragen, sondern als gemeinsame Lasten zu behandeln sind, einschließlich der Aufwendungen für das große Hauptquartier, Entschädigungen an Eisenbahn-Verwaltungen, und für das Reetablisement der Kriegskarten, sowie für Herstellung der Kriegsbentmünzen (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1872)	43,120,793 "
10)	Für die im Gefolge des Krieges stattgehabten militärischen Leistungen des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1871 ab, mit welchem Termine die Demobilisierung der Kriegsarmee eintrat, namentlich für die Okkupation französischer Gebietsteile	21,815,000 "
11)	Zu den, durch die besondere Lage der Verhältnisse bedingten Mehrkosten der Truppenbesatzung in Elsaß-Lothringen bis Ende 1873	4,581,938 "
12)	Für die Erweiterung der Kriegsmarine einschließlich der Deckung der früher zu Marinezwecken ausgegebenen Schatzanweisungen	31,949,890 "
13)	Für den Schießplatz der Artillerie-Prüfungs-Kommission (Gesetz vom 8. Juli 1872)	1,618,267 "
	Latus	<u>563,169,399 Thlr.</u>

	Transport	563,169 399 Thlr.
14)	Zum Betriebsfonds der Reichskasse und zu den eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres	8,270,000 Thlr.
15)	Behufs der Uebernahme der, von den einzelnen deutschen Staaten früher zu eigenen Lasten gewährten Zoll- und Steuercredite auf die Reichskasse	19,792,719 "
16)	Für Errichtung des Reichstagsgebäudes (Gesetz vom 8. Juli 1873)	8,000,000 "
17)	Zu Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Gesetz vom 14. Juni 1871)	2,000,000 "
18)	Zu den Dotationen für verdiente Feldherren und Staatsmänner (Gesetz vom 22. Juni 1871)	4,000,000 "
19)	Zur Erwerbung des Fürstlich Radziwill'schen Palais in der Wilhelmstraße (Gesetz vom 25. Januar 1875)	2,011,328 "
	Zusammen	607,243,446 Thlr.

Die Teilsumme beträgt demnach:

790,753,384 Thaler.

Diese Summe erhöht sich indeß dadurch, daß Teile der Kriegsschädigung vor ihrer Auszahlung zinsbar angelegt waren, mittelst der auf die Gesamtheit fallenden Zinsen auf rund 793,000,000 Thlr.

Davon ab der bayrische Anteil 90,200,411 "

Bleiben für die übrigen Staaten 702,799,589 Thlr.

Hiervon sind abzugeben für deren gemeinsame Rechnung, und zwar zur Abtragung der Reichsschuld für die Küstenbefestigung sowie für Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums, Generalstabs u., zusammen 6,119,000 "

Bleiben zur Teilung 696,680,589 Thlr.

Hiervon empfängt Württemberg 28,500,870 "

Bleiben nach Abfindung Württembergs für den Norddeutschen Bund, Baden und Südhessen . 668,179,719 Thlr.

Davon sind für deren gemeinsame Rechnung entnommen:

1) Betriebsfonds der Postverwaltung	1,750,000 Thlr.
2) Für das Retabliffement des Heeres	106,846,810 "
	<hr/>
	198,596,810 Thlr.

Bleiben zur Teilung: 559,582,909 Thlr.

Hiervon participiert der Norddeutsche	
Bund mit	530,116,053 Thlr.
Baden	20,133,182 "
Südheffen	9,333,674 "
	<hr/>

Sind obige 559,582,909 Thlr.

Von dem Anteil des Norddeutschen Bundes waren vorweg zu entnehmen die für denselben entstandenen, anderweit nicht gedeckten Kosten der gesamten Kriegsführung, einschließlich der Ausgaben für die zurückgezahlten Kriegs-Anleihen und der 8,143,156 Thlr. betragenden Erstattungen an Kommunen, für die von denselben an die Familien einberufener Reservisten und Landwehrmannschaften gezahlten regelmäßigen Unterstützungen. Diese Gesamtkosten betragen . . .	530,116,053 Thlr.
Davon sind abzuziehen die früher vom Norddeutschen Bund vereinnahmten Kriegsanleihen, freiwillige Beiträge, Ueberschuß der Darlehnskasse zc. . .	617,434,000 Thlr.
	<hr/>
	240,702,408 "

Es sind daher an Kriegskosten auf den Anteil des Norddeutschen Bundes zu compensieren . . . 376,731,926 Thlr.

Ferner sind daraus zu bestreiten die Ausgaben:

1) Für militärische Bauten und Einrichtungen — Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 — 13,241,000 Thlr. nach Abzug der davon 1873 und 1874 verrechneten 1,434,790 Thlr. =	11,806,210 Thlr.
2) Für Revision der Kriegskostenrechnungen . .	36,441 "
3) Für Vergütung der Kriegseleistungen. Von den reservierten 3,775,000 Thlr. sind 1873 und 1874 verbraucht und oben unter den Kriegskosten bereits mit enthalten 1,186,543 Thlr.	

Bleibt Bedarf 2,588,457 Thlr.

Latus 530,116,053 Thlr.

	Transport	530,116,053 Thlr.
4) Reste für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld	59,219 "	
5) Zur Erhöhung des unter 1 aufgeführten Fonds für militärische Bauten zc.	400,000 "	
6) Die in der Denkschrift zu dem Gesetz betreffend die Verwendungen aus Kriegskosten-Entschädigung, als Bedarf zu Restausgaben der Kriegskosten von 1875 ab berechneten, 192,000 Mf. —	6,400,000 "	
7) Auf Grund der Abrechnung über die nach Maßgabe der Militärkonvention zu leistenden Re- tablissementskosten=Quoten Badens und Süd- hessens rund	615,000 "	
8) Zur Abrundung und für einzelne nicht vor- gesehene Bedürfnisse	94,170 "	
	<hr/>	21,999,497 Thlr.
Zusammen mit den Kriegskosten von	466,731,916 "	
	<hr/>	398,731,423 Thlr.
	Ergeben insgesamt	

Folglich verbleiben für den Norddeutschen Bund . 131,384,630 Thlr.

Endlich hat der Norddeutsche Bund an Erstattungen zu empfangen:

- 1) Berausgabe gemeinsame Transportkosten
1,644,118 Thlr.
 - 2) Präcipualliquidationen, Artikel
5 des Kriegs-Entsch.-Gesetzes 1,811,252 "
- Sind 3,455,370 Thlr.

Empfangen hat derselbe bereits 133,000,000 Thlr.
wovon auf Preußen nach Abzug der den Offizieren und Mannschaften der Landwehr im Betrage von 2,494,492 Thlr. gewährten Beihilfen die Summe von 105,854,596 Thlr. Kriegsentschädigung gefallen ist.

Die dritte und vierte Session der ersten Legislaturperiode.

Am 8. April 1872 wurde die dritte Session des Reichstags eröffnet. Wegen Unwohlseins des Kaisers verlas Fürst Bismarck die Thronrede, welche dem Reichstage die folgenden Aufgaben stellte:

„Durch ein Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes soll die Kontrolle der Erhebung und der Verwendung der Einnahmen des Reiches definitiv geordnet und die Behörde, welche

mit der Handhabung dieser Kontrolle, so wie mit der Vorbereitung der durch den Bundesrat und den Reichstag auszusprechenden Entlastung zu betrauen ist, mit den dazu erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden.

Der Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird Ihnen vorgelegt werden, um die Einheitlichkeit der Heereseinrichtungen auf dem Gebiete des Strafrechts zum Abschluß zu bringen und der bereits gewonnenen Einheit des Strafrechts für das bürgerliche Leben, den vom Reichstage geäußerten Wünschen entsprechend, als Ergänzung hinzuzutreten.

Der Entwurf eines zur Regelung der Verhältnisse der Reichsbeamten bestimmten Gesetzes, welcher dem Reichstage bereits vorgelegen hat, ist unter Beachtung des Gutachtens der Kommission des Reichstages und der inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen einer neuen Prüfung unterzogen worden, und wird in der danach veränderten Gestalt Ihrer Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die einheitliche Regelung der Bierbesteuerung innerhalb der Gebiete, welchen die Abgabe von Bier gemeinschaftlich ist, hat Ihre Thätigkeit schon mehrfach in Anspruch genommen, ohne daß es bis dahin gelungen wäre, die derselben entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Eine Ihnen zugehende Gesetzworlage wegen Erhebung der Brausteuer im Deutschen Reich hat den Zweck, diese Aufgabe zu lösen und zugleich durch Mitbesteuerung der Malzsurrogate eine dem Interesse der Finanzen sowohl, wie des Verbrauchs entsprechende Reform der Braumalzsteuer durchzuführen.

Die erfreuliche Steigerung des Verkehrs und Verbrauchs hat die Möglichkeit geboten, in dem Ihnen vorzulegenden Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1873 die Einnahme aus den gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben und die Ueberschüsse der Postverwaltung unter Beachtung der bewährten Grundsätze vorsichtiger Veranschlagung höher auszubringen, so daß trotz des in verschiedenen Zweigen der Ausgabeverwaltung hervorgetretenen Mehrbedarfs eine Verminderung der Matrikularbeiträge in Aussicht zu nehmen ist.

Ein Nachtrag zum Reichshaus-Etat für das Jahr 1872 ist bestimmt, neben der Befriedigung einiger anderer nachträglich hervorgetretener Bedürfnisse, die Mittel für Begründung eines statistischen Amtes aufzubringen, welches imstande sein würde, durch einheitliche wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse statistischer Erhebungen im Reiche der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie der wissenschaftlichen

Erkenntnis der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände wesentliche Dienste zu leisten.

Die Verwaltung des Jahres 1871 hat erhebliche finanzielle Ueberschüsse sowohl bei den Steuern als auch bei der Postverwaltung ergeben. Ueber die Verwendung derselben wird Ihnen ebenso wie über die gesetzliche Regelung der Verwendung und Verteilung der französischen Kriegssentschädigung eine Vorlage zugehen.

Ueber die durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes wird Ihnen, den Bestimmungen der in den Jahren 1870 und 1871 erlassenen Kreditgesetze entsprechend, ein Rechenschaftsbericht erstattet werden.

Die mit der Regierung des Königreichs Portugal seit Jahren gepflogenen Verhandlungen haben am 2. März d. J. zum Abschluß eines Vertrags geführt, welcher nach dem Vorbilde der mit anderen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen regelt und, wie zu hoffen, die Grundlage für die Anknüpfung intimerer und ausgedehnter Handelsverbindungen zwischen Deutschland und Portugal bilden wird. Der Vertrag wird Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ebenso eine mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Konsular-Konvention und ein mit Frankreich abgeschlossener Postvertrag, welcher die gegenseitigen postalischen Beziehungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des in stetem Wachstum begriffenen Korrespondenzverkehrs regelt.

Die Neuordnung und Befestigung der Verhältnisse von Elsaß-Lothringen schreitet in erwünschter Weise vor. Die Schäden des Krieges gehen mit Hilfe der Unterstützung, welche nach dem Gesetze vom 14. Juni 1871 aus Reichsmitteln gewährt werden darf, allmählich der Heilung entgegen. Die Grundlagen für die deutsche Verwaltung sind gelegt, die Rechtspflege ist gesichert und die Universität in Straßburg soll am 1. Mai d. J. ins Leben treten. Für den außerordentlichen Aufwand, welchen die Einrichtung der damit zu verbindenden wissenschaftlichen Institute erheischt, wird auf die Hilfe des Reichs gerechnet werden dürfen. Eine Uebersicht der bisher erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Gang der Verwaltung des Landes wird entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 9. Juli v. J. Ihnen zugehen.“

Da wegen des gleichzeitigen Tagens der Landtage in Bayern und Württemberg die meisten Abgeordneten aus diesen Ländern noch nicht

anwesend waren und anderes an Präcision fehlen ließen, so war der Reichstag nicht gleich beschlußfähig. Hierzu gehörte bei einer Gesamtzahl von 382 Mitgliedern die Anwesenheit von 192. Erst am folgenden Tage waren 203 Reichstagsabgeordnete anwesend, daher am 10. April die Präsidentenwahl vorgenommen werden konnte. Zum Präsidenten wurde Simson mit 193 Stimmen gewählt, zum ersten Vicepräsidenten Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst mit 176, zum zweiten Vicepräsidenten von Bennigsen mit 106.

Anknüpfend an die anfängliche Nichtbeschlußfähigkeit stellte der württembergische Abgeordnete Elben den Antrag, im Anschluß an den Beschluß des norddeutschen Reichstages vom 3. April 1868 den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage verhindert werde. Dazu beantragte von Hoverbeck noch den Beisatz, daß dieses gleichzeitige Tagen womöglich durch die Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstags vermieden werde. Der Reichstag nahm diese Anträge an. Dagegen wurde in der gleichen Sitzung (17. April) der Antrag des Grafen Münster, daß zur Beschlußfähigkeit des Reichstags die Zahl von 100 Mitgliedern genügen solle, abgelehnt.

In der Beratung des Reichshaushalts für 1873 erregte besonders Interesse die Diskussion des Marine-Stats, welche nach den ersten Anzeichen und Ankündigungen zu lebhaften Meinungskämpfen über den Stand und über die wünschenswerte weitere Entwicklung unserer Kriegs-Marine führen zu sollen schien.

Einen besonderen Anlaß und Anhalt dazu gab eine dem Reichstage jüngst vorgelegte Denkschrift über die Marine.

Der Reichstag hatte bei der vorjährigen Stats-Beratung beschlossen, den Reichskanzler aufzufordern, in diesem Jahre eine ausführliche Denkschrift vorzulegen, in welcher mit Bezug auf den im Jahre 1867 aufgestellten Gründungsplan für die kaiserliche Marine erörtert werden sollte, wie weit dieser Plan ausgeführt sei und welche Mittel zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderlich seien.

Diesem Beschlusse gemäß war von der kaiserlichen Admiralität jetzt eine Denkschrift in solchem Sinne aufgestellt und dem Reichstage mitgeteilt worden.

Der Flotten-Gründungsplan von 1867 hatte den Zweck gehabt, die allgemeinen Grundzüge zu veranschaulichen, nach welchen die Marineverwaltung bei dem allmählichen Aufbau der Marine zu verfahren beabsichtige, falls ihr die erforderlichen Geldmittel zu Teil würden.

Die jetzt vorgelegte Denkschrift ging davon aus, daß diese Grundzüge sich bei der bisherigen Ausführung überall als entsprechend erwiesen hatten und demnach auch ferner festzuhalten sein würden, wenngleich sie in einzelnen Richtungen der Erweiterung bedürften.

Nach näherer Darlegung dessen, was zur Ausführung des Gründungsplanes bereits geschehen sei, wies die Denkschrift ein Mehrbedürfnis von 35¹/₂ Millionen Thaler nach, fügte jedoch hinzu, daß die betreffenden Veranschlagungen nur als ungefähre bezeichnet werden könnten. Es sei unmöglich, für eine Reihe von Jahren voraus und in einer Zeit, wo in der Technik des Schiffsbauens, Maschinenbauens und der Artillerie fortwährend neue Ideen und neue Anforderungen heranträten, bindende Angaben zu machen. Wie es auch in dem Flotten-Gründungsplan von 1867 ausgesprochen sei, könnten derartige Angaben nur den Zweck haben, als eine den finanziellen Punkt betreffende, aber nicht bindende Erläuterung zu den Zielen zu dienen, welche die Marine-Verwaltung sich bei der allmählichen Entwicklung der Marine gesteckt hat.

Die Denkschrift fand sowohl in betreff des Festhaltens an den Grundjahren des Plans von 1867, als auch in Bezug auf die finanziellen Andeutungen lebhafte Anfechtung. Die mit der Vorprüfung beauftragten Kommissarien beantragten, der Reichstag möge die Erwartung aussprechen:

„Daß mit dem Marine-Etat pro 1874 ein Plan über die als notwendig erkannten Abänderungen des ursprünglichen Flotten-Gründungsplanes, über die in den folgenden fünf Jahren zur weiteren Entwicklung der deutschen Marine vorzunehmenden Bauten und auszuführenden Anlagen und über die hierzu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung vorgelegt, inzwischen aber von dem Beginne des Ausbaues der fünf Panzerschiffe Abstand genommen werden wird.“

Der Marineminister von Stosch, welcher vorher der Marine fremd, erst nach dem letzten Feldzuge in seine jetzige Stellung berufen worden war, gab im Verlaufe der Beratung folgende Erklärung ab:

„Es ist der Denkschrift der Vorwurf der Unklarheit gemacht worden; das veranlaßt mich, zunächst im Namen der Regierungen hier zu sprechen. Die Denkschrift wurde gefordert als eine einfache Ausführung des Flotten-Gründungsplanes im vorigen Jahre; ich selbst wurde im vorigen Jahre aus Frankreich zurückgerufen, um das Marine-Ministerium zu übernehmen. Im Monat Februar bereits mußte die Denkschrift bearbeitet werden, damit sie im März vorgelegt werden konnte; sie ist im Monat

Februar gemacht und schloß sich daher einfach an die Bestimmungen des Flottengründungsplanes an.

Es war meine Aufgabe keinesfalls, meine Ansicht in diese Denkschrift hineinzubringen, das wagte ich nicht, dazu fehlten mir die Kenntnisse, sie fehlen mir heute noch, um mich positiv auszusprechen, ich will die deutsche Kriegsmarine so und so entwickeln. Ich kann nur sagen, daß ich das Vergangene mit warmer Liebe angefaßt habe und auf Grund der Vergangenheit vorwärts gebaut habe und daß deswegen die Denkschrift eben nichts als das Vergangene enthält.

Meine eigene Ansicht zu der Sache will ich aber dahin geben, daß ich — als Soldat, mag sein — das Hauptgewicht der deutschen Macht auf die Landarmee lege und daß ich nicht glaube, daß wir berufen sind, mit unserer Marine große Seeschlachten zu schlagen und mit denjenigen Staaten zu konkurrieren, die bis jetzt große Flotten entwickelt haben; ich glaube nicht, daß wir im stande sind, uns auf dem Meere mit Frankreich und England, den beiden einzigen Staaten, die dabei in Betracht kommen können, zu messen. Ich glaube, daß es unsere Aufgabe allein ist, eine Verteidigung der Küsten in der Art zu führen, daß die Meere, die an unsere Küsten grenzen, frei bleiben, daß wir uns deshalb nicht beschränken auf Stromsperrern und Torpedos, sondern daß wir in den Häfen solche Flotten zur Disposition haben, mit denen wir Ausfälle machen und die Schwächen des Feindes benutzen können. Wir brauchen deshalb an der Nordsee eben solche Schiffe, wie diese größeren Marinen an unsere Küsten führen können, um unsere Küste zu blockieren; wir brauchen eine größere Ausfallsflotte von Panzerschiffen an der Nordsee, wir brauchen außerdem an der Ostsee solche Schiffe, wie der dort uns entgegen tretende Feind uns vorführen kann, das sind flachgehende Panzerschiffe mit großer Artillerie-Macht und ordentlichem Panzer, aber den dortigen Küsten entsprechend. Ich glaube deswegen, daß der Flottengründungsplan, der diesen Standpunkt nicht hat, sondern nur eine sogenannte Schlachtenflotte im Auge hat, außerdem zwanzig Korvetten, nach der anderen Richtung hin einer Ausdehnung bedarf.

Die Resolution, welche hier unter den Anträgen vorliegt und welche also den Flottengründungsplan gewissermaßen beschränkt, oder vorweg bestimmen will, hat meiner Ansicht nach wenig Bedeutung und es kommt nicht darauf an, ob Sie in dem Schlusssatz die fünf Panzerschiffe fortnehmen oder ob sie fehlen, denn die finanziellen Mittel sind unmöglich dazu bereit, um in den nächsten Jahren etwas anderes zu thun, als das, was eben angefangen ist. Ob der Zusatz über die

fünf Panzerschiffe dort steht oder nicht — die Mittel sind nicht vorhanden, neue Schiffe in Angriff zu nehmen.

Ich glaube also, daß ich den Herren den Vorschlag machen kann, die Resolution ohne den Schlußpassus anzunehmen und anheimzustellen, in ein bis zwei Jahren von der Regierung zu fordern, daß sie sich ausspricht, ob eine Aenderung des Flottengründungsplanes notwendig ist oder nicht.

Was nun die übrigen Bedürfnisse einer Flotte anbetrifft, von denen die Rede ist, so fehlt uns noch das zweite, das ist der Schutz unseres Handels, zu dessen Bedürfnis die Korvetten im Flotten-Gründungsplan vorgesehen sind. Ich glaube, daß wir in der Richtung allen Bedürfnissen der Güte und Schnelligkeit solcher Schiffe voll entsprechen. Wir haben nämlich in der allerneuesten Zeit noch die Genugthuung gehabt, daß eine auswärtige Regierung sich an uns gewandt hat nach einem Modell unserer letzten Schiffe, da sich dasselbe so außerordentlich in den verschiedenen fremden Häfen bewährt und gezeigt hat. Es fehlt uns nur noch an kleineren Schiffen, die der Herr Abgeordnete Hartort fordert, zur Verteidigung unserer Schiffe in den ostasiatischen Gewässern gegen Seeräuber. Dort bedarf es weniger schnellsegelnder, als flacher Schiffe, die in die einzelnen kleinen Häfen eindringen können; und in der Richtung hin ist eine dritte Art von Schiffen die wir bauen und die langsam in Gang kommen.

Ich glaube also den Herren einfach empfehlen zu können, diesmal den Etat der Marine wie er vorliegt, in den Details anzunehmen und über die Zukunft der Marine im nächsten, oder in zwei Jahren volle Entscheidung zu treffen“.

Diese Erklärungen fanden fast auf allen Seiten des Reichstags bereitwillig Zustimmung; es wurde demzufolge der erste Teil der Resolution in betreff der künftigen Vorlegung eines neuen Planes angenommen, der zweite Teil (in betreff der Panzerschiffe) abgelehnt — und der Marine-Etat in allen Positionen bewilligt.

In betreff der Verteilung der französischen Kriegsgelder beschloß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Mai auf den Wunsch Bayerns und Württembergs einen diesen Staaten günstigeren Modus der Verteilung.

Von diesem Beschluß wurde dem Reichstage bei der Vorlage über die französische Kriegsentschädigung motivierte Mitteilung gemacht, und der Reichstag war taktvoll genug, den Verteilungsmaßstab keiner Debatte zu unterwerfen, sondern einfach anzuerkennen. Jene Vorlage war von

einer Denkschrift begleitet, welche folgende Uebersicht über die gesamten Einnahmen und deren beabsichtigte Verwendung gab:

„Die Gesamtzahlungen Frankreichs sind folgende:

Die Kriegssentschädigung von fünf Milliarden Francs	
oder	1,333,300,000 Thlr.
Die Zinsen davon bis zum 3. März d. J.	40,000,000 „
Die Kontribution der Stadt Paris von 200 Mill. Francs oder	53,500,000 „
Die in Frankreich erhobenen Steuern und lokalen Kontributionen	14,687,961 „
	zusammen . 1,441,487,961 Thlr.

wozu noch weitere Zinsen zu 5 pCt. von den noch nicht gezahlten 3 Milliarden (zunächst also auf 40 Millionen Thaler jährlich zu berechnen) hinzukamen.

Die bisherigen gemeinsamen Verwendungen sind folgende:

Für den Ankauf der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen über	68 $\frac{1}{2}$ Millionen Thlr.
Für Kriegsschäden und Kriegsleistungen . . über 36	„ „
Für Entschädigungen an Krieger u. 6	„ „
„ die ausgewiesenen Deutschen 2	„ „
„ Reservisten und Landwehrleute 4	„ „
„ Dotationen 4	„ „
„ den Reichskriegsschatz 40	„ „
„ die Reichseisenbahnen 11 $\frac{1}{2}$	„ „
„ Invaliden-Pensionen (bis Ende 1871) nahezu 15	„ „
„ Ausstattung der Reichskassen über 29	„ „
	zusammen . 255 Millionen Thlr.

Weitere gemeinsame Verwendungen sind nach den Vorschlägen des jetzigen Gesetzentwurfs wie folgt in Aussicht genommen:

- I. Für die Herstellung der Festungen Metz, Straßburg, Diedenhofen, Neubreisach und Bitsch, für Kasernen u. s. w. in Elsaß-Lothringen über 39 Millionen Thlr.
- II. Als Ersatz der für die Kriegführung erwachsenen Kosten, nämlich:

Armierung und Desarmierung der Festungen	10	„	„
(davon 8 $\frac{1}{2}$ Millionen für den Norddeutschen Bund).			
Verbrauchtes Belagerungsmaterial	8	„	„
(davon 7 $\frac{1}{2}$ Mill. für den Norddeutschen Bund).			

Außerordentliche Ausgabe für die Marine . . .	11 $\frac{1}{2}$ Millionen Thlr.
Eisenbahnen zu Kriegszwecken	über 6 " "
Telegraphen-Anlagen	nahezu 1 " "
Civil-Verwaltung in Feindesland	4 $\frac{1}{2}$ " "
Das große Hauptquartier	1 " "
Mehraufwand bei den Okkupationstruppen und bei den militärischen Ausgaben in Elsaß- Lothringen	nahezu 17 " "
Invaliden-Pensionen (der Betrag ist noch nicht berechnet).	

Diese Beträge ergeben, abgesehen von den Invaliden-Pensionen, eine Summe von nahezu 100 Millionen, und mit den obigen bereits angewiesenen 235 Millionen einen Gesamtbetrag von 335 Millionen an gemeinsamen Ausgaben (immer ohne die Pensionsbeträge).

Nach Abzug dieser gemeinsamen Ausgaben (mit 335 Millionen) von dem Gesamtbetrage der Kontributions-Zahlungen (mit 1441 Millionen) würden noch über 1100 Millionen zu weiterer Verwendung verblieben sein (jedoch einerseits ohne Anrechnung der Pensionen, andererseits ohne Rücksicht auf die zu erwartenden Zinsen für die noch ausstehenden Milliarden).

Durch die jetzigen Bestimmungen soll und kann selbstverständlich den Entschliessungen der verbündeten Regierungen und des Reichstages über die Frage nicht vorgegriffen werden, ob und welche Ausgaben für gemeinschaftliche Zwecke des Reiches in Zukunft noch auf die Kriegentschädigung anzuweisen sein möchten."

Ueber die Verteilung der übrig bleibenden Summen zwischen dem vormaligen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten wurde in dem Gesetzentwurfe folgender Grundsatz aufgestellt:

"Insofern über die Einnahmen nicht durch obige Bestimmungen oder durch besondere Reichsgesetze, oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist oder noch verfügt wird, werden dieselben zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen verteilt, und zwar die zunächst eingehenden drei Viertel nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertel dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind."

Zur Erläuterung dieser Bestimmung sagte die Denkschrift:

"Als Maßstab der vorzunehmenden Verteilung bieten sich zunächst die militärischen Leistungen der einzelnen Teile dar. Denn da die Masse, um welche es sich handelt, das Ergebnis militärischer Leistungen

einer Denkschrift begleitet, welche folgende Uebersicht über die gesamten Einnahmen und deren beabsichtigte Verwendung gab:

„Die Gesamtzahlungen Frankreichs sind folgende:

Die Kriegseutschädigung von fünf Milliarden Francs	
oder	1,333,300,000 Thlr.
Die Zinsen davon bis zum 3. März d. J.	40,000,000 „
Die Kontribution der Stadt Paris von 200 Mill. Francs oder	53,500,000 „
Die in Frankreich erhobenen Steuern und lokalen Kontributionen	14,687,961 „
zusammen	<u>1,441,487,961 Thlr.</u>

wozu noch weitere Zinsen zu 5 pCt. von den noch nicht gezahlten 3 Milliarden (zunächst also auf 40 Millionen Thaler jährlich zu berechnen) hinzukamen.

Die bisherigen gemeinsamen Verwendungen sind folgende:

Für den Ankauf der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen über	68 ¹ / ₂ Millionen Thlr.
Für Kriegsschäden und Kriegseleistungen	über 36 „ „
Für Entschädigungen an Rheber u.	6 „ „
„ die ausgewiesenen Deutschen	2 „ „
„ Reservisten und Landwehrleute	4 „ „
„ Dotationen	4 „ „
„ den Reichskriegsschatz	40 „ „
„ die Reichseisenbahnen	11 ¹ / ₂ „ „
„ Invaliden-Pensionen (bis Ende 1871) nahezu 15	„ „
„ Ausstattung der Reichsklassen über	29 „ „
zusammen	<u>255 Millionen Thlr.</u>

Weitere gemeinsame Verwendungen sind nach den Vorschlägen des jetzigen Gesetzentwurfs wie folgt in Aussicht genommen:

- I. Für die Herstellung der Festungen Metz, Straßburg, Driedenhofen, Neubreisach und Bitsch, für Kasernen u. s. w. in Elsaß-Lothringen über 39 Millionen Thlr.
- II. Als Ersatz der für die Kriegsführung erwachsenen Kosten, nämlich:

Armierung und Desarmierung der Festungen	10	„	„
(davon 8 ¹ / ₂ Millionen für den Norddeutschen Bund).			
Verbrauchtes Belagerungsmaterial	8	„	„
(davon 7 ¹ / ₂ Mill. für den Norddeutschen Bund).			

Außerordentliche Ausgabe für die Marine . . .	11 $\frac{1}{2}$ Millionen Thlr.
Eisenbahnen zu Kriegszwecken über	6 " "
Telegraphen-Anlagen nahezu	1 " "
Civil-Verwaltung in Feindesland	4 $\frac{1}{2}$ " "
Das große Hauptquartier	1 " "
Mehraufwand bei den Okkupationstruppen und bei den militärischen Ausgaben in Elsaß- Lothringen nahezu	17 " "
Invaliden-Pensionen (der Betrag ist noch nicht berechnet).	

Diese Beträge ergeben, abgesehen von den Invaliden-Pensionen, eine Summe von nahezu 100 Millionen, und mit den obigen bereits angewiesenen 235 Millionen einen Gesamtbetrag von 335 Millionen an gemeinsamen Ausgaben (immer ohne die Pensionsbeträge).

Nach Abzug dieser gemeinsamen Ausgaben (mit 335 Millionen) von dem Gesamtbetrage der Kontributions-Zahlungen (mit 1441 Millionen) würden noch über 1100 Millionen zu weiterer Verwendung verblieben sein (jedoch einerseits ohne Anrechnung der Pensionen, andererseits ohne Rücksicht auf die zu erwartenden Zinsen für die noch ausstehenden Milliarden).

Durch die jetzigen Bestimmungen soll und kann selbstverständlich den Entschliessungen der verbündeten Regierungen und des Reichstages über die Frage nicht vorgegriffen werden, ob und welche Ausgaben für gemeinschaftliche Zwecke des Reiches in Zukunft noch auf die Kriegsschädigung anzuweisen sein möchten."

Ueber die Verteilung der übrig bleibenden Summen zwischen dem vormaligen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten wurde in dem Gesekentwurfe folgender Grundsatz aufgestellt:

"In soweit über die Einnahmen nicht durch obige Bestimmungen oder durch besondere Reichsgesetze, oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist oder noch verfügt wird, werden dieselben zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen verteilt, und zwar die zunächst eingehenden drei Viertel nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertel dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind."

Zur Erläuterung dieser Bestimmung sagte die Denkschrift:

"Als Maßstab der vorzunehmenden Verteilung bieten sich zunächst die militärischen Leistungen der einzelnen Teile dar. Denn da die Masse, um welche es sich handelt, das Ergebnis militärischer Leistungen

ist, so erscheint es als folgerichtig, wenn dieselbe in dem Verhältnis verteilt wird, in welchem die Beteiligten zu diesem Ergebnis mitgewirkt haben. Die militärische Leistung aber wird am richtigsten dargestellt durch den durchschnittlichen Bestand der von jedem Teile gestellten Mannschaften und Pferde, und zwar sowohl derjenigen, welche sich auf dem Kriegsschauplatze befanden, als auch derjenigen, welche in der Heimat zum Schutze der Küsten, zur Bewachung der Gefangenen und zum Garnisondienste verwendet wurden“.

Nach dem Maßstab der militärischen Leistungen ergeben sich für den vormaligen Norddeutschen Bund	107,679,125 Teile,
Bayern	14,538,825 „
Württemberg	4,345,150 „
Baden	3,768,459 „
Südhessen	1,869,975 „

Inzwischen bedarf der angegebene Maßstab nach zwei Seiten hin einer Berichtigung.

Zunächst reicht er nicht aus, um allen militärischen, für die gemeinsame Kriegführung unentbehrlichen Leistungen vollständig gerecht zu werden. Die Kriegführung hat gewisse Ausgaben notwendig gemacht, zu welchen einzelne Beteiligte weit über das Verhältnis ihres Standes an Mannschaften und Pferden hinaus beigetragen haben.

Der angegebene Maßstab reicht aber ferner insofern nicht aus, als er keineswegs den gesamten von den Beteiligten gemachten Aufwand, insbesondere nicht die indirekten Schäden zur Geltung bringt. Die Erwägung dieses Umstandes führt dahin, bei der Verteilung neben dem Maßstabe der militärischen Leistung auch denjenigen in Anwendung zu bringen, nach welchem die Lasten im Reiche getragen werden, den Maßstab der Bevölkerungszahl.

Die preussische Regierung hat diesen Grundsatz bei der Beratung der von den süddeutschen Regierungen gestellten Anträge im Bundesrate aus Rücksichten der Billigkeit und zur Vermeidung jedes Anscheins von Beeinträchtigung der süddeutschen Reichsgenossen bereitwillig und unter voller Zustimmung der Regierungen des früheren Norddeutschen Bundes zur Geltung gebracht. Seitens der Vertreter der süddeutschen Staaten im Bundesrate wurde demzufolge den Gesinnungen freudiger Anerkennung für diese loyale Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Süddeutschen Ausdruck gegeben und hinzugefügt, daß diese Art der Erledigung des Gegenstandes nur dazu beitragen könne, die Festigkeit des nationalen Bundes in dem Maße zu stärken,

wie es für ein gesundes Gedeihen und die dauernde Größe des Reiches nur immer erstrebt werden könne.“

Ueber den Geist der getroffenen Vereinbarung in betreff der KriegsentSchädigung schrieb die „National-Zeitung“:

„Es war keine leichte Aufgabe, die mannigfachen Interessen auszugleichen; die Zersplitterung Deutschlands übte zum letzten Male ihre verwirrenden Folgen mit ganzer Kraft aus. Das Reich befand sich im Besitz des Anspruchs, denn Frankreich kennt nur die Reichsregierung, aber dem Reiche stand kein unbestrittenes Recht zur Seite, sondern der Norddeutsche Bund und die einzelnen Südstaaten hatten die Kosten und die Kriegsmittel nach getrennten Maßstäben, in gesonderter Rechnung und ungleichmäßig aufgebracht, und jede dieser Gruppen mahnte daran, daß die Entschädigung den Ersatz für geleisteten Aufwand bilden sollte. So standen die Gruppen dem Reiche gegenüber, und innerhalb der Gruppen trennten sich die Einzelstaaten, deren Leistungen ganz verschiedene waren.

Es gereicht dem jetzigen Zustande Deutschlands zur Ehre, daß die schwierige Aufgabe so glücklich und ohne jeden Streit zur Zufriedenheit aller gelöst ist. Es hat in der That viel wechselseitiger guter Wille dazu gehört, den verworrenen Knoten anzulösen und durch die einjächsten Grundsätze zu ersetzen. Das Interesse des Reiches und der Einzelstaaten ist auf einer des Reiches würdigen Grundlage auseinander gesetzt.

Die Verteilung zwischen der Gruppe des ehemaligen Norddeutschen Bundes und den Südstaaten ist in einer Weise erfolgt, wie sie allein durch die engen Beziehungen der Beteiligten diktiert werden konnte. Der Maßstab ist künstlich zusammengesetzt, zu drei Vierteln nach den militärischen Leistungen während des Krieges, zu einem Viertel nach der Einwohnerzahl der beteiligten Staaten. Die Regierungen haben sich verständigt, indem die Südstaaten das Verhältnis der Leistungen anerkannten, die Staaten des Norddeutschen Bundes das den Südstaaten günstigere Verhältnis der Einwohnerzahl bis zu einem Viertel eingeräumt haben.

Wieviel Streit würden so verwickelte Verhältnisse im Rechenamte des ehemaligen Norddeutschen Bundes verursacht haben; in dem neu aufgerichteten Reiche haben die Regierungen sich leicht verständigt und der Reichstag hat über die so tief entscheidende Frage kein Wort verloren“

Elsaß-Lothringen beschäftigte den Reichstag unter verschiedenen Gesichtspunkten. Zur Förderung der industriellen und der militärischen

Interessen sollte das Eisenbahnnetz erweitert werden. In der Sitzung des Reichstags vom 3. Juni fand die erste Beratung des Gesetzentwurfes statt, welcher für den Bau der Eisenbahnen von Driedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierl, von Kolmar nach Breisach, von Reß bis zur Landesgrenze bei Amanvillers, für Vermehrung des Betriebsmaterials, für Herstellung von Werkstätten und Bahnhöfen zusammen 6,972,300 Thaler aus den Mitteln der Kriegskostenentschädigung verlangte. Eine andere Regierungsvorlage betraf die Verlängerung der Diktatur in Elsaß-Lothringen bis zum 1. Januar 1874. Diesen Termin hatte die Regierung schon bei der ersten Einbringung des Gesetzes im April 1871 bestimmt. Dem Reichstag schien er zu lange und er ermäßigte ihn um ein Jahr. Nun griff die Regierung auf ihren ursprünglichen Plan zurück und motivierte dies in einer längeren Auseinandersetzung. Die Vorlage wurde mit 165 gegen 78 Stimmen angenommen, ebenso am 13. Juni in dritter Beratung. Nur die Clerikalen und die Fortschrittspartei, von welcher Dunder vom Standpunkte des „Rechts und der Gerechtigkeit“ sprach, während die Regierung das nützliche und das praktische Moment hervorhob, stimmten dagegen. Die große Mehrheit für den Termin 1874 war auffallend, nachdem im vorigen Jahre eine so große Mehrheit gegen diesen Termin gestimmt hatte. Der ursprüngliche Termin war diesmal, wo man den Gesetzentwurf im Zusammenhange mit dem Kampfe gegen den Ultramontanismus auffaßte, fast populär zu nennen.

Bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes über Erhebung der Brausteuern am 13. Mai kam zum ersten Mal der Artikel 28 der Reichsverfassung in seinem zweiten Absätze zur Anwendung, nach welchem „bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinsam ist, die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt werden, die in solchen Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist“. Da nach Art. 35 der Verfassung in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, so wurde von Windthorst und Mallinckrodt die Anwendung jenes partikularischen Vorbehalts beantragt. Nach lebhafter Verhandlung entschied sich die Mehrheit des Reichstags dahin, daß die Brausteuern eine nicht gemeinsame Angelegenheit und die süddeutschen Mitglieder nicht stimmberechtigt seien. Die Süddeutschen mußten den Saal räumen. Dann aber fiel auf die Anregung der Liberalen die Verfassungsvorschrift, da auch im Bundesrat sich keine 14 Stimmen fanden, welche dem Reichstag eine solche *litio in partes* aufdrängen mochten. Das Brausteuergesetz vom

31. Mai 1872 hielt den Satz von 20 Sgr. für jeden zur Bereitung von Bier verwendeten Centner Malzschrot aufrecht. Für in Anwendung kommende Malz-Surrogate wurde ein Steuersatz von 1 Thlr., resp. 1 Thlr. 10 Sgr. bestimmt. Im Uebrigen schloß sich das Gesetz im Allgemeinen den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen an. Abweichend davon wurde jedoch, statt wie bisher das Bruttogewicht, das Nettogewicht der zur Bierbereitung verwendeten Stoffe der Besteuerung zugrunde gelegt. Es wurde ferner, während sich nach den bisherigen Vorschriften, abgesehen von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, die Steuererhebung stets an den Akt der Einmischung angeschlossen, ausnahmsweise die Erhebung der Steuer von der Verinahlung der Braustoffe zugelassen.

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten scheiterte in dieser Session. Vergebliche Arbeit, wenn es sich nicht etwa um schätzbares Material für die Zukunft handeln sollte, war auch die Beratung desjenigen Gesetzentwurfes, welcher die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes betraf. Der Reichstag wollte es lieber bei der bisherigen Einrichtung, wonach die preussische Oberrechnungskammer mit der Kontrolle beauftragt war, vorderhand lassen, als in eine neu zu schaffende Behörde die alten Fehler mit hereinnehmen. An der Hartnäckigkeit der altpreussischen Tradition scheiterte das Gesetz. Mehr Glück hatte das von der Regierung vorgelegte Militärstrafgesetzbuch. Durch die hingebende Arbeit von Abgeordneten und Offizieren unter Moltke's Leitung war ein völlig umgearbeitetes Gesetzbuch hergestellt worden, das nach einstimmigem Urtheil einen ganz bedeutenden Fortschritt darstellte. Die Verhandlung des Reichstages bei der zweiten Lesung des Militärstrafgesetzes stand in bemerkenswertem Gegensatz zu der ersten Lesung. Damals schlug die Flamme noch hoch auf, die in den 26 Sitzungen der Kommission nun bis zur Schlacke ausgebrannt war. Man hörte den Rednern an, daß sie Dinge vorbrachten, die sie schon aber und abermals vorgetragen und besprochen hatten und, wenn jemals, durfte man in der zweiten Lesung die Wichtigkeit des Gegenstandes der Beratung nicht an der Bedeutung der Debatte messen. Dazu kam, daß die überwiegende Mehrheit für den Entwurf schon seit vielen Tagen sicher war und niemand die Prätension haben konnte, auf die Ueberzeugung und Abstimmung des Hauses noch irgend einen Einfluß auszuüben. Der Berichterstatter, Abgeordneter Lamey, konnte wichtige Verbesserungen nachweisen, welche das Gesetz unter den Händen der Kommission gewonnen hatte. Es wurde selbst von den Gegnern des Gesetzes bereitwillig zugegeben, daß im ganzen und großen das Militärstrafgesetz,

wie es jetzt vorlag, ein empfehlenswertes und verdienstvolles Werk war. Privilegien des Militärstandes, welche die Gleichheit des Rechts verletzten, waren beseitigt, ein humaner Geist ging durch das ganze Gesetz. Die technische Konstruktion zeichnete sich durch Klarheit und Schärfe vorteilhaft aus. Der Punkt, an welchem die Opposition gegen das Gesetz einsetzte, war die Arreststrafe. Der Abgeordnete Lasker konnte trotz der Anerkennung, welche er dem Entwurfe in seiner neuen Gestalt und dem Entgegenkommen der Regierung zollen mußte, die sentimental-humanistisch-individualistischen Bedenken nicht überwinden, die ihm die Annahme dieser Bestimmungen nicht möglich machten, obgleich daran das Schicksal des Gesetzes hing. Viel weiter ging die Rede des Abgeordneten Ziegler. Die Nationalliberalen erhielten von diesem alten Konfliktmann die väterliche Lehre, sich so schnell wie möglich nach einem Konflikt umzusehen; denn einmal müsse es doch zu einem solchen kommen, der schnellste sei deshalb der beste. Dann erst werde die Tribüne des Reichstages wieder interessant werden, die Bevölkerung in Bewegung geraten und dann werde auch erst der „Stein entstehen, der irgend einen „Dom“ begründen solle“, welcher in der Phantasie des Redners jedenfalls eine Bedeutung hatte, ohne daß es ihm jedoch gelang, sie den Zuhörern zu verdeutlichen. Der Eindruck, den das Ganze hervorbrachte, war in der That ein trauriger.

Der Vertrag des Reiches mit Luxemburg wegen Uebernahme der dortigen Einnahmen wurde vom Reichstage in der Sitzung vom 19. Juni genehmigt. Auf die Erweiterung der Reichskompetenz zielten zwei Anträge, wovon der eine von der bayrischen Regierung, der andere von einem Mitgliede des Reichstages ausging. Man hatte den Wunsch ausgesprochen, daß die deutsche Gewerbeordnung auch auf Bayern ausgedehnt würde. Lebhaftere Beratungen brachte der schon früher angenommene, jetzt erneute Antrag Lasker, in Artikel 4 der Reichsverfassung unter die Gegenstände der Reichsgesetzgebung „das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren aufzunehmen. Der Antrag wurde auch diesmal vornehmlich von den Vertretern der Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg, Justizminister Fäustle, Geh. Justizrat Held, Justizminister Mittnacht bekämpft, von dem Reichstage aber auf's neue angenommen.

Der Abgeordnete Ackermann beantragte die Mitteilung der Bundesratsbeschlüsse über Reichstagsbeschlüsse. Wiggers interpellirte über ein Reichspreßgesetz. Bölk beantragte Einführung der obligatorischen Civilehe.

Am 1. Mai gab der Antrag des Herrn von Hoverbeck, vom

1. Januar 1873 ab die Salzsteuer auf 1 Thaler pr. Centner herabzusetzen, um diese Steuer später ganz aufzuheben, Anlaß zu lebhaften Debatten. Die Konservativen beantragten dagegen, vom 1. Januar 1874 die Salzsteuer ganz wegfällen zu lassen. Der Präsident des Bundeskanzleramts bemerkte:

„Die verbündeten Regierungen sind durchaus der Meinung, daß die Aufhebung der Salzsteuer, und zwar die völlige Aufhebung, Gegenstand ihrer ernstesten und möglichst zu beschleunigenden Erwägung wird sein müssen, sie glaubten aber, nicht den Entwurf, wie er hier vorliegt, zur Annahme für geeignet halten zu können. Der Entwurf, wie er hier vorliegt, schlägt vor, vom 1. Januar nächsten Jahres an die bestehende Salzsteuer auf die Hälfte zu ermäßigen. Es läßt sich darüber streiten, wie weit diese Ermäßigung, wenn sie eintreten würde, eine fühlbare Wirkung auf den Salzpreis üben würde. Es sind von den Rednern, welche bisher zur Sache gesprochen haben, darüber verschiedene Ansichten geäußert worden und ich glaube, diejenige Ansicht, welche eine dem Betrage des Erlasses entsprechende Ermäßigung des Salzpreises nicht für wahrscheinlich hält, für die richtigere halten zu müssen.

Indessen abgesehen von dieser Frage, sind die verbündeten Regierungen der Meinung, daß eine Ermäßigung der Salzsteuer auf die Hälfte, in der That eine äußerst unvollkommene Maßregel sein wird, unvollkommen deshalb, weil, so lange überhaupt von Salz noch eine Steuer erhoben wird, nicht nur die Verwaltungs- und Erhebungskosten für diese Steuer zu bezahlen sein werden, sondern, was sehr viel erheblicher ist, alle die Belästigungen des Verkehrs, alle die Uebelstände und Ausgaben, welche mit der Denaturierung des Salzes sowohl für gewerbliche Zwecke als für landwirtschaftliche Zwecke verbunden sind, alle die Hindernisse, welche trotz der Erstattung der Steuer gegen eine Entwicklung der Salzausfuhr bildet, — weil, sage ich, alle diese Hindernisse unverändert fortbauern, auch wenn man noch weiter, als auf die Hälfte die Steuer ermäßigte, sie sind überhaupt nur zu beseitigen, durch eine völlige Aufhebung der Steuer. Die völlige Aufhebung der Steuer ist eine ganze Maßregel, die Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte, ist nicht eine halbe Maßregel, sondern sehr viel weniger.

Ich wende mich nun zu dem Hauptpunkte selbst, nämlich zu der Aufhebung der gesamten Salzsteuer. Die verbündeten Regierungen sind ernsthaft der Meinung, dieses Ziel baldmöglichst anzustreben, aber sie sind der Ueberzeugung, daß dieses Ziel nur angestrebt werden kann, indem für den Wegfall der Einnahme aus der Salzsteuer gleichzeitig dem Reiche andere Einnahmen zugeführt werden.

Bei der Regulierung des Stats für das laufende Jahr war ein leitender Gesichtspunkt, einen Teil der dem Reiche aus der Kriegskontribution zugeflossenen Summen zu dem Zweck zu verwenden, um den Reichshaushalt unabhängiger von dem Haushalt der einzelnen Bundesstaaten zu machen. Es sind zu diesem Zweck sehr bedeutende Summen verwendet, um die von den einzelnen Bundesstaaten bisher vorgeschossenen Zoll- und Steuercredite abzubürden. Es sind sehr bedeutende Summen verwendet, um die eisernen Vorschüsse für die Militärverwaltung der einzelnen Bundesstaaten, welche sie bisher privatim geleistet haben, zu erstatten. Der Gedanke, der diesen Maßregeln zu Grunde lag, die Unabhängigkeit der eigenen Finanzwirtschaft des Reiches, dieser Gedanke führte in notwendiger Konsequenz dahin, eine Maßregel nicht zu ergreifen, welche nichts anders sein würde, als die Finanzwirtschaft des Reiches in sehr viel stärkerem Maße als bisher, abhängig von der Finanzwirtschaft der einzelnen Bundesstaaten zu machen, mit anderen Worten, welche dahin führen würde, die Matrikularbeiträge weit über ihren bisherigen Bestand hinaufzutreiben. Eine solche Erhöhung der Matrikularbeiträge würde aber auch in sich nach zwei Seiten hin entscheidenden Bedenken begegnen. Die eine Seite ist die wohlberechtigte Rücksicht auf diejenigen Staaten, deren Bevölkerung in Beziehung auf den Wohlstand unter dem Durchschnitt des Reiches im ganzen steht und solcher Staaten haben wir mehr wie einen. Es ist die Rücksicht auf diese Staaten, welche es verbietet, mit diesen Matrikularbeiträgen immer weiter und weiter hinaufzugehen und dadurch diese Staaten, welchen der größte Teil der indirekten Besteuerung durch die Reichsverfassung entzogen ist, dazu zu zwingen, die direkte Besteuerung, welche bei ihnen schon jetzt drückend empfunden wird, in noch weit drückenderer Weise zu erhöhen.

Die zweite Rücksicht ist eine allgemeine, es ist die, daß es für die ganze Stellung des Reiches in sich von der allerentscheidendsten Bedeutung ist, über eigene Einnahmen verfügen zu können. Es werden die trennenden Momente verstärkt, wenn man das Reich eigener Einnahmen beraubt und dafür auf die Matrikularbeiträge zurückgreift.

Die verbündeten Regierungen sind also der Ansicht, daß die Aufhebung der Salzsteuer nur stattfinden könne, gegen den Ersatz durch eigene Steuern, die dem Reiche als solchem zustehen. Sie werden es begreiflich finden, daß ich Ihnen hier und heute nicht einen Finanzplan entwickeln werde und kann, wie dieser Ersatz durch eigene Einnahmen des Reiches geschafft werden soll. Es können verschiedene Kombinationen, es können verschiedene Steuerobjekte in Frage kommen; ich nehme indessen keinen Anstand, zu erwähnen, daß unter denjenigen Objekten, die

sich im ersten Augenblicke darbieten, allerdings der Tabak gehört, nicht im Wege des Monopols, sondern im Wege einer Aenderung der jetzt bestehenden Besteuerung.

Es kann ferner in Betracht kommen der Stempel. Ich will hiermit nur einige allgemeine Andeutungen gegeben haben. Ich glaube, daß der Bundesrat aus dem zu erwartenden Ergebnis der Beratung des Gegenstandes im Hause Veranlassung nehmen wird, sehr bald im Wege kommissarischer Beratung, bei welcher von vorn herein die beteiligten Bundesstaaten vertreten sein werden, sich mit der Frage eines Ersatzes der Salzsteuer zu beschäftigen und daß er in der Lage sein wird, dem nächstjährigen Reichstage darüber eine Vorlage machen zu können.“

Fürst Bismarck äußerte sich dahin:

„Ich halte es für meine Pflicht, auch persönlich in dieser Sache ein Zeugnis über meine Stellung abzulegen. Ich bin der Einzige, dem die Verfassung eine Verantwortlichkeit auferlegt für die Ausführung der Gesetze und der Verfassung. Ich komme also in die Lage, ein Gesetz, welches Se. Majestät der Kaiser vollzieht, kontrasignieren zu müssen und ich muß dann in einem solchen Falle mich fragen, ob ich nach meiner Verantwortlichkeit für den Bestand und die Fortentwicklung des Reiches in der Lage bin, eine solche Contrasignatur zu leisten. Diese Erwägung veranlaßt mich doch, über meine Stellung zu diesem und ähnlichen Anträgen prinzipiell einen Zweifel nicht zu lassen. Ich gebe sehr gern zu, daß die Salzsteuer eine von denen ist, deren Abschaffung primo loco in erster Reihe wünschenswert bleibt. Ob sie allein in diesem Vorbergrunde für die Abschaffung steht, ist eine andere Frage, die die Herren Finanzminister für sich entscheiden mögen; für die Stellung des Reichskanzlers ist vor allen Dingen die Erwägung eine entscheidende, ob die politische Lage des Reichs verbessert oder verschlechtert wird, und ob die Verantwortung, die ihm dafür aufliegt, ihm stark genug dünkt, um unter Umständen einer Beseitigung einer Reichssteuer aus politischen Gründen zu widersprechen.

Ich halte die eigenen Einnahmen des Reiches in so hohem Grade wichtig, daß ich nicht glaube, daß ein seiner Verantwortung sich bewußter und von dem richtigen Interesse für den Bestand und die Fortentwicklung des Reiches beseelter Kanzler jemals seine Zustimmung dazu geben wird, daß die eigenen Einnahmen des Reiches ohne hinlänglichen Ersatz vermindert werden. Die Anweisung auf andere Steuern ist zweifelhaft, die Anweisung auf Matrikularbeiträge kann ich nicht annehmen. Wenn von Seiten solcher Elemente, die ich als centrifugale, der Einheit feind-

liche bezeichnen möchte, die Hinweisung auf die Matrikularbeiträge bereitwillig entgegengenommen wird, als Ersatz für die eigene Reichssteuer, so kann ich mir das leicht erklären, indem aus einem Reiche, welches nur auf Matrikularbeiträge begründet wäre, in Fällen, die ich nicht voraussehen und nicht erleben mag, die Freizügigkeit, der Austritt aus dem Reiche, außerordentlich erleichtert wird. Man würde seine Sachen beim Auszuge sehr bald mitnehmen können.

Das große Bindemittel einer starken, gemeinsamen Finanzeinrichtung, eines gemeinsamen Finanzsystems fehlt einem Reiche, welches nur auf Matrikularbeiträge begründet ist. Daß Matrikularbeiträge zu vermindern, ist meines Erachtens Aufgabe einer wohlertwogenen Reichspolitik.

Ich weiß nicht, ob es nicht noch schlechtere Steuern, wie die Salzsteuer in den einzelnen Ländern giebt, und ich möchte doch dagegen auch Zeugnis ablegen, daß nicht gerade diese Reichssteuer so gekennzeichnet worden, als sei sie eine höchst ungerechte und es sei eine unnötige Bedrückung des armen Mannes, wenn sie auch nur noch einen Tag in dem Maße fortbestände, in dem sie seit Jahren bestanden hat. Es ist jedesmal die Steuer, die das Reich gerade am meisten braucht, als eine den armen Mann besonders drückende bezeichnet worden. So lange wir in einem sehr großen Bundesstaate noch das Brot und das Fleisch besteuern, haben wir kein Recht, die Salzsteuer auf diese Weise zu brandmarken, als wäre es gerade ein Mangel an Pflichtgefühl, daß die Regierungen sie nicht längst aufgehoben haben. So lange Sie von dem armen Manne 15—30 Silbergroschen Klassensteuer in den letzten Stufen nehmen, kann ich Ihnen das Recht nicht einräumen, die Salzsteuer so darzustellen, als ob sie die aller schlechteste sei, als ob es gewissermaßen eine Schmach für die Regierung wäre, sie noch weiter bestehen zu lassen. Man muß sich überhaupt, wenn man den Staat ernstlich will, und wenn man in sich das Gefühl der staatlichen Verantwortlichkeit hat, hüten, von irgend einer Steuer, die man heute noch nicht entbehren kann, mit dieser, ich kann wohl sagen, Maßlosigkeit zu sprechen, als wenn es eine ungerechte Bedrückung wäre, daß sie überhaupt noch gezahlt wird. Die Steuern sind alle unangenehm, alle lästig, oder es macht mir den Eindruck, so oft wir über eine Steuer verhandeln, ob sie abgeschafft oder eingeführt werden soll, ist gerade immer die, welche das Reich hat oder braucht, gerade diejenige, welche die allerdrückendste ist. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, daß doch jeder, der einen solchen Antrag stellt, sich von dem Verantwortlichkeitsgefühl für die Fortexistenz unserer mit Mühe begründeten Reichsinstitutionen und deren Befestigung durchbringen und es nicht allein den Regierungen

überlassen möge, Abhilfen zu suchen, der Reichsvertretung aber allein das Recht vindizieren zu tabeln, wegzuschneiden. Von einem solchen Antrag, wie der zuerst gestellte, der bloß auf den Wegfall einer wesentlichen Steuer ohne Vorschlag irgend eines Ersatzes gestellt wurde — wundere ich mich nicht, unter dem alle Elemente zu sehen, die ich vorher centrifugale Elemente nannte, solche, denen wenigstens eine Befestigung des Reiches nicht wünschenswert ist. Diese darunter zu sehen, habe ich mich nicht gewundert; aber, wenn ich die eifrigsten, hingebendsten Mitarbeiter an dem Zustandekommen, an der Befestigung des Reiches mit unterschrieben gefunden habe, so habe ich mir gesagt: uns fehlt noch in einem für mich schmerzlichen Maße das Gefühl der staatlichen Verantwortlichkeit in unserer Gesamtvertretung!

Daß die Steuern jedem Wähler unangenehm sind, liegt auf der Hand, daß ihm Jeder angenehm ist, jeder Abgeordnete, der sagt: Du zahlst eigentlich zu viel und ich bin der Mann, der Dir eine Steuererleichterung verschafft! ist ohne Zweifel, aber ob es mit der politischen Verantwortlichkeit, die ich Jedem in diesem Saale in demselben Maße wie ich sie fühle, wünsche, verträglich ist, dieses Moment so sehr in den Vordergrund zu stellen und sich nicht zu fragen, welche Folgen für die Gesamtheit daraus entstehen, dafür die Verantwortlichkeit der Regierung zu überlassen, das gebe ich Ihnen anheim zu bedenken. Ich glaube, meine Herren, daß die Schmeichelei dem Wähler gegenüber, daß die Schmeichelei den unteren Klassen gegenüber von mancher Seite übertrieben wird, und daß Sie mit Versprechungen freigebig sind, die Sie nicht halten können, weder hier, noch wenn Sie an meiner Stelle stehen.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts ebenso wie ich, haben es als etwas Wünschenswertes bezeichnet, daß die Regierung in die Lage komme, auf die Salzsteuer zu verzichten. Nur möchte ich Sie bitten, einem Reichskanzler nicht zuzumuten, daß er, so lange er es hindern kann, auf feststehende Reichseinnahmen verzichtet und sich dafür mehr oder weniger milde Beiträge der einzelnen Regierungen anweisen läßt.“

Der Hoyerbed'sche Antrag wurde der Statsgruppe zur Vorberatung überwiesen. In der Sitzung vom 3. Juni stand die Beratung über die Salzsteuer auf der Tagesordnung. Die liberalen und konservativen Anträge wurden wiederholt, aber alle abgelehnt, mit Ausnahme der Hoyerbed'schen Resolution, daß die Salzsteuer, sobald die Finanzlage es gestatte, ganz aufgehoben werden soll.

Zu den von der Reichsverfassung gewährleisteten Rechten des

Reichstages gehört auch das, Petitionen entgegen zu nehmen. Diesem Rechte entspricht dann wiederum die Befugnis der Deutschen, Petitionen an den Reichstag zu richten. Im allgemeinen gebrauchen die Deutschen ihr Petitionsrecht noch mit anerkennungswerter Rückhaltung. Denn es entfallen auf hunderttausend Deutsche durchschnittlich kaum fünf Petitionen, während doch anzunehmen ist, daß unter einer solchen Anzahl doch gar manche sind, die allerei auf dem Herzen haben. Stellt man sich aber an die Stelle des Reichstags, so bilden zweitausend Petitionen, wenn sie irgend berücksichtigt werden sollen, schon einen Flußstrom, der den ganzen Reichstag zu ersäufen drohen würde, hätte man ihm nicht glücklich einen Damm gezogen. Diesen Damm bildet die Petitions-Kommission. Die Aufgabe dieser Kommission besteht gegenüber dem andrängenden unendlichen Material natürlich vor allen Dingen darin, es so viel wie möglich zurückzuweisen. Bei einem Teil der eingehenden Petitionen fällt dies auch in der That nicht schwer, sie haben allerhand formelle Mängel, fallen außerhalb der Kompetenz, führen nicht den Nachweis erschöpften Instanzenzuges u. dergl. m. In eine ganze Menge der einlaufenden Petitionen trägt ihre Abstammung von Wahnsinnigen, die ja bekanntlich einen besonderen Trieb zu schriftlichen Eingaben verspüren, deutlich an der Stirne geschrieben, so daß die Petitionskommissionen füglich eine Abteilung für Wahnsinnige errichten könnte. Allein von diesem allen abgesehen, bleibt noch eine solche Menge formell zulässiger Petitionen übrig, daß der Reichstag seine ganze Zeit mit deren Erledigung zubringen könnte. Es ist nun die Aufgabe der Petitionskommission, unter den Einläufen die wenigen auszusuchen, die vor das Plenum des Reichstages gebracht werden sollen, während der Rest mit thunlichst guter Manier vom Tische geschoben wird. Es wäre interessant, zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen bei dieser Auswahl von der Petitionskommission des Reichstages bis jetzt verfahren worden ist. Ein festes System scheint sich jedoch noch nicht herangebildet zu haben. Was soll unter den um den Vorzug rivalisierenden Petitionen den Ausschlag geben, die Wichtigkeit der Petition für die Allgemeinheit, oder sind es gerade die individuellen Interessen, welche hier vor allem zur Geltung zu kommen haben? Im allgemeinen erklären sich die Parlamente mit Entschiedenheit gegen ein Verfahren, welches die Petitionskommission als die geöffnete Thür betrachtet, durch die jeder aus der ganzen Bevölkerung nach Willkür eine große, prinzipielle Frage in den Reichstag schleudern kann. Nicht nur die begrenzte Zeit des Reichstags widersetzt sich dem, sondern auch schon in der Auswahl der Fragen, mit denen er sich beschäftigt, muß eine gewisse Methode herrschen,

die durch eine hineingeschneite Petition oder auch Duzende von solchen nicht verkehrt werden darf. Wie sorgfältig prüft jede ernsthafte Fraktion die Fragen, die sie vor den Reichstag bringen will, wie untersucht sie die ganze politische und geschäftliche Konstellation, um sich zu versichern, daß ein bezüglicher Antrag sich derselben anfügt, und wie streng ist mit Recht regelmäßig ihre Kritik gegen alles, was die Verhandlungen des Plenums aus der Bahn bringen könnte, in der man sie geleitet wünscht. Und nun soll es dem Einfall eines Einzelnen gestattet sein, das Resultat von soviel Zurückhaltung, Ueberlegung und Selbstkritik ohne weiteres umzuwerfen.

Zu Betrachtungen dieser Art führte der Petitioneneinlauf in der sog. Jesuitenfrage, die im Mai und Juni 1872 die Petitionskommission des Reichstages beschäftigte, und mit der das Plenum sich sehr bald zu befassen hatte.

Zweifellos war die Jesuitenfrage und was mit ihr zusammenhängt, eine der wichtigsten Angelegenheiten in der damaligen Lage der deutschen Verhältnisse. Daß man aber den Weg, auf welchem diese Angelegenheit nun vor das Haus kommen sollte, zuerst nicht als einen besonders glücklichen betrachtete, war nach dem oben Angeführten erklärlich. „Schon die Art des Eintretens in das Haus bringt, so sagte man, die Entscheidung dieser so principiell wichtigen Frage auf das Niveau einer Art von Gelegenheitsdebatte herunter. Weiter aber handelt es sich bei so ernstesten Angelegenheiten, wenn sie zu einem glücklichen Ende geführt werden sollen, doch darum, sie in ihrem Zusammenhang zu erfassen und sie unter dem Gesichtspunkt, welcher der geeignetste ist, zur Verhandlung zu stellen, nicht unter dem, der irgend einem Bittsteller wichtig oder interessant erschienen ist. Es ist durchaus nicht gestattet, eine Debatte anzuregen mit dem Gedanken, dieselbe nach einigen Hin- und Herreden wieder effektivlos fallen zu lassen. Ein solcher erfolgloser Kraftaufwand ist nicht nur nutzlos, sondern mehrerenteils geradezu schädlich. Zur Einbringung principieller Fragen im Reichstag wählt die Nation ihre Abgeordneten und mit deren Initiative sollte man sich in dieser Richtung begnügen. Das Recht der Petition findet seine befugte Anwendung, wenn es sich um Kränkung des garantierten Rechts eines Einzelnen handelt. Es ist klar, daß der verkehrte Gebrauch des Petitionsrechtes zur Anregung von Principienfragen weder den Verhandlungen des Reichstags noch dem berechtigten Gebrauche des Petitionsrechtes, dem es gleichsam Licht und Luft nimmt, nützlich ist.“ Die Beratung des Reichs über die Jesuitenfrage erhob sich nun allerdings weit über eine Gelegenheitsdebatte.

In die Session von 1872 fiel die Zurückweisung des Kardinals Hohenlohe als deutschen Botschafters seitens der römischen Kurie. Graf Arnim, welcher zuletzt den Gesandtschaftsposten bei Pius bekleidet hatte, war zuerst Vertreter Preußens, dann des Norddeutschen Bundes. Bekanntlich wurde derselbe im Jahre 1871 bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich verwendet. In seiner Abwesenheit übernahm der bayrische Gesandte, Graf Tauffkirchen, die Geschäfte der norddeutschen Gesandtschaft. Als Graf Arnim am 21. März 1872 dem Papste sein Abberufungsschreiben überreichte, weil er zum deutschen Botschafter in Paris ernannt war, meldete er zugleich dem Kardinal Antonelli den Legationssekretär von Derenthall als preußischen Geschäftsträger an, und da dieser gerade damals erkrankt war, stellte er dem Kardinal den Legationssekretär Stumm als dessen Stellvertreter vor. Dieser funktionierte bis zum 4. April, an welchem Tage Derenthall die Geschäfte übernahm. Diesen unfertigen Gesandtschaftszuständen wollte der Plan Bismarcks ein Ende machen. Eine Botschaft des Deutschen Reiches sollte beim Papste errichtet werden und kein anderer sollte der erste Inhaber dieses Postens sein, als der Kardinal Prinz Gustav zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, der jüngere Bruder des in Preußen ansässigen Herzogs Viktor von Ratibor und des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe, des früheren bayrischen Ministerpräsidenten.

Die Regierung des deutschen Kaisers durfte ihrerseits dem Kardinal Prinzen zu Hohenlohe ihr volles Vertrauen für die wichtige Stellung schenken, weil derselbe ebenso wie die Treue gegen die Kirche von jeher auch ein warmes Herz für Deutschland bewährt hatte. Die Berufung des Prinzen zum Vertrauensmann beim päpstlichen Stuhl sollte hiernach ein Schritt der Versöhnlichkeit sein. Katholische Prälaten gab es schon früher mehrfach als Gesandte beim Papst. Auch unter Friedrich dem Großen wurden die preußischen Geschäfte bei der Kurie durch Prälaten besorgt. Trotz allem erfolgte auf die Anfrage, ob die Wahl des Prinzen zum Botschafter des Deutschen Reiches dem Papste angenehm sei, die Antwort: der Papst könne dem Kardinal nicht gestatten, ein solches Amt zu übernehmen.

„Ich bin seit ziemlich 10 Jahren jetzt auswärtiger Minister, ich bin seit 21 Jahren in den Geschäften der höheren Diplomatie thätig, und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, es ist der einzige und erste Fall, den ich erlebt, daß eine solche Anfrage verneinend beantwortet wird. Ich habe schon öfters erlebt, daß Bedenken ausgesprochen sind gegen Gesandte, die bereits längere Zeit fungiert hatten, daß ein

Hof vertraulicher Weise den Wunsch ausgesprochen hat, es möge ein Wechsel in der Person erfolgen, dann aber hatte dieser Hof eine mehrjährige Erfahrung im diplomatischen Verkehr mit dem Gesandten hinter sich, hatte die Überzeugung, daß diese Persönlichkeit zur Sicherung der von dem Hofe gewünschten guten Beziehungen nicht geeignet sei und äußerte sich im eigenhändigen Schreiben von Souverän zu Souverän in vertraulichster Weise, mit Erörterungen, warum dies geschehe — und nur immer vorsichtig, selten in bestimmter Forderung. Es ist in der neuesten Zeit ein recht flagrantes Beispiel vorgekommen, daß die Abberufung eines Gesandten gefordert wurde — aber die Versagung eines neu zu ernennenden ist mir nicht erinnerlich.“

Das war der Kommentar des Fürsten Bismarck zu der päpstlichen Zurückweisung, den er am 14. Mai 1872 im Reichstage gab. Er sagte darin weiter: nicht in der Erwartung, daß es einem Gesandten des Deutschen Reiches nach der jetzt in der katholischen Kirche maßgebenden Stimmung durch Überredungskünste gelingen könnte, eine Änderung in der vom Papste zu den weltlichen Dingen principiell genommenen Stellung zu bewirken, habe er an die Vertretung des Reiches durch den Prinzen Hohenlohe gedacht, sondern es habe sich nur darum gehandelt, die Kurie besser über die Intentionen der deutschen Regierung aufzuklären und nur überhaupt einen Verkehr herzustellen, in Formen, in welchen unnötige Reibungen vermieden würden. „Ein Gesandter ist wesentlich nur das Gefäß, welches durch die Instruktionen seines Souveräns gefüllt, erst seinen vollen Wert bekommt, daß aber dieses Gefäß ein angenehmes, willkommenes sei, ein solches, welches nach seiner Beschaffenheit, wie man von alten Krystallen sagte, Gift oder Galle nicht in sich aufnehmen kann, ohne es sofort anzuzeigen, das ist allerdings wünschenswert in so delikaten Beziehungen, wie diese sind.“

In der denkwürdigen Rede über die Hohenlohesche Angelegenheit bezeichnete der Reichskanzler die Aufgabe der Reichsregierung zu den kirchlichen Fragen in kurzen, aber bestimmten Andeutungen: nicht auf dem Wege eines Konkordats könne nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich verkündeten Glaubenssätzen der katholischen Kirche die Regelung der kirchlichen Fragen erfolgen, ohne daß die weltliche Macht sich in einer Weise verleugnen müßte, die das Deutsche Reich für sich nicht annehmen könne; den Weg nach Kanossa werde die deutsche Reichsregierung nicht gehen. Aber niemand könne sich verhehlen, daß die Lage und Stimmung innerhalb des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des konfessionellen Friedens eine geteilte sei; die Regierungen des Deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katho-

lischen, wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Wegen, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustande in einen annehmlicheren zu gelangen. Es werde dies schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genötigt sein würden, die Beihülfe des Reichstags in Anspruch zu nehmen. Diese Gesetzgebung werde in einer für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden, in der zurückhaltendsten zartesten Weise vorzugehen haben. „Das aber kann ich versichern,“ fügte der Reichskanzler hinzu, „daß wir gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber die volle, einheitliche Souveränität mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden, und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Mehrheit beider Konfessionen sicher sind. Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die der Gesetzgebung und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von ihnen.“

Unmittelbar nach der Debatte über den Botschafterposten im Vatikan folgte am 15. und 16. Mai das Vorspiel zu der großen Aktion gegen die Jesuiten. Es waren beim Reichstage viele Petitionen eingegangen, welche teils für, teils wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland gerichtet waren. Die Petitionskommission des Reichstages hatte am 7. und 8. Mai diese Petitionen ihrer Beratung unterzogen. Der Reichstag beschäftigte sich damit am 15. Mai. Die Verteidiger der antijesuitischen Petitionen wiesen darauf hin, daß die Erregung der öffentlichen Meinung gegen den Jesuitenorden vor allem ein Ausdruck der tiefen Besorgnis sei, welche seit dem vatikanischen Konzil alle Völker in Bezug auf die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat erfülle — daß im Zusammenhange des Kampfes gegen die Übergriffe der geistlichen Gewalt die allgemeine Beachtung sich vorzugsweise auf den Jesuitenorden richte, dessen Einfluß und Geist bei den bedeutenden Entscheidungen des Konzils und der dadurch angebahnten Entwicklung vorzugsweise maßgebend war. Die verletzte öffentliche Meinung suche eine Befriedigung zunächst in dem Einschreiten gegen die Jesuiten, welche als die Urheber des vorhandenen und noch drohenden Zwiespalts zu gelten hätten, in einem unmittelbaren Einschreiten gegen

die Niederlassung und die Wirksamkeit derselben im Bereiche der deutschen Staatsgewalt.

Die Beratungen nahmen unter dem maßgebenden Einflusse der konservativen Partei eine Wendung, wonach das Gewicht der Entscheidung nicht ausschließlich auf die Frage der Jesuiten, sondern auf die Fürsorge für den inneren Frieden und die Wahrung der Rechte des Staates gegen geistliche Übergriffe im allgemeinen gelegt wurde. Der Reichskanzler wurde aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität des Glaubensbekenntnisses und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmern ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sichern solle. Daneben wurde die Vorlegung eines Gesetzentwurfes in Aussicht genommen, durch welchen die rechtliche Stellung der religiösen Orden, der Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassungen und deren Bedingungen geregelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe gestellt werden sollte. Die verbündeten Regierungen hatten sich über diese Anträge bei der Beratung selbst nicht geäußert, weil eine vorherige Verständigung unter ihnen noch nicht hatte stattfinden können. In dieser Rundgebung des Reichstages sahen die Regierungen gern den entschiedenen Ausdruck des Einverständnisses mit den kurz zuvor von dem Reichskanzler bezeichneten Zielen der Reichspolitik. Sie mußten sich aber überzeugen, daß es bei der vorgeschrittenen Zeit und bei dem bevorstehenden Ablauf der Session ganz unmöglich sein würde, die Regelung aller derjenigen Fragen gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen, die in dem Reichstagsbeschlusse enthalten waren. Wohl aber glaubten sie, daß die Zeit noch hinreiche, um einen Gesetzentwurf vorzubereiten, dazu bestimmt, die rechtliche Regelung der Frage über den Orden der Jesuiten anzubahnen. Der vorgelegte Gesetzentwurf lautete dahin:

„Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat (Heimatsrecht) besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizei-Behörde untersagt werden.“

Fürst Bismarck nahm an den Verhandlungen im Reichstage nicht teil. Er war sogar während der ganzen Zeit von Berlin abwesend. Wohl aber begründete der wirkliche geheime Oberregierungsrat Wagener als Reichstagsabgeordneter das Vorgehen der Regierungen

Die Notwendigkeit des schleunigen Vorgehens gegen die Jesuiten wurde bei der ersten Lesung von allen Parteien außer der Centripartei und einem Teil der Fortschrittspartei anerkannt und demgemäß

beschlossen, ohne vorgängige Kommissionsberatung zur zweiten Lesung im Reichstage selbst zu schreiten. Doch hatten sich bereits in der ersten Lesung mehrfach Stimmen erhoben, welche den Entwurf der Regierungen als zu mild und zu unbestimmt erklärten. In der Zwischenzeit von der ersten Lesung (am 14. J.) bis zur zweiten Lesung (am 17. J.) fanden vertrauliche Beratungen zwischen den verschiedenen Parteien des Reichstags statt, welche zur Vereinbarung eines andern Entwurfes führten. Der Entwurf des Reichstages erhielt folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist unter sagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.

Dieser Entwurf wurde in der zweiten Beratung mit 183 gegen 101 Stimmen angenommen; gegen denselben stimmten nur die ultramontane Partei, die Polen, ein Teil der Fortschrittspartei und einzelne Mitglieder der Mittelparteien. Dasselbe Verhältnis stellte sich in der letzten Lesung heraus, worauf der Bundesrat seinerseits beschloß, dem veränderten Entwürfe die Zustimmung zu erteilen.

In den Parteiverhältnissen trat während der dritten Session der ersten Legislaturperiode eine bedeutungsvolle Erscheinung ein. Um den Ausbau des Reiches in Angriff zu nehmen, und um zu verhindern, daß die auf dem Schlachtfelde errungene Einheit durch einen Stillstand der inneren Politik wieder in Zweifel gestellt werde, hatte die Reichsregierung notwendig der parlamentarischen Mitarbeit einer deutschgesinnten Majorität bedurft. Sie fand dieselbe nicht in dem Grade bei den Konservativen, als bei den Nationalliberalen, und war deshalb gezwungen, die Arbeit beim Ausbau und bei Befestigung des Reiches mit dieser Partei in Angriff zu nehmen. Daß die Zurückhaltung resp. die Gegnerschaft der Konservativen auf die Richtung, die dieser Ausbau nahm, nicht ohne Einfluß bleiben konnte, liegt auf der Hand; die Regierung würde

überhaupt keine Majorität im Reichstage erlangt haben, wenn sie dieser Unterstützung durch die liberale Partei nicht hätte Rechnung tragen wollen. Die Entfremdung gegen den Fürsten Bismarck hatte bei den Führern der Konservativen vielleicht schon im Jahre 1866 in Prag begonnen, als eine konservative Deputation dem Streben des damaligen Ministerpräsidenten, den inneren Konflikt bei der Rückkehr nach Berlin zu schließen, durch den Versuch einer Einwirkung auf den König entgegentrat und bei gewissen Stimmungen des hohen Herrn auch Anklänge fand, obschon die Deputation nicht anzugeben wußte, welche Gestaltung der zukünftigen Entwicklung Deutschlands ihr nach den Ereignissen des Jahres 1866 vorschwebte, wenn bei der Heimkehr des siegreichen Heeres der seit bald sechs Jahren schwebende Konflikt unverändert fortgesponnen werden sollte. Ob die Gegnerschaft gegen die Regierungspolitik, welche in den letzten sechsziger Jahren bei den Konservativen öffentlich zum Ausbruch kam, (z. B. in den Kämpfen um den hannoverschen Provinzialfonds und Ähnliches) an die Prager Vorgänge und an die Indemnitäts-Wendung in der Thronrede in bewußter Weise anknüpfte, lassen wir dahingestellt sein; jedenfalls waren die Angriffe gegen den Ministerpräsidenten schon damals lebhafter als mit freundlichen Beziehungen der konservativen Fraktion und mit deren Unterstützung verträglich war. Nach dem französischen Kriege, beispielsweise bei Gelegenheit des Schulaufsichtsgesetzes, stiegen die Angriffe, welche von konservativer Seite gegen den Ministerpräsidenten gerichtet wurden, zu einer Schärfe, die zum vollständigen Abbruch des persönlichen Verkehrs zwischen dem Fürsten Bismarck und seinen früheren Freunden führte. Die Stimmung und die Absichten der konservativen Führer kennzeichneten sich später (1875) durch ihren Niederschlag in den bekannten Vera-Artikeln der Rathusius'schen „Kreuzzeitung“, in der bekannten Demonstration der Deklaranten und schließlich am schärfsten in der „Reichsglocke“ und dem Verhalten ihrer Freunde und Mitarbeiter. Letztere gehörten fast ausschließlich der konservativen Fraktion an, soweit sie nicht zu Hofreisen und zu dem damaligen Hausministerium in Beziehung standen; sie bemühten sich während des Präsidiums des Grafen Roon, diesen von seinem Freunde, dem Ministerpräsidenten zu trennen und letzteren auch unmittelbar bei Sr. Majestät dem Könige als einen „Gegner der Armee“ zu verdächtigen. Daß das Vakuum, welches die Konservativen seit dem französischen Krieg zwischen sich und ihrem früheren Mitarbeiter, dem Reichskanzler, ließen, von der liberalen Seite bereitwilligst ausgefüllt wurde, war nicht zu verwundern, und die Folge bestand darin, daß liberale Einflüsse in der Gesetzgebung, durch welche das Reich befestigt und ausgebaut wurde,

das Uebergewicht hatten. Konservative Einflüsse konnten sich nicht geltend machen, so lange die konservative Partei dem leitenden Staatsmanne ihre Mitwirkung versagte und ihn mit der leidenschaftlichen Schärfe bekämpfte, von welcher die Haltung beim Schulgesetze u. s. w. Zeugnis ablegte. Das Bedürfnis der maßgebenden Führer der Konservativen, in der Besetzung des Kanzlerpostens einen Wechsel herbeizuführen, ist seit jener Zeit mehr als einmal zu Tage getreten und hat seine Befriedigung endlich im Jahre 1890 gefunden.

Während der Reichstagsession von 1872 trat die Trennung der Altkonservativen und Neukonservativen, welche thatsächlich schon längere Zeit bestanden hatte, auch äußerlich durch das Programm der Neukonservativen hervor, welches den folgenden Wortlaut hatte:

1) „Im Hinblick auf die immer tiefer greifenden Tagesfragen, die ungelöst und falsch behandelt, Staat, Kirche und Gesellschaft zu erschüttern drohen, hält sich die konservative Partei des Reichstages für verpflichtet, die Grundsätze klar zu legen, nach denen sie wie bisher so in Zukunft im neuen Deutschen Reiche Stellung genommen hat, resp. nehmen will.

Als politische Partei im Deutschen Reiche, hat sie deutsche Interessen zu vertreten, und erkennt es als Nothwendigkeit an, die gleichartigen Bestrebungen in allen deutschen Staaten in sich zu vereinigen.

Dieselbe wird nur dann gedeihlich zu wirken vermögen, wenn sie es als ihre Hauptaufgabe erkennt und wenn es ihr gelingt, auf einer festbestimmten Grundlage mit der Regierung zu stehen und mit ihr Hand in Hand in gegenseitigem Vertrauen zu handeln.

Auf der anderen Seite kann aber auch die Regierung des Rückhalts einer konservativen Partei um so weniger entbehren, als dieselbe für gewöhnlich nicht ohne und gegen die Majorität des Reichstages zu regieren vermag und ihr in Ermangelung einer festen Basis der staatlichen Entwicklung, die zur Sicherheit ihrer Zukunft notwendige Stetigkeit fehlen würde.

Diese Basis muß aber eben eine feste, d. h. eine solche sein, auf welche die Regierung sich verlassen und mit der sie in den bewegenden Fragen der Zeit mit Zuversicht und Vertrauen rechnen kann.

2) Die konservative Partei ist ihrem praktischen Grundgedanken nach die monarchisch-nationale Partei.

Als solche sieht sie in einer starken kaiserlichen Gewalt und in der weiteren staatlichen Ausbildung und Ausstattung des das deutsche Fürstentum, so wie den Staatsgedanken des Deutschen Reiches repräsentierenden Bundesrates die Bürgschaft für die Einheit des Reiches

und die gedeihliche Fortentwicklung und Selbständigkeit seiner Glieder. Demgemäß wird sie den Bestrebungen entgegentreten, welche einerseits auf die Herrschaft parlamentarischer Majoritäten hinielen und welche andererseits, im Gegensatz zu der eigenartigen Entwicklung der einzelnen deutschen Länder und Stämme, das Reich zum Einheitsstaat zu verkümmern trachten.

Mehr als irgendwo anders ist für das Deutsche Reich, der monarchische Gedanke identisch mit dem nationalen, und es ist deshalb eine tiefe Unwahrheit, wenn die Gegner des nationalen Gedankens sich als Vorkämpfer des monarchischen zu gebärden versuchen — und umgekehrt.

Gleichmäßig sind alle Tendenzen zu bekämpfen, welche die monarchische Einigung Deutschlands wieder zu zerreißen, oder der Staatsgewalt auswärtiger kirchlicher Mächte zu koordinieren oder zu substituieren gebenten.

3) Die aus diesen Grundgedanken sich ergebende Stellung den hervorragenden politischen Fragen gegenüber ist folgende:

Die Selbständigkeit des Reiches auf finanziellem Gebiete fordert eine so vollständige Ausstattung des Reichshaushalts durch Reichssteuern, daß derselbe von den direkten Zuschüssen der Einzelstaaten möglichst unabhängig wird. Es ist eine Forderung gerechter Steuerverteilung, an Stelle derjenigen Steuerauflagen, welche einseitig einzelne Klassen der Bevölkerung belasten, Objekte zur Besteuerung heranzuziehen, die für die indirekte Besteuerung als Genußmittel, oder in ihrer Bewegung im Verkehrsleben sich besonders eignen.

4) Nicht minder hängt die Behandlung der socialen Frage mit der Stärkung der monarchischen Gewalt und mit der nationalen Entwicklung Deutschlands zusammen, nicht allein, weil die Lösung nur im großen Maßstabe und durch den starken Arm einer den socialen Mächten überlegenen Regierung gelingen kann, sondern weil auch eine gesunde Entwicklung des Deutschen Reiches nur möglich bleibt, wenn dieselbe sich im Einklange mit den Bedürfnissen und den berechtigten Anforderungen der Masse des Volkes vollzieht.

5) Die Regelung dieser Verhältnisse erfordert daher gleichmäßige Rücksichtnahme auf die Interessen aller Berufs- und Erwerbszweige, deshalb Beseitigung der Ungleichheit, welche für den Grundbesitz, das landwirtschaftliche Gewerbe und die produktive Arbeit aus der bestehenden Gesetzgebung hervorgegangen ist, und zwar alles dies unter dem Gesichtspunkte, die Staatsidee und das öffentliche Wohl gegenüber der individuellen Freiheit und dem egoistischen Interesse entschiedener zur Geltung zu bringen.

6) Es folgt daraus ferner die nachdrückliche Bekämpfung aller socialen Bestrebungen, welche sich nicht auf der Basis der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung, oder im Gegensatz gegen die Rationalität vollziehen wollen.

Die Arbeiterbewegung insbesondere erfordert das Eingreifen der Staatsgewalt, um die Geltendmachung berechtigter Interessen des Arbeiterstandes in gesetzliche Bahnen zu lenken. Hierzu bedarf es staatlicher Fürsorge für diejenigen Einrichtungen und korporativen Bildungen, welche geeignet sind, die materielle und geistige Lage des Arbeiterstandes zu sichern und zu fördern, — sowie der Schaffung staatlicher Organe, welche die Verhütung und Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf friedlichem Wege sich zur Aufgabe machen.

7) Für die Lösung der socialen Frage ist endlich selbsttendend die Mitwirkung der Kirche von hervorragender Bedeutung. — Hier ist der evangelischen sowohl, wie der katholischen ein weites Arbeitsfeld eröffnet, und von letzterer bereits eifrig in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen. Die evangelische Kirche aber wird dem Staate erst dann in vollem Maße Handreichung zu thun vermögen, wenn ihr die verheißene Selbständigkeit gewährt und sie dadurch in den Stand gesetzt und genötigt sein wird, sich auf sich selbst und die ihr innewohnenden geistigen und geistlichen Kräfte zu stützen.

8) Die praktische Aufgabe für diesen Zweck ist nicht Trennung von Kirche und Staat, welche überhaupt unmöglich ist, sondern Definierung und Regelung des Grenzgebiets, welche sobald als möglich auszuführen sind, weil die Voraussetzungen und Aussichten insbesondere für die evangelische Kirche mit jedem Jahre ungünstiger zu werden drohen.

Unter den jetzt gegebenen Verhältnissen empfiehlt es sich, für die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen die relative Selbständigkeit, sowie den bestehenden Rechts- und Bekenntnisstand der Provinzen zum Ausgangspunkt zu nehmen und für die Zusammenfassung des gesamten Kirchenwesens eine der Ausdehnung nach dem Reiche hin fähige Instanz zu schaffen, welche die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Kirche in föderativem Sinne garantiert und ein unabhängiges Organ, welches alle zwischen Staat und Kirche obschwebenden kirchenrechtlichen Fragen als Rechtsfragen zum Austrag bringt.“

Die „Prov. Corr.“ bemerkte zu diesem Programm:

„Das vorstehende Programm ist von den Mitgliedern der konservativen Partei des Reichstags fast ausnahmslos unterzeichnet worden und hat nicht minder innerhalb der konservativen Parteien der beiden Häuser des Landtages bereits zahlreiche entschiedene Zustimmung ge-

funden. Dasselbe hat einerseits eine große Bedeutung als Grundlage erneuter und fester Beziehungen der konservativen Partei zur Regierung, andererseits als Ausdruck einer tieferen politischen Gemeinschaft der konservativen Bestrebungen in Nord- und Süddeutschland.“

Die 4. Session der 1. Legislaturperiode erhielt durch die Thronrede vom 12. März 1873 die folgenden Aufgaben zugewiesen:

„Das Eigentumsverhältnis an den aus den Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten an die Reichsverwaltung übergegangenen Grundstücken bedarf der gesetzlichen Regelung, um die immer mehr hervortretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, welche von der über diesem Verhältnis ruhenden Unklarheit unzertrennlich sind.

Das deutsche Festungssystem erheischt eine Umgestaltung, welche, indem sie die Verteidigungsfähigkeit der großen Waffenplätze erhöht, den Verzicht auf die Erhaltung anderer Befestigungen gestattet. Die Ansprüche, welche den Invaliden aus dem letzten Kriege und deren Hinterbliebenen gesetzlich zustehen, erfordern Einrichtungen, welche Gewähr dafür leisten, daß die Deckung dieser Ansprüche aus der Kriegsentschädigung bestritten werden wird, ohne auf die regelmäßigen Einnahmen des Reichs zurückzugehen.

Der vor sechs Jahren für die Entwicklung der Kriegsmarine festgestellte, seiner Ausführung nahe gebrachte Plan wird in Betracht der seitdem eingetretenen Verhältnisse und gewonnenen Erfahrungen einer in Ihrer letzten Session auch von Ihnen angeregten Umgestaltung zu unterwerfen sein.

Ein allgemeines Militärgesetz ist in der Verfassung verheißen und durch die Erweiterung des deutschen Heeres zu einer Notwendigkeit geworden. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und der erprobten Einrichtungen der Armee, wird es der Wehrkraft der Nation die Ausbildung sichern, um welche uns das Ausland beneidet, und welche die Bürgerschaft dafür bietet, daß Deutschland sich in Frieden der Güter erfreue, die es auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiete erwirbt. Die Leistungen, welche vom Lande im Falle eines Krieges zu fordern, und die Grundsätze, nach welchen diese Leistungen zu vergüten sind, werden ebenfalls unter Beachtung der im letzten Kriege gemachten Erfahrungen neu und gleichmäßig zu ordnen sein.

Durch die Beschlüsse in Ihrer vorletzten Session haben Sie die äußere Lage der Reichsbeamten günstiger gestaltet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die damals von Ihnen verlangten und bereitwillig gewährten Bewilligungen nicht ausreichen, um das Einkommen der Beamten zu regeln, wie das öffentliche Interesse es erfordert. Dieselben Erfahrungen

erheischen mit gleicher Dringlichkeit eine Verbesserung des Einkommens der Offiziere und Unteroffiziere. Die günstige Lage der Einnahmen des Reichs wird es gestatten, diese Zwecke ohne Erhöhung der Matrilinearbeiträge zu erreichen. Um so mehr vertraue Ich, daß den Vorlagen, welche für diese Zwecke nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates Ihnen zugehen werden, Ihre Genehmigung nicht fehlen wird.

Die in ihrer Grundlage festgestellte Neugestaltung des deutschen Münzwesens soll durch einen Ihnen zugehenden Gesetzesentwurf ihren endgiltigen Abschluß erhalten.

Für die Beförderung von Paketen und Wertsendungen durch die Post wird Ihnen ein neuer Tarif vorgelegt werden, welcher den doppelten Zweck hat, die bestehenden Sätze wesentlich zu vereinfachen und in den meisten Fällen erheblich zu ermäßigen.

Infolge der, während Ihrer letzten Session über die Salzsteuer stattgefundenen Verhandlungen hat der Bundesrat eine eingehende Erörterung der Frage eingeleitet: auf welchem Wege die, bei Aufhebung dieser Steuer ausfallende Einnahme anderweit zu beschaffen sei. Diese Erörterung ist ihrem Abschluß nahe, und es wird ihr Ergebnis einen Gegenstand Ihrer Beratungen bilden.

Wenige Tage nach dem Schluß Ihrer letzten Session wurde mit Frankreich eine Uebereinkunft getroffen, welche die Fristen für die Zahlung des letzten Teiles der Kriegskosten-Entschädigung und im Zusammenhange damit, für die Räumung der von unseren Truppen besetzten Gebietssteile regelt. Die Ihnen über diese Uebereinkunft und deren Ausführung zu machenden Mitteilungen werden zeigen, daß Frankreich mit seinen Zahlungen den verabredeten Terminen weit voraus geeilt, und daß daher der Zeitpunkt gekommen ist, um die in dem vorjährigen Gesetze über die Kriegskosten-Entschädigung noch vorbehaltenen Fragen zu entscheiden. Auch über diese Fragen werden Ihnen Vorlagen gemacht werden.

Das von Mir im vergangenen Jahre an dieser Stelle ausgesprochene Vertrauen auf eine Entwicklung der inneren Zustände Frankreichs im Sinne der Beruhigung und der wirtschaftlichen Fortschritte ist nicht getäuscht worden. Ich begründe hierauf die Hoffnung, daß der Augenblick nicht mehr fern sein werde, wo die vollständige Abwicklung unserer finanziellen Auseinandersetzung mit der französischen Regierung die gänzliche Räumung des französischen Gebietes früher, als in Aussicht genommen war, herbeiführen wird.“

Die Hoffnung, welche der deutsche Kaiser bei der Eröffnung des Reichstages am 12. März ausgesprochen, daß der Augenblick nicht mehr fern sein werde, wo die vollständige Abwicklung unserer finanziellen Auseinandersetzung mit der französischen Regierung die gänzliche Räumung des französischen Gebietes, früher als in Aussicht genommen war, herbeiführen werde, — diese Hoffnung ging über jede Erwartung rasch in Erfüllung. Drei Tage nach dieser Ankündigung, am 15. März, wurde zwischen dem Reichskanzler Fürsten Bismarck namens des Kaisers von Deutschland und dem französischen Botschafter Vicomte von Gontaud-Biron namens des Präsidenten der französischen Republik eine neue Uebereinkunft abgeschlossen, durch welche die vollständige Erfüllung des Friedenswerkes zwischen Deutschland und Frankreich in unmittelbare Nähe gerückt war.

Das letzte Abkommen mit Frankreich war am 29. Juni 1872 zu Versailles geschlossen worden. Es handelte sich damals, nachdem bis zum 1. Mai v. J. zwei von den fünf Milliarden abgezahlt waren, um eine Vereinbarung wegen der rückständigen drei Milliarden, über welche in dem Friedensvertrage nur bestimmt war, daß sie zum 2. März 1874 zahlbar sein sollten.

Die Absichten Frankreichs bei den vorjährigen Verhandlungen waren dahin gerichtet, einerseits eine rasche Befreiung des Landes von der deutschen Okkupation zu erreichen, andererseits dem Kredit Frankreichs die Aufbringung der gewaltigen Summe, um die es sich handelte, teils durch einen sofortigen Beginn der weiteren Zahlungen, teils durch eine Hinausschiebung der Schlußzahlung zu erleichtern.

Es war durch diese Vereinbarung im Vergleich mit den ursprünglichen Friedensbestimmungen die Zahlung der dritten Milliarde erheblich beschleunigt, für die Zahlung der vierten Milliarde der alte Termin (1. März 1874) festgehalten, die Zahlung der fünften Milliarde um ein Jahr (zum 1. März 1875) hinausgerückt, vorbehaltlich der Beschleunigung durch finanzielle Bürgschaften.

Durch die neue Uebereinkunft dagegen wurde der Termin zur wirklichen Zahlung der fünften Milliarde und damit der völligen Räumung des französischen Gebietes erheblich näher gerückt.

Im deutschen Reichstage, welchem die neue Uebereinkunft von dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck mitgeteilt worden war, gab der Abgeordnete Lasker in folgenden Worten dem Dank für die glückliche Führung der Verhandlungen mit Frankreich Ausdruck:

„Es ist allerdings deutsche Sitte, gegenüber einer vollendeten Thatsache, wie sie uns in dieser Konvention vorliegt, nicht viel Worte zu

machen. Nachdem aber heute ausnahmsweise eine Erörterung stattgefunden, will ich es mir nicht versagen, in schmucklosen Worten dem Leiter unserer auswärtigen Politik für die Geschicklichkeit, mit welcher er das Interesse des Reiches wahrgenommen, meine Anerkennung auszusprechen. Die in dieser Angelegenheit bewährte Umsicht ergab die Verbesserung unserer Beziehungen zu Frankreich und dieses Resultat ist kein geringes. Wir sehen, wie alle Parteien Frankreichs und dessen Regierung das Entgegenkommen der diesseitigen Regierung anerkennen, und ich glaube, daß die einzige abändernde Bestimmung, die einer früheren Räumung des französischen Gebiets, zugleich den Wünschen des deutschen Volkes entspricht. Diese Konzession ist so bedeutend, daß alle Parteien Frankreichs die Waffen für den Augenblick niederlegten, um ihre Anerkennung der französischen Regierung und damit indirekt auch der unsrigen auszusprechen. Die Regierung, der es gelungen ist, ein solches Abkommen herbeizuführen, hat sich durch den in der Leitung der Geschäfte bewiesenen Takt wohl verdient um das Vaterland gemacht."

Der Präsident des Reichstages Dr. Simson wies beim Schlusse der kurzen Erörterung darauf hin, daß der Reichstag mit hoher Befriedigung von der Uebereinkunft Kenntnis genommen habe.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck erwiderte hierauf:

„Darf ich einen Augenblick noch das Wort nehmen, um für die eben vernommene Aeußerung dem Herrn Präsidenten und dem Reichstage meinen Dank auszusprechen? Es giebt für einen Staatsbeamten keine höhere Befriedigung als die Anerkennung, die ihm von den Vertretern der Gesamtheit seiner Landsleute zu teil werden kann. Ein solcher Ausspruch ist für mich ein Sporn, eine Ermutigung, und ich kann sagen, eine Arznei den Schwächen gegenüber, mit denen ich kämpfe, wenn ich meinen Dienst thue.“

Als die Session im März begann, war noch der preussische Landtag versammelt; es galt, die kirchliche Gesetzgebung zum Abschluß zu bringen, deren Feststellung einen ungewöhnlich großen Aufwand parlamentarischer Arbeit und Kraft erforderte, deren Durchführung aber auf allen Seiten nicht bloß als eine preussische Angelegenheit, sondern nicht minder als eine Aufgabe von nationaler Bedeutung angesehen wurde. Deshalb wurde auch im Reichstag die Notwendigkeit des gleichzeitigen Tagens und einer Verständigung darüber mit dem preussischen Landtage bereitwillig anerkannt. Wenn hinterher vielfach die Meinung hervortrat, es wäre besser gewesen, den Reichstag erst später zu berufen, so war einerseits daran zu erinnern, daß der preussische Landtag erst am 20. Mai geschlossen werden konnte, und daß es nicht wohl anging, den

Reichstag bis dahin hinauszuschieben, andererseits aber, daß der Reichstag, obwohl seine Thätigkeit durch jenes gleichzeitige Tagen zunächst erheblich gehemmt war, doch schon im Laufe der ersten Wochen eine Reihe von wichtigen Vorlagen zum Abschluß brachte, teils in den ersten Vorberatungen erörterte und dadurch deren schließliche Erledigung förderte.

Unter anderem wurden einige schwierige Gesetzesarbeiten, über welche in früheren Jahren eine Verständigung nicht hatte erreicht werden können, wie in Betreff der Stellung der Reichstagsbeamten, ferner über das Eigentum der Reichsverwaltung an früheren Gebäuden der Einzelstaaten u., in jenem ersten Teile der Session zu befriedigender Vereinbarung gebracht, andere umfassendere Aufgaben gelangten nach erster allgemeiner Beratung zu näherer Prüfung in die dazu ernannten Kommissionen.

Als der Reichstag eröffnet wurde, kündigte Se. Majestät der Kaiser demselben umfassende Aufgaben in doppelter Richtung an, einerseits zur Befestigung und Ausbildung der durch die Reichsverfassung geschaffenen Institutionen, andererseits zur Ordnung und Regelung der durch einen großen Krieg herbeigeführten außerordentlichen Verhältnissen.

In beiden Beziehungen wurde in der That sehr Bedeutendes während dieser Session erreicht.

Die Entwicklung der nationalen Einheit und der gemeinsamen Wahrnehmung der Reichsinteressen erhielt auf wichtigen Gebieten neue Bürgschaften, vor allem durch den Abschluß der deutschen Münzgesetzgebung, durch die Gründung eines Reichs-Eisenbahnamtes und durch die festere Gestaltung des Reichs-Beamtenwesens. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs wurden mannigfache und zum Teil sehr bedeutende Fortschritte gesichert.

In Betreff der Aufgaben für die weitere Ordnung der durch den Krieg veranlaßten Verhältnisse bedarf es nur des Hinweises auf den Invalidenfonds, die Umgestaltung der deutschen Festungen, die Ausbildung der deutschen Marine, die Kriegsleistungen u., um die Bedeutung der Session auch in dieser Beziehung ins Licht zu stellen.

Die endgiltige Regelung der Verwendung und Verteilung der französischen Kriegskostenzahlung wurde unter Festhaltung der von vornherein aufgestellten leitenden Gesichtspunkte unter allseitigem Einverständnis durchgeführt, dabei war vor allem für die Sicherung der Wehrfähigkeit des Deutschen Reiches erhöhte Bürgschaft gegeben, gleichzeitig aber auf die Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Volkes Bedacht genommen worden.

Endlich genehmigte der Reichstag auch das Gesetz, durch welches der volle Eintritt Elsaß-Lothringens in das politische Leben Deutschlands geregelt wurde, ohne Bedenken und bekundete damit, daß er das Vertrauen der Regierung in Bezug auf eine hoffnungsvolle Entwicklung der Zustände in dem neuen Reichslande, sowie auch die Ueberzeugung teilte, daß die Teilnahme von Elsaß-Lothringen an der Reichsvertretung das beste Mittel sein werde, den geistigen Anschluß des Landes an Deutschland zu fördern.

Nur eine der Aufgaben, welche dem Reichstage gestellt werden mußte, eine der wichtigsten freilich, blieb unerledigt: das allgemeine Militärgesetz, welches in der Reichsverfassung verheißen und durch die Erweiterung des deutschen Heeres zu einer Notwendigkeit geworden, gelangte unter dem Einfluß der Reichstagsverhältnisse nicht mehr zur Beratung.

Die Reichsregierung hatte gewünscht und gehofft, mit der gegenwärtigen Reichsvertretung, welche vermöge des Geistes und Strebens ihrer Mehrheit sichere Bürgschaften einer bereitwilligen Verständigung über den weiteren Ausbau der Reichseinrichtungen gewährte, in der jetzigen, wie man annehmen durfte, letzten Session vor neuen Wahlen noch einige der bedeutendsten grundlegenden Arbeiten der Gesetzgebung durchführen zu können — und in den maßgebenden Kreisen des Reichstags selbst schien dieser Wunsch geteilt zu werden. Namentlich hielt man es für dringend wünschenswert, daß das umfassende Reichs-Militärgesetz, welches nach gleichmäßiger Durchführung der militärischen Einrichtungen als dauernde gesetzliche Grundlage der Bundes-Kriegsverfassung und des Bundes-Kriegs-Haushalts festgestellt werden sollte, noch in der jetzigen Reichstagsession beraten werde.

Nachdem sich die Vorberatungen dieses wichtigen Gesetzes innerhalb der Regierung und demzufolge die Vorlegung desselben einigermaßen verzögert hatte, wurden in dem Reichstage Zweifel und Bedenken laut, ob es möglich sein werde, diese umfassende Vorlage ohne eine ungewöhnliche Ausdehnung der Session zur Erledigung zu bringen.

Das Gesetz war allerdings am 13. Mai vorgelegt worden — und die Regierung hatte gehofft, daß in den nahezu sieben Wochen bis Ende Juni, bis wohin die Dauer der Session allseitig berechnet war, die Durchberatung des Gesetzes würde erfolgen können. Diese Hoffnung erschien gerechtfertigt durch die Erinnerung an den Verlauf ähnlicher bedeutsamer und denkwürdiger Arbeiten des norddeutschen und des deutschen Reichstages.

Die Voraussetzungen der Regierung stießen jedoch diesmal unerwartet auf ein starkes Widerstreben: es wurde geltend gemacht, daß eine sorgfältige Durchberatung des Militärgesetzes sich weit in den Juli hinein erstrecken würde, und vielfach trat die Neigung und das Verlangen hervor, die Arbeiten jetzt gänzlich abzubrechen und in einer Herbstsitzung wieder aufzunehmen. Seitens der Regierung sowohl, wie von gewichtigen Stellen im Reichstage selbst wurde eine solche Auskunft für sehr bedenklich erachtet, indem auf diese Weise die Erledigung dringender Aufgaben in's Ungewisse hinausgeschoben worden wäre.

Noch schwebten die Erörterungen über diese Frage, als unerwartet schon in den ersten Tagen des Juni Zustände im Reichstage eintraten, welche alle vorherigen Absichten und Berechnungen vereitelten. Nach dem Pfingstfeste war nicht die Hälfte der Abgeordneten zu den Arbeiten zurückgekehrt, und alle Bemühungen des Präsidiums und der Parteiführer vermochten zuerst nicht, eine notdürftig beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern heranzuziehen.

Diese überraschende und bedauerliche Erscheinung wurde im Reichstage selbst und von allen Freunden der nationalen Entwicklung sehr ernst aufgefaßt und empfunden; sie war weder durch eine ungewöhnlich lange Dauer der diesmaligen Reichstags-Sitzung an und für sich, noch weniger durch eine ungewöhnliche Last der Sommerhitze gerechtfertigt, — die einzige Erklärung war in der lang andauernden und erschöpfenden Wirksamkeit der verschiedenen parlamentarischen Versammlungen zu finden, welche seit vorigem Herbst in den einzelnen Staaten und im Reiche auf einander gefolgt waren, und an deren Arbeiten eine große, vielleicht allzugroße Zahl von Mitgliedern gleichmäßig beteiligt war.

Bei diesem Stande der Sache hielt die Reichsregierung es für ihre Pflicht, sich einer vertraulichen Verständigung über das, was im gemeinsamen Interesse zu thun war, nicht zu entziehen. Unter Leitung des Reichstags-Präsidiums fanden Besprechungen statt, zu welchen alle Fraktionen je zwei Vertrauensmänner entsandten und welchen auf ausdrückliche Einladung auch der Präsident des Reichskanzler-Amtes beiwohnte.

Aus diesen Beratungen ergab sich anscheinend eine allseitige Verständigung der hervorragenden Parteiführer des Reichstages darüber, welche Arbeiten und Vorlagen jedenfalls noch zur Durchberatung gelangen, welche dagegen, um die Geschäfte des Hauses in einer kurz bemessenen Zeit zum Abschluß bringen zu können, zurückgestellt werden sollten. Während hierbei in Betreff der Regierungsvorlagen vor Allem der Verzicht auf das Reichs-Militärgesetz in Aussicht genommen wurde,

sollten andererseits mehrere im Reichstage selbst angeregte Fragen, darunter auch das Preßgesetz, auf sich beruhen bleiben.

Die Reichsregierung glaubte zu einem derartigen Kompromiß entgegenkommend die Hand bieten zu dürfen, natürlich in der festen Voraussetzung, daß dasjenige, was unter Mitwirkung der bedeutendsten Parteiführer vertraulich vereinbart worden, von dem Reichstage selbst als allseitig bindend erachtet und gewissenhaft festgehalten werden würde.

In solcher Zuversicht allein konnte es der Reichskanzler auf sich nehmen, an Allerhöchster Stelle die Zustimmung zu der vertraulichen Vereinbarung zu befürworten; je schwerer der Verzicht auf die definitive Feststellung des Reichs-Militärgesetzes empfunden wurde, desto mehr Gewicht mußte der Reichskanzler auf die Bürgschaft legen, welche er in Bezug auf den gesamten Gang der Reichstagsgeschäfte auf Grund jener Verhandlungen übernehmen zu dürfen geglaubt hatte.

Eine weitere Folge des getroffenen Abkommens war, daß der Bundesrat unter der Fülle von Aufgaben, welche ihm oblagen, das Nötigste dem Nötigen, das Nötige dem bloß Nützlichen vorgehen lassen mußte. Die Zusage des Reichskanzlers, daß das Preßgesetz seitens des Bundesrats in kurzem zu weiteren Beratungen gelangen sollte, verlor selbstverständlich ihre bindende Bedeutung, nachdem durch eine vertrauliche Beratung die Preßfrage aus dem Rahmen der unmittelbar zu erledigenden Aufgaben ausgeschieden worden war.

Wenn nun der Reichstag trotzdem die Beratungen des Preßgesetzes wieder aufnahm, so war der Reichskanzler berechtigt, hierin vor Allem einen Bruch des vertraulichen Einverständnisses und eine Verletzung der Bürgschaften zu erkennen, zu deren Träger er sich im Vertrauen auf jene Verhandlungen gemacht hatte.

Am 16. Juni stand die Fortsetzung der zweiten Beratung des Wiedermann'schen Preßgesetzentwurfes und die erste Beratung des Windthorst'schen Notpreßgesetzes auf der Tagesordnung. Gegenüber einer Aeußerung des Abgeordneten Lasker, daß es sich um Anträge handle, in denen einmal auch von Rechten des Volkes die Rede sei, bemerkte Fürst Bismarck:

„Ich glaube, daß der Boden, auf dem ich mich bewegt habe, von dem Herrn Vorredner doch einigermaßen verschoben und nach seinem Bedarf zurecht gelegt worden ist, sonst würde er in keiner Weise in die Lage gekommen sein, mit einiger Entrüstung Anschuldigungen zurückzuweisen, die ich nicht erhoben habe. Es ist mir nicht eingefallen, den Reichstag des Mangels an Arbeitsamkeit anzuklagen oder behaupten zu wollen, daß die Regierungsvorlagen überall rechtzeitig erschienen wären.

Wenn auch manche früher hätten erscheinen können, namentlich das Militärgesetz, so ist doch wenigstens dieses noch rechtzeitig erschienen, um behandelt werden zu können, wie dies sich jetzt thatsächlich zeigt, indem Sie Ihre Zeit auszufüllen nichts Anderes haben, das, glaube ich, wird mir doch nicht bestritten werden können, und wenn es mir bestritten wird, so möchte ich, daß es mit rein sachlichen, diese Frage berührenden Gründen geschieht und nicht mit einer deklamatorischen Abschweifung auf die Frage: ob wir bereit sind, Volksrechte zu diskutieren oder nicht. Das sind Reden aus vergangener Zeit, die ich berechtigt bin, deklamatorische zu nennen.

Ich habe lange in Zeiten gelebt, wo Jeder, der etwas vorzubringen hatte, was gerade seiner Stellung, seinem Bedürfnis, seinen politischen Ansichten entsprach, sich ausschließlich die Stellung als Volksvertreter und als Volk vindizierte. Volksvertreter sind alle Herren, die hier sitzen, und zum Volke gehören wir alle, ich habe auch Volksrechte, zum Volke gehört auch Se. Majestät der Kaiser; wir Alle sind das Volk, nicht die Herren, die gewisse alte traditionell liberal genannte und nicht immer liberal seiende Ansprüche vertreten. Das verbitte ich mir, den Namen Volk als Vorrecht für eine Partei in Anspruch zu nehmen und mich davon auszuschließen. Der Herr Vorredner hat in einer rein sachlichen Debatte eine zwiespältige Stellung, eine Unterscheidung zwischen Regierung und Volk, zwischen Regierungsrechten und Volksrechten hervorgehoben. Es war ein Anklang an vergangene Zeiten darin. Ich sehe nicht ein, warum die einen Gesetze gerade das Verdienst haben sollen, Volksrechte zu betreffen, und die anderen nicht. Ich bleibe dabei, wir sind Alle Volk, und die Regierungen mit, und ich brauche mir nicht gefallen zu lassen, daß zu meinem Nachtheile aus dem Volke in seiner Masse die Regierungen ausgeschieden werden. Der Herr Vorredner hat gesagt: nachdem so viele Finanzgesetze beraten sind — also nachdem wir der Regierung so viele Summen bewilligt haben — hätten wir uns wohl auch mit den Volksrechten beschäftigen können. Wie? Sind denn die Finanzgesetze keine Volksgesetze? Ja, wenn sie es nicht wären, so hätten Sie Unrecht gethan, dieselben zu bewilligen! Ist die Verteidigung des deutschen Bodens kein Volksrecht? Ist die Herstellung und Sicherung von Festungen gegen feindlichen Ueberfall des Landes kein Volksrecht? Ist das Budgetrecht, das geordnete finanzielle Zustände im Deutschen Reiche herbeiführen soll, kein Volksrecht? Oder wollten Sie bloß die Angriffswaffen gegen die Regierung, das belagernde Element, wenn ich so sagen soll, gegen den jedesmaligen Stand der Regierung, für sich als Volksrechte vindizieren? Das meine Herren,

wäre eine Scheidung, die eine Fälschung der Situation sein würde, die ich nicht acceptieren kann, weil wir dabei ganz und gar zu kurz kämen. Diese Andeutung, für sich allein und für seine speciellen Bestrebungen etwas Volksthümliches im öffentlichen Eindrücke herzustellen und für die Regierungsbestrebungen demnächst etwas Volksfeindliches oder dem Volke Gleichgiltiges, — meine Herren, es ist eine subversive Tendenz, die darin liegt, und die ich allerdings von dem Herrn Abgeordneten, von der Fraktion, der er angehört, von seiner bisherigen Teilnahme an der Gründung und Befestigung des Reichs in keiner Weise erwartet habe, und die mich allerdings verlegt, indem ich mich diesem Ausgeschlossensein vom Volke, wie es in den Worten des Herrn Redners angedeutet lag, unmöglich unterwerfen kann.“

Diese Rede benutzte Windthorst, um dem Reichskanzler zu sagen, wenn ein Volksvertreter nicht einmal zu solchen Äußerungen berechtigt sei, wie Laßter sie gethan, wäre es richtiger, „daß die Boutique gleich geschlossen würde.“ Der Reichstag entschied sich dafür, daß zuerst das Notpreßgesetz und erst nach dessen eventueller Verwerfung der Biebermann'sche Entwurf zur Beratung kommen solle. Doch kam keiner von beiden mehr zu einer Beratung.

In Bezug auf die Anträge wegen Beseitigung des gleichzeitigen Tagens der Landtage mit dem Reichstage und wegen künftiger Berufung des Reichstages im Monat Oktober erklärte der Reichskanzler: „Ich habe nicht den Beruf, mich in eine Debatte einzumischen, die eigentlich nur darum sich handelt, die Wünsche des Reichstages festzustellen. Die Berufung ist eines derjenigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser zustehen, ein Recht, welches aber gerne so geübt werden wird, wie es den gesetzgebenden Körperschaften und namentlich dem Reichstage bequem ist. Ich wage auch nicht, das Feld der Kritik über die Frage zu betreten, inwieweit der Reichstag durch seine Geschäftsordnung und durch die Art seiner Verhandlungen seinerseits dazu beitragen könnte, eine bequemere Zeit zu ermöglichen, vielleicht die Verhandlungen abzukürzen; das liegt außerhalb meines Berufs. Eine Herabsetzung der Beschlußfähigkeit glaube ich, würde eher dahin wirken, die Vollzähligkeit des Reichstages sicherer zu stellen, als sie bisher ist, wenigstens wenn wir nach dem Beispiele Englands uns richten, wo 40 Mitglieder in der Lage sind, gültige Beschlüsse zu fassen, wo also jeder sich jetzt getrieben fühlt, zu erscheinen, damit nicht etwa die Vierzig, deren Zusammensetzung er nicht kennt, hinter dem Rücken der Anderen Beschlüsse fassen, deren Legalität nachher nicht mehr anfechtbar ist.“

Was die Wahl der Zeit anbetrifft, so kann ich nur soviel aus-

sprechen, daß ich die bisher wesentlich aus Gefälligkeit für die Einzelstaaten gewählte Zeit nicht für die richtige halte. Wir kommen in jedem Jahre in die unangenehme Lage, daß wir nicht fertig sind mit unseren Arbeiten, wenn die Jahreszeit und die Sonnenstrahlen mahnen, Berlin zu verlassen.

Daß die jetzige Zeit eine unrichtig gewählte ist, und daß der Reichstag zwischen den sämtlichen parlamentarischen Körperschaften in dieser Beziehung als eine Art von Aschenbrödel behandelt ist, dem zugeschoben wird, was der Landtag nicht mag — das ist eine Einrichtung, der ich mich, wenigstens so weit mein Einfluß reicht, nicht länger füge; es leidet meines Erachtens auch darunter die nationale reichsmäßige Entwicklung, wenn die einzelnen Länder und Landtage sich gewöhnen, die Reichseinrichtungen als ein Zubehör zu ihren Partikular-Einrichtungen zu betrachten, wenn sie sich nicht an den Gedanken gewöhnen, daß das Reich kein Anbau an das Gebäude der Einzelstaaten ist, sondern daß es die umfassende Wölbung ist, unter der die einzelnen Staaten in ihrer Gesamtheit wohnen, und die zu pflegen, die Aufgabe Aller ist. Meines Erachtens hat das Reich das Recht, sich diejenige Zeit zu wählen, die überhaupt für parlamentarische Versammlungen in großen Städten die geeignetste ist. Das ist der Winter. Welchen Teil des Winters man dazu wählen will, für welchen Teil des Winters die Wünsche in dieser Versammlung und im Bundesrate sich vorzugsweise entscheiden, das lasse ich dahingestellt.

In diesem Jahre habe ich, während der preußische Landtag hier saß, vielfach darauf gedrängt, daß der Reichstag früh genug berufen wurde und ich habe, da ich nicht der Meinung bin, daß der Reichstag ganz rücksichtslos gegen die Landtage verfahren soll, Anstand genommen, Sr. Majestät dem Kaiser zu raten, daß dies früher geschah, als es geschehen ist, weil von seiten der Vertreter der Einzelstaaten der entgegen-gesetzte Wunsch sehr stark accentuiert wurde. Aber wenn wir auch rechtzeitig zusammenberufen waren, so war es doch bei der heutigen Einrichtung in der That nicht möglich, zu der Zeit die notwendigen Vorlagen in hinreichendem Maße fertig zu stellen. Das Budget kann nicht wohl früher aufgestellt werden, als nach Einsicht der Abschlüsse des Vorjahres, nachdem man ein einigermaßen sicheres Urteil über die Resultate des Vorjahres gewonnen hat, was bekanntlich kaum unter drei Monaten nach Abschluß des vorigen Jahres möglich ist. Man würde also, wenn man in der Zeit der Zusammenkunft andere Einrichtungen trifft, vielleicht auch andere Einrichtungen im Beginn des Budgetjahres treffen müssen man würde es vielleicht um drei Monate zu verlegen haben, was seine

Schwierigkeit hat und viele Arbeit erfordert, aber doch nicht so viele Schwierigkeiten, wie es von denjenigen behauptet wird, denen die Arbeiten zur Last fallen, die damit verbunden sind. Ausführbar ist die Maßregel auch nach dem von mir eingeholten Zeugnisse des preussischen Finanzministers, der ja die umfassendste Arbeit dabei haben würde, sehr wohl, wenn es auch mit erheblichen Arbeiten verknüpft wäre.

Ich kann für meine Stellung zur Sache als Reichskanzler nur die Erklärung geben, daß wir die Wünsche des Reichstages im Bundesrat sorgfältig erwägen und daß ich deren Berücksichtigung Sr. Majestät dem Kaiser aufs Dringlichste und, wie ich glaube, mit Erfolg anraten werde, daß aber, wenn wir mit den Wünschen des Reichstages, auf dessen Konvenienz ich ja gerne Rücksicht nehme, einig sind, keine Rücksicht auf irgend eine partikulare Verfassungsbestimmung mich abhalten wird, Sr. Majestät dem Kaiser zu raten, zu der Zeit, über die wir einig sind, den Reichstag zu berufen. Mögen die Partikularverfassungen in der Richtung geändert werden, wenn es nötig ist! Das ist eine Aufforderung, die näher liegt, als daß die Institutionen des Reiches sich beugen sollen unter die Bedürfnisse der einzelnen Staaten."

Eine Hauptaufgabe des Reichstages war die Feststellung des Reichshaushalts von 1874, woran sich ein Nachtragsetat für 1873 und eine Reihe von allgemeinen Rechnungen und Uebersichten über Einnahme und Ausgabe der letzten Jahre knüpften. Die Beratung des Haushalts-Etats von 1874 eröffnete Delbrück am 26. Mai mit einer Uebersicht über die gesamte Finanzvorlage, wie sie sich aus der Zahlung der französischen Kriegsschädigung ergab. Die Gesamtsumme derselben, die Zinsen und örtlichen Kontributionen dazu gerechnet und den Betrag für die elsass-lothringischen Eisenbahnen abgerechnet, belief sich auf 1,395,545,865 Thlr. Nach Abzug der 1½ Milliarden oder 400 Millionen Thlr., welche durch Reichstagsbeschluß reserviert worden wären, und nach Abzug von anderen, gemeinsamen Ausgaben des Reiches im Betrag von : 55,399,816 Thlr. bliebe noch die Summe von 740,146,049 Thlr. übrig, welche zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zu verteilen sei. Was die reservierten 1½ Milliarden oder 400 Millionen Thlr. betreffe, so seien 187 Mill. für den Invalidenfonds, 72 Mill. zur Umgestaltung deutscher Festungen, 2,619,000 für Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und des Generalstabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, 37,519,587 für die Erweiterung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, 18,019,390 für außerordentliche Ausgaben in der Marineverwaltung, zusammen 317,157,977 Thlr., teils vom Reichstag schon bewilligt, teils erst be-

geht, wozu noch einige andere Posten im Betrag von etwa 15 Mill. hinzutämen.

Bei Beratung des Marineetats am 23. Juni sprach sich Moltke über die Kosten und die Bedeutung des längst projektierten Nordostseekanals dahin aus, daß die auf 50 bis 60 Millionen Thaler sich belaufenden Kosten des Kanals in keinem Verhältnis ständen zu dem pekuniären und militärischen Gewinn, welchen derselbe darböte. Der Kanal wäre nur einen Teil des Jahres für Handelsschiffe offen, und von dem Nutzen einer rascheren Herüberschaffung der Nordseeflotte in die Ostsee könne nur in beschränktem Maße die Rede sein, da Schiffe wie der „König Wilhelm“ in der Ostsee gar nicht zu gebrauchen seien. Wenn der Reichstag also geneigt sei, 50 bis 60 Millionen für militärische Zwecke zu verwenden, so solle er lieber eine zweite Flotte bauen. Im Zusammenhang mit dieser Beratung stand die dem Reichstag übergebene Denkschrift über die Entwicklung der kaiserlichen Marine und die sich ergebenden materiellen und finanziellen Folgerungen. Die Schrift enthielt einen vollständigen neuen Flottengründungsplan, dessen Erfordernisse für 1873 bis 1882 auf 72 Millionen Thlr. angeschlagen waren. Die außerordentlichen Ausgaben für 1873 und 1874 mit 18 Mill. Thlr. sollten, wie bereits angeführt worden ist, aus den reservierten $1\frac{1}{2}$ Milliarden genommen werden.

Die Beratung des Etats des Reichskanzleramtes brachte die Stellung der Regierung zum päpstlichen Stuhle zur Sprache. Der Abgeordnete Löwe beantragte die Streichung des Postens von 17,000 Thlrn. für die deutsche Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl und motivierte den Antrag damit, daß zu einer Besetzung dieser Stelle kein praktisches Bedürfnis vorliege und nach den Regeln des Völkerrechts nur bei souveränen Staatshäuptern Gesandte beglaubigt seien. Diese Bedeutung habe aber das Oberhaupt der katholischen Kirche nicht mehr. Auch zeuge die Aufrechterhaltung dieses zweiten Gesandten in Rom nicht von freundschaftlicher Gesinnung gegen die italienische Regierung. Reichensperger (Olpe) wollte den Papst immer noch als Souverän angesehen wissen und berief sich auf den Vorgang der italienischen Regierung, die ihn zwar sein Land genommen, seine souveräne Würde aber gelassen habe. Fürst Bismarck erklärte, für die gemeinschaftlichen Beziehungen zum Papst sei dessen Stellung als Territorialherr von jeher weniger maßgebend gewesen, als seine Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche. Das Bedürfnis der Aufrechterhaltung solcher Beziehungen bestehe fort, wenn auch einstweilen mehr im Prinzip als in der Praxis. Das Deutsche Reich sei seit seinem Bestehen im Vatikan noch nicht vertreten gewesen, und wenn

dies auch jetzt noch so sei, so habe das seinen Grund in der mehr äußerlichen Natur der Dinge, welche mit der augenblicklichen Lage der konfessionellen Frage in Deutschland in Verbindung stehe und namentlich sei augenblicklich das rein Formale einschneidend und maßgebend, „daß wir einen Vertreter des Deutschen Reiches nicht der Möglichkeit aussetzen wollten, in amtlicher Eigenschaft als Vertreter in Rom von amtlicher Stelle her, eine Sprache zu hören, welche das Deutsche Reich nicht entgegenzunehmen vermag. Es sind das ja aber wandelbare Dinge. Es ist ja nicht notwendig, daß die Sache des Friedens und der Demut stets mit stolzen und zornigen Worten vertreten wird; es kann auch darin eine Änderung eintreten, welche auch diese Verhältnisse den gewöhnlichen Gebräuchen europäischer Mächte näher bringt.“ In dieser Hoffnung möchte er den Faden, der sich wieder anknüpfen lasse, nicht gern abschneiden, eine Fühlung, welche im Augenblick praktisch erloschen sei, nicht vollständig zu den Toten werfen.

Ein sehr bedeutendes finanzielles Interesse mit politischer Färbung beanspruchte die Beratung über den Reichsinvalidenfonds, welche am 27. März, 1. und 16. Mai ihre drei Stadien durchlief. Der vom Reichskanzler vorgelegte Gesetzentwurf über Gründung und Verwaltung dieses Fonds, welcher bereits in der ersten Session des Reichstags von 1871 beschlossen worden war, bestimmte für die Unterstützung der invaliden Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine und für die Versorgung der Hinterbliebenen solcher Personen eine Kapitalsumme von 187 Millionen Thalern, welche aus dem durch das Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservierten Teile der von Frankreich zu zahlenden Kriegskostenentschädigung zu entnehmen sei. Diese Gelder sollten in verzinslichen Schuldverschreibungen angelegt werden, teils beim Reich oder einzelnen Bundesstaaten, teils bei deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden), teils bei deutschen Eisenbahngesellschaften, teils bei landchaftlichen oder kommunalen Bodenkreditinstituten. Die Verwaltung dieses Fonds sollte unter der oberen Leitung des Reichskanzlers von einer besonderen Behörde geführt werden, deren Vorsitzenden der Kaiser, deren weitere Mitglieder der Bundesrat je für ein Jahr ernenne, während das Bureaupersonal vom Reichskanzler ernannt werde. Der Etat über die Verwaltung des Fonds sollte nebst dem Reichshaushaltsetat dem Bundesrat und Reichstag jährlich zur Feststellung vorgelegt, über die Verwendung der, nach Heimfall aller auf den Fonds angewiesenen Pensionen, etwa verbleibenden Aktiobestände durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen und sämtliche Ausgaben für die Verwaltungsbehörde vorweg aus den Einnahmen des Fonds bestritten

werden. Bei der ersten Beratung am 27. März hob Minister Delbrück die Zweckmäßigkeit hervor, die Invalidentausgaben nicht aus den eigenen Mitteln des Reiches oder der einzelnen Staaten, sondern aus einem bereitliegenden Fonds zu bestreiten, da niemand wisse, ob nicht Zeiten eintreten könnten, welche diese Pensionszahlungen zu einer sehr drückenden Last für die Finanzkräfte der Staaten machen würden. Bamberger sprach den Wunsch aus; daß auch Mitglieder des Reichstages Sitz in dem Verwaltungskollegium hätten, und daß der Bundesrat ermächtigt würde, die Gelder auch in fremden Papieren anzulegen. Andere wollten die Gelder geradezu unter die einzelnen Staaten verteilt wissen. Bei einem Gesetze, welches die Reichsregierung zu einer so gebietenden Geldmacht erhob, welches ihr die Disposition über Anleihen an Staaten und Korporationen überließ, und welches wegen der verschiedenen dabei obwaltenden Interessen eine Menge von Gegenvorschlägen hervorrufen mußte, war es angezeigt, wenn, wie auch beschlossen wurde, eine Kommission es in ihre prüfende und ordnende Hand nahm. Die nationalpolitische Seite dieses Fonds war ganz unverkennbar. Indem das Reich in seiner Gesamtheit die Sorge für die Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen übernahm, stellte sich dasselbe in dem Bilde einer mütterlich sorgenden Germania dar, welche, wie sie uns Liebe gab, so auch Liebe erntete, und indem Staaten und Gemeinden bei diesem Reichsfonds gegen billige Zinsen Geld aufnahmen und dadurch in eine gewisse Geldabhängigkeit vom Reich gerieten, wurden sie nur noch fester an dasselbe gekettet. Dies schien manchen Mitgliedern der Kommission gar zu bedenklich; diese Besorgnisse mochten wegfallen, wenn man sah, wie alle diejenigen, welche eine Stärkung des Reiches und eine Schwächung des föderativen Elementes zu bekämpfen, sich zur Lebensaufgabe machten, in der Ansammlung und Verwaltung dieses Fonds ein politisches Unglück für Deutschland sahen. Die Kommission trug diesen Erwägungen Rechnung, verwarf den Vorschlag, das Geld unter die einzelnen Staaten zu verteilen und diesen die Verwaltung zu überlassen, davon ausgehend, daß dann gerade kleinere Staaten durch ihre Kammern gedrängt würden, diese Geldflut zu unnötigen Ausgaben oder zu Steuernachlässen zu benutzen, und schlug vor, die Gelder, bei welchen es weniger auf hohen Zins, als auf sichere und möglichst dauernde Anlage ankomme, nur an das Reich selbst und die Bundesstaaten auszuleihen und nur für die nächste Zeit, bis 1. Januar 1876, auch andere Schuldschreibungen zu gestatten, damit nicht die Summen längere Zeit unproduktiv daliegen. Außerdem verlangte die Kommission, daß etwaige Ueberschüsse eines Jahres nicht in den Fonds, sondern in die Reichskasse fließen sollten. Diese

Grundsätze fanden im Reichstag bei der zweiten Beratung fast allgemeine Bewilligung. Die Regierung bekämpfte die vorgeschlagenen Einschränkungen in der zinsbaren Anlegung und sobald man von denselben abließ, so gab es ein wahres „Wettrennen“, indem der eine Abgeordnete die Kommunen, ein anderer die Eisenbahngesellschaften, ein dritter die landwirtschaftlichen Kreditanstalten als ebenso würdig wie sicher für Anleihen empfahl. Windthorst klagte über den ungeheueren wirtschaftlichen und politischen Fehler, welchen der Reichstag mit Schaffung dieses Geldkolosses, der einem einzigen Mann zur Verfügung gestellt werde, mache. Alle Einzelkammern würden dadurch von der Reichsregierung abhängig gemacht, selbst der Reichstag werde davon beherrscht, und die Ketten, welche dieser dem Koloss anlegen wolle, würden leicht zersprengt werden, denn das Geld sei mächtiger, als alles andere. Die einzelnen Staaten würden sich zur Verwaltung viel besser eignen, als das Reich. Die Versammlung schlug bei der Abstimmung einen Mittelweg zwischen den Regierungs- und den Kommissionsvorschlägen ein, indem sie, nach dem Antrag des Abgeordneten Benda, außer den Schuldscheinen des Reiches und der Bundesstaaten, auch die von Kommunen, Kreisen und Provinzen, soweit sie einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, zuließ, andere Schuldscheine aber ausschloß, und nur für das Provisorium bis 1. Juli 1876 genehmigte. Hinsichtlich der Verwaltung des Fonds beschloß der Reichstag, daß dieselbe mehr dem direkten Einflusse des Reichskanzlers untergeordnet, daß die vom Bundesrat zu wählende Kommission nur eine indirekte Mitwirkung bezüglich der Gefehmäßigkeit aller Verwaltungsmaßregeln und außerdem die Reichsschuldenkommission eine Kontrolle ausüben sollte.

Der deutsche Zolltarif hatte seine letzte Aenderung im Frühjahr 1870 durch das Zollparlament erfahren. Es war damals außer andern wenig erheblichen Dingen der Zoll für Roheisen auf 2½, Sgr. ermäßigt und zur Ausgleichung der Raffenzoll erhöht. In der Session des Reichstags von 1873 gingen die Vorschläge der Regierung in Betreff der Reform der Eisenzölle dahin, sofort nicht bloß das Roheisen und alte Brucheisen, sondern auch das geschmiedete und gewalzte Eisen, Roh- und Gußstahl u. s. w. gänzlich vom Eingangszoll zu befreien. Dagegen wurde vom Reichstage aus Rücksichtnahme auf die dringend geltend gemachten Interessen der Eisenindustrie ein Mittelweg betreten, um der letzteren eine Uebergangsfrist von einigen Jahren zu gewähren. Das Gesetz wurde nach lebhaften Kämpfen mit der Veränderung angenommen, daß nur der Zoll auf Roheisen aller Art, altes Brucheisen und Rohstahl fernwärts von der russischen Grenze, auf See- und Fluß-

schiffe alsbald, d. h. mit dem 1. Oktober 1873, völlig aufgehoben, — der Zoll auf andere Eisen- und Stahlwaren dagegen fürs Erste nur auf 10 Sgr. ermäßigt werden sollte. Vom 1. Januar 1877 aber sollte die gänzliche Aufhebung auch dieser Zölle eintreten. „Auch in dieser Gestalt bezeichnet das Gesetz einen der größten Fortschritte unserer Zollgesetzgebung, welcher vornehmlich der Landwirtschaft in hohem Maße zu statten kommen wird,“ wurde offiziös bemerkt. Die Konservativen, damals radikale Eisenhändler, standen auf Seite der Regierung, d. h. sie verlangten die sofortige gänzliche Zollfreiheit für alle Sorten Eisen. Der Reichskanzler sprach sich noch 1875, sich anlehnend an das englische Muster, für „wenige, einträgliche Finanzzölle“ aus.

Schon im Jahre 1871 wurden, wie man weiß, die wichtigsten Grundsätze für die Gestaltung des deutschen Münzwesens gesetzlich festgestellt. Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 schrieb in oberster Linie die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen vor, durch welche den bestehenden Landeswährungen zunächst eine Reichs-Goldwährung hinzugefügt wurde. Als Rechnungseinheit für die letztere wurde die Mark (gleich einem Drittel Thaler) angenommen, mit der Bestimmung, daß Zehn- und Zwanzig-Markstücke in Gold sofort ausgeprägt und als gesetzliche Zahlungsmittel eingeführt werden sollten. Außerdem enthielt dieses Gesetz über die Einstellung der Ausprägung und über die Einziehung der groben Silbermünzen der Landeswährung Vorschriften, durch welche die Annahme der reinen Goldwährung als Ziel der deutschen Münzreform unzweideutig hingestellt wurde.

Vor weiteren Schritten war es notwendig, eine angemessene Menge von Goldmünzen der neuen Währung in den Verkehr zu bringen. Man ging von der Voraussetzung aus, daß etwa ein Betrag von 1200 Mill. Mark den ersten Ansprüchen des Verkehrsbedürfnisses genügen würde. Mit der Ausprägung der neuen Goldmünzen wurde schon vor Schluß des Jahres 1871 begonnen und seitdem in ununterbrochener Thätigkeit fortgefahren. Da die Ausprägung schon den Betrag von 500 Millionen Mark überstiegen hatte und binnen Jahresfrist unter günstigen Verhältnissen auf 8-9 0 Millionen Mark gebracht werden konnte, so unterlag es keinem Bedenken, die gesetzliche Regelung des neuen Münzwesens schon jetzt zu vervollständigen. Zur Begründung wurde bemerkt:

„Wenn es einerseits dringlich erscheint, die Mißstände der Uebergangszeit nach Möglichkeit abzukürzen, so kann man doch nicht daran denken, das neue Münzsystem in allen seinen Teilen mit einem Schlage zur vollen Geltung zu bringen. Es grenzt an die Unmöglichkeit, den ganzen für den Verkehrsbedarf erforderlichen Vorrat an Goldmünzen,

Silber und anderen Scheidemünzen anzusammeln und dann unter Zurückziehung der Münzen der älteren Währungen, an einem bestimmten Tage in Umlauf zu setzen. Ueberdies wären -- die Möglichkeit eines solchen Verfahrens vorausgesetzt -- die Schwierigkeiten und Kosten der Ausführung und die Störungen des Verkehrs bei einem allzu plötzlichen Uebergang nicht außer Acht zu lassen. Daher empfiehlt es sich, die eigentliche Reichsgoldwährung durch allmähliche Vorbereitungen zur ausschließlichen Herrschaft gelangen zu lassen, und als der wichtigste Schritt auf dieser Bahn muß der Uebergang zur Reichsmarkrechnung gelten, wobei vorausgesetzt wird, daß, so lange die ausgeprägten Reichsmünzen für den Bedarf noch nicht genügen, die in das Marksystem hineinpassenden Münzstücke älterer Währung einstweilen zur Aushilfe dienen können.

Von einer solchen Verwendung für eine vorübergehende Aushilfe sind natürlich diejenigen Münzen ausgeschlossen, welche sich der Reichsmarkrechnung nicht bequem einfügen. Daher müssen die Münzen der süddeutschen Guldenwährung ohne Säumen aus dem Verkehr gezogen werden. Da jedoch für das Geltungsgebiet der süddeutschen Guldenwährung eine mit der Markrechnung vereinbarte Münze, außer dem Vereinsthaler, nicht besteht und der Bedarf an Markstücken und den erforderlichen Teilstücken derselben nicht so bald zu decken ist, so muß darauf Bedacht genommen werden, die großen Silbermünzen der Thalerwährung als gesetzliche Zahlungsmittel für das ganze Reich zu erklären. Die Reichsmarkrechnung wird dann im ganzen Umfange des Reichsgebietes ohne Nachteil zur Anwendung gelangen können, sobald eine genügende Menge von Scheidemünzen vom Zehnspfennigstück abwärts vorhanden ist. Es würden an einem Tage die Scheidemünzen der süddeutschen Währung und die der Thalerwährung, so weit sie in die Einteilung nicht passen, eingezogen und die Reichspfennigstücke in Umlauf gesetzt werden.

Die hier angedeuteten Gesichtspunkte, welche eben so sehr dem Verlangen nach einer schleunigen Durchführung der einheitlichen Münzwährung, als den Bedürfnissen des praktischen Verkehrs entsprechen, waren maßgebend für die Fassung der im Reichstage zur Beratung stehenden Gesetzesvorlage. An der Spitze derselben steht die ausdrückliche Bestimmung, daß die Reichsgoldwährung an die Stelle der in Deutschland bisher geltenden Landeswährungen treten und daß die Mark als Rechnungseinheit der neuen Währung gelten soll. Der Zeitpunkt, an welchem die vorstehenden Bestimmungen für das gesamte Reichsgebiet in Kraft zu treten haben, soll durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende und mindestens sechs Monate vor dem Eintritt dieses

Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt werden. Die einzelnen Landesregierungen sollen befugt sein, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen folgende Reichsmünzen ausgeprägt werden: 1) als Silbermünzen: Fünfmärkstücke, Einmärkstücke, Einhalbmärkstücke und Einfünfstelmärkstücke, 2) als Nickelmünzen: Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke, 3) als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von seiten des Reichs. Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist ein gleicher Wert der umlaufenden groben Landes Silbermünzen, und zwar zunächst der nicht dem Thalersfuße angehörenden, einzuziehen. Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Reichsbevölkerung nicht übersteigen.

Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer halben Mark in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landesbanken werden Reichsilbermünzen jeden Betrages in Zahlung angenommen. Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche durch Abnutzung am Gewicht erheblich eingebüßt haben, werden in allen Reichs- und Landesbanken angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen. Eine Ausprägung von anderen Münzen, als den durch die neue Gesetzgebung eingeführten findet nicht ferner statt.

Vom Eintritt der Reichsgoldwährung an, sind im allgemeinen alle Zahlungen in Reichsmünzen zu leisten. Doch sind an Stelle der Reichsmünzen bei allen Zahlungen folgende Münzen bis zur Außercoursetzung derselben anzunehmen: 1) im gesamten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark; 2) im gesamten Bundesgebiete an Stelle der Reichsilbermünzen Silbercourantmünzen zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler, = 1 und $\frac{1}{2}$ Mark; 3) in den Ländern der Thalerwährung $\frac{1}{12}$ Thaler (25 Pfennig), $\frac{1}{15}$ Thalerstücke (20 Pfennig), $\frac{1}{30}$ Thalerstücke (10 Pfennig), $\frac{1}{2}$ Groschenstücke (5 Pfennig), $\frac{1}{6}$ Groschenstücke (2 Pfennig), $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ Groschenstücke (1 Pfennig); 4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die Dreipfennigstücke zum Wert von $2\frac{1}{2}$ Pfennig.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und denselben gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie auch grobe Silbermünzen, die nicht der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außercoursetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer anderen Währung geleistet werden dürfen, ganz oder teilweise in Reichsmünzen nach Maßgabe der vorgeschriebenen Umrechnung geleistet werden.“

Bei der Beratung der Vorlage im Reichstage trat überwiegend die Zustimmung zu den leitenden Gesichtspunkten derselben hervor. Der noch einmal auftauchende Vorschlag der Doppelwährung wurde vom Reichstage zurückgewiesen, der süddeutsche Wunsch auf Ausprägung von 2-Markstücken aber mit einer knappen Mehrheit genehmigt. Die silbernen Scheidemünzen von 1 Mark abwärts wurden nur mit den Symbolen des Reichs ausgestattet. Die Abzeichen der besondern Landeshoheit wurden beseitigt, während bei den Goldmünzen die Bildnisse der Landesherren hatten zugelassen werden müssen.

Von höchster Bedeutung war ein anderer Punkt, nämlich die nach langen Kämpfen endlich durchgesetzte und dem Münzgesetz angehängte Clausel (Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Juli 1873), wonach bis zum 1. Januar 1876 sämtliche Banknoten unter 100 Mark, sowie das nicht auf Reichswährung lautende Staatspapiergeld zu verschwinden hätten. Diese Clausel fußte auf dem Satz, daß ohne Beschränkung der Papiergeldwirtschaft jedes Münzgesetz unwirksam bleiben müsse. Als Ausfluß dieses Satzes sind die beiden Gesetze anzusehen, welche in den Jahren 1874 und 1875 zur Regelung des Staatspapiergeldes und des Bankwesens zu stande kamen. Auf letzteres bezog sich ein Antrag der Abgeordneten Tellkamp, Unruh u. in der Session von 1873, durch welchen der Reichskanzler aufgefordert wurde, in Verfolg des Gesetzes vom 27. März 1870 über die ferneren Ausgaben von Banknoten baldmöglichst ein Gesetz über das Bankwesen vorzulegen.

Elsaß-Lothringen sollte mit dem 1. Januar 1874 in die volle Theiligung der deutschen Verfassung und in den Genuß der darauf begründeten politischen Rechte eintreten.

Der zu diesem Zweck dem Reichstage vorgelegte Geszentwurf enthielt im wesentlichen folgendes:

„Die Verfassung des Deutschen Reiches soll in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 in Wirksamkeit treten; — das Gebiet des Reichslandes tritt somit dem in der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete zu;

— in Elsaß-Lothringen werden bis auf weiteres fünfzehn Abgeordnete zum deutschen Reichstage gewählt; — das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag tritt zu dem genannten Zeitpunkt in Kraft; — für Elsaß-Lothringer, welche sich für die französische Nationalität erklärt haben, aber nicht ausgewandert sind, ruht die Berechtigung zum Wählen und zur Wählbarkeit so lange, als sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen haben.

Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Solche Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.“

Bei der ersten Beratung des Entwurfs im Reichstage erklärte der Direktor der Verwaltung Elsaß-Lothringens im Reichskanzleramte, Geheimer Rat Herzog, die Reichsregierung habe sich nicht verborgen, daß die Gewährung aller Staatsbürgerrechte an die Elsässer in gewisser Weise ein Wagnis sei. Es fehle jeder Anhalt, in welchem Sinne dieselben von dem Wahlrecht Gebrauch machen, welche Abgeordneten sie in den Reichstag schicken werden. Aber mögen die Wahlen ausfallen, wie sie wollen, die Regierung sei dennoch der Ansicht, daß die Beteiligung der Elsässer an dem politischen Leben Deutschlands das beste Mittel sei, sie geistig am schnellsten wieder zu uns herüberzuziehen. In Betreff der Ausschließung derjenigen Elsaß-Lothringer, welche für Frankreich optiert hatten, vom Wahlrecht, erklärte der Vertreter der Regierung: Der bei weitem größte Teil der sogenannten Optionserklärungen sei abgegeben worden, ohne daß damit die Absicht der wirklichen Auswanderung verbunden war. Es lasse sich dies aus der Thatfache ableiten, daß von etwa 160,000 Optanten nur etwa 40,000 oder 25 Prozent ausgewandert seien. Der überwiegende Teil gab die Erklärung ab, um thatsächlich des Schutzes und des Vorrechtes der deutschen Staatsbürger zu genießen, zugleich aber ein Zeugnis zu haben, das bei einem eintretenden Umschwung seinen französischen Patriotismus dokumentierte. Eine solche Zwiefältigkeit der nationalen Zugehörigkeit befähige nicht zur Ausübung des höchsten politischen Ehrenrechts im Deutschen Reich, weil besorgt werden müsse, daß diejenigen, die sich für Franzosen halten, wenn sie von dem Wahlrecht Gebrauch machen, es nicht gerade zur

Förderung deutscher Interessen ausüben würden. Und wenn man sonst mit völligem Gleichmut erwarten dürfe, welcher politischen Partei die elsassischen Abgeordneten angehören würden, so wäre es doch nicht passend und zuträglich, eine französische Fraktion in dem Reichstage zu sehen. Das beste und einfachste Mittel, die Verhältnisse klar zu stellen, sei das in Vorschlag gebrachte, es den Beteiligten zu überlassen, durch Zurücknahme ihrer früheren Erklärung den Zweifel, ob sie sich als deutsche Reichsangehörige betrachteten oder nicht, zu beseitigen. Die Reichsregierung betrachte die Vorlage als einen bedeutenden Fortschritt.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck hob seinerseits noch hervor, daß die Einrichtung, wonach der Reichstag zugleich auch der Landtag für die besonderen Angelegenheiten Elsaß-Lothringens sei, nur eine einstweilige sein könne, aus welcher die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Reichstage herauszukommen hoffe, wenn erst die elsaß-lothringischen Abgeordneten im Reichstage säßen und an der Beratung sich beteiligten. Den ganzen Reichstag fortgesetzt zur Vertretung eines Landes von 1½ Millionen Einwohner in Anspruch zu nehmen, dazu sei die Zeit des Reichstages zu kostbar. Was aber die einstweilige Befugnis des Bundesrates zur Gesetzgebung betreffe, so müsse derselbe das Vertrauen in Anspruch nehmen, daß er die ihm provisorisch anzuvertrauende Einwirkung auf die Gesetzgebung in den Zwischenzeiten, nicht mißbrauchen werde, daß er sich mit dem Reichstag, ohne den er die politische Thätigkeit ja nicht einseitig fortsetzen könne, nicht in Widerspruch setze, daß die verbündeten Regierungen sich dem nicht aussetzen, daß ihre Gesamtbehandlung der Gesetzgebung in der Zwischenzeit, so wie der Reichstag wieder zusammentritt, aus dem Gesichtspunkte beurteilt wird: „Wie habt ihr nur dergleichen thun können, nachdem euch die Ansichten des Reichstages bekannt waren“, sondern daß man sorgfältig erwägen werde, was man nachher vor dem Reichstag werde rechtfertigen können. Es handle sich um ein Gesetz über ein neues Provisorium; in dieser Beziehung möge man den verbündeten Regierungen und ihren Organen das Vertrauen gewähren, welches ihnen in anderen ebenso wichtigen Angelegenheiten nicht verjagt worden ist.

Bei der zweiten Beratung wurde der Entwurf fast unverändert angenommen, nur mit Ausnahme der Bestimmungen, nach welchen die Scheinoptanten von dem Wahlrechte ausgeschlossen sein sollten.

Die Reichsverfassung, welche zu den Aufgaben des neuen Reiches die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes rechnet, enthält in Artikel 41—47 wertvolle Bestimmungen über die Einheit unseres Eijen-

bahnverkehrs. Sie verpflichtet die Bundesregierungen, ihre Bahnen wie ein einheitliches Netz vermögen zu lassen und trägt dem Reiche auf, demgemäß für übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen, für einen Sicherheit gewährenden baulichen Zustand, für die Ausrüstung mit dem erforderlichen Material, für in einandergreifende Fahrpläne, endlich für eine möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung des Tarifs zu sorgen. Sowohl der norddeutsche, wie der volle deutsche Reichstag stellten wiederholt Anträge auf Erlass eines Eisenbahngesetzes. Im Jahre 1873 ging aus der Initiative der Reichstagsmehrheit (Antrag Eiben und Genossen) ein Gesetz hervor, welches in dem Reichseisenbahnamt ein Organ zur Durchführung der Verfassungsartikel schuf. Es sollte als ständige Centralbehörde die Aufsichtsrechte des Reiches wahrnehmen, die Abstellung der Mißstände bewirken, das Reichseisenbahnnetz und die Tarifreform vorbereiten. Wenn gegen seine Anordnungen sich Widerstand erhebe, sollte es durch richterliche Beamte verstärkt, als Kollegium über den Streitfall entscheiden. Das Reichseisenbahnamt veranstaltete zwei Eisenbahngesetze, stieß aber überall auf hartnäckigen Widerstand. Als es sich im Jahre 1874 um die Frage des Zuschlags zu den Frachtfäßen handelte, entschied das Interesse der Bahnbesitzer der Einzelstaaten wie der Privatgesellschaften und das Votum des preussischen Handelsministers war viel durchschlagender, als die Meinung des Reichseisenbahnamtes. Die Eisenbahngesekentwürfe des Eisenbahnamtes wurden von den Einzelstaaten als unerhört zurückgewiesen. Man war der Ansicht, daß das Reich nur bittweise durch Gesuche an die auswärtigen Ministerien in Dresden u. auf die Eisenbahnverwaltungen der Mittelstaaten einwirken dürfe. Da es Privatbahnen innerhalb dieser Staaten fast nicht mehr gab, so war es praktisch ohne Wert, daß das Gesetz vom 23. Juni 1873 dem Reichseisenbahnamt gegenüber den Privatbahnen dieselben Befugnisse gewährt hatte, wie der Aufsichtsbehörde des Einzelstaates. Es handelte sich außerhalb Preußens nur um die Staatsbahnen und um die Geneigtheit der Regierungen, eine direkte und unmittelbar wirksame Aufsicht des Reiches zuzulassen. Diese direkte Aufsicht wollten sie nicht zulassen, weder in der Form wie sie der Entwurf des Herrn v. Scheele, Präsident des Eisenbahnamtes, noch in der wie sie der Entwurf des preussischen Ministers Maybach verlangte. Solchen Mißerfolgen aller Versuche, die Zustimmung der Einzelstaaten für ein ernsthaftes Reichseisenbahngesetz und für eine einheitliche Tarifreform zu erlangen, entsprang der Gedanke an den Erwerb eigener Bahnen für das Reich, zunächst der preussischen Eisenbahnen.

Vasfer kam wieder mit seinem Antrag auf Erweiterung der Reichscompetenz auf das gesamte bürgerliche Recht, gerichtliches Verfahren u. s. w. Im Namen der Konservativen erklärte Willmanns, im Namen der früheren sächsischen Gegner Ackermann, daß sie ihre Opposition gegen den Antrag aufgeben würden. Dagegen sprachen wieder Windthorst und Reichenperger (Krefeld), außerdem Wohl als Freund alles Partikularen. Staatsminister Delbrück ergriff das Wort und erklärte: „Die mehrfachen Schwierigkeiten, welche dem Antrag im Bundesrat entgegenstanden, seien neuerdings soweit überwunden, daß die Annahme des Antrags seitens des Bundesrats einstimmig oder wenigstens mit der erforderlichen Stimmenmehrheit bevorstehe, und die verbündeten Regierungen beabsichtigten für diesen Fall eine Kommission niederzusetzen zur Ausarbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, da ja doch die Einheit des gesamten bürgerlichen Rechtes der höchste Zweck und das wesentlichste Ziel des Antrags sei.“ Nachdem Württemberg und Sachsen sich für den Antrag ausgesprochen, blieb im Bundesrat nur noch die Sprödigkeit Bayerns zu überwinden.

Ueber den Antrag Schulze betreffend Diäten und Reisekosten für die Reichstags-Abgeordneten äußerte sich der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staats-Minister Delbrück, in der Reichstags-Sitzung vom 26. März wie folgt:

„Meine Herren! Ich habe keinen Beruf, auf die ausführlichen Erörterungen, welche über die Diätenfrage in früheren Reichstagen sowohl des Norddeutschen Bundes, als in dem Reichstage von 1871 des Deutschen Reiches stattgefunden haben, einzugehen. Der Herr Antragsteller selbst hat darauf verzichtet, die Gründe, die er früher in beredeter Weise ausführlich entwickelt hat, hier zu wiederholen, und ich lege mir dieselbe Enthaltksamkeit auf. Ich habe nur daran zu erinnern, daß in dem konstituierenden Reichstage genau dieselben Befürchtungen ausgesprochen wurden, wie heute. Es ist damals von verschiedenen Seiten mit derselben Lebhaftigkeit betont worden, daß es unmöglich sein würde, mit der Diätenlosigkeit entsprechende Wahlen für den norddeutschen Reichstag zu stande zu bringen. Es konnte das damals noch mit einem größeren Anschein von Berechtigung als heute geschehen, deshalb, weil in dem konstituierenden Reichstage ein Teil der Abgeordneten — ich glaube, beinahe sämtliche mit Ausnahme der preussischen — Diäten erhielten. Die Erfahrung hat, wie offen vorliegt, diese Besorgnisse widerlegt, und für die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen in ihrer Mehrheit liegt jedenfalls gar kein Motiv vor, zu glauben, daß sich in Zukunft die Sache anders gestalten werde, als sie sich bis jetzt

gestaltet hat. Wenn der Herr Abgeordnete für München fürchtet, daß aus der Diätenlosigkeit ein häufiger Wechsel in der Komposition des Reichstages hervorgehen würde, so bin ich sehr weit entfernt, zu verkennen, daß es wünschenswert ist, eine gewisse Stätigkeit des Reichstages zu haben; aber einigen Wechsel in den Personen überhaupt als ein Uebel anzusehen, davon bin ich ebenso weit entfernt. Ich rede hier natürlich gar nicht von der Komposition der Parteien, ich gehe nur davon aus, daß es, wie ich glaube, im Interesse der Parteien liegt, wenn ihnen bei neuen Wahlen frisches Blut zugeführt wird. Ich rede, wie gesagt, nicht von einer vollständigen Erneuerung, sondern ich will damit nur betonen, daß ich einen gewissen Wechsel keineswegs für ein Unglück halte. Ich kann endlich auch nicht befürchten, daß eine Erlahmung des Interesses in der Nation eintreten werde, wenn die Diäten nicht bewilligt werden, denn ich glaube, das Interesse der Nation ist doch abhängig von den Aufgaben, die der Reichstag auszuführen hat, es ist abhängig von den Gesetzen, die hier geschaffen werden, und diese Thätigkeit steht außer jeder Beziehung zu der Bewilligung von Diäten. Ich kann also hier nur erklären, daß meiner Ueberzeugung nach die Stellung des Bundesrats zu dem vorliegenden Antrage jetzt keine andere sein wird und sein kann, als sie es im Jahre 1871 gewesen ist.“

Stauffenberg, Hölder, Herz, Windthorst (Berlin) sprachen für den Antrag, Rufforow, Mitglieb der liberalen Reichspartei dagegen. Bereits in der Sitzung vom 30. April konnte Delbrück die Mitteilung machen, daß das Reichskanzleramt Schritte gethan habe, um zunächst auf sämtlichen Staatseisenbahnen für die Reichstagsmitglieder freie Fahrt zu erwirken, wie eine solche Bayern und Württemberg bereits bewilligt hätten. Im Bundesrat wurde der vom Reichstag angenommene Antrag Schulze dahin entschieden, daß die Gewährung von Diäten aufs neue abgelehnt, die Einräumung freier Fahrt auf den Staatseisenbahnen beschlossen wurde. Berichterstatter des Verfassungsausschusses, welcher mit Prüfung dieser Frage beauftragt war, war der badische Staatsminister Jollh. Delbrück teilte mit, daß die freie Fahrt auf allen Staatseisenbahnen bereits zugesichert sei, und daß mit den Privateisenbahnen unterhandelt werde, damit auch diese gegen eine aus Reichsmitteln zu zahlende Entschädigung freie Fahrt gewährten. In der Session von 1874 wurde das Gesetz über Bewilligung von 14 000 Thalern zur Entschädigung der Privateisenbahnen für die Fahrten der Reichstagsabgeordneten während der Sitzungsperiode — trotz des Sträubens Sonnemanns — bewilligt.

Der von den Abgeordneten Bölk und Hirschius eingebrachte Antrag auf Einführung der obligatorischen Civilehe und der Civilstandsregister kam am 23. April zur ersten Beratung, wurde von den Konservativen wegen der nach ihrer Ansicht mangelnden Kompetenz des Reiches, von dem Centrum teils aus diesem Grunde, teils aus scheinbar religiösen Gründen bekämpft und an eine Kommission von 12 Mitgliedern verwiesen. Bei der zweiten Beratung am 4. Juni zeigte sich, daß das Haus nicht mehr beschlußfähig war, und zu einer dritten Beratung kam es wegen des bald darauf folgenden Schlusses des Reichstages nicht mehr. Am 14. Mai wurde der von dem Abgeordneten Büsing eingebrachte sogenannte „medlenburgische“ Antrag beraten. In einigem Zusammenhang mit dem Büsing'schen Antrag stand der von Wigger's gestellte, welcher die Herstellung einer einheitlichen Ordnung im Vereins- und Versammlungswesen für alle deutschen Staaten forderte und dabei vorzugsweise Mecklenburg im Auge hatte, das eine gesetzliche Vereins- und Versammlungsfreiheit noch gar nicht kennt. Der Antrag kam am 30. April zur ersten Beratung, aber nicht mehr zur Entscheidung.

An diese aus dem Schoße des Reichstages selbst hervorgegangenen Anträge, reihte sich noch am 5. Mai ein Antrag des Abgeordneten Schulze auf Erlass eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der auf Gegenseitigkeit beruhenden, sog. freien Hilfs- und Unterstützungskassen der Gewerbegehilfen und Lehrlinge und am 12. Mai eine Interpellation der konservativen Partei an den Reichskanzler, ob derselbe eine Vorlage machen werde, um bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehen, rechtswidrigen Ausschreitungen entgegen zu treten.

Am 21. und 22. Mai unternahmen Bundesrat und Reichstag eine Festfahrt nach Wilhelmshaven zur Besichtigung der deutschen Flotte und Marine-Einrichtungen. Minister Stosch und Feldmarschall Wolke waren die Führer. Am 25. Juni wurde die Session durch den Reichskanzler geschlossen.

Simson feierte in diesem Jahre sein fünfundzwanzigjähriges Präsidenten-Jubiläum. Er hatte schon während der Herbstsession des Reichstages von 1871 ab danken wollen. Am 23. November jenes Jahres brachte der Vicepräsident Fürst Hohenlohe ein Schreiben Simsons, welcher in der Sitzung nicht anwesend war, zur Kenntnis, welches ebenso im Hause wie außerhalb desselben das lebhafteste Bedauern erregen mußte, indem darin angezeigt wurde, „daß der Präsident sich veranlaßt sieht, das Präsidium des Reichstages niederzulegen.“ Unter dem Eindrucke dieser Nachricht schloß das Haus die Sitzung, indem

es noch denselben Abend um 8 Uhr zur Neuwahl eines ersten Präsidenten wieder zusammenzutreten beschloß. Bei dieser wurde Simson mit 219 von 276 Stimmen wiedergewählt. 22 Zettel waren unbeschrieben, 19 fielen auf Löwe, 10 auf v. Jordanbeck, die anderen zersplitterten sich. Seitdem hat er noch drei Sessionen hindurch seines Amtes als Reichstags-Präsident gewaltet. Dann erst trat er es an eine jüngere Kraft ab, an Herrn v. Jordanbeck. Er hatte in jenen Jahren noch manchen heftigen Strauß zu durchfechten, d. h. mit den Fortschrittlern und Sozialdemokraten. Man sah ihm oft die Mühe an, die er hatte, auf seinem erhabenen Sitz Herr seiner selbst zu bleiben und seine Unparteilichkeit selbst den unmotivierten Angriffen auf seine Amtsführung gegenüber zu wahren. Einmal war Simson von einer Sitzung, wo es sehr stürmisch herging, so erschöpft, daß er nach dem Schlusse kraftlos in seinen Sessel zurückfiel. Böll, sein Parteigenosse und Freund, ging auf ihn zu und ermunterte ihn und sagte: „Das war eine heiße Sitzung, ruhen Sie sich nur gehörig aus, damit Sie nicht krank werden.“ „Ja“, erwiderte Simson, „ich werde zu Hause zehn Seiten in Göthe lesen, um mein Gemüt zu beschwichtigen.“ „Und ich“, erwiderte der Bayer Böll, ich werde nach dieser schweren Sitzung verschiedene „Moas“ Bier zu mir nehmen, wenn es auch nicht gerade zehn werden.“ Der feine Aesthetiker Simson lachte laut auf und sagte: „Ich habe mich fast schon wieder erholt.“

Es war bezeichnend für den feinen politischen Takt Bismarcks, daß er anno 1879 Simson bewog, trotz seines Alters und trotz seines Sträubens, das Präsidium des Reichsgerichts zu übernehmen. Bismarck wollte an die Spitze des Reichsgerichts als ersten (wir meinen nicht dem Range nach, sondern als geschichtlich ersten) Präsidenten nicht bloß einen hervorragenden Juristen, sondern einen Mann stellen, der zugleich einen Namen von nationalpolitischer Bedeutung trug.

Fürst Bismarck berief den nationalliberalen Dr. Simson zu jener hohen Stelle zu einer Zeit, da der leitende Staatsmann mit der Partei Simson gründlich zerfallen war. Es war das die Zeit, wo nach langer Harmonie zwischen dem Staatsmann und jener Partei beide sich auf wirtschaftlichem Gebiete weit trennten. Das hinderte den Fürsten nicht an jener ehrenvollen Berufung. Es geschah aus nationalen Gründen.

Die zweite Legislaturperiode.

Die Wahlbewegung für den deutschen Reichstag von 1874—76 wurde, wie es nicht anders sein konnte, vorzugsweise durch den gemaltigen Gegensatz beherrscht, welcher damals das gesamte politische Leben Deutschlands erfüllte, durch den Gegensatz des deutschen nationalen Geistes gegen die reichsfeindlichen ultramontanen Bestrebungen. „*Hie Welf, hie Waiblingen!*“ war die Losung, welche von neuem in allen Wahlkreisen ertönte, zwischen der römischen und der deutschen Gesinnung wurde der Wahlkampf vorzugsweise ausgefochten.

Die ultramontane Partei war die eifrigste in den Vorbereitungen für die Wahlen. Sie war zugleich unter allen Parteien am besten organisiert, denn sie hatte in den Bischöfen und Priestern ihre Führer, in den kirchlichen Vereinen aller Art ihre festen Sammelpunkte, in den Einrichtungen der kirchlichen Disziplin zugleich die Mittel einer wirksamen Beeinflussung. Jeder Tag brachte Anzeichen der lebhaften Anstrengungen der Ultramontanen: — die Bischöfe selbst traten mit öffentlichen Kundgebungen in den Wahlkampf ein.

„*Wahrheit, Freiheit und Recht*“ — das war der Wahlspruch, welchen die Ultramontanen an die Spitze ihrer Aufrufe setzten — ein Wahlspruch, welchen in dieser Allgemeinheit auch die entschiedensten politischen und kirchlichen Gegner gleichmäßig für sich in Anspruch nehmen konnten und welchen in der That die von den Päpsten verurteilte liberale Partei oft gleichlautend auf ihre Fahne geschrieben hatte.

Die Täuschung, welche sich in den bischöflichen Kundgebungen vorzüglich und verschämt hinter jene vieldeutigen Worte verbarg, wurde in den eigentlichen Wahlprogrammen der ultramontanen Partei viel dreister betrieben. Da wurde unter dem allgemeinen Schilde von „*Wahrheit, Freiheit, Recht*“ die Wahl von Männern empfohlen, welche der altberühmten Centrumspartei angehörten, oder zutreten wollten, als deren Ziel und Aufgabe aber wurden allerlei Dinge verkündet, bei deren Aufzählung ein schlichter Wähler aus dem Volke kaum vermuten konnte, daß es sich im Sinne der ultramontanen Urheber des Wahlprogramms vor allem um den Kampf der Kirche gegen den Staat handelte.

Voran stand allerdings die verfassungsmäßige Sicherstellung der Rechte der römisch-katholischen, aber auch zugleich der evangelischen Kirche, — und die Durchführung der staatsrechtlichen Parität oder Gleichstellung der anerkannten Religionsbekenntnisse. Die päpstliche Partei trat aber weiter auch für die Verwirklichung der Unterrichtsfreiheit, ja

sogar für die Preßfreiheit und die Vereinsfreiheit auf, daneben für das allgemeine direkte Wahlrecht, für Verminderung der Ausgaben des Heeres und wie die sogenannten „populären“ Forderungen heißen mochten.

„Wenn diese Sätze in liberalen und demokratischen Wahlaufrufen zu finden sind, so sind sie vom Standpunkte der Partei ehrlich gemeint in einem katholischen ultramontanen Wahlprogramm beruhen diese liberalen und demokratischen Forderungen fast durchweg auf Lüge und Heuchelei“, sagte die hochoffizielle Provinzialkorrespondenz.

Während aber das deutsch-nationale Bewußtsein sich vor Allem in der Richtung gegen die päpstlichen Ansprüche betätigte, lag die Gefahr nahe, daß eine andere, überaus wichtige und entscheidende Seite der nationalen Aufgabe und Pflicht bei den Wahlen nicht gebührend zur Beachtung und Geltung gelangte.

Bei den diesmaligen Wahlen mußte das deutsche Volk besonders auch dafür Sorge tragen, daß der Regierung des deutschen Kaisers im Reichstage eine Mehrheit zur Seite stehe, welche fest entschlossen war, die Grundlagen der neu gewonnenen deutschen Macht, die einheitliche Wehrkraft des Reiches, unangetastet zu erhalten und unwiderruflich zu befestigen.

Einen größeren Vorteil hätten die Feinde des Deutschen Reiches nicht erringen können, als wenn unter dem ausschließlichen Einflusse der Gesichtspunkte des kirchlich-politischen Kampfes eine größere Anzahl von Männern in den Reichstag gewählt wurde, welche zwar in den kirchlichen Fragen die Regierung zu unterstützen bereit waren, dagegen in Bezug auf die Wehrverfassung des Reiches auf dem Standpunkte der früheren Opposition standen und in dieser Frage gemeinsame Sache mit den Gegnern der nationalen Größe machten.

Dieser Fall trat nun allerdings nicht ein. Zwar donnerten mit den Ultramontanen um die Wette gewisse Liberale gegen den „Cäsarismus“ und „Militarismus.“ Auf einem gemeinsamen Essen der Reichstags- und Landtagsfraktion der Fortschrittspartei gab der Freiherr v. Hoberbeck in „einer für manchen Hörer erschrecklichen Schärfe“ (wie der Berichterstatter sich ausdrückte) dem Gedanken Ausdruck, daß die Kämpfe gegen die Socialdemokratie und den Ultramontanismus nur ein Kinderpiel seien im Vergleich zu dem frischen, fröhlichen Kriege gegen den Militarismus, in den die deutsche Fortschrittspartei mannhaft einzutreten habe. Zu jener Zeit fiel in einer Wahlversammlung des zweiten Berliner Wahlkreises ein interessantes Wort. Der Stadtrat Zelle suchte, um sich als Kandidat den Wählern zu empfehlen, alles zu überbieten, was in der Wahlcampagne gegen den „Moloch des Militarismus“ vor-

gebracht war. Er sagte wörtlich: „Was die Verringerung der Militärmacht anlangt, so hoffe ich, daß man in späteren Zeiten auf das Massenercicium mit Mordinstrumenten etwa mit dem Gefühl zurückblicken werde, wie wir heute mit Schauern an die Hexenprozesse des Mittelalters denken.“ Dieser Ausspruch machte damals verdientes Aufsehen. Die Nationalliberalen, die in demselben Wahlkreise kandidierten, zogen sich vor ihm zurück. Am empfindlichsten wurde Herr v. Fordenbeck davon berührt. In militärischen Dingen war dieser immer ein Nationalliberaler vom rechten Flügel.

Indessen erfuhr die Fortschrittspartei kaum eine Verstärkung durch die Wahlen. Desto höher schwoh die Zahl der Nationalliberalen, die sich auf Kosten der Konservativen ausdehnten. Im März 1871 zählten die Nationalliberalen 114 Köpfe, das Centrum 56, die Konservativen 48, die Fortschrittspartei 43, die deutsche Reichspartei (früher Freikonservative) 35, die liberale Reichspartei 29, die Polen 13, die Socialdemokraten 3, die Wilden 34. Das giebt, 17 erledigte Mandate mitgerechnet — zusammen die Summe von 382. Im Februar 1874 umfaßte die nationalliberale Fraktion 151 Mitglieder. Nicht wiedergekommen waren Kiefer und Lamey aus Baden, Hölder aus Württemberg, Meß aus Hessen. Hennig war gestorben. Es traten neu hinzu: Beseler, v. Bethmann-Hollweg u. s. w. Koerner aus Württemberg trat aus, Schmid aus Württemberg hospitierte bei der deutschen Reichspartei, Siegfried wurde wild. Das Centrum zählte 91 Mitglieder und 3 Hospitanten (v. Abelehsen, Frhr. von Grote, Kieger), die deutsche Reichspartei zählte 29 Mitglieder und 2 Hospitanten (Graf Arnim-Bohnenburg und Schmid aus Württemberg). Es waren hinzugetreten Adernann, v. Arnim-Kröchlendorf, Günther aus Sachsen, v. Könniger, v. Nostitz-Ballwitz, Schwarze (Dresden). Die ehemalige liberale Reichspartei gab ihre Mitglieder theils an die deutsche Reichspartei ab, wie die genannten Herren, den bayrischen Abgeordneten Fürst Hohenlohe und Andere, theils an die Nationalliberalen wie Bölk, theils an die Wilden wie v. Bernuth, v. Bonin. Die Herren Marquard, Barth, v. Roggenbach, v. Patow waren aus dem Parlamente geschieden. Die Fraktion der Konservativen zählte 21 Mitglieder; Graf Rittberg, v. Blankenburg, Wagener u. s. w. kehrten nicht in den Reichstag zurück. Die deutsche Fortschrittspartei zählte 48 Mitglieder, die der Polen 13, die der Socialdemokraten 9 (Bebel, Geib, Hasenclever, Hasselmann, Liebknecht, Most, Motteler, Reimer, Bahlteich). Bei keiner Fraktion: Achenbach, Graf v. Arnim, v. Bernuth, v. Bockum-Dolffs, v. Bonin, Ewald, Falk, v. Fortkenbeck, Koch

(Annaberg), Krüger-Bestoft, Weisser, Frhr. zur Rabenau, Richter (Meißen), Sonnemann und die Elsäffer.

Nach der Legislaturperiode 1874—1876 ist die nationalliberale Partei schnell zurückgegangen. Sie hatte damals ihren Gipfel erreicht. Aus den Wahlen von 1877 ging sie nur noch 126 Köpfe stark hervor, 1878 sank sie auf 97. Die Glanzzeit dieser Partei erlosch mit der in dem deutschen Volke immer sichtbarer hervortretenden Bewegung gegen die liberale wirtschaftliche Gesetzgebung, die sich auch im Reichstage auf dem Wege der Petitionen sehr bemerkbar zu machen anfing. Der Abgeordnete Lasfer hatte im Februar 1873 im preussischen Abgeordnetenhaus zwei oder drei Konservative, welche sich das von den Liberalen herrührende neue Aktiengesetz ebenfalls zu Nutze gemacht und in das allgemeine Gründertum mit vielem Ungeschick gepfuscht hatten, herausgegriffen, um an ihnen die abscheuliche Gründerpraxis und die herrschende Korruption zu illustrieren. Das Manöver schlug durch, Lasfer wurde als der Retter der Moral im Vaterlande laut gepriesen. „Das öffentliche Gewissen war durch ihn wieder geweckt.“ Fürst Bismarck opferte der mächtigen Bewegung den Handelsminister Grafen Spenpliz und den Geheimen Regierungsrat Wagener, mit dem ihn eine lange intime Bekanntschaft und ein enger amtlicher Verkehr verband. Gleich an der Stelle, wo Lasfer den Fedehandschuh hingeworfen, erhielt er den Gegenstreich, indem er auf die Gesetzgebung, die er selber gemacht hatte, hingewiesen wurde; zunächst schüchtern, wie es der Abgeordnete v. Wedell-Behlingsdorf that, andere Abgeordnete deutlicher. Der auf diese Weise gegen das Aktiengesetz von 1870 sobald nötig gewordene oder für nötig befundene Feldzug erschütterte einesteils den Glauben an den Wert oder auch an die Unfehlbarkeit der damaligen Wirtschaftspolitik, oder half ihn erschüttern, andernteils machte er Mut, um in gleicher Weise andern wirtschaftlichen Freiheiten den Fedehandschuh hinzumerfen. In diesen Momenten lag die vornehmlichste Wirkung des 7. Februar 1873. Es war ein Sturm von Monsterpetitionen gegen Gewerbe- und andere Freiheiten, die der 7. Februar 1873 aus der Erde stampfte und die den vier Wochen später zusammenberufenen Reichstag wie des Keres Pfeile überschütteten. Ihre Anlehnung an den großen Tag des 7. Februar als einen Erlösungstag sprachen die „reaktionären“ Petenten zum Teil selber aus. Die Agitation Lasfers gegen das Gründerwesen, bei der die Streiche zunächst nur auf Personen fielen, bis das Gesetz als der Mit- und Hauptschuldige erkannt wurde, dem die Streiche gehörten, entwickelte sich so zu einem Kampfe gegen die wirtschaftliche Reichsgesetzgebung auf weiterer Linie. War es ein Mann wie Lasfer selber, der

in einem Stücke sein Wert sobald hinterher fallen ließ, so faßten sich jetzt die verschiedenen Strömungen, die vom Beginn der Reichsgesetzgebung an auf wirtschaftlichem Gebiete gegen diese gerichtet waren, zu verstärkter Energie zusammen, indem sie ausdrücklich die Sinnesänderung der Gesetzgeber in Bezug auf andere Gesetze anriefen. Bedeutsam war das Gutachten der Petitionskommission des Reichstages über die „reaktionären“ Petitionen. Sie wies dieselben ab, konstatierte aber, daß bei einem sehr großen Teile der Gewerbetreibenden eine bedenkliche Unzufriedenheit mit der bestehenden Gesetzgebung sich zu erkennen gebe. Die Klagen kämen vielfach auch aus solchen Kreisen, welche den liberalen Prinzipien mit Wärme und treuer Anhänglichkeit angehörten. Die kürzlich erst im preussischen Abgeordnetenhaus aus bereitem Munde gehörte Klage über übereilte Gesetzgebung habe dahin geführt, auch für andere Gesetze die Nutzenanwendung daraus zu ziehen. Wenn bei denen, welche in hervorragendem Grade an den gesetzgeberischen Arbeiten schon seit Jahren sich beteiligten, gewichtige Bedenken gegen die Haltbarkeit der eignen Gesetze sich geltend machten, wie viel mehr dann bei solchen, welche von den dazu gehörigen Erfordernissen wenig oder gar keine Vorstellung hätten und der Meinung seien, es bedürfe nur des einfachen guten Willens, um ein bestehendes Gesetz auf Wunsch sofort beliebig zu ändern. Man dürfe aber nicht vergessen, daß die Erfahrungen der letzten Jahre seit Erlaß der Gewerbeordnung u. s. w. gar nicht maßgebend sein könnten, einfach aus dem Grunde, weil diese Jahre für unser gesamtes gewerbliches und industrielles Leben keineswegs normale gewesen wären, und, den Zeitumständen nach, auch nicht sein konnten.

Die „reaktionäre“ Bewegung ist seitdem nicht zum Stillstand gekommen. Graf Tzenplitz fiel als das erste Opfer des Lasker'schen Sturmes, dafür hat dieser aber drei Jahre später einen anderen preussischen Minister, den Reichskanzleramts-Präsidenten, Dr. Delbrück, mit sich fortgerissen. Dem Grafen Tzenplitz wurde als „Mißverwaltung“ besonders angerechnet, daß er es zugelassen, daß das Aktienkapital beim Bau von Eisenbahnen nicht voll zum Bau verwendet, sondern daß ein Teil desselben als Kursverlust unter die Baukosten verrechnet, das Nominalkapital also wissenschaftlich zu hoch angegeben und dadurch der Landmann, der Kleinbürger getäuscht sei, der Papiere gekauft habe, auf die nicht 100 Thlr., sondern z. B. nur 75 eingezahlt seien. So oft Graf Tzenplitz im Abgeordnetenhaus Eisenbahnvorlagen einbrachte, strich sie ihm das liberale Abgeordnetenhaus als „drückende Beschränkungen“ und als er darauf als konstitutioneller Minister sich fügte, wurde das am 7. Februar 1873 „Mißverwaltung“

genannt, und das Haus rief sein sittlich empörtes „Hört, hört!“ zu denselben Dingen, die es selber in das Gesetz hineingebracht hatte. Graf Tzenplitz ist gegangen, Dr. Delbrück aber auch. Der 7. Februar hatte seine gewollten und nicht gewollten Konsequenzen. Man kann die Zollgesetzgebung und anderes, das ihr folgte, nicht direkt von diesem ableiten, aber der erschütterte Glaube an den Wert des bis dahin eingeschlagenen Weges und der neugewonnene Mut, der jungen Reichsgesetzgebung auch noch von anderen Seiten beizukommen, haben die erste Bewegung der „Reaktion“ hervorgerufen, die später geherrscht hat.

Wie wenig man sich dessen bewußt war, auf dem Feldzuge von 1873 sein eignes Reich zu zerstören, lag eben darin, daß die gegen den Grafen Tzenplitz erhobenen Anklagen ebenso viele Verurteilungen bis dahin geltender liberaler Anschauungen und Gesetze waren. Es liegt ein Kommissionsbericht vom 9. März 1865 vor, unterzeichnet von lauter Mitgliedern der Manchesterpartei, betreffend die Abgaben von allen nicht im Besitze des Staates und inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Dieser Kommissionsbericht gebraucht die schärfsten Worte der Verurteilung für die Bestimmung des Gesetzentwurfes: „Verluste, welche bei den Operationen zur Beschaffung der Baumittel entstanden sind . . . werden dem Anlage-Kapital nicht zugerechnet.“ Die Kommission fand diese Bestimmung ungerecht, undurchführbar. Das Plenum verwarf den Paragraphen gegen den Handelsminister. In späteren Jahren hat das Abgeordnetenhaus denselben Grundsatz, daß das Aktienkapital beim Baue von Eisenbahnen nicht voll zum Bau zu verwenden, sondern ein Teil als Kursverlust unter die Baukosten zu verrechnen sei, in zahlreichen Fällen legalisiert. Als dann der Handelsminister diesen gegen seinen Willen von den Liberalen hartnäckig verteidigten und durchgeführten Grundsatz in der Praxis gewähren ließ, wurde wesentlich darauf, auf die Benachteiligung des Publikums, die mit der Durchführung jenes Grundsatzes verbunden sei, die Anklage gegen die „Mißverwaltung“ des Ministers aufgebaut. Darüber, daß Herr Laske und seine Freunde kein Recht hatten, dem Grafen Tzenplitz vorzuwerfen, daß er ihnen zu willig gefolgt sei, kann wohl kein Verständiger im Zweifel bleiben. Wenn das Aktiengesetz von professionellen Schwindlern oder von Dilettanten in harmloser Weise ausgebeutet wurde, ohne daß die Aufsichtsbehörde irgend ein gesetzliches Mittel hatte, solche Ausbeutung zu verhindern, so war es in erster Linie der Reichstag, welcher, die Freiheit der liberalen Doktrin auf allen wirtschaftlichen Gebieten erstrebend, daselbst eine Art von Anarchie hervorgerufen hatte. Die verheißene Unterjochung mußte daher aller-

dings wohl manche Einzelheit auf dem Gebiete des Schwindels aufdecken und feststellen; sie mußte aber sicher noch vielmehr und für jeden Einsichtigen bis zur Evidenz beweisen, daß die Verwaltung des Grajen Izenplitz nicht nur eine durchaus ehrliche, sondern auch eine durchaus gesetzmäßige war, und daß alle Anklagen nach dieser Richtung hin auf die anklagenden Gesetzgeber zurückfielen.

Noch ein anderer Rückschlag auf das Parteimanöver eines den Konserativen ganz besonders unsympathischen Mannes und Führers der seit 1867 herrschenden Partei konnte nicht ausbleiben. Dem taktischen Vorgehen Lasfers schloß sich die Methode des von den Gegnern mit aller Energie aufgenommenen Kampfes genau an. Das Enthüllungsfieber ergriff alle Welt, und das Verleumdungsfieber folgte. Der Reichstag selber bereitete die Periode Ahlwardt vor. Der Abgeordnete Reichensperger-Koblenz begann schon an der Stelle, wo Laster den Feldzug begonnen, das Gegenspiel, indem er bemerkte: Es sei bekannt, daß gewisse Zeitungen offiziöser Natur, welche vorzugsweise für die Börse arbeiteten, die brillantesten Geschäfte machten. Sie prosperierten durch diejenigen, welche durch ihre Beihilfe etwas montieren wollten, was schließlich auf eine Exploitation des Publikums hinauslaufe. Willmanns in seiner Schrift „die goldene Internationale“ that dar, daß in deutschen Parlamenten 30 Prozent, und darunter mit wenigen Ausnahmen alle hervorragenden Mitglieder der gegenwärtig maßgebenden Parteien zu den herrschenden Geldmächten in nahen Beziehungen seien; er nannte die Namen der Parlamentsmitglieder, welche als Gründer, Verwaltungsräte und Vorstände von Aktiengesellschaften fungierten, er gab eine Beschreibung von der Organisation der Diskonto-Gesellschaft, welche nach allen Richtungen hin, „bei Hofe, bei den Ministerien, im Parlamente u. s. w.“ vorzügliche Verbindungen sichere. Die Presse werde von der Börse und der haute finance beherrscht, Herr v. Bleichröder kommandiere allein über fünfzig Journale. Herr v. Dieß-Daber denunzierte direkt am Hofe die Korruption, die den preußischen Staat unterwühle, dank der jüdisch-kapitalistischen Herrschaft, der Bismarck durch seine innere Politik zum Triumphe verholfen habe. Herr von Dieß-Daber hatte ein langes Promemoria dem Kaiser überreicht, in welchem unter dem Motto „periculum in mora“ alle die Gefahren auseinandergesetzt waren, denen in Preußen Staat und Gesellschaft unrettbar preisgegeben seien, wenn dem System Laster-Bismarck nicht sofort Einhalt gethan würde. Der Kaiser sandte diese Denkschrift mit Randglossen dem Kanzler. Die „Reichsglocke“ gelangte bis auf den Tisch des Kaisers. In den Aera-

Artikeln der Kreuzzeitung kulminierte dieser Kampf. Dieselben (aus dem Juni 1875) sagten in der Hauptsache:

„Selten, vielleicht niemals vorher in der Weltgeschichte, ist eine Zeitperiode für eine großartig angelegte National-Wirtschaftspolitik günstiger gewesen, als die Zeit nach dem Kriege von 1870/71 es für Deutschland gewesen ist.

Vielleicht niemals vorher in der deutschen Geschichte war ein Zeitpunkt mehr darauf angelegt, für die bleibende Wohlfahrt der Nation großartig Schöpferisches zu leisten, als seit den letzten vier Jahren; und vielleicht niemals ist ein großer staatswirtschaftlicher Moment kläglicher frustriert, bedauerlicher verkümmert, vollständiger verpfuscht worden, als die Zeit der französischen Milliardenzahlungen an Deutschland.

Das unsterbliche Verdienst, diese allerdings äußerst hervorragenden Resultate unserer neuesten deutschen National-Wirtschaftspolitik erzielt zu haben, dürfte allerdings den Herren Delbrück und Camphausen beizumessen sein.

In der kürzlich stattgehabten 77. Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses hat Herr Camphausen freilich dem Herrn v. Kardorff repliciert, daß er „seinem Freunde Delbrück gegenüber“ darauf verzichte, für den „intellektuellen Urheber unserer ganzen Wirtschaftspolitik“ angesehen zu werden. Wir sind jedoch noch nicht völlig gewiß, ob nicht auch für Herrn Delbrück der Zeitpunkt eintreten wird, wo er die Ehre dieser „intellektuellen Urheberschaft“ gern von sich ablehnen möchte; und nach unserer Kenntnis der Verhältnisse dürfte die Ehre dieser „intellektuellen Urheberschaft“ allerdings auch Herrn Delbrück kaum völlig, ja wohl nicht einmal in der Hauptsache zur Last gelegt werden können. — Diese Ehre wird doch wohl von dem großen finanziell-nationalwirtschaftlichen spiritus familiaris des neudeutschen Reiches, dem — Herrn v. Bleichröder in Anspruch genommen werden müssen. Es erscheint durchaus notwendig, das deutsche Publikum möglichst vollständig über die enormen Verdienste des Herrn G. v. Bleichröder aufzuklären, da er aus ungemein richtig berechneter Bescheidenheit äußerst sorgfältig vermeidet, seine außerordentlichen Verdienste um die neudeutsche Nationalwirtschaft und die möglichst spurlose Verdunstung der Milliarden an das Licht der Öffentlichkeit treten zu lassen. Und da die große sogenannte „nationalliberale“ Presse sich vorzugsweise in Händen seiner Glaubensgenossen, oder von ihnen mehr oder minder abhängiger Leute befindet, so ist die Absicht seiner Bescheidenheit bisher durchaus von Erfolg gekrönt worden. Herr G. v. Bleichröder ist nämlich, wie wir in Parantese hinzufügen, mosaischen Glaubens und regierender

Banquier, welches Erstere übrigens nahezu von selbst aus Letzterem folgt, da z. B. 1861 in Preußen von 642 Banquiers nur 92 Christen, die übrigen 550 dagegen Juden gewesen sind. Dies jedoch, wie gesagt, nur in Parantese.

Wenn die Finanz- und Wirtschaftspolitik des neuen Deutschen Reiches und beziehungsweise auch schon des Norddeutschen Bundes auf unbefangene Beurteiler beständig den Eindruck reiner Banquier-Politik, das heißt reiner Politik von und für Banquiers machte, so konnte dies nach den Verhältnissen der in diesen Dingen leitenden Persönlichkeiten durchaus nicht Wunder nehmen; denn Herr G. v. Bleichröder ist selbst Banquier, Herr Delbrück ist Verwandter eines Bankhauses (Delbrück, Leo u. Co.) und Herr Camphausen ist der Bruder eines Bankhauses (Camphausen u. Co.).

Wenn zugleich die Geld- und Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches immer den Eindruck von Judenpolitik (d. h. von und für Juden betriebener Politik und Gesetzgebung) machte, so ist dies ebenfalls sehr erklärlich, da der intellektuelle Urheber dieser Politik, Herr v. Bleichröder, selbst Jude ist, und die von christlichen Eigentümern betriebene Minorität der Bankgeschäfte überhaupt nur die Politik der Bank-Majorität treibt und treiben kann, wie denn in jeder Beziehung die Leitung und Führung auf diesem Gebiet vollkommen in den Händen unserer Mitbürger mosaischen Glaubens sich befindet. Dazu kommt, daß unsere Mitbürger semitischer Rasse und mosaischen Glaubens zugleich die intellektuelle Führung der Gesetzgebung in unsern Vertretungskörpern — mit Ausnahme natürlich des Herrenhauses — übernommen haben. Die Herren Lasker, Bamberger und der beiden engbefreundeten H. B. Oppenheim sind ja Juden und sind die eigentlichen Führer der sogenannten „nationalliberalen“ Majorität des Reichstages und der preußischen zweiten Kammer. Herr Miquel repräsentiert dabei die christliche Minorität des Banquier-Liberalismus, welcher mit der technischen Führung durch dick und dünn geht.

Was auf diese Weise an neudeutscher Gesetzgebung zu gunsten unserer deutschen Bankgeschäfte, welche, wie gesagt, ganz überwiegend in Händen von Juden sind, in den regierenden Banquierkreisen und mit Unterstützung der jüdischen Leiter unserer Parlamentspolitik gewünscht und geplant wird, das unterstützt, propagiert und fördert mit nie ermüdendem Eifer und vielfach großem Geschick die wenigstens in ihren meisten leitenden Organen von unsern Mitbürgern mosaischen Glaubens teils abhängige, teils beeinflusste sogenannte „nationalliberale“ Presse in tausendstimmigem Echo durch ganz Deutschland hin . . .

Wenn in einem Lande so bedeutende Wandlungen vor sich gehen, wie 1866 und 1871 in Deutschland, so pflegen die Kreise der hohen Finanz, welche, wie wir sahen, zu mehr als fünf Sechsteln aus Juden bestehen, solchen Wandlungen nicht nur passiv mit dem gespanntesten Interesse zu folgen, sondern sie suchen auch aktiv ihren Einfluß so weit als möglich geltend zu machen, um in die entscheidenden Stellen solche Männer hinein zu bringen, welche eine dem jüdischen Bankgeschäfte und Börsenbetriebe möglichst günstige Haltung einzunehmen versprechen. Es ist den regierenden Bankgeschäften nicht gleichgültig, wer Präsident des Reichskanzleramts und wer preußisch-deutscher Finanzminister ist. Da die Klugheit und Voraussicht der jüdischen Bankgeschäfte geht so weit, daß sie nicht nur die Staaten als solche durch Darlehen möglichst von sich abhängig zu machen suchen, sondern sie suchen auch grundsätzlich, — das heißt aus Gründen der bezeichneten Geld-Herrschafts-Politik, mit den leitenden Staatsmännern möglichst viele persönlich-finanzielle Verührungspunkte zu gewinnen.

So weiß man, daß die Schulden des Herrn von Beust seiner Zeit denselben stets in nächster Verbindung mit den hohen Finanzkreisen erhalten haben, und es ist fast selbstverständlich, daß Herr von Beust seine Informationen über die in der Finanz- und Wirtschaftspolitik in Oesterreich innezuhaltende Richtung ganz vorzugsweise bei den ihm so nahe stehenden hochfinanziellen Kreisen geschöpft hat. Es sind sogar Mitteilungen vorhanden, welche die seiner Zeit überraschende Thatsache, daß Herr v. Beust nach dem Kriege 1866 Lenker der österröschischen Staatsgeschichte wurde, mit den Schulden des Herrn v. Beust und dem Einflusse der hochfinanziellen Kreise in Wien in Verbindung bringen wollen. Aller Welt bekannte Thatsache ist, daß mit der Aera Beust in Oesterreich gleichzeitig die großartige Aktien- und Börsenschwindel-Aera in Scene ging, welche angeblich einen „Aufschwung der Volkswirtschaft“ herbeiführen sollte, dagegen in Wirklichkeit Oesterreich dem Rande des wirtschaftlichen Verderbens nahe gebracht hat, während allerdings die hochfinanziellen Gönner des Herrn von Beust reiche Ernten gehabt haben.

Auch mit dem Fürsten Bismarck sollen schon, ehe er Minister in Preußen wurde, hochfinanzielle Kreise in nähere Verührung getreten sein. Die intimen Beziehungen des Herrn von Bleichröder zum Fürsten dürften, mindestens indirekt, schon an die vorministerielle Zeit des Fürsten anknüpfen, als derselbe, um mit spärlichem preußischen Gesandtengehalte und ohne erhebliches Vermögen seinen Souverän in Petersburg, Paris und Frankfurt repräsentieren zu können, allerdings guten

Rat in finanziellen Dingen haben mußte. Es ist nun eine sehr nahe-
liegende Konjektur, daß damals, als es sich darum handelte, die so
bedeutfame Stellung eines Präsidenten des Bundes-Kanzler-Amtes zu
besetzen, der schon früher bewährt gefundene Rat gewiegter Freunde aus
den Finanzkreisen sich unschwer insinuieren mußte, um die Wahl auf
einen Mann zu lenken, welcher nicht nur die hervorragende Befähigung
des Herrn Delbrück besitzt, sondern auch als Vetter des Bankhauses
Delbrück, Leo u. Co. mit voraussichtlich größerem Verständnis für die
Interessen der Bank- und Börsenkreise ausgerüstet war, worüber an
den gedachten Stellen jedenfalls die erforderliche Information nicht fehlte.

Die von Herrn Delbrück inaugurierte Wirtschaftspolitik unterstüßt
diese Konjektur mehr als genügend. Ein Minister und Reichskanzler-
amts-Präsident, welcher im Stande ist, von der Tribüne des Reichs-
tages herunter zu proklamieren, das Geheimnis unserer Zeit bestehe
darin, „keine Zinsen zu verlieren“, dürfte schon allein hiernach zu schließen,
sich in Auffassungen bewegen, welche unseren Finanzkreisen nicht er-
wünschter sein können. Auch der Verkehr Sr. Excellenz mit diesen
Kreisen im sogenannten „Millionärklub“ in der Rechenstraße in Berlin
deutet wohl nicht auf große Differenz der Anschauungen. Bekanntlich
ist Herr Delbrück aber schon seit länger mit Herrn Camphausen nahe
befreundet und diese Freundschaft der beiden Junggesellen, sowie die
Gleichartigkeit der finanziellen und wirtschaftlichen Anschauungen dürfte
seiner Zeit nicht unwirksam gewesen sein, um Herrn Camphausen für
die Stellung als Finanzminister in Preußen und so gewissermaßen
auch für Deutschland zu empfehlen . . .

Die beiden Diosturen Delbrück-Camphausen arbeiteten seitdem
vereint an der finanziell-wirtschaftlichen Wiedergeburt erst des Nord-
deutschen Bundes und dann des neuen Deutschen Reiches. Wie weit
aber beide Herren die „intellektuelle Urheberchaft“ dieser Wiedergeburt
zu verantworten haben, das bedarf noch einer näheren Beleuchtung.
Wir haben bereits bemerkt, daß Herr Camphausen diese Urheberchaft
rundweg von sich abgelehnt hat. Von Herrn Delbrück deuteten wir
ebenfalls an, daß er wohl kaum die „intellektuelle Urheberchaft“ der neu-
deutschen Finanz- und Wirtschaftspolitik für sich in Anspruch zu nehmen
geneigt und in der Lage sein werde, wenn man von den mehr un-
schuldigen und minder bedeutenden Maßnahmen abstrahiert. Und so
war unsere Aufmerksamkeit auf den den höchsten Regierungskreisen so
nahe stehenden Herrn von Bleichröder gelenkt worden.

Um den Einfluß des Herrn von Bleichröder auf die Herren
Delbrück-Camphausen würdigen zu können, ist eine wichtige Thatsache

nicht zu übersehen. Der Fürst-Reichskanzler hat nämlich, so weit unser Urteil und unsere Informationen irgend reichen, dem Consortium Delbrück-Camphausen-Bleichröder die intellektuelle Inspiration der norddeutschen Wirtschaftsgesetzgebung sozusagen vollständig in Entreprise gegeben. Der sonst so penetrante Verstand des Fürsten, sein praktischer Blick und seine so eminent selbständige Urteilsgabe scheinen vor den Fragen der Wirtschaftsgesetzgebung absichtlich Halt zu machen, um dieselben Männern zu überlassen, deren Standpunkt wir hier klarzulegen bemüht sind.

Daß die neudeutsche Finanz- und Wirtschaftspolitik auf wunderbaren Wegen wandle, zu großen Mißerfolgen führen, und unberechenbaren Schaden anstiften müsse, war denen, welche nicht mit dem großen Etrome schwammen, längst klar geworden.

Da war das Aktiengesetz von 1870, welches uns den ganzen Gründungs- und Agiotage-Schwindel der letzten Jahre auf den Hals gezogen, — ein Gesetz, welches Dr. Lasker schon 1873 für „Stückwerk“ erklärte, nachdem er 1870 es machen geholfen und unbedenklich acceptiert hatte.

Da war die Maß- und Gewichtreform, welche das französische System adoptierte, obgleich dasselbe weder ein „natürliches“, noch in seinen meisten Beziehungen ein zweckmäßiges ist.

Da ist das wunderbare Vorgehen des Reiches in den Eisenbahnfragen, welches heute die größten und bittersten Verlegenheiten bereitet, obgleich die sogenannte „nationalliberale“, meist von unseren jüdischen Mitbürgern dirigierte Presse immer von neuem wieder den Mantel der Liebe über die Mißerfolge des Reiches zu decken bemüht ist.

Da ist die „Münzreform“, von welcher einst die „Weser-Ztg.“ an der Spitze einer ihrer Leitartikel erklärte, daß die beiden leitenden Berliner Bankhäuser die intellektuellen Urheber ihrer Mache seien: — während diese Mache so unbegreiflich war, und nur die eine Erklärung übrig ließ, daß die Bankgeschäfte möglichst großen Gewinn aus den Münzreform-Vorgängen zu ziehen im Stande wären. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die berühmte Guldenhege und daran, daß die Reichs-Goldmünzen von unsern Mitbürgern vom Bankgeschäft mit 3—4 Prozent Profit ins Ausland verkauft und dort eingeschmolzen worden, so daß die ganze Münzreform heute in Frage gestellt ist und wahrscheinlich völlig scheitern wird.

Da ist die möglichst vollständige Verduftung der Milliarden, ohne daß damit irgend wesentlicher und bleibender Nutzen für die Nation geschaffen worden, eine Leistung ersten Ranges. Minister,

welche den Bankgeschäften und den Börsenmächten weniger nahe gestanden hätten, wie die Herren Delbrück und Camphausen, hätten den Milliardenfegen benutzt, um das Reich und die Bundesstaaten aus der Schulunterthänigkeit der Bankgeschäfte unserer israelitischen Mitbürger zu befreien und ein Staatswirtschaftssystem zu inaugurierten, welches die dem allgemeinen Nutzen gewidmeten Anlagen herzustellen ermöglicht hätte, ohne dafür den Bankgeschäften tributär und von ihnen abhängig zu werden und zu bleiben. Die Gefahr, daß dergleichen wirklich geschehen könne, war eminent, und unsere jüdischen Mitbürger durften sich gratulieren, daß in Deutschland und Preußen zwei Minister am Ruder waren, wie die Herren Delbrück und Camphausen, und daß ein Banquier wie Herr v. Bleichröder das Ohr und Vertrauen des leitenden deutschen Staatsmannes und seiner Mitbürger besaß. Thatsache ist, daß die gewissen Kreisen drohende Gefahr einer gesunden und rationalen deutschen Finanz- und Wirtschaftspolitik, welche die Bankgeschäfte auf ein bescheidenes, dem wirklichen Bedürfnisse entsprechendes Maß reduziert und dem Börsenschwindel einen starken Kiegel vorgeschoben hätte, glücklich vermieden worden ist.

Aber nicht die Herren Bleichröder = Delbrück = Camphausen allein können dies Verdienst in Anspruch nehmen, sondern auch dem Reichs- und Landtage, unter Führung der Herren Vasler, Bamberger und unterstützt durch die Herren Oppenheim, Miquel, v. Kardorff, muß sein Anteil an diesem Dienste vindiziert werden.

Die Krone und das Hauptstück der Milliarden = Verbuchung ist jedenfalls der berühmte „Invalidenfonds.“ Trotz der besten und feinsten Finanzpolitik im Sinne unserer Börsenherrschaft wäre nämlich am Ende aller Enden von den Milliarden immer noch ein Klumpen von ca. 200 Millionen Thalern übrig geblieben, mit welchem man schlechterdings genötigt gewesen wäre, etwas nützliches zu leisten, ohne die jüdischen Bankgeschäfte in Anspruch zu nehmen. Da machte Herr von Bleichröder die seltene Entdeckung des sich selbst aufzehrenden Invalidenfonds! Daß der Reichstag dieser Krönung unseres Finanzgebäudes ohne irgend erheblichen Widerspruch seine Zustimmung erteilte, ist einer der unanfechtbarsten Beweise für den Veruf unserer Zeit zur Gesetzgebung.

Last not least heben wir unter den großen finanzwirtschaftlichen Gesetzen der Aera Bleichröder = Delbrück = Camphausen noch die Schöpfung jener großen privilegierten Central-Aktienbank hervor, welche Reichsbank genannt werden soll, und deren Aufgabe es ist, die Beherrschung des Schuldenwesens noch mehr als bisher in den Händen der mäch-

tigsten unserer Bankiers zu concentrieren. Unsere beiden israelitischen Mitbürger Bamberger und Lasler haben sich im Reichstage um das Zustandekommen dieses Instituts die hervorragendsten Verdienste erworben. Ihrer Führung hat sich die Nation in dieser enorm wichtigen Frage mit unbegrenztem Vertrauen hingegeben, nachdem die von ihnen und ihren Glaubensgenossen inspirierte und regierte sogenannte „nationalliberale“ Presse bereits lange vorher beharrlich alles totgeschwiegen hatte, was im Publikum zu gesunder Aufklärung der betreffenden Verhältnisse hätte führen können.

Bank-, Aktien- und Börsenprivilegien sind, wie die Sachen faktisch liegen, Judenprivilegien. Sie werden daher von der jüdischen Presse, den jüdischen Gelehrten und den jüdischen Volksvertretern mit allen Kräften geschützt und gefördert.

Nachdem wir den Zusammenhang unserer neudeutschen Staatswirtschaftspolitik mit den Interessen der Bank- und Börsenherrschaft, wie sie von unseren israelitischen Mitbürgern geführt wird, dargelegt haben, wird bei denjenigen unserer Mitbürger, welche noch nicht vollständig von dem jüdisch-nationalliberalen Phrasentum eingenommen sind, die Frage aufstauen, was nun geschehen werde, da die unabwendbaren Folgen der geschilderten Finanz- und Wirtschaftspolitik über Deutschland bereits hereingebrochen?

Unsere Mitbürger mosaischen Glaubens rüsten sich bereits, ähnlich wie bei früheren Gelegenheiten, einen Sündenbock zur Sühne für all das über Deutschland kommende Unheil hinzustellen. Und dieses Opfer ist in der That kein Geringeres als — Se. Excellenz der Herr Finanzminister und Vice-Minister-Präsident Camphausen selbst.

Niemand darf natürlich auf den Gedanken kommen, daß unsere jüdischen Mitbürger v. Bleichröder-Lasler-Bamberger im Grunde für alle die schönen Dinge verantwortlich seien. Und damit dieser Gedanke nicht Platz greifen könne, ist die Abschachtung eines großen Opfers nötig, welches diesmal in keiner anderen Gestalt genügen kann, als in der stattlichen Person unseres einst so viel gefeierten Vice-Minister-Präsidenten. Dieselben jüdischen Börsenblätter, welche einst mit wohlüberlegter Berechnung das Hosianna über den auf Patronage ihres Herrn v. Bleichröder berufenen Minister riefen, schreien jetzt schon seit einiger Zeit versorglich ab und zu das „Kreuzige.“

Eine solche Sprache wie der „V. V. Kurier“ hat sich gegen einen preussisch-deutschen Finanzminister und Vice-Ministerpräsidenten bisher die ungenierteste und untergeordneteste Winkelpresse nicht herausgenommen und gegen Jemand, den diese Art von Presse nicht vorher, so zu sagen

als den Thron betrachtet hätte, wäre sie auch überhaupt nicht möglich. Gewiß ebenfalls ein hübscher Erfolg der besprochenen Zustände.

Aber doch ist Herr Camphausen nicht der Mann, welcher sich so leicht und ohne weiteres beiseite drängen ließe. Jetzt hat Herr von Kardoff, welcher bekanntlich mehrfacher Verwaltungsrat und bei der Gründung einiger Aktiengesellschaften beteiligt ist, kurz vor Schluß der Session des preußischen Landtages eine neue Attaque auf Herrn Camphausen versucht, um denselben wenigstens moralisch in den Augen des Publikums für alles kommende Finanz- und Wirtschafts-Unheil verantwortlich zu machen. Als Anlaß diente dazu die schöne Geschichte mit den Millionen, welche die Seehandlung der Diskonto-Gesellschaft aus Staatsmitteln ohne Sicherheit gegen $2\frac{1}{2}$ Prozent dargeliehen hat. Es soll beiläufig noch mehr derartiges vorgekommen sein und das jüdische Reichstagsmitglied, Herr Frankfurter, soll seiner Zeit als Fragesteller in einer Reichstags-Kommission über die verzinsliche Anlegung der disponiblen Reichsgelder eine genügende Auskunft nicht erhalten haben, wenigstens meldeten so die Finanzblätter.

Herr Camphausen ist jedoch nicht ungeschickt und ermangelt vor allen Dingen nicht der erforderlichen Contenance. Seine Aussage, daß die Gelder nicht anders verzinslicher anzulegen waren — ist offenbar nur auf nicht Eingeweihte berechnet. Wir sind sicher, wenn es sich um das Privatvermögen Sr. Excellenz gehandelt hätte, wären mehr als $2\frac{1}{2}$ Prozent möglich gewesen. Im Uebrigen sind wir der Ansicht, daß der Staat überhaupt nicht derartige Prozentgeschäfte zu treiben habe. Er steckt das Geld dabei ja doch immer nur aus einer Tasche in die andere und es ist für ihn durchaus kein Verlust, wenn er die baar vorrätig zu haltenden Summen überhaupt gar nicht verzinslich anlegt.

Herr von Kardoff pflegt bei solcher Gelegenheit aber mehrere Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Die Seehandlung, mag man sonst denken von ihr, was man will, ist unseren Mitbürgern von der hohen Finanz unbequem, weil sie der Alleinherrschaft in Geldsachen, welche die Hinterleute der sogenannten Reichsbank anstreben, immer noch etwas im Wege steht und den preußischen Staat unter Umständen der Alleinherrschaft der sogenannten Reichsbank entziehen könnte. Diese Seehandlung macht immerhin ein Quantum Geschäfte, deren Prozente die Inhaber der Reichsbank-Aktien gern in Form von Dividenden und Lantlömen ebenfalls haben möchten. Es ist daher begreiflich, daß ein so talentvolles und brauchbares Mitglied des Reichs- und Landtages, wie Herr von Kardoff, der Zukunft der sogenannten

Reichsbank wesentliche Dienste zu leisten hoffte, wenn er die Seehandlung angriff. Ob er persönlich an dem Agio der Reichsbank-Aktien unbeteiligt geblieben ist, lassen wir dahingestellt. Herr von Kardorff traf also mindestens zwei Fliegen mit einer Klappe, als er gegen die Seehandlung zu Felde zog und dabei Herrn Camphausen empfindlich beizukommen suchte.

Herr Camphausen gedenkt jedoch einen großartigen Rückzug zu nehmen. Er weiß, daß eine umfassende Schutz- oder vielmehr Prohibitivzollagitation im Anzuge ist, da unsere Groß-Industriellen das Geld, welches sie teilweise sogar an der Börse verspielt, jedenfalls aber seit 1873 infolge der für Börse und Groß-Industrie eigens inaugurierten Schwindel-Aera dann vertracht haben, durch einige Schutz-zollprivilegien bald wieder einbringen möchten. Herr von Kardorff ist ganz der Mann, um seinen finanziell-industriellen Freunden, die sich oratorisch als die „deutsche Industrie und Volkswirtschaft“ darstellen, im Reichs- und Landtage Dienste zu leisten, welche seine Verwendung zu verwaltungsrätlichen Stellen und seine Mitwirkung bei mancherlei Finanzangelegenheiten höchst gerechtfertigt erscheinen lassen dürften.

Herr Camphausen sieht, wie gesagt, ganz richtig voraus, daß die mächtige Koalition der großindustriellen Schutzöllner mit der jüdischen hohen Finanz in nicht sehr ferner Zeit ihr Ziel erreichen dürfte. Und da zugleich Herr Camphausen seine Finanzpolitik nun doch in ihren Früchten sieht, so wird er Alles aufbieten, um sich zu halten, bis die Frage herantritt, ob er in die neue Schutzöll-Aera mit einwilligen wolle oder nicht. Alsdann, das hat Herr Camphausen schon erklärt, wird er als großer Freihändler zurücktreten und sein Scheiden gewissermaßen mit dem Glorienscheine der Treue für ein großes volkswirtschaftliches Prinzip umgeben.

So denkt Herr Camphausen, aber — vielleicht kommt es anders. Vielleicht wird dennoch alles Papier und Geschreibe der dem Herrn Wolff, einem Juden, gehörige „National-Zeitung“, welche von Herrn Dernburg, der allerdings nicht mehr mosaïschen Glaubens ist, redigiert wird, nicht ferner ausreichen, um die Blößen der Bleichröder-Dehbrück-Camphausen'schen Politik stets von neuem wieder zu bedecken.

Wir unsererseits hielten es aber vorläufig als durchaus im Staatsinteresse liegend, diese Dinge einmal des Näheren darzulegen. Wir rappen sonst im Dunkeln und vielleicht in noch schlimmere Verhältnisse hinein.“

Das ist der wesentliche Inhalt der berüchtigten Aera-Artikel der „N. Fr. Ztg.“

Die „Abfchlachtung“ des Herrn Camphausen seitens seiner politischen Anhänger erfolgte in der That zwei Jahre später. Es kam aber auch die damals noch von der „Kreuzzeitung“ geschmähte Schutz-zollpolitik. Am 9. Februar 1876, bei der dritten Beratung der Straf-gesetznovelle, nahm Fürst Bismarck die Gelegenheit wahr, sich über jene Artikel zu äußern. „Dann, meine Herren, hat die Entstellung der Thatfachen noch ein Gebiet ergriffen, das ja schon mehrfach in diesen Tagen hier berührt worden ist, es ist dies das Verlegen unserer inneren Diskussionen von dem sachlichen Gebiet auf das persönliche Gebiet. Man bemüht sich nicht sachlich zu widerlegen und zu diskutieren, sondern man bemüht sich nachzuweisen, daß der Gegner eigentlich ein schlechter Kerl sei; man spürt in seinem Privatleben nach, sucht irgend eine wunde Stelle zu finden, übertreibt diese. — kurz und gut, betreibt wesentlich Verleumdung. Auch dagegen könnten wir mit einem entschlossenen sittlichen Gefühl viel thun — nicht gegen alle kleinen, wohl aber doch gegen große Blätter. Wenn ein Blatt, wie die „Kreuzzeitung“, die für das Organ einer weit verbreiteten Partei gilt, sich nicht entblödet, die schändlichsten und lügenhaftesten Verleumdungen über hochgestellte Männer in die Welt zu bringen, in einer solchen Form, daß sie nach dem Urteil der höchsten juristischen Autoritäten gerichtlich nicht zu fassen ist, aber doch derjenige, der sie gelesen hat, den Eindruck hat: hier wird den Ministern vorgeworfen, daß sie unredlich gehandelt haben, — wenn ein solches Blatt so handelt und in monatelangem Stillschweigen verharret, trotzdem das alles Lügen sind, und nicht ein peccavi oder erravi spricht, so ist das eine ehrlose Verleumdung, gegen die wir alle Front machen sollten, und niemand sollte mit einem Abonnement sich indirekt daran beteiligen. Von einem solchen Blatte muß man sich lossagen, wenn das Unrecht nicht gefühnt wird; Jeder, der es hält und bezahlt, beteiligt sich indirekt an der Lüge und Verleumdung, die darin gemacht wird, an Verleumdungen, wie die „Kreuzzeitung“ sie im vorigen Sommer gegen die höchsten Beamten des Reichs enthalten hat, ohne die leiseste Andeutung eines Beweises und mit einer komischen Unwissenheit in den Personalgeschichten, die sie dabei zur Schau trägt.“ Sofort zeigten einige hundert hochstehende Konservative — die sog. Declaranten — ihre erneuerten Abonnements in der „Kreuzzeitung“ an.

Dem Gründertum und der Ueberproduktion, aus der Milliarden- und gesamten Wirtschaftspolitik jener Zeit, aus dem Geld- und dem

Kreditüberfluß entsprossen, folgte seit dem Jahre 1873 ein heftiger, in seinen Wirkungen lange andauernder und verheerender Rückschlag, der reißenden Flut die desto tiefer gehende Ebbe. Die wilde Spekulation schlug fast plötzlich in eine allgemeine Lähmung des Verkehrslebens um. Handel und Gewerbe stockten. Der Nothstand drückte auf alle Produktions- und Erwerbszweige, wenn derselbe auch nicht von allen gleichmäßig gefühlt wurde. Auch die Landwirtschaft, welche seit einem Jahrzehnt durch die verschiedensten Institutionen mehr gelitten hatte, als irgend ein anderer Erwerbszweig, ging durch das Sinken des Nationalwohlstandes zurück. Bei dem allgemeinen Drucke, welcher auf Produktion und Erwerb lastete, konnte es nicht fehlen, daß auch die Lage der einzelnen Geschäftsinhaber je nach Verhältnissen täglich schwieriger wurde. Die solidesten Firmen sahen sich plötzlich in Kalamitäten verwickelt und in ihrer Existenz bedroht, Konkurse und Subhastationen erreichten eine große Höhe und es zeigte sich, wie unsolide vielfach das deutsche Geschäft war. Redliche Firmen gingen nicht sowohl an der plötzlichen Stockung des Absatzes, sondern an der Insolvenz ihrer Schuldner zu Grunde, an die sie nach der landesüblichen Sitte in guten Jahren auf Kredit verkauft hatten. Es war ja auch zur Zeit der größten Ueberproduktion kaum möglich, im Absatz der Waren anders als durch Gewährung langer Kreditfristen zu konkurrieren. Es kam nur darauf an, daß möglichst viel abgesetzt und umgesetzt wurde, — auf Kredit wurde entnommen, auf Kredit wurde wieder verkauft an Händler und Konsumenten sogar, — man war zufrieden, wenn in den Büchern die Debet- und Kredit-Ziffern nur stimmten. Hatte es in den Jahren der Fülle der Arbeit zu viel, der Hände zu wenig gegeben, so gab es jetzt der Hände zu viel und der Arbeit zu wenig. Die allgemeine Noth der Arbeiterbevölkerung mußte jeden gewissenhaften Politiker mit ersten Besorgnissen erfüllen.

Die Thronrede, welche der Finanzminister Camphausen bei Eröffnung des deutschen Reichstages im Oktober 1875 verlas, erwähnte zwar auch bereits der wirtschaftlichen Nothlage, hob aber ausdrücklich hervor, daß die Regierung dagegen nichts thun könne und daß es anderwärts — ebenso sei. Bald darauf im Abgeordnetenhaus ging Herr Camphausen einen Schritt weiter und erklärte, daß, wenn nicht alles trüge, die Kalamität auf ihrer Spitze bereits angelangt sei, und daß sich die Zeichen des Wiederauflebens der Geschäftstätigkeit bereits allenthalben bemerkbar machten. Auch liberale Redner gaben gelegentlich ähnliche Versicherungen ab. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Zum Unterschiede von jener Thronrede, mit welcher im Januar der

preussische Landtag eröffnet worden war, stellte die Reichstagschronik im Herbst Schritte in Aussicht, welche zur Hebung der wirtschaftlichen Kalamität unternommen werden sollten. blieb es auch im Ungewissen, was man zu thun beabsichtigte, so mußte man doch annehmen, daß die Reichs-Regierung entschlossen sei, den Standpunkt des *laissez faire, laissez aller* zu verlassen.

Im Sommer 1876 erfolgte der Rücktritt Delbrücks. Ueber seine Stellung zu demselben hat sich Fürst Bismarck wiederholentlich geäußert. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Januar 1873 bemerkte er, der Kollege Delbrück sei im Besitze seines „vollsten Vertrauens“, er befinde sich mit ihm „im vollsten Einverständnis“. Er glaubte in der Lage zu sein, „alles, was dieser Kollege für ihn etwa abstimmen sollte, zu ratihabieren.“ „Und wenn Meinungsverschiedenheit zwischen uns wäre, so würde ich noch zweifelhaft sein, ob er die Sache nicht besser verstanden hat, als ich, und würde unter Umständen seinem Urteile mich fügen.“

In der Reichstagsitzung vom 21. Februar 1879, als der Abgeordnete Richter den Reichskanzler unter Hinweis auf seine handelspolitischen Antezedentien in die Enge zu treiben suchte, bemerkte Bismarck: „Die Zeit nach Gründung des Norddeutschen Bundes — da bin ich ja weit entfernt zu bestreiten, daß die formale Verantwortung auf mir lastete und auf mir ganz ausschließlich. Ich wäre ja berechtigt gewesen, die Politik, die der damalige Herr Präsident des Reichskanzleramts trieb, zu durchschneiden, wenn ich wirklich überzeugt gewesen wäre, daß sie nachteilig für unser wirtschaftliches Leben sei. Es hätte dies wahrscheinlich zu einem vorzeitigen Ausscheiden des Herrn Präsidenten aus dem Reichskanzler-Amt geführt, aber eine formale Berechtigung dazu war ja ganz unzweifelhaft. Wenn ich aber für eine Aufgabe, wie die Konsolidierung des Deutschen Reiches in seinen ersten Anfängen, oder des Norddeutschen Bundes als Vorakt zum Deutschen Reich, um die Mitwirkung eines Staatsmannes von der Bedeutung Delbrücks mich bewarb, so liegt doch klar, daß ich damit nicht die Prätenzion verbinden konnte, daß Delbrück die wirtschaftlichen Geschäfte, in denen er die erste Autorität in ganz Deutschland war, nach meiner Leitung und meiner Anweisung führen sollte. Es war vielmehr — natürlich *cum grano salis* — gegeben, daß ich, wie es auch in der That der Fall war, vertrauensvoll mich seiner Führung überließ, und ich bin auch weit entfernt, zu sagen, daß ich dieses Vertrauen bereue. Die mächtige Hilfe, welche die Mitwirkung einer Kraft, wie die des Herrn Delbrück der ersten Einrichtung des Reiches gewährt

hat, war durch nichts anderes zu ersetzen. Wir hatten keinen Mann von seiner Bedeutung. Ich habe meinerseits mich damals in eine Beurteilung wirtschaftlicher Fragen nicht eingelassen, sondern ich habe die bedeutendsten Leute und Staatsmänner, die mir ihre Hülfe gewähren wollten, zu werben gesucht, um dieses Werk, was ich unternommen hatte, mit mir in Gemeinschaft durchzuführen. Es ist ja ganz zweifellos, daß ich mitunter in wirtschaftlichen Fragen nicht der Ansicht des damaligen Herrn Präsidenten gewesen bin, und ich weiß nicht, wie die Fälle sich erledigt haben, wenn mir die Verständigung darüber nicht gelungen ist; ich vermute, daß ich in den meisten Fällen nachgegeben habe, weil ich politisch und an meiner Meinung gern Opfer brachte, um diese so ungewöhnlich bedeutende Mitwirkung der Sache, der ich diene, zu erhalten. Ich bin ein Mann, der an Autoritäten glaubt, und sich ihnen da, wo ich nicht notwendig auf mein eigenes Urteil verwiesen bin, gern unterordnet. Ich bin auch vielleicht nicht mit allen Einrichtungen der Post persönlich einverstanden; nichtsdestoweniger, da ich die Ueberzeugung habe, daß der Generalpostmeister im großen und ganzen vollständig seiner Sache mächtig ist und sie jedenfalls besser versteht als ich, folge ich seinen Wünschen und Anträgen, und würde es ziemlich verwunderlich finden, wenn ich demaleinst an meiner formalen Verantwortlichkeit dafür angefaßt werden sollte, daß diese oder jene Posteinrichtung nicht nach meiner eigenen Ueberzeugung sich bewährt hat, und ich sie anders wünschte, als ich damals zugestimmt hätte, daß sie sein sollte.“ Am 1. Dezember 1881 bemerkte endlich Bismarck im Reichstag, er habe sich in das wirtschaftliche Ressort, so lange es in der Hand Delbrücks war, nicht gemischt. „Ueber seine Geschäftsführung bestand zwischen uns kein Meinungsstreit, und meine Anerkennung seiner Autorität war so groß, daß die wesentlichen Zweifel, die bei mir zu keimen begannen, ob wir auf dem richtigen Wege wären, von mir unterdrückt wurden, gegenüber der Bedeutung und technischen Ueberlegenheit dieses Mitarbeiters, auf den ich nicht verzichten wollte. Ich habe damals solchen Wirtschaftspolitikern gegenüber, die sich darüber beschwerten, daß nicht alles gut ginge — ich glaube, ich kann Zeugen dafür aufrufen — gesagt: es ist möglich, daß wir stellenweise auf einem irrtümlichen Wege sind, und daß nicht alles richtig ist, was Minister Delbrück unternimmt; aber ich weiß nicht, wie ich die Lücke decken sollte, die entstehen würde, wenn er ausscheidet. Ich kann seinen Anteil neben allem, was ich sonst zu thun habe, nicht übernehmen und weiß keinen Ersatz; ich muß mir, wie es so häufig im Leben ist, eine tüchtige Kraft mit ihrem Können und Leisten und mit ihren Irrtümern, wenn welche

da sind, erhalten, und kann da nicht einen Mann von der Bedeutung wie Delbrück behandeln, einfach wie einen vortragenden Rat, dem ich sage: ich habe Sie bitten lassen, nicht um Ihre Meinung zu hören, sondern um Ihnen die meinige zu sagen; so geht das nicht, sondern ich habe mit Kollegen doch nur den Gesamtdurchschnitt und das Facit zu ziehen und abzuwägen, ob ich unerachtet einzelner Verschiedenheiten mit ihnen weiter arbeiten kann und muß, oder nicht, und kann nicht in Einzelheiten sagen: „Das verstehe ich besser.“

Gleich nach der großen Verstärkung, mit der die Nationalliberalen aus den Wahlen von 1874 hervorgingen, wurde bei ihnen ein Drang bemerkbar, den Herr v. Bennigsen später in einer Rede begründete, die er im Oktober 1877 in Hannover hielt, und worin er die Schwierigkeit andeutete, welche für die nationalliberale Partei und für die Regierung darin liege, daß jene die Gesetzgebung seit geraumer Zeit wesentlich trage, während sie einen Einfluß auf die Verwaltung nicht habe. „Es hat sich“, schrieb damals ein nationalliberales Blatt, „im Verlaufe des Jahres 1877 nur immer klarer herausgestellt, daß die lockere Kompromißstellung zwischen der Regierung und der „liberalen Mehrheit“ im Reichstage und Landtage, welche seit dem Herbst 1866 bestanden hat, beide Teile nicht wirklich befriedigen kann, daß dieselbe vielmehr der Gesetzgebung sowohl wie dem eigenen Vorgehen der Regierung einen gewissen Charakter der Schwäche und des Schwankens aufdrückt, der unvermeidlich auf allen Seiten eine gewisse Verstimmung und Handlungsunfähigkeit erzeugt.“ Es sollte nach dem, was den Nationalliberalen vorschwebte, ein parlamentarisches Ministerium gebildet werden, das auf eine geschlossene Mehrheit im deutschen Reichstage und im preussischen Landtage rechnen könne. Der Reichskanzler verfolgte ein ganz anderes Projekt, das mit seinem Plane einer „deutschen Steuerreform“, die vor allem den Reichsfinanzen einen sehr erheblichen Betrag von Mehreinnahmen aus indirekten Steuern verschaffen sollte, für welchen Plan er eher anderswo als bei den Liberalen Unterstützung finden zu dürfen glaubte, zusammenhing. Im Jahre 1875 verdroß ihn die Haltung der Nationalliberalen bei Gelegenheit der Aera-Artikel. „Die damals leitende liberale Partei war weit entfernt, dem Reichskanzler gegen die Angriffe der „Kreuzzeitung“ beizustehen, sie zog die Rolle des tertius gaudens vor. Sie hat in den Jahren 1876 – 1878 jeden Federstrich gemieden, durch den sie die verleumderischen Angriffe auch nur hätte mißbilligen können, welche die „Kreuzzeitung“, die „Reichsglocke“ und verschiedene zu gerichtlichen Verhandlungen Anlaß gebende Brochüren damals gegen den Reichskanzler

richteten. Es hatte vielmehr den Anschein, als ob man im liberalen Lager den Reichskanzler schadenfroh im Stiche ließ.“

Man hat die Wichtigkeit dieser Darstellung bestritten, oder einen Unterschied zwischen der Haltung der Fortschrittspartei und den Nationalliberalen machen wollen. Indessen bemerkte der Reichskanzler einmal schon kurze Zeit nach jenem Zwischenfall, seine Unterstützung durch die Nationalliberalen wäre auf dem Gebiete der persönlichen Angriffe, denen er zur Zeit der „Reichsglocke“ und ihrer Genossen ausgesetzt war, eine laue, wenn sie überhaupt stattfand, auf dem sachlichen Gebiete aber eine ausgiebige gewesen, die natürlich an ein gegenseitiges Nachgeben gebunden blieb.

Der Reichskanzler wollte es zuerst mit der 1876 sich bildenden deutsch-konservativen Partei versuchen, ohne deswegen die Nationalliberalen ganz Preis zu geben. Schon im Jahre zuvor schwebte ihm etwas Ähnliches vor. Es wurde im Oktober 1875 bemerkt, daß innerhalb der nationalliberalen Partei eine schwer zu beschreibende Konfession herrschte, weil ein Teil ihrer Mitglieder geneigt sei, der Führerschaft des Fürsten Bismarck unbedingt zu folgen, während der andere den Bruch mit den bisherigen liberalen Traditionen nicht mitmachen wolle. Der Reichskanzler habe, sagte man, die Absicht, eine festgegliederte Regierungspartei zu bilden, wozu er nur in einem Teile der nationalliberalen Fraktion die Bedingungen zu finden glaube. Die Strafgesetznovelle und die Steuergesetze sollten der Keil zur Sprengung der nationalliberalen Partei bilden u. s. w. Der „Hannoversche Courier“ schrieb damals: „Wir unsererseits glauben, daß Fürst Bismarck allerdings schon die heutige Kammermajorität für abgethan erachtet, nachdem sie namentlich auf dem Gebiete des Kulturkampfes die erforderlichen Dienste geleistet hat. Das hat sie aber auch wesentlich in ihrem eigenen Interesse gethan, also schwerlich Dank dafür in Anspruch zu nehmen. Augenscheinlich fußt der Reichskanzler schon die kommende Diät ins Auge, welche von anderen Interessen, so vor allem der Wirtschaftspolitik, bewegt sein wird. Es erscheint ferner unzweifelhaft, daß der Fürst auf die Gestaltung der neuen Vertretung einen weitreichenden Einfluß auszuüben in der Lage und willens sein wird.“

Die nationalliberale Partei setzte dieser Lage der Dinge das Bündnis mit der Fortschrittspartei gegenüber, das sie insbesondere auch zur Grundlage ihrer Wahlpolitik im Jahre 1876 machte. Es entspann sich ein heißer Streit zwischen den vereinigten Liberalen und den Offiziösen. Herr Lasfer sagte in seiner autographierten Korrespondenz im August 1876:

„Die nationalliberale Fraktion, wenn sie sich nicht selber von den

Wurzeln ihres Seins trennen, ihren organischen Zusammenhang mit den treibenden Kräften des deutschen Volkstums daran geben und in ein Hauptwerk parlamentarischer Gruppen sich auflösen will, die selbst von leisen Strömungen auseinander getrieben werden, kann ihre bisherige Stellung nicht verändern. Sie kann sich nicht dazu herbeilassen, daß sie von seiten einer Regierung, die sich nicht zu ihren praktischen Grundsätzen bekennt, lediglich unter dem Gesichtspunkte eines ausgiebigen Materials für die Bildung einer gouvernementalen Majorität verwendet werde. Alle Hinweisungen auf die englischen Verhältnisse sind so lange illusorisch, als nicht die preussische Regierung dieselbe Stellung zu der Majorität des preussischen Abgeordnetenhauses einnimmt, wie die englische Regierung zu der Majorität des englischen Unterhauses. So lange die Auswahl der Minister in Preußen ohne Rücksicht auf die Uebereinstimmung ihrer Grundsätze mit denen der Majorität des Abgeordnetenhauses erfolgt, so lange der leitende Staatsmann nur aus Gründen der höheren Politik zum freihheitlichen Ausbau der Staatseinrichtungen die Hand bietet und sich die Hoffnungen der Reaktion stets sofort aufs Neue beleben, wenn durch das entschiedene Eintreten der Mehrheit des Abgeordnetenhauses für die liberalen Grundsätze eine Spannung zwischen denselben und der Regierung erzeugt wird — so lange wird die Aufforderung an die nationalliberale Fraktion, sich zu lösen von der ihr vielverwandten Fraktion der Fortschrittspartei, in eine konservativ-liberale Regierungsmajorität einzutreten, keine Wirkung erzielen. Die liberale Partei im Lande ist in sich nicht nach Fraktionen geschieden, wie die liberalen Abgeordneten im Parlament, sondern ein großes Ganzes, innerhalb dessen, wie überhaupt in jeder größeren politischen Gemeinschaft, die Ansichten wohl in einzelnen vielfach auseinander gehen, man sich aber in seinen großen Zielen völlig einig weiß. Erst wenn die preussische Regierung sich mit diesen Zielen identifiziert, und allen reaktionären Gelüsten ein für allemal die Hoffnung, sich Geltung zu verschaffen, abgeschnitten ist, erst dann würde die Frage praktische Bedeutung gewinnen, ob innerhalb der liberalen Partei Elemente vorhanden sind, mit denen ein Regieren in Preußen unmöglich ist.“

Später drückte man die Zielverwandtschaft beider Parteien so aus: sie seien nur in Taktik und Temperament verschieden, nicht aber in den Prinzipien.

Nur auf einem Gebiete gingen Fortschritt und Nationalliberalismus einen Augenblick auseinander, die kurze Episode wurde aber bald überwunden. Es hat kaum einen heißeren Streit gegeben, als den um

die Justizreform im Dezember 1876, und niemals hat die „National-Zeitung“ vernichtendere Schläge gegen die „Bossische“ und Genossinnen geführt. In jenem Kampfe ist zum erstenmale das Stigma republikanischer Tendenzen dem fortschrittlichen Treiben aufgedrückt. es war ein nationalliberaler Aufruf, der diesen siedenden Oeltropfen dem verhassten Gegner auf den Leib goß. Da schrieb die „National-Zeitung“ noch auf der Wahlstatt selber, noch erschöpft von Wut und äußerster Erregung, matt, atemlos sich lehnend auf ihr Schwert: „Es gilt den Boden vorzubereiten, auf dem die liberale Gesamtpartei (Nationalliberale und Republikaner) sich sammeln kann.“ (Januar 1877.)

Das Jahr 1876 hatte den Sturz zweier Minister zu verzeichnen, Delbrück und Graf Eulenburg, wovon der letztere wenigstens so weit zu Falle kam, daß er sich später nicht wieder aufrichten konnte. Der Rücktritt beider galt als das Symptom der nun ernstlich eingebrochenen Reaktion und verstärkte das Band, das die beiden liberalen Fraktionen umschlang. Der Minister des Innern war bei den Liberalen — bis in die Fortschrittsreihen hinein — längst Gegenstand der Verherrlichung geworden, wie denn auch bei Vorlegung der Provinzialordnung Herr Miquel dem Minister warme Anerkennung aussprach für die Entschlossenheit, mit welcher er das System der Kreisordnung konsequent auf alle Stufen der Verwaltung auszudehnen bereit sei; seit den Zeiten der Stein'schen Gesetzgebung sei ein so kühner und kräftiger Schritt nicht geschehen. Laster hob hervor, daß zu keiner Zeit und in keinem Lande, England und Amerika ausgenommen, der seiner eigenen Aufgabe sich bewußte Staat mit einem so geringen Maße des Aufsichtsrechts sich begnügt habe, als es der Entwurf der Provinzialordnung thue. Die Presse aller liberalen Schattierungen begleitete diesen Hochgang der Begeisterung mit ihren Acclamationen. Die Parallelisierung des Grafen Eulenburg mit Stein wurde von der „National-Zeitung“ weiter ausgeführt. Sie nannte ersteren den Testamentsvollstrecker des letzteren. Auch die „Bossische“, die bis dahin immer mit der Miene der Geringschätzung auf die reaktionäre Pflücherei der Selbstverwaltungsreformer herabgesehen hatte, geriet in jenen Tagen des Enthusiasmus in einen gewissen Grad von Wärme. Sie sagte: „Die Kreisordnung, der erste Schritt zur systematischen und planmäßigen Selbstverwaltung, hat außerordentlich viel Kräfte in den Ehrendienst des Gemeindelebens gerufen, sie hat nicht ohne Geldopfer verwirklicht werden können, ja sie ist sogar stellenweise unter Störung der öffentlichen Ordnung ins Leben getreten, aber dennoch wird ihr schon jetzt überall ein gutes Zeugnis ausgestellt, sie wird für so bewährt gehalten, daß die von ihr aus-

geschlossenen Provinzen nach ihrer Einführung verlangen. Diesem ersten Schritt soll nun ein zweiter folgen, und wir wollen dem Minister des Innern gleich hier gestehen, daß er nicht nur viel, sondern auch gut gearbeitet hat.“

Das war im Jahre 1875. Als im Jahre darauf Graf Eulenburg mit einer amendierten Städteordnung kam, zerzauste Herr Riquel den Entwurf von A bis Z als ein elendes Machwerk und warf ihn ins Feuer. Niemals ist auf dem Verwaltungsgebiete eine so fulminante Oppositionsrede gegen irgend einen Minister gehalten, als gegen den im Jahre zuvor noch mit Lorbeeren von derselben Seite überschütteten Grafen Eulenburg. Mit dem Charivari aus der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses, die der Städteordnung gewidmet war, in den Ohren, trat Graf Eulenburg von der Bühne. Er hat in einer späteren Session noch einige Geschäfte am Dönhofsplatze liquidiert, ist aber eigentlich, d. h. im Geiste schon mit dem Schlusse der 1876 endenden Legislaturperiode zurückgetreten. Die Wirtschaftspolitik schlug, obwohl Delbrück schon 1876 zurückgetreten war, erst später „reaktionäre“ Bahnen ein, und Dr. Falk abdicirte erst 1879. Der Urlaub des Grafen F. Eulenburg galt als das Symptom der Umkehr auf dem Wege der Verwaltungsreform. Seine Städteordnung hatte man eben nichtsnutzig gefunden, mit einem Vereat auf ihn und mit dem Wunsche auf Nimmerwiedersehen war das Abgeordnetenhaus auseinander gegangen. Als er dann Ernst machte und nicht wieder kam, rief man nach ihm, er wurde zum Träger der Reform-Idee, er kam nicht wieder, und „Reaktion“ ertönte es durch die Reihen.

Dem nationalliberal-fortschrittlichen Bündnisse gegenüber fühlte sich Fürst Bismarck so ohnmächtig, wie gegenüber seinen Kollegen. Mehr als einmal hat er mit bitterer Ironie geschildert, wie die preussischen Minister als eifrige Verteidiger ihrer ressortmäßigen Selbständigkeit gegen die im Namen des Reiches erhobenen Forderungen sich zu behaupten wußten. Insbesondere aber vermischte der Reichskanzler bei ihnen „schöpferische Ideen“, wie er das einmal zu näher stehenden Abgeordneten in folgender Weise aussprach: „Ich langweile mich, die großen Dinge sind gethan. Das Deutsche Reich ist aufgerichtet. Es ist anerkannt und geachtet bei allen Staaten und Nationen. Etwaigen Koalitionen, welche sich gegen einen Staat, wenn er große Erfolge errungen, wohl zu bilden pflegen, wird man zuvorzukommen wissen. Wenn auch Frankreich Revanche-Gedanken hegen sollte, so wird es gegen uns keinen Allirten finden, und ohne einen solchen wird es nichts wagen. Was bleibt unter solchen Umständen übrig? Die

Verwaltung im Innern? Nun ja, ich bin durchaus nicht in allem mit ihr einverstanden und fühle manchmal sogar das Gelüste, nachdem ich mein Amt niedergelegt habe, mich um ein Abgeordnetenmandat zu bewerben, das mir nicht entgehen kann, und dann den Ministern durch meine Opposition das Leben so sauer als möglich zu machen. Aber alles das, mag ich mich nun an der Spitze der Regierung oder an der Opposition in die Verwaltungsfragen hineinstürzen, sind doch höchst untergeordnete Dinge im Vergleich zu dem, was bisher meine Aufgabe gewesen. Warum soll ich mir also nicht Ruhe gönnen? Ich habe keine Lust mehr dazu, auf eine schlechte Hasenjagd zu gehen, dazu bin ich zu müde. Ja, wenn es gälte, einen großen mächtigen Eber — meinetwegen einen erymanthischen — zu erlegen, dann würde ich dabei sein, dann würde ich mir noch einmal etwas zumuten, dem Deutschen Reiche eine mächtige, unerschütterliche finanzielle Grundlage zu geben, welche demselben eine dominierende Stellung verleiht und es in organische Verbindung bringt mit allen öffentlichen Interessen in Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, das wäre eine große, würdige Aufgabe, welche mich reizen könnte, den letzten Hauch meiner sinkenden Kraft daran zu setzen. Allein diese Aufgabe ist schwierig. Ich bin nicht eigentlich Techniker auf diesen Gebieten und meine jetzigen Ratgeber, so tüchtig sie auch sein mögen für die laufenden Geschäfte, haben keine schöpferischen Ideen. Sie bewegen sich in ausgefahrenen Geleisen. Ich bin darauf angewiesen, selbst die Reformgedanken zu denken und mir die Werkzeuge zu ihrer Ausführung zu nehmen, wo ich sie finde.“

Aus diesem Sdeengange erklärte sich die Entlassung Delbrücks. Er ging, nicht weil er in Dissensus mit dem Reichskanzler geraten war, sondern weil er nicht gefragt wurde. Andere Männer sollten die Reformgedanken ausführen.

Als die Grundlage für die gesamte Finanzpolitik des Fürsten Bismarck diente der Artikel 70 der Reichsverfassung, welcher bestimmt, daß die Reichsausgaben, insoweit sie durch die gemeinschaftlichen Einnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern, dem Post- und Telegraphenwesen nicht gedeckt werden, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten (Matrikularbeiträge) aufgebracht werden sollen. Er erklärte dies schon, als im Reichstage die Matrikularbeiträge zum erstenmale zur Sprache kamen, für einen bloßen Notbehelf; es sei des Reiches unwürdig, an alle Einzelthüren zu klopfen und Beiträge zu sammeln, das Reich müsse vielmehr der freigebige Versorger der Einzelstaaten sein. Die Matrikularbeiträge zu vermindern, sei seines Erachtens Aufgabe einer wohlherwogenen Reichs-

politik. Dies blieb der leitende Gedanke des Fürsten Bismarck immerdar.

„Ich habe von Anfang meiner Karriere an“, sagte er, „nur einen Leitstern gehabt: durch welche Mittel und auf welchem Wege kann ich Deutschland zu einer Einigung bringen, und, so weit dies erreicht ist, wie kann ich diese Einigung befestigen, fördern und so gestalten, daß sie aus freiem Willen aller Mitwirkenden dauernd erhalten wird.“

Er fand darin von vornherein die Aufforderung, Reichssteuern wie die Verfassung sie in Aussicht nimmt, einzuführen.

„Ich halte die eigenen Einnahmen des Reiches für in so hohem Grade wichtig, daß ich nicht glaube, daß ein seiner Verantwortung sich bewußter und von dem wichtigen Interesse für den Bestand und die Fortentwicklung des Reiches beseelter Kanzler jemals seine Zustimmung dazu geben wird, daß die eigenen Einnahmen des Reiches ohne hinlänglichen Ersatz vermindert werden. Die Anweisung auf andere Steuern ist zweifelhaft.“

Wiederholt äußerte sich der Kanzler in der eindringlichsten Weise über seine Stellung zu diesen Fragen: „Für mich hat immer nur ein einziger Kompaß, ein einziger Polarstern, nach dem ich steuere, bestanden: das Wohl des Staates. Ich habe mich immer der Frage untergeordnet: was ist für mein Vaterland, was ist — so lange ich allein in Preußen war — für meine Dynastie und heutzutage, was ist für die deutsche Nation das Nützliche, das Zweckmäßige, das Richtige? In erster Linie kommt die Nation, ihre Stellung nach außen, ihre Selbständigkeit, unsere Organisation in der Weise, daß wir als große Nation in der Welt frei atmen können. Von dem Bau des Deutschen Reiches, von der Einigkeit der deutschen Nation, da verlange ich, daß sie sturmfrei dastehen. Seiner Schöpfung und Konsolidation habe ich meine ganze politische Thätigkeit vom ersten Augenblick, wo sie begann, untergeordnet, und wenn Sie mir einen einzigen Moment zeigen, wo ich nicht nach dieser Richtung der Magnetnadel gesteuert habe, so können Sie mir vielleicht nachweisen, daß ich geirrt, aber nicht, daß ich das nationale Ziel einen Augenblick aus den Augen verloren habe.“

Indem nun Fürst Bismarck daran ging, das Reich finanziell selbständig zu machen und auf eigene Einnahmen zu stellen, mußte er weiter erwägen, welche Art von Steuer am besten zur Grundlage dieser Einnahmen zu machen sei. Sein Ideal waren von jeher die indirekten Steuern gewesen: er hielt die direkten Steuern nur für einen harten und plumphen Notbehelf, mit alleiniger Ausnahme einer hohen Einkommensteuer für die wirklich reichen Leute, — im übrigen war das

Ziel, nach dem er sein Streben richtete, den Staatsbedarf möglichst ausschließlich durch indirekte Steuern aufzubringen. Sein Aufenthalt in Frankreich hatte offenbar dazu beigetragen, ihn darin zu bestärken; denn er hatte dort gesehen, daß viel größere Steuern, als bei uns, doch weniger drückend erscheinen, weil in Frankreich wie in England die Staatsbedürfnisse vorzugsweise durch indirekte Steuern aufgebracht werden, und was auch theoretisch gegen diese gesagt werden könne. Thatsache sei doch, daß man sie weniger fühle.

So handelte es sich denn für Bismarck, sobald er der Abschaffung der im Interesse des Reiches unerträglichen Beiträge der einzelnen Staaten näher trat, bald um eine Reform der Besteuerung unseres Volkes überhaupt, und zwar hatte er dabei von Hause aus die Absicht, die Steuern in einer Weise zu kombinieren, daß mit den neuen Einnahmequellen zugleich eine Erleichterung in den alten Steuern und in der Aufbringung der unvermeidlichen Lasten des Staates überhaupt geschafft werde. Der „unvermeidlichen Lasten“ sagen wir, denn er versicherte von vornherein:

„Ich kann mit bestem Gewissen erklären, daß ich keinen Uberschuß erstrebe, sondern nur die Deckung dessen, was uns fehlt.“

Der Reichstag stand zur Zeit des Herrn Delbrück, was die Etats-aufstellung betrifft, gänzlich unter dem Einflusse des Abgeordneten Richter. Dem Voranschlage vom Regierungstische nebst Defizit, neuen Steuern oder Erhöhung der Matritularbeiträge gegenüber, setzte er regelmäßig den seinigen durch, ohne Defizit, ohne neue Steuern, und mit ermäßigter Erhöhung der Matritularbeiträge. Herr v. Minnigerode widersprach, ohne einmal von den Konservativen angehört zu werden. Herr Delbrück und Camphausen schwiegen. Der Reichskanzler grollte. Was damals hinter den Kulissen vorgefallen ist, wagen wir nicht zu sagen. Es kam einmal zum Durchbruch, als der Marineminister von Stosch das, was er bei Aufstellung des Etats dem Kanzler hartnäckig verweigerte, dem Abgeordneten Richter in der Budgetkommission und dann später im Plenum konzedierte.

Herr Richter setzte den Steuerforderungen des Reichskanzlers stets vorhandene Bestände als Mittel, das Gleichgewicht im Etat herzustellen, entgegen, die er irgendwo aufstößerte, sei es einen Rest von der Kriegskontribution, oder einen von einer Verwaltung noch nicht verbrauchten Bestand, oder einen noch nicht einmal feststehenden Uberschuß. Fürst Bismarck nannte das eine österreichische Wirtschaft, ein Aufgehren von Fonds, deren Mangel sich einst rächen würde: eine Anleihe bei anderen Verwaltungen, die das abgezwackte Geld einst wiederfordern würden.

Auch liberale Blätter hielten es nicht für richtig, mit alten Besländen aufzuräumen, und sträubten sich, das Ersparnisse an Matricularenlagen zu nennen. Vergebens, die große Mehrheit des Parlaments stimmte unter dem Schweigen der Herren Delbrück und Camphausen dem Abgeordneten Richter zu. Man kann wohl sagen, daß Fürst Bismarcks großer Finanzreformplan diesen Niederlagen seiner kleineren Entwürfe entsprang.

Die erste Session der zweiten Legislaturperiode wurde am 5. Febr. 1874 mit einer Rede des Reichskanzlers eröffnet, in der es hieß:

„Die Arbeiten der abgelaufenen Legislaturperiode waren in vorwiegendem Maße durch die Regelung der Verhältnisse in Anspruch genommen, welche aus der politischen Neugestaltung Deutschlands und aus den Folgen des letzten Krieges hervorgingen. Diese Regelung ist in der Hauptsache abgeschlossen. Die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung zwischen dem Norden und dem Süden unseres Vaterlandes ist in allen Gebieten, welche vor Gründung des Reiches als gemeinschaftliche des Bundes behandelt wurden, fast ausnahmslos durchgeführt.

Die gemeinschaftliche Finanzwirtschaft ist auf Grundlage der Verfassung geordnet und die vollständig eingegangene Kriegskosten-Erschädigung wird nach Maßgabe der über ihre Verwendung erlassenen Gesetze verausgabt.

Die alten deutschen Lande, welche durch frühere Kriege dem Deutschen Reiche entrissen und durch den Frankfurter Frieden wieder mit demselben vereinigt wurden, sind heute zum erstenmale in unserer Mitte verfassungsmäßig vertreten.

Die erste Stelle unter den Vorlagen, über welche Sie, meine Herren, zu beschließen haben werden, nimmt der Entwurf eines allgemeinen Militärgesetzes ein, welcher in wenig abweichender Fassung bereits dem letzten Reichstage vorgelegen hat. Es ist nicht bloß eine, in der Verfassung enthaltene Verheißung und ein durch die Erweiterung des deutschen Heeres gegebenes Gebot, welchem durch diese Vorlage genügt werden soll; entschiedener noch, als durch diese Anforderungen, ist die feste Regelung der deutschen Wehrkraft und Wehrfähigkeit geboten durch die erste Pflicht eines jeden staatlichen Gemeinwezens: die Unabhängigkeit seines Gebietes und die friedliche Entwicklung der ihm innewohnenden geistigen und wirtschaftlichen Kraft zu schützen.

Die gesetzlichen Anordnungen, welche unmittelbar nach Beendigung des Krieges zu Gunsten der Militär-Invaliden getroffen worden sind, haben die Probe der seitdem gemachten Erfahrungen nicht in allen Einzelheiten bestanden. Zur Beseitigung der hervorgetretenen Mängel

wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Nicht minder wollen Sie Ihre Aufmerksamkeit der Ausgleichung von Härten zuwenden, welche die frühere norddeutsche Gesetzgebung über die Kriegseleistungen während des letzten Krieges für zahlreiche Gemeinden zur Folge gehabt hat.

Die verfassungsmäßige Rechnungslegung über die Einnahmen des Reichs entbehrt noch der endgiltigen Regelung in materieller wie in formeller Beziehung. Gesetzentwürfe über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs und über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes sollen diese von den verbündeten Regierungen wie von dem Reichstage empfundene Lücke unserer Instruktionen ergänzen.

Die Rechnungen über den Haushalt der Jahre 1867 bis 1870 werden Ihnen zur Entlastung vorgelegt werden.

Die rechtliche Stellung der Presse ist bereits im verflossenen Jahre Gegenstand der Beratungen des Bundesrats und des Reichstags gewesen. Das Bedürfnis eines gemeinsamen Gesetzes über die Materie ist außer Zweifel. Die verbündeten Regierungen haben die von der königlich preussischen Regierung gestellten Anträge ihrer Beratung unterzogen, und sind bemüht, in dem Ihnen vorzulegenden Ergebnisse ihrer Beschlüsse die berechtigten Ansprüche auf freie Meinungsäußerung durch die Presse mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, welche das öffentliche Interesse mit nicht minderem Rechte gegen den Mißbrauch dieser Freiheit erhebt.

Eine Novelle zur Gewerbe-Ordnung, welche Ihnen vorgelegt werden wird, soll die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Gerichte, deren Mitglieder aus beiden Lebenskreisen entnommen sind, in einem einfachen, von jeder lästigen Form befreiten Verfahren sichern. Sie soll ferner Vorsorge gegen die Nachteile treffen, mit welchen die öffentliche Ordnung und die nationale Arbeit durch rechtswidrige Einwirkungen auf den freien Willen der Arbeiter, und durch den rechtswidrigen Bruch geschlossener Verträge bedroht wird.

Die große Verschiedenheit der zum teil veralteten, zum teil ungenügenden Einrichtungen, welche an den deutschen Küsten zum Schutze der von Seeunfällen betroffenen Personen und Güter bestehen, hat den verbündeten Regierungen Anlaß gegeben, eine für die gesamte deutsche Küste giltige Strandordnung auszuarbeiten zu lassen, welche Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Die Ergebnisse des vorjährigen Haushalts haben zwar noch nicht endgültig festgestellt werden können, sie sind jedoch bereits ausreichend

bekannt, um die Zuversicht zu gewähren, daß die Einnahmen des letzten Jahres, nach Abzug der in der letzten Session über den Etat hinaus bewilligten sehr erheblichen Summen, einen namhaften Ueberschuß ergeben haben.“

Noch am gleichen Tage wurde von dem Alterspräsidenten v. Bonin die erste Sitzung eröffnet und dabei konstatiert, daß von den 397 gewählten Reichstagsabgeordneten bereits 266 auf dem Bureau angemeldet waren. Da der bisherige Präsident Simson von seinem längeren Unwohlsein noch nicht hergestellt war, richteten sich die Blicke auf den erprobten früheren Präsidenten des preussischen Abgeordnetenhauses, Max von Forckenbeck, Oberbürgermeister von Breslau. Bei der Wahl vom 9. Februar wurde zum ersten Präsidenten fast einstimmig Forckenbeck, zum ersten Vicepräsidenten Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, zum zweiten Professor Hänel aus Kiel (von der Fortschrittspartei) gewählt. Bei diesen zwei letzteren Wahlen stellten die Clerikalen besondere Gegenkandidaten auf, den Freiherrn von Aretin und Reichensperger (Krefeld), brachten es aber bei jenem nur zu 85, bei diesem zu 81 Stimmen. Die Physiognomie des Reichstages war eine ziemlich andere als in der ersten Session des ersten Reichstages; denn von den 397 Reichstagsabgeordneten waren es, die Elsaß-Lothringer mit einschlossen, nicht weniger als 221, welche zum ersten Male in diese erste Körperschaft des Reiches eintraten.

Die Wahlen in Elsaß-Lothringen waren durchweg in entschieden reichsfeindlicher Richtung ausgefallen. Die Mehrzahl der gewählten Abgeordneten gehörte der schroffsten ultramontanen Partei an. Die übrigen waren wegen ihrer ausgesprochenen französischen deutsch-feindlichen Gesinnung gewählt worden, fast alle aber verdankten ihre Wahl der festen Vereinigung der ultramontanen mit der politisch-französischen Partei.

Den entscheidenden Einfluß hatten bei dieser Vereinigung das Interesse und das Streben der Ultramontanen geübt. Bis vor kurzem war die politisch-französische Partei willens, die absolute Abwendung Elsaß-Lothringens von den deutschen Beziehungen durch eine völlige Wahlenthaltung zu bekunden, — es lag dabei das gewiß richtige politische Gefühl und Bewußtsein zu Grunde, daß jede, wenn auch noch so unwillige und ungebärdige Teilnahme an der Vertretung des deutschen Volkes trotz aller Proteste mit Worten ein erster Schritt der tatsächlichen Anerkennung der neuen Verhältnisse sei. So lange die französisch-nationale Partei diese Auffassung festhielt, konnte die sogen. elsässische Partei, welche zwar gleichfalls jede deutsch-nationale Gesinnung

entschieden von sich wies, aber durch die thatsächliche Unterordnung unter die neuen Zustände den Interessen der elsass-lothringischen Lande am besten zu dienen meinte, sich der Hoffnung hingeben, die Wahlen wenigstens in einigen Bezirken auf praktisch besonnene elsässische Patrioten zu lenken.

Solche Ausichten aber entsprachen nicht den Plänen der ultramontanen Widersacher des Deutschen Reiches; ihnen kam es darauf an, die Kraft ihrer Partei inmitten der deutschen Volksvertretung selbst auch durch Hilfstruppen aus Elsaß-Lothringen zu stärken, und zu diesem Zweck wurde nachweislich von den Ultramontanen in Deutschland, und zugleich von Frankreich und von Rom aus alles daran gesetzt, um die eifrig französische Gesinnten in Elsaß-Lothringen von der Politik der Wahlenthaltung abzuwenden und zu positiv feindlichen Wahlen zu bestimmen. Bei dem Einfluß, welchen die ultramontane Partei in Frankreich zur Zeit besaß und bei der engen Verbindung ihrer augenblicklichen Interessen mit dem nationalen Fanatismus gegen Deutschland konnte es nicht fehlen, daß das neue Lösungswort ohne weiteres zur Geltung gelangte. Von diesem Augenblicke setzte die katholische Geistlichkeit in den Reichslanden im Verein mit der französischen Nationalpartei ihren gesamten Einfluß in Stadt und Land daran, um die Volksmassen für den Wahlfeldzug gegen das Deutsche Reich zu erregen und unter dem Eindruck der neu angefachten Leidenschaft verhalten mehr und mehr die Mahnungen der besonnenen und gemäßigten Politiker. Die Kandidaten der vereinigten kirchlichen und politischen Agitationen erlangten ohne Schwierigkeit allgemein den Sieg, obwohl die Gegenpartei es in einzelnen Wahlbezirken zu beträchtlichen, unter den obwaltenden Verhältnissen unerwartet großen Minderheiten brachte.

Die Protestkandidaten waren die folgenden: Lauth, ehemaliger Bürgermeister von Straßburg, Haeffely, Fabrikant in Mühlhausen, Teutsch, Gutsbesitzer in Wingen in Unterelsaß, Bougnet, Ingenieur in Lothringen, Dr. Abel, Gemeinderat in Metz. Die Klerikalen waren: Käß, Bischof von Straßburg, Dupont des Loges, Bischof von Metz, Winterer, Pfarrer in Mühlhausen, Söhnlin, Pfarrer in Neu-Breisach, Gerber, Kanonikus in Hagenau, Simonis, Abbé und Superior des Klosters Niederbronn, Philippi, Pfarrer in Molinsheim, und die drei weltlichen Herren: Baron von Schaumburg in Elsaß, Hartmann, Stadtrat in Hagenau, Germain, Advokat in Hommarting. Die Reichsländischen Abgeordneten hatten der Eröffnung des Reichstags nicht beigewohnt, sie trafen erst später in Berlin ein, traten am 16. Februar in feierlichem Zug, die beiden Bischöfe voran, alle Geistlichen im

Ernate, in den Sitzungssaal ein und nahmen auf den äußersten Bänken der Rechten Platz.

Sofort brachten Teutsch und Genossen den Antrag ein: „Der Reichstag wolle beschließen, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens, welche, ohne darüber befragt worden zu sein, dem Deutschen Reiche durch den Friedensvertrag von Frankfurt einverleibt worden ist, sich speziell über diese Einverleibung auszusprechen berufen werde.“ Der Antrag kam in der Sitzung vom 18. Februar zur Verhandlung. Bevor man in die Beratung eintrat, übergaben Teutsch und Genossen dem Präsidenten einen neuen Antrag, wonach der Reichstag denjenigen Abgeordneten von Elsaß-Lothringen, welchen die deutsche Sprache unbekannt sei, gestatten solle, sich bei der heutigen Diskussion der französischen Sprache zu bedienen. Der Präsident erklärte, daß nach der Geschäftsordnung über einen Antrag sofort nur dann abgestimmt werden dürfe, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspreche. Der Abgeordnete Braun rief mit kräftiger Stimme: „Ich widerspreche“, worauf Teutsch seinen Antrag in geläufigem Deutsch entwickelte.

Während der Hauptantragsteller im Sinn und Geist der französischen Protestpartei den Frankfurter Vertrag als einen Akt der Gewaltthat des Siegers gegen den ohnmächtigen Besiegten und die Abtretung von Elsaß-Lothringen ohne Zustimmung der Bevölkerung als ungiltig erklärte, — trat ihm der Führer der ultramontanen Abgeordneten, der Bischof von Straßburg, ohne weiteres mit der kurzen und feierlichen Erklärung entgegen, daß die katholischen Elsässer und Lothringer keineswegs gewillt seien, den Frankfurter Vertrag, der zwischen zwei großen Mächten abgeschlossen sei, in Frage zu stellen.

So sehr diese Erklärung von einer richtigeren völkerrechtlichen und sittlichen Auffassung und besonders von einer richtigeren praktischen Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse seitens des Bischofs zeugte, so war man doch andererseits zu der Annahme berechtigt, daß die Franzosenpartei im Elsaß sich gewiß nicht auf das Bündnis mit den Ultramontanen eingelassen hätte, wenn der Bischof von Straßburg oder irgend einer der ultramontanen Führer vorher hätte durchblicken lassen, daß zwischen den beiderseitigen Grundauffassungen ein so tiefer und unveröhnlicher Zwiespalt obwalte.

Die französische Partei in Elsaß-Lothringen hatte eben den Ultramontanen nur dazu helfen müssen, möglichst viel ultramontane Abgeordnete in den Reichstag zu wählen; sie mußte sich jetzt darein finden, daß die gewählten Ultramontanen ihre Stellung nicht nach den politischen und nationalen Gesichtspunkten nahmen, sondern von ihrem ausschließlich

kirchlichen Standpunkte je nach den Umständen und nach höheren Weisungen praktische Politik zu treiben versuchten.

Welcher Art die augenblicklichen praktischen Gesichtspunkte sein mochten, welche den Bischof von Straßburg bestimmen konnten, so unerwartet rasch der französischen Partei die Gemeinschaft zu kündigen und einen Antrag, den er vierundzwanzig Stunden zuvor mit unterschrieben hatte, alsbald in so schroffer Weise grundsätzlich zu verleugnen, darüber ließen sich selbstverständlich nur Vermutungen aufstellen. Von Bedeutung für die rasche Wendung in dem Verhalten der elsäß-lothringischen Ultramontanen dürfte aber jedenfalls gewesen sein, daß von dem Augenblicke ihres Eintritts in den Reichstag das Interesse und die Taktik der Centrumspartei für sie entscheidender wurde, als die Rücksicht auf die elsäßisch-französische Partei.

Auf die Rede des Abgeordneten Teutsch erwiderte niemand ein Wort. Der Reichstag nahm den Antrag Friedenthals an, die Diskussion zu schließen. Teutsch sprach noch die großen Worte: „Die Diskussion ist durch Ihr Botum geschlossen. Wir verlassen uns auf Gott, wir verlassen uns auf die Entscheidung Europas“. Darauf kam der Antrag zur Abstimmung und wurde mit allen gegen 23 abgelehnt, gegen die der Polen, Sozialdemokraten, des Dänen Kryger, des Welfen Ewald und des Abg. Sonnemann-Frankfurt. Die 15 Elsaß-Lothringer enthielten sich der Abstimmung, da man ihnen durch den Schluß der Debatte die Möglichkeit abgebrochen habe, ihre Stellung zur Sache zu erläutern. Nach der Abstimmung verließen die elsäß-lothringischen Abgeordneten den Saal. Einige derselben, der Bischof von Metz und die Abgeordneten Lauth, Häffely, Teutsch, Bougnet, Germain, verließen einige Tage darauf Berlin. Die Abgeordneten Gerber, Winterer und Genossen beantragten die Aufhebung des § 10 des Gesetzes vom 30. Dez. 1871, wodurch der Oberpräsident bei Gefahr für die Oeffentlichkeit ermächtigt war, diejenigen Gewalten auszuüben, welche das französische Gesetz von 1849 der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes begründet. Der Bundeskommissar, Geh.-R. Herzog, Direktor der Abteilung des Reichsanzleramtes in Elsaß-Lothringen, und v. Puttkamer (Fraustadt), Rat des kaiserlichen Appellationsgerichtes in Kolmar, sprachen gegen die vielfachen Beschwerden der Abg. Gerber und Winterer über die deutsche Verwaltung. Fürst Bismarck nahm noch das Wort, um die in hohem Maße schonende und milde Behandlung, welche den wieder eroberten Reichslanden von deutscher Seite zu Teil ward, mit den Zuständen, wie sie bei einem großen Teil Frankreichs zur Zeit bestanden, und vollends für eine eroberte Provinz zur

Geltung gelangen würden, zu vergleichen, um ferner gerade aus dem Auftreten der elsäß-lothringischen Abgeordneten den Nachweis für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung gewisser außerordentlicher Befugnisse des Oberpräsidenten zu suchen. Der Reichstag erteilte der Regierung der Reichslande ein entschiedenes Vertrauensvotum, indem eine Mehrheit von 196 Stimmen jede weitere Erörterung des Antrags ablehnte, welcher vor allem auf Seiten der Ultramontanen eine lebhafteste Unterstützung gefunden hatte. Wenn sich die Fortschrittspartei bei dieser Abstimmung den Gegnern der Reichsregierung anschloß, so wurde doch Namens derselben die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß es nicht aus innerer Uebereinstimmung mit den Antragstellern geschehe, daß sie vielmehr gerade mit Rücksicht auf die allseitig anerkannten günstigen Zustände in Elsaß-Lothringen den Wegfall der Ausnahme-Befugnisse für zulässig halte. Die Mehrheit des Reichstages dagegen schloß sich mit ihrer Beschlußnahme auch dem praktischen Gesichtspunkte der Regierung an.

Die Fortschrittspartei sekundierte auch am 23. März dem Kanonikus Gerber, als dieser die sofortige Einführung des Pressegesetzes in Elsaß-Lothringen verlangte. Dabei ereignete sich ein eigentümlicher parlamentarischer Zwischenfall. Die Sitzung wurde ausgezeichnet durch eine unerhörte Auflehnung eines Abgeordneten, des Herrn von Hoverbeck, gegen die Geschäftsordnung des Hauses und gegen die Rechte und die Würde des Präsidenten. Dieser (Fürst Hohenlohe) hatte erklärt, daß und warum er nicht für gut gefunden, einen von einem Redner gebrauchten Ausdruck zu rügen, und hatte angegeben, wie er denselben verstanden; er hatte auch noch von einem zweiten Ausdruck desselben Redners gesagt, er habe auch den nicht gerügt, obgleich es ihm lieber gewesen sein würde, der Ausdruck wäre nicht gebraucht worden. Nach dieser Erklärung des Präsidenten beehrte und erhielt Herr von Hoverbeck das Wort „zur Geschäftsordnung“ und wandte sich an jenen Redner mit der Aufforderung, seine beiden Ausdrücke zu erläutern oder zurückzunehmen. Der Redner äußerte darauf, daß er seinen ersten Ausdruck in dem von dem Präsidenten bezeichneten Zusammenhange gebraucht habe, und daß er ihn nicht zurücknehme. Darauf rief Herr von Hoverbeck: „Dann beantrage ich bei dem Herrn Präsidenten hiermit den Ordnungsruf!“

Was die Veranlassung zu dem Antrag betraf, so konnte man in der Bemerkung des Herrn Miquel: „Von Herrn Teutsch, der sich nur vorübergehend als Gast im Reichstage betrachtet, habe man etwas mehr Bescheidenheit erwarten dürfen,“ schlechterdings nichts Anstößiges

entdecken. Von der zweiten Miquel'schen Aeußerung aber, daß jener Herr Teutsch auf der Rednertribüne des Reichstags Beleidigung auf Beleidigung gehäuft und schließlich sogar der deutschen Nation die Eigenschaft der Bildung abzusprechen, „die Narrheit gehabt hatte,“ von dieser Aeußerung war ganz unstreitig zuzugeben, daß, was man auch von ihr denken mochte, sie sachlich vollkommen richtig und zutreffend war. Der Herr Teutsch war jedem Zuhörer und jedem Leser als ein gespreizter Narr, der den Brutus spielen wollte, erschienen. Einige Wochen nach dem Friedensschlusse nannte Thiers in einer großen Rede den Herrn Gambetta wegen seiner unsinnigen und verderblichen Fortsetzung des Krieges einen wütigen Narren, *fou furieux*, und malte dies unter fortwährendem Beifall der Nationalversammlung mit breitem Pinsel aus. Von Gambetta wurde der „wütige Narr“ ruhig eingesteckt und nie ein Wort darauf erwidert, man durfte daher vermuten, daß bei denjenigen Elässern, die noch am französischen Geschmack hingen, der einfache „Narr“ ohne Beiwort nicht viel Unzufriedenheit erregen konnte. Herr Teutsch mußte wissen, daß die Franzosen Deutschland überfallen hatten, um sich deutsche Länder anzueignen, der Krieg, ob er ihn billigte oder mißbilligte, ward unternommen zu Eroberungszwecken und wenn nun dieser Krieg zu einem Landverlust geführt hatte, so gehörte allerdings die vollkommenste Narrheit dazu, um hinterher im deutschen Reichstage die Sprache des Herrn Teutsch zu führen. Daß dieser Mensch, der sich als Franzose von Leib und Seele gebärdete, im Reichstage die deutsche Nation als eine ungebildete schalt, weil sie gethan hatte, was die Franzosen hatten thun wollen, das war eine Frechheit, die allerdings nur begehen konnte, wer keinen Anstand nahm, sich wie ein Narr aufzuführen.

Den Mittelpunkt der Beratungen dieser Sitzungsperiode bildeten zwei aus der Erbschaft des ersten Reichstags übernommene wichtige Entwürfe: das Reichsmilitärgezet und das Preßgezet. Die grundlegende Bestimmung in dem Militärgezet-Entwurfe war die dauernde (bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung geltende) Festsetzung der Friedensstärke des Heeres auf 401 659 Mann. Auf liberaler Seite aber glaubte man durch eine solche dauernde Festsetzung, welche alsdann der jährlichen Budgetbewilligung zu Grunde zu legen wäre, dem Budgetrecht des Reichstages, d. h. der alljährlichen Beschlußnahme über die Einnahmen und Ausgaben, etwas Erhebliches zu vergeben.

Von einem sehr angesehenen Mitgliede der liberalen Partei und bedeutenden Kenner des konstitutionellen Staatsrechts (Dr. Sneyft) wurde

dem gegenüber alsbald geltend gemacht, daß durch die Festsetzung einer gesetzlichen Friedensstärke des Heeres nur gewisse Grundlagen für den Militäretat gesichert werden, welche weder durch einseitige Verordnungen der Regierung, noch durch einseitige Beschlüsse der Reichsvertretung geändert werden können; solche gesetzliche Grundeinrichtungen aber bestehen bei allen Zweigen der Staatsverwaltung und das jährliche Bewilligungsrecht müsse diese Grundlagen überall respektieren. Das Budgetrecht werde dadurch nicht beeinträchtigt, daß es sich an gewisse gesetzlich feststehende Voraussetzungen binden müsse. Der Redner wies überdies darauf hin, daß gerade die liberale Partei während des Konflikts über die Militärfrage ausdrücklich eine gesetzliche Festsetzung der Stärke und der Organisation des Heeres als bindende Grundlage für die jährliche Bewilligung verlangt habe.

In der That hatte die im Jahre 1863 zur Beratung der damaligen Militärvorlage niedergesetzte Kommission des Abgeordnetenhauses (an welcher u. a. die Abgeordneten v. Bockum-Dolffs, v. Jordanbeck, v. Binde, Hartfort, v. Hoverbeck, Dr. Gneist, Dr. Birchow, Dr. Weizsäcker teilnahmen) mit 16 gegen 2 Stimmen folgende gesetzliche Bestimmung vorgeschlagen:

„Die Stärke und Zusammensetzung des Heeres für den Friedenszustand soll durch ein Gesetz festgestellt werden. Auf Grund dieses Gesetzes erfolgt die jährliche Veranschlagung der Ausgaben für das Heer.“

Zur Begründung dieses Antrages sagte der von dem spätern Präsidenten des Reichstages, Abgeordneten von Jordanbeck, verfaßte Bericht:

„Ein solches Gesetz ist in einem Verfassungsstaate und namentlich in einem Verfassungsstaate, in welchem das Institut der allgemeinen Wehrpflicht existiert, notwendig, und namentlich bei dem vorhandenen Konflikte und zur Vermeidung der Wiederkehr desselben geboten, weil dasselbe allein schließlich die Gesamtleistung der Wehrpflichtigen für das Heer und deren Verwendung im Sinne des Gesetzes bedingt und sicherstellt.“

Das Institut der allgemeinen Wehrpflicht, weil es dauernd sämtliche Wehrpflichtige im Staate dem Heere grundsätzlich zur Disposition stellt, verlangt auch eine für längere Zeit feststehende Zusammensetzung des Heeres. — Die Zusammensetzung ist demgemäß bei uns 50 Jahre lang unverändert geblieben. —

Die Forderung eines Organisationsgesetzes verstößt nicht gegen Art. 90 der Verfassungsurkunde, gegen das Ausgabebewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses. Das Gesetz wird nur Grundlage der Ver-

anschlagung sein, wie jetzt bei vielen Instituten das Gesetz die Grundlage der Veranschlagung ist.

Die Bewilligung der geforderten Ausgaben im einzelnen, das Recht der Budgetverweigerung im ganzen, bleibt verfassungsmäßig bestehen. Für das Heer kann es aber nur vorteilhaft sein, wenn den Forderungen für dasselbe eine dauernde Motivierung durch ein Gesetz zur Seite steht, die, sobald sie dem Gesetz entspricht, im gewöhnlichen Lauf der Dinge immer durchschlagen muß.“

Ungeachtet dieser unzweideutigen Erklärungen, welche von den hervorragendsten Führern der liberalen und der Fortschrittspartei gerade zur Zeit des lebhaftesten Kampfes um das Budgetrecht der Landesvertretung abgegeben worden waren, schien die Hoffnung begründet, daß die Wahrung des Budgetrechts kein Hindernis der Verständigung über die jetzige Vorlage sein werde, durch welche die damals gestellte Forderung eines Organisationsgesetzes erfüllt wurde.

Die Hoffnung erfüllte sich nicht. Es war sogar die nationalliberale Partei, also der Kern der gouvèrnementalen Mehrheit, welche der Vorlage gegenüber trat, und zwar mit der erwähnten Forderung, über die Friedensstärke des Heeres alljährlich zu beschließen. Dagegen erhob sich die Nation fast einmütig. Es wollte den deutschen Patrioten bedünken, daß, wer es mit dem Deutschen Reiche gut und ehrlich meine, den Worten des großen Generalfeldmarschalls Moltke folgen müßte, der in der ersten Lesung die großen politischen und militärischen Gesichtspunkte, von welchen die Reichsregierung bei ihrer Vorlage ausging, in einer großen Rede vertreten hatte, wie mit größerer Autorität kaum jemals ein Gesetzentwurf vertreten worden war. Dieser Eindruck erhielt sich während der ganzen Krisis dieses Gesetzes. Für Moltke stimmen, hieß: für das Vaterland stimmen. Während die Vorlage bei einer Kommission von 28 Mitgliedern eine Quarantäne von fast 2 Monaten aushielt, gingen die Abgeordneten in die Osterferien und kamen von da nach unmittelbarer Berührung mit ihren Wählern mit der Ueberzeugung zurück, daß das Volk nicht an dem Gesetzentwurfe gerüttelt sehen wollte. Die nationalliberale Partei kam in ein schlimmes Gedränge. Sie stand in der Gefahr einer Spaltung nach rechts und links, in einen Flügel Bennigsen und einen andern Lasker.

Es war eine unbeschreibliche Erregtheit, in welcher das neue Gesetz Monate lang die Nation, das Parlament, die Regierungskreise erhielt. Die Unruhe der unbefangenen patriotischen Gemüter wurde verstärkt durch die Ansprache, welche der Kaiser am 22. März, seinem Geburtstage, an die Generale hielt. Es lag zwar kein authentischer Bericht

hierüber vor, aber der Sinn war der, er habe gehofft und gewünscht, noch selbst die Militärvorlage zum definitiven Abschluß bringen und die Wehrverfassung seinem Nachfolger als eine rechtlich und faktisch vollendete Thatsache gleichsam als sein väterliches Vermächtnis für seinen Sohn und als kaiserliche Schutzwehr für Reich und Volk wider innere und äußere Feinde hinterlassen zu können, und er könne dieser Hoffnung auch jetzt durchaus nicht entsagen, zumal da jedermann sagen müsse, daß bei der früheren Krisis in der Militärfrage er sachlich Recht gehabt habe. Seine Lebensaufgabe wurzle und gipfle in dem Militärgesetz, und er möchte sein Auge nicht eher zur ewigen Ruhe schließen, ehe er dessen nicht gewiß sein könnte, daß sein Lebensziel erfüllt sei. In diesem Sinne rufe er seine glorreiche Umgebung auf, fest und unerschütterlich zu ihm zu halten. Die neue Krisis wurde durch die nicht unbedenkliche Erkrankung des Reichstanzlers, welche demselben jede unmittelbare Beteiligung an den Verhandlungen unmöglich machte, noch verschlimmert und eine günstige Entscheidung erschwert oder verzögert. Freunden gegenüber, welche ihn in seinem Krankenzimmer besuchten, klagte er darüber, daß sich mit einer solchen Majorität, welche bei so wichtigen Fragen in das Lager des Feindes übergehe, nicht regieren lasse, und sprach von seinem baldigen Rücktritt; er äußerte sich besonders unzufrieden über die Fortschrittspartei und den linken Flügel der Nationalliberalen, welche auf seinen Namen gewählt seien und deren Wähler wünschten, daß sie die deutsche Reichspolitik stützten, die aber statt dessen dieser Aufgabe sich entziehen zu dürfen glaubten, sobald sie durch Erfüllung derselben scheinbar in Widerspruch gerieten mit ihren alten Oppositionsneigungen und Äußerungen. Diesem rechtshaberischen Kleinigkeitsgeist gegenüber berief er sich auf sein eigenes Verhalten, er stelle stets das Vaterland über seine Person und sei jederzeit bereit gewesen, seine subjektive Meinung zu opfern oder unterzuordnen, wenn es das Wohl des Ganzen erheischt hätte. Der Reichstag verkenne vollständig die Situation und scheine den Beweis liefern zu wollen, daß Deutschland noch nicht reiten könne.

Der Reichstag war, nachdem er seine Sitzungen am 9. April wieder aufgenommen, am 13. in die entscheidenden Beratungen über seine wichtigste diesmalige Aufgabe, die Militärfrage, eingetreten.

In den vorhergehenden Tagen waren vertrauliche Verhandlungen, namentlich seitens der nationalliberalen Partei, mit der Regierung angeknüpft worden, um eine versöhnliche Lösung der Frage unter Mitwirkung einer erheblichen Mehrheit des Reichstags vorzubereiten. Ein Vorschlag, die von der Regierung geforderte Höhe der Friedensstärke

auf sieben Jahre zu bewilligen, wurde zunächst dem Reichskanzler Fürst von Bismarck, welcher ungeachtet seiner Krankheit das lebhafteste Interesse für eine befriedigende Erledigung der schwebenden Frage bekundete, vertraulich unterbreitet und von ihm mit dem Kriegsminister weiter besprochen. Infolge der hierdurch innerhalb der Regierung veranlaßten Erwägung setzte der Kaiser sich persönlich mit dem Reichskanzler in Verbindung und beehrte denselben mit einem längeren Besuche am Krankenbett, um die wichtige Angelegenheit weiter mit ihm zu erörtern. Nach dieser Konferenz fanden bei Sr. Majestät mehrfache militärische Beratungen unter Zuziehung des Feldmarschalls Grafen Moltke, sowie weitere vertrauliche Erörterungen mit dem Fürsten Bismarck statt, als deren Ergebnis am 11. April die Zustimmung der Regierung zu dem Vermittlungsvorschlag vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrats erfolgte.

Bei der Beratung im Reichstage wurde demzufolge von dem Abg. v. Bennigsen ein Antrag eingebracht, nach welchem in dem § 1 des Gesetzes, welcher die Friedensstärke auf 401,659 Mann bestimmte, statt der Worte: „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung“ die Worte: „für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881“ gesetzt werden sollten.

Es trat alsbald hervor, daß für diesen Antrag nicht nur die Nationalliberalen, sondern infolge der Zustimmung der Regierung auch die deutsche Reichspartei und die Konservativen stimmen würden, so daß von vorn herein eine beträchtliche Mehrheit für denselben gesichert war. Aber auch eine Anzahl von Mitgliedern der Fortschrittspartei, darunter Dr. Löwe, trennten sich von den bisherigen Genossen und vereinigten sich mit der Mehrheit.

Die Regierung erklärte bald nach dem Beginn der Beratungen ihre Zustimmung zu dem Vermittlungsantrag.

Die Fortschrittspartei wollte ihrerseits die verlangte Friedensstärke gleichfalls, jedoch nur auf ein Jahr bewilligen. Die ultramontane Partei wollte die Feststellung der Friedensstärke nach den jedesmaligen Verhältnissen des Reiches lediglich dem jährlichen Etatsgesetz überlassen; die Socialdemokraten wollten die Beseitigung des stehenden Heeres und die Einführung der Miliz.

Nach zweitägiger Beratung kam es zur Abstimmung. Der Antrag der Ultramontanen, für welchen nur noch die Polen, Elsäßer und einige Socialdemokraten stimmten, wurde mit 256 gegen 114 Stimmen, der Antrag der Fortschrittspartei mit sehr großer Mehrheit abgelehnt,

dagegen der Vermittlungsantrag von Bennigsen mit 224 gegen 146 Stimmen angenommen.

Die Lösung der Militärfrage erfolgte demnach in anderer Weise, als es seitens der Regierung noch wenige Tage zuvor in Aussicht genommen war: nicht eine dauernde und nur durch eine neue Vereinbarung aufzuhebende Bestimmung der Friedensstärke der Armee, sondern eine Feststellung derselben auf die nächsten sieben Jahre war das von der Regierung genehmigte Ergebnis der langwierigen Beratungen und Verhandlungen.

Dieser Ausgang erschien zunächst überraschend, nicht bloß in Folge der vorhergegangenen ausdrücklichen Erklärungen, von den erhabensten Stellen der Regierung, sondern auch wegen des unverkennbar mächtigen Eindrucks, den diese Erklärungen im ganzen Deutschen Reich hervorgerufen hatten, und im Hinblick auf die erhebende patriotische Bewegung, welche mit ungeahnter Kraft die Volkskreise ergriff, und die Reichsvertretung zur Verständigung mit der Regierung über die Wehrkraft des Reiches zu drängen suchte.

Je bedeutender die moralische Wirkung dieser unmittelbar aus dem Volksbewußtsein hervorgegangenen Kundgebungen war und je mehr diese Bedeutung in den parlamentarischen Kreisen anerkannt wurde, desto mehr schien die Aussicht begründet, daß die Regierung die ursprüngliche Forderung einer dauernden Bewilligung der Friedensstärke, falls sie daran unerschütterlich festhielt, mit einer wenn auch nur geringen Stimmenmehrheit durchsetzen könnte. Allerdings handelte es sich bei den Voraussetzungen fort und fort um ziemlich unichere und schwankende Verhältnisse, und niemand vermochte eine Bürgschaft für das Gelingen zu übernehmen.

Auf der andern Seite hatte der mächtige Aufschwung des deutschen Volksgeistes insofern eine entscheidende Wirkung innerhalb der nationalgesinnten Reichstagskreise geübt, als dieselben sich noch entschiedener als zuvor von der Notwendigkeit durchdrungen zeigten, zu irgend einer Vereinbarung mit der Regierung zu gelangen, durch welche den unmittelbaren Bedürfnissen des Reiches und seiner Machtsstellung Befriedigung gewährt wurde. Aus den Reihen der nationalliberalen Partei, welcher es teilweise aus grundsätzlichen Bedenken nicht möglich erschien, die Bestimmung der Friedensstärke dauernd der Mitwirkung des Reichstages zu entziehen, wurde der Regierung das Anerbieten gemacht, die volle Heeresstärke, wie sie beantragt war, zunächst auf sieben Jahre zu bewilligen. Es war unzweifelhaft, daß falls die Regierung sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärte, das ganze Militärge-

ohne weitere Schwierigkeit mit erheblicher Mehrheit zur Vereinbarung gelangen würde.

Die Regierung stand sonach vor der Erwägung, ob sie versuchen sollte, ihren Antrag auf dauernde Bewilligung mit einer knappen Mehrheit im Gegensaße auch gegen viele ihrer sonstigen Anhänger durchzusetzen, oder ob sie durch Annahme der Bewilligung auf sieben Jahre die ganze Militärfrage in vertrauensvollem Zusammenwirken mit der nationalgesinnten Reichstagsmehrheit zum Austrage bringen sollte.

Die Regierung entschied sich für das letztere, indem sie ihren Blick nicht ausschließlich auf die Lösung der Militärfrage, sondern auf die gesamte politische Lage und deren weitere Entwicklung richtete.

Wenn die Regierung sich entschlossen hätte, auf der einfachen Annahme ihres ursprünglichen Antrages zu bestehen, so war, wie gesagt die Möglichkeit eines siegreichen Gelingens vorhanden; — aber der Sieg wäre unfehlbar auf Kosten des weiteren erfolgreichen Zusammenwirkens mit dem Reichstage erkauft worden. Die bisherige regierungsfreundliche Mehrheit wäre unter dem moralischen Druck, welchem sie nur mit schwerem Bedenken gefolgt wäre, vollends erlahmt und zersplittert, die bisherige Spannung wäre nicht gelöst, sondern auf alle anderen Gebiete der Gesetzgebung übertragen und damit die Hoffnung auf eine erprießliche Entwicklung des Reiches tief geschädigt worden.

So im Falle des Gelingens.

Wenn dagegen die Vereinbarung des Militärgesetzes scheiterte, so blieb der Regierung nur die Auflösung des Reichstages und die Ausschreibung neuer Wahlen übrig. Es bedarf keiner näheren Ausführung welche tiefe Verwirrung hierdurch in ganz Deutschland hervorgerufen worden wäre. So erfreulich und erfrischend die jüngste Bewegung der Geister aus Anlaß der Militärfrage war, so bedurfte es doch nur einer geringen politischen Erfahrung, um zu wissen, daß solche unmittelbare Regungen eines richtigen Volksbewußtseins gegenüber der demagogischen Bearbeitung bei einer langwierigen Wahlagitation zumeist nicht standhalten. Es kam dazu, daß eine neue Wahlbewegung doch nicht ausschließlich auf Grund der Militärfrage, sondern zugleich mit Rücksicht auf alle wichtigen Fragen der Reichspolitik stattfinden mußte; es war aber sehr zweifelhaft, ob gerade diejenigen Kreise, in welchen die Regierung für die Militärfrage die entschiedenste Stütze finden würde, ebenso bereit sein würden, die deutsche Gesamtpolitik in ihren unabweislichen Aufgaben zu unterstützen. Das Ergebnis von Neuwahlen konnte daher leicht sein, daß die Regierung künftig für keine ihrer dringenden Auf-

gaben, weder für die Militärfrage, noch für die kirchliche Politik, noch für den Ausbau der Reichsgesetzgebung eine sichere Mehrheit erlangte.

Bei dieser Lage der Sache glaubte die Regierung um so sorgfältiger die Aussichten erwägen zu müssen, welche ihr durch den Vermittelungsvorschlag eröffnet wurden.

Für die Militärfrage selbst war freilich aus den mehrfach erörterten Gründen die dauernde Bewilligung einer bestimmten Friedensstärke vor allem wünschenswert, und es mußte dem Kaiser sowohl wie seinen militärischen Ratgebern ungemein schwer werden, in eine Abänderung zu willigen, durch welche die Heeresfrage nach Ablauf einer gewissen Zeit von neuem zum Gegenstand grundsätzlicher Erörterungen werden mußte. Wenn die Regierung sich dazu entschloß, so konnte es nur geschehen, indem eine geraume Frist für die nächste Feststellung gesichert wurde. Eine siebenjährige Dauer durfte in der That den Zeitraum bezeichnen, nach welchem eine anderweitige gesetzliche Regelung erforderlich und hoffentlich auch zulässig sein würde. Eine unbedingte Sicherstellung auf sieben Jahre, wie sie erfolgen sollte, war namentlich in Bezug auf die künftige Feststellung des Militärbudgets von großem Werte.

Es kam dabei ferner auch in Betracht, daß nach Verlauf von sieben Jahren die politische und militärische Entwicklung in Frankreich zu einer bestimmten Gestaltung der internationalen Verhältnisse und Aussichten geführt haben konnte!

Indem die Regierung zustimmte, die erforderliche Friedensstärke zunächst nur auf einen solchen Zeitraum festzustellen, gab sie zugleich eine neue Bürgschaft dafür, daß das deutsche Heer, soweit es von ihr abhängt, vor allem der Wahrung und Sicherung des Friedens dienen soll.

Vor allem aber legte die Regierung auch Gewicht darauf, daß die wichtigste Angelegenheit des Deutschen Reiches mit einer Mehrheit im Reichstage entschieden würde, welche (wie Graf Moltke sagte) der Bedeutung des Gegenstandes, dem Ansehen des Landes und der Würde der Reichsvertretung entsprach.

Hiermit standen weitere Erwägungen für die innere Reichspolitik im Zusammenhange, welche sich an den Vermittelungsvorschlag knüpften.

In demselben Maße, wie auf jedem anderen Wege Verstimmung, Zersplitterung und Zerrüttung innerhalb der Reichstagsmehrheit in Aussicht stand, war dagegen von der Annahme des Vermittelungsvorschlags eine neue Befestigung der Mehrheit in sich selbst und eine noch engere Verbindung derselben mit der Regierung zu erwarten.

Ein gemeinsamer wichtiger Erfolg war an und für sich ein festes politisches Band. Der Erfolg beruhte in diesem Fall überdies auf dem ausdrücklichen Wunsch von beiden Seiten, daß die neue enge Verbindung der Ausgangspunkt und das Unterpfand eines vertrauensvollen Zusammenwirkens auf allen Gebieten der Reichspolitik sein möge. Die Vereinbarung war endlich getragen von der offenkundigen Zustimmung des deutschen Volkes, welches in der Lösung der großen Frage durch das Einverständnis der Regierung mit einer erheblichen Mehrheit des Reichstags eine Erfüllung der jüngst kundgegebenen Wünsche finden mußte.

Die Krise hatte ihre besondere Bedeutung darin gehabt, daß die nationalliberale Partei es war, welche anfangs entschlossen schien, in die Reihen der Opposition einzutreten, oder vielmehr die einzige in Betracht kommende Opposition zu bilden. Von der fortschrittlich-ultramontanen Opposition hatte man sich keiner anderen Haltung zur Vorlage, als einer feindseligen, zu versehen, aber auch keine Gefahr zu befürchten gehabt. Die Aufregung des deutschen Volkes galt der Haltung der nationalliberalen Partei. Die fortschrittlich-ultramontane Opposition machte ihre Isolierung durch eine desto schärfere Sprache quitt. Der Abgeordnete Richter that dies, indem er den Nationalliberalen vorwarf, daß sie, im Widerspruch mit früheren Äußerungen, die konstitutionellen Rechte des Volkes preisgäben, indem er sich in wegwerfendem Tone über die Versammlungen und Adressen äußerte, in welchen sich das Volk für die unbedingte Annahme des Gesetzes ausgesprochen hatte, und indem er sich der Ausdrücke „Ausgeburten von Unverstand“, „Leidenschaften der Menge“, „beliebig zusammengewürfelte Haufen“ bediente. Von den Ultramontanen sprachen Reichensperger (Olpe) und Mallinckrodt gegen den Kompromißantrag, welcher „Volksvertretung und Bundesrat, das Rechtsprinzip und das wirkliche und wahre Interesse der Armee selbst“ kompromittiere und das Verhältnis der nationalliberalen Partei zu dem „Imperator auf dem Ministerstuhl“ deutlich kennzeichne. Der Lärm über die „Kompromißsucht“, die „Charakterlosigkeit“ und die „Zahnensflucht“ der Nationalliberalen überdauerte noch die Session. Die Nationalliberalen hatten an der Nation die beste Rückendeckung.

Durch das Reichsmilitärgesetz wurde nur noch die Stärke des Heeres fixiert, nicht mehr wie bisher die Geldsumme zu dessen Unterhaltung. Die Militärverwaltung kam nach dem Pauschquantum wieder unter die Spezialkontrolle einer parlamentarischen Körperschaft, es mußte der Nachweis für die Notwendigkeit und Höhe jedes Postens geführt werden.

Wichtiger waren noch viele in das Militärgesetz durch den Reichstag aufgenommene Rechte für die Wehrpflichtigen. Zuerst wurden im Gesetz Spezialgesetze vorbehalten über die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen, über die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und über die Ausübung der militärischen Kontrolle, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubstandes zulässigen Disziplinar mittel. Von der erheblichsten Wichtigkeit war die gesetzliche Definition der Ersatzreserve.

Bei Abschluß der Verträge mit den süddeutschen Staaten war auch die Presse und das Vereinswesen unter die Gegenstände aufgenommen, auf welche sich die Gesetzgebung des Reiches erstreckt. Diese Erweiterung der Reichsverfassung wurde von einzelnen Parteien sofort benutzt, um auf eine Regelung der deutschen Presseverhältnisse hinzu drängen. Die Pressezustände in Deutschland waren äußerst buntschellig, in vielen Staaten galten noch die Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, in manchen bestanden ältere oder neuere Gesetze, die teils in der Richtung jenes Bundesbeschlusses erlassen waren, teils davon abwichen. Auf die preußische Presse drückte der Zeitungsstempel und die Kauttionen. Am 10. Mai 1871 stimmte der Reichstag mit 221 Stimmen gegen 37 einem aus seinem Schoße hervorgegangenen Antrage zu, der zur Vorbereitung der Pressefreiheit zunächst die Aufhebung der Kautionspflicht der politischen Zeitungspressen und der Entziehung von Konzessionen zum Betriebe des Pressegewerbes beehrte. mit einer Resolution, durch welche der Reichskanzler ersucht wurde, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Pressegesetzes vorzulegen. Im April 1872 erwiderte auf eine Interpellation wegen dieser Angelegenheit der Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück, ein Pressegesetz-Entwurf sei an die einzelnen Bundesregierungen gesandt worden, die sich auch darüber schon mit wenigen Ausnahmen geäußert hätten; es würde nun auf Grund dieser Äußerungen eine amtliche Vorlage für den Bundesrat ausgearbeitet, die in derselben Session aber nicht mehr im Reichstag zu erwarten sei.

Als Herr Camphausen am 9. Dezember 1871 den ersten Versuch einer Steuerreform, Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer und Steuerbefreiung der untersten Klassensteuerstufe machte, stellte er noch weitere Schritte in Aussicht; zur Entlastung des täglichen Brotes und Fleisches sollte die des Salzes, aber auch die des täglichen geistigen Brotes, der Wegfall der tax on knowledge, der Zeitungsstempelsteuer kommen. Er wahrte aber entschieden die Priorität dem Anfange der Steuerreform

mit der Aufhebung der Steuer auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse. In diesem Sinne beantwortete am 20. April 1872 der Finanzminister eine die Vorlegung eines Entwurfs wegen Aufhebung der Zeitungssteuer betreffende Anfrage. In derselben Woche war es, wo im Reichstage Herr Delbrück die schon erwähnte Interpellation beantwortete, betreffend das Reichspressgesetz. Wie später bekannt wurde, war in dem preussischen, dem Bundesrat damals schon vorgelegten Entwürfe eines Reichspressgesetzes der Wegfall von Kaution und Steuer bereits vorgesehen.

Im März 1873 wurde im Abgeordnetenhause der Antrag des Abgeordneten Bernards (ultramontan), trotz der Opposition der Minister Graf Eulenburg und Camphausen, angenommen. Man nahm es letzterem bei der günstigen Finanzlage Preußens sehr übel, „daß er in dieser Frage dem persönlichen Uebelwollen des Gesamtministeriums gegen die Presse Rechnung trug.“

Ein von der liberalen Partei (Wiedermann und Genossen) im Reichstage eingereichter Entwurf eines Reichspressgesetzes fand den Bundesratsstich, an welchem auch der Reichskanzler seinen Platz genommen, absolut stumm, die Versammlung desto interessierter. Der Entwurf ging an eine Kommission. Ein Vertreter der Bundesregierungen erschien anfangs daselbst nicht, obgleich die Einladung hierzu an den Bundesrat ergangen war. Am 24. April indessen gab ein Regierungskommissar die Erklärung ab, die preussische Regierung habe, zum teil angeregt durch die Initiative des Reichstages, ihre früheren Bedenken, ob ein Pressgesetz vor dem Zustandekommen der Strafprozeßordnung erlassen werden könne, fallen lassen, und die Bearbeitung des Entwurfes von neuem in Angriff genommen. Am 29. Mai, nach einer sehr erregten Debatte über das Reichseisenbahnamt, kam auf der Tagesordnung der Sitzung der Pressgesetzentwurf der Kommission an die Reihe. Das Haus war mit den Anträgen derselben nicht überall einverstanden, wie schon die große Menge von Verbesserungsanträgen deutlich zeigte. Ueber die Stellung des Bundesrates war nichts zuverlässiges bekannt. Die Situation war also nichts weniger als geklärt. Von besonderem Gewicht waren daher die Aufklärungen, die Fürst Bismarck über die Geschichte des Pressgesetzes gab. Er konstatierte, daß der Bundesrat noch im Stadium der Beratung des Gesetzes stehe, und fürchtete demnach, daß die Verständigung, welche zum Zustandekommen eines Pressgesetzes erforderlich sei, erschwert werde, wenn der Reichstag schon jetzt seine Entschliessungen feststelle. Er gab sich als einen aufrichtigen Freund des Pressgesetzes zu erkennen, wünschte dessen Zustandekommen noch in dieser Session und deutete an, daß es nicht seine Schuld sei, daß der auf sein Betreiben im preussischen

Ministerium ausgearbeitete Entwurf erst jetzt an den Bundesrat gelangt sei. Der Kanzler wünschte nunmehr eine Vertagung der Verhandlung, um dem Bundesrat die Zeit zu schaffen, an der Hand des preussischen Entwurfes die Materie zu prüfen und den Vorprung einzuholen, den der Reichstag durch die Kommissionsberatungen gewonnen habe. Das Haus erfüllte diesen Wunsch, indem es der Ansicht des Kanzlers beitrug, daß durch die Ermöglichung der Mitwirkung des Bundesrates bei der Beratung der endliche Abschluß des Gesetzes beschleunigt würde. Sollte man aber inzwischen die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Einigung zwischen den beiden Körperschaften nicht möglich, so erspare sich ja der Reichstag durch die Vertagung Mühe und Zeit. Der preussische Entwurf des Preßgesetzes, der um diese Zeit bekannt wurde, hatte einstimmige Verurteilung in der deutschen Presse gefunden. „Die polizeiliche Beschlagnahme ist unverändert beibehalten, und damit praktisch der periodischen Presse die rechtliche Grundlage ihrer Existenz entzogen. Die Definition der Vergehen und Verbrechen (§ 20) entbehrt der scharfen Begrenzung, welche die erste Anforderung an ein Strafgesetz ist und stellt statt dessen allgemeine Sätze auf, welche nach subjektiver Willkür gedeutet werden können. Die Bestimmung des Entwurfes über die Verantwortlichkeit des Redakteurs der — abgesehen von der Frage der Verschuldung, — mit der Strafe des „Thäters“ belegt werden soll, widerspricht allen strafrechtlichen Grundsätzen, welche zur Strafbarkeit den Dolus oder die schuldvolle Fahrlässigkeit verlangen. In dieser Weise werden teils neue, — unbestimmte — Vergehensarten angeführt, teils bestehende Strafbestimmungen wesentlich verschärft (§ 29 letzter Absatz), und so die Organe der Presse unter ein Ausnahmegesetz gestellt. Dazu treten ungerechte Polizeivorschriften mancherlei Art, z. B. die Aufnahme von Berichtigungen, bis zum doppelten Raume des zu berichtenden Artikels u. Die deutsche Presse, die sich ihres täglich wachsenden Einflusses wohl bewußt ist, will nicht Straflosigkeit für das veröffentlichte freie Wort, wenn es wirklich ein straffälliges ist. Sie will der strengen Verantwortung vor den allgemeinen Strafgesetzen des Reiches sich nicht entziehen. Aber protestieren muß sie gegen Ausnahmegesetzbestimmungen, deren maßlose Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit auch die ernsteste wissenschaftliche Erörterung allgemeiner Wahrheiten, auch die patriotisch wohlgemeinteste Beleuchtung öffentlicher Zustände Tag für Tag, wo nicht der Verurteilung, doch der Verfolgung durch die Organe eines unberechenbaren administrativen Ermessens aussetzen würden. Man bietet in dem Entwurf die Aufhebung der Stempelsteuer und der Kauttionen. So wünschenswert diese materiellen Erleichterungen sind

— die Presse weist es weit von sich, die Beseitigung von längst als ungerecht anerkannten Lasten durch eine ihrer unwürdige, rechtlose Stellung zu erkaufen. Ihre ideale Aufgabe einer freimütigen Besprechung der öffentlichen Zustände steht ihr höher, als materielle Vorteile. Allseitig, auch von den Regierungen, ist die patriotische Haltung anerkannt, welche die deutsche Presse in jeder ernstern Zeit, zuletzt noch während des französischen Krieges, eingehalten hat. Die seltenen Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Um so weniger hatte die deutsche Presse es verdient, von einem Gesetzesentwurfe bedroht zu werden, dessen Durchführung jedem selbständigen Mann die Leitung eines politischen Blattes unmöglich machen und die Presse in ihrem freien Beruf vernichten würde.“ So lautete eine Erklärung der Berliner Redaktionen, Klette — Jabel — Wehrenpfennig — Kayßler („Deutsches Wochenblatt“) u. Es fehlten die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, die „Post“, die „Kreuzzeitung.“ Inzwischen stellte Windthorst-Meppen den Antrag, durch ein Notgesetz Zeitungsfempel und Kauttionen zu beseitigen. Fürst Bismarck hielt für seine Person den Biedermann'schen Entwurf durchaus für diskutabel, und durch eine Beteiligung der Regierungen an den Beratungen für soweit amendierbar, daß eine Verständigung erreicht werden könne. Sein Wunsch war nur gewesen, um das Zustandekommen eines Pressegesetzes zu ermöglichen, die Beihilfe des Bundesrats zum preussischen Entwurfe abzuwarten. Inzwischen änderte sich die Sache, nach einer Verständigung mit dem Reichstage sollte das Pressegesetz für diese Session zurückgelegt werden, und als nun doch im Hause darüber verhandelt wurde, welcher der beiden, aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen Entwürfe zuerst zur Beratung gelangen sollte, fand Fürst Bismarck dieses Verfahren illoyal, ohne diesen Ausdruck öffentlich zu gebrauchen.

Im Dezember 1873 erneuerten die Ultramontanen den Antrag auf Aufhebung der Stempelsteuer. Minister Camphausen erklärte:

„Die preussische Regierung habe im Sommer dieses Jahres dem Bundesrate einen Pressegesetzesentwurf zugehen lassen, zugleich mit dem Antrage, die Presse mit Steuern nicht zu belasten. Man sagt nun heute: Ei, wie kommt Ihr dazu? Es handelt sich ja nur um ein Specialgesetz für Preußen, und weshalb soll das an das Reich verwiesen werden? Die Herren, die so sprechen, können doch der Materie kein tiefes Nachdenken gewidmet haben. In dem Vorschlage der preussischen Regierung für das zu erlassende Reichsgesetz wurde nicht allein das in Preußen bestehende Zeitungsteuergesetz aufgehoben, sondern zugleich Vorkehrung getroffen, daß in einem deutschen Staate eine Zeitungsteuer nicht eingeführt werden könne, ein Recht, das heute besteht; Vor-

sorge dahin, daß nach der Beseitigung der Zeitungssteuer, die erfolgen würde, wenn wir das preussische Gesetz aufhoben, nicht etwa eine Inkeratensteuer beliebt werden könnte. Genug, der Vorschlag, der damals gemacht wurde, gab der Presse eine sehr viel weitere Fürsorge zu erkennen, als wie es die einfache Aufhebung des preussischen Stempelsteuergesetzes geben würde. Die preussischen Vorschläge unterliegen jetzt, nachdem die Beratungen im Sommer aus bekannten Gründen vertagt worden sind, der Beratung des Bundesstaates, und es ist seitens der preussischen Regierung die Beschleunigung dieser Beratungen in Anregung gebracht. Daß es dabei nicht darauf abgesehen ist, aus finanziellen Gründen die Zeitungssteuer retten zu wollen, das kann nach alledem, was ich gesagt habe, keinem Zweifel unterliegen. Und daß, wenn die verbündeten Regierungen in dieser oder jener Form dem Grundgedanken der preussischen Regierung zustimmen, und wenn auch der Reichstag sein Einverständnis erklärt, daß dann die ganze Frage in einem viel umfassenderen Sinne und gründlicher und besser geordnet werden kann, das unterliegt keinem Zweifel. Nun kämpfen Sie vielleicht mit der Furcht, daß zur Verhinderung der Excesse der Presse vielleicht weiter gegangen würde, als die Nothwendigkeit es erfordert. In dieser Beziehung bitte ich der ruhigen, unbefangenen Erörterung dieser Frage zu vertrauen. Ich sollte meinen, daß doch in diesem Hause sich nur wenige finden werden, die irgendwie verkennen, daß bei den großen Vorzügen, welche die Pressfreiheit hat, bei dem lebhaften Wunsche, diese Freiheit, soweit sie mit der Ordnung im Staatsleben verträglich ist, zu begründen und zu stützen — daß damit auch ebenso lebhaft der Wunsch verträglich ist, daß die Grundpfeiler des Staates durch eine zügellose Presse nicht erschüttert werden dürfen. Auf diesen Standpunkt hat sich die Regierung gestellt. Sie hat die Vorlage gemacht; sie hat sie nicht zurückgezogen, sie wird deren Resultat abwarten.“

Diese Rede, die das Abgeordnetenhaus mit einer Aufhebung der Steuer mit 351 Stimmen gegen 6 beantwortete, wirkte für die Liberalen, die den Finanzminister nach der Episode Roon als Vicepräsidenten des Ministeriums so enthusiastisch begrüßt hatten, niederschmetternd. Man meinte, derselbe habe fremde Ueberzeugungen zu vertreten übernommen. Er wurde als das Opfer reaktionären Uebergewichts angesehen. Die Vorlage, die dem neugewählten Reichstage in seiner ersten Session 1874 endlich zugeing, galt denn auch als eine Bestätigung des Argwohn's, daß die preussische Regierung die Aufhebung der unhaltbaren Stempelsteuer in das Reich verlegt habe, um hier die mit jener Aufhebung preisge-

gebene Schutzwehr gegen Entfesselung der Presse durch andere Einschränkungen reichlich zu kompensieren. Man nannte diese Aufhebung das Pinfengericht, für welches größere Güter hingegeben werden sollten. In einer Zeit, wo es vorzugsweise die Ultramontanen waren, die das Banner der Pressefreiheit voran trugen, was in dem mit dem Staate ausgebrochenen Kampfe erklärlich genug war, konnte man das Bestreben der preußischen Regierung einigermaßen verstehen. Hatte Fürst Bismarck schon so viel über das Unwesen, der kleinen publizistischen Klopfflechter der Ultramontanen zu klagen gehabt, und in gleichem Grade die sozialistische Presse in ihrer Ausbreitung beobachten können, so schien die Zeit wenig dazu angethan, den beiden Gegnern des Staates scharfe Waffen in die Hand drücken zu dürfen. Indessen ein Reichspressegesetz gehörte zum herrschenden liberalen Programm und konnte eben deswegen nur ein liberales sein. Der Kampf mußte gewagt werden, auch wenn daraus d. h. aus der freieren Presse, der Ultramontanismus und die Socialdemokratie gestärkt hervorgingen.

Fürst Bismarck lag krank, während das neue Gesetz im Reichstage diskutiert wurde. Vom Tisch des Bundesrates wurde im heißen Streit KonzeSSION auf KonzeSSION gemacht, freilich nicht so weit, um den Forderungen der Parteien vollständig zu genügen. Jedenfalls wurde ein erheblicher Fortschritt gegenüber den in dem weitaus größten Teil von Deutschland geltenden Bestimmungen gemacht. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 hob das KonzeSSIONswesen auf, wo dasselbe noch bestand, sowie die Befugnis des Richters, auf Entziehung des Rechts zum Gewerbebetrieb zu erkennen, und beseitigte die außerordentliche Besteuerung des Pressegewerbes, sowie die Kautionsstellung. Der vielbesprochene § 20 der Vorlage, welcher in das materielle Strafrecht eingriff (Ungehörjam, gegen das Gesetz als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darzustellen) wurde von der Regierung schließlich aufgegeben. In dem ursprünglichen preußischen Entwurf von 1873 hatte dieser § gelautet:

„§ 20. Wer in einer Druckschrift die Familie, das Eigentum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtsinn oder die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreift, oder Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, als nachahmungswert, verdienstlich oder pflichtmäßig darstellt, oder Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. — Wer die in § 166 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen mit-

telt der Presse verübt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und bis zu 4 Jahren bestraft.“

Die polizeiliche Beschlagnahme wurde insoweit eingeschränkt, als die Artikel des Strafgesetzes, auf Grund deren dieselbe gegenüber der richterlichen ausnahmsweise zulässig bleiben sollte, speciell bezeichnet wurden.

In der liberalen Presse wurde das neue Gesetz mit den Worten gefeiert:

„Das Gesetz ist der vorläufige Abschluß eines der größten Kämpfe um die Freiheit der Meinungsäußerung und die Autorität des Staates — wir sehen den Staat der individuellen Freiheit große und bedeutsame Konzessionen machen. Der Staat kann dem Individuum in dem Maße freie Bewegung gestatten, als seine Grundlagen sicher, fest und unantastbar sind; die Hoffnung, daß es ihm gelingen wird, die Elemente zu bewältigen, die ihn grundsätzlich bekämpfen, kann ihm allein das Selbstvertrauen geben, auf welchem eine liberale Behandlung der Presse beruht. Den Klerikalen aber wird das Pressegetz ein Balsamtropfen sein, auf den Rand des Wermutbechers gelegt, den sie heute (Kirchendienergesetz) schlürfen mußten, und wenn sie etwas sanguinischer Natur sind, so könnten sie vielleicht in der erhöhten Expansivkraft ihrer Presse eine Art von Kompensation für die schneidende Maßregel sehen, welche das Verbannungsrecht gegenüber ungehorsamen Priestern in die Hand der Regierungen legt.“

Der ersten Session von 1874 gehörte noch ein Gesetz an, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Dasselbe beseitigte das Papiergeld der Einzelstaaten, welches sich auf ungefähr 67 Millionen Thaler belief, und setzte an die Stelle 120 Millionen Mark Reichskassenscheine, die unter die Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl verteilt wurden. Dazu kamen Gesetze über Strandungsordnung, über Impfwang, und ein Kulturkampfgesetz, d. h. über Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern. Nicht zu Stande kamen die Gesetze über den Rechnungshof und über die Abänderung der Gewerbeordnung. Das Gesetz über den Impfwang, welches am 16. März in definitiver Abstimmung angenommen wurde, hatte besonders in den medizinischen Fachmännern des Reichstags, den Abgeordneten Löwe und Zinn, sowie in dem Abgeordneten Elben seine Verteidiger, während es von den Klerikalen und Socialdemokraten als ungerechtfertigter Eingriff in die persönliche Freiheit bekämpft wurde.

Der preussischen Kulturkampf-Gesetzgebung des Jahres 1874 schloß sich das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 an, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Es war ein Notwehrakt des

Staates, gerechtfertigt dadurch, daß ein Teil des Klerus die Gesetze, die rechtmäßigen Erlasse, die Urteilsprüche der Gerichtshöfe als schlechtdings für sich nicht vorhanden betrachtete. Wenn Geistliche von solcher Gesinnung an dem Orte ihrer bisherigen Wirksamkeit blieben, so mußte auch im Volk jede Achtung vor der bürgerlichen Autorität verschwinden. Um dies zu verhüten, mußte die Person, welcher rechtlich ein Kirchenamt nicht mehr zukam, auch thatsächlich aus demselben entfernt werden können. Das Gesetz gab daher den Landesbehörden die Vollmacht, denjenigen Geistlichen, welche trotz gerichtlicher Entsetzung ihr Amt fortführten, oder welche trotz rechtskräftiger Verurteilung Amtshandlungen in dem ihnen widerrechtlich übertragenen Amte verrichteten, den Aufenthalt in dem Pfarrort oder Sprengel zu unterjagen, entferntere Orte ihnen anzuweisen und im äußersten Falle sie der Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären und aus Deutschland zu verbannen.

Gegen das Kulturkampfgesetz sprachen in erster Lesung Reichensperger (Olpe), Buß, Bahrhammer, dafür Schulte, v. Sauten-Tarputschen, Graf Frankenberg und der Justizminister Leonhardt. Die Verweisung des Entwurfs an eine Kommission wurde abgelehnt. In der zweiten Berathung beteiligten sich gegen Windthorst, Förg, Lender und Schüttinger an der Debatte der bayerische Bundesbevollmächtigte Ministerrat Riedel, der hanseatische Ministerresident Krüger, der badische Ministerpräsident von Freydorf, die Abg. Hinrichius, Miquel, Hänel. Der Entwurf wurde mit den von Meyer (Thorn) beantragten Amendements angenommen. Bei der dritten Beratung am 25. April sprachen noch Ewald und Mallindrodt gegen, Böll für das Gesetz, worauf dasselbe in der Schlußabstimmung mit 214 gegen 108 Stimmen angenommen wurde. Hatte der namentlich in Preußen entbrannte kirchenpolitische Konflikt die Reichsgesetzgebung mit einer Vorlage in Thätigkeit gesetzt, um durch außerordentliche Mittel dem durch einen hartnäckigen Widerstand bedrohten Ansehen der Landesgesetze zu Hülfe zu kommen, so führte eben diese Vorlage die gesamte reichstreue Mehrheit in einer nach den Erschütterungen der Militärgesetz-Beratung, sowie nach der Verwirrung, welche die Beschwerden der Elsäßer in jener Mehrheit angerichtet hatten, veröhnenden Einmütigkeit zusammen. Der von Hinrichius und Böll erneuerte Antrag wegen Einführung der Civilehe wurde von v. Schulte und Baumgarten vertreten, von v. Malzahn scharf verurteilt.

Auch diese Session blieb von Schulze's Diäten-Antrag nicht frei. In Bezug auf die Geschäftsordnung wurden zwei Anträge gestellt. Windthorst und Bernards beantragten die Einführung einer Rednerliste, v. Unruh eine neue Abstimmungsmethode, den sogenannten Sammel-

sprung (anstatt der zeitraubenden Abstimmung durch Namensaufruf); der erste Antrag wurde abgelehnt, der zweite angenommen.

Der Reichstag wurde von dem Monarchen mit den Worten verabschiedet:

„Die Session, an deren Abschluß Sie stehen, reiht sich durch die tiefgreifende Wichtigkeit ihrer gesetzgeberischen Ergebnisse den bedeutsamsten Sessionen der früheren Reichstage an.

Das hervorragendste, unter Ihrer Mitwirkung zu Stande gekommene Gesetz soll, nach den Absichten der verbündeten Regierungen, dem deutschen Heere diejenige Organisation dauernd sichern, in welcher die Gewähr für den Schutz unseres Vaterlandes und für den Frieden Europas beruht.

Um die Stetigkeit der Entwicklung unserer Verfassung sicher zu stellen und um für die Fortbildung unserer neugewonnenen nationalen Einrichtungen die Grundlage allseitigen Verständnisses zu gewinnen, haben die verbündeten Regierungen eingewilligt, die von ihnen vorgeschlagene und nach ihrer Ueberzeugung notwendige definitive gesetzliche Regelung der Friedensstärke des Heeres der Zukunft vorzubehalten.

Sie haben dieses Zugeständnis in der festen Zuversicht machen können, es werde die regelmäßige Beratung des Militär-Stats und die fortschreitende Entwicklung des Verfassungslebens dem Lande und den künftigen Reichstagen die Ueberzeugung gewähren, daß die Sicherstellung der nachhaltigen gleichmäßigen Ausbildung der nationalen Wehrkraft und die Herstellung einer gesetzlichen Unterlage für die jährlichen Budgetberatungen notwendig sei, um dem deutschen Heere eine seiner Bedeutung für das Reich entsprechende Festigkeit der Gestaltung zu sichern.

Mit patriotischer Bereitwilligkeit haben Sie Ihre Mitwirkung geliehen zur Beseitigung der in der Erfahrung hervorgetretenen Mängel der gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Invaliden des Reichsheeres und der Marine. Ich sage Ihnen Meinen Dank für die Vorsorge, welche Sie von Neuem für die Interessen derer bethätigten, die im Waffendienste für das Vaterland Kraft und Gesundheit geopfert haben.

Die Regelung des Papiergeld-Umlaufs in Deutschland fand große Schwierigkeiten in dem von der Vergangenheit überkommenen Ergebnis einer vielgestaltigen Entwicklung. Unter Ihrer Mitwirkung ist es gelungen, durch bundesfreundliche Ausgleichung der Verschiedenheiten eine Regelung herbeizuführen, welche durch Herstellung eines einheitlichen Papiergeldes innerhalb der durch die Rücksichten strengster Vorsicht gebotenen Grenzen, so wie durch Beseitigung der mit der Natur des Landes-

papiergeldes verbundenen Hemmungen allen Verkehrskreisen zur Befriedigung gereichen wird.

Auch auf anderen Gebieten haben Sie, im Verein mit dem Bundesrate, die Gesetzgebung und die Institution des Reiches weiter ausgebildet. Die Förderung und Unterstützung, welche die von Mir in Gemeinschaft mit den verbündeten Regierungen befolgte Politik in Ihren letzten Beschlüssen gefunden hat, befestigen in Mir die Ueberzeugung, daß das deutsche Vaterland unter dem Schutze der gemeinsamen Institutionen einer gedeihlichen Zukunft entgegengehe und daß Europa in der sorgsamsten Pflege, welche die geistigen, sittlichen und materiellen Kräfte Deutschlands finden, ein Pfand des Friedens und der gesicherten Fortbildung seiner Kultur erblicken werde.

Ich entlasse Sie, geehrte Herren, mit Dank gegen Gott, dessen Gnade mir gestattet hat, nach ernster Krankheit Sie heute um Mich zu versammeln.“

Der Reichstag trat noch einmal im Jahre 1874 am 29. Oktober zusammen. Drei Monate dauerte die Session, aber die 57 Plenarsitzungen während dieser Zeit, die noch durch die Weihnachts- und Neujahrsferien unterbrochen war, gaben Zeugnis von seinem Fleiß. Wollte man die Stunden dieser meist langen Sitzungen zählen, so wäre das Zeugnis noch bereedter, aber lange nicht bereedt genug, da die Kommissionsarbeiten schwerer als gewöhnlich und alles zusammengenommen, alle arbeitsfähigen Kräfte so angestrengt waren, daß den Abgeordneten kaum Zeit zur nötigen Erholung blieb. Es werden wenige Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches sein, mit denen der Reichstag sich diesmal nicht zu beschäftigen hatte. Darunter ragte hervor die Beratung des Militäretats; seit fünfzehn Jahren der erste Militär-Etat, welcher wieder im einzelnen parlamentarisch beraten und vereinbart wurde. Von 1861 bis 1866 war es infolge des Militärkonflikts in Preußen überhaupt zu keiner ordnungsmäßigen Feststellung des Budgets gekommen; im Norddeutschen Bunde aber und demnächst im Deutschen Reiche war bisher eine Pauschsumme nach der Kopfszahl der Friedensstärke des Heeres an die Militärverwaltung gezahlt worden, und nur der Nachweis der Ausgaben wurde dem Bundesrate und dem Reichstage zur Kenntnisnahme und Erinnerung alljährlich vorgelegt. Mit dem 31. Dezember 1874 lief dieser einstweilige Zustand ab, und die Ausgaben der Militärverwaltung wurden nunmehr, ebenso wie die aller Civilverwaltungen, von Jahr zu Jahr im einzelnen mit dem Reichstage festgestellt. Zum ersten Male beschäftigte den Reichstag auch der Etat für Elsaß-Lothringen und sowohl hierdurch, als durch die Ausdehnung einiger Reichsgesetze

auf diese Provinzen, wie durch eine neue Anleihe und die Kosten zur Erweiterung der Straßburger Befestigung wurden große Fortschritte in der Regermanisierung des Reichslandes gemacht. Das Kriegswesen erhielt außerdem in dem Landsturm und einigen anderen Gesetzen, auch in einer Anleihe für die Marine seine Fortbildung, dem Frieden wurde ein glänzender Teil im Weltpostvertrag und zwei anderen Postverträgen, einem Posttaggesetz und ferner in Verträgen mit Rußland und Belgien, die Industrie erhielt das lange gewünschte Gesetz über den Markenschutz und eine Anzahl kleinerer Gesetze wären zur Vervollständigung dieser Liste aufzuzählen.

Auch politische Gesetze im strengeren Sinne wurde eine große Anzahl bearbeitet, aber nicht zu gleich glücklichem Ende geführt. Voran standen hierin die Gesetze über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und den Rechnungshof, die gar nicht zur zweiten Lesung kamen und nicht weiter verfolgt wurden, die durch den Fall Majunko angeregte Frage wegen Schutzes der Abgeordneten, die Verpflichtung aller deutschen Staaten zu konstitutionellen Verfassungen und die Zahlung von Reichsdiäten. In der Kommission für die Gerichtsverfassung, die Straf- und Civil-Prozessordnung erklärte sich der Reichstag bis zur nächsten Session permanent.

Mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit kam das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes, welches erst nach den Neujahrsferien eingebracht wurde, zu stande. Der Reichstag war darauf freilich durch die schon mehrmals genommene Initiative vorbereitet, in dem Entwurf bekam er zum großen Teil auch seine eigne Arbeit zurück, zum Teil war derselbe eine verbesserte Auflage des preußischen Gesetzes. Länger als das Civilehegesetz lag das Bankgesetz dem Reichstage vor.

Die mehrtägige Diskussion über die erwähnten Justizgesetze spannte sich unter wachsender Teilnahmslosigkeit des Reichstags ab. Naturgemäß äußerten sich nur die Juristen des Hauses über dieselben und so wichtig und interessant die Durchführung jener Gesetze für das gesamte bürgerliche Leben war, so hatte doch der Laie dabei die Empfindung, daß es sich um Fachgesetze handelte, welche sachgemäß doch eben nur von Sachleuten behandelt werden könnten. Die öffentliche Meinung war beruhigt, die allgemein als theoretisch richtig anerkannten Grundsätze der Öffentlichkeit, der Beteiligung des Laienelements, der Unabhängigkeit des Richterstandes, der Einheit der Rechtsprechung erfüllt zu sehen. Das Land hatte seit dem Erlaß des Strafgesetzbuchs bereits sehr zu seinem Schaden erfahren, was es bedeutet, wenn sentimentale Theoretiker den Haupteinfluß auf die Gesetzgebung und Strafrechtspflege erlangen.

Man hoffte, daß in der zu wählenden Kommission nicht dieselben Einflüsse dominieren würden, welche die Reichsstrafgesetzgebung in vielen Punkten zu einem verstümmelten Torso gemacht hatten.

Die Hefigkeit, mit welcher der Abgeordnete Dr. Lasfer in der Sitzung vom 26. November den preussischen Justizminister angriff, erinnerte an zur Lippe'schen Zeit im Abgeordnetenhaus gehaltene Reden und war um so überraschender, als in den vorausgegangenen Diskussionen kein Anlaß dazu gegeben schien. Der Justizminister Leonhardt hatte in sachgemäßer Weise die politisch richtige Mahnung an das Haus gerichtet, sich mit dem erreichbar Besten zu begnügen, nicht unpraktischen Idealen nachzusagen und eine objektive Beurteilung des Schöffen- und der Geschworenengerichte daran geknüpft. In seinen Worten hatte keine Beurteilung der Geschworenengerichte gelegen, sondern der Wert derselben war auf das Maß zurückgeführt, welches sie vielfach in der öffentlichen Beurteilung genieszen. Nach den Ausführungen des Herrn Lasfer aber mußte man meinen, daß im Staate Preußen überhaupt gar keine Rechtspflege und Rechtspflege existiert, sondern eine Art türkischer, willkürlicher Justiz. Die ungeteilte Zustimmung, welche seine Ausführungen später bei dem Abgeordneten Windthorst fanden, konnten ihn wohl selbst über die vollständige Richtigkeit derselben zweifelhaft machen.

An die erste Lesung der Justizgesetze schloß sich eine kurze Erörterung des auf die Zwischen-Kommission bezüglichen Antrages, durch dessen Annahme der Reichstag sich bereit erklärte, einem Gesetze zuzustimmen, nach welchem die eingefetzte Kommission ihre Arbeiten zwischen der gegenwärtigen und der nächsten ordentlichen Session des Reichstages fortsetzen und die Verhandlung über die bezeichneten Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung während einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode ermöglicht werden soll.

Der Abgeordnete Lasfer bemerkte zur Begründung des Antrages, nach dem Standpunkte des verfassungsmäßigen Rechtes seien die Sessionen nicht in der Weise als zusammenhängend zu betrachten, daß ohne ein Gesetz der Reichstag berechtigt wäre, die in einer Session begonnenen Arbeiten in der nächsten Session fortzusetzen oder während der Vertagung eine Kommission mit der Beratung zu betrauen. Dieses Hindernis könne beseitigt werden, wenn ein solches Gesetz vereinbart werde, und der Antrag gebe es anheim, daß aus der Mitte des Bundesrats vielleicht der Gesetzesvorschlag gemacht werde.

Hierauf erklärte der Staatsminister Delbrück, die verbündeten Regierungen hätten so wenig, wie die Antragsteller die großen Schwierigkeiten verkannt, welche die Beratung der in Rede stehenden Gesetzent-

würde voraussichtlich haben würde. Sie hätten eines Vorschlages so lange sich enthalten, als nicht aus dem Hause selbst eine bestimmte Ansicht über diese Frage laut geworden sei. Die verbündeten Regierungen würden aber bereitwilligst ihrerseits die formellen Einleitungen treffen, wenn eine solche Ansicht im Reichstage ausgesprochen werde. Die Genehmigung des Antrages erfolgte einstimmig.

Kurz vor Beginn der Session wurde in Bonn der Weltpostvertrag geschlossen. In der letzten Woche des Monats November stand er auf der Tagesordnung des Reichstags. Der Generalpostdirektor Stephan berichtete darüber:

„Der vorliegende Vertrag bezweckt nicht eine Vereinigung zu einem bestimmten Unternehmen, welche sich auflöst, wenn der Zweck dieses Unternehmens erfüllt ist; er ist auch nicht darauf berechnet, nur für gewisse Zeiten und für gewisse, hoffentlich immer seltener werdende Lagen in Anwendung zu kommen, in denen die Völker blutige Krisen durchschreiten. Er will auf seinem Gebiet eine dauernde Einrichtung, einen fortlebenden Organismus schaffen; seine Anwendung wird täglich und stündlich, von Land zu Land, von Weltteil zu Weltteil stattfinden, sei es in dem weiten Gezeige der Geschäftsverbindungen oder in den stetigen Vorkommnissen des Familienlebens, sei es in dem großartig zunehmenden Austausch der Erzeugnisse der Presse oder in den Beziehungen der Männer der Kunst und Wissenschaft. Niemand in dieser hohen Versammlung wird an den Wirkungen des Vertrages unbeteiligt und davon unberührt bleiben. Deutschland wechselt schon gegenwärtig mit den hier in Betracht kommenden Ländern, ungeachtet der jetzigen hohen Lagen, 150,000 Briefe und Drucksachen täglich, das ist in jeder Stunde 6000 Stück. Für die Beamten der Postverwaltungen wird der Vertrag seine Wirkung dahin äußern, daß durch eine weitgehende Vereinfachung des Dienstmechanismus ihnen die Ueberwältigung der Arbeit erleichtert und mithin eine korrektere Handhabung derselben, mit welcher erhebliche Interessen des Publikums verknüpft sind, ermöglicht wird.

Wir werden eine einheitliche Briestage von 2 Silbergroschen bei dem gleichförmigen Gewichte von 15 Gramm haben, und für Zeitungen, Drucksachen, Bücher, für die Erzeugnisse der graphischen Kunst und die Kompositionen der Musik, sowie Handels- und Geschäftspapiere eine Tage von $\frac{1}{2}$ Silbergroschen bei dem gleichförmigen Gewicht von 50 Gramm. Diese Tagen werden, auch wenn die französische Republik, deren freier Entschliebung deren Beitritt oder Nichtbeitritt zum Vereine jetzt noch offen steht, es in ihrem Interesse liegend erkennen sollte, sich von dem allgemeinen Konzert der übrigen kultivierten Länder und deren

Regierungen auszuschließen, gleichwohl Anwendung finden auf ein Gebiet von über 700,000 Quadratmeilen, welche bewohnt werden von mehr als 300 Millionen Menschen, die den zivilisierten Nationen der Erde angehören. In diesem weiten Gebiete sind für den hier in Betracht kommenden Zweck die politischen Grenzen niedergelegt, und die Waffe war der Gedanke. — —

Und somit, meine Herren, übergeben die verbündeten Regierungen Ihrer prüfenden Beratung diesen Vertrag, welcher, erlauben Sie mir zum Schlusse dieser Hoffnung Ausdruck zu geben, neben den Vorteilen, die er den Nationen in materieller und geistiger Beziehung gewähren wird, ein, wenn immerhin kleines, so doch hoffentlich recht gesundes Reiz am Delbaume des Völkerfriedens sein wird.

Der Berichterstatter Miquel nahm darauf das Wort zu folgender Ansprache an den Reichstag:

„Ich glaube auf die volle Zustimmung des Reichstages rechnen zu können, wenn ich sage, daß die Befriedigung, welche die Bundesregierungen über den Abschluß dieses wichtigen Wertes empfinden, im Reichstag und im deutschen Lande gleichmäßig geteilt wird. So verschieden auch unter uns und im Volke über manche Institutionen des Reiches und ihre Wirkungen die Ansichten sein mögen, das erkennt doch das deutsche Volk einstimmig an, wie segensreich die Einheit des Postverkehrs in Deutschland gewesen ist, und wie große Fortschritte wir der Postverwaltung in dieser Hinsicht verdanken. Um so größer ist aber die Befriedigung, wenn wir nun hier die Grenzen der Nationalität der einzelnen Völker überschritten sehen, wenn wir zum erstenmal die Einheitlichkeit, die im Weltverkehr fehlte, hier angebahnt sehen. Wir erblicken darin eine sehr wesentliche Erleichterung des friedlichen Verkehrs und der Annäherung der Völker unter einander. Wir können stolz darauf sein, daß das große Deutschland es war, welches dazu die Initiative gab, es gebührt gewiß unserer deutschen Postverwaltung und ihrem Chef der Dank des Landes dafür. Ich habe nur dies ausdrücken wollen, ich halte mit den verbündeten Regierungen es nicht für notwendig, ein so auf der Hand liegendes heilsames Kulturwerk noch in seinen Einzelheiten zu rechtfertigen; ich bin überzeugt, daß der Reichstag diesen Vertrag einstimmig annehmen wird.“

Der Generalpostdirektor sprach seinen Dank aus und knüpfte daran einen Rückblick auf die Entstehung des Weltpostvereins. Dieser Rede folgte anhaltender Beifall von allen Seiten des Hauses. Auch Fürst Bismarck schloß sich mit dem Ausdrucke freudiger Teilnahme den Zeichen der Anerkennung des Reichstages für Herrn Stephan an.

Verschiedene Vorlagen, betreffend Einführung gewisser Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen, sowie die Beratung des Landeshaushalts für die Reichslande gaben den Abgeordneten Winterer und Simonis Gelegenheit, alte und neue Beschwerden über die Verwaltung ihres Landes vorzubringen. Am 30. November setzte sich der Reichskanzler mit ihnen auseinander. „Ich halte es nicht für angemessen, jagte er auf die Einzelheiten in der Rede des Herrn Vorredners und seines engeren Landsmannes von der letzten Debatte einzugehen, weil die Standpunkte auf denen wir uns befinden, zu inkommensurabel sind, als daß wir zu einer Verständigung, zu einer Widerlegung, die überzeugend wäre, kommen könnten. Wir sprechen gewissermaßen verschiedene Sprachen und verstehen uns gegenseitig nicht, weil wir, obschon beide deutsch sprechend, doch von verschiedenen Grundsätzen, die wir als wahr und richtig annehmen, ausgehen. Der Herr Vorredner hat dieses Inkommensurable zwischen unseren Standpunkten am schärfsten damit gezeichnet, daß er uns vorwarf, daß wir bei Anlegung der Universität in Straßburg das Reichsinteresse und nicht das Interesse Elsaß-Lothringens im Auge gehabt hätten. Ich kann allerdings nur das Reichsinteresse verfolgen und ich hoffe, die Elsässer werden mit der Zeit dahin kommen, daß sie das Reichsinteresse als das ihrige betrachten. Bisher sind sie nicht auf dem Standpunkte, und deshalb ist die Diskussion über diese Dinge zwischen uns meines Erachtens ziemlich müßig. In meine Herren in der That, wir haben die Universität im Interesse der Reichspolitik angelegt, wie wir denn überhaupt diese ganzen Landesteile lediglich im Interesse der Reichspolitik Deutschland einverleibt haben.

Das möchten die Herren sich doch vergegenwärtigen und sich nicht ihrer Stellung in dem Maße überheben, daß sie einer Körperschaft von 40 Millionen darüber Vorwürfe machen, daß sie nicht die Kirchturmsinteressen von Elsaß-Lothringen, sondern in erster Linie die Reichsinteressen verfolge.

Im Reichsinteresse haben wir diese Länder in einem guten Kriege, in einem Verteidigungskriege, wo wir uns unserer Haut zu wehren hatten, erobert; nicht für Elsaß-Lothringen haben unsere Krieger ihr Blut vergossen, sondern für das Deutsche Reich, für seine Einheit, für den Schutz seiner Grenzen. Wir haben die Länder an uns genommen, damit die Franzosen bei ihrem nächsten Angriff, den Gott lange hinauschieben möge, den sie aber doch planen, die Spitze von Weißenburg nicht zu ihrem Ausgangspunkt haben, sondern damit wir ein Glacis haben, auf dem wir uns wehren können, bevor sie an den Rhein kommen.

Ich habe also nur betonen wollen: wir stehen hier auf dem Reichsinteresse, die Herren stehen theils auf dem Lokalinteresse, theils auf dem Interesse ihrer Vergangenheit, die sie nach Paris weist, theils auf dem Interesse einer Gegenwart, die sie nach Rom weist. Wir stehen auf ganz verschiedenen Standpunkten. Die Interessen von Elsaß-Lothringen und die des Reiches werden — davon bin ich überzeugt — schließlich zusammenfallen, wenn auch nicht dadurch, daß wir die Reichspolitik dem lokalen Bedürfnis von Elsaß-Lothringen unterordnen und daß wir unsere Reichspolitik so einrichten, wie die Herren Winterer und Simonis sie billigen oder uns vorschreiben; dabei würden wir dem Reiche ein kurzes Leben geben.“

Der Reichskanzler beleuchtete sodann die Bedeutung des Landesausschusses, welcher durch die kaiserliche Verordnung vom 29. Oktober in den Reichslanden angeordnet war, und schloß mit den Worten: „Ehe wir weiter vorschreiten können, müssen uns weitere Wahlen die Proben liefern, ob dort wirklich die Elemente dauernd die Oberhand gewinnen, die dahin streben, die Gemüter dem Deutschen Reiche und der deutschen Regierung zu entfremden; und wenn das der Fall sein sollte, so müßten wir erst von der Besserung des Schulunterrichts und von der heranwachsenden Generation eine Besserung der Verhältnisse erwarten, die bis jetzt schief und in unrichtiger Strahlenbrechung von den Wählern gesehen werden, so lange die Potenzen, die an der Irreleitung und Unterdrückung der jugendlichen Intelligenz ein Interesse haben, in den Schulen dort noch wirksam sein können.“

Als der Bankgesetzentwurf in der Mitte des Sommers in die Oeffentlichkeit sickerte, da gab es einige wenige Majeweise, welche in dem Entwurf die Reichsbank vermißten. Es waren aber herzlich wenig, diese Vormüthigen, ein Börsenblatt und dann noch einige isolierte Organe der öffentlichen Meinung. Diese kleine Gesellschaft wurde auch sofort von dem großen Chorus, den Karl Braun in der Spenerischen Zeitung dirigierte, erbarmungslos niedergeschrien. Da kam im Herbst der Reichstag zusammen, und Hamberger erklärte: Lieber ein schlechtes Bankgesetz mit der Reichsbank, als ein gutes Bankgesetz ohne die Reichsbank. Camphausen und Delbrück sahen sich verdutzt an, hatten aber nichts Eiligeres zu thun, als die gewünschte Bank zu konzabieren.

Am 18. November wurde die Bankkommission vom Reichstage ernannt, am 21. konstituierte sie sich und vertagte sich sofort auf unbestimmte Zeit. Diese Vertagung beruhte auf dem Beschlusse, „daß die Kommission die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswert erachte, ehe ein Beschluß des Bundesrates über die Einführung einer

Reichsbank und deren Mobalitäten gefaßt sei.“ Am 17. Dezember wurden die 21 Herren von ihrem Vorsitzenden v. Unruh wieder zusammenberufen, um das neue Programm der Regierungen durch den Mund Sr. Excellenz des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück zu vernehmen. Die Bank war bewilligt. Was aber nun thun? Sollte der Bundesrat einen neuen Gesetzentwurf oder eine Novelle, in welche die Reichsbank aufzunehmen, beim Reichstage einbringen? Dann mußte man wieder von vorn anfangen, noch einmal eine Plenar-Beratung anhören u. s. w. Man griff also zu einer Fiktion. Ein Kommissionsmitglied übernahm es, Anträge zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf zu stellen, die dem neuen Reichsbank-Programm der Regierungen entsprachen; ohne daß dieses Mitglied sich damit die Hände binden und etwa materiell die Vorschläge der Regierung vertreten wollte. So war das Recht gerettet. Die Kommission legte den ersten Gesetzentwurf zu Grunde, ein Mitglied stellte zu jedem Paragraphen, wo es erforderlich war, einen Antrag im Sinne des neuen Bundesrats-Programms und aus der Beratung entsprang sodann der dritte, d. h. der Kommissionsentwurf.

Der Kommissionsbericht meldete noch, warum keine Sachverständigen (insbesondere der Präsident der Preussischen Bank) zu den Beratungen gezogen. Man meinte, das könne der Bundesrat thun; man fürchtete überdies Zeitverlust, und endlich sagte man, Herr v. Dechend habe in der Frage der Kontingentierung der ungedeckten Noten, welche man als unerforschliche Voraussetzung des Zustandekommens des Gesetzes anzusehen habe, eine Ansicht, die der Kommission keine erspriessliche Mitwirkung dieses Sachverständigen verbürge. Nun zur Sache selber! Die Kommission war, oder erklärte sich wenigstens in ihrer Majorität darüber einig, weder direkt noch auf Umwegen auf die Monopolisierung des Zettelbankgeschäfts, also auf Wegfall aller Konkurrenz loszusteuern, vielmehr ein loyales Zusammenleben der Reichsbank mit den Landesbanken anzustreben. Dabei war allerdings die Ansicht nicht unvertreten, es sei wünschenswert, daß mit der Zeit, wenn nicht sämtliche, so doch viele der bestehenden Landesbanken im Interesse eines gesunden Geldumlaufs auf ihr Notenausgaberecht verzichten möchten und es wurde denen gegenüber, welche das Monopol einer Zettelbank für etwas der Gerechtigkeit und Vernunft Widersprechendes ansahen, zur Geltung gebracht, daß die Ausgabe von fiktiven Wertzeichen in keiner Weise auf dieselbe Linie mit sonstigen Geschäftsthätigkeiten zu setzen sei: vielmehr wenn schon das Ausmünzen von Metallgeld unbestrittenermaßen ausschließlich in die Hände der Regierung gelegt worden, so müsse ein

solches Hoheitsrecht bei Wertzeichen von fiktivem Gehalte noch viel schärfer zum Ausdruck kommen.

Die Privatbanken wurden durch die Bankakte, soweit sie es nicht überhaupt vorzogen, ihre Notenprivilegien aufzugeben, unter scharfe, sie unschädlich machende Bedingungen gestellt. Die durch Metall nicht gedeckten Banknoten, welche über eine bestimmte, den früheren Notenumlauf lange nicht erreichende Grenze hinausgehen, müssen dem Reich 5% Steuer zahlen. Diese Grenze wurde in Folge von allerhand lokalen und partikularen Wünschen, die mit den politischen Parteistellungen nichts zu thun hatten, von 340 Millionen Mark schließlich auf 385 Millionen Mark erhöht. Die Reichsbank, welcher von diesem Betrag 250 Millionen zufielen und auf welche die übrigen Banken, die auf das Recht der Notenausgabe Verzicht leisten, dasselbe übertragen können, ist jedem Einfluß der Privatinteressen, auch dem der Besitzer von Bankaktien entzogen. Ihr verwaltendes Direktorium wird auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt; ihre dem Reiche zustehende oberste Leitung wird vom Reichskanzler geübt.

Die Bankakte war wesentlich das Werk der nationalliberalen Partei. Auf fortschrittlicher Seite wurde ihr entgegengehalten:

„Die große Zahl der Anträge, welche aus dem Reichstage und an denselben gestellt sind, beschäftigt sich hauptsächlich mit dem reichsbanklichen Teil, hier aber auch überwiegend mit den Zahlen der Notenausgabe und den Interessen der kleinen Banken und so gut wie gar nicht mit der politischen Bedeutung und Einrichtung der statutarischen Verfassung der Reichsbank. Für einen gesetzgebenden Faktor, dem die politische Seite ebenso wichtig sein muß, wie die materielle, ist es ein schlechtes Zeichen, daß er hierin den besseren Intentionen des Bundesrates und des Kommissariates nicht gefolgt ist, sondern mit Hurrah eine Reichsbank in ein provisorisches Gesetz stellt, den Reichskanzler zum Bankchef macht, der Privatgesellschaft wie in Frankreich und noch schlimmer ein kaiserliches Direktorium giebt, mit allen Mitteln zum Monopol drängt und daß sich zuletzt herausstellt, wie selbst hervorragende Befürworter der Reichsbank unter derselben an ganz verschiedene Institute gedacht haben.“

Ähnlich opponierten die partikularistischen Ultramontanen, von denen Windthorst die Streitfrage so formulierte: „Die Einen wollen das Monopol der Reichsbank, die in erster Linie den Bedürfnissen des Großkapitals dienen soll, nebenbei politischen Zwecken; die Anderen haben die Bedürfnisse der kleinen Leute im Auge, u. a. auch der Grundbesitzer, wenn sie die kleinen Banken lebensfähig zu erhalten suchen.“

Von hochkonservativer Seite mußte eine Reichsbank nach dem Vorschlage Bambergers Widerspruch finden. „Die konservative Partei konnte ihre Zustimmung dazu nicht geben, daß ein Teil des staatlichen Münzregals an eine Gesellschaft von Privaten als ein Privileg vergeben wurde. Nach einer Richtung hin hat allerdings das Bankgesetz eine durchaus segensreiche Wirkung ausgeübt: eine ganze Reihe der früheren wilden Kassenscheine sind aus dem Verkehr geschafft worden; nichtsdestoweniger giebt es aber außer der Reichsbank doch noch 17 Zettelbanken, welche das Recht behalten haben, ungedeckte Banfnoten bis zu einer zugestandenen Höhe ausgeben zu dürfen. Ein Teil dieser Zettel ist jedoch, da die Banken sich den im Bankgesetz vorgesehenen Bestimmungen nicht haben unterwerfen wollen, nur in dem Lande ihres Ursprungs umlaufsfähig. Ein weitergehender Gebrauch wird bestraft. Daß diese Ausgabe von ungedeckten Noten auch nach dem neuen Bankgesetz überhaupt noch erlaubt ist, das ist und bleibt, wie wir schon oft genug dargethan haben, ein großer Fehler, und er wird sich als solcher geltend machen, sobald die Verhältnisse wieder eine größere Nachfrage nach Noten mit sich bringen werden. Bemerkenswert ist, daß im Aufsichtsrate der Reichsbank unsere Mitbürger jüdischer Religion das Uebergewicht haben. Die Reichsbank-Anteilscheine, die bekanntlich mit 130 ausgegeben wurden, sind gleich am ersten Tage, am 31. Dezember 1875, an welchem sie an die Börse gebracht wurden, mit 174 für 1. April 1876 gekauft worden. Dennoch dürften dieselben meist in den Händen der Börsenleute geblieben sein; denn der Wert der Reichsbank-Anteilscheine liegt nicht in ihrer Dividende allein, sondern auch in dem Einfluß auf das Geldwesen überhaupt, welchen sie dem Inhaber einer entsprechenden Anzahl von Reichsbank-Anteilscheinen sichern.“

In der Staatsberatung — am 9. November — ergriff, nachdem der Präsident Delbrück ein klares Bild von der allgemeinen Finanzlage des Reiches entworfen, einen Ueberschuß von circa 13 Millionen Thalern konstatiert, und eine Kreditforderung für die Entwicklung der Marine und der Telegraphie angekündigt hatte, zuerst der Abgeordnete Richter (Hagen) das Wort, um dem Hause ein nicht gerade kurzes Verzeichniß von Wünschen und Ausstellungen vorzulegen. Der Ueberschuß von 13½ Million schien ihm zu gering veranschlagt zu sein, er tabelte es, daß man zu Matrikularbeiträgen in Höhe von 8½ Millionen griff, er forderte eine möglichste Gleichmäßigkeit der Matrikularbeiträge, er verwies die Marine statt auf eine Anleihe auf die Bestände des Invalidenfonds, er wünschte die Ueberschüsse des laufenden Jahres in den Etat für 1875 aufzunehmen u. s. w. Nicht alle seine Ausstellungen

hatten sich der Zustimmung der übrigen Redner zu erfreuen. Man mußte es anerkennen, daß die Konstanz der Matrikularbeiträge für den Haushalt der einzelnen Staaten im hohen Grade wünschenswert ist. Aber wie will man eine Supplementsteuer ein für alle Mal feststellen? Das ist einfach unmöglich, wie der Abgeordnete von Benda ganz richtig hervorhob. Die mit den Matrikularbeiträgen verbundenen, für die einzelnen Staaten sehr empfindlichen Uebelstände kann man nur beseitigen, wenn man diese Matrikularbeiträge selbst beseitigt. Das war ja auch in der That ein weitverbreiteter Wunsch, dem diesmal namentlich der Abgeordnete von Minigerode Ausdruck gab, der als passendsten Ersatz für die Matrikularbeiträge eine Börden- und Tabaksteuer bezeichnete.

Was den Gedanken betraf, die Ueberschüsse des laufenden Jahres in den Etat für 1875 aufzunehmen, so hob der Bundeskommissar Dr. Michaelis hervor — und Herr Miquel trat ihm darin entschieden bei, — daß, wenn die Verfassung bestimmt, daß die erste Einnahmequelle die Ueberschüsse aus den Vorjahren sind, sie darunter doch nur die wirklich eingegangenen Einnahmen nach Bestreitung aller Ausgaben und nach Reservierung von Mitteln für Ausgabereste versteht. In der Presse wurde bemerkt: „Die Ueberschüsse, welche Herr Eugen Richter in den Etat für 1875 aufgenommen wissen will, sind die Ueberschüsse des laufenden Jahres 1874. Existieren denn aber diese Ueberschüsse schon in Wirklichkeit? Gewiß nicht. Sie können immerhin mit relativer Sicherheit veranschlagt werden, aber wirklich vorhanden sind sie erst nach dem förmlichen Abschluß der Jahresrechnungen. Will man die Ueberschüsse des Vorjahres in den Etat des nächstfolgenden Jahres aufnehmen, so bleibt eben nichts übrig, als die Etatsberatung in das laufende Jahr selbst zu verlegen: das hieße aber doch einen geringen Vorteil mit einem schwer wiegenden Nachteil erkaufen; im Ernst wird niemand auch nur daran denken, einen so abenteuerlichen Vorschlag zu machen.“

Der Gedanke, den außerordentlichen Bedarf für die Marine, oder überhaupt für irgend eine Art von Mehrausgabe aus dem Invalidenfonds zu bestreiten, wurde von dem Abgeordneten Lasker mit wohlthuender Entschiedenheit zurückgewiesen. Der Invalidenfonds, wie reich er auch dotiert ist, soll, so erklärte er, intakt bleiben, um den alten Kriegern volle Sicherheit zu gewähren. Dies war in der That der einzig berechtigte Gesichtspunkt, aus dem der angeregte Gedanke zu beurteilen war. „Es ist eine Ehrenpflicht des Reiches, den Invalidenfonds nur zu dem Zweck zu verwenden, für welchen er gegründet ist, und

nicht zu ihm seine Zuflucht zu nehmen, um eine Anleihe zu vermeiden. Ob es andere Mittel giebt, einer solchen aus dem Wege zu gehen, das ist eben einer der Gegenstände, deren Prüfung dem Reichstage obliegen wird.“

Das Centrum schickte bei dieser Gelegenheit seinen Koryphäen, den Abgeordneten Windthorst in's Feuer, der es nicht unterließ, seine oppositionelle Stellung scharf zu markieren. Daß er die Uebertragung der Ueberschüsse des laufenden Jahres in den Etat des nächsten Jahres für verfassungsmäßig zulässig hielt, konnte nach den Ausführungen vom Tische des Bundesrates und von seiten des Abg. Miquel einigermassen befremden. „Wir wüßten nicht, welch ein stichhaltiges Argument selbst ein Abgeordneter von dem erfindungsreichen Scharfsinn des Herrn Windthorst dem Bedenken entgegensetzen könnte, daß die Ueberschüsse, so zu sagen, de jure, erst von dem Augenblick des Rechnungsabchlusses an vorhanden sind. Der Privatmann mag immerhin seine Ueberschüsse abschätzen, und dieselben für eine außerordentliche Ausgabe des folgenden Jahres bestimmen, der Staat darf, wenn er anders Ordnung in seinem Finanzwesen erhalten will, so nicht rechnen. Indessen Herr Windthorst liebt es ja, gelegentlich den Hörer durch Paradoxen zu überraschen, es gehört das zu seinen Eigentümlichkeiten, ebenso wie die Gewohnheit, alles, was von Reichswegen gethan und gelassen wird, für eine Bedrohung der kleinen Staaten zu erklären und diesen Warnungen zukommen zu lassen, die außerordentlich wenig wohlwollend für das Reich sind, das sich in der traurigen Lage befindet, es dem Herrn Abgeordneten für Meppen auf keine Weise Recht machen zu können. Bei der gegenwärtigen Finanzpolitik können sich nach ihm die kleinen Staaten nicht lange aufrecht erhalten. Man möchte daraus schließen, daß Herr Windthorst plötzlich ein Verehrer der Reichssteuern geworden wäre. Aber nichts weniger als das: die Frage, ob man statt der Matrikularsteuern Reichssteuern einführen wolle, hängt damit zusammen, wie weit man die kleinen Staaten bestehen lasse, oder nicht. Danach scheint über den kleinen Staaten ein unabwendbares Verhängnis zu schweben, sei es, daß die Matrikularbeiträge oder Reichssteuern das Vernichtungswerk an ihnen vollziehen. Die Sparsamkeit, die Herr Windthorst empfiehlt, hat dann doch ihre Grenze, die durch das Reich gezogen wird. Aber freilich gehen die Ansichten über die Bedürfnisse des Reiches sehr auseinander; das Reich dürfte sich indessen doch wohl Glück zu wünschen haben, daß in betreff derselben die Wünsche und Ansichten des Herrn Windthorst und seiner Freunde keineswegs maßgebend sind.“ („Post.“)

Die Matrikularbeiträge hatten sich infolge der Ueberschüsse, welche durch die höheren Zoll- und Steuerverträge entstanden, seit 1872 außerordentlich vermindert. Der Gesamtbetrag derselben war für die 41 Millionen Einwohner des Reichs 1874 geringer, als er 1869 für die 30 Millionen des Norddeutschen Bundes gewesen war. Er hatte 1869 die Höhe von 23 $\frac{1}{2}$, 1874 die von 22 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Auf dieser Stufe erhielten sich die Beiträge seitdem, dank der Methode des Reichstags, mit kleinen Schwankungen. Sie betragen im Jahre 1874: 67, im Jahre 1875: 68, im Jahre 1876: 71 Millionen Mark. Indes die Zoll- und Steuererträge nahmen ab, während der Militär-Stat stieg, und so forderte der Bundesrat für den Haushalt von 1875 eine Erhöhung der Matrikularbeiträge bis auf 92 Millionen, d. h. um 25 Millionen mehr. Der Reichstag, von Richter geführt, zog die Ueberschüsse von 1874 für den Haushalt heran, erzielte einige Ersparnisse und schaffte so das Defizit fort. Dieser Vorgang wiederholte sich auch in den nächsten Jahren.

Bei der Beratung des Stats des Reichskanzleramtes am 1. Dezember, wobei das neu zu errichtende Reichsjustizamt zur Sprache kam, nahm der Reichskanzler das Wort, um über die Organisation der Reichsgewalt zu sprechen. Gegen die Teilung der Macht des Reichskanzlers trat Fürst Bismarck noch gerade so energisch auf, wie an dem ersten Tage, da die Herstellung eines Bundes- oder Reichsministeriums erörtert wurde; er war noch gleich scharf und unerbittlich in seiner Kritik der preussischen Ministerialeinrichtungen. Aber über die Organisation des unabsehbaren Geschäftsbetriebes, das sich allmählich unter dem Namen Ressort des Reichskanzlers ansammelte, entwickelte Fürst Bismarck Gedanken, die den Boden zur Verständigung mit den Liberalen in dieser Richtung zu ebnen schienen. Man sprach auf dieser Seite von dem größeren Terrain, das die Ideen des Reichskanzlers über die Leitung der Reichsangelegenheiten gewonnen hätten. „Wie weit sind wir, sagte man, von dem Tage entfernt, wo die Bildung eines Bundesministeriums nach Art des preussischen Ministerkollegiums als eine Forderung der liberalen Partei verfochten wurde; damals standen die Ansichten des leitenden Staatsmannes noch sehr isoliert. Sie hatten übrigens, um die volle Wahrheit zu sagen, damals auch noch einen paradoxalen Beigeschmack, namentlich in den Augen der liberalen Partei, die sich gleichzeitig in ihrer Methode zu denken und in ihren politischen Voraussetzungen auf eine überraschende Art angegriffen sah. Heute stellen sich die Anschauungen des Reichskanzlers zwar nicht verändert, aber vervollständigt dar; auch die positive, die schaffende Gewalt, die darin liegt, kommt zum Ausdruck. Und wenn

die liberale Partei heute dem Reichskanzler zugeben muß, daß er im Jahre 1867 die Erfordernisse der Situation im ganzen und großen richtiger überblickt hat, so hat der Reichskanzler seinerzeit der Ueberzeugung sich nicht entschlagen können, daß die Kritik der Abgeordneten Twisten, v. Bennigsen, Lasfer, u. a. über die Unmöglichkeit der Bewältigung der gesamten Geschäftsmasse durch den Kanzler und über die Unvollständigkeit des damaligen Vorschlags sich entschieden bewährt hat. Das Beruhigende an der Situation ist, daß die Ideen inzwischen an der Hand der Thatfachen gereift sind. Die liberale Partei hat begonnen, das Reichskanzlertum zu acceptieren, seit Fürst Bismarck begonnen hat, diese Einrichtung organisch zu gestalten; auf diesem Wege der Verständigung bildet die Verhandlung über das Justizamt eine bemerkenswerte Etappe. Der Reichskanzler reservierte sich mit alter Energie die einheitliche Leitung und die ausschließliche politische Verantwortlichkeit, er erklärte aber weiter das Institut selbständiger Reichsministerien immer unter Leitung des Premierministers und mit einem sehr hohen Grad von Selbständigkeit für gegeben. Bemerken wir jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß nur von Reichsministern dabei die Rede ist, aber keineswegs von einem Reichs gesamtministerium. Dies bleibt nach wie vor vollständig ausgeschlossen; auch wäre es in der That schwer, in das verwickelte Verhältnis zwischen Präsidium und Bundesrat noch eine so komplizierte Organisation einzuschieben, wie ein Ministerkollegium es ist. Die Reichsverfassung ist zur Zeit keineswegs überall eine breite und gebahnte Heerstraße, sie hat Stellen, wo diejenigen, die dort neben einander gehen sollen, dazu sehr viel Elastizität und Beweglichkeit besitzen müssen; ein Reichsministerium im gegenwärtigen Augenblick würde, statt die Lage zu vereinfachen, sie noch mehr komplizieren und ihr damit am Ende mehr zumuten, als sie zu ertragen fähig ist.“

Die Beratung des Kapitels „Bundesrat und Bundesratsauschuß“ am 4. Dez. benutzten der klerikale bayrische Abgeordnete Jörg und Herr Windthorst zu Reden, wie sie einzig und allein in Deutschland gehalten werden können. Kein anderes Land giebt es in der Welt, dessen Parlament solche Reden schweigend angehört, geduldet und ertragen haben würde. In unserem Reichstage durften die Redner sich breit machen und jede Ungebühr begehen — und als endlich jemand aufstand, um das Geschehene zu rügen, wurde er zur Ordnung dafür gerufen.

Die Reden von Jörg und Windthorst waren unverantwortlich. Beide Wortführer der Ultramontanen beschuldigten wahrheitswidrig und böswillig den Reichskanzler, er suche Krieg anzustiften; beide sprachen so leichtfertig in den Tag hinein, daß sie nicht einmal das Land oder

die Länder bezeichnen, gegen welche uns nach ihrer Meinung der Reichskanzler in den Krieg führen wollte; zur Rede darüber gestellt, erklärte einer von ihnen, sie hätten beide von keinem Kriege gegen Frankreich, sondern nur davon gesprochen, daß der Reichskanzler „sich überall einmische.“ Herr Jörg hatte u. a. gesagt: „Es ist von keinem Unbefangenen zu leugnen, daß im Laufe dieses Jahres in der Leitung der auswärtigen Angelegenheit des Reiches ein persönliches Regiment zu Tage getreten ist, das seine schweren Bedenken hat.“ „Wo steckt, fragte Herr Jörg, der in der Reichsverfassung erwähnte diplomatische Ausschuß des Bundesrates, der den Beruf hat, Ueberraschungen zu verhüten?“ „Es soll dem Leiter der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches nicht gestattet sein, auf den verschlungenen Wegen der Diplomatie die Dinge so vorzubereiten, daß die übrigen Bundesstaaten eines Tages nicht mehr im Stande sind, zu beurteilen, wer denn nun eigentlich der Angreifer, und wer der Angegriffene sei.“ Auf diesen Gedanken kam der Redner noch ein zweites Mal zurück und sprach: „Durch den diplomatischen Ausschuß, der aber nicht in Thätigkeit getreten ist, soll vermieden werden, daß der Bundesrat eines schönen Morgens vor der unendlich peinlichen Lage stehe, die wir 1866 im bayerischen Landtage ausgestanden haben, als erörtert wurde, wer ist der Angreifer, wer der Friedensbrecher, wer der Urheber des Friedensbruches u.? Herr Jörg schloß seine Rede mit dem Zuruf an die Regierungen der kleineren Bundesstaaten: es ist hohe Zeit, daß Sie sich Ihrer verfassungsmäßigen Pflicht erinnern (dem Reichskanzler gegenüber), für die Erhaltung des Friedens zu sorgen.

In demselben Geleise bewegte sich dann auch Herr Windthorst. Dieser sprach: „Ich glaube, daß die Regierungen, welche in dem diplomatischen Ausschuß sitzen, alle Veranlassung haben, recht aufmerksam auf den Gang der Dinge zu sein, denn ich habe allerdings für mich die Ueberzeugung, daß wir allmählich einem Kriege unwiderbringlich entgegensteuern.“ Begründen konnte der Redner seine Ueberzeugung freilich nicht weiter, als daß er meinte, die Behandlung der spanischen Angelegenheiten und die nach Paris geschickte Depesche wegen der Hirtenbriefe der französischen Bischöfe seien jedenfalls Einmischungen, zunächst zwar nur moralische, aus denen sich aber thatsächliche entwickeln könnten. Es wurde Herrn Windthorst im Reichstage vorgehalten, wie unrecht es von ihm sei, die Regierung seines Vaterlandes mit so haltlosen Beschuldigungen vor der Welt zu verklagen. Seine Antwort darauf war, daß er sich mit Thiers verglich, der am 15. Juli 1870 die Regierung Napoleons so dringend gewarnt habe, wie er selber jetzt die deutsche Reichsregierung

warne. Herr Windthorst blieb also dabei stehen, die deutsche Reichsregierung brenne auf Krieg.

Aber noch mehr. In der Sitzung vom 4. Dezember verleumdete nicht bloß die genannten Abgeordneten in so unpatriotischer Weise die Regierung ihres Landes; in derselben Sitzung sprachen sie noch anderes, was jedes rechtschaffene Gefühl empören mußte. Herr Jörg nahm sich der spanischen Karlisten an und sagte zugleich, der ermordete Hauptmann Schmidt habe seinen Tod selbst verschuldet. Jörg's Worte waren: „Es hätte der diplomatische Ausschuß des Bundesrates unterjuchen müssen, wie es denn eigentlich mit den sogenannten „karlistischen Greueln“ stehe, und mit der kriegsgerichtlichen Exekution gegen den unglücklichen Hauptmann Schmidt, dessen Namen ich übrigens nur mit Achtung nenne, denn dieser Mann hat sein durch Unvorsichtigkeit verschuldetes Schicksal als braver Christeumensch mutig ertragen und so ist er in den Tod gegangen.“ Also nicht die Mörder trifft eine Schuld, sondern den Ermordeten, und in Uebereinstimmung hiermit setzte in derselben Sitzung Herr Windthorst auseinander, wie es seiner Zeit auch schon die „Germania“ und andere ultramontane Blätter gethan hatten, daß für den Mordversuch in Rissingen nicht sowohl der Thäter verantwortlich zu machen sei, als vielmehr der Reichskanzler. Seine Worte lauteten: „Wenn die politischen und kirchlichen Streitigkeiten an einen Siedepunkt gelangen, so darf man sich nicht wundern, wenn hier und da unglückliche Menschen zu einem wahnsinnigen Unternehmen hingerissen werden. Das liegt eben an der unglücklichen Konstellation und diejenigen mögen es sich zuschreiben, welche diese Konstellation herbeiführen,“ und das sei vor allen Anderen der Reichskanzler, unter dessen „Auspizien“, wie der Redner an einer andern Stelle sagte, der Kampf gegen die Kirche geführt werde.

Noch vieles derart aus den Reden vom 4. Dezember würde angeführt werden können. Wir erwähnen nur noch, wie Herr Jörg des Mordversuchs in Rissingen nur gedachte, um bei der Gelegenheit der deutschen Nation eine Beleidigung hinzuwerfen, die man, wenn sie in einer Zeitung seiner Partei stände, flegelhaft nennen würde. Er sprach: „In den Tagen, als aus Anlaß der Frevelthat eines halbverrückten Menschen ein guter Teil der deutschen Denknation nahezu in's Delirium geraten wäre.“ Weiter hatte Herr Jörg nichts wider den Mordversuch zu bemerken; zu seiner Beschimpfung der Nation rief das Centrum „sehr richtig!“ und alle diese schändlichen Auslassungen beider Redner ertrug der Reichstag mit Geduld. Endlich nahm der Abgeordnete Laster das Wort und sprach gegen die Vorredner: „In öffentlicher Versammlung die

Regierung Deutschlands der Anreizung zum Kriege anzuschuldigen, das ganze Ausland auf diese Weise gegen Deutschland zu hegen, das ist eines deutschen Volksvertreters unwürdig. Und ich will diese Politik kennzeichnen, damit fortan alle Angriffe dieser Herren vor Deutschland erscheinen als das, was sie sind und nicht als das, wofür sie sich ausgeben — als Verbrechen gegen das Vaterland.“ Stürmischer Beifall des Reichstages folgte diesen Worten, der Präsident aber bemerkte darauf „im Interesse der parlamentarischen Ordnung“, daß die Ausdrücke, die Herr Lascker in Beziehung auf das Verfahren von Abgeordneten soeben gebraucht habe, dieser Ordnung nicht entsprechend seien, und daß er sie deshalb rügen, und den Redner zur Ordnung rufen müsse!

Es war das dieselbe Sitzung, in welcher der Reichskanzler, auf eine Aeußerung des Kullmann gestützt, die Worte gebrauchte: „Ja, meine Herren, verstoßen Sie den Mann wie Sie wollen. Er hängt sich doch an Ihre Röckschöße? (Stürmischer Beifall rechts und links, Toben im Centrum und häufige Rufe Pfui aus dessen Reihen.)

Präsident von Forckenbeck: Ich bitte um Ruhe und muß bemerken, daß der Ausdruck Pfui nicht parlamentarisch ist. (Andauernde Unruhe). — Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Fürst Bismarck fährt fort: Meine Herren! Der Herr Präsident hat schon gesagt, was ich von dem Herrn Abgeordneten, der dort auf der zweiten Bank sitzt, rügen wollte. Pfui ist ein Ausdruck des Efels und der Verachtung, glauben Sie nicht, daß mir diese Gefühle fern liegen. Ich bin nur zu höflich, um sie auszusprechen.

Es folgte nun eine stürmisch leidenschaftliche Scene, indem viele Abgeordnete dem ultramontanen Grafen Ballestrem, von welchem der Ausruf Pfui ausgegangen war, lebhafte persönliche Vorwürfe machten.

Balb darauf gab es ein schweres Zerwürfniß zwischen dem Fürsten Bismarck und der nationalliberalen Partei, die sich mit einem Mal als Schützenlinie der Ultramontanen aufwarf. Den Anlaß gab die Nachricht von der Verhaftung des Abgeordneten Majunke behufs Verbüßung einer rechtskräftig verhängten Gefängnisstrafe.

Das Berliner Stadtgericht zeigte unterm 11. Dezember dem Reichstage an, daß der Abg. Majunke in seiner Eigenschaft als Redakteur der ultramontanen Zeitung „Germania“ durch schließliches Erkenntnis vom 23. September 1874 wegen Beleidigung des Kaisers, des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, des Staats-Ministeriums u. zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und behufs Verbüßung dieser Strafe soeben zum Gefängnis gebracht sei. Da er Mitglied des Reichstags sei, so mache das Stadtgericht dem Präsidium hiervon Mitteilung.

Bevor noch das Schreiben des Stadtgerichts dem Reichstage mitgeteilt war, hatte der Abgeordnete Lasker, auf die erste von der Zeitung „Germania“ gebrachte Anzeige von der Verhaftung, einen Antrag mit Unterschriften von allen Seiten des Reichstages eingebracht, dahin gehend, daß die Geschäftsordnungs-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen sei,

- 1) ob nach Art. 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurteils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung des letzteren verfassungsmäßig zulässig sei;
- 2) ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstages infolge eines rechtskräftigen Strafurteils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Der Antrag wurde als ein schleuniger anerkannt und in der Sitzung vom 12. Dezember unverweilt zur Beratung gestellt. Bei der Begründung des Antrages hob der Abgeordnete Lasker hervor, daß sich alle Parteien vereinigt hätten, um gleich beim ersten Male, wo ein solcher Fall der Verhaftung eines Mitgliedes während einer Session eingetreten sei, die Lage des verfassungsmäßigen Rechtes ruhig zu prüfen, und alle Schritte zu thun, „um auf der einen Seite dem Rechte Genüge zu schaffen, andererseits aber die Interessen des übrigen Staatslebens in Einklang zu bringen und im Zusammenhang zu erhalten mit den Interessen der unbehinderten freien parlamentarischen Beratung.“

Die Einmütigkeit des Reichstages reichte freilich nur bis an die Pforte der Kommission. Sie bestand nur in dem gemeinsamen Willen, das verfassungsmäßige Recht des Reichstages gegen etwaige Beeinträchtigung sicher zu stellen; — sie zersplitterte dagegen, sowie es sich darum handelte, näher festzustellen welches denn das Recht des Reichstages sei und auf welchem Wege dasselbe für die Zukunft zu wahren sei. Die Kommission überzeugte sich in ihrer großen Mehrheit davon, daß der Artikel 31 der Verfassung der Verhaftung rechtskräftig verurteilter Abgeordneter nicht entgegenstehe, daß mithin eine Verletzung eines wirklichen Rechts des Reichstages nicht stattgefunden habe.

Was aber die Mittel und Wege zur künftigen Sicherung des Reichstages gegen ähnliche Maßnahmen betraf, so fand keiner der hierzu gemachten Vorschläge eine Mehrheit der Stimmen, — und so brachte denn die Kommission die Frage ohne jeden bestimmten Antrag an den Reichstag zurück.

Hier wiederholte sich daselbe Schauspiel wie in der Kommission,

und derselbe Abgeordnete, welcher am 12. Dezember die Einmütigkeit des Hauses so freudig begrüßt hatte, beklagte jetzt, daß in der Versammlung so viel Köpfe so viel Sinne über die Frage vorhanden seien. Es wurden von den verschiedenen Parteien fünf verschiedene Anträge gestellt: die Ultramontanen und die Fortschrittspartei wollten, daß ohne Weiteres die Entlassung Majunke's aus der Haft verlangt werde, während die gemäßigten Parteien sich darauf beschränkten, eine Aenderung oder bestimmtere Erklärung der Verfassung in dem betreffenden Punkte für notwendig zu erklären. Seitens der nationalliberalen Partei war beantragt, die Sache erst bei der Beratung der Strafprozeßordnung in weitere Erwägung zu nehmen, für jetzt aber auf sich beruhen zu lassen.

Der Justizminister Dr. Leonhardt beteiligte sich mehrfach an der Erörterung, vorzugsweise um die Thatsachen in betreff der Verhaftung des Majunke und in betreff der Stellung der Justizbehörden ins rechte Licht zu stellen. Er erklärte, wie es gekommen sei, daß die Verhaftung erst während der Reichstagsession erfolgt sei. Das Stadtgericht hatte schon am 6. Oktober die Verhaftung verfügt; — Majunke sei aber damals verreist und sein Aufenthalt nach Aussage der ihm Nächststehenden unbekannt gewesen. Das Erkenntnis wurde ihm darauf ordnungsmäßig durch Anheften an der Thür behändigt. Als er nach Eröffnung des Reichstages wieder erschien, entstand beim Stadtgericht der Zweifel, ob die verfügte Strafhast gegen ihn als Abgeordneter jetzt zur Ausführung kommen könne. Das Kammergericht entschied, daß der Art. 31 der Verfassung dem nicht entgegenstehe, und demzufolge wurde mit der Verhaftung vorgegangen.

Bei der Beratung gingen die Auffassungen auch innerhalb der einzelnen Parteien weit auseinander; namentlich trennte sich der Abgeordnete Basker von der nationalliberalen Partei, indem er im Widerspruche mit allen sonstigen Autoritäten bei der Ansicht verblieb, daß die Verhaftung des Majunke mit Rücksicht auf Art. 31 der Verfassung nicht hätte erfolgen können.

Als es nun zur Abstimmung kam, war es im voraus gewiß, daß die ultramontanen und fortschrittlichen Anträge keine Mehrheit finden konnten; dagegen schien für die Annahme des nationalliberalen Antrages auf Vertagung der Sache bis zur Beratung der Strafprozeßordnung die Mehrheit gesichert. Bei der Entscheidung aber trennten sich mit Basker eine Anzahl Nationalliberaler von dem Kern der Partei, und der Antrag blieb um 7 Stimmen in der Minderheit.

Dagegen wurde schließlich wider alles Erwarten ein im Verlaufe

der Sitzung von dem fortschrittlichen Abg. von Hoyerbeck eingebrachter Antrag angenommen, dahin lautend:

„Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstages ist es notwendig, im Wege der Deklaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde.“

Den Kern der Mehrheit für diesen Antrag bildeten mit der Fortschrittspartei die Ultramontanen, Polen und Radikalen; dieselben konnten jedoch nur dadurch den Sieg erreichen, daß sich ihnen eine Anzahl national-liberaler Abgeordneter angeschlossen.

Wodurch eine solche Bewahrung auch für die eigentlich politischen Kreise überflüssig erscheinen, so war sie es doch gewiß nicht mit Bezug auf die nahe liegende Ausbeutung des Vorganges in katholischen Kreisen. Das fühlte der Abgeordnete Windthorst mit sicherem politischen Instinkt heraus und gab seiner Freude darüber lauten Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit eine seltene Einstimmigkeit aller Parteien zur Geltung gelangt sei. Die Freude des schlauen Ultramontanen galt gewiß nicht lediglich der grundsätzlichen Wahrung des parlamentarischen Rechtes, — seine Freude hatte einen unmittelbareren Gegenstand, sie galt der That- sache, daß der Reichstag zunächst eben zu Gunsten Majunke's eintrat oder einzutreten schien.

Es lag aber auf der Hand, daß von allen Parteien nur die Ultramontanen ein unmittelbares Interesse daran hatten, daß auf Anlaß des Majunke'schen Falles eine Mißbilligung des Reichstages gegenüber der Regierung ausgesprochen wurde. Diesem Interesse diente die Hoyerbeck'sche Resolution durch die Eingangsworte, in welchen die Wahrung der Würde des Reichstages als der Grund des Beschlusses hingestellt wurde. Es konnte nicht fehlen, daß die Ultramontanen die Annahme der Resolution als eine Parteimahme der Mehrheit für Majunke darstellten, und so ist es in der That geschehen. Eines der größten katholischen Blätter knüpfte an die Mitteilung des Reichstagsbeschlusses alsbald folgenden Schluß:

„Damit war die Verhaftung Majunke's als die Würde des Reichstags verlegend, verurteilt, und da der Reichskanzler augenblicklich die Inkarnation der Regierung selber ist, so hatte selbstverständlich Bismarck am schneeigen Wintertag vor Majunke und dem Schloß in Blößensee ein ernstes Canossa gefunden.“

Ähnliches war in sämtlichen katholischen Blättern zu lesen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck faßte an seinem Teile die parlamentarischen Vorgänge in betreff des Majunke'schen Falles und nament-

sich die Zusammenetzung der Mehrheit, welche dem Antrag Hoverbeck den Sieg verschaffte, keineswegs als so harmlos und gleichgültig auf, wie es in Parlament und Presse im ersten Augenblick geschah.

Schon bei dem ersten Auftauchen der Frage mußte es befremden, daß dieselben Männer, welche kurz zuvor das agitatorische Wirken der Ultramontanen in der schärfsten Weise gebrandmarkt hatten, sich jetzt, wo es sich um die Strafhaft eines der schlimmsten Agitatoren wegen Beleidigung des Kaisers, des Kanzlers u. s. w. handelte, sich über die Behandlung der Sache vom Standpunkt der Würde des Parlaments nicht vertraulich auch mit der Regierung, sondern lieber mit Windthorst und Genossen ins Vernehmen setzten. Es war ferner mehr als befremdlich, daß in der ganzen fünfstündigen zweiten Beratung der An- gelegenheit wiederum nicht ein Wort von seiten der regierungsfreundlichen Parteien fiel, aus welchem für weitere Kreise die Zurückweisung jedes Interesses für Majunkte selbst klar ersichtlich wurde.

Der Reichskanzler hielt es nicht für möglich, seinerseits die Verantwortung für die Reichspolitik weiter zu tragen, wenn er nicht entschiedener Bürgschaften für die Mitwirkung einer zuverlässigen Reichstags-Mehrheit erhielt, — und sah sich veranlaßt, die Frage wegen der weiteren Führung der Reichsregierung zur Erwägung und Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers zu stellen.

Kaiser Wilhelm wies, wie es nicht anders sein konnte, den Gedanken, die Leitung der Reichspolitik in andere Hände zu legen, weit von sich, würdigte aber vollkommen die Erwägungen, welche den Fürsten Bismarck zu seinem Schritte bestimmt hatten. Während aber im Rat des Kaisers die Mittel und Wege, um den Bedenken des Kanzlers Abhilfe zu schaffen, ernst erwogen wurden, erfolgte von seiten des Reichstages bereits eine feierliche Kundgebung, welche jene Bedenken zunächst zurücktreten ließ.

Die Gelegenheit dazu wurde im Reichstage selbst ungeahnterweise durch den Abgeordneten Windthorst geboten, welcher die letzte Beratung über den Etat des Auswärtigen Amtes zu einem neuen Angriff gegen den Fürsten Bismarck benutzte und die Verweigerung des sogenannten Vertrauensfonds beantragte.

Dies benutzte einer der angesehensten Führer der nationalliberalen Partei, der Abgeordnete von Bennigsen, um in mächtig wirkender Rede den Reichstag gerade zu neuer Bekundung des unbedingten Vertrauens zu dem Reichskanzler aufzufordern.

Er beantragte, durch die Bewilligung des erwähnten Fonds dem Reichskanzler ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben, — und die

Versammlung, welche seine Worte mit begeistertem Zuruf aufnahm, erneuerte mit 199 gegen 71 Stimmen den Ausdruck freudigen Vertrauens für den deutschen Kanzler.

Am 5. November passierte das Landsturmgesetz die erste Lesung. Kriegsminister Kameke befürwortete es mit den Worten:

„Das vorgelegte Gesetz hat den Zweck, dem § 6 des Reichsmilitär-Gesetzes Genüge zu leisten, durch welchen festgestellt worden ist, daß die Dienstverhältnisse des Landsturms durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollen. Diejenigen Herrn Mitglieder des Reichstages, welche in der vergangenen Session sich in der Kommission zur Vorberatung des Militärgesetzes befunden haben, werden in der Vorlage größtenteils die Gedanken wiederfinden, die im Schoße der Kommission zum Ausdruck gekommen sind, ohne daß sie einer Abstimmung unterlegen haben. Durch die Vorlage erhält der Landsturm wenigstens in seinen ersten Stadien des Aufgebots einen wesentlich anderen Charakter, als er während der Freiheitskriege im Jahre 1813 hatte; es liegt die Absicht vor, ihn mehr militärisch zu organisieren, ihn mit militärischen Abzeichen zu versehen und ihm auf diese Weise den völkerrechtlichen Schutz zu sichern, der im internationalen Verkehr gegenseitig der bewaffneten Macht gewährt wird. Man will außerdem durch die Gesetzesvorlage die Möglichkeit haben, Teile des Landsturms aufbieten zu können, territorial genommen, oder nach den verschiedenen Altersklassen geordnet, und wenn das Aufgebot des Landsturms nötig wird, nicht mehr davon zu nehmen, als für den augenblicklichen Zweck erforderlich ist und so eine weise Dekonomie in den Kräften des Landes auszuüben, ohne daß der Fall ausgeschlossen ist, daß in letzter Instanz das Volk, wenn es sich um die höchsten Güter der Selbständigkeit handelt, mit voller Kraft auftritt und das Letzte, was ihm zu Gebote steht, in die Waagschale wirft.

Die Reichsregierung hofft, daß der Gedanke, der diesem Gesetze zu Grunde liegt, die Billigung des Reichstages finden werde. Die Presse hat sich bereits mit dem Gesetze beschäftigt und namentlich die auswärtige Presse hat in der Vorlage dieses Gesetzes einen Beweis zu finden geglaubt für die Eroberungsgelüste des Deutschen Reiches. Die genauere Betrachtung des Gesetzes wird die Ueberzeugung gewähren, daß diese Auffassung eine durchaus irrige ist. Einmal sind die Elemente, aus denen der Landsturm besteht, bereits durch das Gesetz vom 9. November 1867 festgesetzt und an diesem wird nichts geändert, zweitens ist dieses Gesetz auf Initiative des Reichstages selbst vorgelegt und nicht aus der Initiative der Regierung hervorgegangen, und man kann nicht annehmen, daß der Reichstag besondere Eroberungsgelüste haben sollte, sondern daß

er vielmehr nach Kräften für den Frieden sorgen wird. In letzter Instanz sehen wir, daß es sich bei diesem Gesetze nicht um Elemente handelt, mit denen man Eroberungen macht, sondern hier handelt es sich nur um Verteidigungselemente; und der Landsturm soll nur militärisch organisiert werden, damit er die Verteidigung des Vaterlandes, welche die Armee in erster Instanz zu führen hat, kräftige und stärke.“

Die Centrumsfraction und ihre Anhängsel opponierten auch gegen dieses Gesetz, sprachen von Verfassungswidrigkeit und schoben der Regierung das Motiv unter, unter der Hand die Dienstzeit um zehn Jahre verlängern und eine Landwehr zweiten Aufgebots schaffen zu wollen. Das Recht zu diesem Vorwurf wollten sie in derjenigen Gesetzesbestimmung finden, wonach im Fall der Not die Landwehr sollte aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden können. Schorlemer-Mst war es, der in der zweiten Lesung die Schrecken des Militarismus an die Wand malte, ganz Europa in Waffen starren sah und einem ehrgeizigen Staatsmann zutraute, daß er, mit einem solchen Rüstzeug an der Hand, zu Händeln mit seinen Nachbarn, zu einer Offensiv-Politik stets geneigt sein werde. Der Abgeordnete Lasker werde in diesen Worten wahrscheinlich wieder eine Verdächtigung der Politik des Reichskanzlers finden; dies sei ihm gleichgiltig, und Lasker möge, wenn er Lust habe, immerhin den Parlaments-Stieber spielen. Zur Verteidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, dazu werde im Falle der Not jedermann bereit sein, aber man solle diese Pflicht nicht durch ein Gesetz erzwingen wollen und nicht den Scharnhorst'schen Satz: „jeder Einwohner ist der geborene Verteidiger des Landes“ verdrehen. Der Bundeskommissar v. Voigts-Rheß erwiderte ihm mit dem Scharnhorst'schen Worte: „Die gesetzmäßige Organisation des Volksherees ist der beste Schutz des Friedens.“ Bloß um die gesetzmäßige Organisation einer schon bestehenden Einrichtung handle es sich hier, nicht um Schaffung einer neuen Einrichtung, nicht um Auferlegung einer neuen Last. Von einer beliebigen Verstärkung der Landwehr durch den Landsturm sei keine Rede; nur darauf sei das Augenmerk der Regierung gerichtet, daß für den Augenblick, in welchem alle Ersatzbataillone völlig erschöpft seien, also im Augenblick der höchsten Not, eine gesetzlich organisierte Truppe geschaffen werde, die im Stande sei, die Operationen des Feindes auf einige Zeit aufzuhalten. Eine solche Kraft sofort beim Beginn des Krieges anzubieten, davor werde sich die Regierung wohl hüten. Nicht der Militarismus werde durch dieses Gesetz gestärkt, sondern die Gesetzmäßigkeit, welche dem Militarismus direkt gegenüberstehe. In ähnlichem Sinne sprach sich der Abgeordnete Treitschke aus. Bei der am 22. Januar

stattfindenden dritten Beratung forderte Duncker seine politischen Freunde, die Fortschrittspartei auf, für das Gesetz zu stimmen, um nicht im Auslande den Glauben zu erwecken, als sei nicht das ganze deutsche Volk bereit, für die verstärkte Wehrkraft des Reiches einzutreten. Das Gesetz wurde mit 198 gegen 84 Stimmen angenommen.

Der zweite Teil der Session im Monat Januar, welcher ursprünglich nur für die Vereinbarung des Bankgesetzes in Aussicht genommen war, erhielt noch durch die Beratung der noch spät eingebrachten, zunächst durch das dringende Bedürfnis in Bayern veranlaßten Vorlage behufs einheitlicher Regelung der Civilstandsgesetzgebung im Deutschen Reiche unerwartet eine hohe Bedeutung auch für die unmittelbare Herstellung gemeinsamer Rechtszustände in Deutschland. In dem Gesetzesentwurfe befand sich am Schlusse folgender Paragraph: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Zur Begründung dieses Zusatzes zu dem bürgerlichen Gesetze war in den Motiven des Bundesrates folgendes enthalten:

„Die Uebertragung der Beurkundung des Personenstandes auf vom Staate bestellte Beamte und die Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschließung erfolgt aus Gründen, welche sich gegenüber den bestehenden Verhältnissen aus der Pflicht des Staates, die rechtlichen Beziehungen seiner Angehörigen zu ordnen und möglichst sicher zu stellen, mit zwingender Notwendigkeit ergeben. Das Band, welches die einzelnen mit ihrer Kirche verbindet, zu lockern und insbesondere die Verpflichtung zur Taufe und kirchlichen Trauung zu alterieren, kann nicht in der Absicht liegen, da der Staat unverkennbar ein eigenes hohes Interesse hat, dieses Band ungeschwächt zu erhalten und die den kirchlichen Verpflichtungen entsprechenden Sitten und Gewöhnungen zu konservieren. Diesem Gedanken giebt der Paragraph Ausdruck. Das Bedürfnis zu einer entsprechenden Bestimmung bestätigen die Erscheinungen, welche in Preußen in Folge des preussischen Civilehesgesetzes zu Tage getreten sind. Obgleich die preussische Staatsregierung sowohl in den Motiven zu dem gedachten Gesetze als bei den bezüglichlichen Verhandlungen in den Häusern des Landtages wiederholt zu erkennen gegeben hat, daß sie die religiösen Verpflichtungen hinsichtlich der Taufe und Trauung nicht zu beeinträchtigen gedenke, indem sie die Aufhebung des in dem preussischen allgemeinen Landrechte vorgesehenen Taufzwanges und die Einführung einer bürgerlichen Eheschließungsform anstrebe, vielmehr nach wie vor hohen Wert darauf legen müsse, daß von der Taufe kein Kind christlicher Eltern ferngehalten werde und daß wo möglich jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintrete, auch diese Gemein-

schaft — wie es in den gedachten Motiven ausgedrückt wird — „mit dem sittlichen Geiste und der ernststen Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen“, so sind dessenungeachtet selbst in der Presse und in öffentlichen Versammlungen dem Gesetze andere Motive untergeschoben und vielfach Behauptungen dahin aufgestellt worden, daß der Staatsregierung die Vollziehung der religiösen Akte nicht allein gleichgültig sei, sondern daß dieselbe mit dem Gesetze den Zweck verfolge, eine Entfremdung gegen die Kirche herbeizuführen und zu fördern. Man hat sich sogar nicht scheut, den Landleuten vorzureden, daß das Gesetz Laufe wie Trauung verbiete, und insbesondere auf die Weise die Bevölkerung mehrerer Ortschaften im Regierungsbezirke Königsberg zu Unruhen aufgereizt. Um solchen Mißdeutungen und Agitationen vorzubeugen, empfiehlt sich die Aufnahme der in Vorschlag gebrachten Bestimmungen, und zwar um so mehr, als dieselbe zugleich eine Richtschnur für das Verhalten der Standesbeamten bildet, von deren Seite bisher in Preußen auch nicht immer mit der wünschenswerten Vorsicht verfahren worden ist.“

Die erste Beratung des Geszentwurfs fand am 12. Januar statt und gestaltete sich zu einem Turnier zwischen der bayrischen Patriotenpartei einerseits und der bayrischen Fortschrittspartei andererseits. Auf jener Seite sprachen Förg, Hauck, Frhr. zu Franckenstein, auf dieser Wölk. Der freikonservative Abgeordnete Stumm, der konservative Freiherr von Malzbahn, und der hessische Abgeordnete Schröder hatten Bedenken im Einzelnen. Der bayrische Justizminister Fäustle verteidigte seine Regierung gegen den Vorwurf des Verfassungsbruchs. Dr. Löwe sah in dem Gesetze einen Schritt zur Anbahnung einer Trennung des Staates von der Kirche. Der Antrag auf Ueberweisung des Entwurfs an eine Kommission wurde abgelehnt. In der zweiten Beratung, welche vom 14 bis zum 19. Januar dauerte, versuchten die Clerikalen die Tragweite des Gesetzes zu beschränken und dasselbe möglichst unschädlich zu machen. Der Domkapitular Mousfang von Mainz wollte die Bildung der Standesamtsbezirke, die Anstellung und Beaufsichtigung der Standesbeamten u. durch die Landesgesetzgebung bestimmen. Der altkatholische Professor Schulte aus Bonn und Dr. Wölk bekämpften diesen Antrag, dessen Absicht dahin gehe, es jedem einzelnen Landtag zu überlassen, das Gesetz auszuführen oder nicht. Der von dem protestantischen mecklenburgischen Theologen Baumgarten gestellte Antrag, auch Geistliche als Standesbeamte zuzulassen, eine Frage, welche im preußischen Landtage lange Debatten hervorgerufen hatte, fand wenig Anklang. Das in das Civil-

gesetz eingeschobene Eherecht wurde sehr umstritten. Der wichtige Paragraph 38 bestimmte, daß „alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränkten, als es durch dieses Gesetz geschieht, aufgehoben sind.“ Damit waren die Ehehindernisse gemeint, welche auf der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse, auf dem Gelübde der Ehelosigkeit u. beruhten. Windthorst sah darin einen Eingriff in das kirchliche Gebiet. Die Beratung des § 40, wonach innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann, begann wieder mit einer bayrischen Landtagsdebatte zwischen den klerikalen Abgeordneten Westermayer, v. Franckenstein und Aretin einerseits und dem Justizminister Fäustle andererseits. Mousang und der preussische Landeshauptmann v. Sendewitz beantragten das Wort „rechtsgültig“ zu streichen und dafür zu setzen: „eine bürgerlich gültige Ehe.“ Der nationalliberale Professor Hirschius widersprach. Die Schlußabstimmung über das ganze Gesetz erfolgte am 25. Januar und ergab eine Mehrheit von 206 gegen 72 Stimmen. Am 30. Januar erfolgte der Schluß des Reichstages durch eine von dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister v. Delbrück, verlesene kaiserliche Botschaft.

Am 27. Oktober 1875 wurde der Reichstag abermals eröffnet. In der Thronrede war gesagt:

„Seit Ihrer letzten Session ist die am Schlusse des Jahres 1871 begonnene, im Beginn dieses Jahres zum Abschluß gebrachte Gesetzgebung über das Geld- und Bankwesen Deutschlands der vollständigen Durchführung nahe gebracht. Die über Erwartung gesteigerte Herstellung unserer neuen Münzen hat es Seiner Majestät gestattet, im Einverständnis mit dem Bundesrat den 1. Januar künftigen Jahres als Zeitpunkt für den Eintritt der Reichswährung zu bestimmen. Die Einziehung des Landespapiergeldes und dessen Ersatz durch Reichskassenscheine schreitet rasch und regelmäßig vor. Die Banknoten geringeren Nennwertes sind zum größten Teile schon jetzt aus dem Verkehr getreten und werden bis zum Jahreschluß in der Hauptsache eingezogen sein. Die Privatbanken sind damit beschäftigt, ihre Einrichtungen auch im Uebrigen der neuen Gesetzgebung anzupassen. Die Reichsbank, zu deren Begründung alle Teile des Reichs beigetragen haben, wird im Anfang künftigen Jahres ihre Thätigkeit über den gesamten Umfang des Reichs erstrecken. Sie wird gleichzeitig mit der Uebernahme der Central-Kassengeschäfte des Reichs beginnen.“

In dem Ihnen vorzulegenden Reichshaushalts-Etat für 1876 haben die regelmäßigen Einnahmen des Reichs nicht unerheblich höher, als für

das laufende Jahr veranschlagt werden können. Dieses Mehr wird indessen überwogen durch die Minder-Einnahmen, welche in dem natürlichen Rückgang der Zins-Einnahmen von belegten Reichsgeldern, ganz besonders aber in dem Vorgriff beruhen, der im diesjährigen Etat auf die Ueberschüsse des Vorjahres stattgefunden hat. Zur Deckung dieser Minder-Einnahmen und zur Bestreitung der bei sorgfältigster Rücksicht auf die Finanzlage nicht abzuweisenden Steigerung der Verwaltungsausgaben wird Ihnen eine Erhöhung der Matrikularbeiträge nicht vorgeschlagen. Die verbündeten Regierungen teilen die Ueberzeugung, welche Sie, geehrte Herren, bei der Beratung des diesjährigen Etats geleitet hat, daß eine Steigerung jener Beiträge vermieden werden muß. Sie sind der Meinung, daß das Gleichgewicht des Etats nicht herzustellen sei durch eine Auflage, welche die Steuerkraft der einzelnen Staaten außer Betracht läßt, sondern durch Abgaben, welche sich an den Verbrauch und Verkehr anschließen. Es werden Ihnen deshalb Entwürfe von Gesetzen über Erhöhung der Brausteuern und über Einführung einer Stempelabgabe von Börsegeschäften und Wertpapieren vorgelegt werden.

Der Reichshaushalts-Stat bringt eine Veränderung in der Einrichtung der Post- und Telegraphenverwaltung zum Ausdruck. Die Erfahrung hat überzeugend dargethan, daß die Verbindung dieser beiden, bisher getrennten, aber in ihren letzten Zwecken zusammenfallenden Verwaltungen dem Verkehrsinteresse entspreche und einen einfacheren und wohlfeileren Betrieb gestatte. Das Verhältnis der Post zu den Eisenbahnen soll durch ein Ihnen vorzulegendes Gesetz übereinstimmend geregelt werden; für die Vervollständigung der Telegraphen-Anlagen wird eine Kreditbewilligung von Ihnen begehrt werden.

Die Gewerbeordnung hat für die gewerblichen Hilfsklassen einen nur provisorischen Zustand geschaffen, dessen Uebelstände von Ihnen wiederholt beklagt und von den verbündeten Regierungen lebhaft empfunden sind. Zwei Gesetze, das eine über Abänderung des Artikels VIII der Gewerbeordnung, das andere über gegenseitige Hilfsklassen, sollen diesen Uebelständen ein Ende machen. Sie beschränken sich auf die Fürsorge in Krankheitsfällen, weil die nicht minder wichtige Regelung des Altersversorgungswezens gegenwärtig noch nicht ausreichend vorbereitet ist.

Die vor fünf Jahren erfolgte gesetzliche Regelung des Urheberrechts an Schriftwerken hat sich auf das Urheberrecht an Kunstwerken nicht erstreckt. Es werden Ihnen Gesetzentwürfe vorgelegt werden, welche sowohl diese Lücke in der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ausfüllen, als auch für zwei verwandte Materien, das Urheberrecht an

Mustern und Modellen und den Schutz der Photographien, übereinstimmende Normen feststellen sollen.

Die praktische Handhabung des Strafgesetzbuches hat Lücken und Mängel dieses Gesetzes erkennen lassen, deren Ausfüllung und Beseitigung im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Der Bundesrat hat deshalb eine Revision des Gesetzes auf Grundlage der von den einzelnen Bundesregierungen gemachten Vorschläge eingeleitet. Ein aus diesen Vorschlägen hervorgegangener Gesetzentwurf unterliegt der Beratung des Bundesrats und wird nach Abschluß derselben Ihnen vorgelegt werden."

Zum Schlusse sagte die Thronrede: „Wenn in Handel und Verkehr gegenwärtig eine der Stagnationen stattfindet, wie sie im Laufe der Zeit periodisch wiederkehren, so liegt es leider nicht in der Macht der Regierungen, diesem Uebelstande abzuhelfen, der sich in andern Ländern in gleicher Weise wie in Deutschland fühlbar macht.“

Im Vordergrunde der dritten Session stand die Strafgesetznovelle, zu welcher die Regierungen statt einer allgemeinen Revision des ersten gemeinsamen Gesetzbuches nur vereinzelte Beschwerden zusammengetragen, denen in der Hauptsache der Reichstag die Abhilfe versagte. Die beiden an Umfang nächststehenden Arbeiten der Session, das Hilfskassengesetz und die Gruppe der Musterschutzgesetze riefen nur eine sachliche Erörterung hervor und thaten wichtigen materiellen und idealen Bedürfnissen Genüge. Zum erstenmale wurde in dieser Session der Reichstag durch die Folgen der wirtschaftlichen Krisis ernsthaft in Anspruch genommen. Gegen das Andrängen auf Suspension des Zollgesetzes von 1873 hielt diesmal noch eine überwältigende Mehrheit der Körperschaft zusammen. Herr Delbrück verkündete bei der Beratung der Petitionen in betreff der Eisenzölle: Keine Umkehr in der wirtschaftlichen Politik! Einige Zeit vorher hatte Minister Camphausen im Abgeordnetenhaufe gesagt: „Wie ist es möglich, daß ein Mann, der so viel im Lande sich umsieht, wie ich von Herrn v. Kardorff voraussetze, daß der den Satz aufstellen kann: unsere wirtschaftlichen Verhältnisse wären mehr zerrüttet, als wir sie jemals seit dem Kriege von 1813 gehabt hätten! Aber, meine Herren, wer einen Blick für die akuten Zustände hat, kann der einen Augenblick übersehen, wie außerordentlich günstig sich die Verhältnisse für die unterste Schicht der Bevölkerung bei uns gestaltet haben; kann der einen Augenblick lang übersehen, daß die Löhne zum Teil ganz rapide und unverhältnismäßig in die Höhe gegangen waren, daß sie seitdem zwar einen mäßigen Rückgang erlitten haben, daß sie sich aber jetzt auf einem Stande erhalten, den sie niemals früher dauernd gehabt haben; und ich bin der Meinung — mag sein, daß ich mich irre, aber

ich bin der Meinung, daß die Lage der untersten Schicht der Bevölkerung, daß die Lage der handarbeitenden Massen in unserem Lande auf die Dauer noch niemals in einer so günstigen Lage gewesen ist, wie jetzt. Ich kann, so weit es auf mich ankommt, in der wirtschaftlichen Lage Deutschlands nicht entfernt einen Anlaß finden, um von dem System des Freihandels, wenn wir das gemäßigtere Schutzzollsystem, das wir befolgen, so nennen wollen, — um von diesem System zum System des Schutzzolls zurückzukehren. Sollte diese Auffassung sich ändern, sollte die Staatsregierung den großen Fortschritt, den wir in dieser Beziehung gemacht haben, zurückthun wollen — ich, meine Herren, werde nicht dabei sein!“

Die in der Thronrede angekündigte Durchführung des Münzgesetzes erhielt ihren Ausdruck im Gesetz vom 6. Januar 1876, welches dem Bundesrate gestattete, die noch im Umlauf befindlichen Einthalersstücke zu Reichsilbermünzen herabzusetzen.

Der Reichshaushalt für das Jahr 1876 durchlief die beiden ersten Lesungen am 19. und 23. November. Minister Delbrück berechnete die Gesamteinnahme des Reiches für 1876 auf 312,461,284 Mark, die Gesamtausgabe auf 399,446,660 Mark, was einen Ausfall von etwa 87 Millionen machte, eine Summe, welche die Matrikularbeiträge um 18 Millionen überstieg. Die Regierung wollte die Gelegenheit benutzen, um die eigenen Einnahmen des Reiches zu vermehren. Sie legte daher mit dem Etat zwei Gesetzesentwürfe vor, wonach die Brausteuer erhöht, und eine Börsensteuer eingeführt werden sollte. Die Erhöhung der ersteren trug nach ihrer Berechnung 9—10 Millionen Mark, die neue Börsensteuer 6 Millionen Mark. Die Mehrforderungen für Heer und Marine betrug etwa 2 Millionen mehr.

Im Jahre 1875 hörten die außerordentlichen Zuschüsse aus der französischen Kriegsschädigung auf; sie figurirten nur noch als Zuschüsse aus belegten Reichsfonds unter verschiedenen Titeln, die durch frühere Gesetze bestimmten Zwecken zugewiesen waren; sie mußten unter denselben Titeln auch ferner in dem Etat vorkommen, bis das Geld für die Festungen und Eisenbahnen, die Durchführung der Münzreform, das Reetablisement der Armee u. ausgegeben sein und zuletzt, spät im nächsten Jahrhundert, der Invalidenfonds keine Pensionen für einen Verwundeten von 1870—71 mehr zu zahlen haben würde. Von diesen Posten, die mit ihren eigenen Einnahmen und Ausgaben neben dem ordentlichen und außerordentlichen Etat herlaufen, abgesehen, war der Etat von 1875 seit dem französischen Kriege wieder der erste regelmäßige und es hieß dem Milliardenüberschuß entsagen und sich auf die

Steuerkraft der Nation verlassen. Für das Etatsjahr 1875 war das auch keine große Aufgabe, denn das Reich genoß noch die Folgen des außerordentlichen Verkehrsaufschwunges nach dem Kriege, der die Kassen des Reiches überfüllt hatte; dennoch war der Etat nicht nach dem Maße dieser Flut, sondern in alter Weise nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1871–73 entworfen, von denen das erste noch nicht, und das letzte nicht mehr ganz in der Hochflut lagen. Aus 1874, in dessen letzten Wochen der Etat für 1875 vom Reichstag festgestellt wurde, waren um so bedeutendere Ueberschüsse zu erwarten, als das Triennium, welches den Zahlen von 1874 zu Grunde gelegt war, in seinen Erträgen bei weitem nicht an das folgende hinangereicht hatte. Auf diese Ueberschüsse wartete aber bereits die Armeeverwaltung.

Im Frühjahr 1874 war endlich nach dem Wunsch der Regierung das Reichs-Militärgesetz unabhängig vom Militär-Etat zu Stande gekommen; dieser aber, der die letzten Jahre seines eisernen Bestandes nur mit Hilfe von Nebenfonds und außerordentlichen Mitteln gefristet hatte, hörte mit dem Ende von 1874 auf und der Etat von 1875 war der erste, in welchem seit den Tagen des Konflikts in Preußen wieder einmal ein solcher Etat für das Landheer in allen einzelnen Positionen von einer Volksvertretung beraten und genehmigt werden sollte. Auf Mehrkosten nach der „eisernen“ Periode war man gefaßt, aber doch unangenehm berührt, als sie bei der Beratung des Militärgesetzes im Frühjahr ungefähr mit 14 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler veranschlagt wurden, noch viel unangenehmer jedoch, als gegen Ende des Jahres 17 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler daraus geworden waren. Dieser Etat machte kein Geheimnis daraus, daß die Heeresorganisation durchaus noch nicht zu Ende geführt sei, und da man allmählich schon daran gewöhnt sei, sagten die Liberalen, hierin überhaupt kein Ende abzusehen, so wäre die Furcht wohl begründet, es möchte die Heeresverwaltung ihre schwere Hand auf den größten Teil der Ueberschüsse legen und die übrigen Verwaltungen auf höhere Matrifularbeiträge anweisen, bis deren endlich so viele würden, daß sie nicht sowohl durch Reichssteuern möchten abgelöst, als vielmehr solche neben denselben gefordert werden. Der Abgeordnete Richter verlangte demgemäß die Behandlung der Ueberschüsse von 1874 als des Vorjahres von 1875 in der Weise, daß die Matrifularbeiträge annähernd auf dem Stande von 1874 stehen bleiben und die noch fehlende Deckung der Ausgaben aus den Ueberschüssen von 1874 geschehen sollte. Der Abgeordnete Lasler unterstützte den Gedanken, sich seine Entscheidung vorbehaltend, die aber im Richter'schen Sinne ausfiel, widersprochen von den Konservativen und dem Abgeordneten Miquel und v. Benda. Die

Mehrheit für die Entscheidung war nicht groß, aber daß eine vorhanden, er schien von Bedeutung. Lasker führte besonders aus, daß man wegen späteren Möglichkeiten nicht Steuern erheben könne, während in der Gegenwart die Reichskassen überfüllt seien, und in Richter's Reden war der Hauptpunkt, daß eine Nichtbenutzung der Ueberschüsse von 1874 für 1875 und statt dessen eine Mehrbesteuerung durch Matrikularbeiträge nur die Ueberschüsse für 1876 und 77 vermehren und der Sparsamkeit in Jahren hinderlich sein würde, die genauer rechnen lernen müßten.

Die Minister Camphausen und Delbrück sträubten sich eine Weile, um bald nachzugeben. Der Reichskanzler hob in seiner Rede vom 22. Nov. hervor: „Wenn Sie unjern wohlgemeinten Steuerreformveruch ablehnen, müssen wir ihn im nächsten Jahre erneuern; wenigstens glaube ich mich dazu verpflichtet.“ Im weiteren Verlaufe der Rede erklärte der Fürst Bismarck, eine radikale Steuerreform wäre freilich das beste, aber sie wäre eine Herkulesarbeit, bei welcher der Partikularismus der Einzelstaaten die Lösung der Aufgabe erschwere. Die Bedürfnisse des Reiches sollten möglichst durch indirekte Steuern gedeckt und die Matrikularbeiträge beseitigt werden. „Ich glaube, daß ich vielleicht gegen manche Ueberzeugung anstoße, wenn ich mich von Hause aus für indirekte Steuern erkläre und die direkten für einen harten und plumpen Notbehelf nach Ähnlichkeit der Matrikularbeiträge halte, mit alleiniger Ausnahme, ich möchte sagen, einer Anstandssteuer, die von den direkten immer aufrecht erhalten würde, das ist die Einkommensteuer der reichen Leute — die heutige Einkommensteuer, wie sie bis zum Vermögen von 1000 Thaler geht, trifft nicht bloß reiche Leute. Es giebt Lagen des Lebens, in denen man mit 1000 Thalern wohlhabend ist, das ist richtig, es giebt aber auch Lagen, in denen man mit 1000 Thalern sehr gedrückt und geniert lebt, wo man nur mit Mühe die Kindererziehung, die äußere Erscheinung, die Existenz, die Wohnung bestreiten kann. — Das Ideal, nach dem ich strebe, ist, möglichst ausschließlich durch indirekte Steuern den Staatsbedarf aufzubringen. Ich weiß nicht, ob Sie eine französische Stimme vor kurzem in den Zeitungen gelesen haben, die sich darüber wundert, daß wir Deutschen im Vergleich mit Frankreich unsere Steuerbelastung so ungeduldig trügen. Frankreich zahle doppelt so viel und hätte vielmehr Ursache zur Unzufriedenheit und in Frankreich würde über Steuerdruck in keiner Weise gemurrt, während in Deutschland alle Blätter und parlamentarischen Aeußerungen darüber voll wären. Ich glaube aber, daß es wesentlich darin liegt, daß in Frankreich wie in England die überwiegende Masse der Staatsbedürfnisse durch indirekte Steuern aufgebracht wird. Die indirekten — was

auch theoretisch darüber gesagt werden mag, Thatsache ist, daß man sie weniger fühlt. Es ist schwer zu berechnen, wie viel der Einzelne bezahlt, wie viel auf andere Mitbürger abgebürdet wird. Von der Klassensteuer weiß er ganz genau, was auf ihn kommt, — und es ist runderbar, wenn man bei indirekten Steuern mit einem Mitleid, was ich mir früher einmal als heuchlerisch zu bezeichnen erlaubte, von der Pfeife des armen Mannes, von dem Licht des armen Mannes spricht und demselben armen Manne seine Lebenslust, seinen Atem besteuert — denn die direkte Steuer muß er zahlen, so lange er atmet; bei direkter Steuer wird nicht darnach gefragt: kannst du deinen Trunk Bier unter Umständen entbehren? kannst du weniger rauchen? kannst du die Beleuchtung des Abends einschränken? sondern sie muß er zahlen, er mag Geld haben, oder nicht, er mag verschuldet sein, oder nicht und was das Schlimmste ist, es folgt die Exekution, und nichts wirkt auf die Gemüter mehr, als das Exequieren von Steuern wegen weniger Groschen, die für den, der sie zahlen soll, augenblicklich unerschwinglich sind. Der Groschen ist gleich einer Million für den, der ihn nicht hat und ihn im Augenblick der Fälligkeit nicht erschwingen kann, und der sich jagt, so und so viel kriegt dieser Beamte Gehalt, so und so viel geht auf unnötig scheinende Ausgaben und ich werde hier um ein bißchen Geld exequiert. Solches Elend kommt von direkten Steuern. Lassen wir den Städten die direkten Steuern. Für den Staat aber ist es meiner Ueberzeugung nach die Aufgabe, nach dem Beispiel von England, von Frankreich, nach indirekten Steuern zu streben.“

Damals erstrebte Fürst Bismarck nichts anderes, als das, was man in dem nationalliberalen Parteilager heute noch als das eigne Ideal ausgiebt: Beseitigung der Matrikularbeiträge und Erleichterung des Druckes der direkten Steuer durch ausgiebige Besteuerung einiger weniger Konsumtionsgegenstände, in deren Genuß sich jedermann beliebig beschränken kann und die er darum treffend die Luxusartikel des Volkes nannte. Die negative Haltung derselben Partei in jenen ersten Jahren, wo Bismarck mit seinem Reform-Programm auftrat, drängte ihn schließlich in die Bahn der Schutz- und Agrarzölle. Diejenigen, welche sich über die Wandlung seiner Politik beklagten und ihm auch die notwendigen Finanzzölle nicht bewilligen zu dürfen vermeinten, vergaßen, daß anfänglich von einem Schutzzollsystem nicht im entferntesten die Rede war, und daß sie selbst den Kanzler gezwungen haben, sich, um auch nur die notwendigsten Mittel zu erlangen, nach andern Bundesgenossen umzusehen. War es doch bereits dahin gekommen, daß Staat und Reich jahrelang nur nach austro-türkischer Art durch Anleihen oder

durch Einstellung zufälliger Bestände oder einmaliger außerordentlicher Einnahmen das stetig wiederkehrende Defizit zu begleichen vermochten.

Fürst Bismarck fand in der Session von 1875 seine Bundesgenossenschaft auf konservativer Seite. Hier wurden die liberalen Finanzkünfte mit den Worten gekennzeichnet: „Da macht man einige Abstriche an den Ausgaben, wie man es gerade für passend hält, und wenn das noch nicht hilft, so erhöht man die Einnahmen auf künstliche Weise — bis es endlich stimmt, bis auf $\frac{2}{3}$ Millionen, die schließlich durch Matritularbeiträge aufgebracht werden müssen. Und dann geht man nach Hause und harranguiert das liberale Philistertum, weil man es vor „neuen Steuern“ bewahrt hat.“ Die „N. Br. Z.“ führte aus:

Auf solche „ungewöhnliche“ Weise, wie der Abg. v. Minnigerode es nannte, hat man faktisch diesmal das Budgetgesetz zu Stande gebracht. Abgesehen von den Streichungen beim Militäretat, die schlechterdings in einer besonders großen Ausdehnung nicht vorgenommen werden konnten, war es namentlich der Marineetat, welcher als Opfer für die Balance des Budgets herhalten mußte. Sonst freilich sind es gerade die Nationalliberalen, welche auch in Friedenszeiten an die Marine die meisten Ansprüche machen. Die Marineverwaltung hat nun zwar die ihr bewilligten Summen in den letzten Jahren nicht aufbrauchen können, die Zwecke aber, für welche die betreffenden Gelder vorgesehen waren, sind noch nicht erfüllt. Die Verwendung bleibt also den nächsten Jahren vorbehalten. Seitens der Regierung war nun zwar von vorn herein das Entgegenkommen bewiesen worden, 17 Millionen von den bis jetzt unverbrauchten Geldern dem Einnahme-Etat einzufügen. Der Abgeordnete Richter aber machte die Entdeckung, daß noch weitere 4,700,000 Mark von den Beständen des Marine-Etats abgesetzt werden könnten, und die Budget-Kommission sowohl, wie die Majorität des Hauses stimmten dieser Finanzmaßregel zu. So hat man denn gewissermaßen, um die Balance des Etats auch ohne „neue Steuern“ möglichst herzustellen, eine Anleihe bei der Marine gemacht, die man, sobald die Arbeiten entsprechend gefördert und die Fonds verbraucht sind, wieder bezahlen muß. Auch von der vorjährigen Anleihe für Marine und Telegraphen zwackte man eine unverbrauchte halbe Million ab, um den Ausgabe-Etat zu verringern. Alle diese Posten wird man in nächster Zeit wieder beschaffen müssen.

Trotz dieser und anderer Herabsetzungen in den Ausgaben wollte der Etat noch immer nicht balancieren. Man mußte also die Einnahmen „erhöhen.“ An Zöllen und Verbrauchssteuern konnte man entgegen der Voraussetzung des Abgeordneten Rickert bei der ersten Lesung frei-

lich höhere Kosten nicht in Anschlag bringen. Der Abgeordnete von Winnigerode konstatierte ausdrücklich, daß die liberale Majorität darauf verzichten mußte, weil sie sich ganz einfach sagte, daß die wirtschaftlichen Auspizien doch nicht zu übermäßig rosigem Anschlägen angethan seien. Man fingierte aber einen höheren „Münzgewinn.“ Weil dieser letztere Begriff vielleicht manchem irritieren könnte, so wollen wir hier beiläufig gleich erwähnen, daß es sich dabei in erster Linie lediglich um den Ueberschuß handelt, welcher dem Reiche aus der Prägung der um 10 Prozent minderwertigen Reichsilbermünzen, für welche die Thaler eingezogen worden, sodann aus der Prägung der Nickelmünzen gegen alte Silberscheidemünzen erwächst. Der von der Reichsregierung im Etat veranschlagte „Münzgewinn“ ist nun das mutmaßliche Resultat aus dem Plan der zu prägenden gegen die einzuziehenden Münzen im nächsten Jahre. Wenn nun die Majorität den Münzgewinn für das nächste Jahr höher veranschlagt hat, so hat die betreffende Zahl vorläufig nur als eine auf dem Papier stehende ihren Wert und es läßt sich kaum annehmen, daß die höhere Summe bei dem, der Gesamtsumme nach doch immerhin langsamen Fortschreiten der Ausprägung von kleineren Münzen erreicht werden wird.

Ferner hat die Majorität gemäß den Vorschlägen der Budget-Kommission die Zinsen aus Reichsfonds höher angenommen. Die Konservativen des Reichstags haben hier zugestimmt, weil sie nicht Bestimmten sein wollten, wie der Abgeordnete von Winnigerode motivierte, obwohl der Optimismus hier wirklich schwer fällt. Und deshalb liegt darin auch keine Garantie dafür, daß die Zinsen aus jenen Fonds den Regierungsanschlag wirklich übersteigen werden. Endlich hat man noch 2 Millionen aus den voraussichtlichen Ueberschüssen dieses laufenden Jahres in den Einnahme-Etat für 1876 aufgenommen.

So hat die Majorität es möglich gemacht, das von ihr beabsichtigte Ziel zu erreichen, d. h. die Börsen- und Brausteuern vorläufig aus der Welt zu schaffen und mit einer Erhöhung der Matrikularbeiträge die Balance des Etats herbeizuführen. Das ist nun allerdings, wie es der Abgeordnete Freiherr v. Winnigerode nannte, ein Nothbehelf des Augenblicks — wir möchten diesen Manipulationen die Bezeichnung einer „Finanzkünstlei“ nicht versagen — aber es ist keine Finanzpolitik — die Börsensteuer kommt trotz alledem doch wieder. Einmal, und zwar vor einem halben Jahrzehnt; ist sie mit Gelächter schon bei der ersten Lesung beseitigt worden; zum zweitenmale hat man sie künstlich „überflüssig“ gemacht. Beim drittenmale wird sie unwiderstehlich sein.

Wenn nun der Liberalismus überhaupt das Zeug dazu hätte, eine

verständige Wirtschaft zu treiben, so möchte man ihm die Popularität, die er wohlfeiler Weise durch die diesjährigen Finanzkünfte zu erreichen bestrebt ist, noch gönnen. Es ist aber Thatsache, daß gerade die liberale Wirtschaft stets dem Staate am teuersten zu stehen kommt.

Sollen wir schließlich noch ein Wort über das Verhältnis zwischen der Regierung und den Parteien sagen, so können wir für's erste nicht umhin, unsere Bewunderung darüber auszusprechen, mit welchem Gleichmuth die Regierungen oder die Vertreter derselben — um einen Ausdruck aus dem konstitutionellen Vexikon zu entnehmen — die Niederlage in betreff des Budgets hingenommen haben. Zwar Fürst Bismarck nahm, wie es scheinen konnte, bei der ersten Beratung einen Anlauf gegen die Majorität, seitens des Abgeordneten v. Minnigerode, wurde in Erinnerung dessen auch ausdrücklich das Einverständnis seiner politischen Freunde mit der Finanzdarlegung des Reichskanzlers konstatiert — aber die Verteidigung der Vorlage, wenn man von ersterer sprechen darf, bei der dritten Beratung machte mindestens den Eindruck der Schwäche. Konnte sich doch der Präsident des Reichskanzleramtes am Sonnabend auf eine ziemlich bestimmte Provokation seitens des Abgeordneten v. Minnigerode nicht einmal zu einer so energischen Erklärung erheben — wie sie nach dem Verhalten der Majorität gegenüber der Regierungsvorlage doch mindestens angezeigt gewesen wäre. Dafür bleibt ihm dann aber auch der Ruhm der Liberalen, daß er persönlich nichts weniger als ein Freund der Börsensteuer sei.

Aber die Börsensteuer kommt doch wieder. „Sie ist unser Lieblingskind — so lange noch ein Pfennig an Matrikularbeiträgen erhoben wird“, sagte der Abgeordnete v. Minnigerode. Und was das beste dabei ist, fügen wir hinzu, sie hat trotz allen Widerstrebens der heutigen Majorität den Vorzug, auch populär zu sein.“

Die Strafgesetznovelle, mit der die Regierung vor den Reichstag trat, enthielt u. A. einen neuen Paragraphen welcher lautete: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängnis bestraft.“

Die erste Beratung stand am 3. Dezember 1875 an. Der Justizminister Dr. Leonhardt leitete sie mit dem Hinweise ein, daß die Noth im Volke gewachsen, die Achtung vor der Autorität des Staates und der öffentlichen Gewalt, der Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtsitte gesunken sei. Der Abgeordnete Lasker äußerte sein Bedauern über diese Schwarzmalerei, die, wenn sie begründet wäre, Ausnahme-

gesetze erforderlich) machen würde. Er erwartete von der Beratung, daß endlich dem Märchen, das deutsche Strafgesetz habe viel zu viel in der Milde gethan, ein Ende gemacht werde. — Nichts sei vorgefallen seit der Entstehung des neuen Strafgesetzes, was ein Bedürfnis schaffe, zu älteren Strafbestimmungen zurückzulehren. — Nachdem sich die Gesetze unter den schwierigen Verhältnissen der verflossenen Jahre bewährt haben, liege kein Anlaß vor zu Abänderungen, welche die dem Geistesleben der Nation kostbarsten Rechte der Diskussionsfreiheit einschränken.

Er kündigte in feierlicher Weise an: „Ich darf in Bezug auf diese Vorschläge (welche die Diskussionsfreiheit behandeln) sowohl wegen ihrer Fassung und juristischen Unbrauchbarkeit, als ganz besonders, weil sie ohne jeden äußeren Anhalt uns zumuten, bei den wichtigsten und unentbehrlichsten Rechten der Staatsbürger, jedes freien Mannes, zurückzugreifen auf eine Periode, die weit abgeschlossen hinter uns liegt, die Erklärung nicht bloß in meinem Namen abgeben, sondern ohne jede Ausnahme übereinstimmend im Namen meiner politischen Freunde, daß wir diese Paragraphen ganz und gar unannehmbar halten und sie für uns außer jeder Beratung — ich meine nicht außer der formellen Beratung — betrachten.“

Also — namens der nationalliberalen Fraktion, welche vereint mit der Fortschrittspartei und den sonstigen oppositionellen Parteien eine entschiedene Mehrheit im Reichstage bildete, waren hiermit von vornherein die politischen Paragraphen der Vorlage als unannehmbar erklärt und jede sachliche Beratung derselben im voraus abgelehnt. Die Regierung befand sich somit beim Beginn der ersten Beratung einer durchaus feststehenden parlamentarischen Lage gegenüber, auf deren Aenderung im großen und ganzen die weitere Erörterung keinen Einfluß üben konnte.

Fürst Bismarck ergriff unmittelbar das Wort nach dem Abgeordneten Lasker. Im Hinblick auf die von diesem bezeichnete Stellung der Reichstagsmehrheit hielt er es zwar für aussichtslos, mit derselben zunächst zu einer Verständigung zu gelangen — um so mehr aber für eine Pflicht der Regierung, den Standpunkt der inneren Reichspolitik darzulegen, von welchem die Abänderung des Strafgesetzbuches als eine Notwendigkeit erschien. Er betonte, daß es sich nur um den Beginn einer Revision handeln könne, die sich über mehrere Reichstagsperioden hinausziehen werde.

„Den verbündeten Regierungen“, sagte Fürst Bismarck, „liegt es nach meiner Ansicht ob, die Anregung da zu geben, wo eine Veränderung in der jetzigen Lage der Gesetzgebung erforderlich scheint. Wir

haben unsererseits wenigstens das Bedürfnis, sie zu geben, um uns von jeder Verantwortlichkeit für die Fortdauer der Nachteile des jetzigen Zustandes frei zu machen und diese Verantwortung dem Reichstage, insoweit er uns nicht beistimmt, zuzuschreiben. Es wird dann Sache Ihrer Stellung zu Ihren Wählern sein, ob Sie sich gegenseitig darüber verständigen, daß Sie in Ihrem Widerstande beharren, oder in wie weit sie Ihre Stellung modifizieren wollen. Sie werden vielleicht noch in der zweiten Legislaturperiode nachher in Ihren Wahlreden Erörterungen haben, in denen ja von allen Seiten nur das Wohl des Ganzen, namentlich der Rechtsicherheit, der innere Friede im ganzen Reiche bezweckt und erzielt wird; es werden, wie gesagt, noch in Ihren Entfernungen, wenn ich eine Legislaturperiode als eine Generation betrachten darf, uns dieselben Fragen beschäftigen und ist das vielleicht einer von den Würmern, die nicht sterben.

Wenn ich von innerer Reichspolitik sprach, so meinte ich diejenige Wechselwirkung, welche den verbündeten Regierungen unter sich und zwischen den Reichseinrichtungen, zwischen dem Reichstage und in letzter Instanz mit dem Plenum der Wähler, mit der Nation. Diese Wechselwirkung muß unterhalten werden, und um eine Erörterung über diese Frage einzuleiten, die jahrelang dauern kann, ist Ihnen ja diese Vorlage dargeboten und Sie werden ja sehen, was Sie daraus machen, oder nicht machen."

Fürst Bismarck trat sodann der Aeußerung des Abgeordneten Lasker entgegen, daß der Ruf der Milde des Strafrechts „ein Märchen“ sei, — im Lande bestche darüber eine andere Meinung. Allerdings habe der genannte Abgeordnete dabei in seiner eignen Sache gesprochen; denn ihm sei ein außerordentlicher Anteil an den Milderungen des von den Regierungen vorgelegten Strafgesetzbuches zu danken, — er habe auch bei späteren Gelegenheiten das besondere Interesse kundgethan, daß ihm der Verbrecher und der Verurteilte einflöße — eine ungemein edle Richtung des Geistes, — aber sie werde von allen denen, die unter den Verbrechen zu leiden haben, vielleicht manchmal für eine unpraktische gehalten werden.

Kurz nach der ersten Beratung erkrankte der Reichskanzler und hütete noch das Zimmer, als gegen Ende Januar 1876 die zweite Lesung im Reichstage stattfand. (Noch am 5. Februar begab sich der Kaiser zum Fürsten Bismarck, um in dessen Wohnung den Vortrag entgegenzunehmen.) In Abwesenheit des Fürsten unternahm es Graf Eulenburg, der Minister des Innern, dem Reichstage ein Bild von dem Wesen und Treiben der socialdemokratischen Partei zu geben und dem

Staate die Waffen des Gesetzes gegen dasselbe zu vindizieren, ehe es mit solchen friedlichen Waffen zu Ende sei. Er schloß seine Rede mit den Worten:

„Dieses ganze Bild, was ich Ihnen entrolle, hat in mir schon seit langer Zeit die feste Ueberzeugung festgestellt, daß wir es mit einem Todfeinde des Staates zu thun haben, unseres Staates und jedes monarchischen Staates und in dieser Ueberzeugung bin ich bestärkt durch die Berichte der Staatsanwälte, welche Anklagen zu erheben gehabt haben, und welche von Angesicht zu Angesicht die Leute gesehen, ihre Aeußerungen gehört, ihre Schriftstücke gelesen haben, und die in dieser Sphäre ein Studium haben machen müssen. Diese Staatsanwälte sind übereinstimmend darin, daß eine Gefahr für den Staat in der socialistischen Organisation liegt, die wie ein Krebschaden fortrifft und der ein Halt geboten werden muß. Dieses Halt wird ja auch kommen, so stark fühlen wir uns als Staat wohl auch noch, daß wir zulezt auch mit diesem starken Feinde werden fertig werden.

Aber, meine Herren, auf welchem Felde? Wenn wir mit zwei Paragraphen, dem alten Strafrecht-Paragraphen, der an dieser Stelle stand und dem Paragraphen im Vereinsrecht dieses Heer bekämpfen müssen, so unterliegen wir, wenigstens werden wir so weit zurückgedrängt, bis es zur offenen Schlacht kommt, und wenn es zur offenen Schlacht kommt, dann werden wir hoffentlich die Oberhand behalten. Aber, meine Herren, kann das die Absicht sein?

Ich wiederhole, was ich zum Anfange meines Vortrages sagte: die Regierung verlangt von Ihnen jetzt Waffen, die es unnötig machen, mit der Zeit die blanke Waffe zu gebrauchen; sie verlangt von Ihnen jetzt Waffen, die auf diejenigen Angriffe passen, die gegen den Staat gerichtet werden. Sind Sie in der Majorität nicht meiner Meinung, meine Herren, so ist damit noch nicht festgestellt, daß Sie ein richtigeres Urteil haben, als ich; aber ich muß mich dann bescheiden, daß wir vor der Hand nicht anders können, als uns mit den schwachen Gesetzesparagraphen so lange zu behelfen, bis die Flinte schießt, und der Säbel haut. Hat aber, was ich Ihnen vorgetragen habe, irgend einen Eindruck auf Sie gemacht, so seien Sie staatsmännisch genug und verweigern Sie uns die Waffen nicht, die wir jetzt von Ihnen fordern.

Dem Minister Grafen von Eulenburg antwortete nächst einem socialdemokratischen Redner besonders wiederum der Abgeordnete Lasker. Derselbe sagte:

„Die Frage sei vom Minister falsch aufgeworfen. Wäre sie richtig dahin aufgeworfen, entweder mit dem Paragraphen, oder mit Bataillonen

Soldaten zu kämpfen, so würden unzweifelhaft neun Zehntel des Hauses die mildere Form des Paragraphen wählen.“

„Wir stehen vor der Frage: Können Fehler der freien Presse nur durch Gewalt niedergehalten werden, oder trägt die freie Presse in sich selbst die Kraft, ihre Ausschreitungen zu zügeln? Wenn man dieser zweiten Ansicht nicht ist, wenn man meint, polizeilich alles verhüten zu müssen, was in der Presse aufregend wirken kann, so darf man überhaupt in das System der freien Presse nicht eintreten.“ —

„Man weiß, in den Ländern, in welchen die freie Presse unbestritten herrscht, daß der Wert der Artikel in den Zeitungen nur bemessen wird nach ihrem inneren Gehalt und daß sich für bloße Redensarten der Sinn allmählich abstumpft. Wenn wir nicht geglaubt hätten, daß in der freien Diskussion der Inhalt mit der Zeit sich durcharbeitet, ein wirklich logisch durchdachter Gedanke immer im Vorteil ist gegen bloße Phrasen, so würden wir uns nicht für die freie Presse entschlossen haben. Wir fordern aber alle auf im Volke, sofern sie nicht zu Gewaltthätigkeiten anreizen, sofern sie nicht das Vermögen, das Eigentum, die Person, den Staat, in unmittelbare Gefahr des Angriffs bringen, — sich auf dem Gebiete der Diskussion zu entwickeln. Das Körnchen Wahrheit, das darin liegt, wird sich nach und nach Bahn brechen; was aber den Grund der Unwahrheit in sich trägt, was einzelne unter den Agitatoren vielleicht mit guter Absicht betreiben, das aber durch logische und geschichtliche Notwendigkeit zur Zeit sich nicht verwirklichen läßt, und deshalb ziellos umherirrt, das wird auf die Dauer auch in der Diskussion unterliegen.“

„Der aufmerksame Beobachter unterliegt der Furcht nicht, und auch in weiteren Kreisen ist die Furcht, welche die ersten Zeichen der Bewegung hervorgerufen hat, in Abnahme begriffen. Auch solche, die vor Jahren noch von der socialdemokratischen Bewegung eine unmittelbare Gefahr gewaltthamer Ereignisse in Deutschland besorgt haben, denken heute geringer darüber. — Auch in den Kreisen, welche der Agitation unmittelbar unterworfen sind, regt sie nicht mehr so auf, da die Dinge den Charakter der Neuheit verloren haben.“ —

„Daß die Lehre in ihrer Neuheit von den Besten der Menschen getragen war, und daß sie immer bei Unglücklichen Anklang gefunden hat, das wird niemand leugnen, der die weltliche und heilige Geschichte kennt.“ —

„Die Bewegung läßt sich in ihren langsamen, aber stetigen Fortschritten nicht zurückhalten und diese Bewegung wird nicht gefördert durch äußerliche Reizmittel, sondern durch Verbesserung der Menschen

vom Haupt bis zum Herzen, welche freilich erst nach langer Zeit, wohl erst nach Jahrhunderten, zum Abschluß kommen kann.“ —

Der Minister Graf zu Eulenburg sprach darauf noch einige Worte gegen den gar zu idealistischen Standpunkt, welchen Herr Laske einnahm, wenn er den Grundsatz aufstellte, daß die Presse sich durch sich selbst korrigieren, und daß die Erörterung zwischen den Zeitungen und innerhalb der Versammlungen hinreichen werde, um auf die Länge solche Ansichten zu widerlegen.

Bei der dritten Beratung beteiligte sich Fürst Bismarck noch einmal, obwohl er wegen fortdauernder Schwäche um Entschuldigung bitten mußte. Er erklärte von vorn herein, daß er nicht die Absicht haben könne, den Versuch zu machen, auf die Aenderung der früheren Abstimmungen hinzuwirken. Die Regierung aber habe es als Pflicht erachtet, die Anträge im Reichstage und im Lande zur Erörterung zu stellen, eine Erörterung, die sich jahrelang hinziehen könne, und unter Umständen von einem Reichstage an den andern zu appellieren.

Bei dieser letzten Aeußerung kam es dem Kanzler namentlich darauf an, nochmals auf die Mißbräuche der Presse hinzuweisen. Er bezeichnete die socialdemokratische Presse als eine, die im Dunkeln wirke, nur bei dem Lichte einer Blendlaterne.

„Diese Art von Presse“, sagte er, „hat uns wesentlich geschadet und zurückgebracht, die socialistisch-demokratischen Umtriebe haben wesentlich mit dazu beigetragen, den geschäftlichen Druck, unter dem wir uns befinden, zu schaffen; sie haben ganz gewiß die deutsche Arbeit verteuert und vermindert und ihr Produkt ist, daß der deutsche Arbeitstag nicht mehr das leistet, was der französische und der englische Arbeitstag leistet; der französische Arbeiter arbeitet an einem Tag mehr als der deutsche und geschickter; wir sind zurückgekommen in der Arbeit und dadurch haben wir aufgehört, konkurrenzfähig zu sein. Daß wir zurückgekommen sind, schieben wir wesentlich den socialistischen Umtrieben zu, die die Leute auf unbestimmte, unrealisierbare Hoffnungen künftigen Glückes verweisen und sie dadurch von dem, was in dieser Welt allein sie erhält und trägt und ihnen möglichst viele Genußmittel verschaffen kann, von regelmäßiger, fleißiger Arbeit, die früher bei den Deutschen sprichwörtlich und eigentümlich war, abziehen; und deswegen klage ich die Führer der Socialisten an, daß sie an der Not, in der sich der Arbeiterstand heutzutage befindet, wesentlich mit Schuld sind; sie haben die Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeit vermindert und unsere Konkurrenzfähigkeit den Fremden gegenüber herabgedrückt. Sie, meine Herren, haben es abgelehnt, auch dagegen Hilfe zu gewähren. Aber Sie haben

doch die Gefahr, die darin liegt, nicht verkannt; ich denke daher, Sie werden Ihrerseits nun auch darüber nachdenken, wie sich dem etwa Abhilfe schaffen läßt, sonst gehen wir einer Abhilfe entgegen, die allerdings eine sehr schwere ist, nämlich der, daß wir bis zu einem gewissen Maße verarmen werden, bevor Besserung eintritt. Wenn diese Zustände fortwirken, dann wird das ihr Heilmittel sein, die Zuchtrute, die Gott über die Excesse verhängen wird.

Also, meine Herren, wenn Sie dem in der Weise, wie wir es vorschlugen, nicht abhelfen wollen, so erwarten wir, daß vielleicht in der nächsten Session andere, neue Vorschläge Ihre Zustimmung finden werden, — oder es sei denn, Sie wollen es abwarten, wie es wird, wenn der Schaden erst weiter frißt und dann erst zur Abhilfe übergehen.“

„Einstweilen“, fügte der Kanzler hinzu, „müssen wir den Uebeln mit den Mitteln, die vom Strafrichter unabhängig sind, entgegentreten, durch offene Erörterung der Fragen, — durch Verbreitung der Gegenstände gegen die Trugschlüsse und unrichtigen Lehren, die im Socialismus, wie er sich bei uns verkörpert hat, enthalten sind, — in dem Maße, daß die Mörder und Mordbrenner der Pariser Kommune hier eine öffentliche Lobeserhebung vor dem Reichstage erhalten haben. Den Wegweiser zu den Zielen der Pariser Kommune finden wir auf allen Wegen der Socialisten und deshalb wäre es nützlich, auf die socialistischen Blätter mehr die Aufmerksamkeit zu richten. Es sind das eben Gebilde, die von dem Verführten nur im Dunkel unter der Blendlaterne der Verführer gesehen werden; wenn sie hinreichend an die Luft und die Sonne kommen, so müssen sie in ihrer Unausführbarkeit und verbrecherischen Thorheit erkannt werden.“

Was denjenigen Teil der Strafgesetz-Novelle betrifft, welcher einer Kommission zur Vorberatung überwiesen war, und alle diejenigen Bestimmungen umfaßte, in Bezug auf welche der Reichstag von vorn herein das Bedürfnis einer erneuten eingehenden Beratung als vorhanden anerkannte, so wurde die zweite Lesung am 29. Januar erledigt. Es handelte sich zunächst um die sogenannten „Antragsvergehen“ und die Zurücknahme des Antrags seitens der Beteiligten, sodann um die rechtliche Behandlung der Körperverletzungen. Die Kommissionsvorschläge in Bezug auf diese und andere Punkte deckten sich im Wesentlichen mit den Anträgen der Regierung. Der Reichstag war auch bereit, den sogenannten Arnim- und Duchesne-Paragraphen zu unterstützen. Nur die mangelhafte juristische Form wurde umgewandelt, der Gedanke acceptiert, ebenso der erweiterte Kanzelparagraph.

Nachdem am 10. Februar 1876 die Strafgesetznovelle in dritter Lesung durchberaten war, erfolgte der Schluß der Session durch den Reichskanzler Fürst Bismarck. Derselbe sagte vor der Verlesung der Kaiserlichen Botschaft:

„Am Schlusse der gegenwärtigen Session bitte ich zunächst um die Erlaubnis, Ihnen, meine Herren, im Namen sämtlicher Mitglieder des Bundesrats unseren Dank auszusprechen für die kollegialische Mitwirkung, die Sie uns gewährt haben bei den Arbeiten im Dienste des Reichs und der deutschen Nation, und daran die Hoffnung zu knüpfen, daß Gott uns Allen, die wir hier versammelt sind, vergönnen werde, auch in diesem Herbst diese Arbeiten in demselben Sinne, wie wir sie bis zu diesem Punkte geführt haben, fortzusetzen.“

„Unter versöhnenden Klängen ist der Reichstag auseinander gegangen, triumphierten die Nationalliberalen. Eine friedlichere Session, als diese letzte, haben wir noch nicht gehabt. Und doch eröffnete keine unter so sturmverheißenden Auspicien. Ehe im Herbst die Einberufung erfolgte, herrschte in der politischen Atmosphäre die bange Schwüle, die dem Gewitter vorangeht. Unglückspropheten verkündeten graue Dinge, einen unheilbaren Bruch zwischen der Reichsregierung und der Reichstagsmehrheit, einen großen Schlag gegen die vornehmsten Vertreter der bisherigen wirtschaftlichen Politik, einen reaktionären Umschwung in den Dingen, eine unheimliche Aenderung in den Personen. An Explosionsstoffen schien es allerdings nicht zu fehlen. Man wußte, daß im Frühjahr und Sommer leidenschaftlich gegen die Minister Delbrück und Camphausen gewühlt, mit Aufgebot aller Kräfte auf Zertrümmerung der liberalen Handels- und Gewerbepolitik hingearbeitet war. Gleichzeitig, um den Kampf wider die Gegner jener Seite hoffnungslos zu machen, gefährdete die Regierung selbst ihr gutes Verhältnis zur Mehrheit, indem sie, so hieß es wenigstens, auf die Gefahr eines Konfliktes hin mit politischen Repressionsmaßregeln anrückte, deren Ablehnung im Reichstage sicher war. So bedrohlich ließ sich die Lage an, daß die Centrumspartei die Lösung austeilen konnte, die Hände in den Schoß zu legen, zusehen, wie die Feinde unter einander sich erwürgen, abwarten, welche Fehler sie begehen werden, um dann, je nach den Umständen, ihnen in die Flanke zu fallen. Sie hat keine Gelegenheit dazu gefunden. Die elektrische Spannung, von welcher die Berliner Luft erfüllt war, hat sich ohne alle gewalttätige Erschütterung friedlich ausgeglichen. Die Reichsregierung hat sich in ihren Anforderungen gemäßigt, der Reichstag hat sich in seinen Bewilligungen coulant gezeigt, und am Schlusse sind beide Teile mit einem freundschaftlichen Händedrucke und

einem herzlichen „auf Wiedersehen!“ geschieden. Der Reichskanzler hat einige der von ihm gewünschten Waffen bekommen, auf die anderen, welche der Reichstag nicht hergeben wollte, hat er mit guter Manier verzichtet. Ohne Verstimmung zu zeigen, hat er vielmehr eingeräumt, daß es möglich sein werde, sich auch ohne die verweigerten Waffen zu behelfen. Wie harmlos aber die wirtschaftliche Reaktion verlaufen ist, brauchen wir kaum hervorzuheben. Präsident Delbrück sitzt so unerschütterter wie je auf seinem Sitze, welchen ihm angewiesen zu haben, Fürst Bismarck nicht zu seinen geringsten Verdiensten zählen darf.“

Präsident Delbrück saß allerdings noch einige Wochen fest.

Der am 30. Juni erfolgende Schluß der preussischen Landtags-session brachte nur einen kurzen Stillstand des parlamentarischen Lebens, schon nach wenigen Monaten begann eine neue Folge abwechselnder Sessionen des Reichstages und des Landtages.

Zunächst mußte im Spätherbst dieses Jahres der alte Reichstag nochmals berufen werden, nicht bloß zur Beratung der großen Reichs-Gesetze, sondern auch zur Feststellung des weiteren Reichshaushalts-Stats, da derselbe nur bis zum 31. Dezember bewilligt war.

Dieser letzten Session des bisherigen Reichstags aber mußte nach den demnächstigen Neuwahlen schon in den ersten Monaten des kommenden Jahres die erste Session des neuen Reichstages folgen, da mit dem nächsten Jahre die bei der Verlegung des Staatsjahres (das nach einem Beschlusse der letzten Session mit dem 1. April statt wie bisher mit dem 1. Januar beginnen sollte) in Aussicht genommene neue parlamentarische Ordnung nach welcher die regelmäßige alljährliche Reichstags-session in den ersten Monaten des Jahres stattzufinden hatte.

Vorher aber mußte der preussische Landtag, da er in diesem Jahre noch nicht, wie für die Zukunft beabsichtigt war, in den letzten Monaten des Jahres versammelt werden konnte, in Gemäßheit der Verfassung, welche die Berufung in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Januar vorschreibt und behufs Feststellung des Staatshaushaltsstats vor dem 1. April jedenfalls eine kurze Session bald nach Beginn des Jahres halten.

Außer der parlamentarischen Arbeit selbst aber wurde das politische Leben vor allem auch durch die Vorbereitungen für die Neuwahlen zu beiden großen Volksvertretungen, dem Landtage und dem Reichstage in Anspruch genommen.

Das gegenwärtige preussische Abgeordnetenhaus war am 12. November 1873, der Reichstag am 5. Februar 1874 zusammengetreten; mithin lief das Mandat des Abgeordnetenhauses spätestens mit dem

12. November 1876, das Mandat des Reichstages mit dem 5. Februar 1877 ab.

Die Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus konnten, da dasselbe schwerlich noch in diesem Jahre berufen werden würde, an und für sich erst nach Ablauf des Mandats, nach dem 12. November stattfinden, — wenn nicht die Rücksicht auf den alsdann versammelten Reichstag die Ansetzung der Landtagswahlen im Monat Oktober angemessen erscheinen ließ, zu welchem Zwecke eine formelle Auflösung des Abgeordnetenhauses vorhergehen mußte.

Auch die Neuwahlen für den Reichstag waren nicht erst nach Ablauf des Mandats, nicht nach dem 5. Februar anzusetzen, da sonst die Session des neuen Reichstages erst sehr spät beginnen konnte. Es sollte nach dem Schlusse der Herbstsession des Reichstages die Auflösung desselben und die Neuwahl im Januar, unmittelbar vor der Landtagssession erfolgen.

Die Signatur der diesmaligen Wahlbewegung war: Zusammenstehen und Zusammengehen aller Liberalen! So schloß eine unter dem Voritze des Oberbürgermeisters v. Jordanbeck in Breslau am 23. September tagende Versammlung von Vertrauensmännern der nationalliberalen und der Fortschrittspartei aus der Stadt und Provinz einen gemeinsamen Aufruf an die Wähler. „Es ist ein Wahnbild, schrieb die offiziöse „Prov. Korresp.“ dagegen, mit welchem die liberale Presse sich und Andere täuscht, wenn sie um den Zerfetzungsprozeß eines zehnjährigen Zeitraums in Vergessenheit zu bringen, und um das zerrissene Band zwischen Nationalliberalismus und Fortschritt für Wahlzwecke wieder anzukämpfen, auf die Gemeinschaft des Ursprungs oder der Ziele hinweist. Der Ursprung der Partei, aus deren Schoße die heutigen Fortschrittsmänner und die Nationalliberalen hervorgingen, fällt in eine Zeit außergewöhnlicher Zustände und Kämpfe die glücklich überwunden sind und mit der parlamentarischen Lage der Gegenwart nicht die mindeste Verwandtschaft haben; dagegen erfolgte die Spaltung an dem Wendepunkte der deutschen Verhältnisse, für deren gesunde Entwicklung auch jetzt noch die nationale Politik zu arbeiten hat. Es ist eben der Fehler der Fortschrittspartei, daß sie aus den Erinnerungen der Konfliktzeit nicht heraus kann, und den ausgeglichenen Gegensatz zwischen Regierung und parlamentarischer Mehrheit zu verewigen sucht, während andererseits das Verdienst der Nationalliberalen ist, daß sie den Umschwung der Ereignisse und der Geister richtig verstanden und dadurch Gelegenheit gefunden haben, in Gemeinschaft mit der Regierung den wahren Fortschritt Preußens und Deutschlands kräftig zu fördern. Wie könnten

sie in Versuchung kommen, den Boden der Gegenwart gegen die Politik einer glücklich beseitigten Vergangenheit, die Gemeinschaft erspriesslichen Wirkens und Schaffens gegen die Gemeinschaft unfruchtbarer Verneinung aufzugeben?

Auch der Versuch, eine Gemeinschaft der Ziele zwischen dem Fortschritt und dem Nationalliberalismus nachzuweisen, muß hinfällig erscheinen. Wenn die Ziele politischer Thätigkeit durch allgemeine Begriffe hinlänglich bezeichnet wären, so würde sich Verwandtschaft oder gar Gemeinschaft zwischen Parteien verschiedenster Richtung auffinden lassen, denn es giebt viele Lösungswörter, wie Volkswohl, Volksrecht, Volksfreiheit u., die nicht bloß im Glaubensbekenntnis der Fortschrittmänner und der Nationalliberalen den ersten Platz einnehmen, sondern auch aus den ultramontanen und socialistischen Lagern herüberzuschallen. Für das Wesen einer Partei ist entscheidend, auf welchem Wege, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge sie auf die Ziele ihres Strebens hinsteuert. Nun denn, die Wege der nationalliberalen Partei haben sie aus den Geleisen der Fortschrittspartei heraus, auf die Bahn der Regierungspolitik geführt. In der Fortschrittspresse wird es den Nationalliberalen noch immer als unverzeihliche Schuld angerechnet, daß sie für die Verfassung und das Heerwesen Deutschlands in der jetzigen Gestalt gestimmt haben. Wenn zwei Parteien in diesen nationalen Lebensfragen in betreff der Grundlagen, die den Bau der deutschen Einheit zu tragen und zu schützen haben, sich als Widersacher gegenüber standen, und noch jetzt gegenüberstehen, wie kann da von einer Gemeinschaft die Rede sein?

Weil das ehemalige Band zwischen den Fortschrittmännern und den Nationalliberalen thatsächlich und moralisch gelöst ist, darum kann auch in der Wahlbewegung kein aufrichtiger Friede, kein ehrliches Bündnis zwischen ihnen zu stande kommen. Alle derartigen Versuche scheitern und lassen den inneren Bruch nur um so deutlicher offenbar werden. Die Fortschrittspresse behandelt die Nationalliberalen als Abtrünnige, die reumütig und bußfertig zu ihrer Fahne zurückkehren, sie schreibt ihnen die Bedingungen vor, unter denen sie die Wiederaufnahme in die fortschrittliche Genossenschaft erlangen können. Der Fortschrittmann gefällt sich in der Stellung eines Richters, der über die Zulässigkeit jeder nationalliberalen Kandidatur zu entscheiden hat, und sein Streben ist darauf gerichtet, die nationalliberale Freundschaft zur Verstärkung seiner eigenen Partei zu verwerten. Wo eine passende Gelegenheit sich bietet, da wird sie benutzt, um nationalliberale Wähler für Kandidaturen des fortschrittlichen Vollbluts zu gewinnen, und die vermeintlichen Bundesgenossen aus den bisher ihnen ergebenen Wahlbezirken zu verdrängen.

Durch ein solches Verfahren der Fortschrittspartei, welches namentlich bei der Wahlbewegung in Schleswig-Holstein ohne Scheu zu Tage trat, ist der Nationalliberalismus endlich stutzig gemacht und in seinem Vertrauen auf die Gemeinschaft mit den Fortschrittsmännern erschüttert worden.“

In demselben Sommer wurde der Aufruf zur Begründung einer „deutsch-konservativen Partei“ erlassen, welcher bezweckte, die Beziehungen zwischen der preussisch-deutschen Regierung und den Konservativen intimer zu gestalten, nachdem der größere Teil der letzteren seit der Umwälzung von 1866 sich entweder abseits gehalten, oder direkte Opposition gegen die Bismarck'sche Politik gemacht hatte. Zur Empfehlung des veröffentlichten Programms wurde verbreitet, daß es dem Kanzler vorgelegen, und dessen Billigung erhalten habe. Falls es sich so verhielt, so kann Fürst Bismarck doch damals noch nicht entschlossen gewesen sein, eine Aera konservativer Politik zu eröffnen, denn noch anderthalb Jahre später fand die Barziner Verhandlung statt, welche vielmehr die Festigung des Verhältnisses zu der nationalliberalen Partei erstrebte, die damals noch von den ehemaligen Gothaern bis zu alten Demokraten von 1848 reichend, in ihrer Weise eine „große liberale Partei“ darstellte. Aber dieser letzte Versuch scheiterte und die im Sommer 1876 eingeleitete Politik gelangte zum Siege. Bei der Bildung der deutsch-konservativen Partei wurde auch die Frage erörtert, wie es mit der „Kreuzzeitungs-Richtung“ gehalten werden sollte. Und als man diese ungeachtet der kurz vorhergegangenen Deklaranten-Episode nicht völlig ausschließen wollte, geschah es nicht in der Meinung, in der „Kreuzzeitung“ eine bevorzugte Vertreterin des konservativen Gedankens anzuerkennen, sondern in der Ueberzeugung, daß keine Nuance des Konservatismus von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein dürfe.

Die ultramontane Partei war allmählich zu der Einsicht gelangt, daß die alten Grundlagen ihres Programms einer Umgestaltung bedürften. Die Partei hat ursprünglich die Verteidigung der angeblich vom Staat bedrohten Interessen der katholischen Kirche auf ihre Fahne geschrieben. Dies Lösungswort war vortrefflich geeignet, ihr unter dem größeren Teil der katholischen Bevölkerung einen fast unbeschränkten Einfluß zu sichern. Daß sie in dem Kampfe mit der Staatsgewalt der angreifende Teil war, wußte sie geschickt zu verschleiern; die Verteidigungsmaßregeln des Staates ließen sich den fanatisierten Massen gegenüber leicht als Angriffsmaßregeln darstellen: wenn die Freiheit und Selbständigkeit, ja die Existenz der Kirche für bedroht erklärt

wurde, so konnten die Führer mit Sicherheit darauf rechnen, bei allen denjenigen Glauben zu finden, die nicht im Stande, und nicht gewohnt sind, den Zusammenhang der Ereignisse zu erkennen, die Wechselbeziehungen von Ursache und Wirkung zu durchschauen. Die politische Grundlosigkeit der ultramontanen Partei macht es derselben möglich, je nach dem örtlichen Bedürfnisse den verschiedenartigsten Parteien ein freundschaftliches Entgegenkommen zu beweisen und den verschiedenartigsten Standpunkten Zugeständnisse zu machen. So trat sie angeichts der Landtagswahlen von 1876 in gewissen Landesteilen, in denen sie auf den konservativen Teil der Bevölkerung spekulierte, namentlich in Schlesien, unter der Firma „christlich-konservativ“ auf, schmückte sich also mit einem Namen, der lediglich darauf berechnet war, solche konservative Elemente, gleichviel ob dem katholischen oder protestantischen Bekenntnis angehörig, welche die staatsfeindlichen Tendenzen des Ultramontanismus keineswegs billigten, auf ihre Seite zu locken. Während der Agitation für die Abgeordnetenwahlen stand das Schlagwort zur Bearbeitung der ländlichen Bevölkerung in erster Linie, und daß sich mit demselben bei der Zunahme der konservativen Strömung, bedeutende Wirkungen erzielen ließen, unterlag keinem Zweifel.

Aber wie stimmte mit diesem angemachten Namen das sonstige Verhalten der Partei, wie stimmte damit namentlich der Wahlauf Ruf der Centrumspartei zum Reichstage? Von wirklich konservativen Grundsätzen fand sich in diesem Aufruf doch kaum eine Spur. Selbst der Name „konservativ“ wurde vermieden, und mit gutem Grunde; denn derselbe würde doch in allzu schroffem Widerspruche zu den radikalen Freiheitsphrasen gestanden haben, von denen der Aufruf überfloß und denen gegenüber selbst der Hinweisung auf das alte kirchliche Programm der Partei nur ein ziemlich bescheidener Platz gegönnt war. Die Rechte des Volks, die Entwicklung bürgerlicher Freiheit, der Presse, das Vereinsrecht, alle Rechte und Freiheiten, die überall unerbittlich unterdrückt werden, wo der Ultramontanismus in den unbestrittenen Besitz der Herrschaft gelangt ist, wurden unter den besonderen Schutz der Partei genommen.

Bereits der 2. November sprengte den unnatürlichen Rüttelbund, den die Fortschrittspartei und die Nationalliberalen für die Landtagswahlen schlossen. Als erster Präsident wurde Herr v. Jordanbeck gewählt, als zweiter Frhr. Schenk v. Stauffenberg, als dritter — Professor Hänel nicht wiedergewählt, sondern durch Dr. Böwe ersetzt, und als dieser ablehnte, durch Herrn v. Wenda, den dritten Nationalliberalen im Präsidium. Diese Wahl war und blieb ein Beweis, daß die durch

das Wahlbündnis bezeugte Solidarität keinen realen Boden hatte, und wenn zur Entschuldigung der Zurückweisung Hänel's gesagt wurde, daß die Abneigung nur der Person galt, wie die Gegenüberstellung eines andern Fortschrittmanns — Löwe — beweist, so war dies eine leere Ausflucht. Löwe war aus seiner alten Partei ausgetreten. Kaum hatte der Reichstag den letzten Quästor ernannt, und die Formalien seiner Konstituierung damit beendet, als die Debatte sich schon nach wenigen Minuten auf eine Höhe und zu einer Gereiztheit des Tones erhob, wie er bei dem parlamentarischen *levée du rideau* bisher nicht üblich war.

Mit dem Eintritt des neuen Präsidenten des Reichskanzleramts war die Weiterentwicklung des Reichsämter-Systems auf die Tagesordnung gekommen. Die Ernennung der Herren Hofmann und von Bülow zu preussischen Staatsministern war der erste Schritt vorwärts in dieser Richtung. Die beiden Inhaber hoher Reichsämter erhielten durch die Mitgliedschaft des preussischen Staatsministeriums eine Stellung, die ihren Vorgängern in diesem Umfange seinerzeit noch nicht geboten worden war.

Inzwischen hatte diese Veränderung nun weitere Entwicklungsvorschläge des Reichskanzlers zur Folge gehabt, die in einer im September bekannt gewordenen Denkschrift über die Neugestaltung der obersten Reichsbehörden, wie sie dem Reichstage mit dem nächstjährigen Etat vorgelegt werden sollte, in übersichtlicher Weise hervortrat.

Diese Denkschrift des Reichskanzlers warf einen Rückblick auf die Entstehung und bisherige Ausbildung der obersten Reichsverwaltung, sowie auf das immer steigende Wachstum des dem Reichskanzler-Amte zugewiesenen Geschäftsbereiches, das endlich bei dem Ausscheiden Delbrücks zu der Frage geführt, ob nicht der Zeitpunkt zur Herstellung selbständiger Reichs-Verwaltungsbehörden gekommen sei.

Mit der Bejahung dieser Frage trat die Denkschrift sodann in den zweiten, die Organisationsvorschläge enthaltenden Teil ein. Als leitenden Gesichtspunkt stellte sie die Aufgabe ein, daß einer jeden, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralbehörde möglichst gleichartige Aufgaben zugewiesen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus sollten zunächst zwei Verwaltungszweige mit einer besonderen, in sich abgeschlossenen Organisation bedacht werden: das Reichsjustizwesen und die Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Der neue Etat sonderte deshalb ein eigenes Reichsjustizamt und eine eigene Centralverwaltungsbehörde für die Reichslande aus dem bisherigen Etat des Reichskanzleramtes aus und verlangte für jedes dieser beiden Ämter ein selbstän-

diges Beamtenpersonal mit den dazu gehörigen Fonds zu persönlichen Ausgaben.

An die Spitze des Reichsjustizamtes sollte ein Staatssekretär gestellt werden, im übrigen aber der Bedarf an Kräften nicht durch eine Verstärkung des ständigen Personals, sondern durch Heranziehung besonders hervorragender Hilfsarbeiter zu vorübergehender Mitwirkung bei diesem Amte gedeckt werden. Die Abteilung für Elsaß-Lothringen hatte bisher zwei Räte und einen Hilfsarbeiter beschäftigt. Mit ihrer Ablösung vom Reichskanzleramt sollte sie durch einen vortragenden Rat vermehrt werden und ihr Chef aus der bisherigen Stellung eines Ministerial-Direktors in die eines „Unterstaatssekretärs“ hi-aufücken. Der dritte Vorschlag der Denkschrift betraf die Finanzverwaltung. Es sollte nach dem Plan der Reichsregierung eine besondere Finanzabteilung mit eigener Leitung im Reichskanzleramt gebildet werden, die der für die übrigen Geschäfte bestehenden Centralabteilung des letzteren nebengeordnet blieb. Für den Präsidenten Hofmann wünschte man einen Unterstaatssekretär zur Seite, behufs ständiger Vertretung und Sorge für die Uebereinstimmung der beiden Abteilungen. Er sollte zugleich als Direktor der Centralabteilung fungieren, während der bisherige Direktor für die Finanzabteilung bestimmt war.

Der Veränderungsplan in Bezug auf den Ausbau der Reichsämter flößte den Liberalen durchaus keine Sympathien ein; die Art und Weise aber, wie der Führer des Centrums bei seinem Angriff gegen die Neugestaltung der Abteilung für Elsaß-Lothringen sich entweder in ein Mißverständnis festbiß, oder die doppelte Bedeutung des Ausdrucks „Kompetenz“ absichtlich zu einem Spieße gegen den Entwurf zu drehen suchte, glich doch auch in den Augen der Liberalen zu sehr einer parlamentarischen Farce, um einen anderen als erheiternenden Eindruck zu hinterlassen.

Eine Vollgranate dagegen warf der klerikale Parteiführer mit seinem Tadel gegen die auswärtige Politik des Fürsten Bismarck in das Haus. Leider explodierte dies Geschöß nicht, sondern fiel platt und ohne die geringste Wirkung zu Boden. Herr Windthorst wollte die orientalische Politik Deutschland nicht „vom Standpunkte der Spree“, sondern „vom Standpunkte der Donau“ reguliert wissen. Er verlangte, daß die Nationalliberalen, die sich doch auf „Kultur“ verstehen, ihren Einfluß für einen Kulturkrieg Deutschlands im Bunde mit Oesterreich aufböten, daß deutsche und österreichische Kultur nach dem Osten getragen und der Grundsatz anerkannt werde, daß die Interessen Oesterreichs im Orient auch diejenigen Deutschlands sind.

Der Etat des Auswärtigen Amtes gab dem Abgeordneten Jörg Anlaß, am 6. November in einer längeren Rede von dem diplomatischen Ausschuß des Bundesrates und ebenfalls von der orientalischen Frage zu sprechen. Minister v. Bülow antwortete ihm, soweit eine Antwort nötig war, und Lasler erwiderte darauf, daß mit diesen Reden über hohe Politik nicht das Geringste erreicht werde.

Eine europäische Berühmtheit erlangte die Interpellation Richter's vom 5. Dezember wegen einer russischen Zollverordnung durch die Antwort Bismarck's, der bei dieser Gelegenheit die Stellung Deutschlands zur orientalischen Frage näher beleuchtete.

Der Antrag Windthorst's, das Gesetz vom 7. Juli 1873 über die Aufhebung der Eisenzölle erst mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit treten zu lassen, wurde am 13. Dezember mit 201 gegen 116 Stimmen abgelehnt.

Die Session war vornehmlich zum Abschluß der großen Justizgesetze bestimmt. Die am 18. Januar 1875 gewählte Kommission von 28 Mitgliedern hatte unter der Leitung Miquel's ihre schwierige Aufgabe gelöst und bis zum 6. Juli 1876 den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung nebst den dazu gehörigen drei Einföhrungsgesetzen in zweiter Lesung durchberaten. In der Sitzung vom 3. November teilte der Justizminister Leonhardt mit, daß dem Reichstag in den nächsten Tagen eine Gesamtüberficht über die Bedenken, welche die verbündeten Regierungen in betreff der Beschlüsse der Justizkommission hätten, zugehen werde. Daraus war zu ersehen, daß im ganzen in 86 Punkten der Bundesrat anderer Ansicht war, als die Justizkommission. Das politische Interesse knüpfte sich hauptsächlich an zwei Differenzpunkte. Die Justizkommission wies die durch die Presse begangenen Vergehen den Schwurgerichten zu und teilte bei der gegen den Inhalt einer periodischen Druckschrift gerichteten Strafverfolgung, für welche Druckschrift nach dem Preßgesetz vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, sowohl dem Verleger, den Redakteuren und Druckern, als auch dem zur Herstellung des Druckes verwendeten Hilfspersonal das Recht zu, das Zeugnis über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern. Der Bundesrat dagegen weigerte sich, der Presse eine Ausnahmestellung einzuräumen, und verlangte demgemäß die Verweisung der Preßvergehen vor die gewöhnlichen Gerichte und die Bestrafung nicht bloß der Redaktion, sondern auch des Verfassers und Einsenders, welches letztere nur durch den Zeugniszwang zu ermöglichen ist. Der Antrag, „die Beschlüsse des Bundesrats der Justizkommission mit

der Maßgabe zur Vorberatung zu überweisen, daß sie berechtigt sei, einzelne Punkte, auch ohne vorgängige Beratung dem Plenum zuzuweisen“, wurde angenommen. Am 17. November begann die zweite Beratung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Artikel über die Verweisung der Preßvergehen an Geschworene wurde am 21. und 22. November beraten und am 22. mit 212 gegen 105 Stimmen angenommen. Dagegen sprachen die Justizminister von Preußen und von Sachsen, Leonhardt und Abeken, die Abgeordneten v. Schönning, Gneist, Lucius, Treitschke, dafür die Abgeordneten Frankensburger, Wöll, Haut, Hänel. Der Artikel, wonach der Sitz des Reichsgerichts nicht durch Verordnung, sondern durch ein Reichsgesetz bestimmt werden sollte, wurde zur Genugthuung Windthorst's, der sich jetzt schon aufs lebhafteste gegen Berlin und für Leipzig aussprach, am 23. November angenommen. Der Entwurf einer Civilprozeßordnung wurde am 18. November nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt. Die zweite Beratung des Entwurfs der Strafprozeßordnung wurde am 27. November begonnen und am 2. Dezember beendet. Der § 44, welcher von der Aufhebung des Zeugniszwanges handelt, wurde am 28. November mit 238 gegen 50 Stimmen genehmigt. Die Regierungskommissäre Hanauer, Delschläger, Präsident Amsberg und der Abgeordnete Cuny sprachen dagegen, Marquardsen, Reichensperger, Sonnemann, Behrenpfennig, Träger für den Paragraphen. Gegen den Paragraphen stimmten die Konservativen und Freikonservativen und nur wenige Nationalliberale.

Die Differenz, um welche sodann die Spaltung zwischen den Konservativen und Nationalliberalen einerseits und dem Fortschritt nebst Centrum andererseits entstand, drehte sich um die siebenzehn Punkte, welche der Bundesrat zwischen der zweiten und dritten Lesung für unannehmbar erklärt hatte, und die in der dritten Lesung nicht etwa durchweg oder auch nur vorwiegend nach jenem Verlangen des Bundesrates erledigt wurden, sondern auf Grund einer vorher gewonnenen Verständigung mit den Nationalliberalen verschiedenartige Lösung fanden. Zu diesen siebenzehn Punkten gehörte, beiläufig gesagt, irgend einer der verschiedenen Punkte, die heute Gegenstand der Beschwerden über die Justizreform bilden, nicht; die heutigen Klagen bildeten damals keine Streitpunkte, an ihnen entbrannte kein Parteikampf, die Konservativen sind daran gerade so schuldig oder unschuldig wie der Fortschritt und das Centrum, denn sie betreffen nur die Civilprozeßordnung, die Kriminalprozeßordnung höchstens in Punkten, die

1876 kein Gegenstand eines Kompromisses waren. Die Civilprozeßordnung galt in aller Augen als „vortrefflich.“

Es waren heiße Tage, wo der Fortschrittspartei wieder die Gelegenheit gegeben war, über die Nationalliberalen, welche dem Kompromiß beitraten, um die Reform nicht scheitern zu lassen, als „Verräter“ und „Feiglinge“ Wehe zu rufen. Die Ultramontanen halfen mit. „Solch eine Flucht und Felonie, Herr Fürst, ist ohne Beispiel in der Weltgeschichte“, zitierte die „Germania.“ Die „Volkszeitung“ klagte: „Moloch weint!“ Mit dem Schreckensruf durchströmten seine Priester die Gassen. Sie zerreißen ihre Kleider und streuen Asche auf ihre Häupter. Und es erheben alle Männer Klagen und alle Weiber Jammergeschrei, bis die Priester stehen bleiben vor dem Hause und die Zeichen ihnen sagen, daß dort das Kind lebt, welches Moloch zum Opfer haben will. Da stürmt das Volk unter Lobpreis das Haus und die Weiber, froh daß Molochs Thränen für heute gestillt sind, erheben Gesang. Die ge-trösteten Priester aber beginnen den heiligen Tanz. Sie nehmen das Opfer in Empfang und bringen es unter dem Schall der Trommel und der Trompete dar und künden dem Volke: „Moloch ist gnädig!“ Und die Männer und die Frauen reichen Gaben dar als Ersatz der Opfer, mit welchen sie diesmal verschont worden sind und unter gläubigem Gebet, daß sie auch nächstens verschont bleiben mögen, durch Fürsprache der Priester. Und des Jubels ist kein Ende.

Das Centralwahlkomitee der Fortschrittspartei wandte sich mit nachfolgendem Manifest an die deutschen Wähler:

Auf die Wacht!

Nach zuverlässigen Nachrichten ist das Unglaubliche geschehen: Die nationalliberale Partei unterwirft sich den Forderungen der Regierung bei den Justizgesetzen! Das sogenannte Kompromiß ist abgeschlossen. Soeben ist die nationalliberale Fraktion zusammengetreten, um den zwischen ihren Führern und dem preußischen Ministerium abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Der Inhalt des Vertrages entzieht sich noch der öffentlichen Kundgabe. So viel scheint indessen festzustehen: daß in allen Punkten von politischer Bedeutung die nationalliberale Partei nachgiebt. Die Preßvergehen werden im ganzen deutschen Reiche — mit Ausnahme von Bayern und Baden — den Schwurgerichten entzogen bleiben. Der Zeugniszwang wird fortbestehen. Das Forum für Preßvergehen wird nach wie vor überall sein, wo es der Polizei des Orts gefällt. In einigen andern Punkten ist es gelungen, der Regierung eine Kleinigkeit abzuhandeln, aber nur eine winzige Kleinigkeit, die Unterwerfung wird hier durch unerhebliche Ab-

änderungsanträge „verschmiert“ und es wird nun Aufgabe der großen Redner der Partei sein, das Erhandelte durch Reden voll nationaler Begeisterung und mit gewaltigem Liberalismus zu den „wertvollsten Errungenschaften“ aufzubauschen. Die Abstimmungen der nächsten Tage werden lehren, wer von den nationalliberalen Abgeordneten das Spiel mitmacht; — leider werden nur wenige ihren früheren Abstimmungen treu bleiben. Wir fordern alle unsere Parteigenossen auf, sich bis dahin bei der Aufstellung nationalliberaler Abgeordneten zur Wiederwahl nicht zu beteiligen.

Deutsche Wähler, auf die Wacht!“

Als drei Jahre später dieselbe Reform zur Ausführung kam, da wurde sie gleichwohl von der „Vossischen“, von demselben Blatte, das einst an den Angriffen auf den Charakter derer, die sie angenommen hatten, der Konservativen und der Nationalliberalen, einen vorwiegenden Anteil gehabt hatte, feierlichst erklärt für ein „majestätisches Reformwerk“, für eine „Errungenschaft, die sich den größten Gesetzgebungswerken ebenbürtig zur Seite stellen könne.“

Die nationalliberale Partei hatte einen schweren Stand, um sich in der öffentlichen Meinung gegen die schweren Angriffe der Fortschrittspartei zu erhalten und für die bevorstehenden Wahlen möglich zu machen. Die „Nationalzeitung“ sagte: „Der radikale Entrüstungs-schrei spiegelt noch genau jene Vorstellung des politischen Kindesalters ab, als ob das Parlament eine Turnhalle sei für politische Ueberzeugungen und Grundsätze, und nicht vielmehr eine Ratstätte für die Geschäfte des Landes und das gemeine Wohl . . . Die Fortschrittspartei hat Widerstand geleistet den Kompromissen, sie hat neuerdings dem Bundesrate „entschiedenen Widerstand entgegengestellt“ — das sind ihre Thaten. Kann nicht mit besserem Recht der Damm sagen, er habe „Widerstand entgegengestellt“ den Wasserfluten, die hoch über ihn dahingehen? Was heißt es, einer geschichtlichen Thatsache Widerstand entgegenstellen? Die italienischen Dynastien haben der Bewegung von 1859, die Welfen und Genossen der deutschen Umwälzung von 1866 Widerstand entgegengestellt — die Geschichte ist über beide hinweggegangen, wie die Schnitter über gemähtes Gras. Das radikale Volkentuckduschheim stellt sich dicht neben die verfloffene Legitimität — nicht ganz zufällig stellen sich beide zusammen im „Widerstande“ gegen die nationale Rechtsseinheit der Deutschen. Aber der „entschiedene Widerstand“ der Fortschrittspartei hat immer noch eine verborgene Seite, die man in Wahlprogrammen weislich verschweigt. Die Fortschrittspartei hat der Bundesverfassung von 1867, der Reichsverfassung

von 1870 „Widerstand entgegengestellt“ — um sich hernach im stillen die Hände zu reiben über die besseren Mittel des „Widerstandes“, welche ihr diese Verfassung gegen den partikularen Verfassungszustand bot. Sie hat dem Kompromiß zum Militärgeetze „Widerstand“ geleistet und dabei ihr Schicksal gesegnet, daß das rechtzeitige Kompromiß sie davor bewahrte, unter damaliger Volksstimmung aus einem guten Drittel ihrer Wahlitze fortgeschwemmt zu werden. Aber sie hat ihren Widerstand niemals geleistet, wenn etwas darauf angekommen wäre; sie hat ihn nicht „entgegengestellt“ dem Preßgesetze, als die nationalliberale Partei sich erbot, die Verantwortung der Ablehnung zu teilen. Damals hat sie auch die „Rechte der Presse“ verraten, nicht um den Preis der deutschen Rechtseinheit, sondern für Kautions- und Stempelfreiheit. Das ist der einzige Titel, den sie auf den Namen des Fortschritts hat, daß sie niemals einen Fortschritt der deutschen Entwicklung gehemmt hat, den sie zu hemmen im stande gewesen wäre, weil sie eben außer seltenen Ausnahmen nicht dazu im stande war. Sie hat den Fortschritt über sich ergehen lassen, sie hat den ohne ihre Stimmen gesicherten Vorteil eingestrichen und dabei mit ihrem „Nein“ den Bringen im Monde gespielt, der noch ganz etwas anderes geschaffen hätte, wenn man ihn nur wollte machen lassen. Den wirklichen erreichbaren segensreichen Fortschritt anzubahnen, zu erarbeiten, zu festigen, dazu waren andere Männer erforderlich, und doch haben diese jedesmal alle Schmach des Nichterreichten auf sich häufen sehen — das ist der Welt Lauf, aber der Lauf der Geschichte ist darin zu Glück und Heil der Völker nicht beschlossen.“

In Breslau hielt damals Professor Hänel eine Kandidatenrede, in welcher er seine Partei allein als politisch-charaktervoll feierte. „Wenn es ein Mangel an Charakterfestigkeit ist“, schrieb darauf die „Schl. Presse“, „Kompromisse zu schließen, so ist die nationalliberale Partei dieses Mangels schuldig. Sie hat vielfach Kompromisse abgeschlossen und ist, wie Eugen Richter sagt, von Kompromiß zu Kompromiß „gesunken.“ Sie ist so tief gesunken, daß, nachdem die liberale Partei lange Zeit im Luftballon gefessen und in den Höhen dunstiger Träume und Hoffnungen geschwebt hat, sie jetzt festen Boden unter den Füßen hat. So tief ist sie gesunken und hat andere Parteien im Nebel über sich. Hat denn nun die Fortschrittspartei niemals ein Kompromiß geschlossen? Ach ja! Zunächst beim Preßgesetze hat die Fortschrittspartei die Presse „geopfert“, hat die Fortschrittspartei die Ueberweisung der Preßdelikte an Geschworene und die Aufhebung des Zeugenzwanges „preisgegeben“, hat die Fortschrittspartei, was sie in

zweiter Lesung „errungen“ hatte, in dritter Lesung „verraten“, hat die Fortschrittspartei das Protokoll der Schmach unterzeichnet, hat die Fortschrittspartei ein Gesetz angenommen; „das nicht gehauen und gestochen war“, (beiläufig fragen wir: warum soll man denn Gesetze hauen und stechen?), hat die Fortschrittspartei von Herrn Sonnemann alle die Vorwürfe anhören müssen, die sie jetzt über uns ausgießt. Herr Abgeordneter Träger hatte in einer schönen Rede, fast so schön wie ein Gedicht in der Gartenlaube, auseinandergesetzt, daß man dies Gesetz so wie es ist, nicht annehmen könne. Und die Partei nahm es doch an. Sie ließ sich, wie es noch vor wenigen Tagen in der Wahlkorrespondenz der Fortschrittspartei hieß, „durch die Erwägung bestimmen, daß wenn das nach den Anschauungen der Partei Vollkommene nicht zu erreichen ist, das minder Vollkommene nicht von der Hand gewiesen werden darf.“ Allerdings hätte die Fortschrittspartei damals lieber gegen das Kompromiß gestimmt, wenn sie hätte hoffen dürfen, daß es gegen ihren Widerspruch zustande kam. Da aber die Nationalliberalen erklärten, sie würden genau so stimmen, wie die Fortschrittspartei, sie hätten Lust dazu, auch einmal charakterstarke Männer zu sein, so stimmte die Fortschrittspartei für das Kompromiß. Ebenso bei der Provinzialordnung. Dieses Gesetz wäre nicht zustande gekommen, wenn nicht die Fortschrittspartei in sich gespalten gewesen wäre und ein Teil für das Kompromiß gestimmt hätte. Charakter Hänel stimmte gegen Charakter Saucken-Tarputschen.“

Der aufgelöste Reichstag von 1877–1878.

Am 10. Januar hatten die Wahlen für den Reichstag stattgefunden. Ihr Resultat war eine wesentliche Veränderung des neuen Reichstags gegenüber dem der vorigen Legislaturperiode, sowol in betreff der Parteien, als der Personen. Gegen hundert neue Abgeordnete gingen aus den Wahlen hervor. Teils hatte eine Anzahl von Abgeordneten, namentlich von nationalliberalen, auf die Wiederwahl verzichtet, teils waren sie, trotz ihrer aufrecht erhaltenen Kandidatur, nicht wieder gewählt worden. Nahezu unverändert blieb die Centripartei. Verluste erlitten die Nationalliberalen und der Fortschritt. Dafür gewannen in erster Linie die deutschen Konservativen; die Faktion derselben konnte sich im Hause mit 40 Mitgliedern konstituieren. Auch die deutsche Reichspartei hatte einige Sitze gewonnen. Am meisten geschwächt ging die nationalliberale Partei aus dem Wahlkampfe hervor, und eine Reihe von Sitzen hatte sie nur mit einer sehr knappen

Majorität behaupten können. Die Sozialdemokraten brachten es von neun auf zwölf Abgeordnete.

Trotzdem die nationalliberale Fraktion nur 126 Mitglieder zählte, gelang es ihr doch die Wahl der Präsidenten nach ihren Wünschen zu gestalten. Die nationalliberalen Abgeordneten v. Jordanbeck und v. Stauffenberg wurden zum Präsidenten bez. ersten Vizepräsidenten gewählt und die Fortschrittspartei, welche bei den Wahlen aggressiv gegen die Nationalliberalen verfahren war, wurde ausgeschlossen. Der zur deutschen Reichspartei gehörige Fürst Hohenlohe-Sangerhausen wurde zum zweiten Vizepräsidenten gewählt.

Inzwischen aber war die bisherige Bedeutung der Nationalliberalen wesentlich geschwächt. So wenig sie geneigt waren, dies selbst offen einzugestehen, so konnte es doch keinem unparteiischen Beobachter verborgen bleiben, daß der Kredit des doktrinären Liberalismus im Volke zu sinken begann.

Der am 22. Februar eröffnete Reichstag hatte zunächst nicht genügenden Arbeitsstoff und trat erst mit Ueberreichung des anfangs rückständig gebliebenen Militäretats in volle Thätigkeit. — Im Zusammenhang mit dem Etat stand der Entwurf, betreffend die allgemeine Kasernierung, deren Kosten im Betrage von 168,200,000 Mark im Wege der Anleihe beschafft werden sollten — und ein anderer Anleiheentwurf, welcher zu Zwecken der Marine- und Telegraphenverwaltung 33 Millionen verlangten. Im Gesamt-Etat waren die Einnahmen um $8\frac{1}{2}$ Millionen Mark niedriger, die Ausgaben um $17\frac{1}{4}$ höher, als im Vorjahr veranschlagt. Es ergab dies also ein rechnungsmäßiges Defizit von etwa 26 Millionen Mark, welches durch erhöhte Einnahmen aus den Matrikularbeiträgen gedeckt werden sollte. Ein vom Abg. Richter (Hagen) eingebrachter Antrag, nach welchem über die „überflüssigen Bestände“ des Invalidenfonds schon jetzt verfügt, die Pensionen für Invaliden aus den Kriegen vor 1870 nicht aus dem laufenden Etat, sondern aus dem Invalidenfonds gedeckt, endlich die Zinsen aus dem Fonds für den Bau eines Reichstagsgebäudes anderweitig verwendet werden sollten, beabsichtigte, das Defizit bis auf einige Millionen zu beseitigen. Diese sämtlichen Entwürfe und Anträge wurden in Verbindung mit dem Etat behandelt.

Der Antrag Richter (Hagen) wurde in zwei Punkten angenommen, so daß etwa 7 Millionen Mark Ausgaben des Etats auf den Invalidenfonds und auf die Zinsen des Fonds für das Reichstagsgebäude geworfen, die in Abzug gebrachten Matrikularbeiträge also um so viel vermindert wurden. Im weiteren gelang es, teils durch

Streichungen, teils durch Uebertragungen das Defizit, also die Mehrforderung an Matrikularbeiträgen auf etwa 9 Millionen herabzusetzen. Durch die Verlegung des Beginnes des Etatsjahres auf den ersten April hatte man, auch wenn der Reichstag erst nach Neujahr einberufen würde, eine regelmäßige Festsetzung des Etats vor Eintritt in das Etatsjahr ermöglichen wollen. Dieser Zweck wurde aber diesmal noch nicht erreicht. Da das Etatsgesetz nicht vor dem ersten April zu stande zu bringen war, so brachte die Regierung ein Notgesetz ein, wonach für den Monat April die entsprechende Pauschquote bewilligt wurde.

Einige Positionen des Etats, besonders die Mehrforderungen für den Militär-Etat wurden der Budget-Kommission überwiesen, während der größere Teil des Etats im Plenum Erledigung fand. Im großen und ganzen wurden die Forderungen der Regierung prinzipiell zugestanden, mehrfache Streichungen fanden jedoch insofern statt, als solche Posten, deren Verwendung auf eine Reihe von Jahren hin in Aussicht genommen war, nur in entsprechenden ersten Raten bewilligt wurden. Dies galt besonders von den Forderungen für die Marine und für die allgemeine Kasernierung; wogegen die für Telegraphenzwecke verlangten Summen voll bewilligt wurden. Nach diesen Grundsätzen fand zugleich eine Modifizierung der Anleihe-Entwürfe statt. Bei Gelegenheit der Debatten über die vom Reichstage bewilligte Forderung behufs Einführung einer dreizehnten Hauptmannsstelle hielt Graf Moltke eine vielbesprochene Rede über die französischen Rüstungen. Nicht bewilligt wurde die Erhöhung des Gehaltes für den Botschafter in London um 10,000 Mark, während die gleiche Summe als Erhöhung für den Botschafterposten in Petersburg, nachdem Fürst Bismarck selbst in zweiter Lesung das Wort dafür ergriffen hatte, zugestanden wurde.

Der Schwerpunkt der Sessionsarbeit sollte nach Andeutung der Thronrede auf dem wirtschaftlichen Gebiete liegen. Mit Ausnahme des Patentgesetzes, welches einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen geeignet erschien und aus der Kette der Manchestertheorie einen Ring brach, wurden praktische Resultate nicht erreicht.

Mit besonderem Eifer ergriff die deutsche konservative Partei die Initiative, um durch Aenderung des Titels VIII der Gewerbe-Ordnung eine bessere Gestaltung der gelockerten Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gewerbegehülfen anzubahnen. Sie war sich dabei wohl bewußt, daß die Gewerbeordnung auch in vielen anderen Punkten der Verbesserung bedürftig sei, aber es kam darauf an, frisch

die Hand an's Werk zu legen, zunächst da, wo das Bedürfnis gesetzlicher Abhilfe am dringendsten hervorgetreten war, nach welchem die Verpflichtung der Gesellen und Gehülfen zur Führung von Arbeitsbüchern — die schriftliche Abschließung von Lehrverträgen mit bestimmten Festsetzungen über die gewerblichen Berrichtungen, die Dauer der Lehrzeit, das Lehrgeld u. s. w. gefordert und das wiederrechtliche Verlassen der Lehre unter Strafe gestellt wurde. Die anderen Parteien konnten sich einer näheren Erörterung dieser wichtigen Frage nicht entziehen und es wurden deshalb verschiedene Anträge gestellt. Eine Interpellation der deutschen Reichspartei, ob die Regierung bezüglich der Abänderung verschiedener Punkte der Gewerbe-Ordnung Gesetzesvorlagen einzubringen beabsichtige, war bereits selbständig erledigt worden. Das Centrum verlangte eine Enquete über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten und demnächstige Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes. Die Nationalliberalen beantragten eine Resolution, in welcher es als dringendes Bedürfnis bezeichnet wurde: „Diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, welche darauf gerichtet sind, die Beziehungen zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling als ein auf dauernder Grundlage beruhendes Verhältnis zu gestalten.“ Zu diesem Zwecke wurden zunächst eine Reihe von Bestimmungen über den Lehrlingsvertrag vorgeschlagen, die gegenüber den Vorschlägen der Konservativen in einigen Stücken mehr in's Einzelne gingen, im wesentlichen aber jene Vorschläge abschwächten. So z. B. faßte die Resolution der Nationalliberalen anstatt der Bestrafung des widerrechtlichen Bruches des Lehrlingsvertrages lediglich die Entschädigung in's Auge. Der zweite Teil der Resolution bezog sich auf die Gewerbe-Schiedsgerichte. Ferner wurden noch Anträge eingebracht von der Fortschrittspartei und den Socialdemokraten. Bei der ersten Beratung wurden sämtliche Anträge an eine Kommission verwiesen. Zu einem positiven Resultate kam es in dieser Session nicht. Erst die nächste Session brachte eine Revision der Gewerbe-Ordnung zu stande, Gesetz vom 17. Juli 1878.

Von sonstigen Ergebnissen der Reichstagsession ist noch hervorzuheben: das Gesetz, welches den Sitz des Reichsgerichts in Leipzig feststellte, das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen und der von dem Abg. Laszer eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend den Zeugniszwang, welcher indes die Zustimmung des Bundesrates nicht fand. — Das Kasernierungsgesetz kam im Plenum nicht zur Beratung. — Außerdem erledigte der Reichstag noch eine lange Reihe von Gesetzentwürfen für Elsaß-Lothringen, eine Arbeitslast, welcher er für die

Zukunft zum großen Teil überhoben wurde, insofern die Beratung und Beschlußfassung über elsäß-lothringische Angelegenheiten dem Landesausschuß durch Gesetz überwiesen wurde.

Die abschließenden Gesetze über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches und über den Rechnungshof kamen wiederum nicht zu stande. Bei dem letzteren, das zum ersten Male im Jahre 1872 für sich allein, dann in Verbindung mit dem Statgesetz wiederholt, zuletzt 1877 dem Reichstage vorgelegt war, bestanden schließlich keine trennenden Differenzpunkte mehr zwischen Regierung und Reichstag, indem alle wesentlichen Forderungen des letzteren zugestanden waren. Auch bei dem Statgesetz, über welches in der zweiten Session des Jahres 1874 ein sehr eingehender Kommissionsbericht erstattet wurde, hatten in den später von der Reichsregierung vorgelegten Entwürfen die Kommissionsvorschläge eine sehr weitgehende Berücksichtigung gefunden, und wenn auch noch einige nicht unerhebliche Differenzpunkte übrig geblieben, so war man doch überrascht, daß der Entwurf im Jahre 1877 unerledigt liegen blieb, obgleich bereits von Vertretern der Nationalliberalen, der Reichspartei und der Konservativen gemeinschaftliche Verbesserungsanträge eingebracht waren, auf Grund deren man eine Verständigung hätte erwarten sollen. Jedenfalls waren die Differenzpunkte nicht prinzipieller Natur. Die scheinbar wichtigste Frage, ob eine von dem Rechnungshof erhobene Erinnerung wegen eines durch außeretatmäßige Ausgaben oder durch Statüberschreitung entstandenen Defekts durch kaiserlichen Erlaß solle niedergeschlagen werden können, hatte ihre Hauptbedeutung durch die Erklärung der Regierung verloren, daß die außeretatmäßigen Ausgaben und die Statüberschreitungen jedenfalls der nachträglichen Genehmigung des Bundesrats und des Reichstages unterliegen. Ob und in welchem Umfange aber die Regierung befugt sein solle, über Ersparnisse am Gehaltsetat zur Honorierung von Stellvertretern oder zu sonstigen Remunerationen zu verfügen, auf wie viele Jahre Baufonds übertragbar sein sollen, u. s. w., das sind Fragen, die überhaupt nur einer sehr pünktlichen und sehr gewissenhaften Finanzverwaltung gegenüber aufgeworfen werden konnten. — Anstände, welche sich hier und da in der Praxis ergeben hatten, waren bisher ohne Schwierigkeiten beglichen worden. So war z. B. in den Militärkonventionen mit den mitteldeutschen Kleinstaaten gleich nach Abschluß des Norddeutschen Bundes denselben für einige Jahre ein Nachlaß bewilligt; der Reichstag von 1867 nahm für sich das Recht der Zustimmung zu dieser finanziellen Abmachung in Anspruch, dasselbe wurde von der Regierung zugegeben, und die Sache in der Form

erledigt, daß in dem Etat die Bezugnahme auf die (sonst stillschweigend genehmigten) Verträge gestrichen und die Nachlässe nur für je ein Jahr genehmigt wurden. Im Jahre 1869 wurde gerügt, der Bundeskanzler habe im vorangegangenen Jahre versucht, nicht budgetmäßig bewilligte Matrikularbeiträge zu erheben; im Sommer 1868, im ersten Jahre des Bestehens des Bundes, als dessen Anstalten noch aller Betriebsmittel außer den von Preußen entlehnten und an dieses allmählich zurückzuerstattenden entbehrte, war namentlich infolge unvorhergesehener Einnahmeausfälle vorübergehend die Sorge entstanden, die Bundeskasse könne plötzlich einer Insuffizienz gegenüber stehen und es war deshalb in Aussicht genommen von den einzelnen Bundesstaaten Zuschüsse nach dem Maßstab der Matrikularbeiträge vorschußweise einzuziehen. Der Vorschlag blieb, da eine außerordentliche Anleihe nicht nötig wurde, im Bundesrat unerledigt, und auch der Reichstag hat über die im Gebiet der Theorie verbliebene Frage keinen Beschluß gefaßt, man wird aber nicht daran zweifeln können, daß er ein Recht, weitere als die budgetmäßig bewilligten Matrikularbeiträge zu erheben, oder eine Pflicht, sie zu leisten, nicht zugiebt, so wenig wie andererseits aus dem mitgeteilten Vorgang eine dolose, auf Verletzung des Art. 70 der Verfassung gerichtete Absicht des Kanzlers wird gefolgert werden können.

Im Bundesrate gelangte 1877 ein preussischer Antrag zur Annahme, der zum erstenmale den Grundsätzen der bisherigen Wirtschaftspolitik widersprach. Es handelte sich darum, die seit dem 1. Januar eingetretene Zollfreiheit für Stabeisen und grobe Gußwaaren durch eine Ausgleichsabgabe von 0,75 Mark für den Centner so lange zu beschränken, wie Frankreich und andere Länder die Ausfuhr von Eisen und Eisensfabrikate durch Prämien begünstigten. Eine Retorsionsbill lag dem Reichstage schon in der vorigen Session vor. Damals hatte man gegen dieselbe namentlich konstitutionelle Bedenken. Der Bundesrat beehrte eine Generalvollmacht auf unbestimmte Zeit, die ganze Zollgesetzgebung des Reiches durch Dekret abzuändern und zwar zu dem Zwecke, für diejenigen Artikel, bei denen auswärtige Staaten Exportprämien gewährten, während dieselben in Deutschland entweder zollfrei gingen oder einem geringern Zoll, als die betreffenden Exportprämien betragen, unterlagen, den Zoll bis auf Höhe jener Prämie zu steigern. Das erschien als eine Schmälerung der Rechte des Reichstags. Wenn es gelänge, so wurde damals gesagt, die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung in der Handelsgesetzgebung nach allen Seiten hin zu wahren, so ließe sich über die Retorsionsbill

reden. Das Prinzip der Vorlage wurde unter der Voraussetzung der Wegräumung der konstitutionellen Bedenken als richtig anerkannt, und zwar von der entschieden freihändlerischen Seite. Berliner Blätter, die dieser Richtung huldigten, erklärten, über Recht und Bedürfnis, die deutschen Industriellen gegen gewisse Maßregeln fremder Staaten, wie beispielsweise die französischen Ausfuhrprämien, in Schutz zu nehmen, könne in der Hauptsache kein Streit herrschen. Ja, im Reichstage selber erklärten die gewiß radikal freihändlerisch gesinnten Abgeordneten Bamberger und Braun sich mit der Tendenz der Vorlage, soweit sie auf die Abwehr ungebührlicher Benachteiligung der heimischen Industrie hinauslief, einverstanden. Sie hoben damals — es war am 12. Dezember 1876 — nur die staatsrechtlichen Bedenken hervor, welche einer Ermächtigung des Bundesrates zur alleinigen Ausübung gesetzgeberischer Befugnis entgegenständen, so lange der Reichstag die Ziele und die Grenzen der beabsichtigten Maßregel genau zu übersehen nicht im stande wäre. Jetzt konnte der Reichstag diese Ziele und diese Grenzen der Maßregel übersehen, es handelte sich nicht mehr um die ganze Zollgesetzgebung des Reiches, um eine Generalvollmacht des Bundesrats auf unbestimmte Zeit, die konstitutionellen Bedenken waren gefallen, es waren bestimmte Erzeugnisse der Industrie, die mit einem Zoll von bestimmter Höhe getroffen werden sollten und nur so lange, als der Grund fortdauerter, aus dem die Verzollung wünschenswert erschien, nämlich die Abwehr des Vertragsbruchs Frankreichs, alle Bedingungen, unter denen vor vier Monaten man sich zur Annahme der Retorsionsbill bereit erklärte, waren erfüllt, alle Bedenken gehoben, und gleichsam erlebten wir die seltsame Wandlung in den Anschauungen der blindlings der Freihandels-Theorie ergebener Kreise, daß man nun erst recht nichts mehr von der Vorlage wissen wollte. Im Monat April 1877 erklärte sie gerade das Gegenteil von dem, was sie im Monat Dezember über denselben Fall geäußert. Die große Mehrheit, 212 gegen 111, lehnte die Regierungsvorlage ab. In der Minderheit waren neben der Gruppe Böhme und den Elsäffern besonders National-liberale und Centrum stark vertreten.

Als erste große Kundgebung der Befürworter eines erhöhten Schutzes der nationalen Produktion konnte der Antrag gelten, der am 23. März 1877 von Abgeordneten verschiedener Parteien, aus den konservativen Fraktionen, dem Centrum, und den Nationalliberalen, sowie aus den Reihen früherer Fortschrittsmänner eingebracht und zahlreich unterstützt wurde: In Erwägung, daß die Zollgesetzgebung des deutschen Reiches den Grundjahren gerechter und zweckmäßiger Besteue-

rung vielfach nicht entspricht und Industrie und Landwirtschaft darunter leidet, möge die Reichsregierung ersucht werden, die Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirtschaft untersuchen zu lassen und vor Beendigung dieser Untersuchung Handelsverträge nicht abzuschließen. Nach einer der Richtung des Antrags entgegenkommenden Erklärung der Regierung wurde derselbe zurückgezogen.

In der Budgetberatung der Session von 1877 hatte Fürst Bismarck wieder mit der Methode des Abgeordneten Richter sich auseinander zu setzen. Mit dem Vorschlage desselben, sagte er, den Reichsinvalidenfonds anzugreifen, d. h. vom Kapital zu zehren und die Wege zu betreten, welche große und befreundete Nachbarreiche, nicht zum dauernden Heil ihrer Finanzwirtschaft betreten hätten, sei er nicht einverstanden. Richter hätte noch viel weiter gehen und den Vorschlag machen können, sämtliche Staatseisenbahnen unter den Hammer zu bringen, die Staatsdomänen und Forste zu verkaufen, kurz, das ganze Nationalvermögen budgetgemäß aufzubrauchen, nur um einige Zeit gar keine Matritularumlagen zu brauchen. „Ich glaube, daß, wenn die österreichische Monarchie, nicht die jetzige Verwaltung, sondern die damalige, welche das Geschäft des Verkaufs der Staatseisenbahnen an die französische Gesellschaft gemacht hat, dies rückgängig machen könnte, wenn dies Geschäft nicht nötig gewesen wäre, und man sich an die Steuerkraft des Landes gewendet hätte, die österreichischen Verhältnisse, nicht nur die finanziellen, auch die wirtschaftlichen, auch die Verhältnisse des gegenseitigen Vertrauens in Geldsachen günstiger in Oesterreich lägen. Der Reichsinvalidenfonds ist durch ein Gesetz zu einem bestimmten Zweck geschaffen, und ich bitte Sie dringend, seine Verwendung auf diesen Zweck zu beschränken und ihn dafür bestehen zu lassen, sowohl für die gegenwärtigen, als auch, was Gott verhüte! für die zukünftigen Invaliden, die uns etwa erwachsen könnten. Können Sie dem Reiche dieses Kapitalvermögen! Es sind auch Kriege möglich, in denen man keine Kontributionen hat, und bei denen man auf das, was man hat, eben angewiesen bleibt. Ich kann nur erklären, daß ich mich, soviel in meinen schwachen Kräften liegt, dagegen wehren werde, daß auf diese Weise der erste bereite Kapitalbestand des Reichs angegriffen werde, um laufende Ausgaben zu bestreiten.“ Es bliebe allerdings der Ausweg, die Matritularbeiträge durch Steuern zu ersetzen. Aber mit Steuervorlagen habe die Regierung keine ermutigenden Erfahrungen im Reichstag gemacht. Es sei ihr immer entgegengehalten worden, man wolle keine Steuervermehrung, man wolle eine Steuerreform. Er

selbst wolle das nämliche, könne das aber nicht allein machen und ausarbeiten, sondern brauche die verfassungsmäßige und gesetzliche Zustimmung anderer Faktoren. Bis jetzt sei er nicht im Stande gewesen, die Friction, welche sich außerhalb dieses Hauses der Verständigung einer Steuerreform entgegenstelle, zu überwinden. Der Reichstag unterschätze überhaupt die Frictionen, unter denen ein Minister zu arbeiten habe, bevor er vor denselben treten könne und das erste Wort spreche. „Ich weiß etwas davon; denn meine, wie ich glaube, ursprünglich kräftige Konstitution ist dabei zu Grunde gegangen; meine Arbeitskraft ist zum großen Teil aufgebraucht. Ich müßte, wenn ich meiner Pflicht halbwegs genügen könnte, 10 bis 15 Stunden den Tag arbeiten können. Das habe ich lange Zeit gethan; aber die Länge hat die Last, und jede Natur, sie mag noch so kräftig, noch so arbeitslustig sein, wird dabei aufgerieben, und namentlich diejenigen Herren, die einen so großen Anteil an dem unnützen Verbrauch ministerieller Kraft haben, sollten einem doch Mangel an Arbeitskraft und Rücksichtslosigkeit nicht gerade vorwerfen. Nun, ich erkläre also, daß wir vorberhand innerhalb des Reichskanzleramts und in den Behörden, mit Zuziehung der preussischen Behörden, die uns ihren Beistand leihen, damit beschäftigt sind, eine Steuerreform vorzubereiten; und ich habe die Hoffnung, daß Sie, und zwar in dem von Richter getadelten Sinne, bei einer Verstärkung der indirekten Steuern uns zur Seite stehen werden. Wir hoffen, sie Ihnen in der nächsten Reichstagsession vorzulegen.“

Uebergehend auf die Frage der verantwortlichen Reichsministerien, erwarte der Reichskanzler, die Bedeutung derselben nicht zu überschätzen. Ein Reichsfinanzminister, wenn er nur Reichsminister, und nicht zugleich Minister eines Partikularstaates, und zwar des preussischen wäre, würde gar keine Vorlagen machen können. Solche Reichsminister würden im Durchschnitt nur sein, wie jene hochgestellten ostasiatischen Persönlichkeiten, die ein großes Ansehen haben äußerlich, aber keine Machtvollkommenheit; der Taikun würde in dem Partikularstaate stecken. Sie hätten in keinem Partikularstaate eine bestimmte Wurzel, keinen bestimmten Vortrag bei dem Souverän, kein berechtigtes Mitvotieren bei allen materiellen Sachen, die in diesem Partikularstaate vorkommen, sondern sie würden ganz allein auf die Reichsgewalt in Berlin angewiesen sein und das eigentlich praktische Leben würde außerhalb ihrer Beteiligung sich bewegen und zwar in rein partikularistischem Sinne. So würde dieser Reichspräsidenten gegenüber, die wurzellos in dem mächtigsten Partikularstaat sein würde, der Ring des Partikularismus

sich ganz fest schließen, Preußen an der Spitze und der erste und mächtigste Widersacher des Reichsministers würde der preußische Finanzminister sein. Die Wichtigkeit dieser Darstellung habe sich bei der Schaffung des Reichseisenbahnamtes gezeigt, dessen Präsident schon nach zweijährigem Dienste den Reichskanzler gebeten habe, ihm eine, wenn auch geringer besoldete, Stelle im preußischen Staatsdienste zu geben. Er selbst habe den Haupteinfluß, welchen auszuüben ihm vergönnt sei, bisher nicht in der kaiserlichen Macht, sondern in der königlich preußischen Macht gefunden. Er habe einmal die Sache versucht und eine zeitlang aufgehört, preußischer Ministerpräsident zu sein, in dem Gedanken, daß er als Reichskanzler stark genug sei. Darin habe er sich vollständig geirrt. Nach einem Jahre sei er reuevoll wiedergekommen und habe gesagt, entweder wolle er ganz abgehen oder im preußischen Ministerium wieder das Präsidium haben. Es habe etwas Verführerisches, sich ein Reichsministerium zu denken, das im Reiche innerhalb der Grenzen und Kompetenzen, welche die Verfassung dem Reiche zuweise, dieselbe Machtvollkommenheit ausüben und dieselbe Verantwortlichkeit dem Reichstage gegenüber tragen würde, wie ein Ministerium im Einzelstaate dies thut und trägt; aber er glaube, daß der Reichstag über die Entwicklung, die das nehmen würde, sich täusche. Die Macht der Stammeseinheit, der Strom des Partikularismus ist bei uns sehr stark geblieben; er hat an Stärke gewonnen, seitdem ruhige Zeiten eingetreten sind. Ich kann sagen, die Reichsflut ist rückläufig; wir gehen einer Ebbe darin entgegen. Ich weiß nicht, ob ich es tadeln soll, oder ob es ein gesunder, naturgemäßer Entwicklungsgang ist. Es wird auch die Reichsflut wieder steigen. Man muß nur nicht annehmen, daß in drei Jahren, oder selbst in zehn Jahren alle diese Sachen fertig gemacht werden können. Ueberlassen Sie unsern Kindern auch noch eine Aufgabe; sie könnten sich sonst langweilen in der Welt, wenn gar nichts mehr zu thun ist.“

Die Rede des Fürsten Bismarck vom 10. März 1877, hatte ihre Bedeutung nach zwei Seiten hin. Er entwarf die allgemeinen Züge seines wirtschaftlichen Programms, indem er erklärte, er habe den Eindruck, daß der Arme unter dem Regimente der indirekten Steuern sich wohler fühle, und in diesem Sinne wünschte er eine Erhöhung der Zölle und Steuern auf nicht absolut notwendige, auf entbehrliche Artikel, Tabak und andere. „Nun“, rief der Fürst, nachdem er seine Ansichten erläutert hatte, ich bin außer stande, die Frictionen zu überwinden, die sich außerhalb dieses Hauses der Verständigung über einen Entwurf der Steuerreform entgegenstellen. Sie unterschätzen

überhaupt die Friktionen, unter denen ein Minister zu arbeiten hat, bevor er vor Sie hintreten kann und das erste Wort spricht.“ Der Kanzler gab insbesondere der Mißstimmung gegen die Stellung des Finanzministers einen sehr verständlichen Ausdruck. Der steuerauflegende Minister dürfe nicht zugleich budgetverwaltender Minister sein; letzterer werde immer mehr auf hohe Erträge, als auf die bequeme Tragbarkeit der Steuern sehen; auch die Verwaltung der Domänen und des sonstigen Staatseigentums müsse er aufgeben und dafür in ein näheres Verhältnis zu den Reichsfinanzen treten. Der jetzige Geschäftsumfang erfordere eine so vielseitige Bildung, wie sie nur ein Finanzminister von Methusalems Alter besitzen könnte; es stehe ja im übrigen nichts im Wege, daß Camphausen auch noch Präsident des Reichskanzleramts werde; nur sei es einfach unmöglich, daß er neben seinen jetzigen Geschäften auch noch im Bundesrat und dessen Ausschüssen präsidire. Wenn diese Ausführungen nicht die Person Camphausens berührten, so wurde der Marineminister Stosch schlimmer mitgenommen. Der Kanzler habe vergeblich im vorigen Jahre dessen Zustimmung zu einer Verminderung des Marinebudgets zu erreichen gesucht; nach monatelangen Verhandlungen habe er endlich, kraft seiner Befugnis, gegen die Marineverwaltung für die geringere Summe entschieden; da habe er natürlich nicht erwarten können, daß der Minister dem Abgeordneten Richter gegenüber gleich in der ersten Sitzung zugeben werde, daß er mit einem noch geringern Satze auskommen könne, als den vom Kanzler bewilligten, und doch sei das bekanntlich geschehen. Stosch, den die Liberalen an die Stelle Bismarcks zu bringen planten, antwortete mit dem Entlassungsgesuch beim Kaiser. Als dieser ablehnte, verlangte er von Bismarck eine schriftliche Erklärung, daß seine Darstellung der Vorgänge nicht vollständig zuträfe. Der Reichskanzler weigerte sich und, da der Kaiser trotzdem auf Stosch's Entlassungsgesuch nicht einging, suchte er am 27. März um die Enthebung von seinem Posten nach. Darauf antwortete der Kaiser mit einem entschiedenen „Niemals!“ und stellte dem Fürsten einen unbegrenzten Urlaub zur Verfügung.

Um dem Wunsche des Reichskanzlers auf volle Entbindung von allen amtlichen Geschäften und Sorgen, wenn auch nicht dauernd, doch wenigstens für einen längeren Zeitraum zu entsprechen, mußte zur Erwägung kommen, ob nicht während einer ausgedehnten Beurlaubung eine volle Stellvertretung des Kanzlers in Bezug auf alle seine verfassungsmäßigen Befugnisse anzuordnen wäre; in solchem Falle würde einem für die gesamte innere Verwaltung des Reiches und Preußens einzusetzenden Stellvertreter behufs vollständiger Entlastung

des Fürsten Bismarck auch die nach der Reichsverfassung dem Kanzler zustehende Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit für die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu übertragen gewesen sein.

Im Hinblick auf die Meinungskämpfe und Schwierigkeiten aber, welche die Regelung einer soweit, ausgedehnten Stellvertretung darbieten konnte, willfahrte der Reichskanzler auch darin den Wünschen des Kaisers, daß er zunächst während eines kürzeren, mehrmonatlichen Urlaubs den Zusammenhang mit der Leitung der Reichsgeschäfte nicht absolut aufgeben, vielmehr dem Kaiser auf Verlangen mit seinem Rat zur Seite stehen und die verfassungsmäßige Gegenzeichnung der kaiserlichen Anordnungen, insoweit erforderlich, übernehmen werde.

Die Vertretung des Fürsten in allen übrigen Beziehungen wurde für die inneren Reichsangelegenheiten dem Staatssekretär im Auswärtigen Amte v. Bülow, die Vertretung in der preussischen Verwaltung dem Vice-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen übertragen.

Dem Reichstage wurde ein Schreiben des Fürsten v. Bismarck mitgeteilt, durch welches der Kanzler den Präsidenten von diesem Urlaube benachrichtete. Nach der Verlesung des Schreibens wurde von einem der Führer der Fortschrittspartei beantragt, dasselbe an einem der nächstfolgenden Tage zum Gegenstande der Besprechung im Reichstage zu machen. Zur Begründung dieses Verlangens betonte er die „hohe Bedeutung, die das Schreiben in unserer gesamten politischen Entwicklung offenbar einnehme, die Tragweite, die dasselbe in politischer und staatsrechtlicher Beziehung für sich in Anspruch nehmen dürfe.“ Der Präsident des Reichstags wies dem gegenüber darauf hin, daß in einem ganz gleichartigen Falle im Jahre 1872 sich an die entsprechende Mitteilung keine Verhandlung geknüpft habe, erklärte aber eine solche als geschäftsordnungsmäßig zulässig, und versprach, den Tag für dieselbe demnächst anzusetzen.

Die Thatsache, daß der Antrag aus den Reihen der Fortschrittspartei gestellt war, sowie die Worte, mit welchen derselbe begründet worden, ließen zunächst erwarten, daß es sich in der Absicht der Antragsteller um eine Anfechtung der angekündigten Entschliebung des Kaisers und des Kanzlers vom staatsrechtlichen Standpunkte handle. Wenn hierzu in der Beurteilung des Kanzlers an und für sich und in der Art und Weise, in welcher die Vertretung desselben geordnet war, nach den Gesichtspunkten des verfassungsmäßigen Rechts und des bisherigen Verfahrens des Reichstages ein Anlaß nicht vorlag, so konnte eine veränderte Haltung im gegenwärtigen Falle wohl vorzugsweise an die Mitteilungen über die der Beurteilung vorhergegangenen

Verhandlungen in betreff der Absicht des Reichskanzlers, sich dauernd oder auf längere Zeit gänzlich von den Geschäften zurückzuziehen und an die dadurch hervorgerufenen lebhaften Besorgnisse und Erörterungen anknüpfen. Durch die schließlich gewählte Form der Beurlaubung schienen jedoch diese Erörterungen gegenstandslos und es konnte im voraus bedenklich erscheinen, daß dieselben im Reichstage, zumal in der Abwesenheit des Reichskanzlers, zur Sprache kämen.

Der Gang der Verhandlung ließ freilich erkennen, daß das Gewicht dieser Bedenken auch innerhalb der weitüberwiegenden Mehrheit des Reichstages durchaus gewürdigt wurde. Die Besprechung nahm demzufolge einen Charakter und ein Ergebnis an, welche sowohl für die augenblickliche Lage wie für die künftige Entwicklung der Reichseinrichtungen von hoher Bedeutung waren.

Der Antragsteller Abg. Hänel selbst entwickelte zunächst die Gründe, weshalb er geglaubt habe, den Gegenstand zur Besprechung bringen zu sollen. Das Abschiedsgesuch des Fürsten Bismarck sei als ein europäisches Ereignis erkannt worden, um wie viel mehr als ein Ereignis, welches Deutschland auf's tiefste bewegen müßte. Es wäre nicht in Europa und nicht in deutschen Volke verstanden worden, wenn der Reichstag einem solchen Ereignis gegenüber Stillschweigen beobachtet hätte. Ja, ein solches Stillschweigen hätte als ein Mißtrauen, als beleidigende Gleichgültigkeit gegen den Reichskanzler gedeutet werden können. Er habe volles Anerkenntnis für die Thatfache, daß der Reichskanzler durch die Gesamthaltung seiner Politik das junge Deutsche Reich zu der Geltung einer voll auf sich beruhenden und in allen europäischen Dingen einflußreichen Macht gebracht habe und sei überzeugt, daß die ruhige und gesicherte Fortführung dieser Politik ein wesentliches Interesse Deutschlands bilde. Deshalb sei aber auch jeder Eindruck eines Schwankens überaus schädlich. Auch auf dem inneren Gebiete, hauptsächlich in Bezug auf die wirtschaftliche Gesetzgebung zeige sich gerade jetzt eine gefahrdrohende Unsicherheit, welche durch einen Wechsel in der Geschäftsleitung nur noch bedenklicher werden würde. Man müsse es daher als ein Zeichen hoher Regentenweisheit ansehen, daß zu einem Auskunftsmitel gegriffen worden sei, einen Wechsel in der leitenden Persönlichkeit zu vermeiden. Gegen die jetzt getroffene Auskunft lasse sich vom Standpunkte des Verfassungsrechts keine Einwendung erheben, falls die Voraussetzungen zuträfen, daß dem Reichskanzler die Gegenzeichnung der kaiserlichen Erlasse und die Verantwortlichkeit für die oberste Leitung der Geschäfte wie bisher verblieben.

Als Gesamtergebnis der Verhandlung des Reichstags blieb der Eindruck zurück, daß das Verständniß für die Wirksamkeit und die Verdienste des Fürsten Bismarck an Umfang gewonnen hatte. Der Verlauf dieser Krisis war in der That die Häufung einer neuen Fülle von Vertrauensbeweisen auf das Haupt des leitenden Staatsmannes; denn abgesehen von dem Verhältnis des Reichskanzlers zu seinem Souverän, ein Verhältnis, das der Kaiser selbst als unzerreißbar erklärte, sicherten die Bundesfürsten, wie die heißspornigsten Einheitspolitiker, Liberale und Konservative, ihre Sympathien und ihre Unterstützung dem Fürsten Bismarck zu, bezeichneten selbst die Alerikalien ihn als den Staatsmann, mit dem sie vorzugsweise zu unterhandeln begehren würden. Zu diesen Bezeugungen des Inlandes gesellten sich die des Auslandes. Eine solche einzige Stellung war nach außen und innen ein schwerwiegendes Machtelement. Daß sie ein nationales Besitztum sei, dieses Gefühl war das vorherrschende im deutschen Volk bei der schweren Krisis. Hierauf vor allem beruhte auch die Befriedigung, welche von allen Seiten über die glückliche Erledigung der Krisis zum Ausdruck kam.

Fürst Bismarck hatte sich über den Weg, den er weiter verfolgen wollte, in seiner Warziner Zurückgezogenheit feste Pläne gebildet. Sein Ideal war das Tabaksmonopol, von dem er sich die glänzendsten finanziellen Ergebnisse versprach, aber die Verwirklichung stand ihm noch in ferner Zukunft, wenn sie überhaupt möglich war. Camphausen war für das Ideal gewonnen, aber Bismarck erstrebte damals noch nichts anderes, als Beseitigung der Matrikularbeiträge und Erleichterung des Druckes der direkten Steuern in Staat und Gemeinde durch ausgiebige Besteuerung einiger weniger Konsumtionsgegenstände im Reiche. Der Führer der Nationalliberalen selbst wurde berufen, um dieses Programm als Minister des Innern durchzuführen zu helfen, aber was geschah? Sein Heergefolge verlangte ein vollständiges nationalliberales Ministerium, es beanspruchte insbesondere den Eintritt des Herrn v. Jordanbeck in die Regierung, es forderte vor allem konstitutionelle Garantien, als welche später Herr von Bennigsen selbst nichts geringeres als die Mobilisierung der Salzsteuer und des Kaffeezolles in Vorschlag brachte.

Aus dem aktenmäßigen Material, welches über die Verhandlungen mit Herrn v. Bennigsen vom Dezember 1877 vorhanden ist, läßt sich zur Evidenz nachweisen, daß Herr von Bennigsen sich im Irrtum befand, als er in seiner Magdeburger Rede (Jan. 1881) annahm, daß die Verhandlungen über seinen Eintritt in das Kabinett an der

Tabaksmonopol-Frage gescheitert wären. Zu der Zeit, wo die Barziner Besprechung stattfand — zwischen Weihnachten und Neujahr 1877 — war die Stellung des preußischen Staatsministeriums zu dem Monopol noch nicht in der Art festgelegt, daß diese Frage eine entscheidende Wirkung auf die Besetzung von Ministerstellen hätte üben können. Selbst Ende Februar und Anfang März, als die Tabaksteuerfrage im Reichstage diskutiert wurde, bildete die Monopolfrage noch keine Kabinettsfrage, welcher der Ein- oder Austritt eines Ministers hätte untergeordnet werden müssen. Der Minister Camphausen hatte seine Geneigtheit, nach einem Uebergangsstadium dem Monopol zuzustreben, kundgegeben und der Kanzler hatte öffentlich erklärt, daß das Monopol für ihn ein Ideal sei, ohne die Forderung zu stellen, daß dieses Ideal um jeden Preis erreicht werden müsse, wie ja das Wort „Ideal“ in der Regel nicht das praktisch sofort Erreichbare bezeichnet. Auch in den vielen vergeblichen Verhandlungen, zu welchen derselbe bezüglich der Nachfolge des Ministers Camphausen genötigt war, hat der Reichskanzler seine Neigung für das Monopol zwar niemals verhehlt, aber ebenso wenig die Zeitfrage der Einführung oder auch nur die Einführung überhaupt als notwendige Vorbedingung für die Annahme eines neuen Kollegen als Nachfolgers Camphausen, des Ministers Hobrecht gestellt, obgleich seine Stellung dazu in den Verhandlungen von der des Ministers Camphausen nicht abw. Warum sollte der Reichskanzler gerade Herrn v. Bennigsen gegenüber hierin strenger monopolitisch verfahren sein, da bei diesem Staatsmann die Andeutung seines Eintritts viel mehr in seinem politischen Gewicht, als in seiner Stellung zu einzelnen technischen Fragen lag? Schon zu Anfang des Januar 1878 war die Fortsetzung der Verhandlungen mit Herrn v. Bennigsen auf Grund erstatteter Berichte Allerhöchsten Orts inhibiert worden, ohne daß hierbei das Tabaksmonopol überhaupt zur Sprache kam. Der Moment des Scheiterns der Kombination lag also in den ersten Tagen des Januar. Der Tabak kam erst Ende Februar und Anfang März mit festgestelltem Programm zur Sprache. Am 14. Februar war der bis dahin ans Krankenlager gefesselte Reichskanzler in Berlin eingetroffen und erst nach seiner Ankunft wurde die Stellung des preußischen Staatsministeriums zur Tabakfrage definitiv geregelt.

Daß für den Reichskanzler die Tabakmonopolfrage keine die politische Situation beherrschende Kabinettsfrage bildete, that sein Verhalten, seitdem er das Monopol für das „Ideal“ erklärt, hinreichend dar. Er verlangte von seinen Kollegen, auch von den seitdem

eingetretenen, kein Programm in dieser Richtung und machte seine eigne Stellung von der Annahme des Monopols nicht abhängig. Das Monopol hatte für ihn den sekundären Wert einer möglichen Grundlage der Alters- und Invalidenversorgung — einer Abhülfe für einen Teil der sozialen Schäden, an welchen wir kranken. Diese Abhülfe, die Herstellung eines besseren und ehrenvolleren Ersatzes für die heutige Armenpflege, die Beruhigung derjenigen unserer Mitbürger, welche der letzteren entgegen gehen könnten — dieser Versuch heilender und versöhnender Mittel als Ergänzung resp. Ersatz für die strengeren Sozialistengesetze konnte natürlich nicht stattfinden, so lange die Mittel dazu versagt wurden.

Der Reichskanzler erstrebte 1877 eine Zusammensetzung des Kabinetts, in welcher alle Fraktionen, auf deren Unterstützungen die Regierung sich Rechnung machen konnte, ihre Vertretung fänden. Herr v. Bennigsen dagegen erstrebte, wie sich bei den Verhandlungen herausstellte, ein Kabinett, welches von der nationalliberalen Fraktion beherrscht und von deren Vorstand geleitet würde. Er wollte gewissermaßen die Fraktion mit in das Ministerium hineinnehmen und die Verfügung darüber behalten, welchen ministeriellen Vorlagen er die durch eine Fraktion gebildete parlamentarische Majorität zuwenden würde und welchen nicht. Am 30. Dezember 1877 traf Herr von Bennigsen mit Lasker, Jordanbeck, Stauffenberg und andern hervorragenden Parteifreunden in Berlin zusammen. Nach Eröffnung der Session im Februar 1878 machte dieselbe Partei aus ihrer Absicht, bei den Steuervorlagen im Monat Februar die „Krisis“ zur Entscheidung zu bringen, kein Gehl. Camphausen sollte beseitigt und Bismarcks dilatorische Politik unmittelbar vor die Entscheidung geführt werden, ob er Bennigsen mit einigen nationalliberalen Kollegen auf Grund eines vom Abgeordneten von Stauffenberg darzulegenden Programms in das Ministerium aufzunehmen gewillt sei. Herr v. Bennigsen, der Hauptakteur auf der einen Seite, spielte bei den parlamentarischen Verhandlungen nur den stummen Zuhörer. Für die Nationalliberalen war es ein eigentümliches Verhängnis, daß sie selber, während sie mit der Forderung der „konstitutionellen Garantien“ gegen die Steuerprojekte der Reichsregierung operierten, denjenigen Minister, der bei den verschiedensten Gelegenheiten mit besonderer Vorliebe das „konstitutionelle“ Princip im preussischen Ministerium vertreten hatte, zum Rücktritt drängten.

Die Reichstags-Debatte vom 22. und 23. Februar führte zur Entscheidung. Während des Sommers 1877 hatte eine Sachver-

ständigen-Kommission über einen preussischen Antrag beraten, der alle Stempelsteuer und Erbschaftsteuer auf das Reich übertragen wollte. Das Projekt war dabei doch derartig verkürzt, daß es nur noch einen Ertrag von etwa 22 Millionen erwarten ließ und die Bundesratsausschüsse hatten es dann auf eine Börsensteuer, einen Spielkartenstempel und eine Abgabe von den Lotterielosen beschränkt, die zusammen nur 13—14 Millionen ergeben konnten. Zur Beschaffung der Summe, die dann noch fehlte, um eine Erhöhung der Matrikularbeiträge entbehrlich zu machen, beantragte nun Preußen im Bundesrate am 15. Januar 1878 die Erhöhung der Tabakabgaben. In der Sitzung vom 22. Februar standen die drei Steuervorlagen über Tabak, Stempelabgaben und über Spielkarten auf der Tagesordnung. Finanzminister Camphausen leitete die Debatte mit der Erklärung ein, daß in dem vorliegenden Etat entweder die Matrikularbeiträge um 28¹/₂ Millionen erhöht, oder durch Steuern neue Einnahmen geschafft werden müßten. Wenn man vor der Wahl stehe zwischen Vermehrung der Matrikularbeiträge oder Erhöhung der eigenen Einnahmen, so könne die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Es sprachen sodann zur Vorlage Hellborn, Stauffenberg, Reichensperger (Olpe), Kardorff, Kiefer, der Generaldirektor Burghardt als Bundesrats-Bevollmächtigter. Herr v. Wedell-Malchow, der konservative Vertreter der tabakbauenden Uckermark, brachte das Tabakmonopol zur Sprache. Es folgten nun die Reden vom Camphausen und Bismarck, nach welchen die Sitzung geschlossen wurde. Die die Schwierigkeiten des Monopols in Bezug auf seine alsbaldige Einführung hervorhebende Rede Camphausens war zunächst durch seinen Vorredner provoziert, der die Regierungsvorlage unter Umständen als den Durchgangspunkt zum Monopol bezeichnete, was auch vorher von Camphausen nicht illoyaler Weise verschwiegen, sondern in den Motiven angedeutet und außerdem aus den Bundesratsversammlungen satzfam bekannt geworden. Den in Beratung stehenden Steuervorlagen hätte eine weitere Betonung des Monopolstandpunktes durch Camphausen allerdings nicht genügt. Fürst Bismarck bekannte sich nun gleichwohl offen zum Monopol. Die Hörer waren geteilter Meinung, ob seine Ausführungen nach dem Muster seiner vorjährigen Parlamentsrede gegen Stosch eine Desavouierung Camphausens enthalten sollten. Am zweiten Tage freilich gab Bismarck zu, auf ein Mißverständnis Camphausens seine Rede gegründet zu haben. Thatsächlich hatten auch unmittelbar nach der ersten Sitzung lebhafteste Szenen zwischen Bismarck und Camphausen gespielt. Letzterer soll sofort erklärt haben, unmittelbar vom Kaiser

seine Entlassung zu fordern. Auf dem Hofball desselben Tages war die Differenz allgemeines Gesprächsthema. Am zweiten Tage glaubte man im Reichstage zuerst, es werde weder Bismarck noch Camphausen erscheinen, und bereitete deshalb eine Aufhebung der Sitzung vor. Aber Beide erschienen. Die Fortschrittspartei eröffnete die Debatte, hielt es aber für angezeigt, die Auseinandersetzung mit Camphausen den Nationalliberalen allein zu überlassen, dagegen eine um so schärfere sachliche Opposition gegen den Reichskanzler und das von ihm vertretene Tabaksmopol zu führen. Darauf betrat Lascker die Rednerbühne, um die Entscheidung in betreff Camphausens sofort herbeizuführen. Lascker zog die Differenzen in den Reden Bismarcks und Camphausens vom Tage zuvor nach Möglichkeit in die Breite und häufte Vorwürfe auf Vorwürfe gegen Camphausen, während er Bismarck ganz bei Seite ließ. Aber den Nationalliberalen war entgangen, was die Journalistentribüne aus der Vogelperspektive wahrnehmen konnte, daß Bismarck Camphausen während Lasckers Rede unter dem Tisch die Hand gedrückt hatte. Die nationalliberale Partei hatte diesmal den Aufklärungsdienst, bevor sie in das Gefecht ging, sehr vernachlässigt. Bismarck und Camphausen hatten schon vor der Sitzung Versöhnung geschlossen, worauf übrigens schon das Erscheinen Beider vor dem Reichstage und die Art der gegenseitigen Begrüßung hindeutete. Nun konnte sich gerade nach Lasckers Rede das vorher festgestellte offizielle Versöhnungsprogramm zwischen beiden vortrefflich abspielen. Camphausen war in der That in den letzten Monaten Bismarck sachlich sehr nahe getreten und demselben, wenn auch zögernd, in den verschiedenen Phasen seiner Wirtschaftspolitik gefolgt. Er war zwar nichts weniger als ein starker politischer Charakter, aber die gegen ihn in der allerletzten Zeit vorgebrachten Angriffe waren willkürlich hergesucht. Er befand sich persönlichen Angriffen gegenüber, die von den Abgeordneten Stauffenberg, Richter, Lascker, Bamberger mehr oder weniger heftig geführt wurden. Es fielen Worte, wie sie selbst in deutschen Parlamenten unliebsamen Ministern gegenüber nicht üblich sind. Der Abgeordnete Bamberger verglich den Finanzminister mit einem Wahrsager, der immer richtig prophezeit, weil er sich durch eine doppelte Prophezeiung deckt. Der Abgeordnete Lascker äußerte, Herr Camphausen wirtschaftete auf Kosten der folgenden Jahre, er habe schon einmal, von seiner Seite ungewollt, ein großes finanzielles Glück in Preußen gehabt, als in einem Jahre durch einen gewaltigen Windbruch die Einnahmen aus den Forsten hoch über den Durchschnitt gestiegen seien, aber diesmal (durch Vorlage des Tabaksteuergesetzes) habe er, wie zu befürchten,

den Orkan selbst gemacht. Lasfer fügte das inhaltsschwere Wort hinzu: „Wenn ich Minister wäre, würde ich an demselben Tage, an welchem ich fühlte, daß ich nicht mehr volle Gemeinschaft hätte mit dem Reichskanzler, mich als entlassen betrachten: das würde mein Patriotismus diktieren.“

Der Finanzminister soll bei diesen Worten Thränen vergossen haben. Andere Staatsmänner wie Camphausen hätten gegen ihre Angreifer weit schärfer verfahren, als bloß auf die „Besprechungen“ und den Satz hinzudeuten: ôte-toi que je m'y mette! Am 27. Febr. reichte der Finanzminister Camphausen sein schriftliches Entlassungsgesuch bei Sr. Maj. dem Kaiser und König ein.

Als kurz darauf von nationalliberaler Seite die Behauptung der „Provinzial-Korrespondenz“ zurückgewiesen wurde, daß der Finanzminister Camphausen durch Lasfer und Genossen zu Falle gebracht worden sei, bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: „Wir sind nicht in die Wünsche und Hoffnungen eingeweiht, mit denen die nationalliberale Fraktion die Barziner Verhandlungen begleitete, und wollen nicht indiscret sein. Aber eine Frage können wir doch nicht zurückhalten, weil ihre Beantwortung dem ganzen Streite ein Ende machen würde. Sind die Nationalliberalen vielleicht in der Lage, uns mitteilen zu können, auf welches Portefeuille speziell Herr von Bennigsen sein Augenmerk gerichtet hatte, als jene Verhandlungen begannen? Solange nicht die Nationalliberalen das Gegenteil versichern, müssen wir an der Vermutung festhalten, daß Herr von Bennigsen Finanzminister und nichts Anderes als Finanzminister habe werden wollen. Wenn diese Vermutung richtig ist, so war es ja für die Nationalliberalen eine unabweisliche Notwendigkeit, Herrn Camphausen aus dem Sattel zu heben. Eine praesumptio juris et de jure spricht also dafür, daß dies auch in ihrer Absicht gelegen. Und in der That, nur unter einer solchen Voraussetzung vermögen wir uns die Haltung der nationalliberalen Fraktion in den Reichstagsitzungen vom 22. und 23. Februar, namentlich die heftigen, gegen Herrn Camphausen persönlich gerichteten Angriffe des Herrn Lasfer zu erklären. Wenn einem Minister von einer bis dahin befreundeten Partei gesagt wird, „es sei einem Mitglied der Regierung nur so lange gestattet, im Amte zu bleiben, als es das ihm übertragene Amt nicht bloß äußerlich, sondern innerlich selbständig zu verwalten im Stande sei,“ oder an einer anderen Stelle: „Besonders die Finanzverwaltung bedarf einer bedeutsamen und selbständigen Leitung; werden wir im Stande sein, den richtigen Mann zu finden?“ u. s. w. — so mußte

der betreffende Minister doch wirklich sehr unempfindlich sein, wenn er derartige Winke mit dem Zaunpfahl nicht verstehen wollte. Und diese höchst persönlichen Angriffe erfolgten in derselben Sitzung, in welcher Fürst Bismarck unter dem Ausdruck der größten Hochachtung und Anerkennung für Herrn Camphausen die Hoffnung aussprach, daß ihre beiderseitigen Wege vielleicht doch weiter zusammenführen würden, als er vor Jahren habe voraussehen können.“

Ein Jahr später kam der Reichskanzler auf den Vorgang vom 23. Februar 1878 zurück, und zwar mit der Bemerkung: „Der erste Versuch mit dem Tabak (Zuruf: Monopol) — ja, meine Herren, ich bin noch heute für das Monopol — ist hier mit einer Unfreundlichkeit aufgenommen worden, die mir ganz neu war in den Fraktionen, mit denen ich früher in Beziehung gestanden habe. Der Minister Camphausen ist darüber zurückgetreten, „wegen der Abschächtung,“ wie er sagte „die hier öffentlich von der nationalliberalen Partei mit ihm vorgegangen sei.“

Es wird erzählt, daß an einem der letzten Tage des Februar 1878 der Abgeordnete Lasker in Dresden, wo sich derselbe zur Erholung einige Tage aufhielt, geäußert habe, der Reichskanzler müsse beseitigt werden, eher würde es nicht besser. Jedenfalls erfolgte eine gründliche Abwendung der Nationalliberalen vom Reichskanzler. Diese Abwendung bewegte sich in den Formen kühlster Zurückhaltung gegen den Fürsten und um so engerer Fühlung mit einigen anderen damaligen Mitgliedern des preussischen Ministeriums, sie gipfelte in der Ablehnung des ersten Socialistengesetzes und in der Opposition der eingeweihten Mitglieder des Ministeriums gegen die Auflösung des Reichstages. Bei der auf diese folgenden Wahl wurde der Kampf gegen den Reichskanzler von den Nationalliberalen mit aller Schärfe und unter Fiktion der drohenden Reaktion eröffnet und mit sittlicher Entrüstung die Wahrnehmung gemacht, daß der Reichskanzler sich wehrte, wenn er angegriffen wurde.

Fürst Bismarck erlitt durch die Nationalliberalen in derselben Session zwei schwere Niederlagen. Nachdem die Steuervorlagen in der Budgetkommission vergraben waren, brachte die Regierung eine neue Vorlage ein, wodurch sie ermächtigt werden sollte, Ermittlungen über Umfang und Tragweite der Tabaksindustrie anzustellen, um für die beabsichtigte Steuerreform eine feste Grundlage zu haben. Die national-liberale Partei faßte in ihrer Fraktionsitzung vom 11. April den Beschluß, diesen Ermittlungen nicht entgegenzutreten und den hierfür geforderten Kredit zu bewilligen, sich aber im voraus gegen die Ein-

führung des Monopols, sowie gegen jede andere Besteuerungsform des Tabaks, welche annähernd ebensoviel als das Monopol einbringen würde, zu erklären und die Ausdehnung der Untersuchung auf das Monopol abzulehnen. Wie in diesem Punkte Herr von Bennigsen der Tonangeber war, so auch gegenüber dem infolge des ersten Attentates auf den Kaiser eingebrachten Gesetzentwurf „zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen.“ Herr v. Bennigsen erklärte zwar, daß seine Partei in der Erkenntnis der Gefahren der anwachsenden socialdemokratischen Bewegung und der Notwendigkeit, dem ersteren entgegenzutreten, mit der Regierung vollkommen einverstanden sei, bezeichnete aber die Vorlage als unannehmbar. Er tabelte, daß die bestehenden Gesetze von den Behörden nicht bis zur äußersten Grenze des Zulässigen angewandt worden seien; die Regierung solle in einer Herbstsession den Entwurf eines Vereins- und Versammlungsgesetzes vorlegen und werde die liberale Partei entgegenkommend finden. Das Ausnahmegesetz werde die socialdemokratische Agitation aus einer öffentlichen zu einer geheimen und eben deshalb gefährlicher machen; äußerliche Mittel seien völlig wirkungslos; der Heilungsprozeß müsse aus dem Innern heraus in der Gesellschaft sich vollziehen.

Das Gesetz gegen die Socialdemokratie war am 20. Mai vorgelegt. Es bestimmte: Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrate verboten werden, enthielt Strafandrohungen gegen die Verbreitung verbotener Druckschriften und die Teilnahme an verbotenen Vereinen und Versammlungen, und setzte eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren fest. Das Gesetz wurde mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Von den Nationalliberalen stimmte nur Treitschke dafür. In der Abend-sitzung vom 24. Mai verlas Minister Hofmann die allerhöchste Botschaft über den Schluß der Session. Durch Verordnung vom 11. Juni — nachdem inzwischen das zweite Attentat gegen die Person des Kaisers verübt war, — wurde der Reichstag aufgelöst.

Drei Jahre später, am 28. Nov. 1881, äußerte sich Fürst Bismarck in einer Reichstagsrede in der folgenden Weise über den Bruch der Nationalliberalen mit ihm:

„Ich habe jede Fraktion schon bekämpfen müssen, jede Fraktion, sobald ich mich ihrer Unterstützung bedient habe, hat bald die Neigung gehabt, die Kaiserliche sowohl wie die Königlich preussische Regierung in ihren Dienst zu nehmen. Von seiten der nationalliberalen Fraktion habe ich wesentliche Unterstützung gehabt, bis die Herren fanden, ihres Unterstützens wäre nun genug, sie wollten, ich sollte nun die Fraktion

unterstützen. So drehte sich die Sache im Jahre 1878. Nicht ich habe die nationalliberale Fraktion angegriffen, sondern sie hat mir das Bündnis aufgeköndigt und hat mich erst dilatorisch, dann kühl, dann abwehrend und feindlich behandelt. Dabei ist es namentlich der Herr Abgeordnete Lasker gewesen, der hat wesentlich meine Beziehungen zur nationalliberalen Partei untergraben durch die Art seiner Opposition, durch die Tragweite der Opposition, durch den Ton, den er öffentlich hier gegen mich anschlug. Ich erlaubte mir damals den Ausdruck „ablanzeln“, den ich nicht wiederholen will, sondern nur als historische Reminiscenz, und demnächst ist ein Blatt, was ich den Lotengräber der Partei nenne, die „Nationalzeitung“ an der Entfremdung schuld. Der Bruch vollzog sich damals, als mir im preussischen Landtag die natürlichsten Dinge abgeschlagen wurden, die nachher anderen mit Leichtigkeit bewilligt wurden, lediglich, um auf mich einen Druck auszuüben, damit ich mich fügen sollte; wie man mir damals auch jeden Beistand bei der Neubildung des Ministeriums versagte und ein gewisses Fraktionsverbot ausgegangen war, mit mir in Verhandlungen zu treten. Ich bin nur defensiv verfahren gegen die nationalliberale Fraktion. Ich bin mit derselben in eine mir nicht erwünschte, von mir nicht erstrebte Stellung gekommen. Die Gefälligkeit, daß ich durch die Auflösung eine Rücksicht auf diejenigen Herren nahm, die gegen die erste Socialistenvorlage gestimmt haben — ist unverstanden geblieben. Ich konnte dem Anstandsgefühl nicht zumuten, daß dieselben Herren, ohne durch die Läuterung einer Neuwahl gegangen zu sein, nur wenige Monate später gerade das Gegenteil von ihrer Abstimmung bethätigen sollten, nachdem inzwischen nur der Unterschied vorlag, daß von zwei Mördern der eine Erfolg gehabt hatte und der erstere nicht. Ich konnte doch nicht glauben, daß dieser rein äußerliche Erfolg die Ueberzeugung der abstimmenden Herren hätte ändern können! Ich mußte annehmen, daß die Ueberzeugung in der Erkenntnis unserer Situation, wie sie sich bei der Hödel'schen Vorlage ausgesprochen hatte, den Herren überhaupt bleibend eigentümlich war. Es war von meiner Seite ein Entgegenkommen, für das ich Dank verdient hätte, wenn ich ihnen Gelegenheit gab, geänderte Ansichten durch die Neuwahl und die Meinung der Wähler zu motivieren. Ich habe das schon damals in den Konseilsitzungen ausgesprochen, daß ich den Herren Gelegenheit gab, sich durch das Bad einer Neuwahl die Möglichkeit des Wechsels ihrer Ansicht anzuschaffen, — das liegt in den Akten vor. Für diese Gefälligkeit, die ich hatte, Ihnen die Zustimmung zu erleichtern, habe ich allerdings wenig Dank gefunden.

Wenn ich mit dem Fraktionswesen in Kampf gewesen bin, dann ist es immer in Vertretung des Reichs gegen die Fraktionen, des nationalen Patriotismus gegen den Fraktionspartikularismus gewesen.“

Wenn der Reichskanzler in dem Rückblick vom 28. Nov. 1881 von den „natürlichsten Dingen“ sprach, die ihm abgeschlagen, anderen Ministern aber bewilligt wurden, so spielte er auf Folgendes an. Im März 1878 wurde seitens der Regierung dem preussischen Abgeordnetenhaus ein Nachtragsetat vorgelegt, in welchem beantragt wurde: ein Ministergehalt zum Zweck der Errichtung eines eigenen Eisenbahnministeriums, Uebertragung der Centralverwaltung der Domänen und Forsten vom Finanz- auf das landwirtschaftliche Ministerium, und ein Ministergehalt für die als möglich in Aussicht zu nehmende Ernennung eines Vicepräsidenten des Staatsministeriums. Das Abgeordnetenhaus weigerte sich, die beiden ersten Forderungen zu bewilligen, und zwar unter dem Vorwande, daß ein Gesetz erforderlich sei, da die Regierungsgewalt und das Hoheitsrecht nicht kompetent sei, eine bestimmte Branche von einem auf das andere Ministerium zu übertragen. „Auf dem Wege königlicher Verordnung — wurde behauptet — kann nicht darüber Bestimmung getroffen werden, welche einzelnen Ministerien zu schaffen seien und wie sich am besten die Kompetenzen innerhalb der preussischen Ministerien verteilen ließen.“ Auch die nationalliberale Partei, mit Ausnahme Gneists, trennte sich damals von dem preussischen Ministerpräsidenten, der kurz vorher mit ihrem Führer über dessen Eintritt in das Ministerium verhandelt hatte. Im Reichstage hatte Herr v. Stauffenberg seine bekannte Rede, „zur vollen Wahrung der konstitutionellen Rechte der Landesvertretung“ gehalten. Das Verhalten der Partei im Abgeordnetenhaus war das Nachspiel dazu.

Im Reiche hatte sich allmählich eine Veränderung der obersten Reichsbehörden vollzogen. Wenn anfänglich nur die Admiralität, die Schuldenverwaltung und der Invaliden-Fonds unmittelbar unter dem Reichskanzler, alle anderen Zweige der Verwaltung aber unter Delbrück gestanden hatten, so war dies schrittweise anders geworden; zuerst war 1874 das neue Reichseisenbahnamt dem Kanzler direkt unterstellt; dann geschah dasselbe mit der Post- und Telegraphen-Verwaltung, mit der Abteilung für die Reichslande, mit dem Justizamte, mit den reichsländischen Eisenbahnen und dem Schatzamte, die sämtlich in ein Koordinationsverhältnis zu dem ursprünglichen Reichskanzleramt traten, bis dies endlich durch seine Umwandlung zu einem Reichsamte des Innern auch formell auf eine Stufe mit ihnen trat. Das Reichsschatzamt und ein Centralbureau des Reichskanzlers wurde im Etat 1878—1879 dotiert. Die Namen „Reichsamt

des Innern“ für das Reichskanzleramt und „Staatssekretär des Innern“ für den Vorstand desselben, wurden durch kaiserliche Verordnung vom 24. Dez. 1879 verliehen. Im Etat des Jahres 1881/82 wurde eine neue wirtschaftliche Abteilung des Reichsamts des Innern begründet. Die Reichskanzler-Stellvertretungsfrage kam ebenfalls in der Session von 1878 zur Erledigung. Fürst Bismarck reichte eine dieselbe betreffende Denkschrift im Januar ein, die dessen Genehmigung fand und zu einer Vorlage an den Bundesrat führte. Nach dem Gesetz vom 17. März 1878 können die sämtlichen, dem Reichskanzler übertragenen Obliegenheiten, einschließlich der verantwortlichen Kontratsignatur kaiserlicher Anordnungen, im Falle der Behinderung an Stellvertreter übertragen werden, jedoch nicht an einen ständigen, sondern von Fall zu Fall. Diese Stellvertretung kann in der Form der Ernennung eines Generalstellvertreters (Vizekanzlers) für den gesamten Umfang der Geschäfte oder der Bestellung von Specialstellvertretern für einzelne Amtszweige erfolgen, indem die Vorstände der obersten Reichsbehörden im vollen Umfang, oder für einen Teil der Geschäfte mit der Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt werden, jedoch nur für diejenigen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden. Die letztere Bestimmung war ein partikularistisches Zugeständnis, das der Bundesrat durchgesetzt, um die Vertretung in solchen Angelegenheiten auszuschließen, deren Schwerpunkt in der Beaufsichtigung der Bundesstaaten liegt. Der Gesamtstellvertreter, oder die Specialvertreter nehmen alle Amtshandlungen mit derselben Gültigkeit und Verantwortlichkeit vor, wie der Reichskanzler; indessen kann dieser seinerseits auch während der Stellvertretung alle Amtshandlungen selber vornehmen. Die Ernennung geschieht durch den Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers.

Das Gesetz wurde nach längeren Verhandlungen unverändert durch Konservative und Nationalliberale gegen Centrum und Fortschrittspartei angenommen. Gegen den Vorschlag von Reichsministerien, von denen man besorgte, sie würden den Bundesrat lahm legen und damit die Rechts- und Machtstellung der Einzelstaaten wesentlich verkürzen, legten die mittelstaatlichen Minister entschieden Verwahrung ein, insbesondere der bayerische Ministerpräsident v. Freytschner und der württembergische v. Wittnacht. Mit der Stellvertretung des Reichskanzlers für dessen ganze amtliche Thätigkeit wurde Graf Stolberg, der Vicepräsident des preussischen Ministeriums beauftragt, mit der Stellvertretung in den Finanzangelegenheiten des Reiches, soweit dieselben sich in der ausschließlichen Verwaltung des letzteren befinden, Staatsminister Hofmann, Präsident des Reichskanzleramtes, mit der Stellvertretung für Marine und

für Post- und Telegraphenverwaltung v. Stosch und Generalpostmeister Stephan, mit der Stellvertretung in Elsaß-Lothringen für Justizangelegenheiten Friedberg, für die übrigen Verwaltungsangelegenheiten Herzog.

Mehrere Vorlagen, wie die über Gewerbegerichte und über Verfälschung von Lebensmitteln, gelangten nicht zur dritten Lesung. Die Novelle zur Gewerbeordnung wurde am 18. Mai, die Rechtsanwalts-Ordnung und das Gerichtskosten-Gesetz am 21. Mai angenommen. Zur zweiten dieser Vorlagen wurde eine Resolution genehmigt, welche den Reichskanzler aufforderte, baldmöglichst eine einheitliche Regelung des juristischen Prüfungswesens herbeizuführen. Der Gesetzentwurf über Beglaubigung öffentlicher Urkunden wurde am 6. April, der über Servistarif und Klasseneinteilung der Orte am 21. Mai angenommen. Die Etatsberatungen wurden am 16. Februar begonnen und am 12. April beendet. Der Etat wurde auf 415,508,755 Mark fortdauernde, 120,188,045 Mark einmalige Ausgaben, die Matrifularbeiträge auf 87,145,516 Mark festgesetzt.

Ein glücklicheres Schicksal als den übrigen Steuern wurde der Vorlage wegen des Spielkarten-Stempels zu teil. Sie gelangte, zwar mit verminderten Aufschlägen, doch in den letzten Tagen der Session zur definitiven Annahme.

Die vierte Legislaturperiode 1878—1881.

In den Wahlfeldzug von 1878, welcher der infolge der Verwerfung des ersten Gesetzes wider die Socialdemokratie eingetretenen Auflösung des Reichstages folgte, trat das Gros der nationalliberalen Partei an der Seite der Fortschrittspartei ein. Es wurde allerdings von ihr betont, daß das Wahlbündnis der Fortschrittspartei nicht gleichbedeutend sei mit einem parlamentarischen Bündnis der beiden Parteien, daß vielmehr die zwischen ihnen obwaltenden Unterschiede von dem Zusammengehen bei den Wahlen unberührt blieben. Bei dieser Erklärung, wie aufrichtig sie auch ohne Zweifel gemeint war, erschien nur der eine Umstand außer acht gelassen, daß die Konsequenzen eines Bündnisses ad hoc für die allgemeine Stellung der Parteien sich von vorn herein jeder Berechnung entziehen, zumal die Gefahr nahe lag, daß diejenigen nationalliberalen Elemente, welche innerlich der Fortschrittspartei näher standen und immer Fühlung nach links suchten, durch das Zusammengehen im Wahlkampfe leicht an Einfluß und Bedeutung innerhalb der Partei gewinnen konnten.

So regten sich denn auch in einem Organe der Partei, welches sich damals ganz auf dem linken Flügel derselben befand, der Nationalliberalen

Korrespondenz, lebhaftes Wunsche nach einer dauernden näheren Verbindung beider Fraktionen. Das Blatt sah allerdings ein, daß in der Frage des Socialistengesetzes, dessen unbedingte Verwerfung die Fortschrittspartei forderte, die Wege beider Parteien sich trennen mußten, aber sie erklärte es für thöricht, wenn sie durch diese Meinungsverschiedenheit sich auch nur für eine Zeit wieder auseinander bringen lassen wollten. Sie brauchten sich, wurde gesagt, für andere nicht minder wichtige Dinge, für die Aufrechterhaltung des erlangten Maßes von verfassungsmäßiger Freiheit und Selbstbestimmung der Nation. „Sie zusammen, nicht eine von ihnen allein, vertreten für ganz Deutschland das liberale Bürgertum, dem es geringe Freude bereiten könnte, in einer Zeit so leidenschaftlicher allseitiger Bedrohung seiner wohlverworbenen Position deren berufenste Verteidiger sich unter einander anfallen und zerfleischen zu sehen.“

Wo waren denn die Grundlagen, auf denen ein dauerndes Bündnis zwischen Nationalliberalen und Fortschrittspartei geschlossen werden könnte? Vor allem war doch ein wesentlicher Gegensatz zwischen beiden im Auge zu behalten. Die Fortschrittspartei befand sich damals wie immer der Regierung gegenüber in grundsätzlich feindlicher Stellung, eine Thatsache, die so offen zu Tage lag, daß sie nicht erst bewiesen zu werden brauchte. Die nationalliberale Partei war neuerdings, und zwar infolge ihrer eignen Mißgriffe, allerdings in ein gespanntes Verhältnis zur Regierung getreten. Aber sie war sich doch, wie zahlreiche Kundgebungen bewiesen, der Notwendigkeit bewußt, die Fühlung mit der Regierung und den gemäßigt konservativen Elementen, so weit sie verloren war, wieder zu suchen. Es galt den politisch bedeutendsten ihrer Führer nach wie vor als ein unanfechtbarer Satz, daß die nationale Entwicklung nur durch das Zusammenwirken der gemäßigtliberalen und konservativen Parteien mit der Regierung vor den schwersten Gefahren und Erschütterungen bewahrt werden könne. Dieser eine Gegensatz zwischen den Nationalliberalen und der Fortschrittspartei war so tief, daß er gar nicht überbrückt werden zu können schien, so lange die nationalliberale Partei an ihrer durch das Wahlbündnis allerdings verdunkelten Tradition festhielt. Warf man einen Blick auf die dem nächsten Reichstag obliegenden Aufgaben, so fand man überall dasselbe Verhältnis. In betreff des Socialistengesetzes hatte schon die „N. L. Z.“ eine Meinungsverschiedenheit anerkannt. Wie aber verhielt es sich mit den übrigen großen Fragen?

Der Fortschritt ist der Feind der indirekten Steuern, hat dagegen eine entschiedene Vorliebe für die direkten Steuern, die Nationalliberalen bekannten sich mehr und mehr mit den Konservativen zu der Ueberzeugung, daß eine Steuerreform nur auf Grundlage einer kräftigen

Entwicklung des indirekten Steuersystems erfolgen könne, und daß eine Ermäßigung der drückenden direkten Steuern unabweislich sei. Allerdings mochten auf diesem Gebiete Meinungsverschiedenheiten zwischen den gemäßigt Liberalen und den Konservativen und der Regierung bestehen. Aber dieselben waren doch mehr quantitativer als qualitativer Natur und keineswegs der Art, daß sie die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit einer vollkommenen Verständigung ausschlossen.

Und ganz ebenso verhielt es sich mit den wirtschaftlichen Fragen. Die Fortschrittspartei ist die einzige Partei, welche wie in anderen, so auch hierin nichts gelernt hat; sie steht nach wie vor auf dem Boden des absoluten Freihandels, des *laissez aller*. Der große Umschwung der letzten Jahre war an ihr spurlos vorübergegangen, während in der nationalliberalen Partei mehr und mehr die Ansicht Boden gewonnen hatte, daß die realen nationalen Interessen nicht einer wirtschaftlichen Theorie zu Liebe aufgeopfert werden durften.

Die folgende Tabelle zeigt den Wechsel in dem numerischen Verhältnis der Parteien als Ergebnis der drei Reichstagswahlen von 1874, 1877, 1879:

	1874	1877	1878
Nationalliberale	151	126	97
Konservative	21	40	59
Deutsche Reichspartei	31	34	50
Centrum	91	92	93
Fortschrittspartei	49	31	23
Socialdemokraten	9	12	9

Das Resultat der Reichstagswahl vom 30. Juli war also eine Verstärkung der konservativen Partei auf Kosten der liberalen. Der neue Reichstag wurde am 9. September durch den Grafen v. Stolberg eröffnet. Die Thronrede führte keine anderen Gegenstände der Beratung an als das Socialistengesetz. In der Sitzung des Reichstags vom 11. Sept. wurde v. Forckenbeck zum Präsidenten, Frhr. Schenk v. Stauffenberg zum ersten, Fürst v. Hohenlohe-Langenburg zum zweiten Präsidenten gewählt.

Das neue Socialistengesetz schuf eine Partei-Gruppierung, über welche Herr Windthorst sofort seine Wize machte, indem er die neue Fraktion Bismarck sans phrase bereits über die Taufe halten sah, mit der Erlaubnis, daß die drei Kompagnieen, die nach Bismarcks Ausspruch vereint schlagen sollten, unter der Führung Hellborn, Kardorff, Bennigsen getrennt marschieren.

Die Einladung, welche der Reichskanzler in seiner Rede vom 9. Oktober an die nationalliberale Partei ergehen ließ, ohne Rückhalt hinzutreten zu einer positiven Reichstagsmajorität, und mit den Konservativen und der Reichspartei jetzt und in Zukunft zusammenzuwirken, daß der Staat seiner schweren Aufgabe gerecht werden könne, diese Einladung war in so freundlichem, wohlwollendem Tone gehalten, daß die Antwort ihr nur zu entsprechen brauchte, und die Basis für das Gesetz in der Form, welche die Regierung für unerläßlich hielt, war gesichert.

Wie am ersten Tage der Debatte über das Socialistengesetz im Reichstage die große Rede des Reichskanzlers die Situation beherrschte, so that es am 10. Oktober die Rede, in welcher Herr v. Bennigsen den Standpunkt der nationalliberalen Partei gegenüber der Vorlage entwickelte.

Der Umstand, daß die nationalliberale Partei nicht schon am ersten Tage, und etwa sofort nach der Rede des Fürsten Bismarck ihren Standpunkt darlegte, hatte die Spannung im hohen Grade vermehrt, obgleich über die freundliche Aufnahme des von dem Fürsten Bismarck entwickelten Programms seitens der Partei kein Zweifel herrschen konnte.

Herr von Bennigsen, der in den großen Momenten unserer Geschichte so häufig das rechte, bewegende, in dem ganzen Lande Wiederhall findende Wort getroffen, das künstlerische Maß in der Form mit Energie in der Sache vereinigt, erfüllte die Rolle, welche ihm seine Partei übertragen, in musterhafter Weise, und das Lob, welches ihm von den hervorragendsten Organen seiner Partei gezollt wurde, war nicht übertrieben.

Sachlich gingen die Auslassungen des Herrn v. Bennigsen dahin, daß er zuerst den tiefen Eindruck anerkannte, welchen die Wiederholung des ersten Attentates auf Se. Majestät den Kaiser im ganzen Lande gemacht hatte, ein Eindruck, welcher die politische Situation durchaus ändere und welcher heute noch nachwirke.

Herr von Bennigsen entwickelte in einem der glänzendsten Teile seiner Rede, dasjenige ergänzend, was schon Fürst Bismarck gesagt, die Ursachen, welche das schnelle Anwachsen der Socialdemokratie in Deutschland herbeiführten. Er sprach ferner ein treffendes Wort, indem er so zu sagen der Zukunft den Schleier abzog und seinen Zuhörern die Perspektive in eine weite Entwicklung eröffnete, in deren Laufe an die Stelle der jetzigen kapitalistischen Produktionsweise vielleicht ganz andere Grundlagen der Produktionsweise treten könnten.

Die nationalliberale Partei gab durch den Mund des Herrn v. Bennigsen der Regierung einerseits und den rechts von ihr stehenden Parteien andererseits die Versicherung, daß sie einen Friedenszustand

des Staates herbeizuführen helfen wollte. Sie durfte jedenfalls für die wesentlichsten vom Reichstage an dem Entwurfe vorgenommenen Aenderungen ein hervorragendes Verdienst in Anspruch nehmen. Fr. Dettler, ein Nationalliberaler aus der alten Schule, trat freilich (vgl. Pfaff: Erinnerung an Fr. Dettler) ein für die Annahme der Vorlage ohne Zeitgrenze; er empfand „Kummer“, als „von den Nationalliberalen dem Gesetz ganz sanft das Rückgrat gebrochen wurde; so dumm werden die Kerle nicht sein, schon in den nächsten Wochen von neuem zu sündigen. Die plötzliche handgreifliche Wirkung auf die Menge ist also dahin. Der liebe Gott hat eben viele wunderliche Kostgänger, aber wenige Politiker.“ Und beim Zolltarif sagte Dettler mit Karl Brater: ohne Bismarck kommen wir nicht weiter; Bruch mit ihm wegen des Tarifs wäre Selbstmord.

Dem Ziel des oben erwähnten Reichstagsbeschlusses vom 23. März 1877 entsprechend, beschloß der Bundesrat im Sommer 1878, Enquêtekommissionen zur Untersuchung der Lage der deutschen Eisen-, Baumwoll- und Leinenindustrie, sowie des Baues, der Fabrikation und des Handels in Tabak einzusetzen. Im Dezember 1878 folgte die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung der Revision des Zolltarifs. Bei ihrer Bereitwilligkeit, der Umgestaltung des Zolltarifs näher zu treten, ließ die Reichsregierung sich von dem doppelten Gesichtspunkt leiten, durch Erhöhung des Zollschutzes den Forderungen aus industriellen und landwirtschaftlichen Kreisen gerecht zu werden und durch weitere Entwicklung der Finanzzölle die Einnahmen des Reiches zu mehren. Ueber die letztere Seite der Frage wurde im Sommer 1878 auf der Konferenz der Finanzminister zu Heidelberg eine Verständigung unter den Bundesregierungen erzielt.

Sein zoll- und finanzpolitisches Programm legte der Reichskanzler damals in dem Schreiben an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878 dar, welches von letzterem gutgeheißen und der Zolltarifkommission als Richtschnur überwiesen wurde. In dem Schreiben hieß es: „In erster Linie steht für mich das Interesse der finanziellen Reform: Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs. Je ergiebiger man das Zollsystem in finanzieller Hinsicht gestaltet, um so größer werden die Erleichterungen auf dem Gebiete der direkten Steuern sein können und sein müssen. Nicht in Vermehrung der für die Zwecke des Reichs und der Staaten notwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Theils der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden, indirekten Steuern besteht das Wesen der Finanzreform, zu deren Ver-

wirklich auch die Zolltarif-Reform dienen soll. Um eine dieser Rücksicht entsprechende Grundlage für die Revision zu gewinnen, empfiehlt es sich, nicht bloß einzelne Artikel, welche sich dazu besonders eignen mit höheren Zöllen zu belegen, sondern zu dem Prinzip der Zollpflichtigkeit aller über die Grenze eingehender Gegenstände zurückzukehren. Von dieser allgemeinen Zollpflicht würden diejenigen für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe auszunehmen sein, welche in Deutschland gar nicht (wie z. B. Baumwolle) und nach Befinden auch die, welche nur in einer ungenügenden Quantität oder Dualität erzeugt werden können. Ich lasse dahingestellt, ob ein Zustand vollkommener gegenseitiger Freiheit des internationalen Verkehrs, wie ihn die Theorie des Freihandels als Ziel vor Augen hat, dem Interesse Deutschlands entsprechen würde. So lange aber die meisten der Länder, auf welche wir mit unserem Verkehr angewiesen sind, sich mit Zollschranken umgeben und die Tendenz zur Erhöhung derselben noch im Steigen begriffen ist, erscheint es mir gerechtfertigt und im wirtschaftlichen Interesse der Nation geboten, uns in der Befriedigung unserer finanziellen Bedürfnisse nicht durch die Besorgnis einschränken zu lassen, daß durch dieselben deutsche Produkte eine geringe Bevorzugung vor ausländischen erfahren.“

Im weiteren wurde ausgeführt, daß ein die gesamte nationale Produktion begünstigendes Zollsystem den Vorzug vor Schutzzöllen für einzelne Industriezweige verdiene, daß bei Waren, welche das Inland selbst in genügender Menge produziert, der ausländische Konkurrent den Zoll zu tragen haben werde, daß bei den natürlichen Preisschwankungen vieler Warengattungen ein geringer Zoll gar nicht in's Gewicht falle, daß mit der Revision der Grenzzölle eine Revision der Eisenbahntarife Hand in Hand gehen müsse und daß, wenn neue erfolgreiche Verhandlungen über Tarifverträge mit dem Ausland begonnen werden sollen, vorher auf autonomen Wege ein Zollsystem geschaffen werden müsse, welches die gesamte inländische Produktion der ausländischen gegenüber in die möglichst günstige Lage bringe.

Die „N. Pr. Ztg.“ bemerkte zu jenem Schreiben: „Nun, die Manchestertheorie hat in unserer neuesten Gesetzgebung sehr freie Hand gehabt, ihr verdanken wir die Gewerbeordnung, die Aufhebung aller Zinsbeschränkungen, der Schuldhaft, die Abschaffung aller polizeilichen Gehindernisse, die unbedingte Freizügigkeit und ähnliches. In dem Kampfe gegen dieses Manchesterthum wird man uns stets auf dem Platze finden, dagegen mütete man uns nicht zu, unsere alten und bewährten Ansichten über den Segen freier Handelsbewegung zu gunsten allgemeiner Schlagwörter, wie Schutz der nationalen Arbeit, Ausbeutung

durch fremde Konkurrenz u. s. w. aufzugeben.“ Daß aber in dem neuen Reichstag die Parole von erhöhtem Schutz der nationalen Arbeit auf eine günstige Aufnahme rechnen könne, ging aus einer am 19. Oktober 1878 erlassenen Erklärung von 204 Reichstagsmitgliedern hervor, in welcher ausgesprochen war, „daß wir angesichts der Handelspolitik der meisten Deutschland umgebenden Länder, in Erkenntnis der den Volkswohlstand schädigenden Mängel des deutschen Zolltarifs und bei der Fortdauer der auf der deutschen Gewerthätigkeit und Landwirtschaft lastenden Krisis, eine auf das Resultat sorgfältiger Prüfungen und sachgemäßer Abwägungen gestützte Reform des deutschen Zolltarifs für notwendig halten.“ Die Erklärung war von dem größten Teil der Konserverativen und des Centrums, sowie von einigen Nationalliberalen und anderen Liberalen wie Löwe-Bochum, Berger u. s. w. unterzeichnet.

Der von der Zolltarif-Kommission unter Vorsitz des Abg. v. Barnbiller ausgearbeitete Gesetzentwurf erhielt im April 1879 die Genehmigung des Bundesrates und wurde unverzüglich im Reichstag eingebracht. Der neue Zolltarif war in der Thronrede vom 12. Febr. 1879 mit den Worten angekündigt: „Ich halte es für meine Pflicht, dahin zu wirken, daß wenigstens der deutsche Markt der nationalen Produktion insoweit erhalten werde, als dies mit unseren Gesamtinteressen verträglich ist, und daß demgemäß unsere Zollgesetzgebung den bewährten Grundsätzen wieder näher trete, auf welchen die gedeihliche Wirksamkeit des Zollvereins fast ein halbes Jahrhundert beruht hat, und welche in unserer Handelspolitik seit dem Jahre 1865 in wesentlichen Theilen verlassen worden sind. Ich vermag nicht zu erkennen, daß thatsächliche Erfolge dieser Wendung unserer Zollpolitik zur Seite gestanden haben.“

In dem Zolltarifentwurf waren durchgängig im schutzzöllnerischen wie im finanziellen Interesse die bestehenden Eingangszölle ansehnlich erhöht, nur diejenigen der Industrie unentbehrlichen Rohstoffe, welche in Deutschland gar nicht oder ungenügend produziert werden, in der Regel freigelassen, eine Reihe bestehender Finanzzölle, wie Wein, Kaffee, Fette, Früchte, Thee, Branntwein u. a. wesentlich gesteigert, und eine Anzahl neuer Zölle, wie Eisen, Nußholz, Getreide, Vieh, Petroleum, Eier, Fleisch eingeführt. Unter allen diesen Zöllen fanden die auf die unentbehrlichen Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel gelegten, insbesondere die auf Getreide, Vieh, Petroleum, Holz, den meisten Widerspruch. Den industriellen Schutzzöllen gegenüber ergab sich auch die Freihandelspartei darein, daß man die Zeit zur „ehelichen Probe“ gewähren müsse.

In der Sitzung vom 2. Mai wurde gleich bei den Eisenzöllen, dem Schlüsselstein des ganzen Tarifs, ein entscheidender Sieg der Schutz-

zöllner errungen. Dagegen wurde in zweiter Lesung der Antrag v. Mirbach auf Erhöhung des Roggenzolls von 50 Pf. auf 1 Mk., den der Reichskanzler durch seinen Brief an Herrn v. Thüngen provoziert hatte, mit 173 gegen 161 Stimmen abgelehnt, während die Sätze der Bundesratsvorlage mit 226 gegen 109 Stimmen angenommen wurden. Dadurch geriet die anscheinend so starke Mehrheit in Schwanken. Die „Agrarier“ drohten bei der dritten Lesung gegen die Eisenzölle zu stimmen, wenn man ihnen nicht willfahre, und erzielten dadurch das Versprechen, daß ihrem Verlangen Genüge geleistet werden solle; als Gegengabe sagten sie einige weitere Erhöhungen der Zollsätze für Eisenwaren zu. Unter den übrigen Tarifpositionen stritt man besonders um die sog. Finanzzölle auf Petroleum, Kaffee, u. s. w. und die Tabak- und Brausteuerfrage. Die letztere schied jedoch mehr und mehr aus der Diskussion aus, da keine Partei sie wünschte. Um den Tabak aber wurden heisse Kämpfe geführt. Die Enquetekommission, welche der Bundesrat 1878 eingesetzt hatte, war dem Monopol von vornherein abgeneigt gewesen, hatte aber die Einführung der amerikanischen Fabriksteuer ernstlich in's Auge gefaßt, gab diese aber auf und entschied sich für eine Erhöhung der bisherigen Gewichtsteuer. Auf Grund des in diesem Sinne erstatteten Berichtes war dann in den Bundesratsausschüssen ein Gesekzentwurf ausgearbeitet worden, der den inländischen Tabak mit 80, den ausländischen mit 120 Mark für den Doppelcentner belastete, daneben aber auch eine Finanzsteuer vorschlug und die Erhebung einer Nachsteuer anordnete. Die beiden letzten Bestimmungen wurden in der Reichstagskommission einfach gestrichen, die Zoll- und Steuersätze aber auf 45 bzw. 85 Mark heruntergesetzt und in dieser Höhe am 7. Juli auch vom Plenum genehmigt. Auch über den Petroleum- und Kaffeezoll einigte sich die Mehrheit.

In die wirtschaftliche Frage spielte die politische der konstitutionellen Garantien hinein. Nach einem von dem Abg. v. Bennigsen gestellten Antrag sollten die aus den Zöllen und der neuen Tabaksteuer fließenden Einnahmen zunächst zur Beseitigung der Matrikularbeiträge bzw. zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse verwendet, ein etwaiger Ueberschuß im Etat den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung überwiesen werden; für den Verzicht auf das in der Feststellung der Matrikularbeiträge enthaltene Maß von Steuerbewilligungsrecht aber wurde beantragt, die Höhe des Zollsatzes vom Kaffee und die Höhe des Zollsatzes sowie der Abgabe vom Salz für jedes Jahr im Reichshaushalt festzusetzen. Während das Centrum, welches anfangs Vorschläge gemacht, die den konstitutionellen Garantie-Anträgen v. Bennig-

jen ziemlich nahe kamen, periodische Bewilligung einiger Artikel und Sicherung der Verwendung der Ueberschüsse zu Steuerentlastungen in den Einzelstaaten gefordert hatte, wollte es später nur die Matritularbeiträge erhalten wissen, und verlangte föderative Garantien statt der konstitutionellen. Das war der vielberufene Antrag des Freiherrn v. Frankenstein: „Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher eine gewisse Summe (130 Millionen) in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung zu überweisen.“ Bismarck verwarf den Bennigsen'schen Antrag und erklärte sich mit der Frankenstein'schen Klausel einverstanden. Es geschah dies am 9. Juli 1879 in einer Rede, in welcher der Kanzler seine Stimmung gegen die Nationalliberalen „kühl bis an's Herz hinan“ nannte und die Verbindung mit ihnen für den Augenblick wenigstens abbrach. In den nächsten Tagen wurde dann der Zolltarif in dritter Lesung unter Verdoppelung der Roggenzölle genehmigt, und am 12. Juli der Reichstag geschlossen.

Herr v. Jordanbeck richtete am 20. Mai ein Schreiben an den Reichstag, worin er erklärte, daß er „bei dem Gegensatz, in welchen er in Bezug auf tiefgreifende Fragen mit der Majorität des Hauses gekommen sei,“ das Amt als erster Präsident des Reichstags niederlege. Die Wahl eines neuen Präsidenten wurde am 21. Mai vorgenommen. Mit 195 Stimmen von 324 abgegebenen Stimmen (119 Zettel waren unbeschrieben) wurde von Seydewitz, Mitglied der konservativen Fraktion, gewählt. Am 23. Mai lief von dem abwesenden ersten Vicepräsidenten, von Stauffenberg, ein Telegramm ein, mit der Erklärung, daß er wegen heftiger Erkrankung das Amt des ersten Vicepräsidenten niederlege. An seiner Stelle wurde am 24. Mai mit 162 von 301 abgegebenen Stimmen (unbeschrieben waren 103 Zettel) der dem Centrum angehörige Freiherr von Frankenstein gewählt. Das Präsidium bestand nun aus einem Konservativen, einem Ultramontanen und einem Freikonservativen (Dr. Lucius.) Die nationalliberale Partei war aus dem Präsidium verdrängt, das sie seit 1867 fast allein ausgefüllt hatte. Der Verfall der Partei ging mit Riesenschritten weiter. Am 9. Juli 1879 begründete Herr von Bennigsen die Ablehnung des Tarifs seitens der großen Mehrheit der damaligen nationalliberalen Fraktion mit der Verweigerung der von ihm geforderten konstitutionellen Garantien und mit dem Zugeständnis der Frankenstein'schen Klausel. Er schloß aus dem Umstande, daß der Reichskanzler sich auf die Forderung des Centrums eingelassen, auf eine reaktionäre politische Wendung, die er u. a. durch den damals soeben erfolgten Austritt der Minister Fall, Sobrecht

und Friedenthal aus dem preussischen Ministerium signalisiert fand. Am 10. Juli antwortete der Abg. Böll auf diese Rede, und zwar zugleich, wie er ausdrücklich bemerkte, „namens mehrerer eigenen politischen Freunde“ — nämlich derjenigen Nationalliberalen, welche im Gegensatz zu Herrn von Bennigsen und der großen Mehrheit der nationalliberalen Fraktion für den Tarif stimmten. Der Abgeordnete Böll nun spottete über die konstitutionellen Garantien, welche der Führer der Partei verlangt hatte. Er erklärte, noch keine Definition des Begriffs „konstitutionelle Garantie“ haben ermitteln zu können und wandte darauf den Vers an: „Denn eben, wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein.“ Und von dem Hinweis Bennigsens auf den Austritt der drei Minister sprechend, sagte Dr. Böll:

„Aber Fall, heißt es, aber Fall muß gehen (Heiterkeit), „Fall ist dem Moloch zum Opfer gebracht worden.“ Fall — das ist nun die Hauptsache In wie weit, meine Herren, Fall dem Centrum geopfert sei, oder sein soll, das weiß ich nicht, ich will das auch nicht untersuchen und es wird sich zeigen, ob das eine oder das andere wahr ist. Ich meinerseits sage, daß ich in dem Austritt des Ministers Fall aus dem preussischen Kultusministerium noch keinen Schritt nach Kanossa sehe, nicht einmal ein leise Wendung nach Kanossa hin. Wenn, meine Herren, Herr Dr. Fall den evangelischen Oberkirchenräten nicht fromm genug ist, so geht das den Reichstag nichts an.“ (Heiterkeit.)

Wegen dieser Rede, welche ebenso die Politik des Herrn v. Schauf, wie die Dr. Bölls, wiedergab, entstand in der nationalliberalen Fraktion der Konflikt, der zum Austritt der Herren v. Schauf, Böll und Genossen führte.

Auch nach dem Ausscheiden des rechten Flügels blieb noch Zwiespalt genug in der nationalliberalen Partei. Denn v. Bennigsen und dessen Gesinnungsgenossen harmonierten in ihren politischen Anschauungen und auch ebenso in ihren parlamentarischen Gewohnheiten selbst wieder mit Laster und Genossen so wenig, als mit Böll und Genossen. Laster stürzte sich berfertermäßig in die Schranken wider die Regierung. Er, der an der Wendung der Fraktionsverhältnisse die größte Schuld hatte, beklagte sich, daß der Reichskanzler von den Fraktionen unbedingte Heeresfolge verlange, und erklärte: „Die Zeit der Konzessionen ist vorbei.“ Die Zukunft malte er düster, er sah nichts kommen als „Haß zwischen den Besitzenden und Besitzlosen, das Aufhören alles Friedens, die tiefste Erschütterung der Ruhe des Staates infolge der Abwälzung der Lasten des Staates auf diejenigen Klassen, die gerade am wenigsten befähigt sind, sie zu tragen.“ Wenn Herr v. Bennigsen verstimmt und

entmutigt nach Hannover zurückkehrte und dem zur Vorbereitung der Landtagswahlen zusammengesetzten Provinzialkomitee seinen Entschluß mitteilte, ein Mandat zum preussischen Landtag nicht wieder anzunehmen, überhaupt von der parlamentarischen Thätigkeit sich zurückziehen zu wollen, so konnte das vordringliche Auftreten Lasfers, welches alle Bande der Partei notwendig sprengen mußte, einen solchen Schritt wohl erklären. Herr v. Bennigsen nahm übrigens die Wahl zum Abgeordnetenhaus wieder an, während Lasker überall durchfiel. Endlich im März 1880 ging Herr Lasker seine Wege, indem er sich von der nationalliberalen Partei los sagte.

Im Herbst 1880 trennte sich die „liberale Vereinigung,“ die das liberale und freihändlerische Prinzip schärfer betonen zu müssen glaubte und der Ansicht war, eine politische Partei könne die wirtschaftlichen Interessenfragen nicht aus ihrem Programm ausschneiden. Die Zerküftung der nationalliberalen Partei war in der Sommeression des preussischen Abgeordnetenhauses gegenüber der ersten, den Frieden im Kulturkampf anbahnenden Vorlage des Herrn v. Buttamer scharf hervorgetreten. Am 30. August wurde das Programm der „Secessionisten“ veröffentlicht. Es war von 26 Abgeordneten unterzeichnet, von welchen 10 dem preussischen Abgeordnetenhause, 16 dem Reichstage, 3 beiden angehörten. Darunter befanden sich Bamberger, Braun, Forckenbeck, Rickert, Stauffenberg.

Herr v. Forckenbeck hatte seinen Entschluß, auf die Präsidenschaft zu verzichten, vor dessen Ausführung bei einem im Zoologischen Garten Berlins veranstalteten Bankett in solenner Weise kund gegeben und mit seinen Gefinnungsgenossen Rickert, Richter, Parisius u. ein gegen die neue Wirtschaftspolitik lauten Protest erhebendes Pronunciamento erlassen, welches alle liberalen Männer in Stadt und Land zur Bildung einer einzigen großen Partei aufforderte, die nichts anderes sein konnte und sein sollte als die alte Fortschrittspartei der Konfliktzeit. Aber der gewaltige Appell an die Nation verhallte ins Leere. Mehr und mehr begann die öffentliche Meinung, gegen das Laissez faire zu reagieren, mehr und mehr gewann auch in unseren Parlamenten die Ueberzeugung Boden, daß dem Unheil, welches die manchesterliche Doktrin angestiftet hatte, noch auf ganz anderen Gebieten zu begegnen sei. Die Aufgaben des Staats wurden wieder im höheren Sinne erfaßt, um die Lehre „so wenig Staat wie möglich“ war es geschehen. An das Tarifgesetz reichten sich andere legislatorische Maßnahmen, gegen welche die „Entfesseler der wirtschaftlichen Kraft“ sich in tiefster Entrüstung aufbäumten, welche sie als rohe Eingriffe in die Freiheit des Individuums bezeichneten.

So zunächst das Gesetz gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel und bald darauf das gegenstreich wirkende Wuchergesetz. Mit dem letzteren ward der am schwersten empfundene Schlag gegen den manchersterlichen Liberalismus geführt. Hatte doch der Vertreter Breslaus, Herr A. Meyer, sofort von dem Hereinbrechen finsterner Reaktion gesprochen, als der Gedanke, dem Wucher gesetzliche Schranken zu ziehen, im Reichstage angeregt wurde. Diesen legislatorischen Akten folgten dann belangreiche Korrekturen der Gewerbeordnung, welche vornehmlich darauf gerichtet waren, die Masse der Fabrikarbeiter, namentlich Weiber und Kinder, gegen rohe Ausbeutung ihrer Kräfte zu schützen und dem in der Gründerära tief gesunkenen Handwerk durch Regelung des Lehrlingswesens und durch Wiederbelebung der Innungsverbände nach Möglichkeit aufzuhelfen.

Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wurde unter dem 14. Mai 1879 publiziert. Ein in der Session von 1881 vom Abgeordneten Buhl gebrachter Gesetzesentwurf, der die Verwendung von Säuren und anderen schädlichen Stoffen zur Kunstweinfabrikation und den Verkauf solcher Getränke unter Strafe zu stellen vorschlug, wurde allseitig sympathisch begrüßt, kam aber nicht zur Erledigung. Das Wuchergesetz kam in der Session von 1880 zustande.

Die Resolution der Konservativen betreffend die Wiederbelebung der Innungen, im Jahre 1879 unerledigt geblieben, wurde 1880 wiederholt und zur vollständigen Durchberatung gebracht. Die Liberalen stimmten gegen die Resolution, welche indes von der Majorität, der Centrumspartei und den Konservativen, angenommen wurde. Auf Grund dieses Reichstagsbeschlusses legte die Regierung in der Session von 1881 einen Gesetzesentwurf behufs Abänderung des von den „neuen Innungen“ handelnden Abschnittes (§ 97 — 104) der Gewerbeordnung vor. Der stärkste Widerspruch richtete sich gegen die im § 100e vorgeschlagenen außerordentlichen Befugnisse. Danach sollte für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens sich bewährt hat, die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen können

1. daß Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Lehrlingen auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden seien, wenn der Arbeitgeber, obwohl er zur Aufnahme in die Innung nach der Art seines Gewerbebetriebs fähig sein würde, derselben nicht angehöre; 2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über das Lehrlingswesen auch für die unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgeber bindend seien; 3. daß solche Arbeitgeber von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr an-

nehmen dürfen. Konservative und Centrumspartei versuchten, den § 100e noch zu erweitern. Indes gelang es den Liberalen mit Hilfe eines großen Teils der deutschen Reichspartei, nicht allein diese Versuche zu vereiteln, sondern auch die Nr. 3 des Regierungsvorschlags, das Verbot des Lehrlinghaltens für Nichttinnungsmeister, zu beseitigen. In dieser Form wurde der Entwurf vom Reichstag und Bundesrat angenommen.

Als 1880 der Ablauf des ersten Septennats bevorstand, beantragte die Regierung ein neues Septennat bis April 1888 unter Festsetzung einer um 25 615 Mann erhöhten Friedenspräsenzstärke von 427 274 Mann. Nach beiden Richtungen hin, der erhöhten Anspannung der militärischen Leistungen und der Fixierung des Präsenzstandes auf eine Reihe von Jahren, stieß die Vorlage auf lebhaften Widerspruch; Centrum und Fortschrittspartei glaubten die Militärlasten nicht mehr erhöhen, sondern vielmehr auf die zweijährige Dienstzeit bringen und das regelmäßige Budgetrecht des Reichstages nicht aufs neue beeinträchtigen zu sollen.

Verschiedene Anträge und Vorlagen der Legislaturperiode betrafen Elsaß-Lothringen. Durch das Gesetz vom 2. Mai 1877, welches den Landesausschuß einsetzte, war erreicht worden, daß der Reichstag von den Anliegen der elsäß-lothringischen Specialgesetzgebung fast vollständig entlastet wurde, namentlich von der zeitraubenden Feststellung des Haushaltsetats. In der Session 1879 stellten die elsäßischen Autonomisten den Antrag auf Errichtung einer selbständigen, im Lande befindlichen Regierung, einen Antrag, dessen Ziel sowohl der Reichsanzler als der Reichstag für berechtigt anerkannten und der letztere nahezu einstimmig annahm. (Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 3. Juli 1879.) In der letzten Session kam dann noch ein Gesetz zu stande, welches für die Verhandlungen des Landesausschusses die Oeffentlichkeit und die deutsche Geschäftssprache anordnete. (Gesetz vom 23. Mai 1881.)

Eine von Zwischenfällen reiche, an Leidenschaften, insbesondere auch an sehr viel überflüssigem Pathos sittlicher Entrüstung fruchtbare Geschichte, die des Zollanschlusses Hamburgs, wurde 1881 glücklich zu Ende gespielt. Ihre Entwicklung umfaßte mehr als ein Jahr, sofern man ihre eigentliche Inszenierung von dem Tage an datiert, wo Preußen dem Bundesrate den Gesetzentwurf, betreffend die Einverleibung von Altona in das Zollgebiet, vorlegte (22. April 1880). Vorausgegangen war im Jahre zuvor (19. Mai 1879) die Aufforderung an Hamburg (wie an Bremen), die immer noch unerfüllte Verpflichtung des Artikels 34 der Reichsverfassung zu erfüllen und in den

Zollverein einzutreten. Hamburg antwortete mit nein, und die Sache schien dadurch fürs erste erledigt. Im April 1880 kam sie durch den erwähnten Antrag in betreff Altonas wieder aufs Tapet, um sofort, mehr als in Hamburg selbst, in der fortschrittlichen und partikularistischen Presse Deutschlands und im Reichstage einen Sturm der Entrüstung über Vergewaltigung zu entfesseln. Wie einst Jules Favre keinen Stein von einer französischen Festungsmauer an Deutschland ausliefern wollte, so Herr Lasler keinen Quadratfuß Boden der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli an das Zollgebiet und wenn auch die preussische Stadt Altona darüber zu Grunde ginge, und die Hannoverischen und Holsteinischen Elbanoohner die Kosten des Emporkommens des privilegierten Hamburgs zahlten.

Zu der Altonaer Frage kam die Elbschiffahrtsakte, der zweite Akt des Dramas, in dem Lasler die Führung an Delbrück abtrat. Die Regierung wurde beschuldigt, den Hamburgern teils durch Einverleibung von Altona und eines Stückes von St. Pauli in das Zollgebiet, teils durch Verlegung der Zolllinie nach einem unterhalb Hamburg gelegenen Punkte ihre Freihafenstellung zu verleiden und unmöglich zu machen.

In Hamburg gab es keineswegs bloß zornige Gemüther, die sich in Schmähungen gegen die „Gewalthätigkeit“ des Kanzlers ergingen. Die Anschließpartei machte Riesenschritte. Den Gegnern dieser Partei wurde sehr bald der Einwand genommen, es sei vom Kanzler auf nichts anderes abgesehen, als darauf, daß Hamburg vergewaltigt und zu Grunde gerichtet werden solle. Denn Bismarck erklärte den Hamburgern: Daß das Recht an den Freihafen nur mit Hamburgs Bewilligung aufhören könne, und daß er, der Kanzler, solange er mitzureden hätte, darüber wachen würde, daß dieses Freihafengebiet nicht eingeschränkt werde auf kleinere Grenzen als diejenigen, welche notwendig sind, damit es seiner Beziehung als Freihafen in vollkommener und loyaler Weise entspreche; die Mitwirkung des Reichskanzlers an der Neuordnung der Freihafenstellung werde stets der Ausdruck der Gefinnung und des Pflichtgefühls sein, kraft dessen er für die Förderung des Wohlstandes der Hansestädte und für die Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte mit derselben Gewissenhaftigkeit und landsmannschaftlicher Teilnahme einzutreten habe, wie für die Interessen in dem andern Teile des Reiches. So kam es zu Verhandlungen, und während der Reichstag fortfuhr, sich für seine Rechte und das arme Hamburg leidenschaftlich zu erhitzen und große Resolutionen zu fassen, fand er sich eines schönen Morgens vor der vollendeten Thatjache der Auf-

nahme Hamburgs in den Zollverein, und sah diese von der großen Mehrheit der dortigen Bürgerschaft ratifiziert.

Selten wohl ist eine Legislaturperiode in ihren Anfängen so wesentlich verschieden von ihrem Ausgang gewesen als die von 1878—1881. Gewählt in der Hochflut patriotischer Erregung, welche die Attentate auf den allverehrten Herrscher hervorgerufen, zeigte sich der Reichstag in seinen beiden ersten Sessionen von schaffensfreudiger Lebenskraft befeelt. Das Socialistengesetz und die Zollreform legten davon ein beredtes Zeugnis ab. Noch in der ersten Hälfte der dritten Session erhielt sich der Reichstag bis zu einem gewissen Grade lebenskräftig; die Militärnovelle und die Verlängerung des Socialistengesetzes kamen zustande. Seitdem trat Versumpfung ein. Der Abschluß der Steuerreform, die Verfassungsänderung blieben unerledigt, die Samoa-Vorlage und mit ihr der erste Anlauf zu einer nationalen überseeischen Handelspolitik fiel. In der großen Rede am 8. Mai 1880 zog der Reichskanzler die Bilanz, in der er einen schweren Niedergang der nationalen Gesinnung konstatierte, und belastete damit das Konto des Centrums. Trotzdem war die letzte Session (15. Februar 1881 bis 15. Juni) die echte Nachfolgerin der zweiten Hälfte der vorletzten, ihre positiven Ergebnisse waren minimal: Gewerbeordnungs-Novelle und Stempelsteuer. Die Steuerreform dagegen war weder zum Abschluß gebracht, noch auch nur um einen erheblichen Schritt vorwärts gerückt und das Unfallversicherungsgesetz war nicht zustande gekommen und so der erste Schritt auf dem Wege positiver Socialgesetzgebung, so allgemein man in dem Prinzip mit demselben einverstanden war, praktisch doch zu einem Fehlschlage geworden. Mit diesem allmählichen Rückgang von der stark pulsierenden Lebenskraft bis zur Versumpfung lief eine zweite Erscheinung parallel. Das Centrum wurde mehr und mehr die ausschlaggebende Partei. In der letzten Session war man darüber nicht im Zweifel, daß in den weitaus meisten Fällen die Entscheidung in den Händen dieser Partei lag. Das positive Ergebnis dieser Parteiverhältnisse war nahezu absolute Sterilität der Session.

Die Ursachen so beklagenswerter Zustände, welche dem Fernstehenden das Parlament als in der Verfassung des bellum omnium contra omnes begriffen erscheinen und in erster Reihe die Schale der Wage zu Gunsten einer mehr persönlichen Staatsleitung sinken ließen, waren nicht einfacher Natur. Verschiedene, wiederum unter sich nur teilweise in ursächlichem Zusammenhange stehende Momente wirkten zusammen. Unter denjenigen Ursachen, welche im Parlament und seinen Parteien zu suchen waren, erschien als die vornehmste das

schwächliche und aus der Halbheit nicht herauskommende Verhalten der Nationalliberalen. Seit den Vorgängen im Sommer 1879 war die Sache nur wenig besser geworden. Zuerst behielt man die Elemente, welche aus Anlaß der veränderten Zollpolitik in grundsätzliche Opposition gegen den Reichskanzler getreten waren, in der Partei, statt ihnen den Stuhl vor die Thür zu setzen. Als sie dann selbst auschieden, fehlte noch viel, daß der Stamm entschlossen schien, die Bahnen gesunder Realpolitik zu gehen. Das zeigte sich deutlich bei dem Unfallversicherungsgesetz. Die Fraktion konnte sich nicht entschließen, die Privat-Versicherungs-Anstalten fallen zu lassen, obwohl nachgewiesen war, daß diesen entweder die erforderliche Sicherheit fehle, oder durch Normativbestimmungen der einschneidendsten Art die wesentlichsten Voraussetzungen für eine privatwirtschaftliche Thätigkeit entzogen werden müßten. So war denn mit den Nationalliberalen nicht füglich zusammen zu gehen.

Dieser Umstand änderte aber an der Thatsache nichts, daß ebensowenig mit dem Centrum das Gesetz zustande zu bringen war, und zwar trotzdem seiner Auffassung auf der einen Seite die Reichsversicherungsanstalt, auf der anderen der Staatszuschuß geopfert und so an Entgegenkommen allseitig das Äußerste geleistet war, was sich denken läßt.

Was für eine Rolle spielten in der letzten Session des preussischen Landtags die Reichssteuern, die aus der im Juni 1881 geschlossenen Diät des deutschen Parlaments hervorgehen sollten, um große Pläne für die Einzelstaaten durchzuführen! Das Verwendungsgesetz des Herrn Bitter hatte über die Teilung der Haut zu früh verfügt. Alle Voraussetzungen für die neue Ära, die damit für Preußens Finanzen eingeleitet werden sollte, waren gefallen, oder so gut wie das. Die Steuergesetze wurden teils abgelehnt (Wehrsteuer, Verdoppelung der Biersteuer, eine Anzahl der verlangten Stempelsteuern, so die auf Quittungen) teils verstümmelt, „und damit (sagt die „Prov. Korr.“) mannigfache der Bevölkerung zuge dachte anderweitige Erleichterungen und Vorteile beseitigt.“ Dagegen hatte der Zolltarif einige ergänzende Erhöhungen erfahren, die weniger finanzieller, als protektionistischer Natur waren. Die Kosten für den Volkswirtschaftsrat wurden abgelehnt. Ein solcher war, nachdem sich im Bundesrat allerlei Schwierigkeiten erhoben hatten, durch Verordnung vom 17. November 1880 zunächst als preussische Institution ins Leben gerufen, bestehend aus 75, zum Teil von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen, landwirtschaftlichen Vereinen (vorbehalten waren auch die Handwerkerinnungen) präsentierten, zum Teil

aus freier Wahl durch den König berufenen Mitglieder und in die drei Sektionen des Handels, des Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft zerfallend. Die Körperschaft trat im Januar 1881 zum erstenmal in Wirksamkeit. Diese Einrichtung sollte auf das Reich ausgedehnt werden. Die Liberalen und das Centrum verwarfen den dafür vorgelegten Nachtrags-Etat von 84 000 Mark.

In der Session von 1880 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Artikel 13, 24, 69, 72 der Reichsverfassung dahin abzuändern vorschlug, daß der Bundesrat und der Reichstag mindestens alle zwei Jahre berufen, die Legislaturperiode auf vier Jahre ausgedehnt und der Reichshaushaltsetat für einen Zeitraum von zwei Jahren festgestellt werden sollte. Die Motive beschränkten sich darauf, hervorzuheben, daß durch diese Vorschläge eine Erleichterung des Übermaßes an parlamentarischer Arbeit eintreten würde, insbesondere auch das Zusammentreffen der Reichstags- und Landtagsessionen vermieden werden könnte. Der Gesetzentwurf wurde nicht zur ersten Lesung auf die Tagesordnung gesetzt, in der folgenden Session 1881 aber aufs neue eingebracht und führte jetzt zu eingehenden und erregten Verhandlungen. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche die ganze Regierungsvorlage abzulehnen beantragte und dagegen vorschlug, den Art. 13 der Reichsverfassung dahin abzuändern, daß die Berufung des Reichstags alljährlich im Oktober stattzufinden habe. In zweiter Lesung wurde dieser Kommissionsantrag mit geringer Stimmenmehrheit (sämtliche Liberalen und ein Teil des Centrums) angenommen, ebenso aber durch Konservative und Centrum die vierjährigen Legislaturperioden. Bei der Gesamtabstimmung über das Gesetz aber vereinigten sich alle Parteien zur Ablehnung.

Abgelehnt wurde in der Session von 1879 auch ein Entwurf, über den im März 1893 ein liberales Blatt sagte:

„Als am 12. Februar 1879 Fürst Bismarck einen Gesetzentwurf über die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder einbrachte, erhob sich dagegen auf liberaler Seite allgemeiner Widerspruch, indem man darin einen Eingriff in die parlamentarische Redefreiheit erblickte, sowie auch in das Recht des Reichstags, sich seine Hausordnung selbst festzusetzen, wozu um so weniger Veranlassung vorliege, als sich die Verhandlungen des Reichstags regelmäßig in ruhigen und gemäßigten Formen bewegten. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird aber nichts anderes erübrigen, als daß man im Reichstag aus eigener Initiative — sei es früher, sei es später — auf eine solche Maßnahme zurückkommt, wobei man sich freilich wieder vor jeder Ueberstürzung

hüten muß. Denn das englische Parlament hat im vorigen Jahrhundert die Erfahrung gemacht, daß der Abgeordnete Wilkes, welchen es wegen „frecher und grundloser Verleumdung“ ausstieß, außerhalb des Abgeordnetenhauses gefährlicher war, als zuvor und wir vermuten lebhaft, daß unseren Berliner Wilkes durch eine ähnliche Prozedur der größte Gefallen geschähe. Es giebt ja aber auch außer der Ausstoßung noch andere Disziplinar mittel, und als solche waren in der Bismarckschen Vorlage der Verweis vor versammeltem Haus, sowie auch Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf vorgesehen. In Frankreich kann auch einem Abgeordneten für eine Zeit lang und selbst für die Dauer der Session das Wort entzogen werden, wogegen der Abg. Professor v. Bar in seiner Schrift über „Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen“ den Vorschlag macht, aus Abgeordneten eine Art Ehrengericht zu bilden, welches auf Antrag eines Beleidigten als Strafe die Unterzeichnung einer zu veröffentlichenden Ehrenerklärung aussprechen kann. Auf die Dauer wird sich unseres Dajürhaltens gegen schwere Verleumdungen der Minister oder der Abgeordneten, sowie auch außerhalb des Parlaments stehender Personen der Ordnungsruf des Präsidenten als eine ausreichende und wirksame Sühne nicht betrachten lassen.“

Das letzte Jahrzehnt.

Die vierte Legislaturperiode hatte ihre Bedeutung durch die Wirtschaftsreform und die damit zusammenhängende veränderte Stellung der Parteien zur Regierung. Die Abwendung von dem unter Delbrücks Leitung seit dem Anfang der sechziger Jahre betretenen wirtschaftlichen Wege war eine rettende That für unsere wirtschaftliche Entwicklung welche ohne sie der Verarmung entgegenging. Wir nehmen das Verdienst der Urheberchaft derselben durchaus nicht allein für den Reichskanzler in Anspruch; es war der Durchbruch der durch üble Erfahrungen geheilten öffentlichen Meinung, welchem er die Wege zu ebnen suchte, und zu ebnen verpflichtet war, wenn er das Ziel der nationalen Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiete ebenso wollte, wie bis dahin auf dem politischen. Wie die wirtschaftliche Reform finanziell dem Reiche und den Einzelstaaten zu Gute kam, ergibt sich aus folgendem. Allein mit Rücksicht auf die Reichssteuerreform von 1879 sind in Preußen die Ertragsklasse von Einkommen- und Klassensteuern in den Jahren 1881 und 1882 im Gesamtbetrage von 26 Millionen Mark erfolgt, ebenso wie die Erhöhung der Dotation der Schulverbände seit 1887/88 mit rund

22 Millionen Mark wesentlich mit Rücksicht auf die Mehrüberweisungen aus der Branntweinsteuer beschlossen worden. Im Jahre 1879/80 betrug die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten 89,4 Millionen Mark. Für das Etatsjahr 1884/85 wurden die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern mit 253,874,110 Mark veranschlagt, wovon 130 Millionen in die Reichskasse flossen, der Rest mit 123,8 Millionen aber auf die Einzelstaaten verteilt wurde. Zu dieser Summe kamen 19,9 Millionen Einnahmen aus Reichstempelabgaben, so daß die auf die Einzelstaaten zu verteilende Summe sich auf 143,7 Millionen steigerte. Diesen neuen Einnahmen gegenüber waren die Matrikularbeiträge im genannten Etat mit 83,7 Millionen, mithin 5,7 Millionen niedriger berechnet, als im Jahre 1879—80. Die Einzelstaaten bezogen sonach für 1884—85 an Einnahmen 143,7 Millionen, hatten zu bezahlen an Beiträgen 83,7 Millionen, nahmen folglich vom Reich sechszig Millionen mehr ein, als die Matrikularbeiträge sich berechneten. — Da sie früher 87,4 Millionen entrichten mußten, ohne daß Einnahmen gegenüberstanden, so hatte sich ihr Konto um 149,4 Millionen verbessert, die sie ohne jene neue Wirtschaftspolitik, und wenn das Freihändlertum siegreich geblieben wäre, durch Erhebung direkter Steuern hätten neu aufbringen müssen. Das waren Resultate, welche die kühnsten Hoffnungen der Freunde der neuen Zollpolitik überstiegen.

Das Zurückbleiben der Einnahmen hinter den wachsenden Bedürfnissen des Reiches äußerte sich seitdem in einer fortschreitenden Steigerung der Matrikularbeiträge. Neue Steuern hatte der Reichstag 1881 abgelehnt, das Tabaksmonopol 1882. Das Streben der Finanzpolitik des Reichskanzlers, durch stärkere Ausnutzung der indirekten Steuerquellen des Reiches nicht nur dieses von der Unterstützung der Einzelstaaten frei zu machen, sondern aus dem Ueberfluß noch große Summen an die Bundesstaaten zur Erleichterung ihrer staatlichen und kommunalen Lasten abzuführen, kam seiner Verwirklichung nicht näher. Auch die gesteigerten Erträge durch Erhöhung der Zölle (Gesetz vom 22. Mai 1885), die zum großen Teile in die Kassen der Einzelstaaten flossen und in Preußen wieder zu kommunalen Erleichterungen verwendet werden mußten (lex Huene, vom 14. Mai 1885), vermochten die Bedürfnisse des Reiches nicht zu befriedigen. Die Versuche, diesem Ziele auf dem Wege einer stärkeren Ausnutzung des Branntweins näher zu kommen, scheiterte 1886, während das Börsensteuergesetz vom 29. Mai 1885 und das Zuckersteuergesetz vom 1. Juni 1886 keine genügende Wirkung erzielten, um gegenüber den umfassenden Bedürfnissen des Reiches nach neuen Ein-

nahmen entscheidend in's Gewicht zu fallen. Erst der neue Reichstag von 1887 brachte durch ein günstigeres Verhältnis der Parteien Abhülfe.

Seit jenem im Sommer 1879 aus dem Zoologischen Garten Berlins ergangenen Pronunciamento, vermittelt dessen Herr von Forckenbeck im Verein mit den Herren Rickert, Richter, Parisius und anderen zur Bildung eines neuen „das ganze deutsche Bürgertum in Stadt und Land wahrhaft liberalen Partei“ aufrief, bewegte sich unser inneres politisches Leben unter den anormalsten Verhältnissen. Durch die Spaltung der Nationalliberalen war der natürliche Schwerpunkt unserer Parlamente ins Schwanken gekommen und schließlich lagen alle wichtigen Entscheidungen bei derjenigen Partei, die — wie Herr von Bennigsen treffend bemerkte — gar keine politische Partei ist, bei dem die hierarchischen Interessen der römischen Kirche hoch über die Interessen Deutschlands und Preußens stellenden Centrum. Je nachdem dieses seine Wahl zwischen den Konservativen und dem Fortschritt traf, fielen die Entscheidungen für oder gegen die Regierung. Hätte die Doktrin vom „wahrhaft konstitutionellen System“ bei uns Geltung gehabt, so würde Herr Windthorst unbedingt derjenige gewesen sein, der auf das Amt des Reichskanzlers und des preussischen Ministerpräsidenten den gerechtesten Anspruch hätte erheben können. Daß die innere Politik des Reiches und Preußens trotz der trostlosen Gestaltung des Parteiwesens doch noch große Ergebnisse, wie die Ueberführung der Eisenbahnen in den Staatsbesitz, die belangreichen Korrekturen der Gewerbeordnung, die Anbahnung tiefgreifender socialer Reformen, die Vermehrung des aktiven Heeresbestandes, die Heranziehung der Armeereserve zu Friedensübungen und so manches andere aufzuweisen hatte, war vor allem auf die Willens- und Thatkraft des leitenden Staatsmannes, dann aber auf gewisse, dem Centrum und den Konservativen mehr oder weniger zufällig gemeinsame Interessen zurückzuführen.

Bei dem Vorhandensein einer starken Mittelpartei wären parlamentarische Verhältnisse, wie die damaligen, gar nicht denkbar gewesen. Eine Reihe von Jahren hindurch hatte die nationalliberale Partei — meist im Zusammenwirken mit den Freikonservativen — die Rolle einer Mittelpartei mit Erfolg gespielt. Von dem Augenblicke an aber, in welchem sich der öffentlichen Meinung die Ueberzeugung aufdrängte, daß die manchesterliche Doktrin, der die nationalliberale Partei bis dahin eifrig gehuldigt hatte, den realen Bedürfnissen des Landes nicht gerecht werde, begann der Verfall der Partei.

Sowohl im Reichstage des norddeutschen Bundes, wie im deutschen Reichstage bildeten bis zum Anfange der vierten Legislaturperiode

(1878 — 1881) die konservativen und die gemäßigt-liberalen Gruppen eine konstante Mehrheit und was an organischen Einrichtungen des Reiches in jenen Jahren zu stande gekommen ist, war der positiven Mitarbeit dieser Mehrheit zu verdanken, während die demokratischen Gruppen (Fortschritt, Volkspartei und Socialdemokratie) und die partikularistischen und reichsfeindlichen Elemente (Polen, Welfen, Protestler und Teile des Centrums) bei allen jenen Maßnahmen, oder doch bei der Mehrzahl derselben und bei den wichtigeren sich in Opposition befanden. Nur in wirtschaftlichen und socialen Fragen hielten das Centrum und seine Affilierten die im übrigen beobachtete Oppositionsstellung nicht inne und zwar, weil diese Partei für die wirtschaftlichen und socialen Bedürfnisse ihrer Wähler ein feineres Gefühl hatte, als die demokratischen Gruppen und deshalb nicht wagte, sich in diesen Punkten mit der in der Wählerschaft vorherrschenden Tendenz in Widerspruch zu setzen.

Jene im wesentlichen für die bezeichnete Zeit maßgebend gebliebene Parteigruppierung erfuhr eine Verschiebung, nachdem die Reichspolitik den positiven Schutz der nationalen Arbeit unter Abwendung von der Manchestertheorie durchgeführt hatte, und sich der Aufgabe zuwandte, reformatorisch auf socialem Gebiete voranzuschreiten.

Aus den Reichstagswahlen von 1878 war die nationalliberale Partei mit 98 Mitgliedern und 6 ihr nahe stehenden Wilden hervorgegangen, also mit etwa 106 Mandaten, und stand somit der bis dahin vorhanden gewesenen Mehrheitsbildung, da beide konservative Parteien zusammen über 115 Mitglieder verfügten, und die Gruppe Loewe-Berger ebenfalls mit 15 Mandaten auf schutzöllnerisch-socialreformatorischem Boden stand, nichts entgegen. Warum der so lange üblich gewesene Stand der Dinge verschoben wurde, ergibt sich am besten aus der am 30. August 1880 erfolgten Seccession, durch welche das „geärgerte Freihändlerturn“, an der Spitze die Herren Rickert, Dr. Bamberger, v. Forderbeck und v. Stauffenberg, sich vom gemäßigten Liberalismus los sagte und auf jene schiefe Ebene trat, die 1884 zur Fusion und mit dieser zu den Wahlniederlagen jenes Jahres und des Wahlkampfes von 1887 führte.

Eine Verrückung der Parteiverhältnisse im Reichstage zu Ungunsten der nationalen Sache datierte vom Jahre 1881. Es muß in Betracht gezogen werden, daß in jenem Wahlgange „die Verteuerung der Lebensbedürfnisse,“ der „arme Mann,“ und der angeblich zum socialdemokratischen Kommunismus führende „Staatsocialismus“ eine Rolle spielten, wohl geeignet, die Köpfe der Wählerschaften zu verwirren, zu-

mal die in den Mittelpunkt des Wahlkampfes gerückten Fragen neue, den Wählern noch unbekannte Dinge betrafen, welche erst später anders und richtiger beurteilt werden konnten. Die damaligen Reichstagswahlen ergaben zum ersten Male eine Niederlage der nationalen Partei, den Triumph der Fortschrittspartei und ein gewaltiges Anwachsen des Centrum's. Die Stichwahlen, deren Zahl niemals so groß gewesen war, brachten der Fortschrittspartei nebst ihrem secessionistischen und demokratischen Anhang noch eine ansehnliche Verstärkung, Dank dem Zustandekommen unnatürlicher Bündnisse. Der Fortschritt unterstützte den Ultramontanismus und dieser den Fortschritt. Drei Jahre später war die Signatur der Wahlen die Niederlage der Deutsch-Freisinnigen und der Demokraten; unter den ersten waren es namentlich die Secessionisten, die am meisten Mandate verloren, es war dies wohl die Antwort ihrer Wähler auf die ihnen nicht sympathische Fusion mit dem Fortschritt. Die Stichwahlen gaben aber wieder ein anderes Resultat. Mit Hilfe der Ultramontanen kamen abermals die Deutsch-Freisinnigen zu Kräften. Sie stiegen von 31 auf das Doppelte und brachten mit dem Centrum, den Polen, Welfen, Socialdemokraten, Elsaß-Lothringern, Wilden, jene oppositionelle Reichstagsmehrheit zu stande, die sodann (1886) in der Stellung zur Militärvorlage sich kund gegeben hat. Für die Parteiverhältnisse in der Wählerschaft sind die Hauptwahlen entscheidend, da in denselben jene eher zum reinen Ausdruck kommen, als bei den Stichwahlen, bei welchen die Parteiverhältnisse vielfach durch Kompromisse und Stimmenenthaltung verwischt werden. Nun war aber im Jahre 1884 das Ergebnis der Hauptwahlen ein den Deutsch-Freisinnigen durchaus ungünstiges; diese Wahlen dokumentierten gegen 1881 eine bedeutende Abnahme deutschfreisinniger Stimmen in der Wählerschaft, eine Abnahme, die erst in den Stichwahlen durch die erwähnten Wahlbündnisse wieder gut gemacht wurde. Die Erhebung des Volkes gegen die Verirrung der Wahlen von 1881, gegen eine bloß negierende Majorität im Reichstage trat deutlich genug hervor, nur nicht entschieden genug, um absolute Mehrheiten in den Hauptwahlen zu schaffen, und um Stichwahlen zu verhüten, die den Gewinn wieder in Frage stellten.

Das Verdienst, dem Niedergange der nationalliberalen Partei Einhalt gethan und ihr einen neuen Anspruch an die Zukunft erobert zu haben, gebührt vor allem dem lange vor Bennigsen von seiner parlamentarischen Thätigkeit zurückgetretenen Oberbürgermeister Miquel und dessen süddeutschen Freunden. Mit der am 23. März 1884 in Heidelberg beschlossenen Erklärung trat zuerst der süddeutsche Nationalliberalismus auf den Boden der socialen Reform; er acceptierte gleichfalls die

nationale Wirtschaftspolitik als eine Thatsache, deren „systematische Anfechtung nachteilig und gefährlich“ sei, und näherte sich auch in anderen Punkten den in der Regierungspolitik wirksamen, von den Konservativen getheilten Anschauungen. Die Heidelberger Erklärung fand Annahme auf großen und zahlreichen Parteitagcn; die Wärlerschaften, auf diese Weise befragt, stimmten zu und schon bei den Reichstagswahlen von 1884 konnten auf Grund dieser Thatsache in zahlreichen Wahlkreisen Konservative und Nationalliberale gemeinsam operieren. Das Jahr 1887 vollendete eine konstante nationale Mehrheitsbildung.

Bei der Präsidentenwahl am 16. Februar 1881 wurde Graf Arnim Voigcnburg, Mitglied der Reichspartei, mit 147 Stimmen zum Präsidenten, Freiherr von Frankenstein, Mitglied des Centrums, mit 149 Stimmen zum ersten Vicepräsidenten, Ackermann, Rechtsanwalt in Dresden, Mitglied der deutschkonservativen Partei, mit 172 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten gewählt. Da Graf Arnim nicht annahm, weil er, wie er schon vorher gesagt hatte, nicht mit einem Ultramontanen zusammen das Präsidium führen wollte, so wurde am 17. Februar v. Gökler, Untersaatssekretär im Kultusministerium und Mitglied der deutschkonservativen Partei, mit 150 Stimmen zum ersten Präsidenten gewählt. Die Deutsch-Konservativen zählten in jenem Reichstage 57 Mitglieder und 1 Hospitanten, die deutsche Reichspartei 45 Mitglieder und 4 Hospitanten, die Nationalliberalen 66 Mitglieder, die liberale Gruppe (Böhl-Schauß) 15 Mitglieder, die Fortschrittspartei 25 Mitglieder und 2 Hospitanten, das Centrum 93 Mitglieder und 8 Hospitanten, die SeceSSIONISTEN 19 Mitglieder, die Polen 14, die Socialdemokraten 10; zu keiner Fraktion gehörten 36 Abgeordnete, darunter 15 Elsaß-Lothringer, die Gruppe Berger-Löwe und Männer wie Treitschke, Delbrück, Falk u. a.

Als der Reichstag von 1881—84 gewählt war, glaubte man, so ziemlich alle Hoffnung auf einen erspriesslichen Anfang der Socialreformpolitik und auf eine gedeihliche Fortsetzung der nationalen Wirtschaftspolitik aufgeben zu müssen. Der Vorsprung, den das radikale Element unter Zurückdrängung der nationalen Parteien gewonnen hatte, wurde in manchen Kreisen eingestandener Maßen oder nicht, sogar als eine Abwendung des Volkes von den bisher betretenen und neu in Aussicht gestellten Bahnen der inneren Politik und eine gewisse Hinneigung zu der von linksliberaler Seite entfalteteten Fahne der Machterweiterung der Parlamente angesehen. Der Verzagtheit und pessimistischen Hoffnungslosigkeit für die Zukunft, die sich damals vieler Patrioten zu bemächtigen drohte und schon dahin geführt hatte, daß manche Verstimmte sich aus dem öffentlichen politischen Leben und Wirken zurückzogen, gebot die

Krone Einhalt. In der Kaiserlichen Botschaft, mit welcher der Reichstag am 17. November 1881 eröffnet wurde, lag die bestimmte, ermutigende Erklärung, daß die Krone an den als richtig und notwendig erkannten Zielen unverwandt festhalte. Durch dieses offene Hervortreten für Ziele, die schon bei der Wahlbewegung im Vordergrunde des Interesses und der Diskussion gestanden hatten, wurden denen, welche dieselben mißverständlich aufgefaßt hatten, die Augen geöffnet. Freilich konnte die Zusammensetzung des Reichstages dadurch nicht rückgängig gemacht werden; gleichwohl erwies sich derselbe nach und nach nicht mehr als so feindlich und ablehnend betreffs der Socialreformbestrebungen, wie man zuerst befürchtet hatte. Man durfte es füglich dem tiefen Eindruck, den die Botschaft unseres ehrwürdigen Kaisers Wilhelm I. auf alle Volkskreise machte, zuschreiben, wenn insbesondere die Nationalliberalen sich mehr und mehr der Unterstützung der von derselben aufgestellten Socialreformpolitik zuwandten und so das Ihrige dazu beitrugen, das Krankentassen-gesetz und das Unfallversicherungsgesetz — die beiden ersten sichtbaren Merkmale der Socialreform — zu stande zu bringen.

Andererseits ruhten aber auch die radikalere Elemente nicht. Der Abgeordnete Richter unternahm es, der Kaiserlichen Botschaft im Parlamente eine „Antwort“ zu erteilen und dieselbe als Agitationschrift drucken zu lassen, auf daß das Volk sich entscheiden könne, ob es mit seinem kaiserlichen Monarchen, oder mit der Fortschrittspartei gehen wolle. Versuche, die königliche Gewalt, fortschrittlichen Idealen entsprechend, einzuschränken, und das Parlament als den ausschlaggebenden Factor hinzustellen, wurden sodann bei jeder, nur irgend passenden Gelegenheit unternommen, so bei der Frage der Stellung der Beamten zur Wahlfreiheit, namentlich aber noch bei den Erörterungen militärischer Angelegenheiten. Aber im ganzen mißglückten diese Versuche vollständig und sie schärften nur das Gefühl des Volkes, wie des Reichstages für die Gefahren, welche für den inneren Frieden der Nation aus derartigen Bestrebungen erwachsen konnten. Nur auf wirtschaftlichem und steuerpolitischem Gebiete erzielte die Opposition Erfolge. Daß aber die Stimmung im Volke bereits umgeschlagen war, kündeten die preußischen Landtagswahlen an, welche die Hoffnungen des Radikalismus einige Zeit herabstimmten. Gleichwohl hielt derselbe es für nötig, jetzt noch schroffer vorzugehen und sich zu noch heftigeren Angriffen gegen die monarchische Politik und gegen die nationale Reform zu vereinigen, ohne daß er jedoch im Reichstage irgend etwas damit erreichte.

Was sonst die Resultate der fünften Legislaturperiode betraf, so waren in der Steuerpolitik große Leistungen nicht zu verzeichnen;

ein Lieblingsprojekt des Reichskanzlers, das Tabaksmonopol, wurde mit gewaltiger Mehrheit abgelehnt. Auf gewerbepolitischem Gebiet kamen außer dem konservativ-kerikalen Innungsantrag noch zwei kleinere Gesetzeswürfe über den Feingehalt der Gold- und Silberwährung und über die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern zu stande. Auf steuer- und zollpolitischem Gebiet blieb eine ganze Reihe von Vorlagen unerledigt. Sehr erfreulich war die fast einstimmige Bewilligung großer Mittel zu Zwecken der Marineverwaltung. Dagegen scheiterte die Postdampfervorlage für jetzt. Das Militärreliektengesetz wurde angenommen. Das in der letzten Session zu einer einzigen Vorlage verschmolzene Militär- und Beamtenpensionsgesetz blieb wegen der alten Differenz der Kommunalbesteuerung der Offiziere wiederum unerledigt liegen. Das umfangreiche Gesetz zur Reform des Aktienwesens kam in befriedigender Gestalt zu stande. Zu erwähnen ist ferner die Zustimmung des Reichstages zu einer ganzen Reihe von Handels- und internationalen Verträgen.

Am 15. Mai 1885 schloß die erste Session der sechsten Legislaturperiode. Daß kaum je im Reichstage so intensiv gearbeitet worden ist, als in jener Session, das ergab sich schon aus dem äußeren Umstande, daß in nicht ganz 6 Monaten 102 Plenarsitzungen gehalten wurden, eine Zahl, welche bisher nur einmal erreicht wurde, aber damals 1882/83 in einer 14 Monate langen, mehrfach vertagten Session.

Der Reichstag begann bezeichnenderweise seine eigentliche Thätigkeit mit der Beratung eines angenommenen „deutschfreisinnigen“ Antrages auf Bewilligung von Diäten für die Abgeordneten. Initiativanträgen aus dem Hause wurde überhaupt ein bedeutender Teil der Beratungen, hauptsächlich im Anfange gewidmet, es waren zwar meist lauter alte Bekannte, wir erwähnen nur den Windthorst'schen Antrag betreff der Ausübung von Kirchenämtern, den die Gerichtssprache betreffenden Antrag der Polen, den Sprachenantrag des Dänen Junggreen, den Rabléschen Antrag behufs Aufhebung des Diktaturparagraphen u. — alles dieses deutete darauf hin, daß die offenen und geheimen Gegner des Reiches die Zeit für einen Ansturm gekommen hielten. Eine weitere Reihe von Anträgen war auf Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung, die Entschädigung unschuldig Verurteilter gerichtet, sie wurden, als sich ergab, daß das Reichs-Justizamt eine die meisten dieser Punkte umfassende Reformgesetzgebung vorbereite, fast alle zurückgezogen, aber die betreffenden Vorschläge der verbündeten Regierungen blieben in Folge der Reichstagsmüdigkeit unerledigt.

Auch auf socialpolitischem und gewerblichem Gebiete fehlte es nicht an Anregungen aus dem Hause. Eine solche, welche die Verlängerung der Statutenänderungsfrist für die freien Klassen in Bezug auf das Krankenversicherungsgesetz bezweckte, war von Erfolg und wurde Gesetz. Der Adermann'sche Antrag, der Innungsgesetzgebung den Befähigungsnachweis und anderes einzufügen, blieb in der Kommission stecken und gleiches Schicksal hatten im wesentlichen die aus dem Hause zur eigentlichen Socialreform von konservativer, ultramontaner und socialdemokratischer Seite gestellten Anträge. — Hier wäre nun noch der erfolgten Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf das Transportgewerbe zu gedenken; so wie der nicht zum Abschluß gebrachten Erstreckung der Unfallversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Doch war zu hoffen, daß die Arbeit der Kommission an letzterer Aufgabe nicht vergeblich gewesen, da tieferegehende Meinungsverschiedenheiten kaum hervorgetreten waren, so daß dieser Schritt zum Ausbau der socialen Reformgesetzgebung in der nächsten Session desto leichter durfte gemacht werden können. Gleiches wurde von der ebenfalls unerledigt gebliebenen Postparlamentsvorlage erwartet, ging aber in diesem Punkte nicht in Erfüllung. Endlich streifte der auf die Initiative des Abgeordneten v. Wedell-Malchow beschlossene Entwurf eines Börsensteuergesetzes das sociale Gebiet und erschien in der beschlossenen Form geeignet, als ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit auf dem Gebiete des Steuerwesens zu wirken.

Schon der Umstand, daß zum erstenmale dem Reichstage in Gestalt von Weißbüchern umfangreiche Sammlungen von Aktenstücken zugehen, welche, auf die auswärtigen Beziehungen des Deutschen Reiches Bezug habend, hauptsächlich mit der Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik in engster Beziehung standen, wies darauf hin, daß diese Kolonialpolitik einen der Angelpunkte bilde, um den sich die Ergebnisse der Session in der Hauptsache drehen. War sie doch auch, so zu sagen, der Fels, an dem sich die anfangs wild tobende oppositionelle Brandung brach. Wer sich der Kämpfe erinnerte, welche im Dezember z. B. um den „dritten Direktor“ geführt wurden und der Vorgänge, welche sich an die am 15. Dezember erfolgte Ablehnung desselben anreihen; ferner der Beanstandung der erhöhten Subvention für die Afrikanische Gesellschaft etc. und dann nach den Weihnachtsferien Dampfersubvention, dritten Direktor, jene Subvention zu Forschungszwecken, die Küstendampfer für Kamerun, die bestrittenen Generalkonsulate und die Gehälter für die Reichsbeamten in Kamerun, Logo und Unregelmäßigkeiten etc. bewilligt sah, der konnte nicht umhin zu sagen,

daß auf diesem, einen Hauptteil des Inhalts der Session ausmachenden kolonialpolitischen Gebiete das wirtschaftliche Bedürfnis der Nation einen glänzenden Sieg über den sich gegen dasselbe stemmenden manchesterlichen Doktrinarismus davongetragen habe.

Unerwähnt darf nicht bleiben, daß die Etatsberatung diesmal einen ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und an Arbeit erforderte; es war gleichsam, als ob die auf den großen Gebieten zurückgedrängte Bethätigung des oppositionellen Geistes hier ein Refugium suchte, so gelangten denn von jener Seite alle denkbaren Beschwerden in betreff z. B. der Dekonomiehandwerker, der Militärmusiker u. u. in breitester Weise zur Aussprache. —

Der zweite Hauptteil der schöpferischen Arbeit des Reichstags war dem Ausbau des Zolltarifs gewidmet. Es handelte sich darum, die weiteren Konsequenzen des 1879 adoptierten Prinzips des Schutzes der nationalen Arbeit zu ziehen. In diesem Sinne erfolgte zunächst die Regelung des Zollanschlusses der freien und Hansestadt Bremen als ein Abschluß der Materie nach dieser Seite hin. Was die wirtschaftliche Bedeutung der beschlossenen Tarifänderungen angeht, namentlich den dem landwirtschaftlichen Gewerbe zu Teil gewordenen wirksameren Schutz und die Stellung der Parteien zu diesen Maßregeln, genügt zu sagen, daß auch auf diesem Gebiete ganz im Gegensatz zu der anfänglichen Konstellation die manchesterliche Opposition mit ihrem aus einer angeblichen „Wissenschaft“ genährten doktrinären Widerstande den laut geltend gemachten Forderungen eines des wichtigsten Teiles der erwerbenden Thätigkeit der Nation unterlag.

Nicht weniger als 35 namentliche Abstimmungen, eine wohl bisher in keiner früheren Session erreichte Zahl, gehörten dazu, die Entschlüsse des Reichstages über die wichtigeren Punkte der von ihm gezeitigten Ergebnisse festzustellen, ein Umstand, der auf die Hartnäckigkeit des geistigen Kampfes schließen läßt, der geführt wurde.

Die zweite Session der 6. Legislaturperiode wurde Ende Juni 1886 geschlossen. Mitte Januar wurden nur noch ausnahmsweise Sitzungen mit einem wirklich beschlußfähigen Hause gehalten und, wenn gleichwohl eine Menge mehr oder minder wichtige Gesetze zu Stande kamen, so war dies nur dem Umstande zuzuschreiben, daß bei keiner Seite ein ernstliches Interesse vorlag, das zu verhindern. Auch die Verhandlung erhob sich nur ausnahmsweise, wie bei Erneuerung des Socialistengesetzes, dem Branntweinmonopol u. u. zu einem höheren Fluge, zumeist machte sie den Eindruck eines mühsam in tiefem Sande sich fortbewegenden Wagens.

Ohne Zweifel war das gesetzgeberische Pensum der Session ein reichliches. Socialpolitische Fragen von Bedeutung, die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes, der Nord-Ostseeanal, die Verlängerung des Socialistengesetzes, die Branntwein- und Zudersteuer stellten ein stattliches Bündel wichtiger Regierungsvorlagen dar. Allein man konnte nicht sagen, daß dieselben das Maß der Leistungsfähigkeit überstiegen, namentlich wenn man erwog, daß die weitaus schwierigste von ihnen, die Branntweinsteuer-Vorlage, weder in der Form des Monopols, noch in der der Konsumsteuervorlage einer gründlichen Durchberatung unterzogen wurde.

Das Maß war vielmehr augenscheinlich nur durch das Hinzutreten einer wahren Fülle von Gesetzesvorlagen oder sonstiger Aktionen aus der Mitte des Hauses heraus überschritten. In der That war wohl kaum je in einer parlamentarischen Versammlung von dem Rechte der Initiative in so hohem Maße Gebrauch gemacht worden, als in dem Reichstage während jener Session. Beannten- und Militär-Pension und Enquete über Bimetallismus, Anwendung des Zeugniszwanges gegen Abgeordnete und Rückweisung ausländischer Polen aus Preußen, Verufung gegen Urteile der Strafkammern und Entschädigung unschuldig Verurteilter, Bestrafung der Arbeitgeber bei Ausübung von Wahl-Einflüssen auf die Arbeitnehmer, Arbeitsämter, Reichs-Arbeitsamt, Sonntagsruhe, Frauen- und Kinderarbeit, Normal- und Maximal-Arbeitsstag, Minimallohn und Einführung des Befähigungs-Nachweises als Vorbedingung für den selbständigen Handwerks-Betrieb wurden zum großen Teile in der Form von Gesetzesvorschlägen aus der Mitte des Hauses zur Erörterung und Beschlußfassung gestellt.

Freilich verlief der weitaus überwiegende Teil dieser Anläufe ohne positives Ergebnis im Sande, allein auch die zu positiven Ergebnissen nicht führenden Anträge hatten doch zum Teil recht umfangreiche Generaldebatten im Plenum und zum Teil auch recht umfassende Kommissionsverhandlungen zur Folge und belasteten damit die Leistungsfähigkeit des Hauses erheblich. Man hatte offenbar von vornherein einen allzu starken Anlauf genommen und damit vorzeitig das Maß der vorhandenen Kraft erschöpft.

Es galt dies insbesondere von dem Versuch, den Reichstag zum Sturmbock gegen die von der preußischen Regierung zum Schutze der deutsch-nationalen Interessen in den Ostprovinzen ergriffenen Maßregeln zu gebrauchen. In den mehrtägigen Debatten verpuffte nicht nur ein guter Teil der vorhandenen Aktionskraft, sondern der Miß-

erfolg dieses Mißbrauchs, welchen die Liebtnecht-Windthorst-Richter'sche Mehrheit von ihrer Macht gemacht hatte, und die abfällige Beurteilung derselben von Seiten aller nicht in Parteilucht befangenen Organe der öffentlichen Meinung wirkte offenbar lähmend auf die Lebensgeister des Reichstages ein. Für lange Zeit trat derselbe zum erstenmale entschieden gegenüber dem preußischen Abgeordnetenhaus zurück; gegenüber der festen und zu positivem Schaffen so bereiten wie geeigneten nationalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses trat die Zerfahrenheit des Reichstages, sein Lavieren zwischen reiner Opposition und demjenigen Maße von Konzessionen gegenüber den Forderungen der verbündeten Regierungen, welches nach dem Stande der öffentlichen Meinung ohne Schädigung der eigenen Partei-Interessen nicht wohl zu vermeiden war, in ein um so ungünstigeres Licht. Diese Eindrücke wurden noch durch die beinahe krampfhaften Versuche verstärkt, die von der nationalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses getragene Aktion der Regierung durch Obstruktion zu hemmen und einen Gegensatz zwischen der aus dem allgemeinen gleichen und dem nach Klassen abgestuften Wahlrecht hervorgegangenen Körperschaft zu Gunsten der ersteren zu konstruieren. Denn bezüglich des ersten Punktes war die Absicht zu durchsichtig, um nicht eine Reaktion in der öffentlichen Meinung hervorzurufen, und der Vergleich zwischen den Ergebnissen der beiden Wahlsysteme fiel so ungünstig für das Reichswahlrecht aus, daß, wenn Bestrebungen auf Abänderung der letzten beständen, sie gerade durch dieses Gebahren der Herren Windthorst, Richter und Genossen die entschiedenste Förderung erfahren hätten.

Die dritte Session wurde am 25. November 1886 eröffnet. Der parlamentarische Entscheidungskampf über die neue Septennätsvorlage begann am 11. Januar des nächsten Jahres und fand am 14. in der Auflösung des Reichstages seinen Abschluß. Als die zweite Beratung der Vorlage ihren Anfang nahm, schien die Hoffnung wenigstens noch nicht völlig ausgeschlossen, daß die Berufung an das nationale Pflichtgefühl sich kräftig genug erweisen würde, um der Vorlage eine, wenn auch nur schwache Mehrheit zu sichern. Der gewaltige Eindruck der am 11. abgegebenen Erklärungen des Fürsten Bismarck trug dazu bei, diese Hoffnung zu stärken. Sehr bald aber stellte es sich heraus, daß in der von den Herren Windthorst und Richter geleiteten Opposition der Parteiliebe übermog, und daß sie entschlossen war, die geforderte Verstärkung der Präsenzstärke des Heeres nur auf 3, nicht auf 7 Jahre zu bewilligen, obgleich nach den Erklärungen des Reichskanzlers und des Kriegsministers Verdy du Vernois kein Zweifel darüber bestehen

konnte, daß die Ablehnung des Septennats aus politischen, wie aus militärischen Gründen gleichbedeutend mit einer Ablehnung der gesamten Vorlage sein würde. Mit dem Anerbieten „jedes Mannes und jedes Groschens“ glaubten die Führer den Schein gerettet und sich selbst vor den Wählern das Zeugnis des Patriotismus ausgestellt zu haben, während das ganze Mandat auf die Beseitigung des in der Heeresfrage bestehenden Kompromisses hinauslief. Die Sitzung vom 14. brachte die Entscheidung. Der § 1 der Vorlage wurde in der von dem Abgeordneten Freiherrn v. Stauffenberg beantragten Fassung, wonach die geforderte Präsenzstärke nur auf 3 Jahre bewilligt werden sollte, angenommen, worauf der Herr Reichskanzler sofort die Kaiserliche Botschaft verlas, durch welche der Reichstag aufgelöst wurde.

Diejenigen Parteien, welche in der Septennatsfrage überstimmt worden waren, die Nationalliberalen und die beiden konservativen Parteien, schlossen in Anbetracht des hohen Ernstes der Situation, dem gegenüber untergeordnetere politische Gegensätze in den Hintergrund treten mußten; ein Wahlbündnis zu gegenseitiger Unterstützung und Wahrung des Besitzstandes, welches wesentlich zu den glänzenden Ergebnissen der Wahlen beitrug.

Der 21. Februar brachte die Entscheidung in dem großen Wahlkampfe, dessen Ausgang nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa mit hochgesteigter, während des Verlaufes der Wahlbewegung beständig wachsender Spannung entgegen sah. Denn das Ergebnis der Wahlen, der wichtigsten, welche das deutsche Volk seit Gründung des Reiches zu vollziehen hatte, sollte zeigen, ob in einem ernstlichen Zeitpunkte der nationale Gedanke in Deutschland mächtig genug sein werde, um über den die Grundlagen unserer nationalen Existenz bedrohenden Parteigeist den Sieg davon zu tragen.

Der neue Reichstag wies folgende Parteiverhältnisse auf. Zur Vergleichung fügen wir die Zusammensetzung des aufgelösten Reichstages in Klammern bei: Deutschkonservative 79 (76), Deutsche Reichspartei 41 (28), Nationalliberale 98 (52), Centrum mit welfischen Hospitanten 101 (109), Deutschfreisinnige 32 (64), Volkspartei — (6), Socialdemokraten 11 (24), Polen 13 (15), bei keiner Fraktion (darunter 15 Elsaß-Lothringer) 22 (23).

Der hervorragendste Zug dieses Wahlergebnisses war die arge Schwächung der Parteien auf der äußersten Linken. Die nationale Fraktion hatte sich nahezu verdoppelt. Sie zählte, wenn man einzelne der Fraktion formell nicht beigetretene, ihr aber sachlich nahestehende Abgeordnete mitrechnete, rund hundert Mitglieder und war sonach dem

Centrum vollkommen gewachsen. Verloren hatte die Partei nur den einzigen Wahlkreis Bremen, der mit socialdemokratischer Hilfe an die Deutsch-Freisinnigen fiel. Unter den neuereintretenden Mitgliedern konnte die nationalliberale Partei auch ihre beiden alten Führer v. Bennigsen und Miquel, die längere Zeit dem Reichstag nicht angehört hatten, wieder begrüßen.

Bei den letzten Reichstagswahlen handelte es sich nicht bloß um die Heeresvorlage, sondern auch darum, wieder einen Reichstag zu erhalten, der positive Reichspolitik im Gegensatz zu der früheren klerikal-fortschrittlichen Mehrheit treiben würde. Der Kanzler hatte im aufgelösten Reichstag einmal mit der Vision der wieder um den Bundestagstisch zu Frankfurt a. M. versammelten Gesandten der souveränen deutschen Staaten Ausdruck gegeben. Solche Befürchtungen waren nicht bloß dem Fürsten Bismarck durch die Reichstagsmehrheit erweckt worden, sie waren sehr verbreitet und wenn man sich auch sagen durfte, daß im Augenblick einer großen Gefahr die Nation mit allen Hindernissen wirksamer Verteidigung ihrer großen Errungenschaften kurzen Prozeß machen würde, so war das doch nur ein geringer Trost: die staatlichen Einrichtungen eines Volkes sollen so fungieren, daß sie seine Existenzbedingungen beständig stärken und sichern; es genügt nicht, wenn man hoffen darf, eine schädliche Wirksamkeit dieser Institutionen schlimmsten Falls paralyzieren zu können. Nicht bloß behufs Sicherung der Militärvorlage, auch nicht bloß für die drei Jahre, welche das Mandat des neuen Reichstages dauerte, hatte das deutsche Volk am 21. Februar sich von der früheren Mehrheit losgesagt, sondern es hatte, nachdem die Behandlung des Militärgesetzes im aufgelösten Reichstag ihm in grellster Beleuchtung die damalige innere Lage des Reiches gezeigt, den Entschluß bekundet, wieder auf die Dauer eine Nationalvertretung zu haben, in welcher die schaffenden und erhaltenden Elemente sich bethätigten.

Der veränderten Zusammensetzung des Reichstages entsprach auch die Umgestaltung des Präsidiums. Es bestand aus dem konservativen Herrn von Wedell-Piesdorff (dem bisherigen Präsidenten), dem Herrn Dr. Buhl (nationalliberal) und v. Unruh-Domst (freikonservativ). 1881 waren gewählt: v. Levegow (konserv.), v. Frankenstein (Centrum), v. Wenda (nationallib.), 1884: v. Wedell-Piesdorff, v. Frankenstein, Hofmann (deutsch-freisinnig).

Während am 14. Januar die Mehrheit Windthorst-Nichter-Grillenberger das Scheitern der Militärvorlage herbeiführte, indem von 337 an der Abstimmung teilnehmenden Reichstagsabgeordneten 183 für den

eine dreijährige Bewilligung der Friedenspräsenziffer aussprechenden Antrag v. Stauffenberg und nur 154 dagegen und damit für die Annahme des Septennats stimmten, hielten am 9. März nur 23 Mitglieder des Hauses an dem durch Herrn Dr. Bamberger wieder aufgewärmten Antrage Stauffenberg fest, also nicht einmal der ganze deutsche Freisinn war zur Stelle, um das „Prinzip“ hochzuhalten. Das Hauptcorps der Mehrheit vom 14. Januar, das Centrum, enthielt sich über diesen Antrag der Abstimmung, während 222 Abgeordnete schon in dieser Abstimmung durch ihr Nein andeuteten, wie groß die Mehrheit für das Septennat werden würde.

In der folgenden Abstimmung über die Regierungsvorlage brachten es die Reinsager auf 40 Stimmen, welche von obigen 23 Deutschfreisinnigen, den anwesenden Socialdemokraten und Protestlern, dem Dänen Johannsen und dem Welfen v. Langwerth zusammengebracht wurden. Für das Septennat ergaben sich 223 Stimmen, darunter 12 vom Centrum, während das Gros dieser Partei in Gemeinschaft mit den übrigen Welfen sich der Abstimmung formell enthielt. Die Polen hatten es vorgezogen, weder Ja noch Nein zu stimmen, aber auch nicht zu erklären, daß sie sich der Abstimmung enthielten.

In dritter Lesung (11. März) wurde die Vorlage mit 227 gegen 31 Stimmen angenommen.

Als weitere zur Sicherung und Vervollständigung unserer Wehrkraft bestimmte Maßregel wurde ein Nachtragsetat vorgelegt, dessen gewaltige Ziffern von dem hohen Ernst zeugten, mit welchem sich das Reich rüstete, etwaige feindliche Angriffe abzuwehren. Der Nachtragsetat belief sich auf 176 Mill. Mark, davon 19,4 Mill., die Kosten der Erhöhung des Präsenzstandes, fortdauernd, 156,6 Mill. einmalig. Ein gleichzeitig vorgelegtes Anleihegesetz forderte Aufnahme einer Anleihe von 172 Mill. Mark zur Deckung der einmaligen Ausgaben von 156,6 Mill. Mark und eines Betrages von 15,6 Mill. Mark, welcher bereits im Etatsjahr 1886/87 verausgabt war und für welche jetzt eine nachträgliche Genehmigung verlangt wurde.

Durch das Gesetz vom 11. März 1887 war die Friedenspräsenzstärke des Heeres für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468,409 Mann festgesetzt worden, nachdem dieselbe bis dahin 427,274 Mann betragen hatte. In der zweiten Session (87—88) wurde ein neues Wehrgesetz mit der Wiederherstellung der Landwehr zweiten Aufgebots genehmigt. Zugleich waren neue große Kredite zu einmaligen Ausgaben verlangt.

Die neue Zusammensetzung des Reichstages ermöglichte nun auch die finanzielle Kräftigung des Reiches. Das Branntweinsteuergesetz wurde in der Schlußabstimmung am 17 Juni mit 233 gegen 80 Stimmen angenommen. Dafür stimmten geschlossen die beiden konservativen Fraktionen, die Nationalliberalen mit 2 Ausnahmen (Wüsing und Geibel), 41 Centrumsmitglieder (darunter sämtliche Führer, auch Windthorst), die Polen. Dagegen die Deutschfreisinnigen und Socialdemokraten, 37 Centrumsmitglieder, meistens aus Rheinland und Bayern, die Elsäßer mit Ausnahme des Abg. Grad, die Welfen, die beiden genannten Nationalliberalen. Ein grundlegendes Gesetz, bei welchem die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze so scharf auf einander gestoßen waren, ist kaum je am Ende mit einer solchen an Einmütigkeit grenzenden Mehrheit angenommen worden, ein Beweis von der unaufschiebbaren Notwendigkeit, neue Einnahmen zu beschaffen und der Unmöglichkeit, sie auf einem besseren Wege zu gewinnen. Das Gesetz wurde unter dem 24. Juni 1887 publiziert.

Ein neues Zuckersteuergesetz, enthaltend die Wiederherstellung der Einnahmen aus der Zuckerbesteuerung und eine Herabsetzung der Ausfuhrprämien auf die Hälfte, unter möglichster Schonung der Interessen und der Lebensfähigkeit der Zuckerindustrie wurde mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Deutschfreisinnigen, welche an dem Fortbestehen der „Prämienwirtschaft“ Anstoß nahmen, und der Socialdemokraten angenommen. Die zweite Session (87—88) brachte in einer Zolltarifnovelle eine abermalige Erhöhung der Getreidezölle. In der zweiten Lesung im Plenum, am 13. Dezember 1887, wurden die Sätze der Regierungsvorlage für Weizen und Roggen (6 Mark) in namentlicher Abstimmung mit 238 gegen 108 Stimmen abgelehnt; dafür stimmten die Polen und die größere Hälfte der Reichspartei. Dann wurde ebenfalls in namentlicher Abstimmung ein Vermittlungsantrag Windthorst-v. Ow, welcher den Weizenzoll auf 5 Mark feststellte, mit 226 gegen 125 Stimmen angenommen. Dafür stimmten geschlossen die Konservativen, die Reichspartei, die Polen, ferner das Centrum mit vereinzelt Ausnahmen, die Mehrzahl der Elsäßer und 22 Nationalliberale (Brünings, Burkardt, Clemm-Ludwigshafen, v. Degenfeld, Engler, Esser, Feustel, Fieser, v. Fischer, Friedrichs, Jahn, Keller-Württemberg, Kleine, Klumpp, Krämer, Leemann, Leuschner-Sachsen, Noppel, Schreiner, Scipio, Smiths, Stöcker-Rothenburg.) Dagegen stimmten die Deutschfreisinnigen, 69 Nationalliberale, die Socialdemokraten, die Welfen, 5 Centrumsmitglieder. Ebenfalls in namentlicher Abstimmung wurde alsdann auch der Vermittlungsan-

trag von 5 Mark Zoll für Roggen angenommen, mit 213 gegen 126 Stimmen. Bei den anderen landwirtschaftlichen Produkten wurden fast durchgängig die Sätze der Regierungsvorlage gegen noch weitergehende konservative Anträge angenommen. In dritter Lesung wurde dann noch eine Erhöhung des Haferzolles auf 4 Mark durchgesetzt, mit 173 gegen 136 Stimmen. Das Gesetz wurde unterm 21. Dezember 1887 publiziert.

Die socialpolitische Gesetzgebung wurde in der Session von 1887 durch zwei Gesetze gefördert, die Unfallversicherung der Bauarbeiter und der Seeleute. Die Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung, namentlich die Frage der Sonntagsarbeit, der Kinder- und Frauenarbeit, der Maximalarbeitszeit, beschäftigte den Reichstag seit langen Jahren, ohne bisher zu erheblichen positiven Ergebnissen geführt zu haben. Die Anregungen aus dem Hause waren ohne praktischen Erfolg geblieben, nur hinsichtlich der Sonntagsarbeit hatten sie die Regierung zu einer sehr umfassenden Untersuchung der Verhältnisse veranlaßt, deren Ergebnisse dem Reichstag erst in den letzten Tagen der Session zugingen. In dieser waren wiederum von verschiedenen Seiten Arbeiterschutzanträge, im wesentlichen die alten Vorschläge eingebracht. Abg. Hitze, unterstützt vom Centrum, legte Anträge vor, die abermals erfolglos vom Reichstag angenommen wurden. Ebenso gelangten die Anträge zu § 100e der Gewerbeordnung, betreffend die Vorrechte der Innungen hinsichtlich des Lehrlingswesens, unter Widerspruch der Regierung zum Sieg. Die Mehrheit bestand aus Centrum, Konservativen, Polen, Elsäffern; mit der liberalen Minderheit stimmte auch die Reichspartei. Die Zustimmung des Bundesrates war nicht zu erwarten. Ferner wurden die Anträge auf Einführung eines Befähigungsnachweises in die Gewerbeordnung wieder eingebracht. Auch ein Teil der Reichspartei (v. Kardorff und Gen.) legte einen, wenn auch nicht so weit gehenden Gesetzentwurf vor, welcher zwar keine förmlichen Meisterprüfungen, wie die Anträge Adermann-Viel, doch aber den Nachweis der bestandenen Lehrzeit und einer dreijährigen Arbeit als Gehilfe, sowie für einige bei mangelhafter Ausführung Gefahr bringende Gewerbe (Maurer, Dachdecker, Fleischer u. a.) eine technische Prüfung verlangte. Dieselben socialpolitischen Anträge erneuerten sich in späteren Sessionen.

Die Gültigkeit des Socialistengesetzes war im Jahre 1880 bis zum 30. September verlängert worden, dann bis 1886, zuletzt bis 1888. In der zweiten Session (87/88) kam die Regierung zum ersten Male mit dem Vorschlage, das bestehende Gesetz nicht nur auf weitere fünf

Sahre gültig zu erklären, sondern auch noch eine Reihe neuer verschärfter Bestimmungen (Expatriierungsbefugnis u. dgl.) hinzuzufügen. Das Gesetz wurde in unveränderter Gestalt bis zum 30. September 1890 verlängert. In der Session von 1889—90 führten zufällige Umstände die Ablehnung eines Gesetzentwurfes herbei, der die Aufhebung der Fristbeschränkungen bezweckte.

Die letzte Session der siebenten Legislaturperiode wurde am 25. Januar durch den Kaiser Wilhelm II. mit einer Rede geschlossen, in welcher nach dem Danke für die Gesinnung, welche die Nation beim Tode der beiden Kaiser bethätigte, hervorgehoben wurde, „daß die Beschlüsse des Reichstags zur Stärkung und — durch die finanziellen Bewilligungen — dauernden Sicherstellung unserer Wehrkraft dazu beigetragen haben, dem Reiche die Weltstellung zu gewährleisten, vermöge derer es zur Erfüllung der Aufgabe befähigt wird, mit dem ihm im Rate der Völker gebührenden Gewichte für die Güter des Friedens und Gesittung erfolgreich einzutreten.“ In der nachdrücklichen Hervorhebung dieser Thatsache lag zugleich der Hinweis auf die Notwendigkeit, in der Zukunft aufrecht zu erhalten, was in den letzten drei Jahren in dieser Beziehung geschaffen worden. Mit besonderer Befriedigung hob die Thronrede die Vereinbarung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hervor. Die Mahnung, dadurch „den arbeitenden Klassen die Gewißheit zu verschaffen, daß die gesetzgebenden Gewalten für ihre berechtigten Interessen und Wünsche ein warmes Herz haben, und daß eine befriedigende Gestaltung ihrer Lage nur auf dem Wege friedlicher und gesetzmäßiger Ordnung zu erreichen ist“, machte in der Thronrede die einzige Bezugnahme auf die sociale Bewegung aus. Die fortschrittliche, klerikale und socialdemokratische Presse hatte in den letzten Tagen die Ausgabe einer „Wahlparole“ angekündigt, die vermöge der Citirung des „roten Gespenstes“ die Wähler einschüchtern sollte. Diese Alarmläufe waren falsch. Von den Ergebnissen der Legislaturperiode hob die Rede ferner die schließlich erreichte Sicherstellung einer Besoldungserhöhung für die mittleren und unteren Beamten hervor, außerdem, daß „durch die Erweiterung der den Innungen zustehenden Befugnisse, dem Handwerkerstande die Möglichkeit erleichtert worden ist, seine Widerstandskraft und sein wirtschaftliches Gedeihen durch den Zusammenschluß zu gemeinsamer Thätigkeit kräftiger als bisher zu fördern.“ Dieser Satz konnte möglicherweise das Mißverständnis hervorrufen, daß er sich auf den in den letzten Tagen mit einer großen Mehrheit gefaßten Reichstagsbeschluß über die Einführung des Befähigungsnachweises für die Handwerker beziehe. Dies war indes

schon formell durch den Umstand ausgeschlossen, daß der Bundesrat noch nicht darüber entschieden hatte. Der Satz bezog sich auf einige frühere Ergebnisse der Legislaturperiode, namentlich auf das Gesetz, wodurch die Heranziehung von Nichtmitgliedern der Innungen zu Beiträgen für gewisse Einrichtungen dieser, welche allen Gewerbsgenossen zu Gute kommen, ermöglicht wurde. Die Aufzählung der Ergebnisse der Legislaturperiode in der Thronrede war übrigens auffallend lückenhaft. Mindestens so sehr, wie die Aussicht auf die Besserverbesserung oder das soeben erwähnte kleine Innungsgesetz, hätte wohl die Verlängerung der Legislaturperiode und die Sicherung kolonialer Erwerbungen eine Erwähnung verdient.

Die Thronrede übergang diejenigen Verhandlungen, welche während der jüngsten Zeit die öffentliche Meinung in Spannung hielten und den Reichstag am meisten beschäftigten, die über das Socialistengesetz mit Stillschweigen.

Aus den Wahlen vom 20. Februar 1890 ging ein Reichstag hervor, von dem die Nat. Zeitung sagte, es sei der schlechteste, den es jemals gegeben, d. h. in Berlin, seit der Begründung des deutschen Nationalstaates; in Regensburg, im alten Reiche, habe man wohl Reichstage gehabt, welche mit diesem zu vergleichen seien. Bezeichnend war es, daß die demokratische „Frankfurter Ztg.“ vorschlug, das Präsidium folgendermaßen zu bilden: Präsident Herr von Heeremann oder v. Huene (klerikal), erster Vizepräsident Herr v. Jordanstedt (Deutsch-Freisinnig), zweiter Vizepräsident Herr Singer (socialdemokratisch). Der Reichstag in der 1. Session der 8. Legislaturperiode zählte: 63 Deutsch-Konservative (3 Hospitanten v. Meyer-Arnswalde, Graf Schlieffen-Schlieffenberg, Frhr. Jörn v. Bulach), 19 Mitglieder der Reichspartei, 103 Mitglieder des Centrums nebst 6 Hospitanten, 16 Polen, 41 Nationalliberale nebst 1 Hospitanten (Dr. Petri zu Straßburg i. G.), 66 Mitglieder der deutsch-freisinnigen Partei nebst 1 Hospitanten, 10 Volksparteiler, 35 Socialdemokraten, 30 Wilde (die Elsäffer, Fürst Bismarck, die Antisemiten u. s. w.).

Mit dieser neuen Mehrheitsbildung des Reichstages fiel die Entlassung des Fürsten Bismarck als Reichskanzler und Ministerpräsident zusammen, mit welcher das System zusammenbrach, auf dem bisher die nationale Entwicklung und die Größe des Reiches beruht hatte.

Die neue Regierung sucht ihre Hauptstütze in dem Centrum, das seinerseits das möglichste Entgegenkommen bezeugt, um Zugeständnisse für seine Pläne zu erreichen. Es übernahm gleich im Mai 1890 die Führung der nationalen Parteien gegenüber der neuen Militärvorlage,

das erstemal, wo sie auf die Opposition gegen erhöhte Forderungen für die Armee verzichtete. Schon bei den Forderungen für die Kolonialpolitik, für Unteroffiziersprämien, für die Marine machte sich die erfolgte Verstärkung der Deutsch-Freisinnigen und der Socialdemokratie, die Schwächung der Mittelparteien geltend; nur durch die Mitwirkung des Centrums wurde in den Kolonialfragen das Erforderliche, betreffs der Unteroffiziersprämien ein zur Not genügendes Auskunftsmittel erreicht, während das Kompromiß in der Angelegenheit der Schiffsbauten zwar nicht sehr erhebend war, indessen immer doch besser war als nichts.

Hauptsächlich aber sind es die schutzzöllnerischen Bestrebungen im Centrum, die sich ihrer allgemeinen Politik seit dem Rücktritt des Fürsten Bismarck unterordnen, welche dahin geht, sich der Regierung als eine Stütze darzubieten, und dadurch einen entscheidenden Einfluß auf das Regiment zu gewinnen. Man wird zugeben müssen, daß die Regierung es gut verstanden hat, trotz des heftigsten Ansturms der weitesten industriellen und landwirtschaftlichen Kreise gegen einen Bruch mit der wirtschaftlichen Hinterlassenschaft Bismarcks den Weg zur Erreichung des Zieles, das sie bei der Anknüpfung der Verhandlungen mit Oesterreich sich gesteckt hatte, im deutschen Parlamente zu sichern.

Einen frappanten Wandel in der Haltung der Regierung gegenüber dem Centrum konstatierte die neue Sperrgelder-Vorlage, d. h. die Vorlage betreffend die Zurückerstattung der während des Kulturkampfes zurückgehaltenen Staatsgelder an die katholische Geistlichkeit. Der erste Entwurf kam im Jahre 1890 nicht zu stande, weil das Centrum ihn für ungenügend erklärte und die Mehrheit ihn nur annehmen wollte, wenn es mit demselben die Zufriedenheit des Centrums einheimste. Im Jahre darauf wurde es nach den Wünschen des Centrums umgearbeitet und von neuem vorgelegt.

Ein konservatives Blatt ging so weit, zu bemerken: „Wir wollen unseren Empfindungen einen ganz milden Ausdruck geben und sagen: Es ist deprimierend und schmerzlich nach den vorjährigen Erklärungen der Regierung, diese neue Vorlage erleben zu müssen. Das ist die einfache Unterwerfung nicht bloß unter die Forderungen der Kurie, sondern sogar unter die des Centrums und der Jesuitenpartei. Wird das der Landtag, die Vertretung des preussischen, größtenteils evangelischen Volkes mitmachen?“ Er nahm das Gesetz schlank an.

Eine weit größere Konzession an das Centrum war das Volksschulgesetz, das zu der Krise von 1892 führte, der Herr von Caprivi als Ministerpräsident unterlag.

Am letzten Tage des Monats März 1892 wurde eine Reichstags-Session geschlossen, die nicht weniger als 208 Sitzungen umfaßte, denn sie datierte ihre Eröffnung aus dem Monat Mai 1890. Der höchste Wurf, der in diesem langen parlamentarischen Felzuge gethan, waren nach der Heeres-Reform von 1890 und nach der Arbeiterschutzgesetzgebung die Handelsverträge. Ein liberales Blatt faßte die Bedeutung derselben dahin zusammen: „Die für den inneren Frieden so gefährlichen Getreidezölle sind wenigstens erheblich herabgesetzt worden, der Wettstreit in gegenseitigen Zollerhöhungen ist unter einer Anzahl von Staaten Mitteleuropas stillgestellt, es ist eine gewisse Sicherheit in den zollpolitischen Vorbedingungen des internationalen Güterauslaufes erreicht. Dieser selbst ist wieder einigermaßen erleichtert worden.“ Die „Nordd. Allg. Ztg.“ wollte wissen, daß ohne die Handelsverträge unserer inländischen Produktion und unserem gesamten Wohlstand ein Verlust in einer Höhe in Aussicht stand, gegenüber welchem der Rückgang unserer Zolleinnahmen ein ganz verschwindender sei.

Was den inneren Frieden betrifft, so haben die Leidenschaften sich anderer Gegenstände bemächtigt. Der Beunruhigungs-Bazillus hat auch den Reichstag beschäftigt und ist seit der Rede des Reichskanzlers über denselben zum geflügelten Worte geworden. Am 27. November 1891, dem ersten Tage der Etatsberatung im Reichstage, beklagte Herr von Caprivi den herrschenden Pessimismus, und sprach ihm jede Berechtigung, den wirklichen Thatsachen und Verhältnissen gegenüber, ab. Nach seiner Meinung entspringt die verdrießliche Laune, die unbestimmte Sorge aus Erfindungen, Uebertreibungen, Gehässigkeiten und Lügen; aus der Neigung der Menschen für das Sensationelle und Abenteuerliche, aus der Notwendigkeit der Zeitungsschreiber, ihre Leser unterhalten zu müssen. Insbesondere wandte er sich auch gegen das Bismarcklager, bestritt den Zusammenhang der englischen Politik und der russischen Verstimmung, zwischen dem deutsch-englischen Abkommen von 1890 und der Aufnahme unseres Kaisers in Narva u. s. w.

Der letzte Abschnitt des Reichstages ist durch eine zweite große Rede des Herrn v. Caprivi (März 1892) ausgezeichnet worden. Die preußische Ministerkrise hat das Deutsche Reich nicht unberührt gelassen. Der deutsche Reichskanzler ist vom Posten als preußischer Ministerpräsident zurückgetreten. Er erschien also als ein anderer vor dem Reichstage und hatte über die Bedeutung dieser Thatsache Rechenschaft zu geben.

Im übrigen hatte das preußische Volksschulgesetz, welches zur Krise führte, die Wirkung, daß der Reichstag, nachdem er die Handelsverträge

sicher eingeheimst hatte, an Beachtung hinter dem Landtage zurückstand. Die Reichsboten selber fühlten diese Inferiorität und glänzten in den Sitzungen durch ihre Abwesenheit. Die Frage der chronischen Beschlußunfähigkeit des Reichstages beschäftigte wiederholt denselben und die Presse.

Während die Vertagung des Reichstages im Juli 1890 den Zweck hatte, die auf die Gewerbenovelle verwandten Arbeiten nicht verloren gehen zu lassen, handelte es sich im Mai 1891 darum, die Möglichkeit zu schaffen, daß im Herbst alle Arbeiten des Reichstages in Bezug auf die umfangreiche Krankenkassengesetz-Novelle in demjenigen Stadium wieder aufgenommen werden konnten, in welchem sie sich bis Mai 1891 befanden.

In dem zweiten Abschnitt der Sesssion stand unter den zur Annahme gelangten Vorlagen die Gewerbe-Novelle obenan. Außerdem unterzog der Reichstag auf technischem Gebiete die gewerblichen Eigentumsrechte einer Neuordnung, indem er die Patentgesetz-Novelle und das Gebrauchsmuster-Schutzgesetz annahm. Noch ein anderer Gesetzentwurf gewerbepolitischer Natur, das Gesetz über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen wurde erledigt.

Der Reichstag brachte ferner in diesem Sesssionsabschnitt ein neues Zuckersteuergesetz zu stande. Weniger umfangreich und wichtig war die zur Annahme gelangte Branntweinsteuer-Novelle, welche im Interesse kleinerer Brennereien einige Zollsätze abänderte.

Die Etatsberatungen hatten sich vorzugsweise mit Forderungen für Militär und Marine, sowie für kolonialpolitische Zwecke zu beschäftigen. Es wurden die Unteroffiziersprämien und die Pferdegelder für Offiziere bewilligt, ferner kam das Gesetz betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und der Nachtrag von 1,425,000 Mk. zur Förderung von Kultur und Handel im Schutzgebiet von Kamerun zur Annahme.

Zu dem bewältigten Arbeitspensum gehörte auch eine Reihe internationaler Abkommen, wie die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz, das internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtenverkehr, sowie die Handelsverträge mit der Türkei und Marokko.

Außerdem nahm der Reichstag an wichtigeren Vorlagen noch folgende an: eine das Post- und Telegraphenwesen berührende Strafgesetzbuchs-Novelle, das Reichsschuldbuchgesetz, den Gesetzentwurf über die Vereinigung Helgolands mit dem Deutschen Reiche.

Im letzten Abschnitt der Sesssion wurden die hohen militärischen Forderungen wie für strategische Bahnen fast anstandslos bewilligt.

Die Beseitigung des Welfenfonds in Preußen machte für das Reich einen geheimen Fonds des auswärtigen Amtes nötig. Ebenso wurden die Kosten der Vertretung Deutschlands auf der Ausstellung in Chicago bewilligt. Zweifelhaft war das Schicksal des Gesetzes über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Der Regierungskommissarius erhob in der letzten Sitzung gegen die Beschlüsse des Reichstages eine Reihe von Bedenken, die das Zustandekommen des Gesetzes nicht erhoffen ließen.

Resumieren wir kurz die übrigen Resultate des letzten Sessionsabschnitts.

Es gehören dahin: die Novelle zum Krankenkassengesetz, die neue Rechtsform der Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, das Telegraphengesetz, das Weingesez u. s. w. Unerledigt blieben die Entwürfe über den Verrat militärischer Geheimnisse, über die Immunität der Abgeordneten, über die Trunksucht, über das Zuhälterwesen, das Ehegesetz. Aus der Initiative des Reichstags gingen u. a. der Antrag über die Militärgerichtsbarkeit, wie der auf Verbesserung der Arbeiterstatistik hervor.

Anhang.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Anm. In dem folgenden Text der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind die vom konstituierenden Reichstage getroffenen Aenderungen gesperrt gedruckt, diejenigen Bestimmungen, die nicht in die Reichsverfassung von 1871 übergegangen sind, oder dort eine andere Stelle einnehmen, in lateinischer Schrift.

Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der König von Sachsen, Se. Königl. Hoh. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königl. Hoh. der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Königl. Hoh. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. Königl. Hoh. der Großherzog von Oldenburg, Se. Hoh. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. Hoh. der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. Hoh. der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Se. Hoh. der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Se. Hoh. der Herzog von Anhalt, Se. Durchl. der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchl. der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchl. der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchl. die Fürstin Reuß ä. L., Se. Durchl. der Fürst Reuß j. L., Se. Durchl. der Fürst von Schaumburg-Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesamten Umfang ihres Staatsgebietes und Se. Königl. Hoh. der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nördl. vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet. Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Teilen des Großherzogtums Hessen.

Robolsky, Der deutsche Reichstag

II. Bundesgesetzgebung. Artikel 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche mittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt der letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugnis darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Dieserigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebnahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatlande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. Das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

Artikel 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat. Artikel 6. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes verteilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Sachsen	4	"
Hessen	1	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Coburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Rheinl. ält. Linie	1	"
Rheinl. jüng. Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"

Lübeck	1	Stimme
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

Summa 43 Stimmen

Artikel 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen;
- 2) für das Seewesen;
- 3) für Zoll- und Steuerwesen;
- 4) für Handel und Verkehr;
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6) für Justizwesen;
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Artikel 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundes-Präsidium. Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 14. Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15. Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19. Wenn die Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

- a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
- b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrate zu beschliessen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrate von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniss zu geben.

V. Reichstag. Artikel 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22. Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- und Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befolgung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen. Artikel 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem

einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernichtung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen beordert.

Artikel 37. Der Bundesrat beschliesst:

- 1) über die dem Reichstag vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschliesslich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
- 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
- 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schliessliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrollierenden Beamten bei dem Bundesrate gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmenverhältnis.

Artikel 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufkommenen Einnahmen nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2. der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
 - a. bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

- b. bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
- c. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1863, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluss Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen beteiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1863 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebiete Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handelsvertrage zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen. Artikel 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung des Bundesgebiets, oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzeßioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzeßionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und auszurüsten zu lassen.

Artikel 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so auszurüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Artikel 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45. Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
- 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roars, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Nothprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung des Bundesgebietes haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen. Artikel 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preussischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.)

Artikel 50. Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder ausserdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post- und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den ausserdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nötigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden:

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der

fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschüsse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundesklasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidentium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt. Artikel 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammenziehung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jade-Hafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesamte seemannische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Verteilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemannischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffs-certificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffs-fahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht

übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen. Artikel 56. Das gesamte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Konsula nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsulate dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsulate üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Bundes-Kriegswesen. Artikel 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in Natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denselben Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gebräuchlich war, findet die allmähliche Herabziehung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner geltend sind.

Artikel 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte Preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1848, die Bestimmungen

über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungsweisen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militärgeieß dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63. Die gesamte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter zc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Storarden zc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diejem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeich-

neten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Veretzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preussischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspektion zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislociert sind, zu requirieren.

Artikel 67. Griparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundefasse zu.

Artikel 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 u. flgde.)

XII. Bundesfinanzen. Artikel 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Statsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern

nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normierten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisaahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedbes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern, oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75. Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung. Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrate eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältnis zu den Süddeutschen Staaten. Artikel 79. Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Die deutsche Reichsverfassung.

Die deutsche Reichsverfassung setzt überall „Reich“ statt „Bund“, „Deutsch“ statt „Norddeutsch“, „Kaiser“ statt „Präsidium“ oder „Bundesfeldherr“. (Vgl. S. 178). Dieselbe enthielt ferner die folgenden Abänderungen:

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen u. s. w. (Durch Gesetz vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen erhielt Artikel 1 den Zusatz „und aus dem Gebiet des Reichslands Elsaß-Lothringen.“)

Artikel 4. Nr. 1. In Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

Artikel 4. Nr. 8. Das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46.

Artikel 4. Nr. 9. Desgleichen die Seeschiffsfahrtszeichen (Leuchtfeuer), Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken (Gesetz vom 3. März 1873).

Artikel 4. Nr. 10. Das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52.

Artikel 4. Nr. 12. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. (Gesetz vom 20. Dezember 1873).

Artikel 4. Nr. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 4. Nr. 17. Außerdem ist nach § 2 des Gesetzes, betr. die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen vom 2. Mai 1877, der Erlass von Landesgesetzen für Elsaß-Lothringen im Wege der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben werden.

Artikel 5. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt z.

Artikel 6. Bayern 6, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3 Stimmen . . . zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7. Der Bundesrat beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesmitglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahr zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu

wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Artikel 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugethanen hatten.

Artikel 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche in § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen, südlich des Main 6 (in Elsaß-Lothringen 15) Abgeordnete zum deutschen Reichstag gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397.

Artikel 24. (Durch Gesetz vom 19. März 1888 wurde Art. 24 dahin abgeändert, daß die Legislaturperiode des Reichstages, anstatt der bisherigen drei, nach Ablauf der Mandate jener Periode fünf Jahre dauern sollte.)

Artikel 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereitetem Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Auch in Elsaß-Lothringen bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres der inneren Gesetzgebung bis auf weiteres vorbehalten. Gesetz vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der deutschen Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.

Artikel 36. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 36) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetommenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind.
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befolgung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
 - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an den diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.

(An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer von Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums hat auch Elsaß-Lothringen keinen Teil.)

Artikel 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen eingeschickt.

Artikel 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

(Die Beschränkungen, welche die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Art. 5 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 unter-

liegt, findet auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Oktroi bis auf weiteres keine Anwendung.)

Artikel 46. Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 und 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 48. Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 51. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche auftommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Artikel 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen, dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

Artikel 60. 1874 erhielt Artikel 60 die Fassung: Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften bleibt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881: 401,659 Mann (1880: 427,274 Mann, 1887: 468,419 Mann, 1890 486,988 Mann).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnis-Vertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, Seite 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21. bis 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870, Seite 658) zur Anwendung.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt. Auf die Ausgabe für das Bayrische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der, in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870, und der Artikel 72 nur in soweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayrische Heer erforderlichen Summen an Bayern nachzuweisen ist.

Allgemeine Bestimmung. Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Dieserigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben den im vorigen Reichstag kundgegebenen Wünschen entsprechend, dem früheren Brauche entgegen, den Reichstag noch im laufenden Jahre berufen, um seine Thätigkeit zunächst für die Feststellung des Reichshaushalts-Etats in Anspruch zu nehmen. Der Entwurf wird dem Reichstage unverzüglich zugehen. Derselbe zeigt ein erfreuliches Bild der vorschreitenden finanziellen Entwicklung des Reichs und der guten Erfolge der unter Zustimmung des Reichstags eingeschlagenen Wirtschaftspolitik. Die Steigerung der den einzelnen Bundesstaaten vom Reich zu überweisenden Beträge ist erheblich höher, als die Steigerung der Matrikularbeiträge. Daß der Gesamtbetrag der letzteren im Vergleich mit dem laufenden Rechnungsjahre eine Erhöhung erfahren hat, findet seine Begründung in Einnahmeausfällen und in Bedürfnissen, welche im Interesse des Reichs nicht abzuweisen sind.

Die Einigung, welche mit der Freien Stadt Hamburg über die Modalitäten ihres Einschlusses in das deutsche Zollgebiet erzielt worden ist, wird der Reichstag mit Uns als einen erfreulichen Fortschritt zu dem durch die Reichsverfassung gesteckten Ziele der Einheit Deutschlands als Zoll- und Handelsgebiet begrüßen. Die verbündeten Regierungen sind der Ueberzeugung, das der Reichstag den Abschluß der deutschen Einheit nach dieser Seite hin und die Vorteile, welche dem Reich und seiner größten Handelsstadt aus denselben erwachsen werden, durch den Kostenbeitrag des Reichs nicht zu teuer erkauft finden und dem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen werden.

In dem Bestreben, die geschäftlichen Uebelstände zu beseitigen, welche sich aus der Konkurrenz der Reichstagsessionen mit den Sitzungsperioden der Landtage ergeben, hatten die verbündeten Regierungen dem vorigen Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Verlängerung der Legislatur- und Budgetperioden des Reichs vorschlug, über den eine Verständigung nicht hat erreicht werden können. Die geschäftliche Notlage der Regierungen und die Notwendigkeit, den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper des Reichs sowohl wie der Einzelstaaten die unentbehrliche Zeit und freie Bewegung zu sichern, veranlaßt die verbündeten Regierungen, der Beschlußnahme des Reichstages wiederum eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression socialdemokratischer

liegt, findet auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Oktroi bis auf weiteres keine Anwendung.)

Artikel 46. Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 und 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 48. Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 51. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Artikel 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen, dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

Artikel 60. 1874 erhielt Artikel 60 die Fassung: Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften bleibt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881: 401,659 Mann (1880: 427,274 Mann, 1887: 468,419 Mann, 1890 486,988 Mann).

Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnis-Vertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, Seite 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21. bis 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870, Seite 658) zur Anwendung.

Schlussbestimmung zum XII. Abschnitt. Auf die Ausgabe für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der, in der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870, und der Artikel 72 nur in soweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summen an Bayern nachzuweisen ist.

Allgemeine Bestimmung. Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *zc.*, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben den im vorigen Reichstag kundgegebenen Wünschen entsprechend, dem früheren Brauche entgegen, den Reichstag noch im laufenden Jahre berufen, um seine Thätigkeit zunächst für die Feststellung des Reichshaushalts-Etats in Anspruch zu nehmen. Der Entwurf wird dem Reichstage unverzüglich zugehen. Derselbe zeigt ein erfreuliches Bild der vorschreitenden finanziellen Entwicklung des Reichs und der guten Erfolge der unter Zustimmung des Reichstags eingeschlagenen Wirtschaftspolitik. Die Steigerung der den einzelnen Bundesstaaten vom Reich zu überweisenden Beträge ist erheblich höher, als die Steigerung der Matrikularbeiträge. Daß der Gesamtbetrag der letzteren im Vergleich mit dem laufenden Rechnungsjahre eine Erhöhung erfahren hat, findet seine Begründung in Einnahmeausfällen und in Bedürfnissen, welche im Interesse des Reichs nicht abzuweisen sind.

Die Einigung, welche mit der Freien Stadt Hamburg über die Modalitäten ihres Einschlusses in das deutsche Zollgebiet erzielt worden ist, wird der Reichstag mit uns als einen erfreulichen Fortschritt zu dem durch die Reichsverfassung gesteckten Ziele der Einheit Deutschlands als Zoll- und Handelsgebiet begrüßen. Die verbündeten Regierungen sind der Ueberzeugung, das der Reichstag den Abschluß der deutschen Einheit nach dieser Seite hin und die Vorteile, welche dem Reich und seiner größten Handelsstadt aus denselben erwachsen werden, durch den Kostenbeitrag des Reichs nicht zu teuer erkauft finden und dem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen werden.

In dem Bestreben, die geschäftlichen Uebelstände zu beseitigen, welche sich aus der Konkurrenz der Reichstagsessionen mit den Sitzungsperioden der Landtage ergeben, hatten die verbündeten Regierungen dem vorigen Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Verlängerung der Legislatur- und Budgetperioden des Reichs vorschlug, über den eine Verständigung nicht hat erreicht werden können. Die geschäftliche Notlage der Regierungen und die Notwendigkeit, den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper des Reichs sowohl wie der Einzelstaaten die unentbehrliche Zeit und freie Bewegung zu sichern, veranlaßt die verbündeten Regierungen, der Beschlußnahme des Reichstages wiederum eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Schon im Februar dieses Jahres haben Wir unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer

Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Reichthums, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens und das Zusammenfallen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.

Auch die weitere Durchführung der in den letzten Jahren begonnenen Steuerreform weist auf die Eröffnung ergiebiger Einnahmequellen durch indirekte Reichssteuern hin, um die Regierungen in den Stand zu setzen, dafür drückende direkte Landessteuern abzuschaffen und die Gemeinden von Armen- und Schullasten, von Zuschlägen zu Grund- und Personalsteuern und von anderen drückenden direkten Abgaben zu entlasten. Der sicherste Weg hierzu liegt nach den in benachbarten Ländern gemachten Erfahrungen in der Einführung des Tabakmonopols, über welche wir die Entscheidung der gesetzgebenden Körper des Reichs herbeizuführen beabsichtigen. Hierdurch und demnächst durch Wiederholung früherer Anträge auf stärkere Besteuerung der Getränke sollen nicht finanzielle Ueberschüsse erstrebt werden, sondern die Umwandlung der bestehenden direkten Staats- und Gemeindefasten in weniger drückende indirekte Reichssteuern. Diese Bestrebungen sind nicht nur von fis-

kalischen, sondern auch von reaktionären Hintergedanken frei; ihre Wirkung auf politischem Gebiete wird allein die sein, daß wir kommenden Generationen das neu entstandene Reich gefestigt durch gemeinsame und ergiebige Finanzen hinterlassen.

Die Vorbedingung für weitere Beschlußnahmen über die erwähnten sozialen und politischen Reformen besteht in der Herstellung einer zuverlässigen Berufsstatistik der Bevölkerung des Reichs, für welche bisher genügendes und sicheres Material nicht vorliegt. Soweit letzteres im Verwaltungswege beschafft werden kann, wird es in kurzem gesammelt sein. Vollständige Unterlagen aber werden nur durch gesetzliche Anordnung, deren Entwurf dem Reichstage zugehen wird, zu gewinnen sein.

Wenn danach auf dem Gebiete der inneren Reichseinrichtungen weitgreifende und schwierige Aufgaben bevorstehen, deren Lösung in der kurzen Frist einer Session nicht zu bewältigen ist, zu deren Anregung Wir Uns aber vor Gott und Menschen, ohne Rücksicht auf den unmittelbaren Erfolg derselben, verpflichte halten, so macht es Uns um so mehr Freude, Uns über die Lage unserer auswärtigen Politik mit völliger Befriedigung aussprechen zu können.

Wenn es in den letzten zehn Jahren, im Widerspruch mit manchen Vorhersagungen und Befürchtungen, gelungen ist, Deutschland die Segnungen des Friedens zu erhalten, so haben Wir doch in keinem dieser Jahre mit dem gleichen Vertrauen auf die Fortdauer dieser Wohlthat in die Zukunft geblickt, wie in dem gegenwärtigen. Die Begegnungen, welche wir in Gastein mit dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Ungarn, in Danzig mit dem Kaiser von Rußland hatten, waren der Ausdruck der engen persönlichen und politischen Beziehungen, welche Uns mit den Uns so nahe befreundeten Monarchen und Deutschland mit den beiden mächtigen Nachbarreichen verbinden. Diese von gegenseitigem Vertrauen getragenen Beziehungen bilden eine zuverlässige Bürgschaft für die Fortdauer des Friedens, auf welche die Politik der drei Kaiserhöfe in voller Uebereinstimmung gerichtet ist. Darauf, daß diese gemeinsame Friedenspolitik eine erfolgreiche sein werde, dürfen wir um so sicherer bauen, als auch unsere Beziehungen zu allen andern Mächten die freundlichsten sind. Der Glaube an die friedliebende Zuverlässigkeit der deutschen Politik hat bei allen Völkern einen Bestand gewonnen, den zu stärken und zu rechtfertigen Wir als unsere vornehmste Pflicht gegen Gott und gegen das deutsche Vaterland betrachten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1881.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ein Erlass des Königs.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlass der Verfassung geschah, von den

Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus Dessen Entschliessungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig, und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Notwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets wideriprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 48 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Notwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbständiger königlicher Entschliessungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelungen zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Dienstseid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

Berlin, den 4. Januar 1882.

Wilhelm.

von Bismarck.

An das Staats-Ministerium.

Der Kaiser und der Arbeiterschutz.

Erlaß des Kaisers.

Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Ueberzeugung, daß auch andre

Regierungen von dem Wunsche befeelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlungen zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage Ich Sie, die Kabinette aller derer Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, 4. Februar 1890.

Wilhelm II. R.

An den Reichskanzler.

Bei Meinem Regierungsantritt habe Ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwicklung unsrer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächern Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat. So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe. Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiet laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten. Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge der Arbeiter als Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privat-Bergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrik-Inspektoren entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1860 bestanden hat. Zur Vorberatung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrat unter Meinem Vorstehe und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte Ich Meiner Bestimmung vor. Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegen-

stehen, nehmen diejenigen, welche aus der Nothwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mittheilen.

Berlin, 4. Februar 1890.

Wilhelm R.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten
und für Handel und Gewerbe.



Personen-Register.

Abeten	413	Bayrhammer	361
Abel, Dr.	341	Bebel 16 19 20 23 25 52 77 125 204	
Achenbach, Dr.	17 312	210 211 219 312	
Ackermann 266 306 312 463 466 474		Becker, Dr. juris (Dortmund) 19 22	
Adelebsen, v.	312	72 116 119 136 178	
Aegerter	15	Becker, (Oldenburg)	51
Aegidi, Dr.	51 72	Beerfelde, v.	18
Aehrenfeld, Mosig v.	51	Beigke, Dr.	346
Agricola	19	Below, v.	18 20
Ahlmann	19	Benda, v. 115 116 117 298 373 392	
Ahlwardt	316	409 471	
Amsberg	413	Bennigsen, v. 14 16 19 20 22 30 35	
Albrecht, Prinz v. Preußen . 51 183		36 39 45 46 47 51 72 79 80 119	
Albrecht (Hannover)	51	139 178 179 199 223 224 226	
Alff-Beder	19	266 330 347 349 350 376 383	
Arctin, Frhr. v.	195 340 388	430 431 432 435 443 448 449	
Arnim, Graf, Gesandter	274	450 451 460 462 471	
Arnim-Boitzenburg, Graf . . 312 463		Berger (Posen)	15
Arnim-Heinrichsdorf, v. 18 21 45 180		Berger (Dortmund)	447 463
Arnim-Ströhlendorf, v. 18 21 180 312		Bernhardi	51
Ashmann	19 22 51	Bernards	355
Auerswald, v.	18	Bernstorff, Graf	13
Augsburg	180	Bernuth, v.	16 248 312
Ausfeld	20 22 39	Bertrab, v., Dr.	24
Bachr (Cassel)	51	Beseler	312
Bail	51	Bessel	19
Balbanus	51	Bethmann-Hollwig, v. 16 18 22 25 312	
Ballestrem, Graf	379	Bethusy-Huc, Graf v. 18 21 36 37 46	
Bamberger 78 82 121 318 322 323		56	
369 372 423 434 451 461 561 472		Beust, Graf v.	6 24 319
Barth, Marquard (Bayern) 203 312		Biebermann	290 355 357
Bassewitz, Graf v.	20 21	Bismarck-Briest, v.	19 21
Baudiffin, Graf	16 17 23	Bissing, Dr.	77
Baumbach	20	Bittensfeld v.	19
Baumgarten	361 387	Bitter, Minister	456
Baumstark, Dr.	18		

Blandenburg, v. 18 21 72 86 128	Chlapowski, v.	18 23
179 195 203 204 312	Clarendon, Lord	13
Blömer	Clemm (Ludwigshafen)	473
Blum (Sachsen)	Conrad	51
Blumenthal-Ludow, Graf. v. 18 31	Cornely	51
Bluntzschli	Cottenet	19 21
Bockholz, Graf v.	Cranach	180
Bodemann	Cuny	413
Bodum-Dolffs, v. 15 19 23 25 312 346	Curtius, Dr. juris	24
Bode	Czarinski, v.	18 23
Bodelschwingsh, v.	Dalwitz, v. Minister	52
Bödel	Dannenberg	20
Bolke	Danzenberg	19
Bonin, v.	Dechend, v.	370
Born	Degenfeld, v.	473
Bothmer, v.	Defowski	18
Bouneß	Delbrück, Minister 11 26 28 86 121	
Brandenstein, v., Oberst	123 151 156 163 169 176 215 244	
Brater	245 204 297 306 307 314 315 317	
Brauchitsch, v.	318 320 321 322 325 328 329 330	
Braun (Hersfeld)	333 334 335 337 338 354 355 365	
Braun (Biesbaden) 14 19 22 30 31	369 370 372 388 390 393 404 439	
70 72 126 342 369 423 451	463
Bredow, Graf v.	Delius	19
Brenken, Frhr. v. u. z.	Denzin, v.	18 21 179
Brons	Derenthall, v., Legations-Sekretär 274	
Bruch	Dernburg	325
Brünings	Devens	19 21
Brünneck, v.	Dieß-Daber, v.	180 316
Buddenberg	Dieße	19 21
Buderus	Dörnberg, Frhr. v.	19 22
Bülow v., Staatsminister . 24 133	Dohna-Rokenau, Graf zu . 15 19 22	
410 412 428	Donimiroski	18
Bürgers	Duncker	18 19 22 30 129 386
Büfing	Dupont des Loges, Bischof	341
Bußl	Dyhrn, Graf	18
Bunjen, v.	Eichholz, Dr.	19
Burghardt	Elben, Otto	224 256 505 360
Burlardt	Elliffen, Dr.	19 37
Buß	Endemann	51
Camphausen, Minister . 51 317 318	Engel (Berlin)	51
320 321 322 323 324 325 326 327	Engel (Leobschütz)	51
337 338 354 355 357 369 390 393	Engler	473
404 428 431	Erleben	19 37 39
Camphausen, L.	Effer	473
Carlowitz	Eulenburg, Graf zu 18 23 333 334 355	
Cetto	399 400	
	Evans	19

Evelt	19 22	Goetz	51
EWald, Professor	116 178 211 244 312 343 361	Golz, Frhr. v. d.	19 21
Häufle, Justizminister	266 387 388	Goffler, v.	463
Falk, Dr.	19 223 312 334 449 463	Gottberg, v.	18
Fenstel	473	Grab	473
Fischer, v.	473	Graevenik	19 21
Fiefer	473	Gräve, v.	18 23
Försterling	51 52 178	Greil	204
Fordenbeck, v.	15 19 20 22 41 45 72 179 224 309 312 340 346 379 406 409 418 432 443 449 451 460 461 476	Grillenberger	471
Forfel	20 22	Groote	19
Frande, Dr.	16 19 23	Grote, Frhr. v.	312
Frant	15	Grote, Graf	16
Frankenberg, Graf v.	49 21 205 361	Grumbrecht	19 22
Frankenberg-Ludwigsdorf, v.	11 12 18 11 189 194	Gruner, v.	19
Frankenburger	413	Günther	16 19 23 312
Frankenstein, Frhr. zu	387 388 449 463 471	Günther (Deutsch-Krone)	51
Frang	19 21	Gumbrecht	14
Franz	19	Habertorn	19 37
Freudorf, Ministerpräsident	361	Haefely, Fabrikant	341 343
Freitag, Dr.	19	Haenel, Professor	16 51 60 340 361 409 410 413 416 429
Friedenthal, Dr.	19 22 25 54 68 248 343 450	Hagemeister, v.	180
Friedberg	441	Hagen	51
Friedrich Karl, Prinz	18	Hagte, v.	19 21
Friedrichs	473	Hammacher	15 16
Fries	20 22	Hammerstein, v.	16 19 23
Friesen, v.	11 12 23 27 28 111	Hammerstein-Borten, Frhr. v.	19
Fromme	51	Hanauer	413
Fühlung	51	Hantelmann	51
Fürstenberg, v., Egon	219	Harbou, v., Staatsminister	24
Galen, Graf v.	19	Harfort	51 87 116 346
Gebert	16 19 22	Harnier, Dr. juris	19 22
Geffen	6	Hartmann, Stadtrat	341
Geib	312	Hasenclever	312
Genast	51	Hasselmann	312
Gerber, v., Dr.	19	Haud	387 413
Gerber, Kanonikus	341 343 344	Hausmann (Horn)	51
Germain, Advokat	341 343	Heeremann, v., Präsident	476
Gildemeister, Senator	24	Heinemann, v.	51
Gigler, Dr.	18 21	Held, Geh. Justizrat	266
Gneiß, Dr. juris	19 345 346 413	Helldorf, v.	433 443
Goertz	20	Hendel v. Donnersmard, Graf	18 22
		Hennig, v.	15 18 21 312
		Hergenhahn	19
		Hervig	19
		Hering	20 22
		Herwarth f. v. Wittenfeld	
		Hertz	248 307

Herzog, Geh. Rat	308 343 441	Ranngießer	15 19 22
Heubner	19 22 72	Rantaf	18 23
Heydt, v. d., Minister	23 42 51 113	Rardorff, v. 118 317 322 324 325 390	433 474
	116 117 119 121		
Heyl, Justizrat	23	Reyher, Dr.	19
Hilgers, Frhr. v.	19 22	Rehler, v.	18
Hinderfin, v.	184	Reher	51
Hinrichs	15 18	Reher (Württemberg)	473
Hinrichsen	51	Rehteler, Bischof . 192 199 201 205	
Hinschius	308 361 388	Rehser	20 22
Hobrecht	431 441 449	Rehserling, Graf	18 21
Hölber	307 312	Reher (Baden)	203 219 312
Hoffmann, Bergat	20 22	Rehnbach, v.	184
Hoffmann, Geheimer Legationsrat,		Rehnpauer, Dr. juris	24
Minister	11 24 37 39 82	Rehmann, v.	51 178
	410 411 437 440	Reh	20
Hofmann	471	Repp, B.	6 24
Hohenlohe, Fürst zu, Herzog von		Reine	433
Ujest	18 21 47 51 78 190	Reinsorgen, v.	19 23
Hohenlohe, Fürst v. S.-Schillings-		Reist, Graf, v.	119
fürst 78 138 139 195 248 256 274		Rekump	473
	275 308 312 340 344	Rekapp	19 22
Hohenlohe-Langenburg, Fürst 418 443		Rekebed-Carwe, v. d.	18
Holzbrind, v.	19	Rekig, Dr. juris	19
Holzer, Dr.	19 21	Rekigsmard-Camniß, Graf v.	18
Holzmann	20	Reknerig, v., Minister	23 312
Hompesch, Graf v.	19 20 21 180	Rekpe	20 22
Hosius	19 22	Rekter, Dr.	18 21
Hoverbed, v. 51 144 256 266 271 344		Rek (Annaberg)	312
	346 382 383	Rek, Hilfskantzleibdiener	20
Hüllessem, v.	18 20	Rekmer	473
Huene	459 476	Rekigig, Dr.	18
Huenplig, Graf v. 23 51 313 314 315		Rekig	19 23
	316	Rek	51
Jadowski	18 23	Rekier	51
Jäger, Dr.	20 22	Rekigig, Frhr. v., Wirkl. Geh. Rat 24	
Jagow, v.	18 21	Rekiger, Dr. Ministerresident . 24 361	
Jahns	473	Rekiger-Bestoft	19 23 313 343
Jensen	16 19 23	Rekig v. Ribba	19
Joerg	361 377 378 387 412	Rekifer	433
John-Labiau	15	Rekinger, Dr.	18 21
Jolln, Staatsminister	307	Reknomski, General	11
Jordan	51	Rekserow	307
Juengken	19 22	Rekney	265 312
Jung (Köln)	15	Rekig	15 51
Jungermann	19	Rekser 15 16 18 21 23 30 39 43 60	
Kalkstein, v.	18 20		72 86 87 115 116 117 118 121
Kameke, v.	188 384		144 148 150 167 179 196 198

Lasler	199 200 202 214 223 224 225
	226 227 248 266 285 290 292
	306 313 314 315 316 318 321
	322 323 331 333 347 365 373
	376 378 379 380 381 385 392
	393 397 398 399 400 402 412
	420 432 434 438 450
	451 454
Sauer-Münchhofen, v.	6 24
Sauth, Bürgermeister	341 343
Savergne-Beguillen, v.	18
Seemann	473
Sehndorff, Graf v.	18 21 72
Seipziger, v.	18
Seifner	51
Sender	361
Sent	15
Seonhardt, Justizminister	361 365 381
	397
Sesse	51
Sette, Dr.	15 18 21
Seonhardt	412 413
Seufner (Sachsen)	473
Sevegov, v.	72 471
Sichnowsky, Fürst v.	18 21
Siebe, v., Dr.	24
Siebknecht	51 77 125 210 312
Sienau	51
Sindau, Kaufmann	77
Soë, Graf v.	19
Söbneyen, F. v.	6
Söwe, Dr.	29 119 167 202 295 309
	349 360 387 409 447 463
Sorenzen	16 51
Lucius, Dr.	413 449
Sude	19 21
Süning	15
Sug, v., Minister	248
Szajunko	379 381 382
Sallindorbt, v.	16 19 23 33 77 136
	178 203 204 264 353 361
Salkahn, Frhr. v.	387
Salkan, Graf v.	18 21 361
Sammen	51
Martens, Dr.	18
Matty	18
Megebe, zur	19 23

Meier (Bremen)	20 22
Mende	125 132 132
Meß	78 312
Meßel, Geh. Reg.-Rat	180
Meßmacher	15
Meusenbergh	51
Mezer, A. Dr.	452
Mezer, Dr.	18 21 361
Mezer-Arnswalde, v.	476
Michaelis	15 16 18 30 125 373
Mindwig, Dr.	19
Minnigerode, v.	337 373 395 396 397
Miquel	14 19 22 30 37 43 72 119
	140 179 202 248 318 322 333
	334 344 345 361 367 373 374
	392 412 462 471
Mittnacht, Justizminister	266 440
Mohl, Moriz	77
Molke, Graf	11 18 20 36 184 188
	265 308 347 349 352 419
Moft	312
Motteler	311
Moufang, Dr.	218 387 388
Mühlner, v.	51 202
Müller (Stettin)	18
Müller (Oldenburg)	20
Müller (Wolfsbüttel)	20
Müller, Dr. (Görlitz)	51
Münchhausen, v.	16 19 23
Münster, Graf	51 87 103 105 107 179
	211 247 256
Mebelthau	51 180
Messelrode-Ohreshofen, Graf v.	19
Neubronner	51
Neumayer, v.	77
Neufath, v.	77
Niegoletski, Dr. juris	18 23
Nordack zur Habenau, Frhr.	20 22 180
Notitz-Ballwig v.	312
Oelschläger	413
Oemichen	16 19 23 120
Oerzen, v.	20 24
Oesterreich	51
Oetter, Dr.	19 22 445
Oheimb, v.	6 20 24
Oppenheim, G. B.	318 322
Oppenhoff, Dr.	180

Oppersdorff, Graf v.	19	21
Pannier		18
Parifus	451	460
Patow Frhr. v.	16	51 312
Perfus		18
Petri Dr.		476
Pfaff		445
Pfeiffer		313
Pfeil, Graf v.		180
Pfretschner, v.		440
Philippi, Pfarrer		341
Pieschel		15
Pilaski	18	23
Pilgrim		19
Pland	19	22 148
Pleß, Fürst v.	18	21 180
Pogge	20	22 180
Pougnat, Ingenieur	341	343
Probst (Stuttgart)	77	82 169 205
Proff-Frnich, v., Dr.		19 23
Prosch, Dr.	20	22 180
Puedler, Graf v.		18 21
Puricelli		19
Puttlamer, v., Minister		451
Puttlamer, v., Kreisrichter (Frau- stadt)	18	21 343
Puttlamer-Sorau, Kreisrichter	21	180
Rabenau	204	313
Raech, Bischof		341
Rais, Frhr. v.		19
Rang		19 23
Rath, v.		19
Ratibor, v., Herzog	18	21 274
Rauchhaupt, v.		19
Rautenstrauch		15
Redeler		51
Redern, Graf v.		188
Rée, Dr.		20
Reber		51
Reichenheim		15 18
Reichensperger (Krefeld)	199	206 306
		316 340
Reichensperger, Peter (Olpe)	16	19 20
	23	60 77 136 165 195 1. 9 201 295
		353 361 413 433
Reimer		312
Reinde		51

Renard, Graf Johannes	18	21 115 117
		118 202 206
Reuning, Dr.		19
Remiger		19
Richter, Eugen	12	19 20 337 338 363
	372	373 392 393 395 312 416
	418	424 427 434 451 460 464
		469
Richter, Prediger (Berlin)		15
Richter (Meißen)		313
Richter (Hamburg)		51
Rickert	395	451 460 461
Riedel, Dr.		18 19
Riedel, Gutsbesitzer (Kleinschönan)		22
Riedel, Ministerrat		361
Rieger		312
Ristow, Botenmeister		20
Rittberg, Graf		312
Roeben		51
Roemer	19	22 199 207
Röpell, Dr.		15 16 19
Roeffing, v.		6 19 24
Roggenbach		78 312
Rohden		19
Rohland		51
Roman Czartoryski, Prinz		18
Romberg, v.		18 20 180
Roon, v., Kriegsminister	11	18 21 23
	42	184 188 189 239 240 241 358
Rosß		51
Rothschild, v.	17	19 23 25 87 117 120
		180
Rüdert		20 224
Runge		18 22
Russell		51 180
Sachse		16 19 23
Sänger, v.		18 22
Salza u. Bichtenau, v.	19	21 180
Salzmann		20 22
Sanden, v.		51
Sanden-Larpuischen, v.		361
Savigny, v., Birkfl. Geh. Rat		23 38
Schaffrath, Dr.		19 22
Schalopp, Rangleirat		20
Schaper, v.		180
Schaumburg, Baron v.		341
Schauß, v.		450
Scheele, v., Präsident		306

Schend zu Schweinsberg, v., Dr. j.	19
Scheppler	19
Scherer	19
Schläger	51
Schleiden	16 19 23 123 180
Schlieffen-Schlieffenberg, Graf	476
Schmalz, Dr.	18
Schmid (Wolfenbüttel)	20
Schmid (Württemberg)	312
Schnufe	51
Schöning, v.	18 21 413
Schrader	19
Schraps	16 19 23 25 78 125 211
Schred	51
Schreiner	473
Schröder	19 387
Schulenburg, v. d.	19 21 119 120
Schüttinger	361
Schüz, v.	18
Schulte	361 387
Schulze-Dehligsch	18 22 26 30 72 172 199 207 306 307 308 361
Schwarze, Dr.	16 19 23 37 60 312
Schwarztoppen-Rottorf, Frhr. v., Dr.	19 22
Schweizer, v.	26 51 125 210
Schwendler, v.	51
Schwerin, Graf	16 18 21 39 147
Scipio	473
Seebach, Frhr. v.	6 24
Sepp, Dr.	181
Seul	19
Severin	20
Seydewitz, v. (Bitterfeld)	72
Seydewitz, v., preuß. Landeshaupt- mann	7 19 21 388 448
Seydewitz, Graf v.	19 21
Siegfried	312
Simon	18
Simonis	341 368 369
Simpson, v.	18 21
Simson, Dr.	16 18 21 23 35 48 51 53 78 139 161 164 180 181 182 183 184 194 185 256 286 308 309 340
Singer	476
Slomann	20
Smiths	473

Söhnlin, Pfarrer	341
Solms-Daruth, Graf zu	18 21
Solms-Hohenfolms-Lich, Fürst zu	19 21
Solms-Laubach, Graf zu	20 22
Sombach	180
Sombart	51
Sonnemann	206 307 313 343 413 417
Spankeren, v.	19
Stauffenberg, Frhr. v.	205 206 248 307 409 418 432 433 434 439 443 449 451 461 470 472
Stavenhagen	18 21 51
Stein, Frhr. v.	195
Steinmeß, v.	18 21 117
Stelzer	180
Stephan, Generalpostdirektor	366 367 441
Stephani	51
Stveder-Rothenburg	473
Stolberg, Graf Eberhard zu	16 45 47
Stolberg-Bernigerode, Graf Otto von	12 19 21 46 47 72 440
Stosch, v., Marineminister	257 308 427
Stozingen, v.	77
Strousberg	51
Stumm, Frhr. v.	12 19 20 21 387
Stumm, Legationssekretär	274
Stybel, v.	19 179 180
Szulbrzynski	18
Tafel, Dr.	77
Taufkirchen, Graf	274
Techow	15 51
Tellkamp	302
Teutsch, Gutsbesitzer	341 342 343 344 345
Thadden, v.	18 21 87
Thielau, v.	19 37
Thile, v., Staatssekretär	193
Thissen	19
Thümmel, v., Geh. Finanz-Rat	23
Thünen, v.	20 22 448
Thüngen, v.	77 80
Träger	413 417
Treitschke, v.	201 202 203 385 413 437 463
Trestow, v.	18 21
Trip	19

Zweifen 15 16 18 22 30 37 38 60 64	Wobell-Wiesdorf, v.	471
72 85 86 103 105 107 376	Wobell-Malchow, v.	433 466
Zyska, v.	Wobell-Behlingsdorf, v.	313
18	Wobemeyer, v.	18 21
Wobind, v.	Wegner	18
18	Wehrenpfennig	413
Ujst, Herzog v. 16 17 18 21 46 47	Wegiel	19 22 180
51 78 139 179 180	Weiffich	20 22
Ulrich	Wesermeyer	388
18 23 180	Wesell, Dr., Stadtrat	24
Unruh, v. 15 19 22 35 45 64 72 180	Wengolt	19
302 361 370	Wiegand	19
Unruhe-Bomst, Frhr. v. 18 20 21 471	Wigard, Dr.	19 22
Waerst, Frhr. v.	Wiggers, J.	20 22 51
15 18	Wiggers, Moriz	18 22 178 266
Wahlteich	Wilmanns	306 316
312	Windthorst 16 19 22 61 77 116 136	
Wahnküler, v.	178 199 202 206 211 264 292	
447	298 306 307 357 361 365 374	
Ward du Bernois, Kriegsminister 469	376 377 378 382 383 388 411	
Wietz	412 413 443 460 469 471	
18	Winkelmann	19
Winde, v.	Winterer, Pfarrer 341 343 368 369	
16 22 25 31 37 346	Wisselind	18
Winde, Frhr. v. Oldendorf 18 19 22 25	Wölfel	19
Wirsow, Dr.	Wolff	18
346	Wulff	19
Wölk (Bayern) 78 82 87 199 308 309	Wurmb, v.	19
312 361 387 413 450	Zachariae, Dr.	19 37
Wogel v. Faldenstein	Zehmen, v.	19 21
18 20	Zelle, Stadtrat	311
Woipts-Rheß, v.	Ziegler	51 266
385	Zinn	360
Wachenhusen	Zorn v. Sulach, Frhr.	476
22 178	Zu Rhein, v.	77
Wachler		
18 22		
Wächter, v., Dr.		
19		
Wagener 18 21 26 29 37 179 277 312		
313		
Wagner		
20 22		
Waldau u. Reizenstein, v.		
18 21		
Waldburg-Zeil, Fürst		
181		
Waldeck, Dr.		
18 22 30		
Warnstedt, v., Dr.		
19		
Wardorf-Wiesenburg, v. 12 18 20 21		
Weder		
19 22		
Weber, Ob.-Tribunalsrat		
195		

Sach-Register.

Ausgaben XVII, XIX, von Salz	71
Abteilung für Elsaß-Lothringen	411
Abteilung für die Reichslande	439
Abwehr socialdemokratischer Aus- schreitungen	437
Admiralität	439
Adreßdebatte, Adreßentwurf zc.	52 72 79 138 179 195 198
Agrarier	448
Aktienwesen, Aktiengesetz, Aktien- gesellschaften	158 313 315 321 465
Allgemeines Stimmrecht	207
Allianzverträge	75 81 82 138
Altersversicherungsgesetz	475
Alliberale	16 177
Allkonservative	17 280
Altonaer Frage	454
Anleihen	55 61 65 73 135 162 418 472 XV
Antragsvergehen	403
Arbeiterbewegung	282
Arbeiterschutzgesetzgebung	474 478
Arbeiterstatistik	480
Arbeiter, Versicherung derselben	XXII XXV
Arbeitsämter, Reichsarbeitsamt	
f. oben	468
Arbeitslöhne	93 134
Armenpflege	131
Arnim-Paragraph	403
Auflösung des Reichstages	417 469 470 VI
Ausgaben, gemeinschaftliche	XV
Ausgewiesene Deutschen	260
Ausgleichsabgaben	422

Ausschuß für die auswärtigen An- gelegenheiten	173 XVIII
Ausschüsse	XVII
Ausstellung in Chicago	480
Ausübung von Kirchenämtern	465
Auswanderungswesen	8 53 II
Autorenrechte	136
Averjum	XIX
Baden	138 XIX
Bankakte	371
Bankgesetz	369 386
Banknoten	246 302 388
Bankwesen	8 II
Bayern, Reservatrechte	108 XVI XVII XIX XX
Beamte	43 231 V. f. Reichsbeamte
Beamten- und Militärpension	465 468
Befähigungsnachweis	466 468 474
Beglaubigung von öffentlichen Urkunden	III 441
Belagerungszustand	176
Verufung gegen Urteile der Straf- kammer	468
Beschlagnahme	93 134
Beschlußunfähigkeit	88 256
Beförderungserhöhung	475
Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker VII, f. Zucker.	
Besteuerung des Bieres und des Branntweins 163 f. Bier-, Bran- und Branntweinsteuer.	
Besteuerung von Verbrauchsgegen- ständen	157
Beurkundung des Personenstandes	364
Bierbesteuerung	113 254 456 VII XVIII

Bimetallismus	458	Dampfersubvention	466
Börsensteuer	113 391 433 446 459	Defizit	418 419
Botschaft, kaiserliche	464 XXI XXIII	Deklaranten-Episode	408
Botschafterposten im Vatikan	276	Denkschrift über die Marine	256
Branntweinsteuer 58 113 237 459 468	473 479 VII XVIII	Deutscher Kaiser XVIII, deutsche Reichspartei 470, deutsche Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl 295, Deutsches Reich 178, deutsche Reichsverfassung	
Brausteuer, Braumalzsteuer 57 114 254	264	Deutsch-konservative Partei 331 408 470	
Bremen	VII 467	Diäten	41 44 45 90 206 306 361
Brieffrage	92 366	Diktatur in Elsaß-Lothringen	264 465
Budgetrecht des Reichstages	42 44 345	Diplomatie	168
Bürgerliches Recht	133 266 306 XVII	Diplomatischer Ausschuß des Bundesrates	377 412
Bündnisvertrag	6	Direkte Steuern	43 336 394
Bundesangehörigkeit	137 157	Direkte Wahlen	3
Bundesbeamte	VII	Eheschließung	73 91 137 157
Bundesfeldherr	XIII	Eigentum der Reichsverwaltung	287
Bundesflagge	41 157	Eigentumsverhältnis	233
Bundesgebiet	3 I	Eingangsabgabe vom Rindvieh	71
Bundesgerichtshof	158	Eingangszölle	447
Bundesgesetzgebung	II	Einjähriges Budget	43
Bundeshaushalts-Etat	53 71 92	Eisenbahnwesen 8 168 250 III	
Bundesheer	9 72 157	IV VIII XIX	
Bundeskanzleramt	53	Eisenbahn-Aktiengesellschaften	315
Bundeskompetenz	37	Eisenbahngesetz	305
Bundeskonsulate	51 54 72 92 137	Eisenbahnfrachtverkehr	479
Bundeskontingente	XIII	Eisenbahn-Verbindung zwischen Deutschland und Italien	232
Bundes-Kriegsmarine	41 63 157	Eisenbahnverkehr	304
Bundeskriegshäfen	9 XI	Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	213
Bundeskriegswesen	172 XII	Eisenindustrie	298
Bundesministerium	108 375	Eisenzölle	390 412 477
Bundes-Oberhandelsgericht	213	Eiserner Militäretat	244
Bundespräsidium	56 V VII	Elschiffahrtsakte	454
Bundesrat	8 96 290	Elbzölle	157
Bundesregierung	39	Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld	II
Bundes-schulden-Beamte	67	Entschädigung unschuldig Berurteilter	465
Bundes-Schuldenwesen	65 72	Elsaß-Lothringen 212 215 263	
Bundesstaatlich-konstitutionelle Fraktion	13 16 23 25 50 51	288 302 340 342 368 420 453 XVII	
Bundesverfassung	9	Elsaßische Autonomisten	453
Central-Aktienbank	323	Enquetekommissionen	445 448
Centralbehörde	410	Erbschaftsteuer	483
Centralbureau des Reichskanzlers	439	Erfindungspatente	8 II
Centrum 16 22 44 51 200 385	404 455 470 476		
Chefgesetz	480		
Civilehegesetz	364		
Civilprozeß-Ordnung 8 32 53 91 134 412			
Civilstandsgesetzgebung	386		

Erlasse von Einkommen- und Klassensteuern	458
Erwerb von Grundbesitz	157
Etat f. Reichshaushalts-Etat	
Exekution	V
Expatriierungsbefugnis	476
Exportprämien	422
Fabrikatsteuer	448
Feingehalt der Gold- und Silber- währung	465
Festungen	250
Festungsanlagen	187 232
Festungssystem	283
Finanzielle Reform	445
Finanzzölle	151 445 447
Flagge der Kriegs- und Handels- marine	XII
Flößerei	157
Flotten-Gründungsplan	256
Fluß- und Wasserzölle	8
Föderalismus	200
Fortschrittspartei 13 15 16 22 25 44 51 178 442	
Frankenstein'sche Klausel	44 89
Frauenarbeit	474
Freie Fahrt	307
Freie Kassen	466
Freie konservative Vereinigung 16 17 21 25 50 51 148	
Freie Vereinigung	23 41
Freihändler	78 299
Freiheit der Niederlassung	157
Freizügigkeit 8 51 71 73 125 134 137	
Fremdenpolizei	II
Friedenspräsenzstärke 41 46 55 71 345 362 372 XII XX	
Fusion	461
Gassteuer	113
Gebrauchsmuster-Schutzgesetz	479
Gegenseitige Hilfskassen	389
Geheime Fonds	480
Geistiges Eigentum	III
Geld- und Bankwesen	388
Generalakte der Brüsseler Anti- sklaverei-Konferenz	479
General-Konsulate	54 467
Gerichtliches Verfahren 266 306 III XVII	

Gerichtshof für Handelsachen 91 134	
Gerichtskosten gesetz	441
Gerichtssprache	465
Gerichtsverfassungs gesetz 133 413 465	
Gesandtschaften und Konsulate	157
Geschäftsgang	VI
Geschäftsordnung	73 89 92
Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit	480
Getreide	447 473
Gewerbebetrieb	8 91 II
Gewerbegerichte	441
Gewerbenovelle	479
Gewerbeordnung 93 125 133 137 314 339 389 419 452 455 474	
Gewerbe-Schiedsgerichte	420
Gewichtsreform	321
Gewissensfreiheit	276
Gleichzeitiges Tagen der Land- tage mit dem Reichstage	292
Gleichberechtigung der Konzeptionen 135	
Goldmünzen	299
Gotthardtbahn	156 248
Gründerwesen	313
Grundrechte	45 200
Haftungspflicht	213
Hamburg	453 VII
Hammelsprung	362
Handel und Verkehr	IV
Handels-, Schiffahrts- und Zoll- verträge 83 122 134 156 255 478 479	
Handels- und Wechselrecht	8 III
Handelsgesetzbuch	91 134 158
Handelsmarine	9 XI
Handelspolitik	455
Handfeuerwaffen	479
Haushalts-Etat des Bundes f. Reichshaushalt	53
Heeresorganisation	44 471 478
Heerwesen	134 168
Heimats- und Niederlassungsver- hältnisse	8 137 168 174
Helgoland	479
Hilfskassengesetz	390
Hilfs- und Unterstützungskassen	308
Hödel'sche Vorlage	438
Hypothekentwesen	53 72

Jade-Hafen	XI	Kranken- und Unfallversicherung	466
Jesuitenfrage	273	Kreditbewilligung	165
Jimmunität der Abgeordneten	480	Kreditgewährungen auf Zölle und Verbrauchsteuern	234
Impfzwang	360	Kreditoperation	162
Indemnitäts-Gesetz	14	Kriegsanleihe	211
Indigenat	147 157	Kriegsbudget	44
Indirekte Steuern	336 426	Kriegsbentmünze	213
Inhaberpapiere mit Prämien	218	Kriegsentschädigung	232 249 268
Innungen	452 465 466 475	Kriegsflotte	61
Interpellation	412	Kriegskontribution	212 234 248
Invalidenfonds 283 287 322 418 489		Kriegskosten	212 287
Invaliden-Pensionen	260	Kriegskosten-Entschädigung	284
Itio in partes	264	Kriegsleistungen	249 287 339
Jurisdiktionsvertrag	138	Kriegsmarine	9 62 183 III XVII
Zustigeseze	364 365 412	Kriegsschäden	213 249
Zustigreform	333	Kriegsschlag	234
Zustigverweigerung	XVI	Kulturkampfgesetz	360
Zustigwesen	IV	Küstenbefestigung	62
Zaffezoll	151 298 448	Küstdampfer für Kamerun	466
Kaiserliche Botschaft	404 461 470	Küstenverteidigung	63
Kaiserliche Schutztruppe	479	Ladungsfähigkeit der Seeschiffe	XI
Kanossa	275	Landesauschuß	453
Kanzelparagraph	408	Landespapiergeld	388
Kasernierung	412 420	Landesverteidigung	8
Kassenbetriebsfonds	284	Landheer	IV
Kieler Hafen	XI	Landsturm	364 384 385
Kinderarbeit	474	Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter	466
Kirchliche Fragen	275	Land- und Wasserstraßen	III
Klerikale f. Ultramontane	193 198	Landwehr zweiten Aufgebots	472
Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern	72	Landwirtschaftliches Gewerbe	467
Kolonien	8 476 477 II	Legislaturperiode	458 476 VI
Kompetenz des Bundes	38	Lehrlinge	420 452 474
Konfessioneller Unterschied	135 157	lex Huene	459
Konfordat	275	Liberaler Vereinigung	451
Konkursverfahren	8	Lohnarrest	158
Konservative Partei 20 25 50 82		Lohnntarif	91
	148 177 278 312	Lotterielose	433
Konstituierender Reichstag	10 25 38	Lugemburg	33 266
Konstitutionelle Garantien	448 432	Lübeck VII, Oberappellationsgericht	XV
Konsular-Konvention	92 93 255	Mainlinie	140
Konsulatwesen	8 92 XII	Manchestertheorie	446
Konsumsteuer-Vorlage	468	Marine	71 239 477
Kontributions-Zahlungen	248 261	Marine-Anleihe f. Anleihen	
Kontribution der Stadt Paris	260	Marinebudget	427
Konventionen	72 285 XIV	Marine-Stat	256
Krankenkassengesetz-Novelle	479	Marine und Schifffahrt	XI
Krankenversicherungsgesetz	466		

Marine- und Telegraphenverwaltung	418
Marine-Verwaltung	55 895
Markenschutz	364
Maß- u. Gewichtsordnung 51 74 138 321	
Maß-, Münz- und Gewichtssystem 8	
Matrifularbeiträge 135 213 234 335	
	441 448 459
Maximalarbeitszeit	
Mecklenburgischer Antrag	133 308
Medizinal- und Veterinär-Polizei III	
Meißbegünstigte Nation	83
Meßbriefe	XI
Militarismus	311
Militärkonventionen	XX
Militäretat	234
Militärgerichtsbarkeit	480
Militärgesetzgebung 283 288 338 XII	
Militärinvaliden	338
Militärnovelle	455
Militär-Pensionsgesetz	249 465
Militär-Reliktengesetz	465
Militärstrafgesetz	154 265
Militärwesen	44 XVII
Ministerverantwortlichkeit	60
Mittelparteien	477
Mobilisierung der Salzsteuer und des Kaffeezolls	430
Musterchutzgesetz	390
Münzgesetz	232 244 284 321 391
Münz- und Gewichtssystem	II
Nachtragsetat	254 439 472
Nationalität der Kauffahrteischiffe 71	
Nationalliberale Partei 16 21 28 51	
	78 99 121 139 142 177 278 312
	313 347 432 449 470
Nationalvertretung	8
Neukonservative	280
Neuwahlen	405
Nichtbeschlußfähigkeit	256
Niederlassungsverhältnisse 168 174 II	
Norddeutscher Bund	9 30 I
Nord-Ostsee-Kanal	295 468
Normal- und Maximal-Arbeitsstag 468	
Notpreßgesetz	292
Ruchholz	447
Oberbefehl	172
Oberhaus	40 211

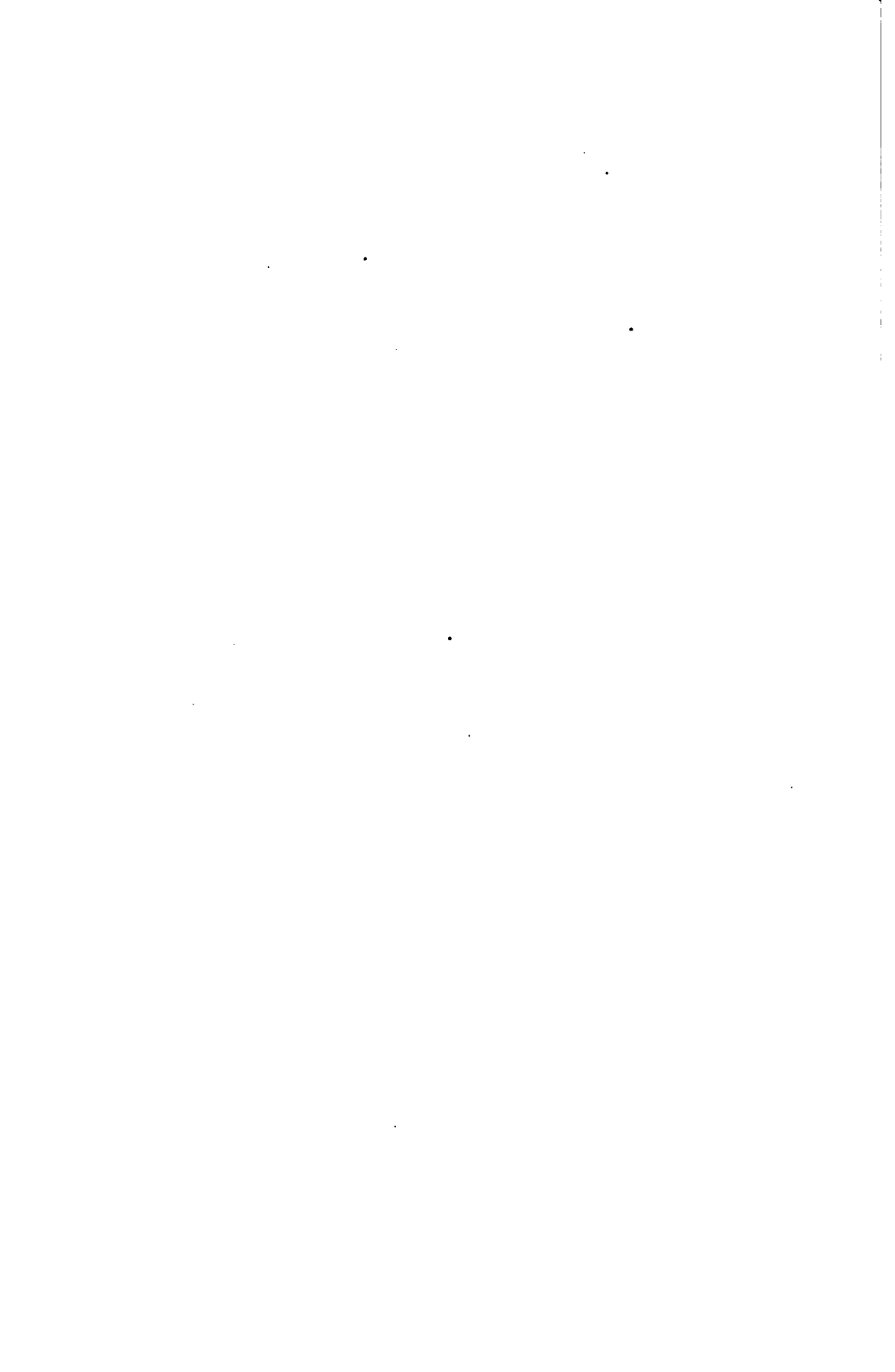
Oberlandesgericht	134
Obligationenrecht	43 III
Obligatorische Civilehe	266 308
Obstruktion	469
Offizier-Pensionen	53
Optanten	303
Ordnungsruf	344 370
Ortsbestellgebühr	58
Paket- und Wertsendungen durch die Post	284
Panzer-Fregatten	62
Papiergeld	8 360 362
Papierwerte	246
Parität des Glaubensbekenntnisses 277	
Parlament	5 10 74
Parlamentarische Soiree	135
Partikularisten	44
Paßwesen	51 71
Patentgesetz	419
Patentgesetz-Novelle	479
Pauschquantum für das Heer 44 252 353	
Pensionen f. Beamte, Militär	74
Pensionen für die Invaliden und die Hinterbliebenen der Ge- fallenen	212
Petitionen	772 VI
Petitionskommission	276
Petitionsrecht	273
Petroleum	83 113 122 448
Pferdegelder für Offiziere	479
Polen	23 148 200 470
Portofreiheit	XX 135
Portotage	58 73
Post- u. Telegraphenwesen 8 43 51 59	
	71 157 168 174 213 254 335 389
	439 479 III IX XVI
Postdampfvorlage	465
Postparaffenvorlage	466
Posttaggesetz	364
Posttagwesen	72 213 XX
Postverträge	73 92 93 134 364
Präsenzstärke des Heeres, siehe Friedenspräsenzstärke	469
Prägung von Goldmünzen	247
Präsidenten des Reichstages und Zollparlaments 16 51 78 195 256	
	309 340 471 476
Präsidium des Bundes XVIII 178	

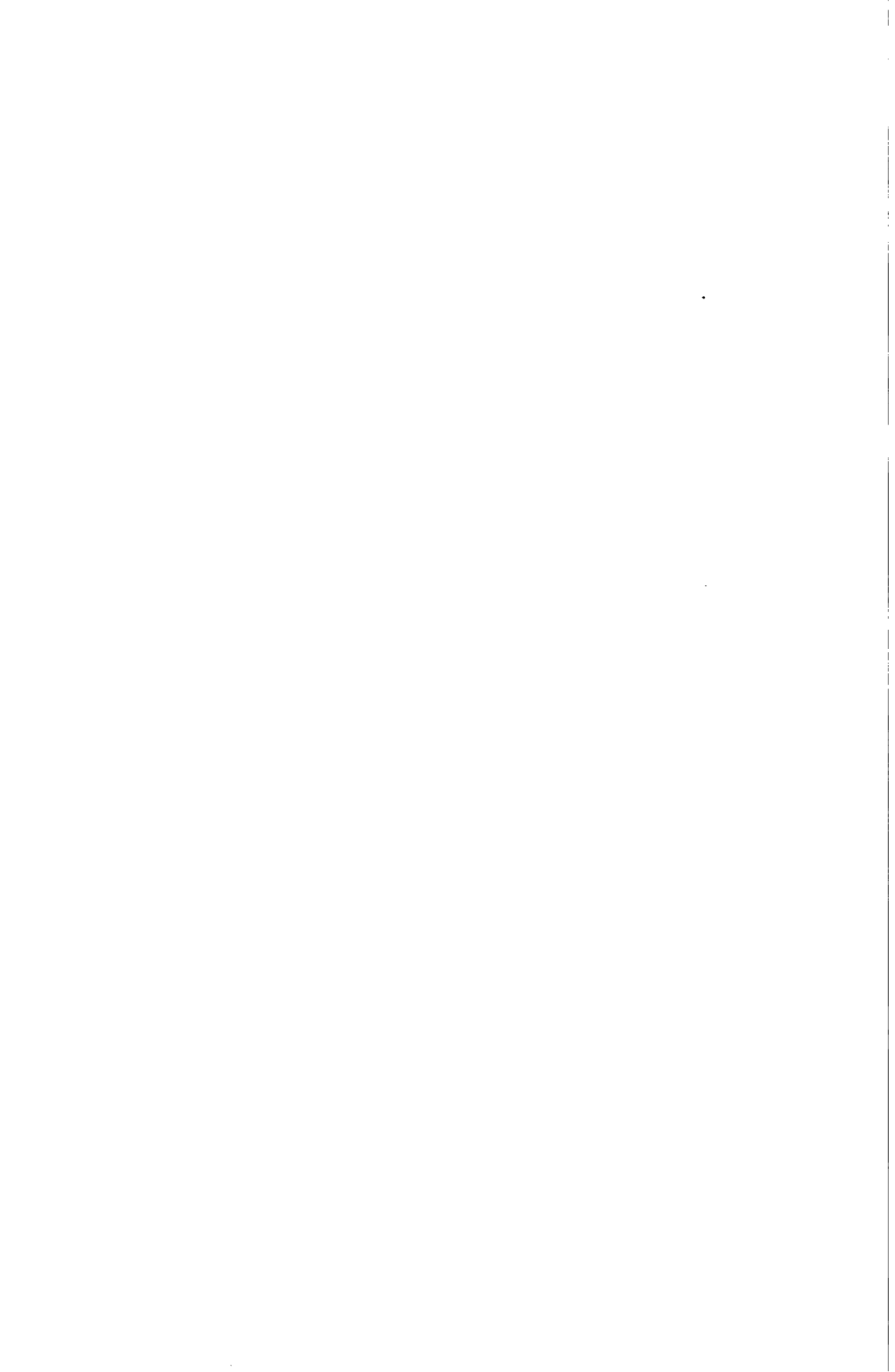
Bresse 206 266 290 339 345 254 XVII	Reservatrechte	168	
Privatbanken	371 388	Reservisten	XII
Privat-Versicherungsanstalten	456	Retablisement des Heeres	212 252
Prozeß-Ordnung	167	Rhederei	212 249 260
Quartierleistungen	73	Rinderpest	93
Quittungstempel	113	Roggenzoll	448
Rechnungshof 253 339 360 364 421		Roh Eisen	298
Rechnungswesen	IV	Rohtabak	151
Rechtsanwalts-Ordnung	451	Rohzucker	152
Rechtshilfe	134 139 157	Rübenzuckersteuer, s. Zucker 58 124 237	
Rechtsverhältnisse der Beamten	265		XIX
Redefreiheit	41 93 94	Salz	VII XVIII
Reichsämter-System	410	Salzmonopole	VII
Reichsamt des Innern	439	Salzsteuer	58 237 267 284
Reichsausgaben	335	Samoa-Vorlage	455
Reichsbank s. Bankwesen	369 388	Schahant	439
Reichsbeamte s. Beamte 232 283 XVIII		Scheinoptanten	304
Reichsbehörden	410 434	Schiffahrt	III 8 43 157
Reichs-Eisenbahnamt	287 305 439	Schiffscertifikate	XI
Reichseisenbahnen	213	Schiffsbauten	477
Reichsgericht in Leipzig	420	Schlichtung von Streitigkeiten	XV
Reichsglocke	279	Schuldhaft	158
Reichs-Goldmünzen	239	Schuldenverwaltung	439
Reichshaushalts-Etat 231 254 256 337		Schutz der nationalen Arbeit	8 423
339 372 388 391 418 421 441 457			447 467
Reichsinvalidenfonds	249 296 423	Schutz des deutschen Handels	III
Reichsjustizamt	375 411	Schutz des geistigen Eigentums	8 136
Reichsjustizgesetze	405	Schutz- und Agrarzölle	394
Reichskanzleramt	375	Schutzgebiet von Kamerun	479
Reichsclassenscheine	360 388	Schutz- und Trugbündnisse 76 74 81 140	
Reichskriegsschatz	240 250	Schutzollpolitik	826
Reichsmilitärgesetz 345 353 375 392		Schutzöllner	78
Reichsministerium	375 440	Schutzöllnerische Bestrebungen	477
Reichspartei, deutsche	203	Schwurgerichte	412
Reichsschuldbuchgesetz	479	Secessionisten	451
Reichssteuer	335 456 458	Seeleute	474
Reichstag	V 12	Seeschiffahrtszeichen	XVI
Reichstagsbeamte	287	Seeunfälle	339 420
Reichstagsgebäude	227 251	Septennat	453 469
Reichstagskommissarien	23	Serbistarif	441
Reichstagsverfassung	XVI	Sonntagsruhe, Frauen- u. Kinder- arbeit	468 474
Reichstagswahlen	443 470	Socialdemokraten 16 77 219 437 470	
Reichsverfassung	200 XVI	Sociale Frage	281
Reis	152	Socialistengesetz 438 442 455 468	
Reisenden, Steuer von	113		474 476
Reisekosten	206	Sperrgelder-Vorlage	477
Requisitionen	III	Spielbanken	73

Spielfartenstempel	433 441
Staatenhaus	45 211
Staatsangehörigkeit	157
Staatsbürgerrecht	II
Staatssekretäre	411 440
Staatssozialismus	461
Staatszuschuß	456
Stabeisen und grobe Gußwaaren	422
Städteordnung	334
Stellvertretung des Kanzlers	427 440
Stempelabgabe von Wechseln	135 157
Stempelsteuer	269 433 455
Steuerreform	425 442
Steuern von Bier u. Branntwein	173
Stichwahlen	462
Stimmrecht, allgemeines	3 13
Strafgesetzbuch 136 146 158 213	390 403
Strafgesetznovelle	326 390 397 403
Strafgewalt des Reichstags	457
Strafprozeßordnung 91 134 412	465
Strafrecht	III XVII 43 133 266
Strandungsordnung	360
Strandordnung	339
Strategische Bahnen	479
Süddeutsche Staaten, Eintritt in den Norddeutschen Bund	139
Süddeutsche Fraktion	77
Grup	XVIII
Tabak	VII XVIII 78 269 445
Tabaksabgaben	83 433
Tabaksmonopol	431 459 465
Tabaksteuer	XIX 58
Tagesmarken	XVI
Tarifgesetz	451
Tarifwesen	IX
Telegraphen, f. Post	168
Telegraphengesetz	480
Telegraphenverwaltung	55 58 59
Theaterfreiheit	129
Tonnen	XVI
Thronreben 11 51 53 78 79 83 91	124 133 136 169 231 283 327 388
443 447	
Todesstrafe	146 147
Transportgewerbe	466
Trennung von Kirche und Staat	282
Trunksucht	480

Ueberschüsse des lauf. Jahres	373
Ultramontane, f. Klerikale, Cen- trum 38 193 218 310 340	408
Unfallversicherung land- u. forst- wirtschaftlicher Arbeiter	468
Unfallversicherungsgesetz	455
Unitarier	31
Unteroffiziersprämien	477 479
Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einbe- rufenen Mannschaften	480
Unterstützungswohnstg	91 137
Untersuchungshaft	130
Urheberrecht an geistigen Erzeug- nissen	158
Urheberrecht an Kunstwerken . . .	389
Urheberrecht an Schriftwerken . .	389
Verantwortlichkeit des Bundes- kanzlers	44
Verantwortliches Reichsministerium	39 103 425
Verbrauchssteuern	335
Vereinsrecht	206
Vereins- und Versammlungsgesetz	303 354 437 XVII
Vereins-Zollgesetz	124
Vereins-Zolltarif	155
Verfassungsänderungen	XVI
Verfassung des Deutschen Reiches	200
Verfälschung der Nahrungsmittel	441 452
Verfolgbarkeit der Beamten	68
Verhaftung eines Reichstagsmit- gliedes	380 VI
Verpflichtung zum Kriegsdienst	71 233
Verrat militärischer Geheimnisse	480
Verfaßter Verträge	168
Versicherungswesen	II
Vertagung	VI
Vertragsmäßige Zinsen	72
Verträge zwischen dem Nord- deutschen Bunde und den Süd- staaten	163
Verwendungsgesetz	456
Verwertung der Arbeitskräfte . . .	72
Vice-Konsulate	54
Vizekanzler	440
Vizepräsidenten und Schriftführer	VI

Vieh	447	Zollanschluß Hamburgs	454
Volkspartei	470	Zollauschüsse	VII
Volkswirtschaftsrat	456	Zollbefreiungen	121
Volljährigkeit	93	Zollgrenze	VII
Vorsitz im Bundesrat	V	Zollordnung	78
Wahlen f. Reichstagswahlen	9 417	Zollparlament	74 82 121
Wahlkreisläufe	468	Zollreform	151 455
Wahlgesetz	12 91 133 XVIII	Zollschuß	445
Wahlparole	475	Zolltarif 78 83 120 151 298 445 456	467
Wahlprüfungen	195	Zolltarifkommission	445
Wahlrecht	12 40 210 469	Zolltarifreform	446
Wählbarkeit der Beamten	40	Zollverfahren	83
Wasserstraßen	8 73	Zoll- und finanzpolitisches Pro-	
Wasserzölle	III	gramm	445
Wechselordnung	8 91 134 158 III	Zoll- und Handelsgesetze	8 74 II
Wehrsteuer	456	Zoll- und Handelsverein	72
Wehrgesetz	472	Zoll- und Handelswesen	VI
Weingesez	480	Zoll- und Steuerkredite	237
Weinsteuern	82	Zoll- und Steuerwesen	IV
Weißbücher	466	Zollvereinignngsvertrag vom 8.	
Wesensfonds	480	Juli 1867	XIX
Westpostvertrag	364 366	Zollvereinignngsvertrag vom	
Wilbe	16 23	16. Mai 1865	VIII
Wilhelm-Lugemburg-Eisenbahn	250	Zollvertrag	70
Wirtschaftliche Reform	458	Zölle und Verbrauchssteuern	57 137
Württemberg, Reservatrechte	108 XVI		335
Wuchergesetz	452	Zucker	XVIII
Zeitungssteuer	355	Zuckersteuer	113 124 137 473 479
Zettelbank	370	Zündhölzler, Verzollung	465
Zeugniszwang	412 420 468	Zußälterwesen	480
Zinsbeschränkung	158	Zwischen-Kommissionen	314 365
Zollanschluß der freien u. Hanse-			
stadt Bremen	467		





**This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.**

**A fine of five cents a day is incurred
by retaining it beyond the specified
time.**

Please return promptly.



Der deutsche Reichstag.

Widener Library

003650693



3 2044 086 024 601